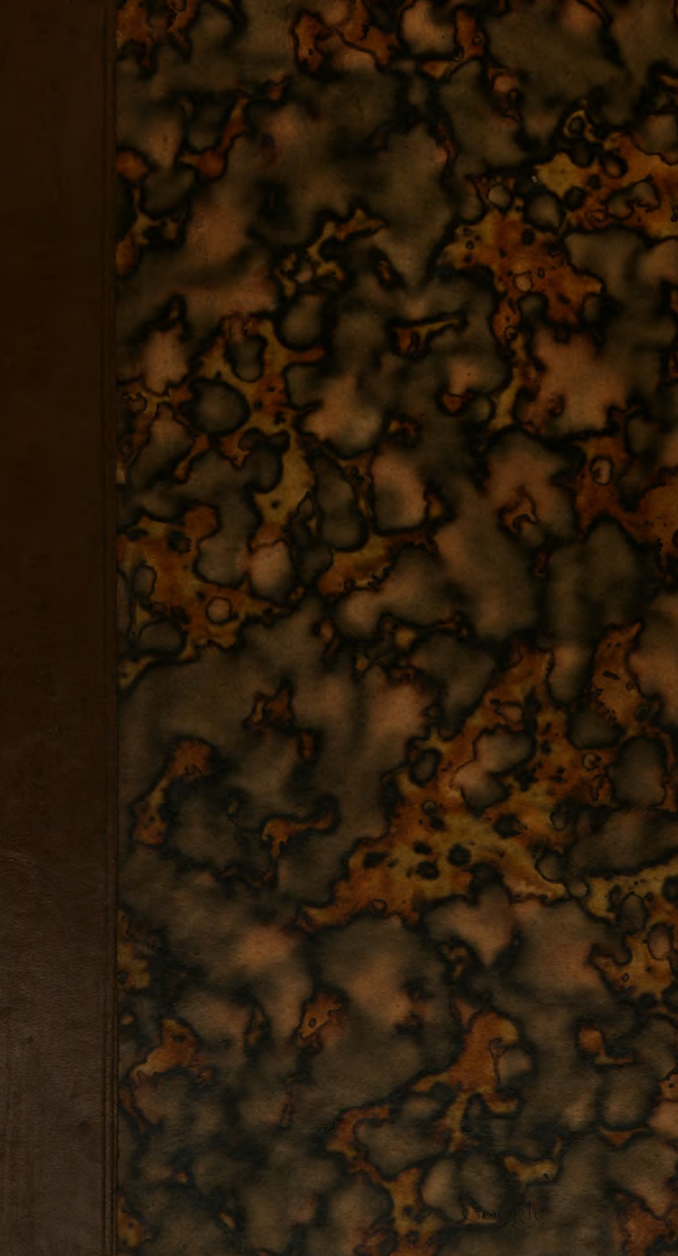
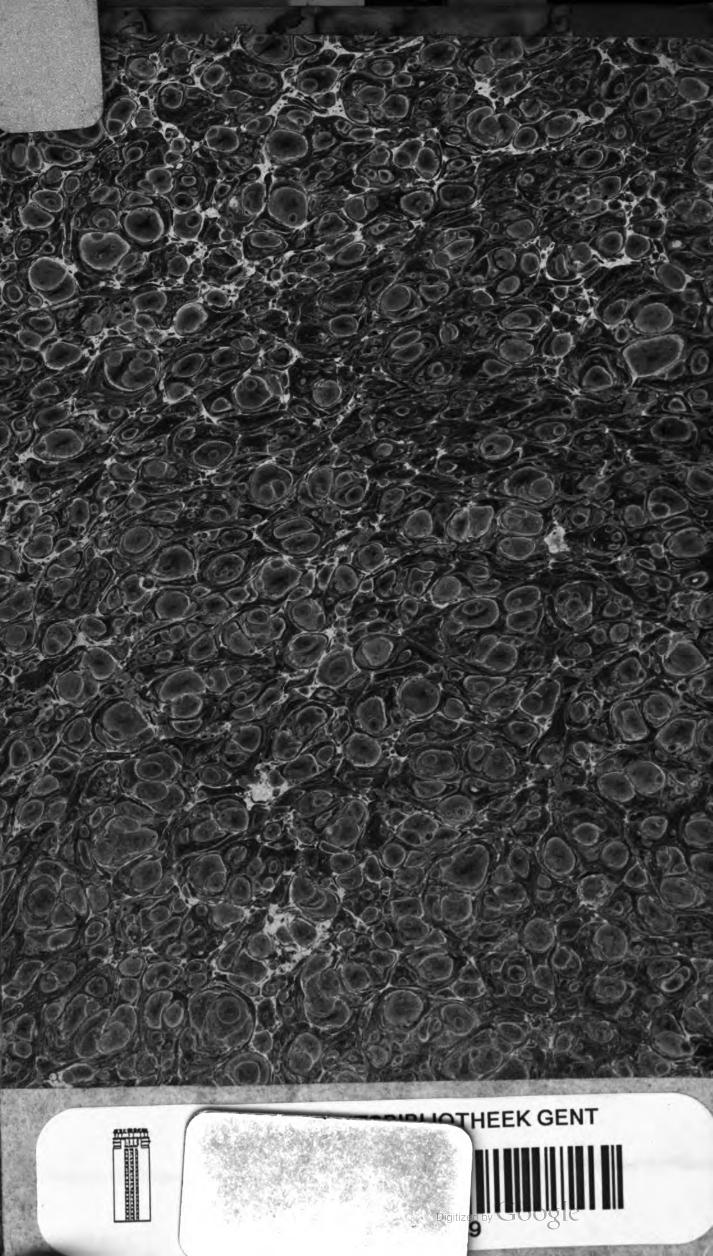






Vermischte
Schriften,

juristischen,

historischen, staatswissenschaftlichen und

ästhetischen Inhalts,

von

Eduard Gans.

Erster Band.

Berlin, 1834.

Verlag von Duncker und Humblot.



Herrn

Geheimen Legationsrath

K. A. Varnhagen von Ense

als Zeichen aufrichtigster Verehrung

gewidmet

von dem Verfasser.

Sie haben, verehrtester Herr, von jeher so freundlich Alles begünstigt, was auch an kleineren Aufsätzen aus meiner Feder kam, daß ich ein Gebinde derselben mit keinem anderen Namen als dem Ihrigen bezeichnen darf. Mögen Sie auch, als hauptsächlicher Veranlasser dieser Sammlung, mich

vor einem Theile der Verantwortung schüz-
zen, die ich dadurch auf mich geladen zu
haben scheine.

Vorrede.

Ein Buch, das einen organischen und zusammenhängenden Inhalt hat, ist leichter zu bevorworten, als ein andres, bei dem der Verfasser selbst die leitende Erklärung abgiebt. Das erste beruht auf sich: beim zweiten muß der Autor sein eigener Apologet werden.

Wir leben nicht mehr in dem Zustande der Wissenschaftlichkeit grauer Jahrhunderte. Dort beschäftigte nicht bloß ein abgeschlossenes Fach, sondern der kleinste Theil eines solchen ein Menschenleben: der Jurist, der über den

Codex nicht zu den Pandekten, der Historiker, der über die alte Geschichte nicht zur mittleren kommt, der Aesthetiker, der vor dem Sophokles den Shakespeare nicht sieht, können ihr kleines Getriebe in unserer Zeit nicht mehr behaupten. Die Wissenschaft, die sich, wie der Handel, jetzt auf dem Weltmeere macht, kann heute nimmermehr zu der Krämerei auf Binnenflüssen zurückgedrängt werden.

Wie aber, wenn ein Jurist auch Historiker, ein Historiker auch Aesthetiker seyn will? Wird hier nicht der Umfang zur Oberflächlichkeit, die angepriesene Vielseitigkeit zu seichtem Verhandlen führen? Im Ganzen kann hierüber der Leser allein zu entscheiden haben.

Doch dem Autor sey es vergönnt, ehe das Urtheil gefällt wird, den Gesichtspunkt anzugeben, den er dabei zu Grunde gelegt sehen möchte. Wie verschieden auch in den folgenden

Aufsätzen die Gegenstände aussehen, über die gesprochen wird, so liegt allen, selbst denen ästhetischen Inhalts, doch eine nicht zu verkennende Beziehung vor, die bald ausdrücklich, bald verdeckt hervortritt, und niemals so verschwindet, daß geübte Augen sie nicht bemerken sollten. Diese Beziehung ist der Staat. Wie die Philosophie und Geschichte desselben den Ausgangs-, Wende- und Rückkehrpunkt meiner ganzen juristischen Wissenschaft ausmachen, so kann ich sie selbst da nicht auslassen und vergessen, wo sie anscheinend gar nicht zur Sache gehören. Bis auf einige Ausnahmen wird sich die Rücksicht auf den Staat beständig hervordrängen und bemerklich machen.

Eine andere Frage ist es freilich, ob Autoren, die noch nicht geneigt sind, ihr schriftstellerisches Testament zu machen, schon mit einer Sammlung von theils gedruckten, theils unge-

druckten Aufsätzen hervortreten sollten? Die Meinungen meiner Freunde waren hierüber getheilt. Einige wollten darin ein freiwilliges Verzichten auf weitere Hervorbringungen, andere bloß eine beliebige Zusammenstellung des vielfach Zerstreuten erblicken. Mein Entschluß diese Sammlung zu veranstalten, beruht aber auf einem Grunde, den ich nicht verhehlen will.

Was ich bisher dem Publicum übergeben hatte, bezog sich immer auf ein ungetrenntes Object der Behandlung. Die Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung, wie verschieden auch die einzelnen Gegenstände waren, hatten immer im Landrechte ihren Vereinigungspunkt. Nun drängte es mich einmal, die scheinbar auseinanderlaufenden Richtungen alles dessen, was ich in meinem Leben gedacht, erstrebt und gewollt hatte, zu einem Ganzen zusammenzuziehen, die verschiedenen Octaven, aus

denen heraus ich mich versucht hatte, mir selber zum Bewußtseyn zu bringen. Da alles was ich künftig thun werde, sich auf die Vollendung größerer Arbeiten, oder auf andere objektive Pläne bezieht, so ist diese Redaction allerdings als ein Letztes, oder wenn man will, als ein Abschluß zu betrachten.

Darum habe ich denn auch nicht angestanden, selbst solche Aufsätze in die vorliegende Sammlung aufzunehmen, die eigentlich ihrer Natur nach ein vorübergehendes Interesse hatten, und sich auf subjective Auffassung dramatischer Leistungen bezogen. Die beiden Künstlerinnen, von denen somit hier die Rede seyn wird, haben ohnehin durch ihren Tod, oder Abtritt von dem Kunstschauplatze, nur noch die Bedeutung einer Erinnerung, die wo möglich festzuhalten ist, und gehören als Gewesenes der dramatischen Geschichte an. In die Beurtheilung derselben

mischen sich aber so manche Betrachtungen objectiver Kunstwerke selbst, daß selbst jener große und tiefe Unterschied, der neulich zwischen einer Laien= und einer Gelehrtenwissenschaft gemacht worden ist, mich nicht davon hat abbringen können sie mitzutheilen.

So übergebe ich denn dem Publicum ein Buch, oder vielmehr einen Autor. Möge es, wie ein Gericht von Hochgeschwornen urtheilen, und wie der Spruch auch ausfalle, ich nehme ihn willig und gern als eine Entscheidung über Heutiges und Vergangenes an.

Berlin, den 16ten August 1834.

Eduard Gans.

Inhalt des ersten Bandes.

J u r i s p r u d e n z.

Jurisprudenz.

I.

Ueber v. Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter.

Die Fortsetzung eines jetzt seit vielen Jahren erscheinenden Werkes anzeigen zu wollen, dem der bereits anderweitig berühmte Name des Verfassers eine ehrenvolle Aufnahme gesichert hat, könnte um so weniger zweckmäßig erscheinen, als in Gang und Haltung, in Ansicht und Verarbeitung, die letzten Bände des Werkes von ihren unmittelbaren Vorgängern auf keine Weise verschieden, deren particulaire Interessen aber so sehr von allgemeiner wissenschaftlicher Theilnahme entfernt sind, daß ihre Zergliederung mehr den Zeitschriften anheimgestellt werden dürfte, die sich dem strengen Dienste des schlechthin Einzelnen, auch in Beziehung auf die Außenwerke der Wissenschaft, gewidmet haben. Aber theils heischt der mit Recht geehrte Name des Verfassers, daß nichts, was von demselben ausgeht, unberücksichtigt bleibe, theils ist in diesen Bänden so sehr die Richtung von dem angegeben,

was noch erfolgen könnte, daß man von dem Werke, als von einem fertigen, und von dem Plane und Geiste desselben, als von einem vollständig mitgetheilten, sprechen darf. Somit wird die Stellung, die die gegenwärtige Anzeige zu dem Werke des Herrn v. Savigny annimmt, verändert, indem nunmehr die Aufgabe die seyn kann, zu beurtheilen, was für die Anforderungen einer wissenschaftlichen Rechtsgeschichte mit dem vorliegenden Buche geleistet ist.

Man muß zugestehen, daß es nicht füglich einen anziehenderen rechtsgeschichtlichen Stoff geben kann, als die Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Vom Mittelalter kann man sagen, daß hier die Geschichte von vorne anfangend sich aus unhistorischen Naturzuständen entwickelt, und zwar nicht bloß eine neue Welt, wie Amerika, aus den abstracten Resultaten der Zeit hervortreibt, sondern die Welt selbst aufs Neue beginnt. Drei Verbindungszustände aber bleiben zwischen der neuen Welt und der alten, zwar von ungleichem Werthe und ungleicher Bedeutung, aber als Vermächtnisse des Alterthums zusammenzustellen. Zunächst empfangen die Völker ihre Religion aus den Händen des Alterthums, dem sie aber nur äußerlich, es selbst nicht zu durchdringen Vermögendes, und darum

es selbst Auflösendes, angehörte. Diese empfangen sie sogleich; sie leitet die Geschichte ein und ist ihre Grundlage. Dagegen bleiben Wissenschaft und bürgerliches Recht nur schwach erkannte, vernachlässigte Schätze, weil für diese erst ein Bedürfniß mit erwachsen muß, das nach ihnen sucht. Als aber die Anforderungen an Wissenschaft und Privatleben fast zu gleicher Zeit laut werden, da zeigen sich beide als längst vorhandene Güter, die man nur anzunehmen und zu genießen habe. Eine Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, geistig und in ihrer wahrhaftigen Bedeutung aufgefaßt, hat das Privatrecht von seiner absoluten Höhe und Alleinherrschaft im fünften und sechsten Jahrhundert ab in sein allmähliges Sinken und Verfallen gegen die Macht anderer Interessen zu begleiten, dann aber zu zeigen, wie man sich demselben wieder nähert, es aufnimmt, sich desselben als eines Vorgefundenen freuet, und wie dasselbe wieder mit Recht in seine alte Bedeutung, wenn auch nicht in seine Alleinherrschaft wieder eingesetzt wird. Eine solche Geschichte beginnt also nothwendig mit dem Aufweisen des Rechtszustandes gegen das Ende des westlichen Reiches: Privatrecht und öffentliches Recht müssen in ihren wirklichen Beziehungen und Verhältnissen dargestellt,

und die überwiegende Herrschaft des Privatrechts begründet werden. Man hat zu zeigen, warum die letzten Zuckungen des Alterthums die des Privatlebens sind, warum das Privatrecht sein letztes Werk ist. Dann ist in die Zustände der Germanischen Völker überzugehen, und diese sind von der Seite ihrer Verträglichkeit und Empfänglichkeit für Römische Verhältnisse zu beurtheilen. Je mehr Ununterschiedenheit hier zwischen Staats- und Privatrecht herrscht, je mehr das Privatrechtliche von dem schon über es selbst hinausgehenden Charakter der Treue abhängig ist, desto mehr wird das Römische oder das eigentliche Privatrecht zusammengedrängt, und erhält sich nur noch spurweise, am meisten beim Clerus, welcher ja, wie eben gezeigt worden, den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Alterthum bildet. Aber Staaten entstehen, das bürgerliche Leben in den Städten wird rege, und somit entsteht auch die Forderung des Privatrechts als solches, unterschieden vom Privatrecht feudalistischen Inhalts. Dieses Privatrecht aber wird nicht erzeugt, es wird vorgefunden, und wenn man sich gegen das Römische Recht sträubt, so ist dieß ein Sträuben gegen den Privatsinn überhaupt, der nur im Römischen Recht seine Befriedigung finden konnte. Indem hier von dem erwachenden Stu-

dium des Römischen Rechts, von seiner Blüthe u. s. w. zu sprechen ist, wäre der Ort eben so darzuthun, warum sich nicht aus den gegebenen Germanischen Elementen ein eigenes, in allen Beziehungen gegliedertes Privatrecht entwickeln konnte, sondern auch hier in subsidium eine Zuflucht zu dem Erzeugnisse einer gewesenen Welt genommen werden mußte. An dieser Stelle tritt eben die Bedeutung des eigentlichen Römischen Privatrechts (wir begreifen das Familienrecht hierunter nicht), als des Privatrechts für alle Zeiten auf, das zwar manchen Abänderungen und Modificationen unterworfen ist, aber nur da, wo das Privatrecht höheren Anforderungen zu weichen hat. Mit dem Erkennen dieser Bedeutung hört auch die Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, was seine äußere Stellung betrifft, auf: die Aufgabe verwandelt sich in die andere, die einzelnen Lehren des Römischen Rechts durchzugehen, ihre Bedeutung für die Zeit, die Ansichten, die darüber herrschen, darzuthun, kurz in das, was man mit anderem Worte Dogmengeschichte nennt. Ist diese Dogmengeschichte endlich bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts fortgeführt, so wäre dann in die einzelnen Gesetze der nun gebildeten Europäischen Staaten einzugehen, und das Recht als

Grundlage des Civilrechts zu charakterisiren. Wichtiger wie in Deutschland, wo das Römische Recht überhaupt den Charakter eines subsidiarischen und daher selbstständigen annimmt, wäre diese Untersuchung für das statutarische Recht der meisten Italiänischen Städte, für das Land des geschriebenen Rechts in Frankreich, endlich für die Spanische Gesetzgebung, wie sie sich aus dem Fuero juzgo, Fuero real, aus den siete Partidas und den leyes del Toro bis in die Nuevissima Recopilacion verarbeitet. Es wäre dann aber am Schlusse eines solchen Werkes noch ein Blick auf die Länder zu werfen, auf die das Römische Recht keinen wesentlichen Einfluß gehabt, wie England und die Scandinavischen Reiche.

Es kann schwerlich geleugnet werden, daß dieses der einzig innerliche Gang ist, den eine Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter zu nehmen hätte. Wie verschieden auch die Ausführung nach dem philosophischen oder unphilosophischen Sinne, nach den Kenntnissen, Studien, nach der Darstellungsgabe seyn kann, so dürfte dieser Standpunkt selbst von denen unangefochten bleiben, die für sich keine Lust verspüren, sich auf denselben zu stellen. Je mehr nun einem so hochverdienten Manne, wie Herr von Savigny, mit Recht der

wahre und richtige Standpunkt zugemuthet werden muß, desto strenger wird die nachfolgende Untersuchung sich in den Gang des vorliegenden Werkes einlassen, und ihm gleichsam auf der Ferse zu folgen bemüht seyn müssen.

Herr von Savigny beginnt sein Werk, wie dieß oben als nothwendig dargestellt worden ist, mit einer Geschichte des Rechtszustandes im fünften Jahrhundert. Schade, daß hier mehr von dem äußeren Zusammenhang der Rechtsquellen bis zu der Justinianeischen Compilation hin gesprochen wird, als von einer inneren Charakteristik des Römischen Rechts und der Darlegung der Principien seines Inhalts. Freilich wird sich unten die Gelegenheit darbieten, die Consequenz dieses bloß äußerlichen Anfanges zu rechtfertigen; er bleibt aber darum nicht weniger äußerlich, und man entbehrt eine vorbereitende Grundlage für die weitere Betrachtung des Römischen Rechts im Mittelalter. Was etwa von Gedanken über das Römische Recht vorkommt, daß dasselbe eine isolirte Trefflichkeit der Kaiserzeit gewesen sey, habe ich bereits an einem anderen Orte bekämpfen müssen. Wenn der Verfasser die Justinianeische Sammlung gegen ihre Angreifer mit Recht in Schutz nimmt, so dürfte man behaupten, daß diese Vertheidigung damit noch

nicht abgethan sey, wenn man sagt, die Arbeit sey mit „Liebe und Sinn" unternommen worden, sie sey besser wie die vorangehenden Unternehmungen der Barbaren, sondern dieselbe würde erst ihre wahre Vollendung darin gefunden haben, wenn der Verfasser es unternommen hätte, die Justinianeische Compilation in ihrer innerlichen Bedeutung gegen den früheren Rechtszustand zu bestimmen. An diese Zusammenstellung der Rechtsquellen reiht sich eine Abhandlung über die Römische Gerichtsverfassung, welche sicherlich eine der besten und verdienstlichsten Seiten des Werkes ist. Der Verfasser gibt mit dem ihm eigenen Talente einer leichten und angenehmen Darstellung ein übersichtliches Bild dieser Verfassung, wie sie in Italischen und Provinzialstädten verschiedentlich sich gestaltet. Zu bedauern ist nur wiederum, daß diese Abhandlung und die in ihr verarbeiteten Gegenstände zu sehr den Charakter selbstständiger Geschlossenheit tragen, und daß weniger der Fortgang und der Faden der ganzen Aufgabe als das Interesse an episodischem Einzelnen durchblickt. Von dieser Betrachtung Römischer Zustände geht der Verfasser, wie dieß auch schon als nothwendig bezeichnet worden, zu dem Germanischen Recht und zur Germanischen Gerichtsverfassung über. Ob-

gleich der Mangel, der oben beim Römischen Recht bemerklich gemacht wurde, sich hier in Ueberschrift und Behandlung wieder findet, daß nämlich, statt von einer Charakteristik der Germanischen Rechte, von den Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten gesprochen wird; so hat sich hier Herr von Savigny doch wenigstens um ein äußerliches Princip bemüht, und dieses sogar an die Spitze der Abhandlung gestellt. „Als die Gothen, Burgunder, Franken," sagt Herr von Savigny I. Band, „S. 90., „und Lombarden neue Staaten gründe„ten, wo die Römer nicht mehr die Herrschaft zu „führen vermochten, konnten sie den überwundenen „Stamm nach verschiedenem Plane behandeln. Sie „konnten die Nation vertilgen, indem sie alle „Freien ausrotteten oder zu Sklaven machten. Sie „konnten, um die Zahl des eigenen Volkes zu ver„mehren, ihre Sitte, Verfassung und Gesetzgebung „den Römern aufdringen, welche dann zu Germa„nen umgebildet worden wären. Keines von Bei„dem ist geschehen: denn obgleich unzählige Römer „getödtet, verjagt oder zu Sklaven gemacht wur„den, so traf dieses Loos dennoch nur Einzelne, „niemals die Nation in Masse, nach einem gleich„förmigen Grundsatz. Vielmehr haben beide Na„tionen zwar örtlich vermischt, aber in Sitte und

„Recht verschieden zusammengelebt, und daraus ist
„der Zustand des bürgerlichen Rechts hervorge=
„gangen, welchen wir mit dem Ausdruck der per=
„sönlichen Rechte oder persönlichen Gesetze im Ge=
„gensatz der Territorialrechte bezeichnen." Es scheint
zwar wenig fruchtbar, daß Herr von Savigny
uns die Möglichkeiten herrechnet, wie die Barbaren
hätten verfahren können, da schon in der einen An=
führung der Wirklichkeit ihres Verfahrens diese
Möglichkeiten eben so wohl mit aufgenommen als
ausgeschlossen geworfen wären; indessen ist doch das
Princip angegeben, welches das leitende war, näm=
lich jeden Besiegten nach seinem Rechte beurtheilen
zu lassen. Dieses Princip bedarf einer Erklärung.
So hat z. B. Montesquieu bisher in der Freiheits=
liebe der Germanen diese Erklärung finden wollen.
Herr von Savigny kann nicht glauben, daß Frei=
heitsliebe hier eine Grundlage abgebe. Das Ge=
statten persönlicher Rechte sey nur Humanität gegen
Fremde, die man den Barbaren nicht zumuthen
dürfe. Die Erklärung der Thatsache müsse anders
gefaßt werden; sie habe in dem Bedürfniß der
größeren Germanischen Staaten gelegen, denn sie
habe überhaupt nur Statt finden können, wo
größere Massen durch einander gemischt wurden,
also zwischen den siegenden Stämmen und Römern.

Indem der Verfasser unsere Thatsache auf das Bedürfniß und das Verhältniß des siegenden Stammes zurückgeführt hat, und eine Erklärung, wie er sagt, aus inneren Gründen (I. S. 94.) gegeben zu haben glaubt, findet es sich, daß hierdurch in der That keine Erklärung gegeben ist, welche erst in der Darstellung des bestimmten Verhältnisses und Bedürfnisses der in Frage stehenden Staaten gelegen hätte, während wir jetzt bloß mit der Angabe Verhältniß, Bedürfniß abgefertigt werden. An die Stelle einer Erklärung des Grundes der persönlichen Rechte, ist nun vielmehr eine Modification dieser Annahme behauptet, daß nur zwischen dem siegenden Stamme und den Römern solches Verhältniß Statt gefunden. Daß die Römer aber diese Begünstigung getroffen, soll früher aus ihrer bedeutenderen Anzahl hervorgehen, da später viele Stämme neben einander ihr Recht als persönliches Recht behaupteten, nachdem auch Germanische Nationen als Besiegte vorhanden waren. Der Boden, den Herr von Savigny durch diese Auseinandersetzung gewinnt, ist auf solche Weise gering. Die Römer behalten bei den Barbaren ihr Römisches Recht, ist die schon längst bekannte Thatsache: „weil sie in großer Anzahl waren," setzt Herr von Savigny hinzu. Aber

sollte für diese vorzugsweise Beibehaltung des Römischen Rechts wirklich kein besserer Grund gefunden werden? Ist nicht anzunehmen, daß jeder Germanische Stamm sich unendlich leichter mit dem an Armuth, an Bestimmungen und Geist verwandten Rechte des verwandten Stammes begnügen konnte, als die unausgerotteten Römer, denen mit einem Theile ihrer früheren Habe unstreitig ihr Privatrecht gelassen werden mußte, das sie keinen Falls mit gleicher Leichtigkeit gegen ein Germanisches vertauschen konnten? Hätte Herr von Savigny dieses Privatrecht als den Zustand selbst gefaßt, den die Barbaren eroberten, dann würde hier schon die Abhandlung eine andere Verfassung gewonnen haben, und neben der Aufweisung, daß Römisches Recht hier immer fortgedauert, wäre auch die Forderung entstanden, von der Bedeutung dieser Fortdauer zu sprechen. So aber läuft der Inhalt dieses Capitels auf die allerdings richtige Angabe ab, daß im Westgothischen, Burgundischen, Fränkischen Reiche, eben so im Lombardischen Römisches Recht fortbestanden habe. Selbst bei der so wichtigen und auch äußerlich gut dargestellten Lehre der Professiones in Italien, wo viele Ergänzungen zu Lupi's Ansichten mitgetheilt werden, geht die Absicht auf keine Weise dahin, Aufschluß

zu geben, in welchem Zusammenhang diese vielfache Freiheit in Beziehung auf das Recht, das gelten soll, zum Ganzen des Rechtszustandes sich befunden habe. Wir fordern hiermit nicht etwa eine philosophische Durchdringung des Gegenstandes, — eine Anforderung, die nicht unumgänglich nothwendig wäre, sondern daß die Sache selbst so nach ihrem Innern zu herausgekehrt und dargestellt sey; daß wir neben der Thatsache der Professiones auch etwas davon merkten, daß dieses Institut wesentlich den Germanischen Völkern angehöre. Wie unterscheiden sich diese Professiones von den vielfachen Rechten, die auch im Orient neben einander gelten, von denen welche das alte Rom gestattete? Dieß wären Erörterungen gewesen, die dem sonst magern und nackten Gegenstand weltgeschichtlichen Reiz verliehen und ihn in die Sphäre allgemeinen Interesses hinübergeführt hätten. Bei dem Uebergang von den persönlichen Rechten zu den Territorialrechten tritt die Forderung von selbst so mächtig auf, das Wesen beider in ihrem Unterschiede aufzuweisen, daß nichts unbefriedigender ausfallen kann, als der Versuch einer äußerlichen Lösung. Der Uebergang von den persönlichen Rechten zu den Territorialrechten ist nämlich nichts Geringeres, als der Uebergang der Völkerwanderung in den

Germanischen Staat. Das Römische Recht, welches unter der Herrschaft der persönlichen Rechte den Charakter eines allgemeinen und staatsmäßigen hat, und seine nächste Erhaltung diesem Charakter verdankt, wird den zu Territorialrechten und organischen Verhältnissen erwachsenden Germanischen Zuständen gegenüber nur ein fremdes Recht; und hat die schwere Aufgabe, sich nunmehr seinem Inhalte nach als fremdes Recht zu behaupten. Der Kampf des Römischen und Germanischen Rechts ist zwar weniger offenbar und unscheinbar, als der des Staates und der Kirche, aber auf keine Weise unwichtiger und weniger für die Zeit bezeichnend. Dieser Kampf, der in Italien die Niederlage der Germanischen Rechte und die förmliche Einführung des Römischen Rechts in die neuen Statuten zum Resultate hat, der in Spanien nach langem Haß und langer Verpönung den Sieg des Römischen Rechts entscheidet, Frankreich aber in zwei Rechtshälften zertheilt, — dieser Kampf war der eigentliche Gegenstand einer Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Herr von Savigny hat diesen wichtigsten Theil seines Werks in wenigen Seiten abgethan: ihn fesseln andere Interessen und andere Forschungen. So wird der Uebergang der persönlichen Rechte in

Territorialrechte mit der Verwandlung der Volksgemeinden in Dienstgefolge weniger erklärt, als angegeben. Der Rechtsunterschied des südlichen und nördlichen Frankreichs, der tief in die Geschichte des Französischen Volkes eingreift, ein Gegensatz, welcher sich durch alle anderen Beziehungen, selbst durch die religiösen, durchführt, und den die Revolution nicht vollständig ausglich, wird hier äußerlich damit erklärt, daß im Norden die Einwanderungen in größerer Anzahl geschahen, und besonders für die Reichen und Vornehmen drückender und vertilgender waren, im Süden aber, wohin sie später gekommen seyen, beides, Anzahl der neuen Bewohner und Härte gegen die alten, geringer ausgefallen sey. Aber es ist vielleicht zu voreilig, daß wir an diesem Orte suchen, was seinem Wesen nach Gegenstand der folgenden Bände seyn muß, und nach folgender Versicherung auch seyn soll. „Daß aber das Römische Recht," sagt der Verfasser S. 154. „nicht bloß dunkel fortbe„stand, sondern eine neue Blüthe erlebte, erklärt „sich aus dem Leben der neu aufblühenden Städte, „welche durch inneres Bedürfniß und durch Ver„wandtschaft der Zustände zu diesem Recht hin„gezogen wurden: in den Städten und für die „Städte konnte es in verjüngter Gestalt wieder

„auflebten. Darum war es nicht zufällig, sondern „durch innere Nothwendigkeit bestimmt, daß die „Erneuerung in Italien, wo zuerst die Städte „mächtig wurden, anfing, und von da, bei gleichem „Bedürfniß, nach Frankreich und Deutschland „überging. Diese Wiedergeburt des Römischen „Rechts, deren Wirkung noch in unserer Zeit fort„dauert, soll in den folgenden Theilen die„ses Werkes dargestellt werden."

Der Verfasser geht, nachdem er so von der Fortdauer des Römischen Rechts in den Germanischen Staaten gesprochen hat, zu der ursprünglichen Germanischen Gerichts-Verfassung über. Diese Abhandlung (I. S. 155—246), welche schätzbare Beiträge für die äußere Kenntniß des Gegenstandes enthält, von dem sie handelt, obgleich wiederum vieles Einzelne bestritten werden könnte, hat in Beziehung auf den Hauptgegenstand des Buchs, die Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, einen geringen Werth. Die Untersuchung der Germanischen Rechte in dem in Rede stehenden Buche, sollte sie sachgemäß werden, durfte nie den Charakter verläugnen, nur als Gegensatz des sich fortwindenden Römischen Princips vorhanden zu seyn. So aber nimmt sie ein selbstständiges Interesse in Anspruch, und wenn man ihr ihr Re-

sultat zugeben wollte, so sollte doch niemals ein Ergebniß, das nur als dienend zu betrachten ist, mit der ganzen Zurüstung der Untersuchung vorgetragen werden. Dieses Resultat ist hier z. B. (S. 157), daß die Germanischen Nationen aus der Gesammtheit der freien Männer bestanden, von welchen alle Gewalt und alles Recht ausging. An der Spitze jedes Gaues sey ein Graf gewesen, der im Nationalkrieg anführte und in den Gerichten den Vorsitz hatte. Die Entscheidung im Gericht wäre aber den Freien zugekommen, die erst zu Karl des Großen Zeiten in besondere Urtheiler sich verwandelten. Dieses Resultat ist in dem weiteren Verlaufe der Untersuchung zu nichts Anderm benutzt, als daß in dem folgenden Capitel, welches von der Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft handelt, gesagt wird: Germanische Grafen treten an die Stelle der Rectoren oder des Präses. Um dieses zu erlangen, war eine so weitläufige Episode über den Grafen nicht nöthig, da das, was überhaupt ein Graf war, auch vorher keinem Zweifel unterworfen gewesen ist. Wenn ein solcher Vorwurf etwa unwesentlich scheinen sollte, so muß bemerkt werden, daß dieser Mangel des Verhältnisses episodischer Darstellung zum Hauptgegenstand des Werkes gerade

ein Cardinalmangel der Savignyschen Behandlungsweise überhaupt ist. Wenn die Bedeutung des Stoffes das Hauptwesen eines Werkes ausmacht, so ist von selbst ausgeschlossen, daß Episoden eine unverhältnißmäßige Selbstständigkeit annehmen dürfen; dagegen wenn ein Buch bei Gelegenheit eines Stoffes geschrieben wird, so scheint ein Ergehen in die Umgebungen desselben erlaubter, weil es mit dem Fortgange nicht eilt, oder derselbe eine Nebensache ist. Es wird sich unten ergeben, daß, was hier nur erst den Charakter der Unverhältnißmäßigkeit trägt, am Ende, und, wie wir gestehen werden, auf consequente Weise, dazu führt, daß der Verfasser seinen Stoff vollkommen abandonnirt, und nachdem er zwei Bände lang einen Zweck anscheinend verfolgt hat, sich entschieden zu einem Nebenzweck wendet, um denselben im weiteren Verlaufen festzuhalten. Wie schon gesagt worden, betrachtet der Verfasser am Schlusse des ersten Bandes die Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft. Gegen die gewöhnliche Meinung glaubt er überall die Fortdauer derselben darthun zu können (S. 248), und zwar theils aus raisonnirenden, theils aus historischen Gründen. Die raisonnirenden Gründe sind, daß man den Römern ihr Landeigenthum zum Theil gelassen habe; daß

die Romanischen Sprachen so viel Römische Elemente enthalten; daß ja Römisches Recht ohne einen Theil der Römischen Gerichtsverfassung nicht erhalten werden konnte; daß endlich die städtische Gerichtsbarkeit der Römer leicht der Germanischen Verfassung eingefügt werden konnte. Für sich ist schon die Form solcher Gründe, daß etwas leicht gewesen sey, daß dieses nicht ohne jenes gedenkbar sey u. s. w. zu vag und abstract, als daß Historiker sich mit solchen Compassen auf die offne See der Untersuchung wagen sollten: das Weitere ist dann freilich, daß Herr von Savigny diese Römische Gerichtsverfassung überall aufweisen zu können glaubt. Aber schon im ersten Reiche, von dem er spricht, dem Burgundischen, ist er gezwungen (S. 256), diesen Beweis aufzugeben; für das Westgothische Reich soll die Interpretation zum Theodosischen Codex des Breviarii dieser Beweis seyn, wobei das practische Bestehen dessen, von dem die Interpretation spricht, einem weiteren Beweise unterworfen wäre; im Fränkischen Reiche sollen sich die unläugbarsten Spuren finden, aber daß von einem Senatus Viennensis (S. 267), von einem Senemurium castrum, von respublica, Municipales selbst von Curiales die Rede ist, zeigt nur überhaupt von städtischer Verfassung, nicht von

Römischer, und daß die entsprechenden Römischen Namen, wenn lateinisch geschrieben wird, vorkommen, ist hier ein gar geringer Beweis, da die Bedeutung eine ganz andere seyn kann. Im Ostgothischen Reiche sind es auch wiederum nur die Namen Defensor, Curator, die den Beweis für diese Fortdauer abgeben. Im Lombardischen Reiche war es die bisher auf vielfachen Thatsachen gegründete Meinung des Lupi, Fumagalli, Muratori und aller neueren Historiker, daß die ältere Städteverfassung durch die Lombarden zerstört und erst unter Otto I. wieder aufgelebt sey. Herr von Savigny behauptet das Gegentheil. Für die Fortdauer der Städteverfassungen soll erstens (S. 356) die Analogie des Burgundischen, Westgothischen und Fränkischen Reiches sprechen. Aber S. 256. hatte Herr von Savigny zugestanden, daß von städtischer Verfassung sich in den Gesetzen des Burgundischen Reiches keine Spur finde: wie kommt 100 Seiten später, S. 356, das Burgundische Reich dazu, für das Lombardische eine Analogie abzugeben? Wie zweifelhaft diese Thatsachen im Westgothischen und Fränkischen Reiche sind, ist vorhin bemerkt worden. Ein weiterer Grund für die Fortdauer der Römischen Verfassungen soll darin liegen, daß es schwer zu glauben sey, die spä-

tern Republiken, die den Römischen Municipien so ähnlich gewesen seyen, wären ganz neu und frisch erdacht worden, ohne früheren geschichtlichen Zusammenhang. Dieß eigentlich ist die im Charakter der historischen Schule liegende ungegründete Furcht, es möchte jemanden einfallen anzunehmen, solche Republiken oder irgend etwas anderes seyen aus dem Stegreif entstanden, während es doch mit etwas zusammengehangen haben müsse. Daß hier ein Causalnexus war, ist sicher, nur wäre es die Aufgabe gewesen, denselben zu zeigen, nicht aber bloß anzunehmen, daß weil ein Zusammenhang nothwendig wäre, so sey es auch dieser bestimmte Zusammenhang, nämlich die Fortdauer der Römischen Städteverfassung. Während sich der Verfasser im Exarchate (S. 330, 357) dabei beruhigt, daß ein Haupttheil städtischer Verfassung, wie er selbst sagt, nämlich eigene Gerichte unter selbstgewählten Obrigkeiten, seit Jahrhunderten völlig verschwunden gewesen, hat er diese Beruhigung im Lombardischen Reiche nicht, sondern will alles daraus herleiten, daß doch fünf Jahrhunderte nicht ohne Städteverfassung hätten zugebracht werden können. Aber konnte nicht hier eine dunkle Städteverfassung bestehen, die, ihre Haupttheile entbehrend, eben darum kaum des Namens werth war?

Neben den raisonnirenden Gründen gibt aber Herr von Savigny auch historische unmittelbare Zeugnisse, und zwar sind diese Zeugnisse zuvörderst die Briefe Gregor des Großen. Dieser schreibt an die Städte Perugia, Mevania, Nepet, Ortona, Messana und Tadina, und die Ueberschriften sind: ordini et plebi. Der Verf. spricht von diesen Städten geradezu, als seyen sie Lombardisch gewesen, aber ohne diese Voraussetzung anders als durch das Zeugniß des Beretta, eines neueren Schriftstellers, zu beweisen. Aber eine nähere Betrachtung der Briefe, abgesehen von ihren Ueberschriften, hätte daran zweifeln lassen müssen, ob diese Städte wirklich zur Zeit, von der er spricht, Lombardisch gewesen. So ist es z. B. von Perugia gewiß, daß im Jahre 591, als Gregor schrieb, dasselbe wiederum Römisch gewesen, da die Longobarden erst unter Agilulph es wieder eroberten. Der Brief enthält die Aufforderung, einen katholischen Bischof für die Stadt zu erwählen; aber die Lombarden waren in offenbaren Krieg gegen die katholische Geistlichkeit: sie hatten die Besetzung des Bisthums von Insi gehindert, (lib. IX. ep. 90.) und nur erst als sie vertrieben waren, konnte eine solche Aufforderung von Seiten Gregors möglicherweise geschehen. Eben so wenig aber wie

Perugia war Nepi zur Zeit Lombardisch, wie sich aus dem 11. Briefe des zweiten Buches beweisen läßt, wo Gregor von der utilitas rei publicae spricht, welches bei ihm jederzeit die Bedeutung des Römischen Reiches hat. Auch von den übrigen Städten läßt sich die Lombardische Herrschaft um diese Zeit auf keine Weise darthun, und so muß man annehmen, Gregor habe den eben wieder zurückgekehrten früher vertriebenen Decurionen, nicht aber Lombardischen Stadtbehörden schreiben wollen. Wie wenig die S. 361. angeführte Placentinische Urkunde für den Zweck des Herrn von Savigny beweiset, ist schon anderwärts dargethan worden (S. Leo Entwickelung der Verfassung der Lombardischen Städte im Mittelalter S. 39). Ganz entschieden aber gegen Herrn von Savigny spricht der Umstand, daß Gregors Ueberschrift an diejenige Stadt, von der man sicher weiß, daß sie Lombardisch war, an Mailand, folgende ist: presbyteris, diaconis et clero Mediolanensi. Warum aber gerade diese Städte einen ordo entbehrt haben sollten, wenn alle andre ihn hatten, ist nicht einzusehen. Ja es ist selbst nicht unmöglich, daß die Ueberschrift für die Römischen Städte: ordini et plebi, die Bedeutung habe: der Geistlichkeit und dem Volke. Nicht glücklicher wie die angeführten Beweise muß uns

der scheinen, daß der Codex Utinensis das Staats-recht und Privatrecht der Römer des Lombardischen Reiches zu Ende des neunten oder zu Anfang des zehnten Jahrhunderts enthalte.

Der erste Band des vorliegenden Werkes war der Ausmittelung der Thatsache gewidmet, daß Römisches Recht und Römische Gerichtsverfassung bis zum zehnten Jahrhundert ununterbrochen fort-gedauert haben. Der zweite Band ist mehr damit beschäftigt, das Wie dieser Fortdauer darzuthun: er wird somit seiner Natur nach der inhaltsvollste des Werkes; denn wenn bisher erwiesen worden, daß sich im Burgundischen, Westgothischen, Fränkischen Reiche Römisches Recht vorgefunden habe, so entsteht nun die schwierigere Aufgabe, das Verhältniß des Römischen Rechts zum Germanischen anzugeben, das heißt: die eigentlich innerliche Seite des Werks. Der Verfasser sagt mit Recht in der Vorrede zum zweiten Bande S. 7.: „daß nämlich „Römisches Recht das Mittelalter hindurch stets „in Uebung geblieben ist, haben viele eingesehen, „ja es ist in neuern Zeiten die herrschende Mei-„nung geworden: allein diese allgemeine Ue-„berzeugung ist wenig fruchtbar; alles kommt „darauf an, durch Quellenanschauung zu wissen, „welche Theile unserer Rechtsbücher, und in

„welchem Maaße ein jeder derselben, ge„braucht worden sind. Diese anschauliche Kennt„niß ist vorzüglich für die Entwicklung des späte„ren Rechtszustandes aus dem des gegenwärtigen „Zeitraums, von großer Wichtigkeit." Bei allem Richtigen, welches in dieser Aeußerung liegt, ist dennoch zugleich der mangelhafte Standpunkt nicht verhehlt, auf den sich der Verfasser auch in diesem zweiten Bande gestellt hat. Er sagt mit Recht, die Ueberzeugung, daß Römisches Recht in Uebung geblieben sey, wäre eine allgemein angenommene und in dieser Allgemeinheit wenig fruchtbringend: es komme hier auf das Wie dieser Uebung an. Aber wenn er dieses Wie näher dahin erläutert, daß man durch Quellenanschauung wissen müsse, welche Theile der Rechtsbücher und in welchem Maaße jeder derselben gebraucht worden, so möchte man meinen, damit sey nur das Aeußerlichste vollbracht, und die eigentliche Aufgabe, den inneren Charakter des Römischen Rechts, wie es sich in dieser Zeit darstellt, den Charakter jeder Lehre im Verhältniß zu dem gegenüberstehenden Germanischen Rechte anzugeben, sey damit noch gar nicht berührt. Man darf daher zwar dem Verfasser ohne Ungerechtigkeit das Zeugniß nicht versagen, daß er in der eben angeführten Vorrede

nicht mehr versprochen habe, als er wirklich zu leisten gedenkt, kann aber nicht umhin hinzuzusetzen, daß es dem Versprechen wie der Leistung an dem wesentlichsten Bestandtheil gebreche. Ein großer Theil des genannten Bandes ist der äußerlichen Kritik der Römischen und Germanischen Rechtsbücher gewidmet, die der Verfasser mit der fleißigsten Gründlichkeit besorgt. Was Herr von Savigny über das Burgundische Gesetzbuch, über das Vaterland, das Zeitalter und die Entstehung des Papians, über den Verfasser und den Titel desselben sagt, ist trefflich in seiner Art zu nennen; kein minderes Lob verdient die darauf folgende äußere Kritik des Breviarii. Aber wir vermissen im Burgundischen Reiche sowohl wie im Westgothischen, daß uns der Verfasser nichts über das Verhältniß des Papians zum Burgundischen, so wie über das Verhältniß des Breviarii zum Westgothischen Gesetzbuch mittheilt. Denn daß er im Burgundischen Gesetzbuche einige Verordnungen aufweist, die dem Römischen Rechte entnommen, oder mit Kenntniß desselben abgefaßt zu seyn scheinen (S. 5—9), daß die zahlreichen Stellen Römischen Inhalts, die sich im Westgothischen Gesetzbuch befinden, aufgezählt werden, macht noch so wenig das aus, was wir verlangen, daß wir erst

recht das Bedürfniß fühlen, die wahre Stellung und Farbe dieser beiden Rechte über das bloße Gerippe der Nomenclatur hinaus zu erfahren. Zwar sagt der Verfasser vom Westgothischen Gesetzbuch: „Der Charakter dieses Gesetzbuchs ist von dem „der übrigen Germanischen Rechtsbücher wesentlich „verschieden. Hier allein ist Anspruch auf Bildung, „Beredsamkeit, selbst auf Philosophie sichtbar, zu„gleich auch auf die ausschließende Beherrschung „des practischen Rechts", aber dem vorliegenden Werke wäre es eben angemessen gewesen, durch Eingehen in die einzelnen Lehren, die Sache selbst statt dieser kurzen raisonnirenden Bemerkung sprechen zu lassen. Auch im Fränkischen Reiche begnügt sich der Verfasser damit, die Römischen Stellen des Baierischen, Ripuarischen, Allemannischen Gesetzbuchs so wie der Capitularien aufzuzählen, und von einzelnen Urkunden zu sprechen, die Bekanntschaft mit dem Römischen Recht voraussetzend. Dasselbige wird durch Studium und Schriftsteller, namentlich durch ein dem zweiten Bande in vollständiger Weitläuftigkeit angehängtes Buch: Petri exceptiones legum, erwiesen; in gleichen Weise wird von den wenigen Spuren in England, vom Ostgothischen Reiche, von der Griechischen Herrschaft und vom Lombardischen Reiche

gesprochen. Nimmt man nun zusammen, was dem Wesen nach in diesem Bande geschehen ist, und was seinen Inhalt ausmacht, so ist im Grunde wiederum in demselben nur einzelner und genauer dargethan, daß Römisches Recht fortgedauert habe. Dem Inhalte nach ist man also durchaus nicht weiter, als in dem ersten Bande, und das Wie der Fortdauer, das in demselben aufgezeigt werden sollte, hat statt einen qualitativen, lediglich einen quantitativen Charakter in Beziehung auf das, was schon mitgetheilt war, angenommen. Aber indem der Verfasser in der Vorrede auch weiter nichts angekündigt hatte als zu zeigen, welche Theile der Römischen Rechtsbücher und in welchem Maaße sie gebraucht worden, hat er im Grunde sein Versprechen erfüllt, und der eben ausgesprochene Vorwurf kann in diesem Sinne eben so sehr für eine Rechtfertigung gelten.

Wenn wir bisher nur gegen die zu äußerliche Behandlung des Stoffes zu erinnern hatten; wenn sonst in jeder Weise zugegeben werden müßte, daß Herr von Savigny mit vielfachem Fleiße gesammelt, mit seltener Gewandtheit die formelle Kritik seines Gegenstandes gefördert, überhaupt innerhalb desselben, gleichviel in welchen Richtungen, gearbeitet; wenn wir selbst in der Beschäftigung mit

dem Buche in seiner jetzigen Gestalt hinreichende Freude und Belehrung gefunden: so müssen wir gestehen, in die größte Verlegenheit zu gerathen, wenn wir über den weiteren Verlauf des Werkes in den folgenden Bänden berichten sollen. Nicht als wenn hier der Verfasser seine gewöhnliche Gründlichkeit und Klarheit verläugnet hätte, oder sonst ein anderer Abstand vorwaltete, sondern weil wir nicht umhin können uns zu gestehen, mit einem Male, wie durch Verwandlung, in einem andern Werke uns zu befinden, als das ist, was wir zu beurtheilen unternommen. Herr von Savigny beginnt die Vorrede seines dritten Bandes also: „Der zweite Haupttheil dieses Werks „ist dazu bestimmt, die Schicksale des Römischen „Rechts vom zwölften Jahrhundert an, bis zum „Schluß des Mittelalters darzustellen. In diesem „ganzen Zeitraum ist der wissenschaftliche Charak„ter im Römischen Recht vorherrschend, und die „gegenwärtige Rechtsgeschichte nimmt daher von jetzt „an die Gestalt einer Literargeschichte an." Unter Literargeschichte versteht man bekanntlich die äußere Geschichte und Beziehungen einer Wissenschaft, und weil das Römische Recht im zwölften Jahrhundert einen wissenschaftlichen Charakter annimmt, das heißt studiert wird, soll nun auch die Geschichte

dieses Rechts in die blosse Geschichte dieses Studiums sich verwandeln. Jetzt aber fängt dieses Recht eigentlich erst an sich zu befestigen und stark zu werden; in Deutschland und Frankreich, Italien und Spanien gewinnt es Einfluß und Kraft; in Statuten der Städte, in Gesetzgebungen der Staaten dringt es mit Macht unaufhaltsam vorwärts: jetzt ist eine reiche Gelegenheit, zu zeigen, wie es in Italiänischen Statuten, in Spanischer Gesetzgebung, in Deutschland als Subsidiarrecht, in Frankreich als raison écrite ins Leben tretend, in jedem Lande eine andere Gestalt annimmt: die dürftigen Einzelnheiten, die mit Mühe in den leges Barbarorum vom Verfasser aufgesucht wurden, hätten sich in eine reiche unübersehbare Ernte gewandelt; aber Herr von Savigny verschmäht diese Ernte, und behauptet, die ganze folgende Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter sey Literargeschichte. Wie wenn jemand der mit Mühe einen Stoff gepflegt, da, wo er recht unergiebig und dürftig ist, von dem Augenblicke an, wo er voll und bedeutend wird, über den Reichthum, der erfreuen sollte, betroffen, sich lieber zur Betrachtung derer wendet, die ihn auch behandelt haben, und ihre Geschichte zur Geschichte seines Gegenstandes machen wollte. Es ist allerdings

nicht zu läugnen, daß die Geschichte des Studiums und des Römischen Rechts als Wissenschaft hier bedeutender, als es bisher geschehen, eintritt, was jedoch eben so nicht pure anzunehmen, sondern zu erklären ist. Aber was heißt denn hier wohl die Geschichte des Römischen Rechts als Wissenschaft? Etwa welche von den Formen für den Namen Irnerius, ob Warnerius, Wernerius, Guarnerius, Gernerius oder Hyrnerius die richtigen seyen; welches die äußeren Kennzeichen der Glossen sind; wie sich die Geschichte mit dem geschenkten Pferd verhalten habe u. s. w.? Oder heißt eine wahre innerliche Geschichte dieses Studiums nicht vielmehr die Betrachtung wie die Glossatoren das Römische Recht seinen verschiedenen Lehren nach betrachtet; wie jede dieser Lehren zur Zeit sich verhalten; kurz die Zergliederung der Glosse, so wie aller anderen Schriften über Römisches Recht oder Dogmen-Geschichte?

Hier sind wir zu einem Hauptpunkte gekommen, auf den wir schon im Eingange aufmerksam machten: In einem bestimmten Zeitraum verwandelt sich die Geschichte des Römischen Rechts in Dogmengeschichte. Wollte Herr von Savigny eine Fortsetzung seines Werkes liefern, so mußte er jetzt diese Dogmengeschichte geben: es wäre

ihm sicherlich vergönnt gewesen, auch äußere Notizen über die Universitäten, die Glossatoren, die Glosse hinzuzufügen; aber diese Dogmengeschichte zu ignoriren, und aus dem ganzen übrigen Werke eine Literargeschichte zu machen, war wohl nicht vergönnt, falls Herr von Savigny nicht den plötzlichen Entschluß gefaßt haben sollte, sein bisheriges Werk beim dritten Bande aufzugeben.

Eine gründliche Kritik hätte daher jetzt wohl zu untersuchen, ob unser Verfasser wirklich der Meinung ist, mit den folgenden Bänden sein Werk fortgesetzt zu haben, oder ob er nur in diesen ein neues habe beginnen wollen. Für beide Ansichten könnte man gewichtige Gründe vorbringen, nämlich für die erste, die oben angeführte Stelle der Vorrede zum dritten Bande, worin Herr von Savigny, als könnte sich die Sache gar nicht anders verhalten, ohne Weiteres und recht in der Sache zu seyn vermeinend, behauptet: „die gegenwärtige Rechtsgeschichte nimmt daher „von jetzt an die Gestalt einer Literargeschichte an." Bestärkt muß diese Ansicht namentlich schon durch die Vorrede zum ersten Bande des Werks werden, worin es heißt: „Die Rechtsgeschichte des Mittelalters nun, deren Begriff „hier begründet worden ist, besteht aus zwei ver-

„schiedenartigen Haupttheilen, deren jeder wieder „als ein selbstständiges Ganze betrachtet werden „kann. Der erste umfaßt die sechs Jahrhunderte „vor Irnerius, in welchen zwar die Fortdauer des „Römischen Rechts in großer Vollständigkeit nach„gewiesen werden kann, von wissenschaftlicher Thä„tigkeit aber nur geringe Spuren vorkommen. Der „zweite Haupttheil enthält die vier Jahrhunderte „seit Irnerius, worin die wissenschaftliche Verar„beitung durch Lehre und Schrift gerade das Ue„berwiegende ist, so daß dieser Theil unserer Rechts„geschichte vorzugsweise in Literargeschichte beste„hen wird. Der erste Haupttheil, d. h. die Zeit „vor Irnerius, wird in den zwei ersten Bänden „des gegenwärtigen Werkes abgehandelt werden, „so daß beide Bände für sich ein Ganzes ausma„chen, und einen und denselben Zeitraum zum Ge„genstand haben." Das merkwürdige Schisma, das wir also eben zwischen den zwei ersteren und den letzteren Bänden aufgewiesen haben, wird hier im Voraus angekündigt. Die Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter zerfalle in zwei Theile, jeder dieser Theile bilde aber ein selbstständiges Ganze. Soll dieses etwa so viel heißen, da nichts zur Erläuterung dieses Satzes hinzugefügt ist: jeder dieser Theile ist so selbstständig, daß kei-

ner zum anderen kommt; jeder ist für sich ein Ganzes; es gibt aber kein höheres Ganze, wovon diese selbstständigen Ganzheiten nur Theile wären: dann hätte Herr von Savigny zwar immer selbst bestätigt, was wir eben angeführt: er wäre aber zugleich in die andre Ansicht eingegangen, die man von seinem Plane haben kann, nämlich daß er von Hause aus zu zweien verschiedenen Werken sich entschlossen hatte. Der erste und zweite Theil wären dann ein Ganzes für sich: eben so die andern Theile, und das gemeinsame Ganze, das nun doch Theile haben müsse, wäre dann und bliebe der gemeinschaftliche Titel des Buches: „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter." Die verschiedenartigen Ansichten, die man also über die Meinung des Herrn von Savigny haben könnte, sind somit verschiedenartige Ansichten, die er selbst hat, sie sind begründet in seiner Ansicht vom Ganzen, dessen Theile nicht zu einander kommen, wenn nicht dieß etwa die Verbindung ist, daß sie durch einen unmotivirten Ausspruch getrennt bleiben. Wir sind aber hier zu dem Hauptcriterium des vorliegenden Buches gelangt, welches nichts anderes als der Widerspruch ist, der von vornherein darin herrscht, ob es eine Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, oder eine Lite-

tengeschichte seyn solle. Wer in ein voreiliges desinit in piscem verfallen wollte, dem würde man Unrecht geben müssen, indem man ihm schon in den ersten Bänden die entschiedene, in den letzten Theilen aber erst consequent werdende Neigung auch die innerlichen Stoffe literarhistorisch zu behandeln, aufweisen könnte, und wer behaupten wollte, es sey hier von zwei ganz verschiedenen Werken die Rede, dem könnte man die oben auch schon als das Land der Verheißung mitgetheilten Worte des ersten Bandes anführen: „Diese Wiedergeburt „des Römischen Rechts, deren Wirkung noch in „unserer Zeit fortdauert, soll in den folgenden Thei„len dieses Werkes dargestellt werden." Hier, bei diesen Worten, kann der Verfasser unmöglich im Sinne gehabt haben, daß diese Theile lediglich aus Literargeschichte bestehen sollten. Herrn von Savigny darf indessen die Gerechtigkeit auf keine Weise versagt werden, daß er den Widerspruch, in den er mit seinem Werke verfallen war, beim vierten Bande einigermaaßen gefühlt hat, indem dieses Gefühl ihn, wie man glauben darf, bewog, diesen vierten Band mit einer eigenen einleitenden Apologie der Gelehrtengeschichte zu versehen. Lag diese Gelehrtengeschichte in dem natürlichen und sachgemäßen Gange des Werks, so wäre eine Vertheidigung

überflüssig gewesen, oder es hätte denn eine Vertheidigung der Geschichte des Römischen Rechts überhaupt seyn müssen. Daß hier ex professo vertheidigt wird, setzt das vielleicht nur dunkle Gefühl voraus, der Verfasser behandle etwas Anderes, als er zu behandeln versprochen habe. Schon in der Vorrede S. IV. meint er: „Vielleicht werden „manche an solchen Untersuchungen oder Angaben „dieses Bandes Anstoß nehmen, deren Inhalt bloß „negativer Art ist, (so z. B. die Angabe der nicht „lehrreichen Schriftsteller, eben so die Untersuchung „über die Vicarenwürde des Vulgarus). Ein sol„cher Tadel würde einigen Schein haben, indem „der Leser mit Recht die Frucht der Arbeit zu er„halten, und nicht die Arbeit selbst zu sehen ver„langt. Die Darstellung einer historischen For„schung hat aber nicht bloß den Zweck, daß ihre „Resultate verbreitet und benutzt werden mögen, „sondern sie soll zugleich Anderen zur Begründung „und Erleichterung fortschreitender Forschung die„nen; daß aber diesen solche negative Angaben „großer Vortheil gewähren, leuchtet von selbst ein. „Mag nun auch die Zahl derjenigen, welche ein „Buch zu diesem Zweck benutzen, in Vergleichung „mit der Zahl der bloßen Leser sehr gering seyn, „so sind doch Jene für den Fortschritt der Wissen-

„ſchaft ſo wichtig, daß eine beſondere Rückſicht auf „dieſelben, anſtatt einer Entſchuldigung zu bedür„fen, vielmehr in jedem hiſtoriſchen Werk zu wün„ſchen ſeyn möchte." Herr von Savigny, indem er zwar die vorgebrachte Entſchuldigung für unnöthig hält, geſteht hier ein, ſeine Leſer, — denn für ſolche hatte er ſicherlich ſeine Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter anfänglich beſtimmt —, abandonnirt, und die wenigen Männer die ſich für Literargeſchichte aus Gemüthsneigung intereſſiren, ins Auge gefaßt zu haben. Er hat aufgegeben, was ſeine Leſer bisher intereſſirte, nämlich den beabſichtigten objectiven Gang der Entwickelung, um an die Stelle zu ſetzen, was für einige von größerer Nützlichkeit ſeyn könnte, nämlich einen Wegweiſer, der die Männer vom Fach belehren ſoll, gewiſſe Forſchungen aufzugeben, weil ſie hier bloße leere und nichtige Reſultate gewinnen würden. Herr von Savigny glaubt aber mit der eben angeführten Vertheidigung noch nicht alle Pflichten erfüllt zu haben: in der eigens vorgeſetzten apologetiſchen Einleitung heißt es: „Indem „jetzt dieſes Werk bis zu einem Punkte vorgeſchrit„ten iſt, wo es eine lange Reihe literarhiſtoriſchen „Unterſuchungen in ſich aufnehmen muß, iſt es „an der Zeit, einige Betrachtungen über das Wei

„sen und die Bestimmung solcher Arbeiten voraus-
„gehen zu lassen. Denn diejenigen, welche sich
„diesen Arbeiten widmen, dürfen sich nicht verber-
„gen, daß dieselben im Ganzen nur wenig An-
„sehen genießen, ja daß sie oft selbst von Freun-
„den geschichtlicher Forschungen mit Geringschätzung
„behandelt werden. Insbesondere in unsrer Rechts-
„wissenschaft glauben manche sonst fleißige Forscher,
„wenn es auch nicht unnütz sey, die Meinungen
„Anderer zu Rathe zu ziehen, so sey doch die un-
„mittelbare Beschäftigung mit den Quellen so sehr
„die Hauptsache, daß wenigstens die genauere Er-
„forschung der Gelehrtengeschichte als ein Raub an
„dem eigenen Studium betrachtet werden müsse.
„Sie mögen also wohl etwas Bücherkunde zulas-
„sen, aber die Gelehrtengeschichte ist nach ihrer
„Meinung der eigentlichen Aufgabe unserer Wissen-
„schaft fremd, ja hinderlich." Referent muß ge-
stehen zu der Classe der vom Verfasser bezeichneten
Gegner der Gelehrtengeschichte zu gehören, und
wiewohl er von sich sagen darf, daß er für jede
umfassendere vielseitigere Auffassung der Rechts-
wissenschaft, so wie für eine Ergreifung derselben
in allen ihren Theilen von jeher zu arbeiten sich
bemüht hat, so hat er die Gelehrtengeschichte doch
immer für das unbedeutendste Außenwerk der Wis-

senschaft gehalten, zu dem man noch immer zu früh kommt, und das meistens denen überlassen werden müßte, die die Innenwerke zu bearbeiten weder Beruf noch Neigung haben. Geistreiche Biographien, die zugleich als Kunstwerk gelten, wie sie neulich Herr von Varnhagen geliefert hat, kann man mit Dank und Freude annehmen; auch literarhistorische Notizen, Zusammenstellungen, Bibliotheken-Uebersichten und so weiter, soll man mit großer Dankbarkeit gegen ein wichtiges Hülfsmittel wohlwollend aufnehmen; aber wo die Gelehrtengeschichte das vornehme Kleid umnimmt, und auf Ehre versichert, jetzt sey die Reihe an sie gekommen, jetzt sey sie es, die das große Wort zu führen habe, da müssen selbst Wohlwollende, selbst Dankbare, selbst wenn diese Gelehrtengeschichte nicht edlere Disciplinen verdrängt, sich mit allen Kräften entgegenstemmen, und sie in die Schranken verweisen, in denen sie verbleiben muß. Es wird daher nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden dürfen, wenn ein so hochverehrter Mann, wie Herr von Savigny, die besondere Wichtigkeit der Gelehrtengeschichte anpreist, und seine Gründe verdienen eben, weil es die seinigen sind, eine verdoppelte Aufmerksamkeit. „Die Gelehrtengeschichte „also ist es,“ sagt Herr von Savigny, „deren

„wissenschaftlicher Werth, deren Verhältniß zur
„Rechtswissenschaft selbst nunmehr festgestellt wer=
„den soll. Zuvörderst besteht eine wichtige, zur
„Rechtswissenschaft gehörende Aufgabe in der Auf=
„stellung der Dogmengeschichte, durch welche unser
„eigenes Besitzthum in seine geschichtlichen Elemente
„zerlegt werden soll. Und zwar ist diese Dogmen=
„geschichte schon aus einem allgemeinen, auch für
„andre Wissenschaften geltenden Grunde wichtig,
„indem diese genetische Behandlung unseres eigenen
„Wissens zu einer gründlichen Kritik desselben hin=
„führt. Dazu kommt aber noch ein besonderer,
„unserer Rechtswissenschaft eigenthümlicher Grund:
„Da nämlich in der fortgehenden Entwickelung der
„Rechtswissenschaft das positive Recht selbst sich
„entwickelt und umbildet, so ist besonders für die
„neueren Jahrhunderte die Dogmengeschichte
„zugleich der reichhaltigste Theil der Rechtsgeschichte.
„Die Gelehrtengeschichte nun ist nicht selbst Dog=
„mengeschichte, wie denn auch das gegenwär=
„tige Werk gar nicht den Anspruch macht,
„die Stelle einer solchen zu vertreten, aber sie ist
„die unentbehrliche Grundlage einer jeden Dogmen=
„geschichte, und leistet dadurch, daß sie diese mög=
„lich macht, der Rechtswissenschaft einen wesent=
„lichen Dienst.“ Herr von Savigny hat hier

die Absicht, die Gelehrtengeschichte anzupreisen. Diese führt er ein, indem er den unbestrittenen Vortheil und Nutzen der Dogmengeschichte zeigt, und am Ende einer weitläuftigen Vertheidigung der Dogmengeschichte, die keiner Vertheidigung bedurfte, wenige Worte hinzusetzt, in denen er nichts weiter sagt, als: „aber die Gelehrtengeschichte ist „die unentbehrliche Grundlage einer jeden Dogmen„geschichte, und leistet dadurch, daß sie diese mög„lich macht, der Rechtswissenschaft einen wesent„lichen Dienst.“ Dieß aber, daß die Gelehrtengeschichte eine solche Grundlage ist, war nicht bloß zu behaupten, sondern zu erweisen; es war eben zu zeigen, wie so die Dogmengeschichte die Gelehrtengeschichte voraussetzt. Freilich wird die Entwickelung der Ansicht der Glosse vom Römischen Recht, Kenntnisse über das äußere Verhalten der Glossatoren zur Glosse in Anspruch nehmen, aber ob dazu das ganze breite, kleinliche Detail einer Literargeschichte erfordert wird, möchten wir bezweifeln. Man kann des Cujacius Schriften und Meinungen sehr wohl in sich aufnehmen, ohne seine, oder wohl gar seiner Tochter Schicksale zu kennen, mit denen die Literargeschichte sich zu beschäftigen ja auch nicht verschmäht hat. Wenn der Herr Verfasser übrigens sagt, daß sein Werk nicht den

Anspruch mache, die Stelle einer Dogmengeschichte zu vertreten, so muß man zwar die Richtigkeit dieser Anspruchslosigkeit ohne Weiteres zugestehen, darf es aber als den eigentlichen Mangel des Werkes betrachten, daß es diese Ansprüche nicht mache, und sich zu dem nicht erheben wolle, was es seinem Titel, seinem Anfang und seiner Bestimmung nach von Hause aus hätte seyn sollen.

Das Mandat des Referenten, welches darauf hinausging, eine Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter anzuzeigen und zu beurtheilen, hört mit dem Augenblicke auf, wo diese Geschichte in eine Literargeschichte übergeht, sich in einem Nebenzwecke festhaust, und den eigentlichen Fortgang der Sache aufgibt. Referent gehört ohnehin nicht zu denen, deren Fach eine besondere Beschäftigung mit der Literargeschichte ist, sondern vielmehr zu den Lesern, die leider in diesen letzten Bänden so unverantwortlich zurückgesetzt worden. Es muß hier also das wiederholt werden, was schon im Eingange dieses Aufsatzes gesagt worden, daß die Zergliederung der particulairen Interessen der letzten Bände vor ein anderes Forum als das gegenwärtige zu verweisen ist.

Wir hätten jetzt Motive genug gesammelt, um uns zusammen zu nehmen, und ein Urtheil über

das Werk des Herrn von Savigny fällen zu dürfen. Geht man davon aus, hier nur eine äußere Geschichte von Rechtsquellen, so wie eine bloße Literargeschichte, die damit verbunden ist, vor sich zu haben, so würde man im höchsten Grade ungerecht verfahren, wenn man nicht die vielfache Gelehrsamsamkeit, die Gewandtheit der Darstellung, das mühsame Studium und doch die Mühlosigkeit, mit der anscheinend die Resultate desselben vorgetragen sind, bewundern wollte. Man behauptet nicht zu viel, wenn man Herrn von Savigny den vorzüglichsten Stylisten unter den Deutschen Schriftstellern an die Seite setzt, unbedingt aber für den besten Stylisten unter allen juristischen Schriftstellern erklärt. Es ist merkwürdig, mit welcher unglaublichen Sorgfalt und Gewandtheit er auch die trokkensten Gegenstände zu behandeln, und ihnen *eine Weile lang* die *Langeweile* zu nehmen weiß, die ihnen sonst eigen ist. Geht man aber davon aus, hier eine Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter vor sich zu haben, so muß man andererseits erstaunen, wie der geistigste innerlichste Stoff, der sich einem Historiker bieten kann, auf eine Weise veräußerlicht worden, daß seine Bedeutung vollständig verloren gegangen, und nirgends in demselben zum Vorschein gekommen ist. Was die

Römische und Germanische Welt von einander trennt, und dann wiederum näher bringt, dieses ewige Privatrecht, das, seinen Staat überlebend, für alle Zeiten gegeben zu seyn scheint, und Rom, wie die Kirche in ihrer Welt, auch im wirklichsten Leben zum anderen Male erscheinen läßt, die tiefen Fragen, die dieser Stoff sich aufwirft, und die er allein sich wiederum beantwortet, werden wir vergebens in dem gegenwärtigen Werke suchen. Nirgends können wir es der Darstellung anmerken, daß es sich eigentlich um einen Gegenstand vom höchsten weltgeschichtlichen Interesse handelt, überall ist das Ganze dem Einzelnen und Particulären geopfert, und wenn eine gewisse Klarheit zu rühmen ist, so hat diese bei dem Mangel an Gedanken und an geistvoller Hervorhebung des inneren Sinnes der Institute einen geringeren Werth. Aus dem Hochlande und den Tiefen, die dieser Boden darbietet, ist die Untersuchung in eine einförmige Ebene verlegt worden, die keine Befriedigung gewährt, und so bleibt eine innerliche Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter nach allen Bemühungen des Herrn von Savigny noch zu schreiben.

II.

Bemerkungen zur Lehre vom Schatze.

Die Lehre vom Schatze hat ihre Stellung bei den Erwerbungsarten des Eigenthums; sie gehört sowohl zur Occupation als zur Accession. Der Schatz ist nämlich ein aus der Erde zufällig zum Vorschein gekommenes Gut von Werth, das keinem gehört, obgleich die Römische Definition nur Geld darunter versteht. Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae cujus non extat memoria, ut jam dominum non habeat: sic enim fit ejus, qui invenerit, quod non alterius sit. Alioquin si quis aliquid vel lucri causa, vel metus vel custodiae condiderit sub terra non est thesaurus, cujus etiam furtum fit *). Daß das Wort thesaurus nun auch wohl in anderem Sinne für ein von einer gekannten Person bloß verborgenes Gut gebraucht wird, ist eine lediglich die

*) l. 31. §. 1. D. de adq. rer. dom. (41, 1.)

Sprache, nicht das Recht, angehende Bemerkung*). In so fern der Schatz, als herrenlose Sache, nur gefunden wird, fällt er natürlich dem Occupanten zu; in so fern er aber in einem bestimmten Grund und Boden liegt, ist er, als dieser Schatz, zwar herrenlos: er fällt aber nach dem Grundsatze, wodurch der Grund und Boden das an sich zieht, was in ihm ist, dem Eigenthümer des Bodens zu. Ist nun der Finder und der Eigenthümer des Grund und Bodens eine und dieselbe Person, so werden Occupation und Accession hier identisch: wer auf seinem Grund und Boden einen Schatz findet, behält denselben ganz. Der Streit zwischen Accession und Occupation tritt erst auf, wenn jemand einen Schatz auf fremdem Grund und Boden findet. Die Ausgleichung dieses Streites ist nun eine quantitative. Der Finder erhält die Hälfte, so auch der Eigenthümer des Grund und Bodens. Hier fällt ein anderes Moment in diese Lehre. Der Schatz ist wesentlich ein herrenloses Ding, dieses setzt auch voraus, daß er ungekannt sey, und daß seine Auffindung zufällig ist. Diese Zufälligkeit macht ihn eben zu einem Gegenstand des Findens, und läßt ihn dem Finder zufallen. Würde

*) l. 22. p. D. fam. erc. (10, 2.), l. 15. D. ad exhib. (10. 4.), l. 44. pr. D. d. a. v. a. p. (41, 2.)

der Schatz gesucht, so wäre nicht das Finden der Augenblick, in welchem seine Existenz bekannt würde: er wäre somit nicht ein Unmittelbares, sondern mit den Gründen des Suchens Zusammenhängendes. Diese Vermittelung mit früheren Zuständen ist aber grade das dem Schatz Widersprechende, der ein von jedem früheren Zustande Unabhängiges seyn soll. Sucht nun jemand nach einem Schatze auf eigenem Grund und Boden, so wird ihm der gefundene gehören, weil er Herr des Bodens ist; würde jemand auf fremdem Grund und Boden danach suchen: so würde der gefundene Schatz eben so dem Herrn des Bodens zufallen; denn der Finder verwirkt seine Hälfte dadurch, daß er nicht mehr unmittelbarer Finder ist. Indem er auf einen andern Grund und Boden geht, um einen Schatz zu suchen, ist die Occupation dahin verwandelt, daß er jemandem zu seiner Accession verhelfen will, und er kann höchstens darauf Anspruch machen, daß ihm seine Mühe belohnt werde.

Mit diesen Bestimmungen, kann man sagen, ist die Gesetzgebung über den Schatz erschöpft. Es ist die Gesetzgebung, die auch das Römische Recht hat, welches in der Lehre vom Eigenthum überhaupt bis auf solche Bestimmungen, in welche die Familiensittlichkeit christlicher Zeit hineinspielt, das

Normalrecht für alle Zeiten bleiben wird. Was etwa noch zu dieser Lehre gehört, daß der fiscalische Grund und Boden, wie jeder andere zu betrachten sey, die Strafe des Doppelten, wenn dem Fiscus ein gefundener Schatz verheimlicht wird, die Frage, wie es mit dem Käufer, Emphyteuta und Nutznießer in Beziehung auf das Eigenthum des Schatzes gehalten seyn solle, sind Betrachtungen, die theils außerhalb der Lehre des Schatzes selbst fallen, theils aber von bloß positiver Natur sind*).

Eben so bloß dem Römischen Recht angehörig, und von jedem weiteren Interesse für die Gesetzgebung entblößt, ist die Streitfrage über die an einem loco religioso gefundenen Schatz, worüber bekanntlich eine Institutionen- und Pandektenstelle verschiedene Meinungen äußern, die durch historische Auslegung beseitigt werden**).

Das Preußische Landrecht hat im Allgemeinen, was die Grundsätze dieser Lehre betrifft, dieselben aus dem Römischen Recht herübergenommen, und es läßt sich gegen den Kern der Sache nichts sagen, weil die Momente, wie sie oben, aus

---

*) S. in Beziehung auf das Römische Recht: Cod. X. 15. Cod. Theod. X. 18, l. 31. §. 1. D. 41, 1. §. 39. J. II. 1. l. 67. D. 6[illegible]. Ortloff de thes. Erl. 1818.

**) §. 39. J. l. c. l. 3. §. 10. D. (41, 1.)

der Natur der Lehre folgend, angegeben worden, auch hier richtig entwickelt sind. Weil es aber bei einem Gesetzbuche nicht sowohl auf den Inhalt, sondern auch auf die Darstellung dieses Inhalts, auf die Form ankommt, und hierin selbst der Inhalt, wenn er die schlechte Form getroffen, sich verändert, so kann man auch dem Landrechte vorwerfen, daß die gesetzgebrische Kunst, mit der dieser Inhalt ausgedrückt ist, nicht eben zu loben sey. Das Preußische Landrecht enthält die Gesetzgebung über den Schatz in 33 Paragraphen *), wo vielleicht 4 hingereicht hätten, um alles zu erschöpfen, was über diese Lehre zu sagen ist, wenn man von dem Grundsatz ausgeht, nicht das, was sich von selbst versteht, als ein Gesetz hinzustellen, und dem Principe die Kraft zu gönnen, das unmittelbar bei sich zu behalten, was ausgeführt dennoch nur das Einerlei seiner Wiederholung ist. Ich will mich bemühen, auf diese Ueberflüssigkeiten aufmerksam zu machen, zugleich mich aber auch dabei aufhalten, wo Unschärfe in der Auffassung der Lehre selbst herrscht.

Schon in der Festsetzung des Begriffes vom Schatze herrscht im Preußischen Landrechte Unbe-

*) Theil I. Titel 9. §. 74—106.

stimmtheit. Es heißt Theil I. Titel IX. §. 74: „Unter Schätzen werden hier alle Sachen von „einigem Werthe verstanden, die über oder unter „der Erde verborgen liegen, in sofern der Ei- „genthümer derselben unbekannt ist." Damit ist aber keineswegs das, was der Schatz ist, erschöpft. Bei dem Schatze ist nicht der Eigenthümer unbekannt, sondern es darf gar kein Eigenthümer vorhanden seyn, obgleich einst ein Eigenthümer dazu gewesen seyn muß. Wenn der Eigenthümer nur unbekannt ist, d. h. nicht als dieser Eigenthümer gewußt wird, so setzt dieses voraus, daß eben ein Eigenthümer zu diesem Schatze sey; damit aber ist gesagt, daß der Schatz kein Schatz ist. Denn der Schatz ist vielmehr das Umgekehrte, daß es durchaus bekannt sey, es gäbe keinen Eigenthümer dazu, und nur durch dieses Bekanntseyn wird es ein Schatz. Der etwanige Eigenthümer weiß dieses sein Eigenthum selbst nicht. Das Römische Recht ist, wie immer, hierin schärfer; denn der Schatz ist das cujus non extat memoria, ut jam dominum non habeat: sic enim fit ejus qui invenerit, quod non alterius sit. Man könnte freilich dagegen einwenden: damit bekannt sey, es gäbe keinen Eigenthümer für den Schatz, müsse zunächst der Eigenthümer unbekannt seyn, aber der

Schatz hat eben diese Voraussetzung schon; er fängt seine Schatznatur erst da an, wo zur Sache kein Eigenthümer vorhanden ist. Herrscht darüber ein Zweifel, ob der Eigenthümer noch ausgemittelt werden könnte, so ist eben das Gefundene ein bloßer Fund und kein Schatz. Die Römer trennen in ihrer Casuistik das vollständig: A tutore pupilli domum mercatus ad ejus refectionem fabrum induxit: is pecuniam invenit. Quaeritur ad quem pertineat? Respondi si non thesauri fuerunt, sed pecunia forte perdita, vel per errorem ab eo, ad quem pertinebat, non ablata, nihilominus ejus eam esse, cujus fuerat *). In so fern aber das Preußische Landrecht den Schatz im Anfange nicht vom bloßen Funde trennt, muß es nothwendig und consequent in den §§. 76—80 mit dem Schatze, wie mit jeder gefundenen Sache überhaupt, verfahren lassen. Daß dieses geschieht, kann auch dem Preußischen Landrecht auf keine Weise vorgeworfen werden. Denn dadurch allein, daß etwas unter der Erde gefunden wird, ist noch keineswegs ausgemacht, es finde sich kein Eigenthümer dazu. Diese Gewißheit kann nur dadurch erlangt werden, daß entweder eine solche Ausmit-

*) l. 67. D. (6, 1.)

tekung versucht wird, oder die gefundene Sache an sich den Stempel der Nichtausmittelung trägt. Die Bestimmung also, daß ein gefundener Schatz zunächst als gefundene Sache behandelt werden soll, ist als polizeiliche Bestimmnng keineswegs zu verwerfen, nur gehört sie nicht zur Lehre vom Schatz selbst, obgleich ihr hier diese Hinweisung vergönnt seyn mag. Ohnehin erkennt das Landrecht §. 79 an, daß es einer solchen primairen Behandlung als Fund nicht bedürfe, „wenn aus der Beschaf„fenheit des entdeckten Schatzes selbst sich ergiebt, „daß derselbe schon seit einem oder mehreren Jahr„hunderten verborgen gewesen sey."

Im Preußischen Landrechte sind nun im Ganzen die oben angegebenen Momente des Unterschiedes, wenn jemand auf eigenem Grund und Boden oder auf fremdem einen Schatz findet, oder auch, wenn er danach sucht, entwickelt. Ueberflüssig scheint es mir, wenn §. 83 gesagt wird: „Ein „Gleiches findet statt, wenn Gesinde oder Arbeits„leute bei ihren gewöhnlichen Verrichtungen einen „Schatz entdecken." Da das Schatzfinden nicht zu den Verrichtungen gehört, wozu sie gedungen sind, so kann auch nicht der geringste Zweifel darüber entstehen, daß sie sich zu demselben, weil sie Arbeiter sind, anders verhalten sollen. Die Bestimmung

des Landrechts §. 85, daß, wenn ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Boden Schätze gesucht und gefunden werden, alsdann die Hälfte dem Eigenthümer, die andere Hälfte aber dem Fiscus zufallen soll; anstatt, daß nach Römischem Recht die verwirkte Hälfte auch dem Eigenthümer deferirt wird, ist eine jener beliebigen Festsetzungen, die von der Willkühr des Gesetzgebers abhängen, und die daher nicht zu tadeln sind. Doch hätte der §. 84. gespart werden können, weil schon aus dem argumentum a contrario hervorgeht, daß es sich anders verhält, wenn der Eigenthümer seine Zustimmung giebt, und schon aus allgemeinen Principien klar ist, daß ein pactum das Quantitative hier verändern kann. Nicht allein überflüssig, sondern vollständig ungehörig in eine neue Gesetzgebung, ist der §. 86: „Wer zur Nachsuchung von „Schätzen vermeintlicher Zaubermittel, durch Geister„bannen, Citiren der Verstorbenen, oder anderer „dergleichen Gaukeleien, es sey aus Betrug oder „Aberglauben, sich bedient, der verliert, außer der „sonst schon verwirkten Strafe, sein Anrecht auf „einen etwa zufälliger Weise gefundenen Schatz." Denn, wenn Kaiser Leo im Jahre 474 nach Chr. G. sich dagegen erklärt, daß Schätze sceleratis

sacrificiis aut alia qualibet arte legibus odiosa*) gesucht werden, so mag dieses in Beziehung auf jene Zeit eine allerdings freie Gesinnung seyn; solche Verordnungen von 474 verdienen aber nicht, in unserer Gesetzgebung wieder zu erscheinen. Der Betrug muß seine Strafe haben; der Aberglauben kann solche nach Umständen auch verdienen, es kann sogar zugelassen werden, daß die Verwirkung des Schatzes diese Strafe sey. Aber in eine Gesetzgebung über den Schatz diese ihm fremden Bestimmungen, die ohnehin unter der Rubrik des Betruges ihre Erledigung finden, hineinzubringen, ist um so unangemessener, als es sicherlich zu den unerhörtesten Unwahrscheinlichkeiten gehört, daß der bloße Betrüger, oder der bloß Abergläubische einen Schatz findet, nach dem er sucht. Hat er Indicien, die ihn zum Suchen bestimmen, so hört er auf Betrüger und abergläubisch zu seyn. Die Schatzgräberei mag eine eigene Art von Vergehen seyn; sie kommt aber nicht zur Lehre vom Schatz in privatrechtlicher Beziehung.

Ganz überflüssig ist §. 90, nach welchem „mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks, auf „welchem ein Schatz gefunden worden, an den ob-

*) Cod. X. 15.

„bestimmten Rechten des Eigenthümers nach dem „Verhältniß ihres Rechts auf das Grundstück selbst „Antheil nehmen,“ so wie die §§. 91, 92 und 93, welche die weitere Ausführung enthalten. Alles dieses hat eine Gesetzgebung nicht zu entwickeln, sie darf nicht alle die kleinen Verstandesconsequenzen entwickeln wollen, die auch ohne sie heraustreten würden: sie wird sonst statt der Gesetzgebung ein Schulunterricht. Man kann nicht eben so sagen, daß es überflüssig sey, daß von §. 94—98 bestimmt wird, daß der nutzbare Eigenthümer, der Vasall, Fideicommiß-Besitzer und Erbzinsmann den gefundenen Schatz haben, der bloße Nießbraucher und Erbpächter aber nicht haben solle; denn solche Bestimmungen sind bloß positiver Natur, nur könnten sie enger, strenger und conciser gefaßt werden. Das Römische Recht sagt kurz: Si thesaurus fuerit inventus, in fructum non computabitur *). In Beziehung auf den Emphyteuta ist dies streitig, doch giebt ihm die bessere Meinung den Schatz. Dem Superficiar erkennt das Preußische Landrecht §. 98 nur den Schatz zu, der über der Erde gefunden ist, freilich alles in Beziehung auf die accessorische, nicht auch auf die occupatorische Seite.

*) L. 7. §. 14. sol. matr.

Die alte Streitfrage des Römischen Rechts, ob dem Käufer oder Verkäufer vor der Uebergabe der Schatz zukomme, entscheidet das Landrecht §§. 99, 100 danach, je nachdem auf den Käufer oder den Verkäufer die Gefahr übergegangen ist, worüber das Landrecht Theil I. Titel XI. §. 95 et sqq. eigene Bestimmungen hat. Auch diese Bestimmungen folgen von selbst aus schärferen Principien bei der Lehre vom Kaufe selbst. Alle weiteren Paragraphen von §. 101—106 sind theils überflüssig, theils bloß polizeilich.

Halten wir gegen diese Weitläuftigkeit des Landrechts den Code Napoléon, so müssen wir über die energische Kürze in dieser Lehre erstaunen; ihr ist nur ein Artikel gewidmet, nämlich der Artikel 716. Es heißt darin: La propriété du trésor appartient à celui, qui le trouve dans son propre fonds; si le trésor est trouvé dans le fonds d'autrui il appartient pour moitié à celui qui l'a découvert, et pour l'autre moitié au propriétaire du fonds. Le trésor est toute chose, cachée ou enfouie, sur laquelle personne ne peut justifier sa propriété et qui est découverte par le pur effet du hasard. Man vermißt in diesem Artikel das Moment des absichtlichen Suchens, wenn dieses nicht etwa schon in

dem et qui est découvert par le pur effet du hasard liegt. Aber sonst genügt dieser Artikel nicht minder, als die 33 Paragraphen des Preussischen Landrechts.

Auch das Oesterreichische Gesetz ist verhältnissmäßig kurz; es erledigt unsere Lehre in 4 Paragraphen von §. 398—401. Es enthält das Eigenthümliche, daß immer ⅓ von jedem Schatze dem Staate zufällt, die andern ⅔ fallen dem Finder und Eigenthümer zu. Ist der Schatz verheimlicht worden, so tritt an die Stelle des Finders der Angeber, oder wieder der Staat, wenn kein Angeber da ist.

Ein Gesetz über die Lehre vom Schatz wäre *meiner* Meinung nach so zu fassen:

§. 1. Wird Geld oder Geldeswerth, das einst im Eigenthum war, unter oder über der Erde gefunden: so wird damit, wie mit jeder gefundenen Sache, verfahren. Wird aber der Eigenthümer entweder nicht ermittelt, oder trägt die Sache selbst die Spur der Unermittelbarkeit an sich, so hat dieser Fund den Charakter eines Schatzes.

§. 2. Wer einen Schatz auf eigenem Boden findet, behält ihn ganz; der auf fremdem Boden gefundene, kommt zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Bodens zu. Nur wer auf fremdem Boden ohne Bewilligung des Ei-

genthümers nach einem Schatze sucht, verwirkt seine Hälfte zu Gunsten des Eigenthümers.

§. 3. Der Fideicommißbesitzer, der Erbzinsmann und Vasall hat die Rechte des Eigenthümers am Schatze, nicht so der bloße Nutznießer. Dem Superficiar gehört nur der auf der Oberfläche des Bodens gefundene Schatz.

III.

Ueber Bavoux conflits ou empiétement de l'autorité administrative sur le pouvoir judiciaire. Paris 1828. 2 Vol.

Herr Bavoux, Deputirter von Paris in der Kammer von 1828, hat seine Erwählung größtentheils dem hier anzuzeigenden Werke zu verdanken. Wenn sich somit dasselbe theilweise als eine Partei- und Gelegenheitsschrift ankündigt, so gehören doch die darin zur Sprache gebrachten Gegenstände zu den wichtigsten des Staatsrechts überhaupt. Daß sie jetzt gerade in Frankreich zu heftiger Besprechung Veranlassung geben, kann ihre Wichtigkeit nicht schmälern, sondern nur eine Aufforderung mehr zu desto ruhigerer Discussion seyn.

Wir wollen in gedrängter Darstellung den Gedankengang des Hrn. Bavoux angeben. In jedem civilisirten Staate, sagt er, gebe es drei Gewalten, die gesetzgebende, richterliche und ausübende. Der Grad der größeren oder geringeren Civilisation

hänge von der größeren oder geringeren Scheidungs-
linie derselben ab; wo sie gar nicht geschieden seyen,
da herrsche Absolutismus, wo sie am meisten ge-
schieden seyen, die bürgerliche Freiheit. Da jede
dieser Gewalten ihre eigenthümliche Souverainetät
hat, welcher indessen leicht zu erkennende Gränzen
gesteckt sind, so liege schon in dem Worte Conflict,
welches eigentlich Streit bedeutet, eine Absurdität,
indem ja der Kampf und die Desorganisation mit
dessen Anerkennung als das Eigentliche gesetzt sind.
Indem dem Minister oder seinem Agenten, dem
Präfecten, unter dem Vorgeben, daß die Sache
administrativ sey, freistehe, jede zu hindern, und zwar,
weil es für den Conflict keine Fristen gebe, bis
ins Unendliche zu hindern, indem er selbst die Exe-
cution des schon ergangenen Urtheils unter demsel-
ben Vorwande ins Unendliche aufhalten kann, sey
die richterliche Gewalt vollständig zerstört und nur
noch dem Namen nach vorhanden. Diese Conflicte,
welche schon Urtheile des Cassationshofes umge-
stoßen haben (I. S. 16—20), erstrecken sich auch
auf Criminalprocesse, welche doch am wenigsten
den ministeriellen Angriffen ausgesetzt seyn sollten.
Nachdem Hr. Bavoux so das unrechtmäßige und
dem Begriffe des Staats widersprechende Vorhan-
denseyn der Conflicte durch mehrere, zum Theil

ihn selbst betreffende Beispiele festgestellt hat, läßt er sich in die Untersuchung der Unrechtmäßigkeit ein. Die Conflicte wären aus der Revolution hervorgegangen, in der es mehr auf Erhalten der Regierung als auf das Recht angekommen sey; der große Feind der öffentlichen Freiheiten, Napoleon, habe diese verderbliche Lehre utiliter acceptirt und noch weiter entwickelt; man müsse aber erstaunen, ihr unter der Herrschaft der Charte zu begegnen; denn die Charte sage im Artikel 62: Keiner könne seinen natürlichen Richtern entzogen werden (nul ne peut être distrait de ses juges naturels.) Unter Richtern seyen aber nach dem Artikel 57 der Charte nur inamovible Richter gemeint, nicht die Mitglieder des Staatsraths, die absetzbare Beamte seyen. Mit Unrecht behaupte Locré (Législation et jurisprudence française, Tome I. p. 166.), daß solche Conflicte oft deßwegen nöthig seyen, weil die Tribunale sich nur auf das abstracte Entwickeln aus gegebenen Rechtssätzen einlassen könnten, die Interessen des Staats aber vielseitiger und reicher seyen, um sich immer von diesen Entscheidungen abhängig zu machen; denn die Tribunale, meint Hr. Bavoux, seyen wenigstens immer so gescheidt als die administrativen Behörden, die ja doch meist mit solchen besetzt werden, welche

einmal Richter gewesen sind. Man könne, um solchen Mißbräuchen ein für allemal abzuhelfen, nur zwei Systeme befolgen: entweder müsse man, wie in der alten Monarchie, ein administratives Tribunal (Cour des aides) erschaffen und den Mitgliedern Inamovibilität verleihen, oder alle streitigen Fragen vor die Tribunäle schicken; dieses zweite System sey das weit vortheilhaftere; denn ein administratives Tribunal würde sich bald zur Dienstbarkeit und Parteilichkeit eines Staatsraths herabbringen. Ueberdieß würde, weil immer noch zu entscheiden bleibe, was vor die administrativen und was vor die juristischen Tribunale gehöre, die Lehre von den Conflicten noch gar nicht abgethan seyn, was durchaus stattfinde, wenn nur die gewöhnlichen Tribunale immer entschieden. In Ermangelung einer so durchgreifenden Veränderung möge man einstweilen dem Cassationshofe die letzte Entscheidung über die Conflicte zuweisen.

Herr Bavoux geht nun zum historischen Theile über, und beweist, daß man im ancien régime nichts von Conflicten gewußt habe. Nur darum habe es sich gehandelt, ob dieses oder jenes Gericht competent sey, und dieß sey der Zweck der Evocationen oder der Committimus des alten Processes gewesen. Aber auch gegen diese Evocationen, die

doch immer nur den Conflict der Jurisdiction, niemals den der Attribution zu ihrem Inhalte gehabt hätten, sey häufig wegen der Mißbräuche Protestation eingelegt worden. Das Gesetz vom 16ten August 1790 sprach aber die völlige Trennung der Justiz von der Administration aus, so wie der dritte Titel der Constitution von 1791 alle fora privilegiata aufhob. Aber indem diese scharfe Demarcationslinie zugleich mit der Bestimmung gegeben ist, daß auch die administrativen Behörden wegen ihrer Amtspflichten niemals vor die Tribunale sollten gezogen werden können, ist dann doch ein Conflict nothwendig vorhanden, dessen Entscheidung die Constituante dem König, und, in Ermangelung einer gesetzmäßigen Lösung, dem gesetzgebenden Körper zulegt. Nachdem aber die Convention alle Gewalten in sich vereinigte, die die constituirende Versammlung sorgsam hatte trennen wollen, konnte natürlich von Conflicten gar nicht die Rede seyn, wo alles auf revolutionairem Wege entschieden wurde. Der Unterschied zwischen Gerichten und Verwaltung war hier de facto aufgehoben. Die Constitution des Jahres III., indem sie es mit einer geregelten Republik zu thun hatte, handelt auch sogleich wieder von Conflicten; sie bestimmte, daß das Directorium darüber entscheiden, oder auch

im Nothfall an den gesetzgebenden Körper berichten solle. Endlich richtet die Verfassung des Jahrs VIII. den Staatsrath ein, den der erste Consul nach seinem Willen besetzte, indem der Artikel 41 demselben dieses Recht einräumt. Am 28sten Pluviose des Jahrs VIII. machten die Localadministrationen den Präfecten und Unterpräfecten Platz, die ebenfalls vom ersten Consul ernannt wurden. Von nun an sind die Conflicte ordentlich organisirt, und treten überall gegen die Tribunale ein. Die kaiserliche Gesetzgebung hat nur nöthig, in dieser Laufbahn fortzuschreiten. Am 28sten August 1813 werden durch ein Senatusconsult Angeklagte, welche von den Geschwornen freigesprochen worden, vor eine neue Assise gestellt. Auch die Restauration behält den Staatsrath, die Präfecten, Unterpräfecten, die Conflicte bei, und macht sich so, nach Hrn. Bavoux, zur Mitschuldigen, da doch die Regierung nach der Charte ganz andere Einrichtungen erheischt.

Der übrige Theil des Werks des Hrn. Bavoux ist nun eine Sammlung von Fällen, in welchen die Präfecten oder der Staatsrath ungerecht oder ungebührlich entschieden haben. Zwischen dem Erscheinen des ersten und zweiten Bandes war, wie Hr. Bavoux sagt, das Frankreich unterdrückende Triumvirat verschwunden; Hr. Bavoux glaubt, daß

er, um sein Vaterland auf immer davor zu bewahren, gleichsam ein Monument der Ungerechtigkeiten, die das Ministerium Villele begangen habe, setzen müsse. So ist der zweite Theil lediglich den Conflicten gewidmet, die seit 1822 stattgefunden haben. Da diese Einzelnheiten unmöglich ein Interesse, namentlich in Beziehung für uns, gewähren können, so wollen wir zu allgemeineren Betrachtungen übergehen, die sowohl dieses Buch als die Materie selbst darbietet.

So sehr die Schrift des Hrn. Bavoux auch als zeitgemäß betrachtet werden mußte, so wenig entspricht sie dennoch den Anforderungen, die an eine wissenschaftliche Abhandlung des Thema's gestellt werden dürften. Das Aufsehen, das die Schrift gemacht hat, muß daher lediglich dem Parteigeist zugeschrieben werden, der sich auch oft noch an geringere Stützen hält. Die philosophische Betrachtung der Natur der Lehre selbst ist von der dürftigsten Art. Schon die Abtheilung der Gewalten in die gesetzgebende, richterliche und ausübende gehört einem vergangenen Standpunkte an, der in der Kant'schen Philosophie sein wissenschaftliches, und in der constituirenden Versammlung sein praktisches Organ hatte. Wir möchten uns hier beiläufig nicht allein gegen die Abtheilung, sondern

auch vernehmlich gegen den Ausdruck Gewalten erklären, der anscheinend gewaltig substantiell klingt, aber beim Lichte besehen nur ein höchst Negatives enthält. In der Gewalt liegt eben die Bedeutung der Gewalt gegen ein Anderes, das bloße Ausschließen des Anderen; nicht auch das, worin es mit dem Anderen im Zusammenhang ist. In diesem Sinne gebrauchen die Franzosen den Ausdruck pouvoir, welcher die abstracte Macht der Regierer gegen die Regierten andeutet. Die gesetzgebende Gewalt ist so gefaßt, als die, welche nicht dem Fürsten allein zukommt, die ausübende, als die, welche nicht den Bürgern gebührt, die richterliche, welche darin liegt, daß man die Richter nicht entfernen kann (Inamovibilität). In diesem ausschließenden Sinne wird dann jeder dieser sogenannten Gewalten Souverainetät zugeschrieben, welches, da jede souverain ist, wieder auch nichts heißen will, als daß keine über die andere Macht hat. Geht man bei der Betrachtung des Staats von dieser Theilung der Gewalten, wie man sie gern nennt, aus, so ist gerade eben die Spaltung, und was daraus folgt, der Conflict zum Princip erhoben; die Conflicte, statt ein Gegenstand der Unruhe und der Betrübniß zu seyn, wären vielmehr das Rechte: denn keiner Gewalt kann es alsdann verargt wer-

den, sich in ihrer Souverainetät zu erhalten, ja dieselbe zu vermehren. Einige Publicisten, ja sogar Verfassungen, haben dieß eingesehen, und sind mit einem Mechanismus dazwischen gefahren, den sie pouvoir moderateur genannt haben. Diese neue Axe, auf die sich die Erfinder gar viel eingebildet haben, hat nur leider, wie alle anderen Schraubenfedern, Ketten oder sonstiges Mechanisches den Fehler, eben deßwegen dem Zerbrechen ausgesetzt zu seyn. Ueberhaupt wenn man nur einmal aufgehört hätte, die Lehre vom Staat stets mit mechanischen Bildern und Beispielen erklären zu wollen, würden jene fehlerhaften Theorien mit Einemmale verschwinden. Nichts kann dem lebendigen Staate mehr zuwider seyn, als wenn er beständig auf Gleichgewicht, Wagschaale oder sonst sich auf Zahl, Maß und Gewicht Beziehendes zurückgebracht wird. Wer denkt sich etwa bei der Sensibilität, Irritabilität und Reproduction bloß getheilte Gewalten, deren Eifersucht und negative Haltung gegen einander den animalischen Organismus ausmachte? Eben so wenig kann aber ein Staat in der Theilung der Gewalten sein Princip haben; die bloße Theilung läßt vielmehr den Staat nur gleich Null erscheinen; der Staat ist aber nun, mit anderen Worten zu sprechen, nicht das bloß in Gewalten

Getheilte, sondern das sich in Gewalten Gliedernde. Als das sich in Gewalten Gliedernde sind diese nunmehr keine Gewalten über ihm, sondern lediglich Gewalten in ihm; dem Staate in seiner Individualität und Ichheit, das heißt der Spitze kommt allein die Souverainetät zu; dagegen die sogenannten anderen Gewalten nur Glieder sind, deren Selbstständigkeit zwar anerkannt werden soll, aber die eben sowohl in krankhaftem Zustande sich befinden, wenn sie zu schwach sind, als wenn sie in ihrer Besonderheit gegen den Organismus sich geltend machen. Muß so der Ausdruck Gewalten wegen seiner negativen Bedeutung getadelt werden, so ist die gewöhnliche Abtheilung in gesetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt eben so fehlerhaft. Denn die Regierung zu einem so bloß Mechanischen, wie das Ausüben ist, herabsetzen, heißt sie im Grunde mit der Bezeichnung einer Gewalt in Widerspruch bringen; oder wenn wirklich eine Gewalt dabei gedacht wird, so muß nothwendig der Ausübung eine so inhaltsvolle Wichtigkeit beigelegt seyn, daß dieselbe wohl sogleich mehr als bloße Ausübung wird. Der Fehler liegt darin, daß man hierbei nicht den bestimmten vernünftigen Staat ins Auge faßt, sondern einen Staat über-

haupt, abgesehen von seinen nur bloß möglichen Formen betrachtet. Denn da der Staat dadurch nicht zu der einfachen Beziehung auf sich selbst, zur Darstellung durch eine bestimmte Person, kommt, so ist nothwendig das, was nicht Gesetzgebung ist, nur Ausübuug, das heißt ein äußerliches Thun des in der Gesetzgebung Vorgeschriebenen. Indem das Oberhaupt als bloßer Theil der gesetzgebenden Gewalt betrachtet wird, hat es schon dadurch seine wahre Stelle verloren, die es durch das bloße Recht der Ausübung nicht wieder erhält. Denn gerade diese Ausübung, oder, wie wir besser sagen, die Regierung ist im vernünftigen Staate als ein von ihm Verschiedenes gesetzt; das Oberhaupt ist nicht dafür verantwortlich; wofür es aber nicht verantwortlich ist, das ist nicht er selbst. Das Haupt des Staates und die von ihm gesetzte, aber eben so wieder unterschiedene Regierung treten somit als die zwei sich von selbst ergebenden Glieder der inneren Verfassung hervor. Was noch als Moment der Verfassung außer ihnen liegt, ist die Zustimmung zur Regierung und Gesetzgebung. Man könnte die Stände, wenn man den Ausdruck Gewalt durchaus gebrauchen will, die zustimmende Gewalt nennen; denn wiewohl sie vorzugsweise gern von den Publicisten als gesetzgebende Gewalt (Corps législatif) betrachtet

werden, so sind sie es einerseits nicht, die die Gesetze zu Gesetzen machen, sie promulgiren, und ihnen das letzte Gepräge der Gültigkeit verleihen; andererseits haben sie mehr Bedeutung als das bloße Gesetzgeben; indem ihre Zustimmung auch die Regierung trifft, die auf die Zufriedenheit der Kammern ein beständiges Augenmerk haben muß, und sich mit ihrer Veränderung verändert.

In die Regierung fällt nun die Unterscheidung zwischen richterlichen und administrativen Behörden, welche dazu Veranlassung gibt, dem richterlichen Amte eine eigene Art von Gewalt beizulegen, ja diese sogenannte richterliche Gewalt der gesetzgebenden und ausübenden als ein Drittes an die Seite zu stellen. Es fällt aber hier beim ersten Blicke auf, daß die Richter wie alle anderen Beamten Staatsdiener sind, daß die Befolgung und Anwendung der Gesetze nicht die Pflicht der Richter allein, sondern auch aller Beamten ist, daß somit das Unterscheidende der Richter lediglich in ihrer Unabsetzbarkeit liegt, und daß diese Inamovibilität das einzige ist, woran man bei der richterlichen Gewalt als an das sie ausmachende denkt. Diese Unabsetzbarkeit folgt allerdings aus dem Begriff des richterlichen Amtes. Denn da die Gesetze eine in sich feste und stätige Natur haben (in perpetuum

valiturae), so sollen diejenigen, welche sie auszusprechen und anzuwenden haben, die Stätigkeit des Gesetzes in sich selber enthalten. Aber eben weil die Richter nur die Gewalt haben, die das Gesetz selber hat, sind sie weit davon entfernt eine eigene Gewalt auszumachen; sie sind Beamte, deren Anstellung zwar in die Willkür des Oberhaupts fällt, die aber nur durch Anwendung der Gesetze von ihrem Amt entfernt werden können. Ueberall nun, wo die Eifersucht gegen Oberhaupt und Regierung, die mögliche Haltung gegen Beide und ihre Folgen als das Princip des Staates selbst betrachtet werden, wird man dazu kommen, das richterliche Amt wegen seiner Festigkeit für eine wahre Gewalt zu halten. Da hingegen, wo man den Staat für das, was diese Gewalten in sich enthält, ansehen dürfte, möchte der Richterlichkeit kaum die Qualität eines von der Regierung unterschiedenen Gliedes beigelegt werden. Hier nun hat die Lehre von den Conflicten ihren Sitz. Es gibt Sachen, bei denen es dem Zweifel nicht unterworfen seyn kann, ob sie der richterlichen oder administrativen Cognition zukommen; andere bei denen wegen ihrer Mischung allerdings ein Anspruch von beiden Seiten eintreten dürfte. Da die Regierung nun auch die richterlichen Behörden in sich begreift, so ist es natürlich,

daß sie in einem solchen Conflikt den Ausspruch sich vorbehält, ob eine Sache sich eigne, vor die Gerichtshöfe oder die Administrativbehörden gebracht zu werden. Insofern sie sich aber diese Entscheidungen vorbehält, kann sie auch Mißbrauch mit denselben treiben. Die Conflicte gelten nun immer für ein Hauptunrecht, für einen Abbruch, welcher der Gerechtigkeit geschieht, und wo man kein Vertrauen zur Regierung hat, für einen Machtspruch, der eigentlich niemals vorkommen sollte. Man kommt dann, wie Hr. Bavoux, auf den Gedanken, alle Streitigkeiten von Justizbehörden entscheiden zu lassen, die Administration somit beständig vor die Schranke der Gerichtshöfe zu laden, und so gleichsam festzunageln. Dieses consequent durchgeführt gibt alsdann die freilich treffliche Institution der Parlamente, die die Steuereintragung verweigern, und führt noch weiter zu den Einrichtungen des Mittelalters, in dem jedes öffentliche Recht ein Privatrecht ist; aber die Anhänger dieser Erweiterung der Justiz haben unendlich wenig damit gewonnen. Denn die Gerichtshöfe werden durch solche Erweiterung selbst Administrativbehörden. Das bloße und strenge Anwenden des Gesetzes, das man von ihnen erwartet, verliert sich, sobald sie mitten in die Bewegung der Administration einge-

lassen werden, und sie verwandeln sich aus Spruch-collegien in kleine Stände (états à petit pied), die zu Allem ihre Beistimmung geben wollen, und mehr eine politische als juristische Richtung nehmen. Auf der anderen Seite aber kann man der Regierung schwerlich das Recht zuschreiben, nach eigenem Gutdünken jede Sache von den Justizbehörden weg vor die Regierungsbehörden zu bringen. Denn die Gerichte als Aussprecher des Gesetzes und dessen Vertreter sind immer im Allgemeinen; es kann von keinem Gericht angenommen werden, daß es ein besonderes Interesse habe; seine Aussprüche sind ihm selbst gleichgültig. Die Regierung dagegen, als mit dem Wohl des Ganzen beschäftigt, hat ein Interesse an diesem Wohl; sie ist in Beziehung auf dasselbe Partei, und würde in eigener Sache richten, was dem Princip der Gerechtigkeit selbst dann widerspricht, wenn die Regierung mit aller Unparteilichkeit eines Gerichts zu Werke ginge. Gesetze würden aber schwerlich bestimmen können, was vor die Gerichte und was vor die Regierung gehöre, da es eben die ganz besonderen Fälle sind, die diese Conflicte veranlassen. Freilich würden diese Conflicte seltener, wenn es gesetzlich feststände, daß die Regierung wie jedes andere Individuum in allen privatrechtlichen

Ansprüchen vor die Gerichte gerufen werden dürfe, daß jede Erhebung eines Conflicts und jeder Machtspruch dagegen wirkungslos sey; aber es würde selbst dann die Entscheidung zweifelhaft bleiben, was als privatrechtlich zu betrachten sey, indem Alles im Grunde so genannt werden kann, was Jemand als ein ihm nützliches Recht verfolgt. Die Errichtung eines Gerichtshofes, der nichts anderes zu thun hätte, als bei Conflicten zwischen Justiz und Administration über die Competenz einen Ausspruch zu thun, bleibt somit der einzige und beste Ausweg. Es darf dieser Gerichtshof weder aus Richtern eines sonst anderweitig beschäftigten Hofes noch aus sonst in der Administration angestellten Staatsbeamten bestehen; es darf somit weder der Cassationshof noch der Staatsrath seyn; denn wenn auch Richter oben als die immer an sich Unparteiischen betrachtet worden sind, so werden sie, sobald ein Conflict erhoben ist, nothwendig Partei, da nunmehr die Frage entsteht, ob etwas vor sie kommen soll, sie also entweder als berechtigt oder unberechtigt erscheinen. In Frankreich besteht allerdings im Staatsrath ein oberster administrativer Gerichtshof, aber da die Staatsräthe mit noch anderen Dingen als mit Conflicten beschäftigt sind, so müssen sie als Partei gelten;

selbst wenn sie unabsetzbar wären, dürfte ihren Aussprüchen kein Vertrauen entgegenkommen. Indem einem obersten Gerichtshof nichts als die Entscheidung über Conflicte zukäme, würde die Wichtigkeit, welche derselbe durch diese Stellung erhält, zugleich wiederum in der dürren Beschäftigung vernichtet werden, die ihm ertheilt ist, und er würde bald zur Unparteilichkeit bloßer Schiedsrichter herabgesetzt.

Die Schrift des Herrn Bavoux ist weit davon entfernt eine Mitte zu halten, die eben so sehr das Interesse der Administration als das der Gerechtigkeit im Auge behält; ihm ist die Verwaltung überhaupt eine durchgängige Feindin, deren Fortschritte überall untergraben werden müssen. Daß das „beklagenswerthe Ministerium" zu solchem Mißtrauen mehr als gegründete Veranlassung gegeben hat, wollen wir nicht in Abrede stellen; aber da die Materie in ihrer Allgemeinheit und inneren Natur abzuhandeln war, so hätte die Befangenheit einer besonderen Lage nicht auf die Betrachtung des Gegenstandes einwirken sollen. Die Napoleonische Zeit ist in Beziehung auf ihr ganz nothwendiges Staatsrecht ungemein schlecht gewürdigt; man hätte von einem Französischen Staatsmann mehr unparteiliche Einsicht in diese so wichtige Durchgangs-Periode vermuthet. Leidenschaftliche Aeußerungen,

wie sie etwa bei einem Deutschen Tugendbündner im Jahre 1814 verzeihlich sind, erscheinen bei einem Deputirten von 1828 um so seichter, je stärker sie erklingen. Außer Allem diesem muß dem Buche noch ein Vorwurf gemacht werden, der bei Französischen Werken selten ist: es ist schlecht redigirt und nur mittelmäßig geschrieben. Als Materialiensammlung behält es indeß eine nicht zu bestreitende Wichtigkeit.

IV.

Ueber Phillips Geschichte des Angelsächsischen Rechts. Göttingen 1825.

Seitdem man angefangen hat, sich mit größerem Fleiße dem historischen Studium des Germanischen Rechts zuzuwenden, ist häufig von den Hülfsrechten desselben gesprochen worden. Dazu wurden vor allen die Scandinavischen Rechte, und das Englische Recht gezählt. In Handbüchern des Deutschen Rechts kommt die oft zu dürftig gehaltene Literatur dieser Rechte neuerdings jederzeit vor, ohne daß man dadurch sich für verbunden gehalten hätte, in den Inhalt derselben weiter einzugehen: sie ist mehr zum Prunk und einer äußeren Vollständigkeit wegen da, ihr Reichthum aber bleibt unbenutzt und im Verborgenen. Vielleicht trägt zu dieser bloß äußeren Notiznahme die Benennung Hülfsmittel nicht wenig bei, welche es im Grunde der freien Wahl überläßt, ob man sich der Hülfe bedienen wolle, oder ohne dieselbe fertig zu werden

gedenkt. Namentlich wird diese Benennung ungeschickt, wenn nicht von praktischer Behandlung, sondern von bloß historischer die Rede ist, indem ohne Zweifel der Sitz des Germanischen Rechtsprincips und die Möglichkeit seiner Darlegung sich nirgends anders so deutlich und scharf, als grade bei jenen Neben- und Hülfsrechten vorfindet, während im eigentlichen Deutschen Rechte im engeren Sinne, die bestimmte Unmittelbarkeit der Institute sehr bald abstracten Allgemeinheiten, die ihren besonderen Sinn verloren haben, Platz gemacht hat.

Sehr verdienstlich sind daher die Versuche, die neuerdings gemacht worden sind, jenen Hülfsmitteln Hülfe angedeihen zu lassen. Die seit Dreyer fast zu bloßer Anführung herabgesunkenen Scandinavischen Rechte sind von Schildener und Homeyer theils durch Mittheilung von Quellen theils durch gelungene Uebertragung eines zweckmäßigen Lehrbuchs in den Kreis der Germanisch-rechtlichen Disciplinen eingeführt worden, und an diese Bemühungen reiht sich in Beziehung auf das älteste Englische Recht die gegenwärtige Schrift, die um so mehr aufmerksame Betrachtung verdient, als die Engländer selbst keine ähnliche quellenmäßige und in gedrängter Kürze zusammengefaßte Darstellung

des Angelsächsischen Rechtszustandes aufzuweisen haben.

Der Verfasser hat seinen Gegenstand so abgetheilt, daß er eine kurze Uebersicht der Geschichte Britanniens bis zur Einwanderung der Sachsen und Angeln im Jahre 449 nach Chr. Geb., sodann die Angelsächsische oder vielmehr Englische Geschichte bis zur Schlacht von Hastings (1066) voranschickt, und nach einer kurzen Uebersicht der Rechtsquellen sich zum Rechtssystem selbst wendet. Hier hat der Verfasser im Allgemeinen die von Eichhorn gewählte Methode befolgt, und es läßt sich gegen diese Anordnung um so weniger etwas einwenden, als bei bloß äußerlicher Mittheilung eines Rechts-Inhalts die Methode ein durchaus Gleichgültiges bleiben muß. Ob diese, oder jene Lehren nebeneinander stehen, kommt am Ende auf Eins heraus, wo nicht die Natur der Lehren betrachtet wird, sondern nur, wie diese Lehre in diesem oder jenem Rechte vorkommt. Freilich könnte eingewendet werden, daß jedes Recht auf die Stellung der Lehren selbst Einfluß hat, daß Oeffentliches und Privatrecht, Eigenthum, Vertrag und Strafe je nach der Natur der verschiedenen Volksrechte selbst eine verschiedene Stellung erlangen, und daß somit die oben angenommene Gleichgültigkeit verschwinde;

aber dies hat dann eben so die Voraussetzung, daß man ein Volksrecht nicht bloß erzählend und aufzählend, sondern seinem Begriffe nach darzustellen die Absicht habe. Zu loben ist jedenfalls, daß der Verfasser von Eichhorn in Beziehung auf das Periodisiren abgewichen ist, denn es würde sicherlich eine kaum zu ertragende Zerreißung des Gegenstandes gewesen seyn, wenn ein noch dazu so dürftiger Stoff, nicht in zusammenhängender, sondern in abgebrochener Darstellung hätte mitgetheilt werden sollen.

Die Angelsächsische Geschichte nimmt, wenn man nach Graden der Interesselosigkeit rechnet, ungefähr die dritte Stelle ein. Langweiliger und unangenehmer dürften etwa nur noch die Byzantinische und Merovingische Geschichte seyn. So wenig dies einen Historiker von der Ergründung des Details dieser Geschichte abhalten soll, und so hart der Ausspruch Miltons History of Engl. Book IV. ann. 300. auch seyn mag, welcher zu sagen sich nicht scheut: such bickerings to recount met oft'n in these our writers, what more worth is it than to cronicle the Wars of Kites or Crows flocking and fighting in the air? so ist doch der gute Sinn unseres Verfassers zu loben, daß er die politische Geschichte so verhältniß-

mäßig und auf angemessene Weise kurz behandelt hat (S. 16—59). Es ist bei dieser richtigen Behandlung, welche in einer bloßen Mittheilung der Hauptfacta besteht, auch ziemlich gleichgültig, daß es dem Verfasser nicht vergönnt gewesen ist, die gleichzeitigen Forschungen von Lingard und Thierry zu benutzen. Diese beiden Werke, wie geistreich sie auch den an sich dürren Stoff zu behandeln gewußt haben, und wie sehr sie sich darin auch von früheren Darstellungen, namentlich von der höchst oberflächlichen des David Hume unterscheiden, haben dennoch nichts festgestellt, was den Verfasser zu wesentlichen Aenderungen seiner summarischen Darstellung bewegen könnte. Das Hauptergebniß des Thierry'schen Werkes, welches die besiegten Völker zum Gegenstand der Untersuchung macht, und die letzten Reste Angelsächsischer Selbstständigkeit bis in die Schlupfwinkel und Höhlen, worin sie sich rettet, verfolgt, geht ohnehin über die Grenzen des vorliegenden Buches hinaus, welches sich mit der Normännischen Zeit und mit dem vollendeten Untergang des Angelsächsischen Princips nicht beschäftigt.

Nur vielleicht in der Beurtheilung und Würdigung König Alfreds des Großen hätte die Benutzung sowohl Lingards als Thierry's wesentliche

Veränderungen hervorbringen können. Der Verfasser hat sich (S. 41) hier zu sehr an die etwas phantastische Beschreibung Hume's angeschlossen, der Alfred unbedingt zu dem größten Manne macht, den die Annalen irgend einer Zeit oder irgend einer Nation aufzuweisen haben, und der es bedauert, daß, wahrscheinlich wegen Mangels genauer Geschichtsschreiber, nicht einmal jene Flecken an ihm sichtbar werden, deren er, um ein Mensch zu seyn, doch nicht füglich entbehren dürfe. Diese zu schnell vermißten Flecken finden sich gar bald, wenn man die sieben ersten Regierungs-Jahre Alfreds mustert, ehe ihn das Unglück in eine andere Schule geführt hatte. Daß er durch sein Benehmen selbst nicht ganz unschuldig an dem völligen Ausbruch dieses Unglücks war, geht aus unverdächtigen Zeugnissen hervor. Was er seinem Volke später gewesen ist, kann freilich durch diese Betrachtung nicht geschmälert werden; aber, wie groß auch selbst hier seine Verdienste gewesen seyn mögen, (Herr Phillips selbst giebt S. 42 Note 143 mit Recht zu, daß er nicht der Erfinder aller Einrichtungen ist, die ihm zugeschrieben werden, und daß er bei weitem eher restitutor als conditor heißen sollte), so ist es doch nicht zu rechtfertigen, wenn man, wie schon oft Andere gethan haben, den Erretter und

weisen Regenten eines kleinen Landes überhaupt wegen einiger negativen Seiten, und um dem Zuge eines moralischen Wohlgefallens zu folgen, neben diejenigen Geister setzt, die selbst als Momente in der Weltgeschichte hervortreten. So ist Alfred häufig, nicht von unserem Verfasser, der sich von jeder Uebertriebenheit überhaupt immer fern hält, sondern von Anderen Karl dem Großen an die Seite, oder oft auch vorgesetzt worden. In der Regel geschieht es von denen, die das Honnette und Moralische auch in der Weltgeschichte als den höchsten Standpunct erkennen.

Das Oeffentliche Recht der Angelsachsen (S. 68—95) ist nicht bloß, was unsere Kenntniß desselben betrifft, sondern überhaupt, dürftig, und auf wenige Sätze beschränkt. Wo noch so vieles Oeffentliche privatrechtlicher Natur ist, kann unmöglich das Oeffentliche Recht einen weiten Umfang haben. Die Gefolgschaften der Angeln und Sachsen haben sich zum Königsthum herausgearbeitet, aber der König ist bei allen wichtigeren Angelegenheiten an die Berathung der Vornehmeren gebunden. Der Reichstag (Witenagemot) indessen, war in Beziehung auf Zeit und Ort nicht genau bestimmt; man benutzte dazu die wichtigeren Feste und den Aufenthalt des Königs. (S. 76.)

Ob der König durch Erbfolge oder Wahl zum Throne gelangte, konnte zweifelhaft erscheinen. Der Verfasser erklärt sich mit Recht für eine Vereinigung beider Entstehungsweisen, und nennt die Heptarchie ein erbliches Wahlreich (S. 68. Note 229); denn die Ordnung ist allerdings, daß der durch Erbfolge bestimmte Nachfolger herankomme, wozu indessen nunmehr als Bestätigung und nochmalige Erzeugung dieser natürlichen Ordnung die Wahl tritt. Der charakteristische Ausdruck dafür ist: legitimi reges a sacerdotibus et senioribus populi eligantur. Die Wahl konnte immer noch ein andres Resultat als die Erbfolge gewähren, wenn etwa offenbare Unwürdigkeit, wie die Geburt durch Adulterium oder Incest, das Eintreten des erbrechtlichen Verhältnisses hinderte. Der Verfasser erklärt sich (S. 70) gegen die Ansicht, daß die Angelsächsischen Staaten vor der Vereinigung durch Egbert in irgend einem rechtlichen Zusammenhange gestanden hätten: die Abhängigkeit einzelner Angelsächsischer Könige von Andern sey immer etwas bloß zufälliges durch Eroberung bewirktes gewesen. So wenig sich auch aus Beda II. 5. ein Supremat oder Principat unter den Angelsächsischen Reichen, noch weniger aber der Gedanke an ein Föderativsystem rechtfertigen

läßt, und so sehr der Verfasser mit Recht in dieser Beziehung gegen Rapin Thoyras zu Felde zieht, der dieses Principat sich auf die vollständigste Weise vorstellte; so kann man doch nicht läugnen, daß ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Staaten, und ein sich darauf beziehendes Vorzugsrecht bestanden habe. Wilhelm von Malmesbury I. II. pag. 12. sagt von Aethelbert von Kent, daß er durch das Alter seiner Familie den ersten Rang unter den Angelsächsischen Fürsten sich angemaaßt, und darauf seine Eroberungspläne begründet habe, und Egbert und seine Nachfolger nannten sich noch immer Könige von Wessex, statt den Titel vom gesammten England, wie sie konnten, anzunehmen. Dies zeigt, daß bei allerdings factischen Eroberungen der Rechtstitel als von dem Staate ausgehend, der diese Eroberungen machte, betrachtet wurde, und daß, wenn das Supremat auch mehr in der Anmaaßung als in festgestellten Verhältnissen begründet war, doch an völlige Zusammenhangslosigkeit nicht gedacht werden kann. Wie hätte es überhaupt in diesen Staaten festgestellte Verhältnisse ohne Anmaaßung geben sollen?

Bei weitem wichtiger als diese Fragen und Untersuchungen ist die Gauverfassung der Angelsachsen. Wie sehr die spätere Entwickelung der

Normannischen Verfassung auch die Angelsächsischen Institutionen zu Boden warf, und durch consequente Lehnseinrichtungen das freie Eigenthum fesselte, so ist doch die Gauverfassung am allerwenigsten von diesen Eingriffen ergriffen worden. Noch heute kann man sagen, ist sie die Grundlage der Englischen Grafschaftsverwaltung. Der Vorsteher des scire (shire) Scire gerefa wird Anfangs vom Volke, dann vom Könige gewählt (S. 78). Die Obergewalt über mehrere Shires aber wurde von einem Alderman (Eorl) ausgeübt, welcher zugleich Anführer des Heeres der ihm untergeordneten Districte war. Beide schützten den Frieden im Namen des Königs, doch ist der Frieden, den der König selbst giebt, von dem unterschieden, den seine Stellvertreter errichten (S. 79 Note 256). Die Uebertretung des ersten hat die Acht, die des zweiten eine Strafsumme zur Folge, die entweder der König und der Graf zu ungleichen Theilen bekommen, oder nur der Graf allein erhält. Noch heute ist dieser Frieden des Königs die Substanz des Englischen Rechts: wer ein Verbrechen gegen Andere begeht, bricht den Frieden des Königs. In anderen, nach der Seite der Rechtsbildung fortgeschrittenen Staaten, ist die Unsittlichkeit und das Unrecht des Verbrechens selbst der Grund, daß es

bestraft werde. In England bedarf das Verbrechen, um Unrecht zu seyn, noch dieser Verstärkung, daß es der König als dem Frieden entgegen gesetzt hat. Indem so das Verbrechen nur als Verletzung dieses Friedens ein Unrecht ist, ist die Natur der Verbrechen in das Quantitative verlegt; es ist ein größerer oder geringerer Friedensbruch, dieses oder jenes Verbrechen begangen zu haben.

Ganz eigenthümlich ist die weitere Abtheilung der Shires in Hunderte und Zehnten. Der Verfasser ist auch hier der strengen Kürze der Darstellung treu geblieben, obgleich bei diesem dunkeln und wichtigen Puncte vielleicht ein Excurs wünschenswerth gewesen wäre. Dasselbe gilt von dem Begriff der Socomanni und ihrem Rechte (S. 84), denn hievon hängt die so sehr streitige und noch auf keine Weise beantwortete Frage ab, ob die Normännische Eroberung England für die Feudalverfassung ganz unvorbereitet gefunden habe, oder ob durch diese nur eine strengere Ausbildung bewirkt worden sey. Der oft zu fabelhaft berichtete Widerstand der Kentischen Männer und das besondere Erbrecht, das sie sich noch bis heute erhalten haben, läßt fast auf ein ganz freies, in keinem Feudalnexus stehendes Eigenthum schließen. Dies scheint eben so das freiere Band der Kriegsverfas-

fung zu erzeugen, denn wenn auch allerdings der Verlust des Grundeigenthums eine Strafe für nicht geleisteten Kriegsdienst war, so wurden auch die, welche kein Grundeigenthum hatten, mit entsprechenden Geldstrafen verfolgt (Leges Inae 51), so daß die Verpflichtung zum Kriegsdienst nicht sowohl aus dem Besitz, als aus der Persönlichkeit hervorzugehen scheint. Mir kommt es gewagt vor, in dem s. g. bocland, oder in der terra codicillaris, lehnbaren Besitz sehen zu wollen, wie dieses der Verfasser (S. 137—140) thut; denn der Umstand, daß die sogenannten Ländereien, wenn es dem Erwerbenden an Nachkommenschaft gebricht, an die nächste Hand des Verleihers zurückfallen sollen (Testamentum Aelfr. und Leges Aelfr. 37.), macht noch keineswegs diese Ländereien zu Lehnen. Grade, daß dieser Rückfall erst bedungen werden muß, setzt die völlige Unbekanntschaft mit dem Lehnsinstitute voraus, welches das, was hier erst bedungen wird, in weiterer Ausbildung zu seinem Wesen hat. Im ausgedehntesten Sinne des Wortes ist freilich jedes Recht des Mittelalters, so auch das Angelsächsische Recht, Feudalrecht; aber wir sprechen hier vom Lehnsinstitute in engerer Bedeutung, und davon wollen sich kaum Spuren bei den Angelsachsen erblicken lassen. So ist überhaupt bei

denselben von keiner Oberlehnsherrschaft des Königs die Rede, die zuerst Wilhelm der Eroberer mit eiserner Consequenz einführte, und die noch heute in England dermaaßen besteht, daß kein Engländer ein freies Grundeigenthum besitzt. Dem König, obgleich man schon einen Anschlag gegen sein Leben mit dem Tode bestraft, wird dennoch in den Rechtsquellen ein Wehrgeld zugeschrieben (Leg. Aethelredi p. 109). Der König ist so zu einem Gleichen des Volkes herabgesetzt, und er unterscheidet sich nur durch die grössere Summe der Schätzung. Dieser Umstand macht schon ein wahres Feudalsystem unmöglich.

Der Verfasser eröffnet mit Recht (S. 98) die Betrachtung des Angelsächsischen Privatrechts mit der Lehre von der Gesammtbürgschaft. Man könnte fast meinen, diese Lehre hänge so genau mit der Gauverfassung zusammen, daß sie noch füglicher in Verbindung mit derselben abzuhandeln gewesen wäre; aber sie hat neben der staatsrechtlichen Bedeutung auch ein privates Element, und so steht sie gut und an ihrem Platze bei dem Uebergange vom Staatsrecht zum Privatrecht. Daß die Gesammtbürgschaft sich in einzelnen Spuren auch bei anderen Germanischen Stämmen vorfindet, ist gewiß (S. Rogge Germanische Gerichtsver=

fassung. S. 61 u. folg.). Der Beistand der Verwandten in den Fehden, die Blutrache, bestand überall, was schon durch das nirgends fehlende Wehrgeld dargethan wird: aber nirgends war auch Gesammtbürgschaft organisirt, als bei den Angelsachsen allein, wo der Friborg die Spitze, oder wie sich der Verfasser gut ausdrückt, die Einheit bildet, auf die sich die Gauverfassung zurückführen läßt. Diese Gesammtbürgschaft hat sich noch heut zu Tage in dem Englischen Rechte auf eine merkwürdige Weise erhalten. Daß man, außer bei einigen Verbrechen, die unbailable sind, gegen Bürgschaft (bail) entlassen wird, ist ein Ueberbleibsel jener Gesammtbürgschaft, wenn sie auch jetzt mehr den bestimmten Charakter einer Caution angenommen hat.

Was die Standesverhältnisse unter den Angelsachsen anbetrifft, so lassen sich beim Adel, der zum Könige in dem Verhältniß eines Dienstgefolges blieb (S. 113), mehrere Classen unterscheiden. Zunächst giebt dieser Unterschied die Größe des Wehrgeldes und des Besitzstandes an. In der Regel dient der Name Eorl, wenn er auch häufig zur Bezeichnung des Adels überhaupt gebraucht wird, als Benennung der höchsten Classe desselben, indeß durch die Benennung Cyninges Thege

oder Twelfhyndesman eine zweite bezeichnet wird. Der Ausdruck Sixhyndesman dient alsdann zur Bezeichnung einer dritten und untersten Stufe des Adels (S. 119). Oft war diese unterste Stufe zu den beiden höheren nur im Verhältniß eines Dienstgefolges, welches überhaupt als eine der Hauptberechtigungen des Adels erscheint. Die Grenze zwischen dem Adel und den Freien war auf keine Weise scharf gezeichnet; denn wenn ein erforderlicher Besitzstand drei Generationen hindurch behauptet worden war, so verlieh dieser den Freien von selbst die Rechte des Adels (S. 119). In dem Namen des Freien (Ceorl Twyhyndesman) liegt auch angedeutet, daß es nur der geringere Besitzstand ist, der ihn vom Adel unterscheidet, während er vor dem Unfreien alle Momente der Selbstständigkeit, das Recht im Gemeindegericht handelnd aufzutreten, das Waffenrecht und Fehderecht voraus hat. Selbst die Unfreien waren in dem Angelsächsischen Rechte nicht zu Sachen herabgesetzt, sondern sie hatten ein ihre Persönlichkeit bezeugendes Wehrgeld. Der Herr konnte sich der Verpflichtung, den Unfreien vor Gericht zu vertheidigen, durch Freilassung entledigen (Leges Inae 74), eine Art von noxae datio, nur daß im Rö-

nischen Recht der Sclave dem Beschädigten zum Eigenthum übergehen wird.

Weniger eigenthümlich, als dies etwa in den Scandinavischen Rechten der Fall ist, ist das Angelsächsische Familienrecht. Es kommt zwar auch eine Bürgschaft des Bräutigams gegen die Braut, daß seine Absicht redlich, und er im Stande sey, die Frau zu ernähren, vor, aber nicht eben so Sponsores der Braut. Zwar wird Leg. Edm. de Spons I. von proloeutores gesprochen, aber es wird weder gesagt, wer diese seyen, noch eine natürliche Folge derselben aufgestellt, wie dies etwa bei den Schwedischen Giftomanen, oder bei der Griechischen Ἐγγύη sich findet. Der Bräutigam bezahlt den Verwandten der Braut ein Kaufgeld (S. 131), welchen Verwandten, wird aber nicht gesagt. Nachdem er ebenso die Morgengabe und ein Witthum bestimmt hat, wird ihm die Braut übergeben. Näher bestimmt sind alsdann die Güterverhältnisse der Ehegatten, von denen der Verfasser S. 142—145, so weit es die Quellen erlauben, auf eine erschöpfende Weise spricht. Dagegen ist wiederum das Erbrecht S. 145—148) so dürftig, daß die wenigen Notizen, die mittheilbar sind, kaum Beachtung verdienen. Ich kann nicht mit dem Verfasser S. 147 annehmen, daß sich

letzte Willenserklärungen so häufig vorgefunden hätten, als er glaubt. Daß die gesetzliche Erbfolge, schon in den Gesetzen Cnuts und Wilhelms I. Intestaterbfolge genannt wird, kann hier wohl nicht für einen Beweis gelten, und die Abfassung des Testaments König Aelfreds zeigt auch nicht von großer Uebung in solchen Erklärungen.

Die Dürftigkeit des Angelsächsischen Familienrechts ist um so mehr zu bedauern, als grade diese Seite die wesentlichste und interessanteste im Germanischen Recht überhaupt ist, denn an das Recht der Forderungen (S. 148) u. fg., an die Lehre vom Kauf, von der Schenkung, Miethe u. s. w. kann unmöglich bei so rohen unentwickelten Verhältnissen irgend ein Interesse sich knüpfen, das nicht etwa schon bei einiger Nomenclatur befriedigt wäre. Der Verfasser handelt (S. 159 u. fg.) die Lehre von den Verbrechen und Strafen bei den Forderungen ab, wie wir glauben mit Recht, weil die Grenzen zwischen Civilunrecht und Verbrechen, zwischen bloßem Schadenersatz und Strafe auf keine Weise hier scharf hervortreten. Eigentliche Strafen, sagt Herr Phillips, waren den Angelsachsen mit Ausnahme bei den Unfreien ursprünglich wohl fremd; aber was wäre die Buße, die außer dem Schadensersatz gegeben werden muß,

denn anderes als eine Strafe? Die Todesstrafe kommt ja selbst in den späteren Gesetzen nicht selten vor. Strafen giebt es allerdings, aber soviel ist wahr, daß diese Strafen nicht in wahrer Gestalt und Form hervortreten, sondern mehr der zufälligen Nemesis, als der vergeltenden Gerechtigkeit überlassen sind.

Am wichtigsten ist unstreitig im Angelsächsischen Rechtssystem das gerichtliche Verfahren, dem der Verfasser (S. 166—210) eine ausführliche Darstellung gegönnt hat. Alle Rechtsstreitigkeiten gehörten zunächst vor das Gericht der Zehnten, welches unter dem Vorsitze des Zehnthauptes gehalten wurde. Jeder Markgenosse war hier befugt, das Urtheil zu finden; eben so aber die Wahrheit zu bezeugen. Höher stand alsdann das Gericht der Hunderte, welches sowohl für Civil-, als auch Criminalsachen competent war. Dieses Gericht versammelte sich alle Monate ohne weitere Berufung, die in außerordentlichen Fällen jedoch ebenfalls nicht ausgeschlossen war. Die höchste Instanz aber war das Gericht der Shire, bei welchem außer dem Sciregerefa auch der Bischof und der Alderman des Bezirks zugegen waren. Hier wurden Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern verschiedener Hunderten verhandelt; und die Sachen in letzter

Instanz entschieden. Diesen Gerichten parallel gehen die in den Städten, welche in sich selbst die letzte Instanz sind. An den König in seinem Rathe durfte man sich nur erst wenden, wenn man bei keinem Richter Recht erhalten konnte. Was das Verfahren anbetrifft, so muß man das Außergerichtliche vom Gerichtlichen trennen. Statt der Klage stand es nämlich bei allen gröberen Friedensbrüchen dem Verletzten zu, gegen seinen Beleidiger die Fehde zu beginnen, oder sich mit ihm wegen der Sühne abzufinden. Hatte er sich aber an den Richter gewandt, so wurde ein Termin anberaumt, dessen viermalige Versäumung eine Erklärung der Aechtung und Friedlosigkeit nach sich zog. Das Verfahren vor Gericht war dem in der Fehde entsprechend. Wie hier die zur Fehde verpflichteten Verwandten für den Beleidiger, wenn er angegriffen wurde, auftreten mußten, so mußten sie auch im Gericht durch das Beschwören ihrer Ueberzeugung von der Wahrheit, der eidlichen Aussage des Beklagten entgegen treten. Die Kampfgehülfen werden hier zu Eidgehülfen. Konnte der Beklagte eine hinreichende Anzahl von Eideshelfern nicht beibringen, so wurde er dadurch des angeschuldigten Verbrechens überführt. Der Kläger konnte aber immer mit einer stärkeren Anzahl von Eideshelfern replici-

ren, worauf dann die noch stärkere Duplik des Beklagten gefordert wurde. Neben dem Eide findet sich auch im Angelsächsischen Prozeß der Beweis durch Gottesurtheile, und zwar die Feuerprobe, der Kesselfang, das Ordal des geweihten Bissens und die Kreuzesprobe. Des gerichtlichen Zweikampfes wird in keiner Rechtsquelle gedacht. Bei Rechtsstreitigkeiten, die nicht wegen eines Friedensbruches erhoben werden, findet sich auch noch der Beweis durch Zeugen und durch Urkunden. Die Zeugen mußten freie Leute seyn, und sich nicht vorher eines falschen Zeugnisses schuldig gemacht haben. Herr Phillips hat zuletzt noch die Frage aufgeworfen, ob es bei den Angelsachsen vor der Eroberung der Normannen Geschwornengerichte gegeben habe, und sie gegen die Autorität von Blackstone und Turner verneint weil die Stellen, auf die man sich beruft (Foedus Aelfr. et Guthr. 3. Leges Aethelr. p. 117), nur von den Eideshelfern und Urtheilern sprechen. Freilich kommt ein ganz bestimmtes Zeugniß von der Existenz der Geschwornen erst in der Nachricht über den Streit zwischen Gundelf, Bischof von Rochester und dem Grafen Pichot, zur Zeit Wilhelm des Ersten, vor, aber in der Stelle, die davon spricht (Textus Roffensis bei Hickes. Diss. epist. p. 53), sind die zwölf Ge-

schwornen im Grunde nichts Anderes, als zwölf Eideshelfer, denn sie schwören, daß das streitige Land dem Könige und nicht dem beatus Andreas zugehört habe. Eben so muß bemerkt werden, daß das Institut der Urtheiler im Angelsächsischen Recht selbst, von dem der Geschwornen nicht sehr weit entfernt ist, und daß es eben nicht überaus gewagt ist, von der gewöhnlichen Zahl der Eideshelfer auf die bei den Geschwornen übliche Zahl zu schließen. Feste Ausbildung hat das Geschworneninstitut sicherlich erst bei den Normannen erhalten, aber dies gilt von jeder Seite des Englischen Rechts.

Der Verfasser beschließt seine Abhandlung mit der Darstellung des Angelsächsischen Kirchenrechts. Dasselbe, obgleich in seinen Grundzügen allerdings mit dem gemeinsamen Kirchenrecht der Zeit zusammentreffend, hat doch Abweichungen im Einzelnen, die freilich ein anderer Recensent des vorliegenden Buches mit Unrecht verkannt hat. Hierzu gehört namentlich die eigenthümliche Kirchenverwaltung, die bestimmten Verhältnisse der beiden Provinzen von Canterbury und York, das entschiedene Verwerfen der achtfachen Weihe, der niemals angetastete Einfluß des Königs auf die Bischofwahlen, endlich aber die eigenthümliche Einrichtung der Geistlichen Gerichte, die ihren

Charakter selbst noch über die Reformation hinaus erhalten haben. Was wir bei dem Verfasser vermissen, ist eine Darstellung der so verschiedenen gleichzeitigen Britischen Kirche, die sicherlich nicht außer dem Plane des Werkes gelegen hätte.

Indem wir somit die Anzeige des vorliegenden Buches beschließen, wird schon aus derselben das Verdienst hervorgegangen seyn, das sich Herr Phillips um diesen Theil der Rechtsgeschichte erworben hat. Ohne irgend einen Vorgänger zu haben, hat er mit Quellenkenntniß, mit ehrlichem und treuem Fleiß, und ganz ohne die den Historikern heutiger Tage oft so schlecht stehende Prätension, die Resultate seines Studiums in schlichter Weise mitgetheilt. Vielleicht wäre es bisweilen wünschenswerth gewesen, daß hin und wieder irgend eine eindringende Bemerkung den an sich trockenen Stoff gehoben, und so auch einem größern Publikum zugänglich gemacht hätte, vielleicht hätte Manches, was in einsamer Verbannung in den Noten steht, dem Texte einverleibt werden müssen; allein dieses sind Mängel der Darstellung, die der Werth eines so tüchtigen Inhalts, namentlich bei einem ersten Werke, übersehen läßt. Wie wir hören, geht Herr Phillips damit um, auch die weitere Geschichte des Englischen Rechts auf ähnliche Weise zu bearbei-

ten; ein Unternehmen, das in jeder Hinsicht, nach den gelieferten Proben, die größte Aufmunterung verdient. Kein Land Europäischer Sitte und Rechtsverfassung verdient eine so aufmerksame, nach allen Seiten hin sich erstreckende Betrachtung, als grade England. Ueberall haben sich mehr oder minder die Wucherpflanzen der Gewohnheit durch weit eingreifende Gesetzgebung bezwungen gesehen, und jedes Zeitalter ist so seinem Rechte gegenüber gewesen. In England ist, um mit den Historikern zu reden, das Recht organisch gewachsen, und noch heute bedarf es keines Mikroskopes, um die Anfänge der Gesetzgebung in der Gegenwart zu erkennen. Bei einem so ganz vortrefflichen Beispiel bleibt es aber eben so auffallend, daß nicht alle Freunde des organischen Gesetzeswachsens nach diesem Mekka des Rechts gewandert sind, und von der heiligen Kaaba sich Trost gegen unsere unhistorische Rechtsverfassung geholt haben. Hier ist noch die vortreffliche Differenz des Civilrechts und des prätorischen Rechts, der Courts of common law und of equity, und jemand, der zu Eduard des Dritten Zeiten gestorben ist, würde noch heute in einer Grafschaftsassise ohne große Verwunderung erwachen können. Ein solcher Zustand verdient es ohne Ueberschätzung,

die der Wissenschaft zuwider ist, und ohne Geringschätzung, die sich von selbst rächen würde, dargestellt zu werden, und dazu scheint uns der Verfasser des angezeigten Buches, von Allen, die uns bekannt geworden sind, am geeignetsten.

V.

Das neue Französische Assisen-Gesetz von 1831. in den Verhandlungen der Deputirtenkammer.

Nach der Julius revolution hat die Regierung in Frankreich auf die Mängel des alten Napoleonischen Assisen-Gesetzes aufmerksam werden müssen. Eine Modification desselben ist den Kammern vorgelegt, und ihrer Prüfung übergeben worden. Die angeregte Frage ist aber, wie ich glaube, zu wichtig, der Gesetzes-Vorschlag zu dürftig, und die Diskussion in der Deputirtenkammer hat die Mängel desselben zu wenig aufgedeckt, als daß es nicht an der Zeit seyn sollte, die Verhandlungen einer ruhigen Kritik zu unterwerfen.

Ich habe mich an einem anderen Orte über das Wesen und den Begriff des Geschwornen-Gerichts ausführlich ausgesprochen *). Es verbindet an sich ein Doppeltes: die Geschwornen stellen das Gewissen des Angeklagten vor, und dieser erkennt

1) Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung S. 68 — 96.

sie als Repräsentanten an; was sie aussprechen, bekennt er; sie sind nicht sowohl seine Richter, als seine Anwalte (Bracton nennt sie deswegen attornati). Anderseits aber stellen sie die Objektivität des Beweises vor; ihr Spruch ist Beweis, Urtheil und Geständniß zugleich; sie genügen dem Angeklagten, wie dem Rechte, und versöhnen so zwei sonst auseinanderliegende Gegensätze. Soll aber das Geschwornengericht seinem Begriffe entsprechen, so muß auch dessen Organisation eine dem gemäße seyn, und eine schlechte Einrichtung desselben kann die Wirkungen zerstören, die von ihm erwartet werden. Das bisherige Französische System der Jury litt nun an diesen unheilbaren Mängeln, die die ganze Einrichtung vergifteten, an jener zwitterhaften Verwirrung der Begriffe, die zwei ganz verschiedene Richtungen zusammenbrachte und so das eigentliche Wesen des Geschwornengerichts nicht aufdeckte. Diese Hauptmängel waren aber folgende: Nicht die Geschwornen allein hatten über die Thatsache zu entscheiden; war bloß die einfache Majorität (7 gegen 5) für das Schuldig vorhanden, so mußte der Gerichtshof; der aus 5 Richtern besteht, dazu treten und seine Stimmen abgeben, und so ereignete sich denn das Sonderbare, daß die Minorität des Gerichtshofes eine Bestrafung bewirken

konnte, die der Majorität des Geschwornen-Gerichts unmöglich gewesen war. Dann aber müssen die Französischen Geschwornen die an sie gerichteten Fragen mit einem einfachen Schuldig oder Nichtschuldig, das heißt mit Ja oder Nein beantworten, ohne sich in die inhaltsvolle Betrachtung der Sache einlassen zu können; sie haben nicht wie die Englischen Geschwornen das Recht, ein Specialverdikt abzugeben, sie sind somit zu bloßen Maschinen herabgesetzt, und die selbstständige Antwort ist ihnen genommen. Endlich ist ihre Stellung in Beziehung auf den Gerichtshof eigenthümlich. Zwei Kollegia, das Geschwornen- und Richter-Kollegium, sitzen sich einander gegenüber, und ohne daß dieß vielleicht deutlich gedacht wird, tritt dadurch ein Konflikt zwischen beiden ein; wenigstens verliert das Ansehen der Geschwornen durch die imposante Stellung der richterlichen Versammlung; die Geschwornen erscheinen mehr als Diener des Gerichts, wie als Repräsentanten des Angeklagten; die natürliche Achtung, die einem Richter-Kollegium, das feierlich versammelt ist, gezollt wird, entzieht sich den Geschwornen; diese sind nicht mehr die Hauptsache und der Kern des Verfahrens, und aus einem Geschwornen-Gericht wird ein Gericht mit Geschwornen.

Der neue Französische Gesetzes-Vorschlag, welcher noch von Herrn Dupont (von der Eure) der Deputirten-Kammer vorgelegt wurde, sollte diesen Mängeln abhelfen; aber er wagte es nicht, den wahren Sitz des Schadens zu erfassen. Statt einer begriffsgemäßen Einrichtung sind hauptsächlich die quantitativen Beziehungen verändert, und bis auf einen wesentlichen Punkt bleibt das Französische Geschwornen-Gericht noch eben so unvollkommen als sonst. Drei Hauptpunkte treten in diesem Entwurfe hervor; erstens sollen von nun an die Geschwornen einzig und allein über das Faktum entscheiden, und die Richter sollen zu diesem Ausspruch nie hinzugezogen werden; zweitens ist zur Verurtheilung eine Majorität von 8 gegen 4 Stimmen nöthig; drittens soll das Richter-Kollegium nicht mehr aus fünf Richtern, sondern aus dreien bestehen. Die erste Bestimmung verdient gepriesen zu werden, sie macht der Verwirrung, die zwischen den Funktionen des Richters und der Geschwornen nicht herrschen soll, ein Ende; aber die beiden andern Vorschläge ändern auch nicht das geringste im bestehenden Recht, obgleich sie die Prätension einer Verbesserung in sich tragen. Trotz dem sind sie mit einer bedeutenden Modification, daß nämlich eine Verurtheilung nur mit 9 gegen 3 Stimmen

geschehen könne, in der Deputirten-Kammer durchgegangen.

Meiner Meinung nach ist dadurch nicht das Geringste verbessert worden, daß nun 9 Stimmen zu einer Verurtheilung nöthig seyn sollen, statt daß sonst 8 oder bedingungsweise 7 dazu hinreichten; eben so wenig dadurch, daß jetzt drei Richter, statt der sonstigen fünf, das Kollegium ausmachen. Diese Maaßregeln, sagt man, werden durch die größere Garantie vertheidigt, die dem Angeklagten gewährt würde. Wenn Garantie hier die mindere Gefahr ist, die der Angeklagte läuft, verurtheilt zu werden, so ist eine solche allerdings vorhanden. Werden bloß die Personen und nicht die Sachen in Anschlag gebracht, oder wird ein Urtheil bloß auf das Zufällige der Richterzahl gestellt, so verhält sich hier allerdings ein absolutorisches zu einem condemnatorischen Urtheil wie 9:4. Hier könnte jedoch erwiedert werden, ob es eine andere Garantie geben dürfte, als die der Wahrheit, und ob nicht das Gesetz und die Verurtheilung eben so ihre Garantie fordern dürften, als der Angeklagte. Das Interesse der Gerechtigkeit erheischt, daß Niemand unschuldig verurtheilt werde, nicht daß der Angeklagte mehr Aussicht habe, freigesprochen, als verurtheilt zu werden. Es ist sonderbar, daß man in

demselben Gesetze, in welchem man die Majorität von 9 bei den Geschwornen fordert, die Anzahl der Richter vermindert, da hier doch auch eine Majorität von dreien dem Angeklagten mehr Garantie, als die nunmehr angenommene von zweien, darbietet. Was man als Wahrheit herausfühlt, ist, daß die einfache Majorität bei Geschwornen nicht genügen könne. Dieses ganz Richtige, das man sich aber nicht klar macht, giebt nun zu andern Zahlen-Combinationen Veranlassung, und man glaubt, was eine Majorität von 7 : 5 nicht vermag und vermögen darf, wird bei einer Mehrheit von 8 : 4, oder gar von 9 : 3 keine Schwierigkeit finden. Hier wird eben übersehen, daß in seiner wahrhaften Innerlichkeit das Verhältniß dadurch gar nicht verändert ist, daß 9 gegen 3 immer nichts anderes sind als 7 gegen 5, nämlich eine Majorität, zwar eine größere, die aber ganz willkürlich und gemacht ist, während 7 gegen 5 wenigstens das für sich hat, die einfache und natürliche Majorität zu seyn. Man könnte eben so gut 10 gegen 2, 11 gegen 1 sagen und würde immer nicht weiter gekommen seyn, als mit 7 gegen 5. Nur das hätte man erreicht, daß man auf Kosten der Verurtheilung der Freisprechung gedient und die Wahrheit

des Urtheils zu einer bloßen Zahlen-Combination gemacht hätte.

Das einfache Wort in der ganzen Sache ist Folgendes: Die Natur und der Gedanke des Geschwornen-Gerichts fordern sowohl beim condemnatorischen, als beim absolutorischen Urtheil Unanimität. Denn die Geschwornen stellen das Gewissen des Angeklagten vor, und ihr Ausspruch ist dessen Entscheidung. Nun ist das Gewissen aber nothwendig eines; es hat weder Majorität, noch Minorität; es kann nicht das Bewußtseyn von Schuld und Unschuld zugleich haben. Die Geschwornen sind keine Richter, bei denen allerdings die einfache Mehrheit entscheiden muß; jeder Geschworne muß an dem Urtheilsspruche Theil haben, und es darf keinen geben, der etwa sagen könnte, ich bin der gegentheiligen Meinung gewesen. Den Ausspruch der Geschwornen auf irgend eine Majorität stellen, heißt den Unterschied, in dem sie sich zu Richtern befinden, verkennen, heißt sie zu Richtern machen und somit eigentlich ganz aufheben. Aber in der erforderlichen Unanimität tritt ihr Wesen und ihr Unterschied vor den Richtern klar hervor. Auch ist dadurch der oben angedeutete Uebelstand gehoben. Man kann nun nicht mehr sagen, die Garantie, welche das Gesetz und die Verurthei-

lung in Anspruch zu nehmen haben, verhält sich wie 3 zu 9; sie ist somit eine schwächere, wie die des Angeklagten; denn Unanimität muß so wohl für die Verurtheilung, wie für die Freisprechung vorhanden seyn; die Absolution, wie die Condemnation, sind sich somit wieder gleichgestellt, und keine hat, wie dies auch die Gerechtigkeit erfordert, einen Vorzug vor der andern. Gewinnt der Angeklagte auch dadurch, daß zu einer Verurtheilung nun zwölf Geschworne nöthig sind, so sind doch auch zwölf nöthig, um zu absolviren, während nach dem neuen Französischen Gesetze vier Geschworne zu einem freisprechenden Urtheile genügen sollen. Die Engländer, welche seit so vielen Jahrhunderten die reine Institution des Geschwornen-Gerichts besitzen, haben, trotz aller anderen veralteten Beigaben, in der erforderlichen Unanimität das allein Richtige. Ist aber Einstimmigkeit der Geschwornen erforderlich, so muß ihnen gegenüber kein Richter-Collegium das Gesetz anwenden, sondern nur ein Richter. Denn das die Strafe bestimmende Gesetz soll nicht verwickelt, sondern einfach seyn, und ihm entspricht die Einzelnheit des Richters. Alle Verschiedenheit, Mannigfaltigkeit und alle Erwägung fällt den Geschwornen anheim; sie sollen nicht allein das Recht haben, ein specielles Verdikt zu erthei-

len, sondern die Beurtheilung, ob Milderungs-Gründe vorhanden sind, steht ihnen und nicht dem Richter zu. Es gehört zu den größten Fehlern des neuen Französischen Gesetz-Entwurfes, diese Milderungs-Gründe nicht von den Geschwornen aussprechen zu lassen. Dadurch ist der Richter dennoch in das Bereich des Facti gezogen; die Strafe und ihre Anwendung ist nicht mehr etwas Einfaches, sondern wird durch die Anschauung der Thatsache modificirt. Wenn auch nicht das Arbitraire ganz und gar aus den Straf-Bestimmungen genommen werden kann, so ist die zu große Breite hierin verderblich; sie wird meisthin dadurch bedingt, daß etwanige Milderungsgründe den Richter bestimmen sollen; werden diese aber von den Geschwornen ausgesprochen, so wird der Richter zu dem, was er seyn soll, zu dem einfachen Organe des Gesetzes, das in dieser seiner Einfachheit am würdigsten durch einen Einzel-Richter repräsentirt wird. Der Französische Entwurf hat bloß gefühlt, daß ein Richter-Collegium der Jury gegenüber ein Unding sey, aber er hat, wie bei den Geschwornen, durch Veränderung des Numerischen zu helfen gesucht und hier durch Verminderung der Richter-Anzahl zu bewirken geglaubt, was er dort durch eine erforderliche größere Majorität hervorbringen wollte.

Drei Richter stellen aber keinen anderen Begriff wie fünf Richter dar, und so lange man nicht auf den Einzel-Richter zurückkommt, wird man so wenig das Richtige haben, als man bei den Geschwornen die Wahrheit außerhalb der Einstimmigkeit suchen darf.

Vergleicht man nun mit dem eben Ausgeführten die Verhandlungen in der Deputirten-Kammer, so kann man nicht längnen, daß, wie von den Talenten der einzelnen Redner nicht anders zu erwarten war, viel Geistreiches und Wahres für und gegen den Entwurf gesagt worden ist. Die Unanimität der Geschwornen, die Einrichtung des Einzel-Richters hat ihre Vertheidiger gehabt. Die Schwächen des Vorschlags, sein Nutzen sind an den Tag gelegt und von geschickten Rednern aufgedeckt und hervorgehoben worden; aber es schien mir an einem systematischen Ergreifen der Lehre zu fehlen, wodurch allein die Nothwendigkeit der Unanimität mit der anderen Nothwendigkeit des Einzel-Richters in Zusammenhang gebracht wird; man ging bloß angreifend und vertheidigend, nicht erbauend zu Werke, und von allen Amendements ist unstreitig das Nichtssagendste angenommen worden, das nämlich der erforderlichen Majorität von 9—3. Wir wollen die hervorstechendsten Meinungen mustern. Herr

Odilon-Barrot vertheidigt den Theil des Gesetzes, der von Verminderung der Richterzahl handelt, hauptsächlich damit, daß das Recht, über Leben und Tod zu urtheilen, zu vielen Menschen anvertraut sey, daß kein Grund vorhanden sey, weswegen nicht in einem Kriminalgerichte eben so gut, wie in einem Civilgerichte, drei Richter entscheiden dürfen, daß die Zahl fünf willkürlich wäre, daß man die Verantwortlichkeit eines jeden Richters erhöhen müsse, was besser bei dreien, als bei fünf Richtern, geschehe. Troß dem erkläre er sich gegen den Einzel-Richter, bei dem ja diese Verantwortlichkeit in verstärktem Grade eintrete, weil dieser keinen habe, der ihm widersprechen könne. Diese Vertheidigungsgründe sind alle gleich schlecht; wenn eine mindere Anzahl Richter besser ist, warum nicht lieber einer, als drei; liegt in der Möglichkeit des Widerspruches die Stärke, so ist unter fünf Richtern noch mehr Hoffnung dazu; wie unter dreien. Dieser Beweis scheitert überhaupt an der Unmöglichkeit, darzuthun, daß die Zahl drei hier nicht dasselbige sey, was die Zahl fünf gewährt; es verbindet sich mit beiden Zahlen nichts Qualitatives, und deswegen hatte Herr Amilhau in einer sehr bewegten und eindringlichen Gegenrede ganz Recht, wenn er in fünf Richtern weit mehr Garantieen

als in dreien steht; wenigstens würde es schwer halten, auch hier das Gegentheil darzuthun. Daß die Verminderung der Richter dazu führen müßte, die Beurtheilung der Milderungsgründe den Geschwornen zu überweisen, entwickelt Herr Amilhau sehr gut, obgleich er sich auch gegen diese Ueberweisung wie gegen eine Vernichtung des Geschwornengerichts erklärt, während sie zur eigentlichen Ausbildung desselben gehört. Herr Guizot hat mit seiner gewöhnlichen Geisteskraft, die ihm in die Principien der Dinge einzudringen erlaubt, allerdings die Nothwendigkeit eines Einzel-Richters den Geschwornen gegenüber vertheidigt und das Widerliche eines Richter-Collegiums, welches den Geschwornen alles Ansehn nimmt, dargethan; aber er glaubt, daß es ein Schritt zu diesem Ziele sey, wenn statt fünf Richter, bloß drei das Collegium ausmachen, als wenn nicht hier wieder eine Mehrheit wäre, und als ob dadurch irgend das Princip des Einzel-Richters anerkannt sey. Nicht besser ist es der Unanimität der Geschwornen gegangen. Herr Dumont Saint-Priest verlangt sie, aber Herr Barthe widersetzt sich ihr, weil sie eine Lüge sey, und weil die Gesetzgebung, die sie verlangt, eine Unwahrheit verlange. Diese Ansicht ist ganz materiell. Es versteht sich von selbst, daß die Ge-

schwornen, auch da, wo Unanimität verlangt wird, nicht gleich einig seyn werden; aber sie sollen sich einigen, die stärkere Meinung soll die siegreiche seyn, und wird es auch wohl werden. Die Geschwornen können übrigens unter sich ausmachen, daß die Minorität der Majorität beifallen solle, nur müssen sie nicht mit dieser unverdauten Majorität und Minorität wieder beim Anspruche des Verdikts hervortreten. Die barbarischen Zwangsmittel der Englischen Gesetzgebung sind aber gar nicht mehr nothwendig, und der Umstand, daß die Geschwornen ohne ein Urtheil das Berathungszimmer nicht verlassen dürfen, ist hinreichend. Nachdem die Unanimität der Geschwornen verworfen war, wollte Herr Saujal sie wenigstens bei Todesstrafen durchsetzen; es konnte der Kammer aber nicht entgehen, daß der Inhalt und die Form der Bestrafung hier verwechselt werden, und daß bei der geringsten wie bei der Todesstrafe dasselbe Verfahren um so mehr vorhanden seyn müsse, als die Bestimmung der Strafe ja nicht in die Attributionen der Geschwornen fällt. Der General Lafayette vertheidigte hier ein Amendement, wonach bei einer Todesstrafe wenigsten 10 Stimmen für die Verurtheilung seyn müssen. Seine Gründe sind eben so richtig, als unwahr. Denken Sie sich, sagte er, wenn einem

zum Tode Verurtheilten zwei, drei, vier seiner Richter zum Schaffotte folgen, die Ihnen sagen: „wir haben die Sache untersucht, wir halten den Angeklagten für unschuldig;" würden Sie nicht eine Angst empfinden, die dem Gewissensbisse verwandt ist? Aber würde man hier nicht erwiedern können, damit ist ja das Amendement, daß zehn verurtheilen können, nicht gerechtfertigt; es bleiben ja immer zwei übrig, die folgen und die Gewissensbisse rege machen können. Wohl aber ist dieser Ausspruch ein beredtes Zeugniß für die Nothwendigkeit der Unanimität. Es ist allerdings gegen den Begriff des Geschwornen-Gerichts, eine Bestrafung anzuordnen, sobald ein einziger Geschworner absolvirt hat.

Indem die Kammer das Amendement des Hrn. Laisné de Villevéque, daß jede Verurtheilung nur mit 9 gegen 3 Stimmen geschehen könne, annahm, hat sie den ursprünglichen Gesetz-Entwurf nicht verbessert. Man muß hoffen, daß die Pairs-Kammer, die so viele mit der Sache vertraute Mitglieder zählt, die wahren Principien herstellen und sich nicht durch die Wehklagen des Herrn Jacquinot de Pampelune, daß immer mehr vom Code pénal eingerissen werde, wird irre machen lassen.

VI.

Ueber Lerminier introduction à l'histoire du droit.

Unter allen neueren Völkern, die ein gebildetes Recht besitzen, stehen die Franzosen in Beziehung auf die Fähigkeit, dieses Recht auszuführen und nach allen seinen Seiten praktisch zu durchdringen, unstreitig obenan. Ihr feiner juristischer Verstand, der sich dem der alten Römer vergleichen läßt, die Gabe speciellen Verhältnissen bald die allgemeine Grundlage abzugewinnen; endlich der zu einer scharfen und präcisen Jurisprudenz besonders geeignete Bau ihrer Sprache, die aller weitschweifigen Vor- und Nebenwerke entbehrend, gleich in das Innere der Sachen führet, sind der Grund eines Vorzuges, der kaum von irgend einem unbemerkt bleiben kann.

Trotz dem ist seit mehreren Jahren eine große Verehrung deutscher Rechtswissenschaft in Frankreich erwacht: man hat auf Deutschland als auf

das gelobte Land der Jurisprudenz hingewiesen: Deutsche Werke beurtheilt, anempfohlen und übersetzt und das Studium der Rechtswissenschaft nach Deutscher Weise einzurichten und zu erneuern gesucht. Die Männer, die dies zu thun unternahmen, mußten aber ihre Bestrebungen mit dem Namen der Deutschen Schule oder Secte büßen, der so viel ich weiß von Herrn Dupin dem älteren, und zwar nicht im ehrenvollsten Sinne denselben beigelegt worden ist. An der Spitze dieser s. g. Deutschen Richtung stand vor wenigen Jahren mein leider zu früh verewigter Freund Jourdan, der besonders für die Deutsche Behandlungsart der Wissenschaft Geschmack und Liebe hatte.

Wie kommt nun das vorzugsweise juristische Volk dazu, uns nur einigermaaßen als Muster oder Vorgänger benutzen zu wollen, und haben diejenigen nicht Recht, die diesen Hinblick auf Deutschland als eine Verirrung, oder mild genommen als etwas Ueberflüssiges ansehen? Handelte es sich darum unserer Deutschen Praxis etwas abgewinnen zu wollen, oder dem Rechte als Kunst eine weitere Ausbildung zu geben, so könnte man allerdings nicht begreifen, wie Franzosen auf den seltsamen Einfall kämen, aus Deutschland Hülfsmittel einzuführen, die sie in ihrem eigenen Wesen auf eine entschie-

dene Weise besser besitzen; es würden abermals Eulen nach Athen seyn, und man könnte es nicht verargen, wenn diese Bestrebungen keine besondere Aufnahme zu erwarten hätten. Anders verhält es sich jedoch mit dem, was unterschieden von der Rechtskunde die Rechtswissenschaft bildet. Die Deutschen, welche seit den letzten vierzig Jahren theoretisch ungefähr denselben Gang eingeschlagen haben, welchen die Franzosen praktisch bahnten, sind sowohl in den Weisen das Recht zu begründen und zu betrachten, als auch in Beziehung auf historische und philosophische Ausführungen durch eine Menge von Systemen, Monographien, geschichtlichen Darstellungen und Arbeiten anderer Art so sehr bereichert worden, daß sie den übrigen Völkern Europa's gegenüber fast das einzige zu seyn scheinen, das sich einer wahrhaften Blüthe in der theoretischen Jurisprudenz erfreut. Diese Blüthe ist indessen keine ganz selbstständige, sie legt kein Zeugniß für den eigenthümlichen juristischen Geist, in dem wir vielmehr vollkommen zurückstehen, ab, sondern sie hat in den Fortschritten ihre Wurzel, welche die beiden elterlichen Wissenschaften, die Philosophie und Geschichte gemacht haben. Wie eine Tochter erfreut sie sich des Wohlstandes des elterlichen Hauses, genießt ihn, darf ihn zum eigenen Nutzen verwenden, und

erscheint den Anderen, die in dies häusliche Verhältniß nicht näher eindringen können, selbst reich und im blühenden Zustande. Ohne die große Revolution, welche seit Kant die Deutsche Philosophie durchzumachen hatte, würde sich die Rechtswissenschaft bei uns noch in erbärmlichen Kategorien herumbewegen, und die historische Schule hat sich im Grunde nur bei der Philologie die feineren Werkzeuge geborgt, welche sie überdieß oft genug ungeschickt und mit einer Pedanterei anwendet, welche diese bisweilen als geborgte hervorteten läßt.

Wenn die Franzosen daher auf die Deutsche Jurisprudenz mit Wohlgefallen hinsehen, und sich mit derselben in lebendige Mittheilung setzen, so gebührt diese Ehre hauptsächlich der Deutschen Philosophie und Philologie, und in so fern diese in ihrem weitern Sinne erscheint, der Deutschen Geschichtskunde. Nachdem die Franzosen vierzig Jahre damit beschäftigt waren, die Gedanken, welche das achtzehnte Jahrhundert erfüllten, in Blut und Fleisch umzusetzen, nachdem die Wissenschaft in dieser Zeit nur die Bedeutung des unmittelbaren Nutzens oder der augenblicklichen Erholung haben konnte, dürfen sie zu ernsteren Studien, die ihrer selbst wegen vorgenommen werden, zurückgekehrt, es nicht verabsäumen die Arbeiten vorläufig durchzugehen, welche

Deutscher Fleiß und Deutscher Tiefsinn, entfernter von der thatenvollen Bewegung aufgehäuft haben.

Herr Lerminier, der Verfasser der vorliegenden Schrift, kann jetzt als einer der wenigen betrachtet werden, an denen die sich eben erst umsehende Rechtswissenschaft in Frankreich einen lebensvollen Repräsentanten hat. Es ist die Erbschaft des früh dahingeschiedenen Jourdan in würdige Hände gefallen. Wenn das Talent geistreicher Auffassung, rascher und lebendiger Combinationen, in denen die Phantasie jedoch noch oft vorherrscht, vielfacher und allseitiger Kenntnisse ein Recht darauf geben, bemerkt und beachtet zu werden, so wird das Buch sich eines Kreises aufmerksamer Leser wohl zu erfreuen haben. Der Mangel, der an ihm hauptsächlicherweise bemerklich wird, gehört auch wiederum zu seinen Vorzügen. Das Buch ist nämlich aus zum Theil improvisirten Vorlesungen hervorgegangen, die Herr Lerminier, als sich der Unterricht in Frankreich unter der Leitung des Herrn von Vatismenil einer kurzen Blüthe zu erfreuen hatte, außerhalb der Universität vor einem zahlreichen Kreise von Freunden, Staatsmännern und lernbegierigen jüngern Leuten gehalten hat. Daher ermangelt das Buch an manchen Orten der Ausführung, während

diese überflüssig sich an anderen befindet, die Uebergänge sind bisweilen weniger streng, und jedes Kapitel ist mehr wie ein eigner Aufsatz rednerisch eingeleitet. Aber dadurch gewinnt das Werk auch an einem wunderbaren, und den Stoff immer neu erfrischenden Leben: es zieht sich eine rege Begeisterung wie man sie in unseren juristischen Büchern selten findet, durch das Ganze, bisweilen steigt die Darstellung sogar zu dramatischer Anschauung. Viele dürften eine so frische Form tadeln und manchmal die Langeweile vermissen, die bei uns als integrirender Theil oft rechtswissenschaftlichen Werken nicht abgeht: ich aber kann versichern, daß mir lange nichts so viel Freude gemacht hat, als dieser jugendliche Muth, dieser wahrhafte Ernst in die Wissenschaft einzudringen, diese völlige Identificirung des Schriftstellers und seines Gegenstandes, diese Offenheit, womit Männer und Sachen betrachtet werden, ohne daß die Gerechtigkeit verletzt oder Anstoß befürchtet wird.

Was aber nun den Inhalt des vorliegenden Buches angeht, so war der Plan des Verfassers ungefähr folgender: er wollte, ehe er selbst thätigen Theil nehme an den Streitigkeiten und Schulen, welche sich in der Rechtswissenschaft aufthun, gleichsam eine starke Recognoscirung voran gehen lassen:

er wollte die Ansichten vom Rechte und die Behandlungsweisen wie sie sich seit dem zwölften Jahrhundert geltend machten und folgten, in Reihe und Glied auftreten lassen, damit eine Uebersicht vom heutigen Standpunkte der Wissenschaft gewonnen würde. Das Buch ist also, wenn man will, eine Literargeschichte, aber nicht eine jener trockenen, in denen man Biographien, Büchertitel und andre Curiosa findet, sondern eine innere in Geist und Wesen der Lehren eindringende.

Der Betrachtung, wie sich seit dem zwölften Jahrhundert der Gedanke des Rechts in Europa wissenschaftlich ausprägte, mußte nothwendig die Ansicht des Verfassers über das Recht vorangeschickt werden. Hier nun zeigt es sich gleich, daß dieselbe von jenen einseitigen Auffassungsweisen befreit ist, die in Deutschland mehr oder minder zur Tagesordnung gehören. In dreien Kapiteln handelt er vom Recht nach seiner philosophischen Natur, nach seiner historischen Realität, so wie von der wissenschaftlichen Form und Positivität desselben.

Das Recht erscheint ihm somit als Gedanke, der sich in der geschichtlichen Entwickelung und Aufeinanderfolge darstellt: seiner Natur nach wesentlich philosophisch, ist auch hier der Ausgangspunkt zu nehmen. Der Boden des Rechts ist aber kein

andrer; wie die Freiheit, und der Wille ist der Mensch selbst (la volonté est l'homme même, c'est lui, c'est moi). Dieser begreift sich durch die Vernunft, er verwirklicht sich durch die Freiheit (il se conçoit par l'intelligence, il se réalise par la liberté). Dem Menschen gegenüber ist aber die Natur, und diese ist wesentlich unfrei. Als solche enthält sie nichts, was der Mensch zu achten, oder sich gleichzusetzen habe: er wird sie also durchdringen, und zur seinigen machen. Sind die Sachen aber vom Menschen berührt, so erhalten sie dadurch einen Charakter, der sie gleichsam vermenschlicht, und sie in Beziehung auf andere unverletzlich und heilig macht, wie den Menschen selbst. Die Person kommt so zum Eigenthum.

Gegen diese Entwickelung ist so wenig einzuwenden, daß man nur gewünscht hätte, den Verfasser weiter in derselben fortschreiten, und vom Eigenthum zum Vertrag, zur Familie, zum Staate kommen zu sehen. Wenige rasche und geistreiche Züge, wie sie Herrn Lerminier in hohem Maaße eigen sind, hätten uns das ganze Gebäude seines philosophischen Rechts gezeigt; es lag aber wahrscheinlich nur in seinem Plane, den Boden des Rechts aufzuweisen, und die Freiheit als solchen zu bezeichnen. Wenn er neben der Freiheit als

Wurzel des Rechts, auch die Geselligkeit als eine davon getrennte Form setzt (En résumé, l'homme est libre et sociable. Or sa liberté est la racine du droit, et sa sociabilité en est la forme.) so würde eben eine weitere Ausführung diesen Dualismus aufgehoben, und die bürgerliche Gesellschaft sich als eine bestimmte Gestalt der Freiheit selbst ausgewiesen haben. So aber könnte man glauben, daß die Geselligkeit Herrn Lerminier eine von der Freiheit unterschiedene, und nur äußerlich dazutretende Form sey, was an die Bemühungen erinnert das Naturrecht auf den Geselligkeitstrieb überhaupt zu gründen.

Wenn das Recht aber in der Natur und in dem Bewußtseyn des Menschen liegt, so muß es sich unvermeidlich in der Geschichte manifestiren, und mit einer in die Erscheinung tretenden Energie (avec une éclatante énergie) entwickeln. Die erste Stufe des Rechts ist unter den Flügeln der Religion zu wachsen: das Recht wird so göttlich, der Priester Gesetzgeber, bis durch eine Veränderung, welche ein Fortschritt ist, Religion, Philosophie, Politik, Staat und Wissenschaft sich unterscheiden. Aber das Recht, selbst unterschieden von der Religion, ist noch nicht die Gesetzgebung: es wurzelt in Sitten und Gewohnheiten, in Symbo-

len, und Gebräuchen. Die Phantasie bemächtigt sich seiner und Bilder sind sein Ausdruck. Endlich genügen diese nicht mehr, das Recht geht vom Symbol zur Gesetzgebung über: dies finden wir bei allen Völkern, bei den Juden, bei den Römern, bei den Germanischen Stämmen. Mit der Gesetzgebung hängt aber unmittelbar die Theorie und die Wissenschaft zusammen, daher die philosophische Jurisprudenz der Römer, die in Rücksicht auf Methode, Logik und wissenschaftliches System ihres Gleichen nicht wieder gefunden hat. Im positiven Recht eines jeden Volkes finden wir die drei Momente, des allgemeinen menschlichen Bewußtseyns, der Geschichte, und der bestimmten juristischen Wissenschaft der Nation, welche den philosophischen und historischen Bestandtheil zu einem Ganzen verarbeitet. Wer einseitig aus abstracten Vorstellungen das positive Recht betrachten wollte, würde eben so sehr irren, wie derjenige, dem es nur um das historisch Besondere, nicht aber um das allgemein Menschliche in jedem Besonderen zu thun ist. In diesem Sinne erweisen sich Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Dogmatik und Exegese, als die vier nothwendigen Bestandtheile der Rechtswissenschaft.

Referent ist sicherlich am wenigsten geneigt dieser Ansicht etwas entgegenzusetzen, da er sich zu

derselben beständig bekannt hat und bekennen wird: der Verfasser erscheint ihm zu seiner nicht geringen Freude, als ein vollkommen Gleichgesinnter, den er in dieser Eigenschaft begrüßt. Wenn also hier etwas zu bemerken übrig bleibt, so kann es füglich nur darin bestehen, daß der Verf. die historische Manifestation des philosophischen Gedankens nicht selbst wieder vom philosophischen Standpunkt aus als nothwendig aufgefaßt hat, sondern die Geschichte mehr als den Abfall, wie als den Ausdruck dieses Gedankens betrachtet. Wenn das natürliche Recht, sagt Herr Lerminier, rein und ohne Beimischung bei jedem Volke herrschte, so würden das positive Recht und die besonderen Gesetzgebungen nicht erstehen, und das Reich der Welt dürfte der Philosophie gehören. Aber Vorurtheile, Sitten, Leidenschaften ändern und entstellen es; der Philosophie gesellt sich die Geschichte zu, bald um sie auszudrücken, bald um ihr zu lügen. Gegen diese Darstellung nun möchten wir uns zu bemerken erlauben, daß die Geschichte niemals der lügenhafte, sondern immer der wahre Ausdruck des philosophischen Gedankens ist, daß nur der Gedanke des Rechts nicht in dem Sinne als absolut aufgestellt werden muß, als wenn er von Hause aus da gewesen sey und nur die geschichtliche Entwickelung

sich nicht zu ihm habe erheben können. Von Anfang an war die Rechtsidee eben so wenig da, wie ihre Realisation in der Geschichte. Diese Rechtsidee hat selber einen mit der Geschichte parallel gehenden Verlauf: die Geschichte des Naturrechts ist nur immer um wenige Schritte der wirklichen Rechtsgeschichte voraus: Plato's Staat geht der Auflösung der Griechischen Welt, und Rousseau's Contrat social der Französischen Revolution unmittelbar voran. Ist aber der Gedanke des Rechts selbst so weit davon entfernt, ein für allemal gesetzt, starr und unbeugsam zu seyn, ist er selbst der historischen Entwickelung unterworfen, so kann niemals die gleichzeitige Geschichte als ein Abfall dieses Gedankens, sondern vielmehr als dessen Bestätigung aufgeführt werden. Freilich, wenn wir das betrachten, was unser philosophisches Recht ausmacht, so wird dagegen die Orientalische, die Griechische, weniger, aber doch auch oft, die Römische Rechtsgeschichte als ein Abfall erscheinen: handelt es sich aber um die Vergleichung der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie, so ist man nur berechtigt, das philosophische Bewußtseyn eines Volkes mit den bei ihm herrschenden Gedanken zusammen zu stellen. Hier finden sich freilich auch oft genug Abstände: die Vorstellungen des 18. Jahr-

hunderts sind bei Weitem den Zuständen desselben voraus; aber die Wirklichkeit zögert alsdann nicht, entweder diesen Vorstellungen nachzukommen, oder sie als unwahr zu erweisen.

Für die Wahrheit des eben aufgestellten sey es uns erlaubt ein sehr vollgültiges Zeugniß anzurufen: es ist die Methode unseres Verfassers selbst. Von dem Satze ausgehend, nulla est ars, quae singulari consummata sit ingenio, will er, bevor er selbst ein System der Wissenschaft aufführt, die Baumeister durchgehen, die Hand an dieses legitime Bokel der Menschheit gelegt haben: er will die Geschichte der Mühe und des Schweißes derer erzählen, die an dem Werke gearbeitet, das jeder fortzuführen berufen ist. Das Schauspiel dessen, was geschehen ist, soll zeigen, was zu thun übrig bleibt, und die Vergangenheit eine Belehrung für die Zukunft bieten. Wenn sich der Verf. somit die Wissenschaft, wie es nicht anders von ihm zu erwarten steht, in beständiger Entwickelung denkt, so wird er sicherlich nicht der Meinung seyn, daß der eine Theil derselben, welchen er als die Rechtsphilosophie bezeichnet, solcher Entwickelung nicht ebenfalls unterworfen gewesen.

Aber wir wollen jetzt Herrn Lerminier in den Characteristiken folgen, die er von den Baumeistern

der Wissenschaft, in kühnen, raschen oft poetischen Pinselstrichen, entwirft. Die Rechtswissenschaft im neueren Europa datirt vom zwölften Jahrhundert her: um diese Zeit gesellte sie sich zur Theologie und scholastischen Philosophie: Irnerius ist der Zeitgenosse des Abälard. Das Römische Recht, das nicht untergegangen, sondern im Schatten des Christenthums und seiner Institutionen fortbestanden hatte, ging aus der Gesetzgebung in die Wissenschaft über: wenn die Theologie mit der Philosophie des Zeitalters verbunden war, so hatte doch der weltliche Geist nun wenigstens eine Wissenschaft, an deren Ausbildung er sich befriedigen konnte. Italien, der Wiege des Römischen Rechts, war es vorbehalten, auch diese weitere Entwickelung zu beginnen. Zunächst wird das Römische Recht in seiner buchstäblichen Unmittelbarkeit studirt, daher die Literal- und Marginalglossen, die in ihrer unendlichen Vielfachheit zerstreut, endlich im dreizehnten Jahrhundert in Accursius einen Sammler, Compilator, und wenn man will einen schon kritischen Bearbeiter finden. Bartolus und nach ihm Baldus fangen im vierzehnten Jahrhundert schon an Commentarien über die Institutionen, Digesten und den Codex zu verfassen, das funfzehnte Jahrhundert aber, obgleich an herrschenden und lehrenden Ju-

rilen aeui, bereitet durch die allgemeine Restauration der Wissenschaften die Zeit des Alciatus und Cujacius vor. Angelus Politianus, obgleich selbst kein Jurist, liebt und betrachtet das Römische Recht wie ein kostbares Ueberbleibsel des Alterthums. Die Jurisprudenz muß sich aus ihrer bisherigen Particularität in die Schule der allgemeinen Bildung untertauchen und versenken.

Italien hört nunmehr auf der bevorrechtete Schauplatz der Rechtswissenschaft zu seyn; diese geht vielmehr an ein anderes Land und zwar ausschließlich an Frankreich über; hier war aber der Ausgangspunkt ein Anderer; schon früh unter Philipp August, dem heiligen Ludwig, Philipp dem Schönen hatte sich die Regierung der Legisten bedient: das Römische Recht war zu den Ordonnanzen benutzt worden, welche die feudalen Einrichtungen, und den Einfluß der Geistlichkeit entweder zerstören oder zurückdrängen sollten, die Parlamente hatten nicht allein Recht zu sprechen, sondern auch alle Gewalten zu ermäßigen. Das Französische Recht beginnt also mit der Praxis, und seine ersten Monumente sind Gesetze und Sammlungen. Die Assisen von Jerusalem, die Etablissements des heiligen Ludwig, die Coutumes et usages de Beauvoisins, das Speculum juris geben davon ein Zeugniß.

Dieses nothwendige Rechtsbedürfniß in Frankreich und die Stimmung dafür lockt in der Person des Alciatus gleichsam die Wissenschaft von Italien herüber: er kommt mit den Schätzen des Alterthums, das eben erschlossen worden; seine glänzende, geistreiche Lehre erweckt den Cujacius. Dieser unternimmt die ungeheure Arbeit das Römische Recht in seine historischen Bestandtheile zu zerlegen, an diesem Ganzen die Analyse des Einzelnen zu versuchen. Nicht mehr das Corpus juris, nein die einzelnen Juristen, als Schriftsteller, in ihrer Eigenthümlichkeit, Ulpianus, Paulus, Africanus und Papinianus, werden der Betrachtung unterworfen. Mit der Einbildungskraft eines Historikers und Künstlers versucht sich Cujacius an denselben, oder, wie sich Herr Lerminier ausdrückt, er liebt das Römische Recht, wie ein romantischer Dichter. Cujacius ist das Muster der Exegese. Aber ihm fehlt die Kraft der Allgemeinheit, und außerhalb der Interpretation der Texte, ist sein Geist ohne Stärke und ohne Gültigkeit. Daher ermangelt er auch nicht des Gegners, der das Andre besitzt. Dem Hugo Donellus ist das Recht als Recht lieb, als Grund des Staates und der bürgerlichen Verhältnisse: ein Logiker und Denker geht seine Bemühung auf Dogma und System hin: er ist kein

Künstler, wie Cujacius, aber ein Geometer. Beide waren sich im Leben widerstrebend, wie dies immer die Synthesis und Analysis sind: aber die Geschichte der Wissenschaft faßt sie zusammen, als sich gegenseitig ergänzend. Die Anregung, die diese beiden Männer gaben, theilte sich Anderen mit; sie wirkte selbst zurück frühere zu erheben, oder eine lebendige Polemik hervorzurufen. Wenn nun Cujacius und Donellus, Hotomannus, Contius, Budaeus, Govea, Connanus, Balduinus, Charondas, Brissonius, die Gothofrede, Janus a Costa und Andere gleichsam als die dazu gehörige Gruppe umherstehen, so bedarf das Französische Recht eines eigenen Mannes, des Dumoulin. Dieses ersten Französischen Praktikers, wie Cujacius der erste Exeget, und Donellus der erste Dogmatiker war, dieses Schöpfers der Französischen Jurisprudenz und Vorgängers der Pithöus, der Pasquiers, der Talons, der Seguiers, der Harlays, der de Thous. Aus dieser Schule geht der Kanzler de l'Hopital hervor, bemerkenswerther durch das was er wollte und begriff, als durch das, was er ausführte und durchsetzte, unparteiisch in einem Zeitalter der Parteilichkeit, vermittelnd und ungerecht in einem Zeitalter der Leidenschaft. Von ihm ab, wird die Wissenschaft matter, die Praxis unkräftiger. Im

17. Jahrhundert wird die Sprache reiner, aber die Doctrin verfällt; das achtzehnte Jahrhundert hat in Frankreich in der Rechtswissenschaft noch rednerische Talente und großherzige Bewegungen, aber keine Studien, und fast nur einen nennenswerthen Juristen.

Aber das sechzehnte Jahrhundert mit seinen politischen und religiösen Stürmen mußte zugleich Gedanken über das Recht erwecken, Theorien, welche nicht die unmittelbare Wirklichkeit waren. An die historischen, exegetischen, dogmatischen und practischen Bemühungen schlossen sich nunmehr auch rechtsphilosophische. Die Reformation, die die Religion dem Gedanken preisgegeben hatte, mußte auch endlich an den Staat kommen. Wenn Machiavelli, noch mehr Beobachter als Theoretiker, noch mehr Historiker als Philosoph ist, wenn mehr der praktische Staatsmann als das System aus ihm hervorschaut, so hat die Republik des Bodin den reinen Gesichtspunkt a priori aufgefaßt; sein Staat macht selbst dann auf Gültigkeit Anspruch, wenn er auch von der Geschichte verlassen wäre (etiam si ab historia deseramur). Aber trotz dem kann er sich in seinen apriorischen Abstractionen nicht erhalten, er muß beständig zu geschichtlichen Beispielen seine Zuflucht nehmen, und die Beob-

achtung, ohne es grade zu wollen, zu Hülfe rufen. Mystiker, Jurist und Philosoph zugleich ist sein Staat ein bizarres aber merkwürdiges Denkmal des sechzehnten Jahrhunderts. In der Rechtsphilosophie folgt Bacon dem Bodin, aber ohne dieselbe sehr zu bereichern: er gehört ihr mehr in seiner Eigenschaft als Philosoph überhaupt und als ein solcher an, der das ganze Gebiet der Wissenschaften umfaßt. Als Praktiker, als gelehrter Jurist, muß er dem Selden weichen, der in seinem Werke de jure naturali et gentium juxta disciplinam Hebraeorum, zuerst den Namen eines Naturrechts, wenn auch nicht die Sache aufstellt. Aber als im siebzehnten Jahrhundert die Tendenz des Europäischen Lebens darauf hinausgeht sich auf seinen Grundlagen festzusetzen, ersteht, in jenem Lande, das als ein Product des vorangegangenen Kampfes zu betrachten ist, in Holland auch ein universeller Jurist, der Vater der neueren Rechtswissenschaft, Hugo Grotius, der in seinem Werke de jure belli ac pacis, nicht bloß die Gelehrsamkeit der Zeit entwickelt, sondern sie auch bei ihren bedeutenden Extremen, beim Krieg und Frieden, als dem Inhalt der Rechtsverhältnisse erfaßt: er findet das Princip des Rechts in der durch die Vernunft geleiteten Geselligkeit, er befreit das Recht von der

Theologie, und trennt zum ersten Male wirklich das Naturrecht vom Positiven. Hat heute auch das Buch des Grotius keine philosophische Bedeutung mehr, so hat es doch einen ungeheuren Einfluß geübt: es war für das Völkerrecht lange das Handbuch der Publicisten und der Könige, und von ihm schreiben sich alle weiteren Bemühungen her, mit Bewußtseyn Principien für das Recht aufzusuchen. Er ist der Zeitgenosse des Hobbes, der mit starrer Consequenz in der Gewalt das Recht findet, und Pufendorf nimmt aus beiden sein Natur- und Völkerrecht, dessen geistlose Aeußerlichkeit zwar schon von Leibnitz gebührend bezeichnet worden ist, das aber dennoch nicht minder dem Deutschen Naturrechte unter Thomasius, Wolf und deren Schülern über ein Jahrhundert die Richtung gegeben hat.

Neben diesen philosophischen Richtungen, deren Schauplatz von jetzt an ein für allemal Deutschland ist, treten hier und anderswo auch positive Juristen, doch ohne eine andre Bedeutung, als die ihrer Zeit zu genügen auf. In Deutschland: Heineccius und Bach, in Holland: Noodt, Vinnius, Schulting und Bynkershoek, in Frankreich: Domat, d'Aguesseau und Potier. Bewahrer dessen was noch an Wissenschaft übrig geblieben, gleichen die

Deutschen weder dem Leibnitz, noch die Holländer dem Grotius, noch die Franzosen dem Cujacius, Molinaeus oder de l'Hopital. Es sind nur Repräsentanten der allgemeinen Bildung, nicht solche, die sie selbst anders gestalten könnten. Um Frisches hervorzubringen, sind einige von diesen Allgemeinheiten isolirte, auf sich stehende, und in Widerspruch mit den herrschenden Vorstellungen befindliche Individuen nothwendig.

Diese Individuen erscheinen: in Italien Vico, der Verfasser der tiefen aber auch dunkeln scienza nuova, in Frankreich Montesquieu; der eine als Entdecker einer Philosophie der Geschichte, der andere von den Thatsachen ausgehend, aber sie nach ihren Gesetzen auseinanderlegend, beide von ihrem Zeitalter unverstanden, wie namentlich die seichtern Nachfolger beider, Filangieri und selbst der gutmüthige Beccaria beweisen.

Wir sind Herrn Lerminier bisher in seinen Characteristiken und Zusammenstellungen gefolgt: obgleich es nicht möglich war in einem kurzen Abrisse, zugleich eine Vorstellung des lebhaften Colorits, der geistreichen hinreißenden, oft vielleicht zu dramatischen Darstellung zu geben die er anwendet. Nur sehr selten haben wir es uns gestattet eigene Verbindungssätze zu gebrauchen, wo wir seine Mei-

nung zu errathen, oder Ausgeführteres zusammen-
zuziehen hätten. Wir dürfen, um diesen Artikel
nicht zu lang auszudehnen, nur hinzufügen, daß
auch das, was der Verfasser über Kant und sei-
nen Einfluß auf die Rechtswissenschaft, über Fichte,
und die historische Schule sagt, von Kenntniß der
Sache, von aufrichtigem Streben nach Wahrheit,
und von einer bewunderungswürdigen Kraft und
Fähigkeit der Darstellung zeugt. Ref. muß sich
um so mehr enthalten hierin näher einzugehen, als
er selbst in dem Buche der Beurtheilung unterworfen
ist, und auf keine Weise die Absicht hat aus dieser
Anzeige eine Antikritik hervorgehen zu lassen. Am
Ende des Buches hat Herr Lerminier auch den
Einfluß der Französischen Revolution auf die Rechts-
wissenschaft, so wie die sonderbaren, von Energie
aber nicht von Geist zeugenden Bemühungen des
ganz isolirt dastehenden Jeremias Bentham in
Betrachtung gezogen.

Das vorliegende Werk, dem drei frühere in
der Revue Française erschienene Recensionen über
des Referenten Erbrecht, so wie über Savig-
ny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittel-
alter angehängt sind, giebt zu reichen Hoffnungen
Veranlassung in Beziehung auf das, was von dem
Verfasser, und von der Französischen Rechtswissen-

schaft zu erwarten steht. Es war ein kühnes Unternehmen einen Zusammenhang in so Verschiedenartiges zu bringen; Historiker, Praktiker und Philosophen durch einander als Baumeister an einem Werke zu behandeln, eine Literargeschichte nicht bloß äußerlich sondern nach einem tiefen die ganze Wissenschaft umfassenden Gedanken durchzuführen. Obgleich das Buch des Hrn. Lerminier vorläufig nur ein Versuch in dieser Hinsicht bleibt, obgleich manche Lücke sich sofort von selbst fühlbar macht, obgleich mancher bedeutende Name uns zu fehlen scheint (so sind z. B. Rousseau's Verdienste um die Rechtswissenschaft nicht gewürdigt) so darf dennoch der Beifall aller derer, die das Talent und die Kraft erfreut, nicht ausbleiben. Man muß bedenken, daß das vorliegende Buch aus improvisirten Vorlesungen hervorgegangen ist: die Schärfe, die man vielleicht bisweilen vermißt, wird sich hoffentlich bald in anderen Werken desselben Verfassers die wir nicht einem gleichen Ursprunge verdanken, vorfinden.

VII.

Ueber die Allodification der Lehen von Carl Friedrich Eichhorn. Göttingen, 1828.

Obgleich diese kleine Schrift ursprünglich nur ein vom Verf., da er um seine Ansicht befragt wurde, abgegebenes Gutachten ist, so hat er dennoch mit Recht geglaubt, daß sie sich der Allgemeinheit und Wichtigkeit ihres Gegenstandes halber eben so eigne dem größeren Publicum vorgelegt zu werden (S. 4). Aus demselben Grunde eilt Ref. eine Anzeige derselben in diesen Blättern zu geben, weil das Votum des berühmten Verfs. in einem praktischen, mit so vielen gegenwärtigen und vergangenen Interessen verwebten Verhältnisse an sich schon Wichtigkeit genug haben muß. Es ist überdieß eine so erfreuliche Erscheinung, wenn ein großer und namentlich mit den Rechtsinstitutionen des Mittelalters vertrautester Historiker seiner Zeit und der Gegenwart nicht minder anzugehören weiß, daß man dieselbe vornehmlich jetzt hervorheben muß, wo häufig das Resultat historischer Studien zu einem sich Festren-

nen in alten und verwitterten Einrichtungen und zu der selbstgefälligen Täuschung geführt hat, die Gegenstände des gegenwärtigen Studiums für Gegenstände des heutigen Lebens zu halten. Man brauchte bei uns grade nicht immer, wie ein geistreicher Mann sagt, die Pferde der Gegenwart vor den Wagen der Vergangenheit zu spannen, um dennoch Namen und Dinge auszugraben, die längst ein ehrliches Begräbniß gefunden hatten.

Der Hr. Verf. geht davon aus, daß das Lehnshältniß in seiner ursprünglichen Bedeutung ein zugleich dingliches und persönliches Verhältniß gewesen sey, daß aber das Persönliche, ohne Zweifel die wichtigste Seite des ganzen Verhältnisses, alle wirkliche Bedeutung verloren habe. Der Hr. Verf. stellt hiermit etwas ganz Richtiges auf; nur daß die Ausdrücke dingliches und persönliches Verhältniß, welche namentlich seit der Kantischen Philosophie in Gebrauch kommen, auch hier dazu beitragen, den Standpunkt nicht scharf genug hervortreten zu lassen, und einen scheinbaren Unterschied begründen, wo dieser eigentlich nicht vorhanden ist. Der Vasall ist seinem Lehnsherrn die Lehnstreue schuldig: dieß ist die Bedingung seines beschränkteren Eigenthumsrechts. Die Treue ist somit eine, ja die einzige Kategorie dieses Ei-

genthums selbst. Das Persönliche und Dingliche, wenn wir uns dieser Ausdrücke einmal bedienen wollen, sind im Lehnsverhältniß nicht zugleich, das heißt beisammen, sondern dasselbe, das heißt in einander. Hierin liegt eben der Unterschied des Römischen oder freien und des Germanischen oder feudalistischen Eigenthums, daß die Römer das Eigenthum nur als Eigenthum, das will sagen nur als abstracte Beziehung der Person zur Sache fassen, daß sie daher der Person, weil sie Eigenthümer ist, weder Verpflichtung noch ein Recht zuschreiben können. Denn der Person, weil sie Eigenthümer ist, ein Recht geben oder eine Pflicht auflegen, hieße das Eigenthum über seinen Begriff erheben, und es in den Kreis weiterer, sittlicherer Verhältnisse der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates ziehen. Das Germanische Eigenthum dagegen hat das an sich, nicht bloß Eigenthum zu seyn, sondern mit ihm eine Hinweisung auf Weiteres, Positives und Sittliches zu verbinden; deßwegen kommt die verschiedene Art des Vermögens, der Unterschied von unbeweglichem Gute und fahrender Habe im Germanischen Rechte zum Erstenmal zum Durchbruch. Dem Römischen Rechte, das an das Eigenthum keine weiteren Consequenzen knüpft, muß dieser Unterschied fast gleichgültig seyn.

Ein Römischer Eigenthümer, der ein Landgut besitzt, ist nicht anders, als wenn er einen Stuhl besäße, denn die abstracte Eigenthumsfrage ist bei beiden gleich. Um Beides unterschieden zu machen, muß das Eigenthum außer sich erhoben werden, und Bestimmungen erhalten, die weiteren Sphären entlehnt sind. Daraus beantwortet sich die Frage, die den Civilisten schon so viel Sorge gemacht hat, weil sie sich so oft nicht an den Kern der Sache, sondern an äußerliche historische Gründe halten, weswegen nämlich das Römische Recht keine servitutes in faciendo kenne, das heißt weswegen kein Eigenthümer nach Römischem Recht eine Verpflichtung haben könne, etwas Positives zu leisten. Diese Frage ist nun schon oben beantwortet. Dem Römischen Eigenthümer kann keine servitus in faciendo auferlegt werden, weil dieß eine Forderung an ihn als Eigenthümer wäre. Das Römische Recht kennt aber, wie schon gesagt worden, die Person nur als Eigenthum habend, das heißt in abstracter Beziehung zu ihm: als Eigenthümer aber kennt das Römische Recht die Person nicht, das heißt die Person wird dem Römischen Recht nicht zu einer erhöhten Qualität, weil sie Eigenthümer ist. Das Germanische Recht dagegen hat servitutes in faciendo aller Art, weil die Person als

Eigenthümer nicht bloß Eigenthum habend, sondern eine erhöhte Qualität ist.

Diese kurze Aufstellung des Unterschiedes zwischen Römischem und Germanischem Eigenthum war hier durchaus nothwendig. Der Vasall ist nicht bloß untergeordneter Eigenthümer: er ist als Eigenthümer zur Lehnstreue, zu Lehnsdiensten verbunden. Die Untreue (Felonie) hebt die Bedingung dieses Eigenthums auf. Aber indem diese Bedingung auf weiteren Sphären des Staatsverhältnisses beruht, indem das Privatrechtliche hier zugleich ein Staatsrechtliches ist, ist durch das Hinwegfallen aller Gründe und Verhältnisse des öffentlichen Rechts in dieser Beziehung das Lehnrecht durchaus auf seinen privatrechtlichen Standpunkt beschränkt worden. Dieser privatrechtliche Standpunkt ist aber beim feudum der ganz untergeordnete, der es mit der Lehre vom nutzbaren Eigenthum zusammenwirft, und der allein niemals das Lehnrecht zu Stande gebracht haben würde. Der Lehnsmann leistet als solcher keine Dienste und genießt keinen Schutz mehr. Die Rechte der Lehnsherren beschränken sich auf Gebühren und Taxen, bei der Erneuerung der Lehen und bei der Einwilligung in Verpfändungen und Veräußerungen; die Aussicht auf die Consolidation ist in den meisten

Fällen kaum werth, ein Recht zu heißen. Von dieser Seite her ist das Institut also eigentlich gar nicht mehr existirend. Da sich die ehemalige Bedeutung desselben in einige Abgaben an den Lehnsherrn aufgelöst hat, so ist es, wie Alles, was zu Gelde wird, dazu gekommen, in Geld geschätzt, das heißt abgelöst werden zu können.

Der Hr. Verf. untersucht (S. 9—40.) die Vortheile, welche der Lehnsherr aus der Lehnsverbindung zieht. Die veränderte Kriegsverfassung hat den wichtigsten Vortheil unwirksam gemacht. Kann dieser Lehnsdienst, der jetzt keine Bedeutung mehr hat, in einem Surrogate, das heißt in Geldleistungen, gefordert werden? dieß ist die erste Frage, welche sich aufwirft. Der Hr. Verf. glaubt mit Recht, daß vom Standpunkt des Privatrechts aus solche Surrogate nicht gefordert werden können, daß die Frage aber aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts aufgefaßt werden müsse. Denn da die Ritterschaft bloß deßwegen nicht steuerpflichtig ist, weil sie Lehndienste leistete, so würde eine völlige Immunität für dieselbe eintreten, wenn nicht einmal ein Surrogat für die Lehndienste aufgestellt wäre. Auch ist dieß unter dem Namen des Donativs in Chursachsen, der Lehnpferdgelder in Alt-Bayern aufgetreten. König Friedrich Wilhelm

der Erste bot den gesammten Vasallen in den damalizen Preußischen Provinzen die Allodification aller Lehen, die nicht zunächst auf den Heimfall standen, gegen die Uebernahme eines jährlichen Kanons für jedes Lehnpferd an. Sonst finden sich Beispiele dieser Art nicht vor, und die Ritterschaft hat sich fast überall abusive von der Grundsteuer zu befreien gewußt. Der Verf. zeigt auf eine ganz vortreffliche Weise (S. 17—21), wie das sogenannte Privilegium der Rittergüter auf einem eigentlichem Rechtsgrunde nicht beruhe, und daß diese Vorstellung erst im 17ten Jahrhundert von Staatsmännern und Gelehrten eingeführt worden. In den neuesten Zeiten haben die Staatsbedürfnisse in vielen Deutschen Staaten zur Besteuerung der Rittergüter geführt. Daß das Privilegium derselben aufhöre, ist schon deßwegen wünschenswerth, weil durch gleiche Besteuerung aller Unterthanen einzig und allein die Aufstellung von Surrogaten erspart werden kann, welche, wenn sie gerecht seyn sollen, nothwendig dasselbe Resultat darbieten müssen, was durch die gleiche Besteuerung erreicht würde.

Außer den Lehndiensten sind die Geldprästationen bei der Belehnung und bei Veräußerungen, die das gemeine Recht gar nicht kennt, und die

eigentlich dem Verfall der Lehnsinstitution angehören, die wichtigsten Rechte des Lehnsherrn. Diese sind nun einer Auflösung ihrer Natur nach unterworfen. Wie wenig bei einer bloßen Reform des Lehnswesens herauskomme, zeigt sich durch die Betrachtung der Verhandlungen in den Bayerischen Kammern von 1825 (S. 35), welche zwar die Härten und Willkührlichkeiten an den Sporteln und Kanzleigebühren etwas zu mildern suchten, doch aber ein ganz unnützes Institut nach bestimmten Grundsätzen aufzuheben nicht vermochten. Am ungewissesten bleibt freilich in den meisten Fällen die Abschätzung des Heimfallrechts, aber ob da, wo die Consolidation nicht sehr nahe und wahrscheinlich ist, überhaupt viel Rücksicht darauf genommen werden müsse, ob die bloße Möglichkeit eines Vortheils sich als ein jus quaesitum gegen Gründe des öffentlichen Wohls nahmhaft machen dürfe, glaubt Ref., wenn er nicht sehr irrt, mit dem Verf. (S. 38—40) bezweifeln zu müssen.

Aber es kommen bei der Allodificationsfrage nicht bloß die Beziehungen des Vasallen zum Lehnsherrn, sondern auch die des Vasallen zu den Lehnsfolgern zur Sprache. Werden diese nicht aufgehoben, so verwandelt sich jedes Lehn von selbst bei der Allodification in ein Fideicommiß. Es

schähe dieses aber, sagt der Verf. mit Recht (S. 40), so würden alle Folgen der beschränkten Disposition bestehen bleiben, die als Motiv der Allodification betrachtet werden, ohne daß man hoffen darf, den Zweck zu erreichen, den man bei einem Fideicommiß beabsichtigt; denn Erhaltung des Ansehens und Glanzes einer Familie, Begründung politischer und bürgerlicher Selbstständigkeit kann nur von einem Fideicommiß erwartet werden, das auf ein beträchtliches, zu einem geschlossenen Ganzen verbundenes Besitzthum gelegt wird. Wir würden uns in gewissen Fällen gegen die Majorate nicht erklären, aber diese haben ihre Bedeutung nur in der politischen Institution der Pairie, oder in ihr ähnlichen Verhältnissen und Zuständen. Auch bei kleinen Bauergütern, die bei unendlicher Zersplitterung in ein Nichts übergehen würden, ist die Beschränkung durch Majorate zulässig, aber jene kleinen Fideicommisse, die Schottland verschlingen und seine Armuth hervorbringen, bei uns hingegen allmälig zu verschwinden anfangen, weil sie nicht aus dem Bedürfniß nach einer wahren starken und zeitgemäßen Aristokratie, sondern vielmehr aus dem Wunsch, eine solche im Kleinen darzustellen, und wenigstens den Namen zu haben, entspringen, dürften sich auf keine Weise rechtfertigen lassen.

Das Preußische Landrecht Theil II, Titel 4. §. 54 läßt mit Recht kein Landgut zum Fideicommiß zu, das nicht 2500 Thaler reinen Ertrag hat. Die Freiheit des Grundeigenthums, zu der man im Ganzen zurückgekehrt ist, und die den Römischen Begriff bis auf die angegebenen Ausnahmen über den Germanischen siegreich gemacht, sollte die Grundregel bilden. Denn im Mittelalter war die Form des Eigenthums, das heißt des Privatrechts, die Gestalt, in welcher sich auch die staatsrechtlichen Verhältnisse darstellten. Nachdem das Staatsrecht diese Formen abgethan, und sich in ihm eigenen bewegt, kann das Eigenthumsrecht nun auch sich überlassen, das heißt freies Römisches Eigenthum werden. Der Hr. Verf. meint zwar, daß in Beziehung auf die agnatischen Rechte man schon mit der älteren Theorie ausreiche, welche den Descendenten kein Recht gibt, Verfügungen der Ascendenten anzufechten, so wie mit den Grundsätzen des älteren Deutschen Rechts, die nur den Seitenverwandten, welche die gesammte Hand beibehalten haben, ein Lehensfolgerecht zukommen lassen. Aber dieses Auskunftsmittel überläßt es noch ganz den Privaten, ob sie das Lehenrecht aufheben wollen oder nicht. So sehr eine erste Betrachtung auch zwischen Intestaterbfolge und der ex pacto et providentia majo-

rum vielleicht unterscheiden möchte, indem man den Agnaten, namentlich denen, welche die gesammte Hand haben, ein jus quaesitum zuschreibt, nicht aber den Intestaterben, so muß ein tieferes Eingehen in die Sache zeigen, daß im Grunde auch die Intestaterbfolge eben so gut auf Gesammteigenthum beruht, und daß der Staat, wenn er befugt ist, die bestehende Intestaterbfolge zu ändern, auf keine stärkere Weise durch pactum et providentia majorum beschränkt wird.

Wir müssen dem geehrten Verfasser aber schließlich unsern besten Dank abstatten, daß er in der Hauptsache für die Aufhebung eines Instituts stimmt, dessen Zusammenhang mit unseren sonstigen staats- und privatrechtlichen Institutionen so locker geworden ist, daß seine Beibehaltung zwar ohne positiven Einfluß auf die weitere Ausbildung derselben seyn würde, dennoch aber, wie Alles, dessen vernünftige Bedeutung vorüber ist, auch gegenständlich vorüber seyn sollte.

VIII.

Ueber Salvador, Histoire des institutions de Moise.

Die Kenntniß des Mosaischen Rechts ist seit dem eben so gelehrten und geistvollen, als geschmacklosen und weitläuftigen Buche von Michaelis wenig gefördert worden. Die seit dieser Zeit erschienenen Archäologien sind, was die Rechtsalterthümer betrifft, höchst dürftig und unbedeutend; und so bleibt eine Ueberarbeitung entweder des Michaelischen Werks, oder eine ganz neue Behandlung der Materie höchst wünschenswerth, ja man könnte sagen unumgänglich nothwendig.

Diesem Bedürfniß ist durch das gegenwärtige Werk auf keine Weise abgeholfen worden, indem es sich in demselben gar nicht um eine unparteiisch gelehrte und wissenschaftliche Darstellung der Mosaischen Institutionen handelt, oder um eine bestimmte Ansicht von ihrem Werth und ihrer Stellung zu anderen Einrichtungen, sondern vielmehr um eine

absolute Anpreisung ihrer Vortrefflichkeit und eine Erhebung derselben zu dem höchsten politischen Standpunkte. Der Verf., ein junger Franzose, ist auf gleiche Weise für die liberalen in der Zeit zur Herrschaft gelangenden Gedanken, und für das jüdische Gesetz begeistert. Er sieht zwischen diesen beiden Gegenständen seiner Liebe nicht allein eine Uebereinstimmung, sondern eine förmliche Identität. Ihm scheint Möses der eigentliche Stifter der constitutionellen Monarchie zu seyn, und die Tendenz der Zeit überhaupt nichts, als eine Rückkehr zum verkannten, jetzt aber erst in seiner Wahrheit zum Vorschein kommenden Judaismus. In diesem Sinne soll Herr von Bonald ganz richtig gesehen haben, wenn er sagt, daß die Secten, welche die bestehende Gesellschaft verändern wollten, durch den Judaismus zurückgingen (repassaient par le Judaisme) (I, 71.). Unter dem ancien régime, als die Worte Volk, Gesetz, Gleichheit, Nationalwohlfahrt, Unabhängigkeit u. s. w., noch keinen Zugang hatten, hätte auch Moses der Schöpfer dieser Begriffe nicht recht gewürdigt werden können; erst mit der neuen Ordnung der Dinge käme er an seinen rechten Platz (I. préface VI.). Sonderbar ist, daß der freisinnige Herr Salvador, um die Bestätigung für seine Ansicht einzuholen, sich immer auf

Schriftsteller der entgegengesetzten Seite, wie Bonald, de la Mennais, die er als seine Autoritäten anführt, berufen muß. Die größere Achtung, welche diese vor dem Judaismus als der Grundlage der Christlichen Religion haben, bewegt den Verf. ihnen in dieser Beziehung seinen Beifall zu schenken, während er sonst in dem, was ihm die Mosaischen Institutionen bedeuten, gar nicht mit ihnen übereinstimmen kann.

In der Durchführung dieser an sich fast lächerlichen Vorstellung ermangelt der Verf. gar nicht eines gewissen Scharfsinns, so wie hin und wieder auch tiefere Blicke nicht zu verkennen sind. Wenn er in der Vorrede sich bei den Forschungen über das Alter der Mosaischen Urkunde gleichgültig bezeigt, wenn er meint, es könne denselben nichts von ihrer Kraft und Bedeutung genommen werden, wenn auch ihre spätere Compilation nachgewiesen wäre, eben so wenig wie der Ilias ihr Character durch die Aufstellung von Homeriden entzogen würde, so hat er, wie ich glaube, etwas sehr richtiges behauptet, und den inneren Kern einer hochwichtigen Urkunde trotz aller kritischen Benagung, als über dieser durch ihren Inhalt stehend, erwiesen. Der Scharfsinn des Verfs. in der Durchführung seines Hauptgedankens macht sich manch-

mal durch sinnreiche Vergleichungen kund, so wie durch Abwehrung eingerissener Vorurtheile, im Ganzen aber wird er lästig und selbst unangenehm, weil er dazu bestimmt ist, eine durchaus unwahre Vorstellung durchzubringen, weil er tapfern, aber fremdartigen Söldnern gleicht, die ihre Kraft an eine ihnen durchaus gleichgültige Sache verschwenden. Herr S. protestirt zuvörderst gegen den Aegyptischen Ursprung des Mosaismus. In Aegypten sey Alles dualistisch gewesen; auch habe man daselbst das Princip der Gleichheit vermißt; Moses aber sey von einem durchaus selbstgeschaffenen Grundsatz dem der Einheit (I. 29) ausgegangen. Trotz dem irre man sehr, wenn man hierbei etwa an Despotismus, oder an eine Theocratie, in dem Sinne, wie die Gegenwart das Wort nimmt, denken wolle (I. 55.): vielmehr sey der Mosaische Staat eine gemäßigte Democratie gewesen, eine Regierung, die auf dem natürlichen Uebergewicht des Geistes beruht habe, die Constitution sey nicht, wie man heut zu Tage sagen würde, octroyirt, sondern vom Volke angenommen worden. Die Mosaische Einheit komme also in der Praxis mit dem Begriffe der allgemeinen Wohlfahrt überein, und stehe schroff jener anderen Einheit gegenüber, nach welcher man etwa jetzt den Staat der Willkühr

eines Einzelnen überliefern wolle, oder welche Ludwig der Vierzehnte mit dem Worte l'état c'est moi, bezeichnet habe (I. 70.).

An der Spitze der Mosaischen Gesetzgebung stehen die Zehen Gebote: Wie sollte der Verf. nicht darauf kommen sie mit der déclaration des Droits de l'homme zu vergleichen, welche den früheren Französischen Constitutionen vorausgeschickt ist? auch thut er dies ganz bona fide (I. 72.). Der Decalogus beruht auf dem Princip der Einheit, der Gleichheit, also auf Allem, was späterhin die constituirende Versammlung verlangt hat. Die Einheit ist in Jehovah als Gott, in Israel als Volk ausgedrückt, die Freiheit liegt in dem Herausführen aus Aegypten, und in dem Brechen der fremden Sclaverei, die Gleichheit endlich darin, daß der Mensch dem Mitmenschen nicht eine Huldigung darbringe, die allein Gott zukommt (I. 92.). Dieses letztere Princip ist dann noch weiter ausgeführt, wenn Moses durch ein Gesetz die Einheimischen und die Fremden beschützt (I. 101.). Nicht allein aber die Gedanken der assemblée constituante findet man bei Moses, sondern man trifft auch dieselben Formen die Constitution festzusetzen. Josua ergreift einen großen Stein, stellt ihn unter eine Eiche und ruft aus: Hebräische Männer, die

ser Stein möge euch auf immer was heute gesagt worden, in die Erinnerung zurückrufen. Also, sagt der Verf., wurde schon vor 33 Jahrhunderten in Sichem der erste Constitutionsstein gelegt (I. 106.)

Herr Salvador handelt seinen Gegenstand in folgender Ordnung ab. Das Ganze wird in zweien Abschnitten, einem politischen und einem philosophischen betrachtet. Der politische Theil zerfällt in eilf Büchern. Im ersten werden die allgemeinen Principien der Mosaischen Gesetzgebung und die nothwendigen Bedingungen, damit diese Principien Gesetz würden, abgehandelt, das zweite Buch spricht von den verschiedenen Magistraturen, das dritte vom Nationalreichthum, das vierte von der Gerechtigkeitspflege, das fünfte von den auswärtigen Verhältnissen, das sechste von den Richtern, Königen und Kriegern: hier wird die Meinung bekämpft, daß Moses Staat eine Theocratie gewesen sey. Im siebenten Buche wird die Familie, im achten die Moral, namentlich in ihrem Zusammenhange mit der Christlichen, im neunten und zehnten die öffentliche Gesundheit und der Cultus betrachtet. Das eilfte enthält endlich eine Recapitulation des ganzen ersten Theils. Was den zweiten oder philosophischen betrifft, so sucht der Verf.

in fünf Büchern eine Vorstellung der Theologie und der verschiedenen jüdischen Secten zu geben: er spricht hier von den allegorischen und historischen Traditionen der ersten Zeiten, von den politischen Prophezeiungen Mosis, so wie von dem natürlichen Ursprung der Gedanken eines Befreiers oder Messias.

In der Behandlung des Einzelnen zeigt Herr S. Gelehrsamkeit, genaues Studium der Quellen, und einen belebenden Eifer, den man jedoch keinen wissenschaftlichen nennen kann. Soll das Mosaische Recht heut zu Tage aus einem wissenschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet werden, so müßte die Auffassungsweise durchaus vergleichend seyn, und die anderen Orientalischen Rechte mit in den Kreis der Untersuchung hineinziehen. Der Verf. verdankt der Liebe, mit der er seinen Gegenstand umfaßt, bisweilen richtige Blicke, denn oft vertritt allerdings die Neigung, was die Einsicht nicht vermögen dürfte. Wenn er die Vorzüge des Mosaismus anpreisend hervorhebt, so weiß er sehr wohl anzudeuten, worin eigentlich der characteristische Unterschied liegt; er weiß, daß hier die Geschichte freigelassen und ihrem natürlichen und menschlichen Laufe zuerst übergeben ist; er weiß, daß die Mosaische Gesetzgebung so weit über alle Orientalischen

hervorragt, daß der Maaßstab der zeitgemäßen Beurtheilung nicht gut an dieselbe zu legen ist; aber dieses Bewußtseyn ist dann wieder so einseitig vorherrschend, daß er weder späteren Zeiten die gebührende Anerkennung einzuräumen, noch überhaupt etwas Fremdes unter einem anderen Gesichtspunkt aufzufassen vermag, als in wie weit es dem Mosaismus näher oder ferner steht. Am allerwenigsten weiß er das Christenthum und seinen Zusammenhang mit dem Judenthum zu begreifen. Ihm ist das erstere nur ein unvollkommener Versuch das letztere gebührend auszudrücken, und wie er die constitutionelle Monarchie im Mosaischen Gesetze wiederfindet, so hält er die Reformation ebenfalls nur für eine der Stationen, die die Rückkehr zum Judenthume andeuten. Am allertrivialsten zeigt sich diese Ansicht im vierten Buche, in welchem er den sogenannten Proceß Jesu Christi auf juridische Weise erörtert, und so zu rechtfertigen sucht. Herr Dupin der Aeltere hat bereits vor einem Jahre diese ganze Behandlungsweise gebührend angegriffen, und wenn auch die bona fides des Herrn Salvador nicht einen Augenblick in Zweifel kommt, so ist doch seine Einsicht dadurch bedeutend gefährdet.

Bei diesem Stande der ganzen Untersuchungsweise kann nicht erwartet werden, daß Ref. sich in

eine ernstliche Widerlegung des vom Verf. behaupteten Einzelnen einlasse. Nur so viel darf schließlich bemerkt werden, daß die Schrift selbst ihrer eigentlichen Bedeutung nach als apologetische dadurch verliert, daß die Absicht der Vertheidigung theils zu sehr hervorgehoben ist, theils aber die Verkennung alles Andern eine Befangenheit verräth, die nur den Eindruck des Auffallenden zu machen geeignet ist.

IX.

Ueber die Restauration des deutschen Rechts, insbesondere in Beziehung auf das Grundeigenthum von Friedrich Ludwig Bernhard. München 1829.

Es ist eine unangenehme Erscheinung in der Deutschen Litteratur, namentlich in der rechtswissenschaftlichen, entweder einer Ueberzahl von flachen Ausarbeitungen zu begegnen oder wenn man das Glück hat auf Tieferes zu stoßen, dasselbe durch den Beigeschmack eines excentrischen Gemüths weniger genießbar zu finden, und statt des durchführenden Verstandes mit Ausfüllungen zufrieden seyn zu müssen, welche mehr aus dem Herzen und der Neigung, wie aus dem Kopfe kommen.

Herr Bernhard, der Verfasser der vorliegenden Schrift, darf sicherlich darauf Anspruch machen zu denen gezählt zu werden, welche die Rechtswissenschaft von einem höheren Standpunkte aus betrach-

ten. Man kann nicht übersehen, daß sich seine Meinungen von einem Mittelpunkte aus bewegen, und daß es nicht bloß Erscheinungen, sondern Gedanken sind, auf die er seine Aufmerksamkeit richtet. Aber man vermißt durchaus, daß sich dieser Kern zu weiteren Consequenzen entwickele: vielmehr hüllt er sich in eine pathetisch mystische und gemüthliche Einfassung, und bis auf den Grundgedanken und einige bisweilen geistreiche Worte, die aber in wenigen Seiten eben so gut hätten gegeben werden können, läßt das Ganze keinen wissenschaftlich kräftigen, sondern nur einen weichlich herzlichen Eindruck zurück.

Der Gedanke des Buches ist eigentlich, es müsse jetzt, nachdem das Alterthum in seinem Durchgang durch unsere Bildung die Germanischen Staatsformen zertrümmert, zur Herstellung und Wiederkehr des Flors unserer eigenen Germanischen Bildung kommen, nach welcher sich von allen Seiten, in allen Adern eine neuauflebende Sehnsucht und Gluth der Begeisterung blicken lasse. Solle aber die Wiedereroberung des Deutschen Rechts, der Deutschen Kunst, der Deutschen Freudigkeit (?) vor sich gehen, so sey zuvörderst aufzusuchen was in den Adern unserer Staatsleiber noch für Deutsches Blut fließt, was in den Wäldern des gegenwärti=

gen Rechts noch für Deutsche Bäume stehen (!). Diese physiologisch forstwissenschaftlichen Betrachtungen des Verfassers gehen zunächst davon aus, daß er die Gesetzgeber die Augen des Volkes nennt, welche sich von dem noch Bestehenden zu durchdringen, und dasselbe als heimathliches Recht zu geben haben. Die Gesetzgebung soll nach dem Verfasser wieder ein Rechtfinden werden, überhaupt nichts Anderes seyn, als die sich ihrer Freiheit bewußte nationale Rechtsbildung, ausgehend von den dazu bestimmten Organen. Wenn man nun aber näher nach dem Inhalte dieses noch Bestehenden fragt, so findet sich folgende Anwendung auf das Besondere. Statt der isolirten Reflexion, worin sich der Einzelne heut zu Tage ergeht, statt des Werthes, der darin gesetzt wird, sich von den Banden höherer Verhältnisse, wie der Familie und des Standes los zu wissen, solle die noch im Volke lebende, und nur schmerzlich vermißte Standesehre wiederhergestellt werden; diese befinde sich jetzt mißbräuchlicherweise bei den Dienern des Staates, oder, wie sie der Verf. nennt, der Gewalt, sie müsse aber künftig mit der Berufsehre zusammenhängen, welche wiederum, nach Christlich-Germanischen Begriffen, sich einzig und allein im Grundvermögen befinde; daß dieses Grundvermögen nun dauernd und un-

theilbar seyn, so daß es eine Individualität habe, und sich nicht in Forderungsrechte und bloße obligatorische Verhältnisse auflöse, ist eigentlich das praktische Resultat, zu dem es der Verfasser bringt. Wie die vaterländische Erde, die Erzeugerinn und Trägerinn dessen ist, was die Menschen bedürfen, so müssen alle Kräfte, die von ihr ausgehen, auch wieder zu ihr zurückkehren: sie selbst aber darf nicht zerstückelt und zur fahrenden Habe gemacht werden. Der Verfasser erklärt sich in diesem Sinne gegen das Hypothekenwesen, welches zur Zerstörung des Grundeigenthums wesentlich beitrage, und schlägt vor, demselben den Rentenkauf zu substituiren, wodurch die Gutsherren nicht so leicht mehr Gefahr laufen, von den Kapitalisten ruinirt zu werden, die der Verfasser sehr geistreich, die Hagestolzen, dem Vermögen nach, nennt. Der Verfasser scheint überhaupt von einem Grundirrthum ausgegangen zu seyn, zu dem ihn ein gewisses gemüthliches Bedürfniß und eine unberechtigte Sehnsucht, vielleicht auch das particular provincielle Leben verführt, in dem er bis jetzt in melancholischer Freudigkeit sich ergangen zu haben scheint. Wenn er glaubt, daß noch heut zu Tage ein auf sich beruhendes Germanisches Reich und Recht bestehe, das man nur hervorzurufen und zu verjüngen habe, so hat er eben das

Wesen der neueren Geschichte nicht erkannt, welche die Völkerindividualitäten in einem allgemeinen Gedankenziele wenn auch nicht verschwinden läßt, aber doch als bloße Arbeiter zu demselben verwendet. Wie sehr sich der Verfasser auch dagegen zu sperren scheint, seine mehr poetisch gemüthlichen, als vernünftig zeitgemäßen Gedanken tragen jene Bewunderung des Mittelalters in sich, die sich in dem Wunsch nach der Stabilität des Einzelnen ausspricht, und die Restauration des Hrn. Bernhard trifft am Ende mit der Haller'schen Restauration zusammen, ohne daß beide vielleicht etwas Gemeinschaftliches haben wollen.

Hr. B. liebt die Freiheit und das Mittelalter, er ist philosophisch und gefühlsmäßig, deutschthümlich und allgemein. Daher die unzähligen Widersprüche seines Büchleins. Zuerst begründet er Alles in einer unerweckten Begeisterung für Deutsches Leben (S. 19), dann aber soll (S. 20) keine Begeisterung dafür entflammt, sondern eine feste Ueberzeugung begründet werden: er erklärt sich schön und beredt gegen Leibeigenschaft, Patrimonialjurisdiction und Bannrecht, und dennoch ist es die Gebundenheit und Unfreiheit des Bodens, welche er eben so vertheidigt. Die Französische Revolution weiß er sehr wohl in ihren Ursachen aufzusuchen

und doch erfaßt ihn bei dem Worte Legislation der Menschheit, ganzer Jammer (S. 10), er stimmt mit der historischen Schule überein, und doch erscheint ihm diese bei Weitem der Tiefe zu ermangeln. Diese Widersprüche sind aber lediglich Erscheinungen, die aus dem ganzen Standpunkte nothwendig hervorgehen, der, wenn Ref. nicht sehr irrt, vorzugsweise als der des Landes worin der Verfasser weilt, bezeichnet werden kann. Wir finden in demselben Liebe für Freiheit und Verfassung vereinigt mit einer großen Hochachtung für das Mittelalter, das verständige Begreifen der Gegenwart eingehüllt in künstlerisch religiöse Schwärmerei, liberale und zeitgemäße Ansichten in Verbindung gebracht mit Befriedigungen, die die entgegengesetzte Seite als ein Sieg betrachten kann, Deutschthümelei des Jahres 1816, und staatsmännische Einsicht der heutigen Zeit, Begeisterung und nüchternste Prosa zugleich.

Hr. Bernhard, von dem wir zuversichtlich hoffen, daß ihn der tiefere Geist dessen er gewaltig ist, bald aus der Gefühlsjurisprudenz in bestimmtere Kreise hinüberführen wird, beendigt sein Buch mit einem Conspectus des Deutschen Privatrechts, der als solcher der Beurtheilung nicht unterworfen ist.

X.

Ist der florentinische Text der L. 3. §. 7. de adim. leg. 34. 4. oder der L. 10. pr. de reb. dubiis 34. 5. zu verändern?

So muß wohl, nach manchem fruchtlosen Versuche, den Inhalt beider obigen Gesetze, ohne Abänderung des florentinischen Textes, mit einander zu vereinigen, die Frage gestellt werden.

Theoretisch wichtig und von practischer Bedeutung ist es, „ob ein Legat, das Zweien gleiches Namens ertheilt, dem Einen aber hinterher wiederum abgesprochen wurde, ohne daß man weiß, welchem der beiden früher Honorirten der Testator es habe entziehen wollen, dennoch, der Ungewißheit wegen, Beiden zufalle, oder keinem von Beiden." Nach dem Grundsatze: quae in testamento ita sunt scripta, ut intelligi non possint, perinde sunt, ac si scripta non essent*) und nach andern klaren Stellen steht

*) L. 7. §. 3. de R. I.

es fest, daß, wenn einem ein Legat ertheilt wird, mehrere aber darunter gemeint seyn können, es keinem von diesen Mehreren zufallen soll *). Denn bei Vermächtnissen kommt Alles auf den Willen des Testators und darauf an, daß dieser erfüllt werde. Es würde aber in jenem Fall offenbar Einer von Zweien etwas erhalten, den der Erblasser nicht honoriren wollte, und darum bekömmt es keiner. Wie wäre diese Rechtsregel aber wohl auf unsern Fall der Zweifel erregenden Ademption anzuwenden? Schwiegen auch hier die Gesetze ganz, so müßte, nach einer gesunden Rechtsanalogie, das nämliche, wie bei der ungewissen datio, eintreten, indem ja jetzt wieder nur Ein Bedachter vorhanden ist, mehrere aber darunter gemeint seyn können, mithin jeder ungewiß wird und wieder keiner der Ungewissen es erhalten kann. So consequent nun auch diese, schon von Robertus **) scharf angedeutete, Anwendung der Grundsätze der ungewissen datio auf unseren Fall zu seyn scheint, so sehr hatte sie schon von jeher die Meinung fast aller Juristen gegen sich; theils weil man aus der Regel quae in testamento etc.

---

*) L. 2. de his quae pro non scriptis. L. 10. pr. de reb. dubiis.

**) Cujacii opera, ed. Neap. tom. 10. p. 326.

andre Folgerungen herleiten zu müssen glaubte, theils aber, weil man an die florentinische Leseart der l. 3. de adim. legatis sich festhielt, und lieber die widersprechende, unsere Meinung bestätigende, l. 10. p. de reb. dub. willkührlich emendiren oder Vereinigungsversuche wagen wollte. Die überschriebenen Fragmente lauten nach der Florentina also:

Ulpianus lib. 24. ad Sabinum. L. 3. §. 7. de adim. leg.

Si duobus Titiis separatim legaverit et uni ademerit, nec appareat cui ademptum sit utrique legatum debetur: quemadmodum et in dando, si non appareat cui datum sit dicemus neutri legatum.

Ulpianus lib. 6. Disputationum. L. 10. pr. de reb. dubiis.

Si fuerit legatum relictum ex cognatis meis, qui primus Capitolium ascenderit: si simul duo venisse dicantur nec appareat quis prior venerit, an impedietur legatum? vel ei, qui monumentum fecerit: et plures fecerint: vel ei, qui maximus natu est, et duo pares aetate sint: sed et si legatum Sempronio amico fuerit relictum, et duo sint aequa caritate conjuncti: Sed et si duobus hominibus ejusdem nominis fuerit legatum puta Sempronii, mox

Sempronio ademptum sit: nec appareat cui ademptum sit: utrum datio in utriusque persona infringitur, an ademptio nulla est, quaeri potest. Item si ex pluribus servis ejusdem nominis uni vel quibusdam libertas relicta est. Et verius est in his omnibus etiam legata et libertates impediri; ademptionem autem in utrumque valere.

Offenbar liegt in dem Inhalte beider Fragmente, nach der hier stehenden florentinischen Leseart ein unauflöslicher Widerspruch, indem nach l. 3. §. 7. cit. bei einer dunkeln Ademption in dem obigen Falle dennoch jeder das Legat erhält— utrique legatum debetur — nach l. 10. pr. cit. aber die Ademption gegen beide gilt, d. h. keiner das Legat erhält — ademptionem autem in utrumque valere. Es sind die unhaltbaren, und in sich selbst beim ersten Blick zerfallenden, Versuche der Glosse, des Cujacius, und vieler andrer, durch äußere, ganz von der Sache abliegende Distinctionen ein innerliches Zusammentreffen der beiden Fragmente zu bewirken, in der letzten Abhandlung über unseren Gegenstand von Göschen *) zum Theil so trefflich widerlegt, zum

*) Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. Th. 1. Heft 1. nr. 6.

Theil aber ist längst Widerlegtes daselbst so gut zusammengestellt worden, daß eine Wiederholung hier zwecklos wäre. Auch wird hier ebenfalls von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß, wenn wir nicht einen unauflöslichen Widerspruch zwischen beiden Fragmenten annehmen wollen, der florentinische Text des einen, oder des andern Fragments falsch sey und also verbessert werden müsse.

Mehrere Handschriften und viele Ausgaben haben in der l. 3. §. 7. cit. anstatt utrique das Wort: neutri; und diese Veränderung macht unserer ganzen vermeintlichen Antinomie ein Ende. Nun ist die oben aufgestellte Folgerung von der ungewissen datio auf die nicht zu enträthselnde ademtio vollkommen durch die Gesetze bestätigt. Es soll nämlich jedes Vermächtniß pro non scripto gehalten werden, wenn man nicht deutlich weiß, wem es ertheilt worden sey. Ist es aber auch zweien deutlich ertheilt, hinterher aber wieder einem von diesen undeutlich genommen worden, so ist ja auch hier der Bedachte ungewiß, und es muß also pro non scripto gehalten werden.

Göschen indessen hat, mit fast allen andern Juristen, die Leseart neutri für verwerflich erklärt, und zwar sowohl aus inneren, als aus äußeren Gründen, die viel zu gediegen scheinen, um nicht

einer gründlichen Erwägung und bedachtsamen Widerlegung zu bedürfen. Von dem Grundsatze: quae in testamento etc. ausgehend, raisonnirt er durchaus anders, als es hier geschehen ist. Er meint, man könnte in unserem Falle durchaus keinen Anstand nehmen, der Ademption alle Wirkung abzusprechen. Denn die datio sey vollkommen verständlich und gültig gewesen, die Ademption aber dunkel, mithin nach dem Grundsatze: quae in testamento etc. ungültig, und folglich trete die gültige datio wieder ein. Da jedoch l. 10. pr. cit. diesem Raisonnement geradezu widerspricht, so ändert er willkührlich, ohne Handschrift oder Ausgabe die Worte: ademptionem autem in utramque valere, dahin ab: in ademptione autem utrumque valere. Dieses nun soll, übereinstimmend mit L. 3. §. 7. cit., heißen: „in der Lehre von der Ademption gelte beides; nämlich jedes Legat.“ *)

Die Unhaltbarkeit dieser Emendation zeigt sich von selbst, wenn man das ganze Fragment in das Auge faßt. Es läßt sich aber dagegen auch zeigen, daß neutri in l. 3. §. 7. cit. stehen müsse. Denn, was die oben erwähnten Gründe Göschens

*) Zeitschrift l. c. p. 122.

anbetrifft, so bleibt unbegreiflich, was ihn bewegt, den Sinn des scriptum im Testamente so materiell zu fassen. Man muß doch annehmen, der Inhalt eines Testamentes gelte, den Fall ausgenommen, daß ein späteres inutile das frühere utile nicht vitiiren kann, nur nach seinem Complexus für geschrieben. Wenn z. B. ein Legat von 10 anfänglich ertheilt, nachher aber wieder 4 genommen worden, so sind nur 6 als geschrieben anzusehen. Jeder später hinzugefügte Zusatz muß mit dem früher Niedergeschriebenen in einen inneren Zusammenhang gebracht werden, und nur das bei dem Tode des Testirers im Ganzen gewonnene Resultat kann erst für scriptum gelten. Nun ist aber die spätere Ademption in unserem Falle kein inutile, sondern an sich völlig gültig. Sie muß daher mit der früheren datio in Zusammenhang gebracht werden; und ergiebt sich aus der Zusammenstellung ein dunkles Resultat, so gilt nun in Hinsicht dieses als Ganzes betrachtet undeutlich Geschriebenen der Satz: quae in testamento etc. und Keiner also erhält das Legat. Ja man kann noch weiter gehen und nachweisen, daß Göschen selbst, indem er mit allen Andern die Ademption für nicht gültig erklärt, den angedeuteten Complex des Testators anerkennen muß,

um zu keinem Resultat zu gelangen. Denn, daß die Ademption ungültig sey, kann er doch nur deswegen behaupten, weil sie dunkel ist. Nun ist aber die reine Ademption, von der datio geschieden betrachtet, in unserem Fall keinesweges unverständlich. Daß am Ende des Testaments dem Titius das früher Gegebene entrissen wird, ist vollkommen deutlich. Nur dadurch erst wird sie undeutlich, wenn man sich erinnert, daß oben zweien Titien das Legat ertheilt worden ist. So kann also die völlig verständliche Ademption sogar erst dadurch nur unverständlich werden, daß sie mit der früheren datio in Zusammenhang gebracht wird. Jedes also, die datio und ademptio, für sich betrachtet, ist verständlich und daher völlig gültig. Kommen sie aber zusammen, wie es geschehen muß, so entsteht eine undeutliche datio daraus.

Daß die Römer nur einzig und allein auf dies endliche Resultat sahen, beweisen fast alle Stellen, die das undeutlich Geschriebene für non scriptum erklären *). In diesen und anderen Ge-

*) Si quis de pluribus unum manumitti voluerit, nec adpareat, de quo manumittendo testator sensit, nulli eorum fideicommissa competit libertas. L. 27. D. de rebus dubiis. 34. Cum ex pluribus eodem nomine servis

feststellen ist alles auf das endliche non apparere gestellt; nicht auf eine einzelne Handlung im Testamente, sondern auf das dunkle Resultat, was entweder aus einer einzigen Erklärung, oder aus dem Zusammenflusse mehrere Willensäußerungen des Testators hervorgeht. Kurz und gut, die dunkle Meinung*) des Testirers, nicht eine einzelne dunkle Handlung, macht aus dem scriptum ein non scriptum.

Dies vorausgeschickt, wird auch ein andrer Einwand von Göschen zu beseitigen seyn, der beim ersten Blicke der schärfste und schlagendste scheinen möchte. „Wenn irgend noch ein Zweifel „darüber obwalten könnte," fährt er fort, „so „würde er durch folgende Stelle vollkommen gehoben werden: Quibus ex causis datio legati in„utilis est, ex iisdem causis etiam ademtio in„efficax habetur."**) Aber daß dieses Fragment hier gar nichts bedeute, ergiebt sich aus den von Göschen ausgelassenen Endworten des Gesetzes: velati si viam pro parte adimas, aut pro parte

---

unus liber jussus, non appareat qui sit nullus liber est. L. 31. Dig. de fideic. libert. 40. 5. L. 30. de confirm. tut. 26. 3. L. 3. §. 7. de adimend. leg. 34. 4. L. 62. §. 1. de hered. inst. 28. 5.

*) Nec appareat de quo testator sensit.

**) Zeitschrift l. c. p. 97.

liberum esse vetes **). Dies ist nun dasselbe, was auch schon aus l. 11. de servitutibus deutlich genug erhellt, daß nämlich eine halbe Servitut den Römern ein undenkbares absurdum schien, das also weder legirt, noch aus eben dem Grunde genommen werden konnte **). Grade so verhält es sich mit der Freiheit. Eine theilweise Freiheit wäre fast noch undenkbarer, als eine theilweise Servitut. Es könnte nun wohl scheinbar also argumentirt werden: wäre der letzte Wille in complexu zu betrachten, so müßte auch die Ademption der halben Freiheit mit dem Geben der Ganzen in Zusammenhang gebracht werden; so entstände das Geben einer halben Freiheit, welche ein inutile sey, weswegen nun auch der Sklave gar nicht frei werden dürfte, da hingegen doch nach der l. 14. §. 1. cit. nur die Ademtion allein ungültig seyn sollte. Allein diese Argumentation wäre in sich völlig falsch. Denn nach der Regel: utile per inutile non vitiatur kann hier in diesem Falle die Ademption der halben Freiheit mit der datio der ganzen gar nicht in Complex gesetzt werden. Eine

*) L. 14. §. 1. de adimend. legatis. 34. 4.

**) Pro parte quoque neque legari, neque adimi via potest et si id factum est neque legatum, neque ademptio valet. L. 11. in fine D. de servitut. S. 1.

halbe Freiheit nehmen heißt nicht allein nichts nehmen, sondern gar nicht handeln. Ein Nichts kann aber gegen eine früher gültige Handlung gar nicht aufkommen und sie daher auch nicht modificiren: eben so wenig, wie eine später hinzugefügte conditio impossibilis einem früher pure gegebenen Legat Eintrag thun könnte. Wie ganz anders dies nun in unserem Falle sey, zeigt sich von selbst. Hier ist überall von keinem inutile, sondern nur von einem dunkeln Sinne die Rede. Die Ademption ist in sich völlig rechtsbeständig und gültig; gerade so, wie die frühere datio, ja sie ist nicht einmal, wie oben gezeigt worden ist, für sich allein betrachtet unverständlich, sondern wird es erst, nimmt man die frühere datio dazu. Hier ist also der complexus nicht allein möglich, sondern unumgänglich nothwendig. Ja erst aus diesem complexus selbst kann ein Grund für die Unwirksamkeit genommen werden. Die Gesetze selbst unterscheiden beide Verhältnisse scharf durch die gebrauchten Worte. Die Ademption der halben Freiheit, sagen sie, sey ein inutile, ein Unding; der dunkle letzte Wille hingegen gelte pro non scripto, weil man ihn nicht enträthseln könne. Im ersten Fall fehlt es an einer gesetzlichen Handlung, und darum ist sie in ihrer Einzelheit nichtig; in unserem Falle

ist die Handlung gesetzlich, darum wird sie zu der früheren gezogen, aber nun fehlt es an Beweisen des eigentlichen Sinnes. Die Feinheit des Unterschiedes spricht sich noch stärker aus in dem folgenden Fragment des gewiß höchst scharfsinnigen, Paulus lib. 6. quaestionum: Duo sunt Titii pater et filius: datus est tutor Titius: nec apparet, de quo sensit testator. Quaero quit sit juris? respondit: is datus est, quem dare se testator sensit: si non apparet, non jus deficit sed probatio. Igitur neuter est tutor.

Daß man hier, wie Paulus meint, immer zuerst darauf sehen müsse, quem testator sensit, zeigt, daß die dunklen Worte an sich kein inutile sind. Kann man nun, troß alles Forschens, die Meinung des Testirers nicht zur Gewißheit bringen, nun so ist freilich Einer gesetzlich ernannt, aber keiner wird es, quia non jus deficit, sed probatio. So auch in unsern Fällen. Nehme ich eine halbe Freiheit, so fehlt das jus und nicht die probatio. Nehme ich das Ganze undeutlich, so fehlt das jus keineswegs, wohl aber die propatio des Sinnes. Keine Stelle kann wohl schlagender den Unterschied darthun, als grade diese. Im Römischen Recht aber so zu Werke zu gehen, daß man einem spe-

ciellen Satze sein Princip abschneidet, um es einem andern fremdartigen aufzusetzen, heißt wenigstens eine der juristischen Chirurgie ganz fremde Amputation unternehmen.

Die andern Gründe nun, die Göschen weiter gegen die hier vertheidigte Meinung anführt, sind noch von geringerer Bedeutung. Daß er mit Donellus annimmt: so wie Erbeseinsetzungen vor Enterbung zu begünstigen seyen, so habe auch die Ertheilung eines Legats größeren Anspruch auf Begünstigung, als auf Zurücknahme, ist so wenig begreiflich, als wie die citirte l. 19. de liber. et posth. hier irgend eingreifen soll *). Was kann dies ganze Argument bei dem Fall einer vollkommenen Dunkelheit nützen, wo die Erbeseinsetzungen gleich Legaten pro non scripto gehalten werden **)? Daß aber nun ferner das neutri schon allein deswegen verdächtig werden sollte, wie Göschen meint, weil bei einer blos oberflächlichen Ansicht niemand neutri in utrique emendirt haben

*) Zeitschrift a. a. O.

**) Quotiens non apparet, quis heres institutus sit, institutio non valet; quippe evenire potest, si testator complures amicos eodem nomine habeat, et ad designationem nominis singulari nomine utatur: nisi ex aliis apertissimis probationibus fuerit revelatum pro qua persona testator senserit. L. 62. §. 1. de hered. inst. 28. 5.

würde, wohl aber umgekehrt*), ist keineswegeß einleuchtend, indem die Regel der Kritiker, daß im Zweifel für die schwere Lesart zu entscheiden sey, keineswegeß da Stich hält, wo noch sonst andre Gründe für das Gegentheil sprechen, es aber auch grausam seyn würde, nicht einmal den Abschreibern des corpus juris zuzutrauen, eine tiefe Ansicht aller neueren Juristen getheilt zu haben.

Eben so wenig kann die Lesart neutri ein andrer Vorwurf Göschens verdächtig machen, daß nämlich die Auctorität der Florentina dagegen sey**), denn da er ja selbst eingesteht, es müsse der florentinische Text entweder in l. 10. pr. de reb. dub. oder l. 3. §. 7. de adim. leg. geändert werden, so scheint es doch wohl besser, von Handschriften unterstützt neutri in dem einen, als ohne Handschriften oder Ausgaben, in ademptione autem utrumque valere in dem andern Fragmente zu lesen: oder ist die letztere Richtleseart etwa die florentinische? Noch mag hier zuletzt eines Angriffs von Bynkerskoek auf neutri Erwähnung geschehn, der sich von selbst widerlegt. Es sagt dieser: „alii „libri multo minus (sc. recte) neutri manifesto

*) Zeitschrift a. a. O. p. 100.

**) Zeitschrift a. a. O. sqq.

„vitio, quia uni tantum ademtum est, unde „non posset circumveniri mens testatoris, si „negaretur utrique.“ *). Als wenn bei der datio, wo doch keiner das Legat erhält, nicht auch der Testator einen bestimmt honoriren wollte? Es leuchten aber aus den fraglichen Stellen selbst äußere Beweise hervor, welche die Richtigkeit unseres Princips, so wie der Leseart neutri mit einer Evidenz darthun mögten, wie solche nur irgend bei juristischen Dunkelheiten möglich ist.

I. Nicht blos in den Worten der l. 10. (11) pr. de reb. dubiis: (ademptionem autem in utrumque valere) ist das Princip ausgesprochen: daß die Ademption an sich ganz vollgültig sey, sondern auch aus der ganzen Stellung und dem Zusammenhange des Fragments leuchtet neben jenem Princip auch das hervor, daß jene Worte nur so und nicht anders lauten können. So etwas läßt sich aber nicht, wie ein einfaches Wort, mit einigen Federstrichen aus dem Gesetz verweisen. Ulpian zählt nämlich in der l. 10. cit. viele Fälle auf, wo eine vollkommen dunkle datio eines Legats stattfindet. Mitten inne kömmt ein Fall, wo die datio zwar ganz deutlich, hinterher aber eine

---

* Bynkershoek obs. jur. civ. p. 168. Lugd. Bat. 1735.

ademtio erfolgt ist, woraus nun eine Undeutlichkeit entsteht. Und das ist eben unser Casus. Zunächst aber kömmt wiederum ein Fall, wo grade so, wie zuerst, blos von einer dunkeln datio die Rede ist. Sollte nun hier, wie Göschen doch glaubt und durch seine Emendation bewirken will, ein ganz andres practisches Resultat aus dem Falle der datio, als aus dem der ademptio hervorgehen, so wäre es unbegreiflich, wie Ulpian, ohne den Vorwurf der Confusion sich zuzuziehen, die das Legat gebende Ademption in die Mitte, von lauter das Legat nehmenden Dationen umgeben, stellen könnte, und dies so innig in einander verschlungen, daß man rathen müßte, was hintennach kömmt, wenn man es auch nicht vor Augen hätte. Liest man aber weiter, so findet man die Worte: et veritus est in his omnibus etiam legata et libertates impediri, ademptionem autem in utrumque valere. Dieses in his omnibus, welches alles vorher Aufgezählte mit in sich begreifen soll, und daher schon von Leoninus für entscheidend erklärt wurde, läßt sich schwerlich durch Göschens Meinung beseitigen, es schließe dieses Wort keine nachherige Ausnahme aus *): auch geht

*) Zeitschrift a. a. O. p. 100.

aus dem ganzen Parallelismus dieses Endes unserer Stelle hervor, daß dem Verhindertseyn der Legate die Gültigkeit der Ademption, als praktisch dasselbe beweisend, entgegengestellt werden soll. So wie aber aus diesem Fragmente schon allein die hohe Unwahrscheinlichkeit, ja beinahe die Unmöglichkeit eines haltbaren Grundes der Göschenschen Emendation hervorgehet; so erhellet

II. Auf der andern Seite aus der entgegengesetzten Stelle der l. 3. §. 7. de adim. leg., betrachtet man die Worte etwas genau, daß nicht utrique, sondern neutri, hier stehen müsse. Denn wenn es hier heißt: Si duobus Titiis separatim legaverit et uni ademerit, nec appareat cui ademtum sit, utrique legatum debetur quemadmodum et in dando, si non appareat cui datum sit dicemus neutri legatum: so sieht man aus der ganzen Stellung der Worte, es solle hier im Nachsatze bei der datio wiederholt werden, was im Vordersatze von der ademptio gesagt wurde. Wenn man nämlich auch noch das verbindende quemadmodum dafür wollte gelten lassen, daß es die Aehnlichkeit des Princips nach der Göschenschen Meinung andeute und nicht auf das praktische Resultat gehe, mithin eigentlich sagen wolle, daß es keiner beim dunkeln Geben be-

komme, sey grade dasselbe, wie wenn es jeder beim dunkeln Nehmen erhält, so geräth doch diese, ganze, gewiß auch in sich nicht begründete, Meinung durch das kleine Wörtchen et ins Stocken. Denn das et kann sich nur auf die grammatische Gleichheit, auf die Gleichheit der Worte, und auf die völlige Gleichheit des praktischen Resultats beziehen. Zu sagen: „Vermache ich zweien etwas, „entziehe es aber hinterher wieder dem Einen, ohne „daß man weiß, wem es entzogen: so bekommen „Beide das Legat, so wie auch, wenn man „zweien etwas vermachte, und man nicht weiß wem, „es keiner bekömmt," wäre wohl ohne Sinn, will man überhaupt auf das Ineinandergreifen der Worte Rücksicht nehmen. Auf neutri lastet die ganze Schwerkraft des Fragmentes; und daß am Ende kein Verbum steht, sondern blos neutri legatum, beweist noch schärfer das hier auf dieses Wort gelegte Gewicht. Nach allem diesen muß also auch im Vordersatze neutri und nicht utrique stehen. Die Summe der Gründe der hier vertheidigten, so wie der gegenüber stehenden, von Göschen aufgestellten, Meinung ist also die: Nach jener und dieser können beide Stellen, der florentinischen Leseart treu, innerlich nicht vereinigt werden. Für die Leseart neutri spricht nun

1) die Nothwendigkeit des innern Princips; 2) daß dadurch eine Antinomie beseitigt wird und zwar mit Hülfe einer wirklich vorhandenen Leseart; 3) daß sowohl der Parallelismus der l. 3. §. 7. de adim. legatis jenes Wort neutri fast nothwendig macht, als auch 4) die Stellung der Worte l. 10. pr. de reb. dubiis die Wahrscheinlichkeit der dort bestehenden Leseart erweiset. Für die entgegengesetzte Meinung soll 1) ein nicht begründetes Princip sprechen, und 2) das willkührlich geschaffene, allen Handschriften fremde: „in ademp-„tione autem utrumque valere."

Schade ist es, daß die Basiliken grade hier fehlen, wenigstens könnte ihre Leseart von Gewicht seyn.

XI.

Das ädilitische Edikt leidet keine Ausdehnung, und geht nicht auf alle verkaufbaren Dinge.

Es scheint eine allgemein herrschende Ansicht unserer Juristen zu seyn, und als solche hat sie auch wieder kürzlich in Glücks Commentar ihren Platz finden müssen, daß das sich ursprünglich nur auf Sklaven und Lastthiere beziehende Edict der Aedilen späterhin durch die Interpretation der römischen Juristen auf alle möglichen verkaufbaren Dinge ausgedehnt worden sey *). Aber nur eine geringe historische Forschung reicht hin, um darzuthun, wie völlig verwerflich diese oberflächliche Ansicht an sich sey: ja wie weder das ädilitische Edict das Ursprüngliche war, an das sich eine Ausdehnung reihen mußte, noch wie eine solche Beziehung auf alle

*) Donellus oper. min. Ffurt. a. M. 1589. p. 186. Glück comm. 20. Bd. 1. Abth. S. 38.

verkaufbaren Dinge dem römischen Rechte irgend bekannt gewesen sey. Ich will, ehe ich an die eigene Ausführung gehe, die Gründe anführen, mit denen man bisher die von mir so eben als verwerflich erwähnte Ansicht zu begründen gesucht hat.

Das Edict der Aedilen, sagt man, ging ursprünglich, wie dies allgemein bekannt ist, nur auf Sklaven und Lastthiere: aber schon die Aedilen selbst hängten dem 2ten Kapitel die Klausel an, daß es de caetero pecore ebenfalls gelten solle*). Späterhin findet man auch Fragmente in dem Titel de aedilitio edicto, welche von der Redhibition eines fundus pestilens **) und von der eines mit Servituten beschwerten Grundstücks sprechen ***). Diese Erweiterung des Edicts wird durch Constitutionen der Kaiser bestätigt †), ja was endlich diese Ausdehnung des Edicts durch die Juristen auf alle möglichen Dinge am deutlichsten zeigt; gleich im Eingange unseres Titels heißt es also:

Ulpianus lib. 1. ad edictum Aedilium curulium.

*) L. 38. §. 5. D. h. t.

**) L. 49. D. h. t.

***) L. 61. eodem.

†) L. 4. Cod. de aed. actionibus.

Labeo scribit edictum aedilium curulium de venditionibus rerum esse, tam earum, quae soli sint, quam earum, quae mobiles, aut sese moventes.

„Wozu bedurfte es der Auctorität des Labeo," sagt Glück in einer höchst getreuen Uebersetzung derselben Worte des Donellus *), „wenn das Edict selbst schon in dem Ausdruck seiner Worte diesen Umfang gehabt hätte:" man müsse sich aber endlich durch und durch von der Richtigkeit der eben erwähnten Ansicht überzeugen, meint Glück weiter, wenn man bedenke, daß die l. 13. D. de legibus: nam ut ait Pedius, quoties lege aliquid, unum vel alterum introductum est, bona occasio est, caetera quae tendunt ad eandem utilitatem vel interpretatione, vel certe jurisdictione suppleri aus dem libro primo ad edictum Aedilium curulium genommen sey, „was sich daher unstreitig auf die Ausdehnung dieses Edicts beziehe." Durch solche Gründe nun kömmt man endlich zu dem, wie man glaubt, völlig erwiesenen Resultat,

*) Zur Ehre der Wahrheit sey es bemerkt, daß zu dem positiven Satze des Donellus l. c. neque ad id probandum quod ex edicto per se notum esset Labeonis testimonio uteretur in Glücks Comm. a. a. O. ein Fragezeichen hinzugethan ist.

daß die ädilitischen Klagen sich nach römischem Rechte auf alle mögliche Dinge bezögen.

Aber man kann es dreist wiederholen: nur durch ein völliges Entblößtseyn aller historischen Kenntniß hat dieser auch für die heutige Anwendung höchst schädliche Irrthum entstehen können. Fragt man nämlich, warum überhaupt die ädilitischen Klagen eingeführt worden seyen, da doch die actio ex emto zur Erlangung des Interesses überhaupt hinreichend gewesen sey, so ist die Beantwortung in der Frage zugleich mit enthalten. Eben weil die actio ex emto für den ganzen unendlichen Umfang der verschiedenen Stufenfolgen des Interesses vorhanden war, und in so fern wie Ulpian sagt zugleich auch die Redhibition mit enthielt:

> L. 11. §. 4. de action. emti venditi,
> Redhibitionem quoque contineri empti judicio, et Labeo, et Sabinus putant, et nos probamus.

konnten Klagen keineswegs entbehrlich werden, die die Unbestimmtheit des Interesses hemmend, demselben eine feste Richtung gaben, und wie die redhibitorische Klage z. B. darauf gingen, das Pretium gegen Zurücknahme des Sklaven zu erstatten, oder wie die actio quanto minoris genau das zurückzugeben, was man die Fehler kennend weniger ge-

geben haben würde. Die Liebe zur Festsetzung des Interesses ist vorzüglich bei allen oblig. in faciendo im Röm. Recht eine überall sichtbare, und bei den Stipulationen, die auf ein facere gehen, rathen die Juristen, und der Kaiser Justinianus mit einer gewissen Art von wohlmeinender Gesinnung, man möchte doch nicht versäumen, eine poena hinzuzufügen *).

Aber man irrt sehr, wenn man glaubt, die dergestalt zur Festsetzung des Interesses bei Sklaven und Lastthieren eingeführten Klagen der Aedilen seyen das ursprünglich Erste gewesen, das nun auch der Nützlichkeit wegen auf andere Dinge ausgedehnt worden sey: Nein, grade die umgekehrte noch von Keinem vertheidigte Ansicht ist wahr: das Edikt der Aedilen selbst ist eine Ausdehnung des Civilrechts, und was sich schon von den zwölf Tafeln und den früheren Juristen herschreibt, ja woran sich das Edikt der Aedilen erst reiht, das will man spaßhaft genug als eine Ausdehnung desselben Ediktes geltend machen.

Cicero erzählt uns nämlich, wie schon nach den 12 Tafeln der, welcher beim Verkaufe von

*) §. 7. I. de verb. obl. (3. 16.) l. ult. D. de praet. stip. L. 68. 80. D. de verb. obl.

Grundstücken die vitia praediorum geläugnet hätte, die poena dupli entrichten mußte; wie nachher aber dies von den Juristen schon auf das bloße Verschweigen ausgedehnt worden sey.

Cicero de officiis. lib. 3. cap. 16. (ed. Bip. 12. Tom. p. 137.)

Ac de jure quidem praediorum sancitum est apud nos jure civili, ut in his vendendis vitia dicerentur, quae nota essent venditori. Nam cum ex XII tabulis satis esset ea praestari, quae essent lingua nuncupata, quae qui infiĉiatus esset dupli poenam subiret: a jureconsultis etiam reticentiae poena est constituta. Quicquid enim esset praedio vitii, id statuerunt si venditor sciret, nisi nominatim dictum esset, praestari oportere *).

Also schon in den zwölf Tafeln im Civilrechte findet man bei praediis dasselbe angeordnet, was die Aedilen späterhin auch bei jumentis und mancipiis einzuführen für gut fanden. Daß diese Ausdehnung wirklich statt fand, sagt Cicero späterhin an der eben angeführten Stelle.

Cicero l. c. (l. 139.)

Nec vero in praediis solum jus civile,

*) Noch gehört hierher Cicero de oratore 1. 39. Valerius Maximus. l. 8. cap. 2. §. 1.

ductum a natura, malitiam fraudemque vindicat; sed etiam in mancipiorum venditione fraus venditoris omnis excluditur. Qui enim scire debuit de sanitate, de fuga, de furtis praestat edicto Aedilium.

Die ganze Neuerung der Aedilen bestand also darin, daß sie das, was schon längst von praediis galt, durch ihr Edict auf mancipia und pecora ausdehnten, endlich aber daß sie, während nach Civilrecht ignorantia entschuldigte, auch den Richtwissenden verpflichteten (qui scire debuit)*). Sollte man nun etwa darin einen Anstoß finden, daß nach Civilrecht ja nur von einer poena dupli, im Aedilitischen Edikt aber von etwas ganz andrem, von Redhibition, die Rede war, so wird ihn vielleicht die folgende Ausführung zu beseitigen vermögen.

Wie oben gesagt worden ist, konnten die ädilitischen Klagen keinen anderen Zweck haben, als die festere Bestimmung des Interesses. Dieser Zweck fiel weg, sobald das Interesse auf irgend eine andere feste Art bestimmt war. Nun ist schon von den ältesten Zeiten her im römischen Recht die Richtung sichtbar, im Fall der Nichtleistung das Interesse auf das Doppelte des objektiven Werthes

*) L. 1. §. 2. de aedil. edict. Cicero l. c.

festzusetzen. So wie die poena quadrupli das höchste Denkbare war, so war die poena dupli der gewöhnliche Maaßstab. Man denke nur an die actio de tigno juncto aus den 12 Tafeln, an die eben erwähnte poena dupli bei den vitiis praediorum, und die so oft verschrieene Justinianeische Constitution in der L. 1. Cod. de sententiis quae pro eo q. int. proferuntur (7. 27.) wird nicht als etwas Gewaltsames, sondern nur als die Wiederholung einer viele Jahrhunderte alten, aber nur vergessenen Ansicht erscheinen. Als die Aedilen nun, was schon längst bei praediis, ex jure civili galt, auch auf Sklaven und Lastthiere ausdehnten, mochten sie doch nicht die poena dupli der zwölf Tafeln, als eine von selbst eintretende auch bei ihren Erweiterungen geltend machen können. Alles, was sie vermochten, war zu verordnen, es könne sich jeder emptor diese poena durch eine duplae stipulatio von seinem venditor versprechen lassen, ja darauf klagen, daß dies geschehe.

Ulpianus lib. 1. ad Edict. curulium. l. 31. §. 20. h. t.

Quia assidua est duplae stipulatio iccirco placuit, etiam ex empto agi posse, si duplam venditor mancipii non caveat, ea enim quae

sunt moris et consuetudinis in bonae fidei judiciis debent venire.

Trat die poena dupli aber nicht von selbst ein, so konnte es auch oft geschehn, daß sie gar nicht verlangt worden war; deshalb die ädilitischen Klagen in dem Fall, wo keine duplae stipulatio statt gehabt hatte, damit auch hier das Interesse eine feste Richtung bekäme. Hieraus allein erklärt sich nun mit einemmale das sonst ganz dunkle Verhältniß, das zwischen der duplae stipulatio, und den ädilitischen Klagen statt findet: ausgesprochen aber selbst ist die ganze Darstellung in einer kleinen Stelle des Gajus, die hier folgt.

Gajus lib. primo ad Edictum Aedilium curulium.

Si venditor de his, quae Edicto Aedilium continentur non caveat pollicentur adversus eum ad redhibendum judicium intra duos menses: vel quanti emptoris intersit intra sex menses.

In diesem Fragmente nun ist deutlich sichtbar, was so eben gesagt worden ist: die cautio dupli ist das erste Hülfsmittel, das die Aedilen vorschlagen*). Ist dieses versäumt worden, nun so geben

*) l. 31. in f. de evict. (21. 2) alioquin stipulatio, quae ab Aedilibus proponitur.

sie in subsidium eine redhibitorische und eine ästimatorische Klage.

Aber nicht allein aus der oben angeführten Stelle des Cicero läßt es sich darthun, daß das Edikt der Aedilen nur eine Ausdehnung des Civilrechts war, auch Pandectenstellen thun dies auf eine fast unumstößliche Weise dar.

Ulpianus lib. 32. ad Edictum. L. 37. §. 1. de evictione (21. 2.)

Quod autem diximus duplam promitti oportere, sic erit accipiendum, ut non ex omni re id accipiamus, sed de his rebus, quae pretiosiores essent, si margarita forte, aut ornamenta pretiosa, vel vestis serica, vel quid aliud non contemptibile veniat. Per edictum autem curulium etiam de servo cavere venditor jubetur.

Zwar redet die Stelle überhaupt nur von der auch wegen der Eviction aller kostbaren Dinge üblichen duplae stipulatio, das Ende derselben zeigt aber augenscheinlich, wie die im Edict, zugleich auf Eviction und Gewährung der Mängel gehende cautio dupli, nur eine spätere Erweiterung des Civilrechts gewesen ist.

Ja sogar die schon oben citirte, von Glück als der stärkste Beweis einer Ausdehnung des Edikts

pomphaft angekündigte L. 13. D. de legibus (1. 3.) ist umgekehrt das Sprechendste, was nur für die hier eben aufgestellte Ansicht angeführt werden könnte: die Stelle ist allerdings aus dem libro 1. Ulpiani ad Edictum Aedilium curulium genommen, das beweist noch für Keinen etwas: es wird aber darin gesagt, quotiens lege aliquid introductum est, bona occasio est caetera vel interpretatione vel certe jurisdictione suppleri, und das beweist denn eben an diesem omi- nösen Orte auf das stärkste, nicht etwa daß das ädilitische Edikt ausgedehnt ward, sondern daß die lex, d. h. das Civilrecht durch die jurisdictio, d. h. die Macht der Aedilen supplirt worden ist. Wahr- scheinlich stand diese Stelle im Eingange des Ul- pianischen Werkes ad Edictum Aedilium curulium, und er wollte nur generaliter andeuten, wie sich auch hier wieder die jurisdictio an die lex gereiht habe.

Scheint es aber nun ausgemacht zu seyn, daß das Edikt der Aedilen ein Anreihen an das Civil- recht war, so mußte sich von selbst schon dasselbe auch über diejenigen Gegenstände erstrecken, wor- über Verordnungen des Civilrechts vorhanden wa- ren, und so konnte denn Ulpian mit großem Rechte sagen: Labeo scribit Edictum Aedilium

curulium de venditionibus rerum esse tam earum, quae soli sint, quam earum, quae mobiles aut se moventes, d. h. nicht, jetzt geht das Edict, das ursprünglich nur auf Sklaven und Lastthiere ging, durch die Ausdehnung der Juristen auf alle Dinge, sondern die Gegenstände, die jetzt, nachdem das Edikt auch von servis und jumentis spricht, darunter stehen, sind sowohl res immobiles, mobiles und se moventes (die 3 Grundeintheilungen aller Dinge überhaupt). Hätten die Juristen das Edikt ausgedehnt, wie könnten überhaupt die res soli voranstehen, wie könnte Labeo sagen, das Edict enthalte dies alles, da dies doch nur eine Ausdehnung der Juristen ist. Aber auch im ganzen Titel de aedilitio edicto findet sich bis auf die permutatio, die immer zur venditio herangezogen wurde, keine Spur einer solchen Ausdehnung. Mit Aengstlichkeit scheinen die Juristen die Gränzen des Edikts überall zu bewahren, lassen nur die actio ex emto zu, wo das Edict die Redhibition versagt*); und dennoch sollten sie auf eine unerhörte Weise das ursprünglich enge Edikt so stark wie nur immer möglich erweitert haben; wie

*) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. h. t.

hätte nicht, wenn das Edikt jetzt auf alle verkaufbare Dinge ginge, nothwendigerweise auch im Titel de aedilitio Edicto von vielen Dingen und ihren Eigenschaften die Rede seyn müssen. So aber spricht er nur von mancipiis, pecoribus, und fundis: das letzte nun macht keine Schwierigkeit. Es ist gezeigt worden, wie bei fundis schon vor dem Edikte die vitia nach Civilrecht prästirt werden mußten, auch ist grade die Stelle, die davon spricht, nicht aus dem libro ad Edictum Aedilium curulium, sondern aus den libris Disputationum des Ulpians *). Daß aber bei ihnen nun auch Redhibition statt fand, wo doch eine poena dupli nach Civilrecht von selbst eintrat, ist ebenfalls leicht erklärlich. Indem das Edikt, wie gezeigt worden ist, die Redhibition nothwendigerweise einführen mußte, sich aber mit der cautio dupli an das Civilrecht anschloß, durften nun die neueren ädilitischen Klagen auf das ihrer nicht ganz bedürfende Civilrecht zurückgezogen werden, und so konnte denn Ulpian in der eben angeführten Stelle sagen:

Etiam in fundo vendito redhibitionem procedere nequaquam incertum est: veluti si

*) L. 49. D. ht. L. 61. ht. ist aus dem libro 80. ad edictum.

pestilens fundus *) distractus sit: nam redhibendus erit.

Daß auch das Edikt, wie im Eingange des Titels gesagt wird, res mobiles unter sich hat, geht auf die Peculien und Accessionen der Sklaven, wegen deren es ja auch Redhibition giebt.

Das kurze praktische, noch heute höchst wichtige Resultat dieser historischen Untersuchung ist nun das, die redhibitorischen Klagen gehen nur auf Sklaven, Thiere und Landgüter nebst ihren Accessionen und Pertinenzien. Bei allen übrigen Dingen findet kein Zurückgeben (redhibitio), sondern nur eine unbestimmte Klage auf Schadenersatz (actio emti) statt**).

*) Grade von einer pestilens sedes spricht auch Cicero l. c. p. 138.

**) Eine vollkommene Bestätigung der ganzen hier aufgestellten Ansicht ist noch zu finden in Theophilus Paraphr. ad J. de divisione stip. (3. 13.)

XII.

Kann auch der socius unius rei nur in id, quod facere potest, verurtheilt werden?

Schon zur Zeit der classischen Juristen galt in der römischen Praxis allgemein der Satz: „daß es gewissen besonders ausgezeichneten Personen, wenn sie belangt würden, gestattet seyn solle, sich das Nöthigste zu ihrem Lebensunterhalte abzuziehen, d. h. nur so viel zu bezahlen, als sie füglich, ohne selbst in Verlegenheit zu gerathen, leisten konnten (quantum facere potuerunt), oder, wie es die Neueren unrömisch und unschicklich zugleich nennen, sie hatten das beneficium competentiae. Geht man die Anzahl der dazu Berechtigten durch, so sieht man bald, daß eine milde Praxis den ganzen Rechtssatz auf die beiden Grundverhältnisse der Liebe und Achtung erbaue. Allen, die nur irgend darauf Anspruch machen können, Patronen, Verwandten, Schenkern u. s. w., wurde zugleich diese

Rechtswohlthat eingeräumt. Und so erhielt sie denn auch der socius, weil dem Römer die Societät als eine Art von Verbrüderung erschien. Ob aber dieses beneficium bloß dem socio *omnium* bonorum, oder auch dem socio *unius* rei zustehen solle, darüber scheinen sich die Gesetze zu widersprechen.

Ulpianus libro 31. ad Edictum. L. 63. pr. D. pro socio (17. 2).

Verum est, quod Sabino videtur etiam si non universorum socii sint, sed unius rei, attamen in id, quod facere possunt, quodve dolo malo fecerint, quo minus possint, condemnari oportere: hoc enim summam rationem habet, cum societas jus quodammodo fraternitatis in se habeat.

Ulpianus l. 63. ad Edictum. L. 16. D. de re judicata (42. 1.)

Sunt qui in id quod facere possunt conveniuntur, id est non deducto aere alieno. Et quidem sunt hi fere qui pro socio conveniuntur. Socium autem omnium bonorum accipiendum est. Item parens.

Geht man bei dem beneficio competentiae überhaupt von dem oben angegebenen Gesichtspunkt

der Liebe und Achtung aus, so wird der civilistische Verstand es allein dem socio *omnium* bonorum zusprechen können: denn nur wer mit uns theilt, was wir haben, was wir ferner erlangen oder verlieren können, steht mit uns in einer engen persönlichen und brüderlichen Gemeinschaft. Dies mag auch manche unserer größten Civilisten bewogen haben, mit Hintansetzung des ersten vollkommen deutlichen Fragments, dem zweiten, in Hinsicht auf den Ausdruck fast unverständlichen, den Vorzug einzuräumen *). Die genaue Fassung der Worte der l. 63. cit. aber scheint, was das praktische Resultat betrifft, keine Zweifel übrig lassen zu wollen: Ulpian billigt hier vollkommen und mit großer Weitläuftigkeit die Meinung des Sabinus, der auch dem socio unius rei das beneficium ertheilt, so daß es scheint, als sey es dem Römer, wie so oft, nicht auf die Wirkungen der Societät, sondern auf das Bestehen und den Namen derselben angekommen. Dagegen kann aber l. 16. de re jud. nicht füglich aufkommen, weil die Sprache dieses Gesetzes weit gedrängter, der Sinn aber nicht klar

*) Cujacius in Julio Paulo lib. 37. ad Edictum ad leg. 67. D. ht. Thibaut System des Pandectenrechts. §. 107. §. 182.

und deutlich ausgesprochen ist. Es kann also über- haupt hier nur davon die Rede seyn, wie, abge- sehen von dem praktischen Resultat, beide Gesetze den Worten nach in Uebereinstimmung zu bringen wären *).

Viele Vereinigungsversuche sind von jeher so- wohl durch Kritik als durch Interpretation ange- stellt worden. Die Freunde grammatischer Ver- besserungen haben es auch hier nicht fehlen lassen, sowohl die wortschaffende als die ausmerzende Kri- tik nach besten Kräften in Bewegung zu setzen.

Während Noodt **) mit der Glosse ein klei- nes maxime in l. 63. pro socio ganz unvermerkt hineinschiebt, liest Freher ***) in l. 16. cit. statt socium autem omnium, socium etiam non om- nium, und Cannegieter †) statt omnium bono- rum, omnem bonorum, wodurch nun das unrömi- sche omnem bonorum socium herauskömmt, wel- ches so viel heißen soll, als jeder socius, sey er solches ratione omnium bonorum oder unius rei. Wer an solcher Willkühr Geschmack findet, mag

*) Auch §. 38. I. de action. und l. 22. §. 1. D. de re judi- cat. sprechen allgemein.

**) Noodt Comm. ad Dig. p. 385.

***) Otto Thesaur. Tom. 1. p. 643.

†) Observ. jur. Rom. l. 3. cap. 14.

sich nach Belieben zu einer oder der anderen dieser Meinungen schlagen, oder, was wohl eben so leicht ist, eine neue aus eignen Mitteln hinzuthun.

Wie man aber ferner durch Interpretation zu helfen gesucht hat, dies alles findet sich bei Glück*) umständlich gesammelt. Während derselbe indessen mit Recht die Meinung Vieler verwirft, die so unterscheiden zu müssen glauben, „dem socio omnium bonorum stehe die Wohlthat der Competenz immer zu, dem socio unius rei aber nur, wenn er pro socio belangt wird," welchem schon das entgegensteht, daß die Gesetze ja überhaupt nur das Gesellschaftsverhältniß zur Bedingung der ganzen Rechtswohlthat gemacht haben; meint er hingegen wieder mit Anderen eben so irrig, „die l. 16. cit. sey aus der l. 63. cit. zu ergänzen." Dieß läßt sich aber eben so gut bei einer jeden Antinomie in unserem Corpus juris behaupten, und hier grade um so weniger, da beide Stellen von Ulpian und beide aus dem Werke über das Edict hergenommen sind, die zu ergänzende aber grade die spätere ist, indem dieselbe aus dem 63. Buche ad edictum, die l. 63. cit. aber aus dem 31. Buche entlehnt wurde. Was dafür angeführt wird,

*) Glück 17. Bd. §. 967. p. 43.

„der Prätor habe nur dem socio omnium bonorum das beneficium ertheilt, Ulpian aber habe nach Sabinus dasselbe erweitert, das eine enthalte l. 16. cit., die Ausdehnung aber l. 63. cit." ist vollkommen unerweislich, die Vorstellung aber überhaupt irrig, daß Ulpians und Paulus Werke mehr eine Erklärung des Edicts, als vielmehr eine Darstellung der Römischen Praxis nach Ordnung des Edicts enthalten hätten.

Des wunderlichen Unverstandes wegen mag hier noch eine Meinung von Pacius *) stehen. „Hoc beneficium simpliciter et absolute competit ei soli, qui socius est omnium bonorum: ei vero qui socius est unius rei *in ea tantum re conceditur in qua est socius.*" Das heißt mit anderen Worten: „arm seyn ist kein persönliches, sondern ein dingliches Verhältniß," oder auch: „man kann sehr reich seyn, und doch einen Abzug an einer einzelnen Sache begehren, weil man nicht zu leben hat."

Die Erklärung, die hier versucht wird, ist an sich selbst höchst unvollkommen. Vielleicht nutzt sie aber in so fern, als sie Andere auf eine bessere und gründliche führt.

*) Enantiophanon cent, 4, qu. 100.

Ich meine nämlich, die Worte der beiden Fragmente sind nicht allein nicht widersprechend, sondern in beiden herrscht ein und derselbe Gedankengang. Aus den Worten Ulpians in l. 63. cit. nämlich scheint deutlich hervorzugehen, daß es schon lange ein in der Praxis unbestrittener Rechtssatz gewesen war, „der socius omnium bonorum könne nur in id quod facere potest belangt werden." Die Erweiterung des Sabinus aber (etiam si non universorum bonorum socii sint) war unbekannt, noch nicht eingeführt, und diese wollte Ulpian geltend gemacht wissen, indem er hinzufügte: die fraternitas liege nicht sowohl im Begriff einer Vereinigung des ganzen Vermögens, als vielmehr im Begriff der Societät.

Geht man nun, diesen Gedankengang festhaltend, zur Betrachtung der l. 16. cit. über, so kann man denselben hierin, wenn man will, wiederum vorfinden. Ulpian erzählt hier, daß es Manche gäbe, denen das beneficium competentiae zustehe, und theilt die dazu Berechtigten in zwei große Classen, den socius und den parens. Bei dem socius erinnert er sich aber, daß es bisher üblich gewesen sey, nur dem socio omnium bonorum dies beneficium zu ertheilen, und um seine Meinung wiederum geltend zu machen, setzt er ad vo-

cem socius hinzu: „jeder socius sey aber hierin wie ein socius omnium bonorum zu betrachten;" und dies sollen nun die Worte andeuten: socium autem omnium bonorum accipiendum est. Ich gestehe, daß die Worte alsdann ein wenig unrömisch und unverständlich gesetzt sind; aber dieser Vorwurf trifft die Worte in gleichem Maaße, wenn man eine Antinomie annehmen will; und hat Ulpian in jedem Falle undeutlich geschrieben, so mag er nicht noch dazu inconsequent gewesen seyn.

XIII.

Die Gesetzgebung über die Juden in Rom, und die kirchlichen Würden derselben im Römischen Reich.

Bei der folgenden Darstellung der Gesetze über die Juden, nach den Quellen des Römischen Rechts, hätte auf eine zwiefache Weise verfahren werden können. Entweder hätte man sich begnügen können die Stellen, die von Juden handeln, nach der Reihenfolge mitzutheilen, und sie zu commentiren, oder diese exegetische Art der Behandlung aufzugeben, und die einzelnen Notizen systematisch zu ordnen. Ich habe das letztere Verfahren vorziehen zu müssen geglaubt, weil ich der Meinung bin, daß bei jeder Sache, die ein Innerliches hat, auch in diesem Innerlichen der Standpunkt gesucht werden müsse: bei Gelegenheit einer zufälligen äußeren Stellung aber auf das Innerliche zurückzukommen, würdigt dieses als Hauptsächliches zu sehr herab,

indem es nun den Schein hat, als wenn das bei weitem Wichtigere dem Unwesentlichen dienen müsse.

Ehe wir aber in das Innere dieser Gesetzgebung treten, müssen wir einen kleinen Blick auf die Vorhalle der Sitte werfen, und auf die Gesetzgeberin aller Zeiten, die öffentliche Meinung: wir müssen mit wenigen Worten das Verhältniß Roms und der Juden feststellen. Und hier bietet sich denn unserem Blicke ein doppeltes Rom dar, das Rom der vorchristlichen Kaiser, und das der Nachfolger des Constantin: nicht als wenn die Juden dieses zwiefachen Roms zwiefach gewesen wären, denn dafern nicht der verschiedenen Länder Besonderheiten sie anders zu seyn zwang, hielten sie gleichmäßig fest am heimischen Brauch und an der väterlichen Sitte, und was Philo *) von ihnen sagt: „ᾔδει γὰρ (Ἰουδαίους ὁ Πετρώνιος) ἀνθ' ἑνὸς θανάτου μυρίους ἄν, εἴπερ δύνατον ἦν, ἐθελήσοντας ὑπομεῖναι, μᾶλλον ἢ περιιδεῖν τι τῶν ἀπειρημένων δρώμενον· ἅπαντες

*) Philonis op. Lutetiae Parisiorum 1640. p. 1022. C. Leg. ad Caj. Ueberhaupt bietet diese ganze legatio ad Cajum ein rührendes Sittengemälde der Juden damaliger Zeit dar. Man vergl. auch Jos. Ant. Lib. 18. 8. θανεῖν δ' ἔχοντες (Ἰουδαῖοι) ἡδονὴν πρὶν παραβῆναι τὰ νόμιμα αὐτοῖς und cont. App. 1, 8.

γὰρ ἄνθρωποι φυλακτικοὶ τῶν ἰδίων ἐθῶν εἰσι, διαφερόντως δὲ τὸ Ἰουδαῖον ἔθνος, ist durch alle Zeiten der Römischen Geschichte, so wie einer weit spätern streng wahr gewesen. Aber eben so wenig hat diese Abtheilung ihren Grund etwa darin, daß die Juden zu der einen Zeit in unbeschränkter Freiheit, zu der anderen im sclavischen Drucke gelebt hätten. Denn fortwährenden Druck bezeichnet mit großen Buchstaben jedes Blatt ihrer langen Geschichte, wie in der nachconstantinischen Zeit, also nicht minder in der der heidnischen Kaiser. Sardinischer Pestluft und Räubern sendet sie Tiberius entgegen *), Claudius verbannt sie aus Rom **). Aber, wie dieser Druck allgemein war, so verschieden waren seine Ursachen, und in dieser letzteren Beziehung ist es, daß wir auf eine scharfe Sonderung der vorchristlichen und der nachconstantinischen Zeit dringen müssen. Veränderte Ursachen brachten veränderte Ansichten und Meinungen, diese aber eine ganz verschieden-

*) Suetonius in Tib. cap. 36. „in provincias gravioris caeli distribuit." Tac. An. II. 85. factum que Patrum consultum ut quattuor millia libertini generis ea superstitione infecta, quis idonea aetas in insulam Sardiniam veherentur, coercendis illic latrociniis et si ob gravitatem coeli interissent vile damnum.

**) Suetonius in Claudio. cap. 25.

artige, wenn auch immer fast gleich schlechte Behandlung hervor.

Innerstes Grundwesen des Polytheismus ist bei unendlicher Zersplitterung der Idee Gottes in die vielfachen Besonderheiten der Erscheinung, die ungetheilte Einigkeit der Bekenner, heitere Duldung jedes Religionsgewandes, und zarte Schonung jedes durch die Anbetung Geheiligten. Wo jeder Naturäußerung, jedem sittlichen Gedanken die eigene Gottheit inwohnt, darf sie keinem Volke, schon als einer bestimmten Besonderheit fehlen. Hat sie ja der Heerd und das Haus, die Stadt und die Familie! Wie aber aus dem Buntgewebe der Mannichfaltigkeit zur esoterischen Eins zurückgegangen werden könne, das ist die Sache weiserer Forschung, nicht der beweglichen Masse. Während die, so sich zur Wahrheit des Monotheismus bekannten, die mit schwerer Mühe errungene Erkenntniß entweder als einheimisches Pfund in die finstere Schatzkammer vergruben, oder als Gemeingut den widerstrebenden Gemüthern aufdrangen, haben die Völker des Alterthums die Wahrheit nur ihrem eigenen Siege überlassen wollen. Nicht die Wahrheit liebten sie in der Religion der Väter, denn diese ist selbstständig und frei, sondern die Väter selbst. Laren und Penaten machten das Haus heilig und

die Familie, und die bestehenden Gebräuche volksthümlicher Gottesverehrung erhob nicht die wirksame Kraft des inwohnenden Gedankens, sondern daß sie Erbtheil hochverehrter Ahnen waren, drum nicht theurer als jedes andre Vermächtniß, als Sitte und Vaterland, Verfassung und Gesetz. Religionskrieg, Ketzerthum und religiöse Toleranz sind Begriffe dem Alterthum fremd, vornehmlich gilt dies von den Römern. Sie, die jedem Municipium das eigenthümliche Leben in Sitte und Gesetz mit schonender Fürsorge erhielten, hätten irgend eine Art der Anbetung anders, als in dem Sinne des Anbetenden betrachten sollen? Wir suchen in den Gesetzen der alten Zeit nach, und finden mancherlei Abstufungen des Bürgerrechts: cives Romani, Latini coloniarii, Latini Juniani, endlich Peregrinen, dediticii *); aber man weise das andre Gesetz auf, das die Civität an die Verehrung des Jupiter geknüpft und die Anbeter des Ormuzd, des Osiris und Brahma eben deswegen als Nichtbürger behandelt habe.

Wir kommen auf die Juden zurück. Daß diese eine eigenthümliche Gottesverehrung hatten,

*) Gaji Comm. lib. I. §. 13. et sqq. S. meine Scholien zum Gajus. S. 25. und folg.

konnte ihnen da nicht hinderlich werden, wo es einen vaterländischen Kultus, aber keine durch vermeintliche Wahrheit herrschende Kirche gab: vielmehr hatten, wie der gewaltige Schüler des Stagyriten, die besseren und größeren Römer hohe Verehrung vor der tiefsinnigen Einfachheit des jüdischen Religionsgesetzes. Man lese im Josephus *) die Römischen Decrete, und die anderen auf Veranlassung der Römer erlassenen der kleinasiatischen Städte, und man wird das Gesagte wahr finden **). Pompejus wagt es nicht, obgleich als Sieger, sich an dem Tempel zu vergreifen, wenn auch Cicero (pro Flacco cap. 20.) es grade nicht seiner religiösen Ehrfurcht zuschreiben will ***). Caesars Vorliebe für die Juden †) und deren gegenseitige Anhänglichkeit ††) ist bekannt, nicht minder, daß sie sich auf Au-

---

*) Antiq. lib. XIV. cap. 10. §. 2—11. ed. H.

**) cf. Decreta Romanorum pro Judaeis collecta e Josepho a Krebsio. Lipsiae 1768. — Basnage histoire des Juifs. Tom. IV. p. 1031.

***) Jos. Ant. XIV. 4. §. 3 u. 4. Joseph hat hier zum Theil aus dem Livius, wie er selbst meldet, geschöpft: *Καὶ πρὸς τούτοις Τίτος Λίβιος ὁ τῆς Ῥωμαϊκῆς ἱστορίας συγγραφεύς.*

†) Jos. Ant. XIV. cap. 10. §. 1. folgd.

††) Suetonius in Caes. cap. 84. „In summo publico luctu exterarum gentium multitudo circulatim suo quaeque more lamentata est, *praecipueque* Judaei, qui etiam noctibus continuis bustum frequentarunt.

gustus vererbte *). Von dem Augenblicke an da die von Pompejus nach Rom geführten Gefangenen sich in den Stand der Libertinität zu versetzen wußten, sind sie Römische Bürger, und sie theilen diesen status, mit den in den verschiedenen Theilen des Römischen Reichscolosses so sehr zerstreuten Religionsgenossen, von denen Philo (in Flacc. p. 971. E.) sagt: τὰς πλείςας καὶ εὐδαιμονεςάτας τῶν ἐν Εὐρώπῃ καὶ Ἀσίᾳ κατά τε νήσους καὶ ἠπείρους ἐκνέμονται. Die Decrete beim Josephus **) nennen sie πολῖται Ῥωμαίων, Ἰουδαῖοι, oder πολῖται ἡμέτεροι Ἰουδαῖοι.

Ist es aber eben erwiesener Grundzug alterthümlicher Denkweise, jede Religionsäußerung als vaterländische Sitte, bei dem eigenen, wie bei dem fremden Volke zu ehren, so ist, wie gezeigt worden, namentlich in dem Rom der heidnischen Kai-

*) Gewöhnlich will man mit dieser Vorliebe Suet. in Aug. cap. 93. widersprechend finden, aber die Stelle bestätigt nur das oben Gesagte. Die Römer liebten in der Religion das Vaterland: die fremde achteten sie, weil sie den Fremden das Vaterländische war: sie waren ihr abhold, in so weit sie ihre Eigenthümlichkeit der fremdartigen vorzogen. „Peregrinarum caerimoniarum, sicut veteres ac praeceptas reverentissime coluit ita ceteras contemtui habuit.“

**) Ant. XIV. cap. 10. §. 2—11.

fer, an eine abgesonderte Gesetzgebung über Juden in dem neueren Sinne des Wortes nicht zu denken. Einzelne Pflichten gegen den Staat zu erlassen, weil sie mit religiösen Ausübungen zu streiten schienen, dazu verstand sich wohl, vielleicht mit Unrecht, der über das Kleinliche erhabene Sinn der Römer *). Hätten sie aber die Gesetzgebung durch die Religion bedingen lassen wollen, so hätte eine hundertfache nicht hingereicht. Deswegen die Dürftigkeit der Pandekten in dem Judenpunkte, im Gegensatz des Codex. Eine Pandektenstelle **), die ungemein wichtig ist, spricht den ganzen Geist dieser vorchristlichen Gesetzgebung aus. Eis (sagt Ulpian) qui Judaicam superstitionem sequantur, Divus Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt: sed et necessitates eis imposuerunt, *quae superstitionem eorum non laederent.* Dennoch war bei solchen Grundsätzen Druck und Verfolgung der Juden nichts Ungewöhnliches. Aber dies war ein factischer Druck, kein gesetzlicher, ein Druck, wie ihn häufig Leidenschaft und die Reibung des augenblicklichen Verhältnisses veranlaßte; an eine im Hintergrund war-

*) Josephus Antiq. XIV. cap. 10. §. 11. 15. 16. 17. 18.
**) l. 3. §. 3. D. de decurionibus 150. 21.

tende bereitwillige Philosophie, die ihn sogar zu rechtfertigen und zu demonstriren vermöchte, konnte der einfache Sinn der Zeiten noch nicht denken. Wir wollen aber jetzt tiefer in die Gründe eingehen, die die Juden auch im heidnischen Rom häufigen, wenn auch nur factischen Beeinträchtigungen von Seiten der Staatsgewalt sowohl, wie dem Haß und der Verachtung der Volksmasse aussetzten.

I. Wie auch die Juden im weiten Rom durch Inseln und Festland zerstreut seyn mochten, so war Allen ein gemeinschaftlicher Mittelpunkt. „Die „eine heilige Stadt haben sie alle zu ihrer Haupt„stadt, in der sich der heilige Tempel des höchsten „Gottes erhebt," sagt Philo *). Die Gebete ihres Herzens und die Geschenke ihrer Freigebigkeit wanderten nach diesem einem Orte **), er war der sichtbare Punkt ihrer unsichtbaren Vereinigung. Aber dies mußte sie dem Staate verdächtig machen ***) und beim Volke verhaßt, denn nach-

---

*) „μητρόπολιν μὲν τὴν ἱερόπολιν ἡγούμενοι, καθ' ἣν ἵδρυται ὁ τοῦ ὑψίστου θεοῦ νεὼς ἅγιος" in Flacc. p. 971. E.

**) *Cicero pro Flacco cap.* 28. „Cum aurum, Judaeorum nomine, quotannis ex Italia, et ex omnibus provinciis Hierosolyma exportari soleret."

***) Cic. l. l.

dem die zufälligen freundschaftlichen Verbindungen des Antonius, und des cäsarischen Hauses mit dem Herodes vorüber waren, nachdem Judäa Römischen Landpflegern gehorchte, und nach und nach die Keime des Vespasianischen Krieges gelegt wurden, mußte der Widerspruch eines in alle Theile des Reiches eingedrungenen und friedlich wohnenden Volkes, das dennoch in stetem Verbande mit einer keck um ihre Selbstständigkeit kämpfenden Masse blieb, dringend fühlbar werden. Aber auch der gänzliche Fall der heiligen Stadt konnte diesen Widerspruch nicht aufheben, denn in der unmittelbar darauf folgenden Zeit mußte die heftige Wunde, welche das Volks- und Religionsgefühl aller Juden erlitten, durch nicht zu vermeidenden Uebermuth von Seiten der höhnenden Sieger beständig offen erhalten, theils blutige Empörung veranlassen, wie solche die trajanische und hadrianische Zeit*) aufweist, theils die Reibung des dumpferen Hasses und der tiefer wurzelnden Entfremdung, wie solche die Regierung des Domitianus bezeichnet **).

*) S. Münter der jüdische Krieg unter Trajan und Hadrian. Altona 1821.

) Unter dieser Regierung erzählt Sueton. Dom. cap. 12. von sich: „interfuisse me adolescentulum memini, cum a procuratore frequentissimoque concilio inspiceretur** ***nonagenarius senex***, **an circumsectus esset.**“

Und war auch die Herrlichkeit des Tempels vernichtet, so war es dennoch nicht minder die heilige Stadt, nach deren Schulen und gottesdienstlichen Einrichtungen das Volk unverrückt den Blick wendete, mit einer Sehnsucht, wie schwerlich eine andere das Alterthum aufzuweisen hat; denn wohl findet man auch im griechischen Alterthum, daß die Colonie das dem Prytaneum der Mutterstadt entlehnte Feuer ängstlich auf der Reise bewahrt, bis es der eigene Heerd empfangen, und daß sie das zufällig Erloschene nur an dem mütterlichen Heerde wieder anzündete *); aber die starke Kette, welche die Einheit und Uebereinstimmung des inneren Gedankens flicht, giebt weder Gleichheit des Symbols, noch der Abstammung; und wie der Familienverband in den entfernteren Graden immer lockerer wird, bis das Geschlecht sich wieder in das allgemeine Menschengeschlecht verliert, also bieten auch die Pflanzstädte des Alterthums das Schauspiel baldiger Entfremdung nach erlangter Selbstständigkeit dar, man schaue nur auf das tyrische Carthago, und auf das corinthische Syrakus.

II. Mußte aber der beständige Hinblick auf den zerstörten Tempel und den gesunkenen Staat,

*) Etymol. mag. v. Πρυτανεῖα. Hüllmanns Anfänge der griechischen Geschichte S. 224. und fg.

bei einem, nicht an wenigen Orten, sondern im ganzen Reiche zerstreuten Volke auffallend und gehässig erscheinen, so musste es nicht minder der Stolz seyn, mit dem, wie alle, die in dem Alleinbesitz einer noch unerkannten hohen Wahrheit zu seyn glauben, die Juden auf die Unerleuchteteren herabsahen. Der Polytheismus, so duldsam er war, konnte eben wegen dieser Duldsamkeit, die Anmaßung allein die Wahrheit zu haben und das Prunken mit derselben nicht dulden. Die ganze Ansicht des Alterthums hierüber liegt in einer Stelle des Cicero *): *Sua cuique civitati religio, Laeli, est*, nostra nobis. Stantibus Hierosolymis pacatisque Judaeis, *tamen istorum religio* sacrorum a splendore hujus imperii, gravitate nominis nostri, majorum institutis abhorrebat: nunc vero hoc magis, quod illa gens, quid de imperio nostro sentiret, ostendit armis; quam cara Diis immortalibus esset, docuit quod est victa, quod elocata, quod servata. Und wie es immer dem steifen Verfechter untrüglicher Wahrheit geht, daß man sich um das Vertheidigte nicht kümmert, und sich bloß oberflächlich an die Form hält, in der es zu Tage kommt, so stand grade

*) pro Flacco cap. 28.

die einfache Religion der Juden bei den Römern in dem üblen Ruf des erbärmlichsten Köhlerglaubens. Wer kennt nicht den berüchtigten Glauben des Juden Appella *), wer nicht die tricesima Sabbata **) des Horaz? Was den Juden noch heut zu Tage im vollsten Maaße begegnet, daß sie, während reger Forschungsgeist sich über die entferntesten Theile des Alterthums verbreitet, selbst nur höchst oberflächlich gekannt sind, war auch mitten unter den Römern ihr Loos. Wenn der sonst auch unglaubwürdige Epitomator des Trogus Pompejus die Juden von der Stadt und dem König Damascus ableitet, dessen Nachkommen, Azelus, Adores, Abraham und Israel gewesen, wenn er so Wahrheit und Fabel bunt durch einander mischt, so mag ihm das zu verzeihen seyn ***), aber wenn der ernste und gründliche Tacitus †) die Juden von Creta und dessen Berge Ida herkommen, und aus Idaei durch barbarischen Zusatz Judaei werden läßt, wenn er

*) Hor. Sat. I. 1, 5, 100. „Credat Judaeus Apella, Non ego namque Deos didici securum agere aevum.

**) Sat. I. 9, 69.

***) Justinus XXXVI. 2. „Septimum diem more gentis Sabbatum appellatum in omne aevum jejunio sacravit."

†) Hist. V. 2. 3. 4. 5.

unter vielen angeführten Meinungen sich zu keiner einzigen zu bekennen wagt *), so liegt hierin wohl der treffendste Beweis von der gänzlichen Unbekanntschaft der Römer mit der Geschichte und dem Gesetze der Juden. Diese Unbekanntschaft, die ihnen auch den ägyptischen Apis zuwies **), mochte wohl, nächst dem Stolze und der absichtlichen Absonderung der Juden, ihren tieferen Grund in dem gewaltigen inneren Gegensatz haben, den die Religion der Juden zu allen andren alterthümlichen Religionen behauptete. Da alle darin übereinstimmten, ihre innigere Gottesanschauung im Bilde verkörpert zu sehen, so mußten ihnen diejenigen mindestens absurd scheinen, die alle Bilder verbannt, und nur im Gebrauch und in der ascetischen Uebung, ihren Gott sich zu versinnlichen strebten. Moses, quo sibi in posterum gentem firmaret, novos ritus, contrariosque ceteris mortalibus indidit. Profana illic omnia, quae apud nos sacra, rursum concessa apud illos, quae nobis incesta, sagt Tacitus ***). Wo aber im Grund-

*) ib.: „Argumentum e nomine petitur," „Quidam dicunt." „Sunt qui tradant." „Clara alii Judaeorum initia." „Plurimi auctores consentiunt" u. s. w.

**) Tac. Hist. V. 4.

***) ibidem.

wesen des Gedankenganges eine so ungeheuere Verschiedenheit liegt, ist bei schon vorherrschender feindlicher Begegnung selten die, friedlichen Sinn verlangende freie Forschung, zu bewerkstelligen. Daher giebt es gewönlich nur drei Hauptpunkte, die den Römern die Religion der Juden bezeichnen, die Beschneidung, der Sabbat und das Nichtessen des Schweinefleisches. In das tiefere Wesen der jüdischen Gottesanschauung nicht eingehend, halten sie diese Gebräuche für die Grundsäulen des Judenthums *). Jede Religion aber, die äußerlich als ascetisches Handeln und sinnliche Abtödtung auftritt, muß dem lebenssüchtigen und das Leben selbst in seinen mannigfachen Gestaltungen Anbetenden, als finster und abschreckend erscheinen; daher der Widerspruch, den Tacitus zwischen einer Verehrung des Bacchus und dem jüdischen Religionsgebrauche findet **), daher das wenig scharfsichtige Zusammenwerfen jüdischer und ägyptischer Sitte ***), lediglich aus dem Grunde,

*) Juv. XIV. 101. Mart. VII. 20. Persius V. 184. Tac. Hist. V. 5. hat auch noch das ungesäuerte Brodt und die Fasten.

**) Hist. V. 5. Liberum patrem coli domitorem Orientis, quidem arbitrati sunt, *nequaquam congruentibus institutis:* quippe Liber festos laetosque ritus posuit, Judaeorum mos absurdus sordidusque.

***) Suet. in Tib. cap. 36. „externas caerimonias, Aegyp-

weil auch hier eine verächtlich scheinende Ascetik vorkommt.

III. Wenn aber absondernde Sitte, vollkommener Gegensatz des geistigen Seyns, und daraus hervorgehende Einseitigkeit und Unkunde keinen Moment darboten, die Juden in Einverständniß, wenn auch mit dem polytheistischen Rom zu setzen, sondern eine schroffe Scheidewand zogen, die in dem allgemeinen Umstande, daß sie sich zu einer anderen, als der hergebrachten Religion bekannten, keinesweges lag, so kamen noch andre äußere Umstände dazu, den sich erhebenden Zwiespalt zu verstärken. Die christliche Kirche war schon in den Anfängen der Kaiserzeit aus der jüdischen Synagoge hervorgegangen, aber die Römer, die, wie gezeigt worden, wenig Lust hatten in das Wesen theologischer Streitigkeiten tiefer einzugehen, sahen in beiden nur eine, innerlich aber selbst mit einander überworfene, und in Streitfragen befangene Religionsparteÿ. So die Verwechselung der Juden und Christen, als die letzteren schon längst aufgehört hatten eine jüdische Secte zu seyn, in man-

---

tios Judaicosque ritus compescuit. Tacitus l. c. findet doch einen kleinen Unterschied: „eademque cura et de infernis persuasio. *Coelestium contra* etc.

nigfachen Zeugnissen der Alten hervortretend *).
Es konnte sich die Duldsamkeit der Römer aber
nicht so weit erstrecken, thöricht scheinender Dog-
matik, und ihrem Knappenthum der Controverse,
von der sie auch nicht einmal den Begriff gefaßt
hatten, den freien Eingriff ins öffentliche, wie ins
Privatleben zu gestatten, und so mußten denn die
Juden trotz dem, daß sie sich zur Vaterschaft des
Christenthums ganz und gar nicht bekennen moch-
ten, häufig Verfolgungen erdulden, denen sie sonst
vielleicht entgangen wären. Es ist wahrscheinlich,
daß da, wo in Römischen Schriftstellern von Pro-
selyten gesprochen wird, welche, die Römischen Ge-
setze verachtend, zum jüdischen Ritus übergingen,
grade die für Juden gehaltenen Christen gemeint
sind **) und zwar aus dem Grunde, weil weder

*) Man hat Sueton. in Claudio cap. 25. „Judaeos, *impulsore Chresto* adsidue tumultuantes Roma expulit“ hierzu gerechnet, vorzüglich Lipsius ad Tac. Annal. 15, 44, wogegen Ernesti und Wolff sprachlich und chronologisch das Irrige dieser Ansicht nachzuweisen suchen. Vergl. jedoch Neander K. G. I. p. 90. und Gieseler 1, 94.

**) Zu den Stellen, die von solchen Proselyten sprechen, gehört Tacit. Hist. V. 5. Transgressi in morem eorum idem usurpant: nec quidquam prius imbuuntur, quam contemnere Deos, exuere patriam, parentes, liberos, fratres vilia habere. Nicht minder Juven. XIV. 101. et sqq., eine Stelle, die sowohl wegen ihrer poetischen

eine Behaglichkeit des jüdischen Gesetzes solchen Uebergang befördern konnte, noch auch Geist und Wesenheit der Religion zu einem solchen Ausbreiten derselben hinneigte. Nächstdem aber konnte auch das Gewerbe, zu dem die Juden des alten Roms, wie jedes zerstreute Volk (auch die späteren Griechen), schon verdammt schienen, der den Römern so verächtliche Handel, keineswegs dazu beitragen, die Achtung, in der sie standen, zu vermehren. Juvenals Qualiacunque voles Judaei somnia vendunt? ist hierfür die beste Bezeichnung.

Es fragt sich nun aber, wie das zur Staatsreligion bei den römisch-byzantinischen Kaisern gewordene Christenthum mit seinem Begriffsgefolge von Haeresie, Apostasie, Orthodoxie, Katholicismus, Schismatik, Paganismus, Secten rc. auf das bürgerliche Verhältniß der Juden im Römischen Reiche habe wirken müssen.

Schönheit, als wegen des vortrefflich gehaltenen Gemäldes der Sitten der Zeit bemerkenswerth ist:

> Quidam sortiti metuentem sabbata patrem
> Nil praeter nubes et coeli numen adorant
> Nec distare putant humana carne suillam,
> Qua pater abstinuit. Mox et praeputia ponunt.
> Romanas autem soliti contemnere leges
> Judaicum ediscunt, et servant ac metuunt ius
> Tradidit arcano quodcunque volumine Moses.

Die Antwort geht von selbst hervor aus dem eben aufgestellten Standpunkte. Wo der Staat aufgehört hat, das schirmende Princip für jede religiöse Ueberzeugung zu seyn, wo er selbst eine individuell religiöse Ansicht gefaßt, statt alle in seinem höheren Schutze zu vereinigen, wo diese religiöse Ansicht nicht nur als väterliche Institution festgehalten, sondern in ihrer innerlichen Wahrheit vertheidigt wird, da ist auch zugleich mit aufgestellt das Princip der Unterdrückung von Andersdenkenden, die als Dumme oder Wahnsinnige schon einen natürlich untergeordneten Standpunkt annehmen, da folgt von selbst und mit nicht zu läugnender Consequenz, die Zurücksetzung in der bürgerlichen Welt für die, denen die Pforten einer höheren geistigern verschlossen sind. Und wie aus dem Grundsatze des theodosischen Codex: „Hanc legem sequentes christianorum catholicorum nomen jubemus amplecti, *reliquos vero dementes vesanosque judicantes* haeretici dogmatis infamiam sustinere, nec conciliabula eorum ecclesiarum nomen accipere, divina primum vindicta, *post etiam motus nostri*, quem ex caelesti arbitrio sumserimus, ultione plectendet" *) bei dem niemals gelungenen Ver-

*) l. 2. Cod. Theod. de fide catholica. In derselben Stelle

suche, die religiöse Ansicht in die Uniform zu stecken, eine besondere Gesetzgebung für Manichäer *), Arianer, Photinianer und Eunomianer**), Aetianer ***), Tascodrociter †), Apollinarier, Macedonianer oder Montanisten, Donatisten, Priscillianisten, Marcianisten, Borborianer, Messalianer, Enthusiasten, Audianer, Hydroparastaten, Paulianer und Marcellianer ††), nach dem verschiedentlichen Maaßstabe ihrer größeren oder minderen Falschgläubigkeit folgte, so mußte bei denselben Ursachen nun auch der Begriff einer besonderen Gesetzgebung für Heiden und Juden zum erstenmale in der Römischen Welt ans Licht treten. Es war aber dies die Zeit, welche zu solcher Rechtgläubigkeit gelangt war, und zu so tiefer Einsicht in das Wesen der christlichen Agape, daß keine der zu diesem Zwecke gegebenen Constitutionen, ohne

heißt es: Cunctos populos, quos clementiae nostrae regit temperamentum, in tali volumus religione versari, quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis etc.

*) l. 3. l. 35. 59. 62. 64. C. Th. de haer. l. 3. C. Th. de apost.

**) l. 6. 8. 11. 12. 13. 16. 17. 23. 27. 31. 32. 34. 36. h. t. cf. Conc. ed. Hard. Tom. 1. p. 809. 810.

***) l. 8. h. t.

†) l. 10. 65. h. t.

††) l. 14 34. 37. 38. 39. 40. 43. 48. 65. h. t.

das hochprangende Emblem dahin gehöriger Schimpfreden war, und gegen die Haeretiker und Schismatiker gehalten, kommen die Juden ganz vortrefflich fort, als secta feralis *) nefaria **), als turpes und perversi ***).

Aber wenn nun aus dem Begriff dieser Staatsgläubigkeit, eine nothwendige eigene Gesetzgebung der Juden, oder was dasselbe sagen will, eine Unterdrückung derselben, schon als Andersdenkender hervorging, so ist nun der zweite Theil unseres Ergebnisses zu entwickeln, welcher wäre, die eben so natürliche factische Begünstigung derselben Juden. Wir verstehen aber hier unter factischer Begünstigung, auch die in den Gesetzen hin und wieder ausgesprochene, dafern die legalen Bestimmungen nicht consequent mit dem Princip einer unterdrückenden Gesetzgebung übereinkommen: es haben diese abweichenden Bestimmungen alsdann ihren Grund in Umständen, die nicht direct vom Unterdrückungsprincip hergefolgert werden können, und in so fern als politische oder factische zu bezeichnen sind. Nun ist es aber durch-

*) l. 1. C. Th. de Jud.

**) eodem.

***) l. 24. h. t.

aus keinem Zweifel unterworfen, daß die Gesetzgebung über Juden im Römischen Reiche, vergleicht man sie mit der aller Haeretiker und Schismatiker, eine im Verhältniß zu diesen äußerst günstige genannt werden kann, und so mag als Schluß dieser Erörterung hier noch der Grund, oder der Begriff für diese factische Begünstigung, wie wir sie genannt haben, angegeben werden.

Es liegt schon von vorn herein in der menschlichen Natur, und ohne Rücksicht auf irgend etwas Besonderes, daß die größte Verschiedenheit des weit von einander Stehenden ungleich weniger schmerzlich empfunden wird, als Ablösung und daraus hervorgehende Zweiheit des früher als Einheit Bestandenen. Während bei jener Gutmüthigkeit, Scharfsinn, oder philosophische Tiefe gern den, wenn auch weit liegenden Versöhnungspunkt auffindet, in dem am Ende das Fremdartigste zusammenkommt, ist bei der Spaltung des sonst Gemeinsamen nur das bittre Gefühl der Entzweiung und Entfremdung vorherrschend. Auch kommt es hier gar nicht darauf an, wie weit sich die Kluft dieser Ablösung bilde; es ist mehr das jedem Theil inwohnende Gefühl des Besonderswerdens, das aufregt, als die schmerzliche Empfindung der bestehenden Kluft, da ja häufig eine weit größere übersprungen wird.

Beleg ist die Geschichte aller Religionen. Daß Katholiken die Anhänger der Augsburgischen Confession, oder auch umgekehrt, in der Zeit des beginnenden Schismas ungleich mehr gehaßt und befeindet als die Juden, wird wohl auch der oberflächlichste Blick zugeben müssen: nicht minder bekannt ist, wie die Schiiten und die Gläubigen der Sunna sich mit weit scheeleren Augen betrachten, als dies je Muselmänner und Christen gethan.

Und so wäre denn ein Grund sichtbar, warum die gläubigen Beherrscher des Römischen Reiches der Gesetzgebung über Juden einen milderen Zuschnitt verleihen mußten, als es bei der über Haeretiker und Schismatiker der Fall seyn konnte. Aber da der, von uns eben aufgestellte Grund, wenn er der einzige wäre, auch eben so gut seine Anwendung auf den, doch durch christliche Kaiser stets verfolgten Paganismus finden würde, so müssen noch andere Gründe auffindbar seyn, die auf das Heidenthum nicht zu beziehen sind. Dies sind aber folgende. Der vielstockige Dom der christlichen Kirche, wie sie sich geschichtlich gebildet hatte, war auf dem einfachen Grundstein des jüdischen Glaubens gebaut, und so konnte nach den Regeln einer einfachen Architecktonik dieser nicht erschüttert werden, ohne den Umsturz des darauf aufgeführten

Gebäudes. Die Vertilgung der Juden, in eben dem Maaße wie die der Ketzer und Heiden, anordnen, wäre nichts Minderes als eine Kreuzpredigt gegen das alte Testament gewesen, eine dem dogmatischen Christenthum heilige Urkunde: es hätte in sich auch eine Verdammung der vorchristlichen Geschichte der Juden enthalten, durch die doch allein das Christenthum möglich geworden, also einen unauflöslichen Widerspruch. Ueberdies machte es einen Theil des christlichen Glaubens aus, daß auch die Juden einst bekehrt werden würden, und sogar war diese Bekehrung als ein wichtiger Ziel- und Endpunkt gesetzt: Vertilgung der Juden hätte also die doppelte Sünde gegen die Geschichte der Vergangenheit und gegen die Verheißungen der Zukunft enthalten.

Und so ist denn durch das eben Entwickelte jene Halbheit in der Gesetzgebung möglich geworden, eine Halbheit, die mehr oder minder in alle europäische Gesetzgebungen über Juden überzugehen bestimmt war, und die nach funfzehnhundert Jahren, von Constantinus angerechnet, ihre eigene Vernünftigkeit in der niedrigen Bildungsstufe der heutigen Juden hinreichend aufweist. Wie lange wird jene verderbliche Halbheit noch währen? Hat die Geschichte nicht hinreichend gelehrt, daß man nur zwi-

schen zweien Wegen die Wahl habe: entweder von dem Princip der alleinseligmachenden Kirche auszugehen, und auf eine streng consequente (und wenigstens in so fern lobenswerthe) Weise die Juden vom Erdball zu vertilgen, und die bestehende Kluft mit ihren begrabenen Leibern zu füllen, oder in der Gesetzgebung zu vergessen, daß es Juden gäbe, und so die Kluft zu füllen mit ihren auferstandenen Geistern. Nur was in der Mitte liegt, ist vom Uebel.

Wir aber wollen nun von dieser allgemeinen Betrachtung zu der Darstellung der kirchlichen Würden in Rom übergehen.

Es kann nach dem Gesichtspunkte dieser Abhandlung nicht die Absicht seyn, über die kirchlichen Würdenträger bei den Juden als solche zu sprechen, und ihre innerliche Geschichte und Wesenheit abzuhandeln. Nur in so fern die Römische Gesetzgebung auf dieselben Rücksicht nimmt, nur in so fern kaiserliche Constitutionen an und über dieselben erlassen sind, muß die Frage nothwendig hier aufgeworfen werden, wer sind die in beiden Codices und in so vielen Constitutionen derselben vorkommenden Beamten; und welches ist die Stellung, die sie, nicht bei den Juden, sondern in der Römischen Gesetzgebung einnehmen? Wir brauchen in so fern kaum zu bemerken, daß unser Standpunkt, nament-

lich in der Untersuchung des ersten Theils der Frage, ein ganz anderer ist, als den Petitus, Vitringa, Rhenferdius, Morinus, Zornius und selbst Walch sich wählten, indem diese zwar die Römischen Gesetze als Quelle für die innere Geschichte dieser Würden benutzten, wir aber umgekehrt die ganze innere Geschichte nur in so weit zu Hülfe rufen, als dies zur Erklärung der gesetzlichen Ausdrücke nothwendig ist.

Was nun den ersten Theil der Frage, nämlich die Ausmittelung der einzelnen Würden betrifft, so ist hier wieder eine doppelte Betrachtung nöthig: eine allgemeine, ob nämlich anzunehmen sey, daß die in dem theodosischen Codex (der justinianeische kommt als das Secundäre und hier Unwichtige gar nicht in Betracht) vorkommenden einzelnen Namen der Würden und Aemter ganz genau mit eben so vielen in der jüdischen Synagoge wirklich vorkommenden Aemtern übereinstimmen, und in so fern nur als die Uebersetzung dieser anzusehen seyen, oder ob im Allgemeinen solche Genauigkeit der Uebereinstimmung nicht zu erwarten stehe? Dann aber eine besondere Betrachtung: mit welchen Würden und amtlichen Benennungen der jüdischen Synagoge oder Verwaltung, die als wirklich befundenen Bezeichnungen des theodosischen Codex zusammen

fallen? Wir gehen zunächst zu der allgemeinen Betrachtung über.

Vitringa *) hat von Walch **) einen gelehrten Verweis erdulden müssen, weil er es gewagt hatte zu behaupten, daß die Römischen Kaiser wohl bisweilen die jüdischen Titel ein wenig verwechselt haben möchten. Walch ***) will in der Unglaubwürdigkeit der jüdischen Geschichtschreiber überhaupt ein Moment finden, auch ihren Benennungen Glauben zu versagen. Wir wagen es aber, die Behauptung Vitringas hier troß alles dessen aufzufassen, und den Beweis zu versuchen, daß im Allgemeinen die im theodosischen Codex vorkommenden Namen und Bezeichnungen keinesweges genau und bestimmt sind, sondern in sich von einer Unbestimmtheit zeugen, die selbst wiederum erklärlich ist.

Wie von so vielen Eigenthümlichkeiten kann auch der richtige Begriff von Titeln und Würden nur durch die ursprüngliche Benennung in derjenigen Sprache erhalten werden, in der sie ertheilt worden. Werden uns dieselben in einer anderen, als dieser Sprache mitgetheilt, so ist vorzüglich,

*) de synag. vet. ed. 2. Leucop. 1726. p. 521.

**) Historia Patriarch. p. 38. Jen. 1752.

***) „siquidem innumeris constat documentis omnium pessimos Judaeorum scriptores esse.

damit man wisse, ob ihnen Glauben beizumessen sey, darauf zu sehen, ob die Uebersetzung in so fern genau sey, daß das gebrauchte Wortaequivalent nicht noch eine besondere Bedeutung in der Sprache, in die übersetzt ward, habe. Häufig, und besonders bei kirchlichen Würden ist es der Fall, daß eine religiöse Partey die bei ihr üblichen kirchlichen Benennungen auf eine andere, von der grade gesprochen wird, überträgt, ohne sich um die genaue Uebereinstimmung der Bezeichnung zu bekümmern. Wir brauchen wohl nicht erst zu bemerken, wie häufig Kirche und Synagoge, als wäre beides identisch, wenn von Juden gehandelt wird, verwechselt werden, und zu wie vielen falschen Begriffen die Vergleichung der Rabbinen mit christlichen Geistlichen Veranlassung gegeben hat: doch soll hier noch ein Beispiel das Gemeinte klar machen. Wenn häufig bei Autoren der ראש גולה mit Aichmalotarch oder caput captivitatis *) übersetzt wird, so ist dies als wörtliche Uebertragung, ohne mögliche Nebenbedeutung in der übertragenden Sprache dem ursprünglichen Ausdruck völlig gleichzusetzen. Wird aber, wie dies eben so häufig, und zwar im theodosischen Codex geschieht, derselbe in

---

*) Walch l. c. p. 103.

Patriarch umgewandelt, so würde aus dem Namen allein keineswegs der ursprüngliche Begriff hervorgehen, er würde, da er ja auch im vierten Jahrhundert ein in der christlichen Kirche üblicher geworden ist, ohne andere auf den richtigen Weg führende hinzutretende Merkmale, auf eine Masse verschiedener Würden zu beziehen seyn. Nun gilt aber dies im Allgemeinen Gesagte vom theodosischen Codex ganz besonders. Nicht allein ist hier selten strenge Wortübersetzung der jüdischen Titel zu finden, sondern es sind auch in den gewählten Bezeichnungen, und in dem Ort, wo sie gewählt sind, Widersprüche aufzuweisen. Wir wollen mit dem schon eben erwähnten Patriarchen anfangen: Es ist wohl außer allem Zweifel, daß diese Bezeichnung zuerst in der Version der Septuaginta gebraucht *), und dann ins neue Testament **) übergegangen ist. Die hebräischen Worte, denen diese Bezeichnung entsprechen soll, sind ראשי האבֹת, welche, da sie auch häufig als ראש לבית אבותיו vorkommen, ebenfalls mit *ἄρχαι πατρίας*, *ἄρχοντες κατ᾽ οἴκους πατέρων*, *ἄρχοντες οἴκων πατρίων*, *ἄρχων οἴκου πατρίων*, *ἄρχοντες*

*) z. B. 1. Chron. XXIV. 31. 2. Chron. XIX. 8. XXVI. 12.

**) Ebr. VII. 3. act. ap. VII. 8. 9. XI. 29.

πατρίων, κατ' οἴκους πατρίων, ἀρχηγαὶ οἴκων πατρίων *), übersetzt werden. Auch werden die שרי שבטי ישראל mit πατριάρχαι τῶν φυλῶν Ἰσραήλ gegeben**). Gehen wir nun von dieser treuen Wortübersetzung zu den Patriarchen des theodosischen Codex über, so wird zuvörderst in Frage kommen, ob der denselben entsprechende Titel ראשי אבות auch in jener Zeit, in die diese Patriarchen gesetzt werden, vorkommt. Da nun dies aus allen jüdischen Quellen verneint werden muß, so ist es klar, daß die Bezeichnung Patriarch, von dem Wortsinn abweichend, willkührliche Benennung für einen buchstäblich ganz anders lautenden Titel geworden ist. Und so ist, wie auch schon bemerkt, ein Aufsuchen dieses Titels aus ganz andern Merkmalen, wie aus dem Namen selbst, nothwendig. Aber der Name Patriarch bietet noch eine Verwirrung ganz besonderer Art dar. Versteht man nämlich aus Merkmalen, von denen unten weiter gesprochen werden wird, unter diesem Namen die höchste zeitige Würde unter dem damaligen jüdischen Volke, so finden wir bei Anderen, z. B. beim

---

*) Exod. VI. 26. Num. I. 4. XVII. 2. XXIV. 14. 1. Chron. V. 24. VII. 2. 9. Num. III. 30. 1. Chron. IX. 19. V. 24. Neh. VII. 70.

**) Cf. Schleussner, Lexicon in novum test. II. p. 477.

Origenes *); dieselbe höchste Würde mit Ethnarch bezeichnet, einem Namen, mit dem beim Josephus **) Marcus Antonius den Oberpriester Hyrcanus begrüßt. Abgesehen also von der ungetreuen Uebersetzung, ist in der griechischen Bezeichnung selbst keine Einheit und Bestimmtheit zu finden, und der Name Patriarch nicht einmal der typische Ausdruck für die höchste Würde unter Juden. Dies schon so gefundene Resultat bestätigt sich noch anderweitig auf eine auffallende Weise: in der l. 13. C. Theod. h. t. ist die Rede von Beamten, „qui illustrium patriarcharum ditioni subjecti sunt, archisynagogis *patriarchisque* ac presbyteris. Hier wird also von Patriarchen gehandelt, die den Patriarchen unterworfen sind. Diese Doppelsinnigkeit des Namens der Patriarchen war zu sehr in die Augen springend, als daß die verschiedenen Autoren sie hätten übergehen können. Die Art indessen, wir sie das Exempel lösen, verdient wenigstens nicht das Lob des Scharfsinns. Petitus ***) schlug vor, daß

---

*) ep. ad. Afric. in opp. tom. I. p. 28. p. 153. ed. de la Rue.

**) Antiq. XIV. 12. 3. ἀρχιερεῖ καὶ ἐθνάρχῃ.

***) Var. lectt. cap. 24. p. 369.

man statt archisynagogis patriarchisque ac presbyteris, lese: Archisynagogis, patri, hiereis ac presbyteris. Rhenferdius *) liest statt des: patri hiereis des Petitus, bloß hiereis, und ihm tritt der zu jedem Beitritt stets bereitwillige Walch **) bei. Mit Recht erklären sich Jacobus Gothofredus ***) und Campegus Vitringa †) gegen solche bodenlose Conjecturalwillkühr, die, da sie überall anwendbar ist, wo man gar nicht weiter kann, nur äußerst behutsam gebraucht werden sollte. Aber was von Beiden dafür gesetzt wird ist keinesweges befriedigend. Gothofredus ††) ist gleich mit einer juristischen Distinction bei der Hand, nämlich der, daß es bei den Juden zweierlei Patriarchen gegeben habe, majores und minores: von diesen letzteren sey aber in l. 13. die Rede. Hiermit ist auch Vitringa†††) größtentheils einverstanden. Aber nichts kann unscharfsinniger seyn, als diese Distinction. Der Name Patriarch ist die griechische Uebersetzung

*) Ugolini Thesaurus XXI. p. 139.

**) l. c. p. 160.

***) Comm. ad l. 13. C. Th. h. t.

†) Diss. de dec. otiosis p. 286. de syn. vet. p. 521.

††) l. c. und ad l. 1. h. t.

†††) de syn. vet. p. 521.

eines jüdischen Titels. Finden wir nun diesen griechischen Namen für Verschiedenes gebraucht, so folget freilich, daß die römischen Kaiser zweierlei Patriarchen kennen. Zu diesem sich von selbst Verstehenden, bedarf es jedoch keiner Distinction. Wenn aber Gothofredus behauptet, die Juden hätten zweierlei Patriarchen gehabt, so hieße dies scharf genommen, auch bei den Juden gäbe es zwei hebräisch gleichbenannte Würden, wovon jedoch die eine der andern untergeordnet sey, und denen nun der doppelte Name Patriarch entspreche *). Aber weder hat dies Gothofredus zu beweisen unternommen, noch ist es irgend wirklich der Fall. Und so bleibt denn einzig und allein unser Resultat das wahre, nämlich daß nur die griechischen Kaiser zweierlei Patriarchen kennen, oder mit anderen Worten, durch gleichartige Bezeichnung verschiedener jüdischer Würden, die größte Confusion an den Tag legen.

Abgesehen aber von der Unbestimmtheit in der Bezeichnung der Patriarchen des theodosischen Codex, läßt sich die Unsicherheit in den anderen Benennungen eben so zur Genüge darthun. Statt

*) Vitringa l. c. giebt den Patriarcha minor mit אב בית דין.

alles Anderen mögen hier bloß zum Beweise dieje-nigen Constitutionen dienen, die von der Decurio-nalpflicht der Juden sprechen. Im Jahre 330 giebt Constantinus *) den Vorstehern der Syn-agoge (qui devotione tota synagogis Judaeorum — se dederunt), den Patriarchen und Presby-tern **) die Immunität von der Curie. Diese werden hier als die ersten bei den Juden angekün-digt, (et in memorata secta degentes legi ipsi praesident). Im Jahre 331 ertheilte derselbe Kaiser gleiche Immunität den hiereis, archisyna-gogis, den patribus synagogarum, kurz und gut allen, die im Synagogendienste sind **) (et cete-ros, qui synagogis deserviunt). Dürfte uns nun die Reihenfolge, in der die Curialimmunität, sogar in verschiedenen Jahren, ertheilt wurde, zur Richt-schnur dienen, so würde die Rangordnung der jüdi-schen Synagogenwürden folgende seyn: Patriarchi, Presbyteri, hierei, archisynagogi und patres synagogarum. Aber hiermit stehen andere Consti-

*) l. 2. Cod. Theod. h. t.

**) Gothofredus ad h. l. liest statt Patriarchis vel Pres-byteris, Patriarchis und Presbyteris, welches also heißen soll: dem Patriarchat und Presbyterium. Dies entspreche den Synagogen. Den Beweis und die Verantwortung dieser sonderbaren Leseart ist er schuldig geblieben.

***) l. 4. C. Theod. h. t.

tutionen in dem größten Widerspruch, unter anderen l. 13. h. t., die sogar die Patriarchen und Presbyteri den Archisynagogis nachsetzt (archisynagogis patriarchisque ac presbyteris), und l. 14. h. t., die ebenfalls die Archisynagogi den Presbytern vorstellt. Eben so deutet ja schon von selbst der Name des Archisynagogus auf den Vorrang vor den Presbytern in der Synagoge hin. Nicht minder auffallend ist es, daß die in einer Constantinischen Constitution vorkommenden *) patres synagogarum in allen anderen Constitutionen bei gleichen Fällen nicht genannt werden, weswegen denn ihre Selbstständigkeit bezweifelt werden muß, und ihre Identität mit einer anderen Würde, wahrscheinlich den Presbytern ziemlich klar scheint. Uebergangen darf hier endlich nicht werden, was schon Vitringa **) bemerkt hat, daß die jüdische Synagoge lange nicht so viel Würden kennt, als die Römischen Kaiser aufzählen, und daher gar Manches zusammenfällt, was von diesen als Verschiedenartiges aufgestellt wird. Die Ungenauigkeit aber in der Bezeichnung der jüdischen Titel, und

*) l. 4. Cod. Theod. h. t.

**) Bestätigt wird dies durch Epiphanius in haeresi Ebion. 30. Nd. 11.

***) de syn. vet. p. 521.

die beständige Vermischung mit christlich kirchlichen Begriffen, liegt in den Worten ceterisque, qui in ejus religionis *sacramento* versantur *), worin gewiß jeder Unbefangene durch den Zusammenhang, in dem diese Worte stehen, die selbst eingestandene Nachlässigkeit wird finden müssen. Anderes Zeugniß für diese Ungenauigkeit ist die 148ste Justinianeische Novelle, die davon handelt, daß die Juden die heiligen Schriften auch Griechisch, Lateinisch, oder in jeder anderen profanen Sprache sollen lesen dürfen. Die Worte des ersten Kapitels dieser Novelle, die hieher gehören, sind folgende: neque licentiam habebunt hi, qui ab eis majores, omnibus, *Archipherecitas* aut *presbyteri* forsitan vel magistri appellantur perinoeis aliquibus aut anathematismis hoc prohibere. Die *Archipherecitae*, die hier vorkommen, und als hohe Beamte angekündigt werden (ihre Ableitung **) von פרק scheint natürlich), sind dem theodosischen Codex fremd. Diese nagelneue Bezeichnung wird aber um so verdächtiger, als die Archipherecitae den Pres-

*) l. 13. Cod. Theod. h. t.

**) Vitringa p. 698. Im Sepher Juchasin f. 120. kommen dem entsprechende רישי סידרא vor, welches mit ראשי הפרק identisch ist.

bytern gleichgesetzt, und für die majores im Allgemeinen erklärt werden. Ersetzen diese etwa die Stelle des schon 429 nicht mehr bestehenden Patriarchats *)? oder kann es etwas Unbestimmteres geben, als die folgenden Worte? „qui forsitan vel magistri appellantur."

Wäre nun im Allgemeinen zur Genüge die Unbestimmtheit der römischen Rechtsquellen in der Bezeichnung der jüdischen Würden und Titel dargethan, so ist nun die andere Betrachtung nothwendig, mit welcher dieser letzteren die aufzulösenden deutlichen Benennungen des theodosischen und justinianeischen Codex übereinstimmen. In den Codices kommen aber folgende Benennungen vor: Patriarchen **) und zwar von zweierlei Art, Primaten ***) und Hierei, Archisynagogi †), *patres synagogarum* ††), Presbyteri

*) l. ult. Cod. Theod. h. t. Daß statt der נשיאים später ראשי הפרק die höchsten Beamten waren, möchte fast eine Stelle des Seder Olam Zuta hinter Juchasin p. 168. beweisen.

**) l. 8. 11. 13. 14. 15. 17. Cod. Theod. h. t. l. 3. C. J. h. t.

***) l. 8. l. ult. C. Theod. h. t. l. 17. Cod. Just. h. t.

†) l. 4. 13. 14. Cod. Theod. h. t.

††) l. 4. h. t.

oder latinisirt *Seniores* *), *Didascali* **), *Majores* ***), endlich *Proceres* †). Von diesen Bezeichnungen kennt der justinianeische Codex nur die Patriarchen, Primaten, Majores, Proceres und *Seniores*, die schon angeführte 148ste Novelle aber die Archipherecitae, presbyteri und die s. g. magistri. Vergleichen wir diese Würden und Bezeichnungen nun mit denen, welche uns die jüdischen Quellen darbieten, so müssen vor allen Dingen diejenigen Benennungen ganz unberücksichtigt gelassen, und aus dem Kreise der Codexbezeichnungen, die wir nun in wahrhaft hebräische Namen zu übertragen haben, gradezu weggelassen werden, welche in sich etwas so Allgemeines andeuten, daß ihre Unbestimmtheit schon aus dieser Allgemeinheit hervor geht. Dahin rechnen wir aber die Namen *majores* und *proceres*. Zwar ist es uns nicht unbekannt, daß viele Schriftsteller diese Bezeichnungen für die ganz spezieller Würden genommen haben; so z. B. Gothofredus *), der zwar die

*) l. 2. 13. 14. C. Th. h. t. l. 15. C. J. h. t.

**) l. 23. C. Theod. h. t. l. 3. ne Chr. manc. Jud. habeat.

***) l. 1. l. 3. l. 23. h. t.

†) l. 10. h. t. l. 9. Cod. Just. h. t.

††) Comm. ad l. 1. Cod. Theod. h. t. Comm. ad l. 10. eodem.

majores und proceres für eins und dasselbe erklärt, aber ohne die entsprechende hebräische Bezeichnung, auf die er sich überhaupt selten einläßt, anzugeben, dennoch diese zu ganz besonderen Würdenträgern macht, die einen Theil des jüdischen Sanhedrin ausgemacht hätten. Vitringa *) läßt die majores weltliche Vorsteher der Synagogen seyn, und bezeichnet sie mit dem jüdischen Namen פרנסים, aber sein Grund „liquet id inde, quia a Didascalo distinguuntur“ ist so nichtssagend, daß man ihn vom Vitringa kaum erwartet hätte. Daß die majores in der l. 1. Cod. Theod. h. t. den Patriarchen vorgesetzt **), in der l. 3. ne Chr. manc. Judaeus habeat aber dem didascalus nachgesetzt werden, mag schon durch die Unbestimmtheit der Rangordnung, die Allgemeinheit dieser Betitelung erweisen: daß endlich in der l. 10. Cod. Theod. h. t. die proceres bestimmte Beamte vorstellen, deren Geschäft es gewesen sey, die Preise festzustellen, wird ein nur wenig Unbefangener schwerlich glauben können. Nächst diesen allgemeinen Bezeichnungen sind aber eben so aus dem

*) de syn. vet. p. 590.

**) Judaeis et *majoribus* eorum et *patriarchis* volumus intimari.

Kreis unserer Betrachtung diejenigen Namen zu verweisen, von denen es augenscheinlich ist, daß ihnen eine wörtliche Uebertragung aus der ursprünglichen Sprache zu Grunde liegt; dahin sind aber zu rechnen die *Archisynagogi*, *Presbyteri* und *Hierei*, weil diese in den häufig vorkommenden Namen ראשי הכנסת *) זקנים **) und כהנים ihre Erledigung finden. Auch kann der Umstand, daß die Römer und Byzantiner unter der Benennung Archisynagogus nicht allein eine hohe Würde bei den Juden, sondern auch bei ganz verschiedenen Völkern verstehen ***), wohl kein Grund gegen die Identität des jüdischen Archisynagogus mit dem ראש הכנסת seyn. Sind aber die Namen proceres und majores als allgemeine, und deswegen nichtssagende, die anderen Archisynagogi, Presbyteri und Hierei als treu übersetzte von der

*) Mischna Sota cap. VII. §. 7.

**) Maimonides Hilchoth Thephila Cap. XI. §. 4.

***) So ein Aegyptischer Archisynagogus bei Eusebius, hist. eccl. lib. VII. cap. 10 ὁ διδάσκαλος καὶ τῶν ἀπ᾽ Αἰγύπτου μάγων Ἀρχισυνάγωγος." So ein syrischer beim *Lampridius* in Alex. Sev. cap. 28. „Antiochenses Aegyptii Alexandrini lacessiverant eum convitiolis, *Syrum Archisynagogum* eum vocantes et Archierum." endlich der berühmte Hadrianische Brief Vopiscus in Sat. cap. 7. 8.

Untersuchung auszuschließen, so ist es nicht minder mit dem der patres synagogarum der Fall, die, da sie nur einmal in der l. 4. Cod. Theod. h. t., wie schon oben bemerkt worden, vorkommen, und zwar bei Auslassung der Presbyteri an derselben Stelle, höchst wahrscheinlich ganz und gar nicht von diesen verschieden sind. Zwar ist auch über diese Benennung gar mancherlei gefabelt worden. Petitus macht die patres zu Stellvertretern der Archisynagogi, die sich zu diesen verhalten, wie der אב בית דין zum נשיא im Synedrium *), und der sonst sehr behutsame Vitringa **) geht noch weiter, indem er gar den pater synagogae selbst mit dem אב בית דין für gleichbedeutend hält.

Es bleibt uns also von allen in den Codices vorkommenden Titeln nur noch übrig, die drei Benennungen der Patriarchen, Primaten und des didascalus aufzulösen. Was die Patriarchen betrifft, so weisen die ihnen beigelegten Prädicate illustris ***) spectabilis, daß sie ferner die Co-

---

*) Cf. Maimonides Hilchoth. Sanhedrin Cap. I. §. 3. Der אב בית דין ist der Vicepräsident des Sanhedrin.

**) de synag. vet. p. 525.

***) l. 13. Cod. Theod. h. t.

dicilli honorariae praefecturae *) haben; daß von ihnen gesagt wird, sie seyen fastigio dignitatum **) erecti, darauf hin, daß die Römer (wie nicht minder die Kirchenväter der Zeit) mit diesem Namen die höchste Würde unter den damaligen Juden bezeichnen wollen. Hätten wir nur diese höchste Würde auf andere Weise gefunden, so wäre das, was die Römischen Kaiser unter den Patriarchen verstanden haben, vollkommen erledigt. Es ist aber eine von Niemanden mehr bestrittene Thatsache, daß zur Zeit der kaiserlichen Constitutionen, von Constantin abwärts bis Honorius, der ראש הגלות in Babylonien, so wie der ihm an Macht und Ansehn gleichstehende ***) נשיא in Jerusalem, späterhin in Tiberias, die ersten Würden bei den Juden gewesen sind. Je nachdem nun die Kaiser im Besitz von Babylonien und der Academien am Euphrat, Sora, Pumpeditha und Naharbea waren, oder je nachdem diese im Besitz der Sassanidischen Dynasten sich befanden, werden in

*) l. 22. Cod. Theod. h. t.

**) l. 22. eodem.

***) Vitringa p. 523. Schevet Jehuda pag. 301. Dieses Buch ist mir selbst nicht zu Gesicht gekommen, und ich citire es aus Walch l. l. p. 105. Man sehe auch Juchasin p. 121, ab initio.

den Constitutionen unter den illustribus patriarchis sowohl die נשיאים als die ראשי הגלות oder auch nur die נשיאים allein verstanden. Der ראש הגלה blieb aber die höchste Ehrenstelle unter den babylonischen Juden, bis tief in die Zeit der Kalifen hinein, so lange die Academie von Sora den letzten Schimmer ihres schon lange verdunkelten Glanzes bewahrte *), die נשיאים hingegen hörten schon mit dem Anfang des fünften Jahrhunderts auf, wenn man ein Zeugniß des Theodoretus **) mit demjenigen vergleicht, was uns die l. ult. Cod. Theod. h. t. meldet ***). Schwieriger ist es zu bestimmen, welche jüdische Würde unter den Primaten gemeint sey. Sie werden in l. 8. Cod. Theod. h. t. als Richter dargestellt, denen über das Gesetz und über jüdische Religion ein Urtheil zustehe (quos virorum clarissimorum et illustrium patriarcharum arbitrio manifestum est habere suam de religione sententiam); in l. ult. Cod. Theod. h. t. endlich als solche, die nach dem Ab-

*) Benj. de Tudela itiner. ed. L'Empereur p. 71 u. folg.

**) Op. Tom. IV. p. 21. ἄλλως τε καὶ αὐτοὶ παντελῶς ἠφανίσθησαν καὶ χρόνος διελήλυθεν ἐξ οὗ καὶ ἡ τούτων ἡγεμονία τὸ πέρας ἐδέξατο.

***) „post excessum patriarcharum.“

gang der Patriarchen, an die Stelle derselben gekommen sind. Dennoch sind die Meinungen über dieselben äußerst getheilt. Vitringa *) hält sie ganz allgemein für die Synedriorum judaicorum Assessores und legt ihnen den jüdischen Namen רבנים bei. Rhenferdius **) glaubt, daß Primaten nur eine allgemeine Bezeichnung sey, die die Archisynagogi und Presbyteri umfasse; Wesseling ***) stellt sie mit den proceres, die sonst vorkommen, zusammmen, und hält sie für die jüdischen Richter in den einzelnen Städten. Beitreter ist, wie gewöhnlich, Walch †).

Der Gegensatz unserer Meinung über die Primaten von allen übrigen ist leicht erkennbar, wenn wir behaupten, es sey unter diesen nichts anderes gemeint, als die ראשי ישיבה. Aus dem Juchasin und dem Schebet Jehuda ist es hinreichend bekannt, wie diese die Wahl des Patriarchen leiten ††), aber daß sie Vicarien des Patriarchen sind, sagt eben-

*) de syn. vet. p. 523.

**) Ugolinus Thes. Tom. XXI. p. 134.

***) Diatribe de archont. Judaeor. cap. X. p. 193.

†) l. l. p. 239. 240.

††) S. Schickardi jus regium p. 890. et sp.

falls eine Stelle Juchasin *): ועוד כשיוצרת ראש גלות כל הרשויות שלו יכתבו לראש סורה.

Sind aber unter den Primaten, früher den Vicarien der Patriarchen, dann den Stellvertretern derselben, die ראשי ישיבה zu verstehen, so ist auch nun klar, in welchem Verhältniß sie zu denselben gestanden haben, und die Gesetzesstellen bieten keine weiteren Schwierigkeiten dar.

Was den Didascalus betrifft, so kann auf die richtige Ansicht des Rhenferdius **) verwiesen werden, der diesen Namen für eine allgemeine Bezeichnung hält, und ihn in רב überträgt. Annati didascalo ist, wie er glaubt, gleichbedeutend mit לרבי חניכה

Hätten wir aber nun dergestalt die einzelnen Titel der Römischen Rechtsquellen aufgelöst, so bliebe uns nun das eigentlich Juristische noch übrig, nämlich die Angabe der Rechte, die die Würdenträger der Juden im Römischen Reiche genossen, und ihre Vergleichung mit denen der Ketzer. —

Wir haben bis jetzt blos die Benennungen, die die Constitutionen der Römischen Kaiser den

*) p. 120.

**) Ugolini Thes. Tom. XXI. p. 141.

jüdischen Würden ertheilen, untersucht, und ihre Identität mit den in jüdischen Schriften selbst vorgefundenen Namen auszumitteln erstrebt. Es bleibt uns demnach nur noch die andre Untersuchung übrig, welche Rechte und Vorzüge, oder welche Lasten und beschwerende Pflichten die Würdenträger der Juden, als solche in dem Römischen Reiche, nach Römischen Gesetzen gehabt haben. Aber wie schon früher bei dem ersten Punkte bemerkt werden mußte, daß hierbei von demjenigen, was das innerliche Regiment der Juden, und die dabei in Frage kommenden Rechte betrifft, gänzlich, als nicht zu unserer Aufgabe gehörig, abgesehen werde, so ist es gut, diese Bemerkung hier nochmals nachzuholen, damit die Gränzen des Forschungsgebietes und desjenigen, wo die Untersuchung nicht statt finden solle, genau geschieden seyen, und so diejenige Unordnung vermieden werde, die aus einer Vermischung beider Momente nothwendig entstehen müßte. Doch darf nicht übergangen werden, daß da, wo, wie dies unten mehr hervortreten wird, eine Collision der inneren Berechtigung und der Verpflichtung gegen den Staat sichtbar ist, allerdings auch ein Eingehen in das Innere der Verfassung sich als nothwendig ergeben dürfte.

Soll aber die folgende Darstellung Anspruch auf Verständigkeit der Anordnung machen dürfen; so ist ein andres Erforderniß unumgänglich nothwendig. Wir würden nämlich wenig mehr, als ein Aggregat von einzelnen nur durch das Nebeneinanderstehen zusammenhängenden Notizen liefern, könnten wir nicht eine nothwendige innere Eintheilung aufweisen, in die sich alles, was uns zerstreut, und in willkührlicher Folge gegeben ist, von selbst zu fügen hätte, und die uns das System lieferte, das man in der Ordnung der Gesetze vergebens suchen würde. Ein solches System aber kann also gefunden werden. Wir sind oben bei der Betrachtung über die ganze Untersuchung von dem Vorwurfe einer Staatsgläubigkeit oder der Identität von Staat und Kirche, einer aus angegebenen Gründen geduldeten Religion gegenüber, ausgegangen, und die Gesetzgebung über diese geduldete Partey, aufgestellt und bestimmt durch die duldende, ist es, die uns jetzt beschäftigt. Nun aber liegen in dem Begriff solcher Duldung wesentlich zwei Momente. Sie entsteht, indem die sich als absolut setzende und Alles absorbirende Staatsgläubigkeit einen Punkt außer ihrer Absolutheit anzunehmen gezwungen ist, den sie sich nicht einverleiben, noch viel weniger aber überwältigen kann. Und so ist

denn, als eben Aufkommendes gedacht; das erste Moment in dem Begriffe einer jeden Duldung, die gegenseitige Coexistenz, oder das Verhältniß der duldenden zur geduldeten Partei. Als Bestehendes aber gedacht, ist das Geduldete innerhalb seines Kreises nicht minder unendlich, als das Duldende. Vermöge seiner Natur jedoch, und weil es nur besteht aus Unvermögen der herrschenden Partey es zu überwältigen, wird diese in dem Wahn ihrer beschränkten und endlichen Ansicht, das unendliche innere Leben dieser Geduldeten, durch endliche Beschränkungen verkümmern, und weil nach ihrer Rechnung viel Endliches doch ein Unendliches giebt, am Ende auflösen zu können glauben. Dieses Moment begreift die Betrachtung der Existenz dieser geduldeten Partey in sich. Das Moment der Coexistenz betrachtet die nebeneinanderstehenden Parteyen als Ganzes, die Summe ihrer Größe gegen einander gehalten, doch so, daß die herrschende Partey das Messende ist. Das Moment der Existenz hat es nicht mehr mit der Betrachtung des Gleichgewichts beider zu thun, sondern, indem die Betrachtuug sich hier ganz in den Kreis und in das innere Leben dieser gednldeten Partey versenkt, zeigt sie den beständigen Hang der tolerirenden auf, die tolerirte zu erdrücken, und ihren Kreis zu beschrän-

ken, aber auch auf der andern Seite, wie sich die bedrohte dagegen stemmt und zur Wehre setzt.

Diese allgemeine Betrachtung nun auf den vorliegenden besondern Fall angewandt, welche es mit den speciellen Rechten der jüdischen Würdenträger nach Römischen Gesetzen zu thun hat, giebt folgende Bestimmuug:

I. Rechte der jüdischen Dignitarien im Römischen Reiche, ganz unabhängig von ihrer Stellung im jüdischen Volke selbst, aber in steter Vergleichung mit den Würdenträgern der orthodoxen Kirche in demselben Römischen Reiche.

II. Eingriffe in die absolute Freiheit ihrer inneren Befugnisse, nud Beschränkungen derselben durch die herrschende Staatsgewalt.

I. Es ist zwar auffallend und inconsequent, aber darum nicht minder wahr, daß von den ersten Zeiten an, in welchen sich die Beherrscher Roms zum Christenthum bekannten, bis zur Zweiherrschaft des Arcadius und Honorius herab, also während der Dauer des ganzen vierten Jahrhunderts, den Beamten der jüdischen Synagoge dieselben Rechte, ja dieselbe Heiligkeit (sanctimonia) zugesprochen wurde, welche man den ersten Geistlichen der christlichen Kirche zuerkannte. Die ersten Geistlichen aber sind die Bischöfe, Presbyteri und Dia-

coni *). Ein entscheidendes Zeugniß hierüber giebt eine Constitution der beiden obgedachten Kaiser, Arcadius und Honorius vom Jahre 397.

Arcadius et Honorius Caesario, Praefecto P.

l. 13. C. Th. (h. t.)

Judaei sint obstricti caerimoniis suis. Nos interea in conservandis eorum privilegiis veteres imitemur quorum sanctionibus definitum est, ut privilegia his qui illustrium Patriarcharum ditioni subjecti sunt, archisynagogis patriarchisque ac presbyteris caeterisque, qui in ejus religionis sacramento versantur, nutu nostri numinis perseverent ea quae venerandae christianae legis primis clericis sanctimonia deferuntur. Id enim et divi Principes, Constantinus et Constantius, Valentinianus et Valens divino arbitrio decreverant. Ganz bestätigend in dieser Hinsicht ist ebenfalls eine andere Constitution, welche ein Jahr später, also im Jahr 404 dieselben Kaiser an den Praefectus Praetorio Eutychianus erließen **).

*) Gothofr. Comm. ad l. 24. C. Th. de episc. XVI. 2.

**) l. 15. Cod. Theod. de Jud. XVI. 8. „Cuncta Privilegia, quae viris spectabilibus patriarchis, vel his, quos

Solche Hochstellung der Würdenträger der jüdischen Synagoge ist kaum erklärbar und auf keine Weise mit der Geringschätzung zu vereinigen, welche die jüdische Religion um dieselbe Zeit in denselben Constitutionen zu ertragen hat. Sie will weder zu dem foedum taetrumque Judaeorum nomen *), noch zu der perversitas Judaica **) passen. Aber sie ist ein merkwürdiges Zeichen jener Halbheit, die ein nothwendiges Ergebniß einer jeden Judengesetzgebung seyn muß; sie weist bis zur Evidenz den Widerspruch nach, in den der sich aufblähende leidenschaftliche Fanatismus, welcher aber doch zu schwach ist, sich vom Boden des Geschichtlichen loszureißen, verfällt. Solcher Widersprüche beste Würdigerin ist alsdann die öffentliche Meinung, nicht etwa so, daß sie die Wahrheit suchte, und das sühnende Princip, des sich im feindlichen Gegensatz Gegenüberstehenden abgäbe, sondern weil ihr Geschrei auf das Bestehen solcher Widersprüche aufmerksam macht, auch wenn sie gar nicht im Sinne hätte dieselben auszugleichen. So mußte denn der

---

ipsi ceteris praeposuerunt divae memoriae pater noster atque retro principes detulerunt, suum robur tenere censemus.

*) l. 19. h. t.

**) l. 19. eodem.

Eifer ganz natürlich scheinen, der die Väter der Kirche gegen die vermeintliche Heiligkeit der jüdischen Priesterschaft zu Felde ziehen läßt. Während Hieronymus die Patriarchen der Juden, als in die Freuden der Ueppigkeit versenkte Jünglinge darstellt *), was der cäsareensische Eusebius, aus dem Hieronymus schöpfend **), nicht etwa auf unreifes Alter, sondern auf die Mangelhaftigkeit der Geistesbildung bezogen haben will, nennt sie Johannes Chrysostomus in seiner sechsten Homilie gegen die Juden „Höker, Krämer, und jeder Unsittlichkeit theilhaftig ***), und indem er behauptet, daß sie gar nicht Geistliche seyen, sondern nur deren Rolle spielten, stößt er die von Eifer zeigenden Worte aus: ἵνα μάθῃς ὅτι οὗτοι οἱ νῦν πατριάρχαι παρ᾽ ὑμῖν λεγόμενοι οὐχ ἱερεῖς εἰσιν, ἀλλὰ ἱερεῖς ὑποκρίνονται, καὶ παίζουσι καθάπερ ἐν τῇ σκηνῇ †). Solche Declamationen gegen die Beamten der jüdischen Synagoge, natürlich und leicht verzeihlich in Zeitge-

*) in opp. Tom. III. p. 36.

**) Comm. in Esaiam, in coll. nov. patr. Graec. ed. Montfaucon Tom. II. p. 368.

***) Opp. ed. Montfaucon Tom. I. p. 656. καπήλους, ἐμπόρους, καὶ πάσης παρανομίας γέμοντας.

†) ibidem.

nossen durch die Befangenheit, worin das unmittelbare Interesse der Gegenwart stürzt, wird lächerlich in Neueren, die auf der Höhe der Wissenschaft stehen sollten. So kann nichts naiver seyn, als der Aerger Walchs *), daß der Kaiser Julianus in einem Briefe an den jüdischen Patriarchen Julus denselben ἀδελφὸν Ἴȣλον τὸν αἰδεσιμώτατον πατριάρχην genannt habe **). Quanto miser ille homo, fährt er wüthig fort, prosequutus sit Judaeos amore, quantisque eos affecerit beneficiis, ut inaudito furoris exemplo expleret ac satiaret infinitum illud in dulcissimum unicumque nostrae salutis auctorem ejusque adseclas odium, inter omnes convenit. Daß ἀδελφός von einem Kaiser gesagt, eine große Ehre sey, beweist Walch zum Ueberfluß mit einer Belegstelle aus Quinctilian.

Ist es aber, damit wir zu unserem Thema zurückkehren, auffallend, die Beamten der jüdischen Synagoge durch die Constitutionen der Kaiser so bevorzugt zu sehen, so ist es nothwendig zu bemerken, daß diese Vorrechte, bei der immer steigenden Gewalt der christlichen Kirche, und bei der immer

*) Historia Patriarch. p. 190.

**) ep. XXV. op. ed. Spanhemius p. 396.

größern Ausbreitung derselben, nicht lange, selbst im Römischen Reiche, bestehen konnten. Zwar haben wir kein positives Gesetz, wodurch den jüdischen Geistlichen die ihnen durch die früheren Kaiser gewährten, und in l. 13 und 15. Cod. Theod. bestätigten Vorrechte genommen wurden: allein, daß sie im sechsten Jahrhundert nicht mehr bestanden, beweist die Nichtaufnahme der darüber sprechenden Stellen in den justinianeischen Codex. Sucht man nach einer ganz bestimmten Periode des Aufhörens dieser Vorrechte, so mag vielleicht die Novelle der Kaiser Theodosius und Valentinianus *) vom Jahr 439, welche in abgekürzter tribonianischer Gestalt als l. 19. Cod. Iust. de Jud. (1. 9.) erscheint, das aufhebende diesfällige Gesetz gewesen seyn. Aber dies Gesetz spricht zu allgemein von allen Juden überhaupt, denen es den Weg zu Ehrenstellen versperrt, als daß es auch speciell auf die Geistlichen bezogen werden könnte, die ja niemals unter dieser allgemeinen Rubrik betrachtet wurden. Wahrscheinlicher ist es, daß über diese niemals ein aufhebendes positives Gesetz gegeben worden ist, aber daß, nachdem die furchtbare Beschränkung der Juden durch die eben erwähnte

*) Nov. Theod. Lib. I. Tit. 6.

Novelle Rechtens geworden war, die Gewohnheit auch die geistlichen Beamten in einer minder ehrenvollen und imponirenden Gestalt erscheinen ließ. Man wird einsehen, wie leicht dieses möglich sey, wenn man bedenkt, wie sehr die ihnen beigelegte Sanctimonia von dem Gebrauche und der Gewohnheit abhängt. So mögen denn zur Abfassungszeit des justinianeischen Codex die vorgefundenen Gesetze des theodosischen schon so gegen alle Sitte und gegen die Ansichten des Zeitalters angestoßen haben, daß ihre Nichtaufnahme in das eben zu entwerfende Gesetzbuch sich von selbst verstehen mußte. Aber uns bleibt jetzt die Aufgabe übrig, das, was bis dahin nur als allgemeiner Grundsatz dasteht, Gleichheit der Rechte mit den Geistlichen der orthodoxen Kirche, auch für die einzelnen Fälle, und für die besonderen Ausflüsse dieser Gerechtsame aufzuweisen. Es sind aber diese Rechte vornehmlich folgende:

A. Immunität von der Curie. Außer der vorhin aufgeführten allgemeinen Constitution der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 397 (l. 13. C. Th. h. t.) sprechen hiervon noch zwei frühere Constitutionen des Kaisers Constantinus aus den Jahren 330 und 331.

Idem A. ad Ablarium. Pf. P.

l. 2. Cod. Th. h. t.

Qui devotione tota synagogis Judaeorum, patriarchis vel presbyteris se dederunt, et in memorata secta degentes legi ipsi praesident, immunes ab omnibus tam personalibus, quam civilibus muneribus perseverent, ita ut illi, qui jam forsitan decuriones sunt, nequaquam ad prosecutiones aliquas destinentur, cum opporteat istiusmodi homines a locis in quibus sunt, nulla compelli ratione discedere; hi autem qui minime curiales sunt, perpetua decurionatus immunitate potiantur.

Idem hiereis et archisynagogis et patribus synagogarum et ceteris, qui in eodem loco deserviunt.

l. 4. Cod. Theod. h. t.

Hiereos et archisynagogos et patres synagogarum, et ceteros, qui synagogis deserviunt, ab omni corporali munere liberos esse praecipimus.

Ehe aber die Bedeutung des Rechts begriffen werden kann, welches durch die Befreiung von der Curie den jüdischen Geistlichen verliehen wurde, ist eine kleine Digression über die Natur des Decurionats damaliger Zeit nöthig, als wodurch allein

diese Einsicht gewährt werden möchte. Der Stand eines Decurionen oder eines Senators der Provincialstädte, in den Zeiten der Republik und des früheren Kaiserthums hochgeehrt, und von allen, die darnach streben durften, erwünscht und gesucht, hatte diese Natur in den Zeiten der christlichen Kaiser verändert, denn es ist eben das innerste Wesen desjenigen Despotismus, der nicht wie die orientalische Naturherrschaft, in der ursprünglichen, unentfalteten, und darum selbst nicht gewußten und gefühlten Einheit bestehet, sondern umgekehrt aus dem Umschlagen der kräftigsten individuellen Persönlichkeit in ihre gänzliche Neutralisirung und Verflachung hervorgegangen ist, daß, was aus dem Standpunkte dieser sich stark wissenden und hervorragenden Individualität Ehre war, nun ein Nichts wird, oder Schande, was Nutzen war und heilbringender Stand, nun deren Andres wird, nämlich beschwerende Last, und erdrückendes Elend. Die der alten Zeit noch näher stehen, tödtet der Schmerz der Vergleichung: die entfernteren kann die Gleichgültigkeit der Gegenwart nicht beleben. So ist denn die Erscheinung, daß das Decurionat in den Zeiten der christlichen Kaiser eine kaum genug gemiedene Last geworden war, nichts Einzelnes und bloß aus sich zu Erklärendes, sondern

nur eine Aeußerung des aus dem Grundprincip der Zeit nothwendig Hervorgehenden. Wie sehr gehässig aber dieses Decurionat geworden war, deß geben die zahlreichen darüber sprechenden Constitutionen des theodosischen Codex hinlängliches Zeugniß. Die sich lieber in den Kriegsdienst begaben, um nur nicht Mitglieder der heimischen Curie zu seyn, werden durch eigene Constitutionen der Curie zurückgegeben *). In die Wildniß flüchtet man, in secreta et devia **), wie sich eine Constitution ausdrückt, um diesem schrecklichsten der Uebel zu entgehen, aber auch von hier werden die Unglücklichen ohne Erbarmen zurückgeschleppt ***). Um zur Curie aufzumuntern, erfindet man eine eigene Legitimation der unehelichen Kinder, die sich auf den Eintrit in dieselbe gründet †). Vor Valentinianus und Valens ††) ist sogar das Decurionat die Strafe der Verbrecher, und wie sich auch die Kaiser bemühen, diese Ansicht durch Gesetze zu beseitigen: sie können die öffentliche Meinung nicht

*) l. 10. 11. 13. 22. Cod. Theod. de dec. (12. 1.)

**) l. 1. de his qui cond. C. Th. (12. 19.)

***) eodem „ut ubicunque terrarum reperti fuerint ad officia sua sine ullius nisu exceptionis revocentur."

†) l. 3. Cod. Just. (5. 27.)

††) l. 66. C. Th. de dec. (12. 1.)

überwältigen. Auch sind, abgesehen von der allgemeinen aus dem Ganzen der Verfassung hervorgehenden Scheu, die einzelnen Beschwerlichkeiten des Decurionenamtes unerträglich: sie mußten, unter vielen andern Dingen, die Grundstücke übernehmen, deren Besitzer, der nicht aufzubringenden Steuern wegen, dieselben verlassen hatten, ja sie mußten den Ausfall der Steuern, wenn solcher auch ohne ihre Schuld vorhanden war, aus eigenen Mitteln decken *).

Ist aber aus dieser Darstellung des späteren Decurionats die Last klar geworden, die solches verursachte, so wird nun auch begreiflich seyn, welche bedeutende Wohlthat für die jüdischen Geistlichen die Befreiung von solcher Beschwerde gewesen ist, und wie die Gleichstellung mit den Geistlichen der orthodoxen Kirche in keinem Punkte für sie ersprießlicher seyn konnte, als grade in diesem. Diese Befreiung war um so wichtiger, als das oben angeführte constantinische Gesetz von 330 **) zwar diejenigen jüdischen Geistlichen, die schon Curialen waren, nicht von der Curie befreite, denn so

*) **Roth**, de re municip. Roman. Stutgard 1801. p. 71. 79. **Savigny**, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter, I. Theil S. 25.

**) l. 2. C. Th. h. t.

rückwirkende Immunität war auch christlichen Dienern der Kirche *), ja selbst denen nicht gestattet, die durch das Prädikat des Perfectissimatus, der Ducena, Centena und des Egregiatus auf vollkommne Befreiung hätten Anspruch machen dürfen **); aber dennoch selbst diese von dem beschwerlichen Geschäft der Prosecution dispensirte, welches in dem Abliefern der eingesammelten Steuern an den Comes sacrarum largitionum bestand ***). Aber es ist nun noch der Zeitraum in Betrachtung zu ziehen, während dessen die jüdischen Geistlichen diese Immunität von der Curie gehabt haben. Jacobus Gothofredus †) hat nämlich die Behauptung aufgestellt, daß die Immunität von der Curie, welche Constantinus in den Jahren 330, und 331, den jüdischen Geistlichen gegeben, und welche Arcadius und Honorius in dem oben angeführten allgemeinen Gesetze von 397 (l. 13. C. Th. h. t.) bestätigt hatte, in der Zwischenzeit von 331—397 diesen Geistlichen wiederum genommen worden sey, und daß also das

*) l. 3. C. Th. de episc. (XVI. 2.)

**) l. 5. C. Th. de decuri. (V. 1.)

***) Cf. Gothofr. Comm. ad Tit. Cod. Theod. de auri publici prosec. (XII. 8.)

†) Comm. ad l. 13. C. Theod. de Jud. (XVI. 8.)

Gesetz des Arcadius kein bestätigendes, sondern vielmehr ein ganz neues und das bisherige Recht veränderndes zu nennen wäre. Als dasjenige Gesetz, wodurch in dieser Zwischenzeit den jüdischen Geistlichen die Immunität wiederum entzogen worden sey, bezeichnet er ein Rescript der Kaiser Valentinianus, Gratianus und Theodosius vom Jahre 383, welches als l. 99. C. Th. de decurionibus, (XII. 1.) erscheint, und also lautet:

Jussio, qua sibi Judaeae legis homines blandiuntur, per quam eis curalium munerum datur immunitas, rescindatur, cum ne clericis quidem liberum sit prius se divinis ministeriis mancipare, quam patriae debita uuiversa persolvant. Quisquis igitur vere deo dicatus est alium instructus facultatibus suis ad munera pro se complenda constituat.

Mir scheint dieses Rescript nun nicht als ein solches, welches die Rescripte Constantins vom Jahre 330 uud 331 aufgehoben hätte, betrachtet werden zu können. Denn wenn dieses Gesetz auch nicht als an die Gesammtheit der Juden gerichtet, angesehen werden dürfte, wie sich dieses Gotho-

fredus einmal selbst einwirft *), so spricht es doch ausdrücklich nur von solchen jüdischen Geistlichen, die schon der Curie anheim gefallen, nun durch den Uebergang zum Clericat sich von dieser Last zu befreien suchten, nicht aber von denen, die schon dem geistlichen Stande gewidmet waren. Der größte Beweis dafür ist die Vergleichung mit den christlichen Geistlichen, die dasselbe Gesetz anstellt, denn es sagt ausdrücklich, daß auch den christlichen Geistlichen nicht gestattet würde, durch den göttlichen Dienst den Pflichten gegen die Heimath zu entweichen: ja derselbe Ausweg, der in diesem Rescripte den jüdischen Synagogendienern gezeigt wird, durch Stellvertreter auf eigene Kosten den Pflichten der Curie zu genügen, ist es, der auch für die Geistlichen der orthodoxen Kirche gilt **). Auch verdient es nicht einmal ein übler Einfall der Kaiser genannt zu werden, daß sie denen, die das Decurionat scheuend, Eifer für den kirchlichen Dienst erheuchelten, die Last aus ihrem Vermögen für die Curie zu sorgen, auferlegten, weil ja solchen Freunden des Göttlichen das irdische Vermögen wenig am Herzen liegen könne. „Quippe animos divi-

*) Cmm. ad h. legem.

**) l. 104. 105. 121. 123 Cod. Theod. h. t. (de decuri. (XII. 1.)

na observatione devinctos non decet patrimoniorum desideriis occupari." So wenig aber aus diesem Umstande jemand zu folgern berechtigt wäre, daß den Geistlichen der orthodoxen Kirche durch diese Gesetze die Immunität von der Curie im Allgemeinen genommen worden sey, und etwa durch spätere Kaiser erst wieder ertheilt, eben so wenig folgt dieses aus unserem Rescripte für die Beamten der jüdischen Synagoge, die ja auch hier sogar namentlich mit den christlichen Geistlichen verglichen und ihnen gleichgestellt werden. Nichts bedeutender ist der andere Grund, den Gothofredus für seine Behauptung anführt, nämlich der, daß sich Arcadius in dem obgedachten Gesetze nur auf Constantinus, Constantius, Valentinianus und Valens berufe, ohne der unmittelbar vorangegangenen Regierungen seines Vaters, des Gratianus und des anderen Valentinianus Erwähnung zu thun. Auch sage Arcadius ausdrücklich in diesem Gesetze: In conservandis eorum privilegiis veteres imitemur, wodurch er ja deutlich zu verstehen gebe, daß er die Constitutionen seiner unmittelbaren Vorgänger ganz und gar aufheben wolle *). Dem unbefangenen Be-

*) Comm. ad l. 13. C. Th. de Jud. (XVI. 8.)

urtheiler werden nun diese Gründe äußerst unbedeutend vorkommen müssen, denn, wie hätte Arcadius seine Vorgänger anführen sollen, wenn diese überhaupt kein Gesetz über den Gegenstand, den er behandelt, erlassen; die Verwunderung des Gothofredus, daß solches nicht geschehen, setzt ja vielmehr voraus, was er erst zu erweisen hat, daß solche aufhebende Gesetze wirklich bestanden haben. In den Worten veteres imitemur liest aber Gothofredus sicherlich zu viel, wenn er darin finden will, daß dieses ein Nichtübereinstimmen mit den Grundsätzen der unmittelbar vorangegangenen Kaiser andeute. Würde nicht vielmehr Arcadius, wenn solche aufhebende Gesetze in der Zwischenzeit gegeben worden wären, wie Gothofredus meint, grade diese Gesetze nahmhaft gemacht, und sein abweichendes Rescript als ein solches bezeichnet haben? Setzt nicht der Umstand, daß er seine Constitution an die Gesetze längst gestorbener Kaiser anknüpft, grade umgekehrt voraus, daß die Zwischenzeit keine diesen Gegenstand betreffende Bestimmung aufzuweisen habe, und daß also die älteren Rescripte zu bestätigen seyen, um sie der Vergessenheit zu entreißen, und einer vielleicht derogirenden Gewohnheit zuvorzukommen?

Fallen nach diesen Auseinandersetzungen die Behauptungen des Gothofredus als unbegründet hinweg, so müssen wir uns jetzt nach einem anderen Aufhörungspunkt der Immunität von der Curie für die jüdischen Geistlichen umsehen. Wir sind aber nicht im Stande für diesen speziellen Punkt etwas Genaueres anzugeben, als schon oben bei Gelegenheit der allgemeinen Berechtigung der jüdischen Geistlichen gesagt werden konnte. In den justinianeischen Codex ist die Bestimmung dieser Immunität nicht übergegangen: also ist sie zu Justinians Zeiten unpraktisch geworden; dahin deutet noch auf eine mehr positive Weise die Gestalt, welche die oben mitgetheilte L. 99. Cod. Theod. de decuri, tribonianisch als l. 5. Cod. Just. de Judaeis (l. 9.) einnimmt; indem der letzte Theil des Gesetzes, welcher eigentlich erst das Verständniß desselben giebt, hinweggelassen, und der erste Theil nun als etwas ganz Allgemeines und Unbeschränktes erscheint.

B. Positive Ehrenrechte.

1) Titel. Nur bei den Patriarchen theilt uns der theodosische Codex die denselben ertheilten Prädicate mit, woraus indessen keineswegs folgt, daß nicht auch die untergeordneteren Beamten der Synagoge, wenn auch in verhältnißmäßig minde-

rem Grade, solche Rechte gehabt hätten. Die Patriarchen aber werden bald illustres *), bald clarissimi **), bald spectabiles ***) genannt, welches, wie bekannt, die höchsten Prädicate der damaligen titelreichen Kaiserzeit waren, und wenn man sich auch wundern müßte, wie denn die Patriarchen zu allen dreien, nicht grade identischen, Bezeichnungen kommen, so kann man noch andere Beispiele anführen, wo sich dieses eben so verhält, z. B. den magister officiorum, dem ebenfalls diese 3 Titel vereinigt ertheilt werden †). Will man aber im Allgemeinen einen Begriff erhalten, welchen anderen Großen des römischen Reichs die Patriarchen durch diese Prädicate gleichgesetzt wurden, so sind es ungefähr folgende: die praesides provinciae, die Consularen, Correctoren, Proconsules, comites orientis, praefecti augustales, Patricier, praefecti praetorio, und praefecti urbis.

Wenn vom Patriarchen Gamaliel in l. 22. Cod. Theod. de Jud. (XVI. 8.) gesagt wird, er

---

*) l. 8. 11. C. Theod. de Jud. (XVI. 8.)

**) l. 8. h. t.

***) l. 15. h. t.

†) l. 8. Cod. Th. de curs. publ. (VIII. 5.) l. 35. eodem. l. 20. de agent. in reb. (VI. 27.)

sey „erectus fastigio dignitatum,“ so läßt das freilich eine doppelte Deutung zu; es kann auf die hohe Würde, die er unter seinen Religionsgenossen bekleidet, sich beziehen, dann aber auch auf die Stellung, die er unter den römischen Würdenträgern einnimmt. Der Zusammenhang indessen ergiebt, daß sich die Worte nur auf die letztere Stellung beziehen können. Er soll eben aus Strafe von diesem fastigium heruntergestürzt werden, aber das vermögen die Kaiser nur in ihrer römischen Welt; die Höhe, die er bei den Seinigen einnimmt, können sie ihm nicht nehmen. Auch ist es zu bekannt, daß die codicilli honorariae praefecturae, von denen die Stelle spricht, als ein solches fastigium angesehen wurden *). So aber genommen, beweist dieser Ausdruck nicht minder, wie die oben genannten Prädicate, und die aufgeführten, derselben ebenfalls theilhaftigen Großen des römischen Reichs, welchen Rang in der römischen Welt das jüdische Patriarchat einnahm.

2) Ehrenzeichen. Obgleich die neuere Zeit mit diesem Namen gewöhnlich den Begriff der Or-

*) Gothofredi Comm. ad h. l. Cf. l. 8. Cod. Theod. de hon. cod. (VI. 23.) „ad summum praefecturae pervenisset usque fastigium.“

den, oder andrer Zeichen, die man zur Schau trägt, verbindet, so weiß ich doch in der That auch kein besseres Wort, für die Ehrenbezeugungen der römischen Kaiser, welche indeß nicht in der Ausschmückung des Knopfloches, der Brust, der Knie oder des Halses bestanden, sondern in Schreiben (codicilli) ertheilt wurden, so daß nachher nicht allein der darin gegebene Rang, sondern auch der Brief selbst, für die Ehrenbezeugung galt. Dies sind aber die honorarii codicilli, von denen so eben die Rede war. Das kaiserliche Rom nämlich, von dem wir jetzt sprechen, kannte Praefecte, die keine Praefecte waren, und Consularen, die niemals ein Consulat verwaltet hatten. Da war kein wirkliches Amt, und keine wirkliche Stelle, die nicht auch gleich ihre unwirkliche zur Seite hatte, und was in der starken Zeit römischer Kräftigkeit, in der Zeit des afrikanischen Scipio sicherlich der ärgste Schimpf gewesen wäre, Consul oder Prätor oder Censor zu heißen, wenn man nie deren Geschäfte verwaltet, das hatte die Schwäche der Kaiserzeit zur Ehre herausgeprägt *). Geld oder Gunst konnte leicht zu solcher Ehre erheben **). Streit um die

*) Tit. Cod. Theod. de hon. cod. (VI. 23.)

**) l. 1. Cod. Theod., eodem.

Rangordnung, der alten Römerwelt unbekannt, mußte jetzt an der Tagesordnung seyn, und wir erblicken weitschweifige Constitutionen, die die Wahrheit befehlen, daß die wirklich eine Magistratur verwalten, höher stehen sollen, als die nur danach heißen. „Omnes, qui extra palatium constituti codicillis proconsularibus, vel insignibus consularium emendicatis atque assimulatitiis vestiuntur, his quos administratio vel militia proveait, volumus esse postpositos" *). Uns geht nun das eben Gesagte deswegen an, weil in dem angeführten Gesetze der Kaiser Honorius und Theodosius vom Jahre 415 (l. 22. Cod. Theod. de Jud., XVI. 8.) der Patriarch Gamaliel mit den codicillis honorariae praefecturae bekleidet erscheint, dieselben aber eben demselben Gesetze nach verlieren soll. Daß die Patriarchen nicht wirkliche römische praefecti waren, und daß die Benennung nur die so häufig vorkommende titulare ist, scheint kaum in Erinnerung zu bringen nöthig, doch haben sich auch manche Autoren die Mühe gegeben, dies ausführlich zu erweisen **). Andere, die dem Juden als solchem auch den mächtigen Namen nicht gern

*) l. 5. C. Theod. eodem. l. 6. l. alt. eodem.

**) Walch. l. l. p. 194. 196.

gönnen mochten, sind auf die wunderbarsten Gedanken gekommen: so Petitus *), der da glaubt, die codicilli seyen dem Gamaliel nur wegen seiner ärztlichen Einsicht ertheilt worden. Es bezieht sich diese Meinung aber auf ein Zeugniß des Marcellus Empiricus, eines Zeitgenossen des Gamaliel, welcher demselben die Kenntniß eines vortrefflichen Mittels gegen Milzweh zuschreibt: „Ad splenem remedium singulare, quod de „experimentis probatis Gamalielus Patriarcha „proxime ostendit **), und auf die Thatsache, daß die Leibärzte, die Archiatri intra palatium militantes mit der comitiva beschenkt wurden. Daß aber die comitiva und die honoraria praefectura sehr bedeutend unterschieden seyen, indem letztere schlechtweg die höchste aller Ehrenbezeugungen, die comitiva aber ein weit untergeordneter Grad sey, haben schon früher Andere mit Erfolg dargethan ***). Noch muß bemerkt werden, daß wir nur beim Gamaliel das Beispiel einer solchen Ehrenbezeugung finden, nicht aber bei andren Patriarchen. Daß dieselbe nicht mit dem Patriarchat

*) Observ. libr. III. cap. 3. p. 33.

**) Marc. Emp. cap. 23.

***) Walch. l. l.

als solchem verbunden seyn konnte, sondern etwas rein Persönliches war, geht aus der Natur der Sache hervor, so wie auch daraus, daß das Gesetz welches ihm dieses Ehrenzeichen nimmt, ausdrücklich bemerkt: „Ac ut in eo sit honore, in quo „ante praefecturam fuerat constitutus." Unnöthig war daher die Emphase, mit der Walch*) bei dieser allerdings wahren Meinung immer beharren zu wollen vorausprophezeihte, weil sich sicher kein Bestreitender finden wird.

C. Schutz vor Beschimpfung.

Zu den bisher genannten positiven Ehrenrechten, als Titel und Ehrenzeichen, und zu der so bestimmt ausgesprochenen Immunität von der Curie, so wie von jeder persönlichen Last überhaupt, kann sich auch füglich die Constitution gesellen, welche den Patriarchen Schutz gegen eine öffentliche Injurie zusagt. Die Constitution von Arcadius und Honorius, im J. 396 gegeben, lautet als l. 11. C. Theod. de Jud. (XVI. 8.) also:

ad. Claudianum Com. orientis.

Si quis audeat illustrium Patriarcharum contumeliosam per publicum facere mentionem, ultionis sententiae subjugetur.

*) l. l.

Ultionis sententia bedeutet in dem Pracht-latein damaliger Zeiten, was auch sententia allein bedeuten würde, und der Sinn des Gesetzes ist schlechtweg der: jeder, der sich einer öffentlichen Beleidigung der Patriarchen schuldig macht, soll bestraft werden. Man könnte kaum begreifen, wie solches erst einer eigenen gesetzlichen Vorschrift bedurft hätte, da die Patriarchen doch auch in anderen Beziehungen keineswegs außer dem Gesetze waren, wenn nicht die Zeitgeschichte das Mittel zum Verständniß an die Hand gäbe. Um das Jahr 396 und 397 nämlich waren nicht im Orient allein, sondern auch in vielen occidentalischen Provinzen, namentlich in Illyrien, und was zu dieser Präfectur gehörte, Macedonien und Dacien Unruhen gegen die Juden vorgefallen, welche sich namentlich in stürmischen Angriffen gegen die Synagogen äußerten. Diese Unruhen veranlaßten ein Jahr später als das eben erwähnte Rescript, ein anderes an den Präfecten der Illyrischen Provinz, welches allen rectores derselben befahl, darauf zu wachen, daß die Juden und ihre Synagogen in Frieden gelassen würden *). Diese Thatsache er-

*) l. 12. Cod. Theod. de Jud. (XVI. 8.) „Excellens auctoritas tua rectores conveniri praecipiat ut percepta nota-

klärt die wegen der Patriarchen erlassene Vorschrift. Es mochte rathsam scheinen bei solchen Unruhen, das sich sonst von selbst Verstehende noch einmal einzuschärfen, und hervorzuheben, was, wenn die Gelegenheit nicht darauf hingewiesen hätte, unnöthig gewesen wäre. Im Justinianeischen Codex fehlt zugleich mit den Patriarchen auch die ganze Constitution.

Haben wir aber nun die Darstellung der positiven einzelnen Rechte der Würdenträger der jüdischen Synagogen nach Römischen Gesetzen vollendet, so kann hier die versprochene Vergleichung mit den Ketzern und Heiden statt finden. Schon früher ist von der Begünstigung der Juden im Gegensatz der Ketzer im Allgemeinen gesprochen, und der Grund derselben darin gesucht worden, daß nicht das Getrenntseyn schmerze, sondern die Wunde der Trennung, und daß das Ablösen von gemeinsamer Wurzel einen tiefen Stachel nachlasse; nicht so die Fremdheit, die sich der Einigkeit nicht

---

tione cognoscant, opportere a Judaeis irruentum contumelias propulsari, eorumque synagogas in quiete solita permanere. Der Kaiser Theodosius verdammte den Consularen Hesychius zum Tode, weil er mit Hülfe eines Notars der Papiere des Patriarchen Gamaliel und seiner Kinder sich bemächtigt hatte. Hieron. epist. 101.

entfernt. Daß die Juden vor den Ketzern begünstigt würden, fühlten schon die Alten, wenn sie sich auch naiverer Erklärungsweisen bedienten. So z. B. der Glossator Azo, welcher den Grund darin sucht, daß die Juden doch wenigstens halb voll und buchstäblich Gott verehrten, und daher weniger irrten, wie die übrigen Ketzer. „Qui semiplene et ad literam Deum reverentur et colunt et levius errant quam alii haeretici." *) In Beziehung aber auf diese allgemeine Thatsache kommt es uns hier zunächst darauf an, den Unterschied zwischen der Behandlung der kirchlichen Oberhäupter der Ketzer und der Würdenträger der jüdischen Synagoge auseinander zu setzen. Die einfache Darstellung, wie jene behandelt wurden, wird hier genügen, da alsdann die Vergleichung mit den schon durchgenommenen Rechten der jüdischen Geistlichen sich von selbst ergeben muß.

Im Allgemeinen gilt von allen Haeretikern, daß ihre Lehrer und die Diener ihrer Kirche, wie sie sich auch nennen mögen, Bischöfe, Priester oder Decane, nicht allein solche Namen und Titel nicht führen, sondern von allen ihren Verrichtungen abstehen sollen.

*) Summa Codicis, Basel 1522. S. 19.

Impp. Gratianus, Valentinianus et Theodosius ad Hesperium. Pf. P. l. 5. Cod. Theod. de haer. (XVI. 5.)

— — Omnesque perversae istius superstitionis magistri pariter et ministri, seu illi sacerdotali assumtione episcoporum nomen infamant, seu quod proximum est prebyterorum vocabulo religionem mentiuntur, seu etiam se diaconos, cum nec Christiani quidem habeantur appellant, hi conciliabulis damnatae dudum opinionis abstineant.

Aber nicht allein, daß sie ihrer Titel, Würden und ihres Amtes verlustig erklärt werden, sie sollen auch aus ihren Versammlungsörtern, seyen diese in der Stadt oder in den Vorstädten, mit Gewalt vertrieben werden *): wer zu einer solchen ketzerischen Würde ordinirt oder wer sie annimmt, wird mit einer bedeutenden Geldstrafe, mit 10 Pfunden Gold gezüchtigt, oder im Fall der Armuth mit Peitschenschlägen **). Jeder solcher ketzerischen Geistlichen, mag er im Amte handeln oder nicht, soll aus Constantinopel und seinem Weichbilde ver-

*) l. 19. C. Theod. h. t.

**) l. 21. C. Theod. h. t. l. 65. h. t.

trieben werden *). Diese und noch mehrere ähnliche Verordnungen, wovon fast jede Constitution des großen Titels de haereticis voll ist, und die so oft wiederholt sind, daß man sich wundern müßte, so vielmal dasselbe zu lesen, wenn man nicht bedächte, wie viel den orthodoxen Kaisern daran liegen mußte, diese Vorschriften nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, sind mit einer Heftigkeit abgefaßt, die allein schon verdiente, daß wir alle über die ketzerischen Würdenträger sprechenden Constitutionen mittheilten, wenn der Raum und der Zweck dieser Abhandlung es gestattete. Wenn aber also über die kirchlichen Oberhäupter der Ketzer der Stab im Allgemeinen gebrochen ist, so kommen einige spezielle, besonders hassenswerthe Ketzereien, wie sich die Orthodoxen ausdrückten, noch weit schlimmer fort. Die erbärmlichen Lehrer der Manichäer werden nicht allein überall, wo sie ertappt werden, mit einer schwereren Geldstrafe, als 10 Pfund Gold sind, bestraft, sondern die Häuser, worin sie lehrten, sind dadurch so unrein geworden, daß sie dem Fiscus unwiderruflich zufallen. „Doctoribus gravi censione multatis, domus et habitacula, in quibus profana institutione doce-

*) l. 30. C. Theod. h. t.

tur, fisci viribus indubitanter adsciscantur." *) Die kirchlichen Diener der Eunomianer aber sollen mit großer Genauigkeit aufgesucht, und nicht allein aus allen Städten vertrieben, sondern von allem menschlichen Umgang entfernt gehalten werden, „de civitatibus pellantur extorres et humanis coetibus segregentur" **), oder, was fast noch fürchterlicher klingt, „omnibus hujus urbis latebris indagine curiosiore perspectis, sine ullae gratiae interventione pellantur." ***) Nur die Lehrer der Novatianer haben wahrscheinlich ein besseres Schicksal, als die der übrigen Haeretiker gehabt, da diese nach einer Constantinischen Constitution †) ihre Kirchen und Begräbnißorte ruhig und in Frieden besitzen dürfen. Aber freilich hatte auch der Kaiser zuvor in Erfahrung gebracht, daß diese gar nicht der Hölle bestimmt seyen: Novatianos non comperimus praedamnatos, welche Erfahrung Gothofredus ††), da sie dem zu wider-

---

*) l. 3. Cod. Theod. h. t. Daß dem Fiscus die Häuser zufallen, ist übrigens auch bei vielen andern haereses; l. 4. Cod. Theod. h. t.

**) l. 31. 32. Cod. Theod. h. t.

***) l. 13. Cod. Theod. h. t.

†) l. 2. Cod. Theod. h. t.

††) Comm. ad h. l.

sprechen scheint, was der ächte Canon des Nicäischen Conciliums, und ein Brief des Pabstes Cornelius *) andeutet, auf ein Minderverdammtseyn, als die übrigen Haeretiker eingeschränkt wissen will, mit welcher Ansicht auch das Zeugniß des Sozomenus **) gänzlich zusammentrifft.

So weit die Haeretiker. Wie die christlichen Kaiser auch die Anhänger der uralten Römerreligion nicht gar milde behandelt, ist schon oben gelegentlich bemerkt worden. Doch ist diese Gesetzgebung über diese unendlich milder, wie die über die Haeretiker. Der Grund hiezu ist bereits kürzlich oben angedeutet worden, hier haben wir es nur mit den priesterlichen Oberhäuptern der sogenanten Heiden zu thun. So stark auch schon, von Constantinus an abwärts, gegen die Pagani und ihre verruchten Religionsgebräuche geeifert wurde, so sehr hielt noch der ehrwürdige Schatten des republicanischen Römerernstes und die kräftigen Gestalten der Auguste des zweiten Jahrhunderts, die, wenn sie auch jetzt in der Hölle schmachteten, dennoch aus dem Hintergrunde römischer Geschichte mit funkelnden und

*) **Eusebius hist. eccl. lib. VI. cap. 43.**

) **lib. II. cap. 32.

mahnenden Todesblicken, auf die entmarkten Enkel des Vordergrundes und ihr erloschenes Lebensauge schauten, das Geschlecht, das um seine Kraft befragt, nach dem Himmel wies, auf der Erde in Ehrfurcht. Erst Arcadius und Honorius *) wagten es im Jahre 396 das fürchterliche Interdict gegen die grauen Ueberbleibsel eines alten und ehrwürdigen Nationalandenkens auszusprechen. Dieses Interdict lautet als l. 14. Cod. Theod. de Paganis (XVI. 10.) also:

Arcadius et Honorius A. A. Caesario Pf. P.

Privilegia, si qua concessa sunt antiquo jure sacerdotibus, ministris, praefectis, hierophantis agrorum, sive quolibet alio nomine nuncupantur, penitus aboleantur, nec gratulentur se privilegio esse munitos, quorum professio per legem cognoscitur esse damnata.

Fragt man nach den Privilegien, die den heidnischen Priestern durch diese Constitution genommen wurden, so waren es zum Theil dieselben, welche

*) Was die römischen Länder des Occidents betrifft, so waren solche Interdicte, wenn auch schwächer, gegen die heidnischen Priester schon früher erlassen worden, namentlich von Gratian. Ambrosius libro I. l. 145. Cod. Theod. de Decurion.

die nämlichen Gesetzgeber ein Jahr später den jüdischen Geistlichen in vollem Maaße bestätigten. Es war die Freiheit von der Curie und den persönlichen Lasten, die noch christliche Kaiser, als Constantinus für die Africaner, und Valentinianus und Valens für alle sacerdotes im Allgemeinen bestätigt hatten *). Außerdem gehörte zu ihren Immunitäten die Befreiung von der Prästation der gleba senatoria **), und eine so große Masse anderer theils äußerer Ehrenrechte, theils innerer privatrechtlicher Befugnisse, daß wir dem nächsten Zwecke dieser Abhandlung zu nahe treten würden, wollten wir die vollständige Aufzählung derselben unternehmen. Es gehört indessen zum besseren Verständniß des gesetzlichen Verhältnisses der heidnischen und ketzerischen Priester die Bemerkung, daß durch die eben erwähnte Constitution nur die Privilegien der heidnischen Sacerdotes genommen, nicht aber sie selbst als aufgelöset erklärt wurden; ja es blieben ihnen nach dieser Constitution noch manche Privilegien übrig, die mit dem sonstigen Volksleben zu verwandt waren, als daß sie leicht hätten vertilgt werden können. So wird noch in

*) l. 21. 60. Cod. Theod. de decurion. (XVI. 10.)

**) Sozomenus lib. V. cap. 3.

einem Gesetze von 409, als zwölf Jahre nach dem erwähnten Interdicte, der Alytarchen, Syriarchen und Asiarchen, als besonders bevorzugter Personen in Hinsicht auf die öffentlichen Feierlichkeiten und Spiele (quorum nomen votiva festivitatis solennitas dedicavit) Erwähnung gethan *), und die Befugniß, die der Antiochenische Alytarch hatte, in dem der Stadt nahe liegenden daphnischen Cypressenhain eine Cypresse auszuschneiden, und mehrere hineinzupflanzen, ein Privilegium, das noch Gratianus, Valentinianus und der große Theodosius im Jahre 379 ausdrücklich bestätigt hatten **), wagen Arcadius und Honorius doch nur dergestalt aufzuheben, daß sie dem Alytarchen die Entschädigung eines Pfundes Gold aus dem öffentlichen Schatze zusagen ***). Das aber diese Entschädigung sprechende Gesetz ist sogar noch in den justinianeischen Codex aufgenommen, wenn auch vielleicht zu Justinians

*) L. 2. Cod. Theod. de expens. ludorum (XV. 9.)

**) L. 12. Cod. Theod. de jure fisci (X. 1.) „Et more veteri et constitutis nos majorum accessisse cognoscas et Alitarchae urbis Antiocheni plantandi plures, excidendae unius cypressi jubemus tribui facultatem.

***) L. 2. Cod. Just. de cupr. ex luco Daphn. (XI. 77.) Cf. Cujacii observ. lib. II. cap. 13.

Zeit das Object desselben gänzlich weggefallen seyn mochte.

II. Haben wir aber dergestalt bei der Vergleichung der Rechte der jüdischen, ketzerischen und heidnischen kirchlichen Oberhäupter im orthodoxen Rom das Ergebniß gewonnen, daß die ketzerischen der That und dem Namen nach gänzlich vertilgt, die heidnischen zwar geduldet, aber ihrer Privilegien verlustig seyn sollen, daß die jüdischen dagegen, sowohl was äußere Ehre und innere Befugnisse betrifft, fast denen der orthodoxen Kirche gleichgestellt werden, so haben wir jetzt die Kehrseite zu betrachten, welche Beschränkungen diese jüdischen Beamten, innerhalb der Sphäre ihrer inneren Gewalt von der herrschenden Seite her zu erdulden hatten, gleichsam als Schadloshaltung für die Breite des äußeren Raumes, der ihnen einzunehmen vergönnt war. Betrachten wir jedoch, was die jüdischen Oberhäupter von ihrer inneren Gewalt aufopferten, als Aequivalent des äußeren Gebietgewinns, so wird es uns gleich einleuchten, daß die Aufopferung nur eine sehr geringe war, denn es sind hauptsächlich nur zwei Beschränkungen dieser inneren Gewalt, die in den römischen Gesetzen enthalten sind. Wir wollen sie jetzt durchnehmen.

A. Das Verbot, welches gegen die Patriarchen erlassen wurde, künftig die Steuer, unter dem Namen auri coronarium bekannt, nicht mehr einzuziehen.

Impp. Arcadius et Honorius Messalae Pf. P.

Superstitionis indignae est ut archisynagogi sive presbyteri Iudaeorum vel quos ipsi apostolos vocant, qui ad exigendum aurum atque argentum a patriarcha certo tempore diriguntur, a singulis synagogis exactam summam atque susceptam ad eundem reportent. Qua de re omne, quidquid considerata temporis ratione confidimus esse collectum fideliter ad nostrum dirigatur aerarium. De cetero autem nihil praedicto decernimus esse mittendum. Noverint igitur populi Judaeorum removisse nos deportationis hujusmodi functionem. Quodsi, qui ab illo depopulatore Judaeorum ad hoc officium exactionis fuerint directi, judicibus offerantur, ita ut tanquam in legum nostrarum violatores sententia proferatur.

Zum Verständniß dieser Constitution sind einige erläuternde Worte über die Art und Weise der Steuerentrichtung bei den Juden nothwendig. Während der zweite Tempel noch unversehrt dastand,

war es üblich, daß die über den übrigen Theil der bekannten Welt zerstreuten Juden eine jährliche Steuer an denselben nach Jerusalem entrichteten, den *δίδραχμον* des neuen Testaments *), und des Josephus. Schon Cicero beklagt sich über die jährliche Ausfuhr des Goldes aus Italien zu diesem Behufe, und er lobt das Edict des Flaccus, der diese Ausfuhr aus seiner asiatischen Provinz verboten hatte. **Cum aurum Judaeorum nomine quotannis ex Italia, et ex omnibus provinciis Hierosolyma exportari soleret, Flaccus sanxit edicto, ne ex Asia exportari liceret. Quis est judices, qui hoc non vere laudare possit** **)? Dennoch finden wir beim Josephus ***) in drei Decreten, welche Augustus, Agrippa und Antonius an die Cyrenaiker, Ephesier und Sarder erließen, diese Steuer als eine erlaubte betrachtet, und gemessene Befehle, der Ausführung derselben nichts in den Weg zu legen. Nach der Eroberung Jerusalems ließ Titus denselben *δίδραχμον*, der früher dem Tempel gespendet worden war, dem Jupiter Capitolinus einzah-

*) Evang. Mathaei XVII. 24.

**) pro Flacco cap. 28.

***) Antiquit. XVI. 6.

len *). Daß dieses indessen fernere Spenden nach Jerusalem gehindert habe, ist sehr zu bezweifeln. Doch ist es natürlich, daß sie nun einen anderen Gang nahmen. Nachdem das Patriarchat aufgekommen war, und im Patriarchen sich die Spitze des sichtbaren jüdischen Reiches offenbarte, nachdem alle religiösen und politischen Institute durch ihn erhalten wurden, und ihn als ihr Oberhaupt erkannten, wer anders hätte die Steuern, um diese Institute nicht sinken zu lassen, wohl erheben können, als der Patriarch? Zwar haben in weitläufigen Auseinandersetzungen Petitus **), Zornius***), und der ihnen nachschreibende Walch †). darzuthun gesucht, daß die an den Patriarchen entrichtete Abgabe in gar keinem Zusammenhange mit der Steuer gestanden habe, die vor Vespasianus dem Jerusalemischen Tempel unter dem Namen des *δίδραχμον* entrichtet worden sey. Diese letzte sey durch ein ausdrückliches mosaisches Gesetz angeordnet worden, während die Abgabe an den Patriarchen nur auf Gewohnheit und Sitte, so wie auf

*) Cf. Zornius hist. fisci jud. p. 273 et sqq.

**) var. lectiones p. 369.

***) hist. fisci jud. p. 408 et sqq.

†) hist. Patriarcharum p. 206.

freiwilliger Anhänglichkeit beruht habe. In der Seichtigkeit dieser Behauptung übersah man aber, daß es gar nicht darauf ankomme, ob der Canon, der dem Patriarchen entrichtet wurde, mit dem δίδραχμον identisch sey oder nicht, sondern ob der Zustand des jüdischen Volkes nicht seit dem zerstörten Tempel eine solche Wendung genommen habe, daß nun dem Patriarchen, als dem jetzigen obersten Repräsentanten, nothwendig alles dasjenige zufallen mußte, was sonst dem Tempel zugeflossen war. Die jüdische kirchliche Geschichte war mit dem zerstörten Tempel nicht beendigt: ihre nächsten Fortsetzer waren die Patriarchen. Diesen wurde, wie nicht allein der theodosische Codex, sondern auch das Zeugniß der Väter der Kirche beweist, eine bedeutende Abgabe von allen Juden der Zerstreuung bezahlt: dem Tempel, der nicht mehr bestand, wurde um dieselbige Zeit natürlich nichts mehr gespendet. Das steht also fest, daß die Juden unter den christlichen Kaisern ihre Abgabe, anstatt dem Tempel, wie die Juden vor Vespasian, nun dem palästinensischen Patriarchen entrichteten. Der von Petitus geleugnete Zusammenhang dieser beiden Abgaben ist also schon dadurch aufgewiesen, daß die eine anfing, wo die andere aufhörte. Ob die Juden nun die an den Patriarchen gezahlte Steuer,

als durch das Gesetz Mosis bedingt, betrachteten, welches dem Tempel zu spenden gebot, oder ob Sitte, Gewohnheit, und nicht erst aufgedrungene Anhänglichkeit von selbst verursachten, wozu früher ein Gesetz nothwendig gewesen, ist eine auf den Begriff der Sache wenigstens gar keinen Einfluß habende unfruchtbare Untersuchung. Wie sich aber die Patriarchensteuer quantitativ zu dem *δίδραχμον* verhalten habe, ob sie mehr, weniger, oder gerade so viel betragen, das haben selbst Petitus und seine Anhänger nicht im Geringsten herauszubringen gewußt, und somit ist ihre Behauptung ganz ohne Bedeutung geblieben.

Zur Geschichte dieser Patriarchensteuer, die zum Verständniß der oben mitgetheilten Constitution nothwendig ist, gehört aber noch Folgendes. Sie wurde durch die dem Patriarchen untergeordneten Diener der Synagoge, durch die Archisynagogi, Presbyteri, oder wie sie in diesem Amtsgeschäfte besonders genannt werden, *ἀπόστολοι* משולחים in allen Theilen des Occidents, wo nur irgend Juden wohnten, eingezogen. Epiphanius *) erzählt von einem solchen *ἀπόστολος*

*) De haeresi Ebion. XXX. §. 11.

Joseph, der in Cilicien mit Briefen herumreisend, von allen jüdischen Provincialen die Zehnten und die Erstlinge eingefordert habe. „Καὶ μετ' ἐπιστολῶν οὗτος ἀποστέλλεται εἰς τὴν Κιλίκων γῆν· ὃς ἀνελθὼν ἐκεῖσε ἀπὸ ἑκάστης πόλεως τῆς Κιλικίας, τὰ ἐπιδέκατα καὶ τὰς ἐπαρχὰς παρὰ τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ Ἰȣδαίων εἰςέπραττεν. Dieses Apostolat war, wie Epiphanius uns an demselben Orte berichtet, eine bedeutende Ehrenstelle, welche in dem eben erwähnten Falle dem genannten Joseph von dem Patriarchen Judas als Belohnung ertheilt wurde. Doch kam es bisweilen vor, daß die Patriarchen ihre ἀπόστολοι wechselten, wenn den bisherigen das Einziehen nicht von Statten gegangen war *). Auf jeden Fall waren die Summen, welche die Patriarchen durch diese Steuer zusammenbrachten, gar nicht unbedeutend, ja wenn man dem Chrysostomus **) Glauben beimessen will, unermeßlich. Wenn es erlaubt ist, in dieser Hinsicht von dem ראש הגלה auf den palästinensischen Patriar-

*) Gothofr. Comm. ad leg. 4. Cod. Th. h. t.

**) opera ed. Montfaucon I. p. 581. „οὐ τȣ̀ς ἁπάντων πανταχόθεν φόρȣς συνάγων ὁ πατριάρχης ἀπείρȣς κέκτηται θησαύρȣς.

chen einen Schluß zu machen, so kann uns in der Schätzung des Betrags dieser Steuer das Zeugniß des Abraham Sacuta zu Hülfe kommen, der, nachdem er im Juchasin *) die einzelnen Einkünfte des Aichmalotarchen zu Babylon aufgezählt, wie dieser nur die Reichen, nicht aber auch die Armen besteure, damit endigt, daß sich die Einnahme aus den nahgelegenen Provinzen jährlich auf ungefähr 700 זהובים belaufe, daß es aber in seiner Gewalt stehe, sich auch von den entfernteren Ortschaften einen unbestimmten Tribut kommen zu lassen וכללו של דבר שמגיע אליו בכל שנה ושנה מכל אלו המקומות תש זהובים ואם רצה כותב למקומות רחוקים שיסמכוהו ויכבדוהו כותב להם ועושין לו בקשתו Zieht man nun in Betrachtung, daß der palästinensische כשיא einen ungleich größeren Sprengel, als der ראש הגלה hatte, indem nicht nur ein großer Theil von Asien, sondern auch ganz Africa mit seinen reichen alexandrinischen Juden, so wie alle Juden in Europa dazu gehörten, so wird auch der verhältnißmäßig größere Betrag seiner Einkünfte daraus hervorgehen. Die vom Patriarchen ausgeschriebene Steuer wird in den römi-

*) p. 124.

schen Gesetzen bald anniversarius canon, bald aurum coronarium genannt, in sofern sie die Primaten aber späterhin einzogen, unter dem Namen pensio begriffen *); daß Epiphanius sie als Zehnten und Erstlinge bezeichnet, ist schon oben bemerkt worden. Nur über den Namen aurum coronarium noch einige Bemerkungen. Dieses war eine an die römischen Kaiser zu leistende Abgabe, welche ihren Ursprung schon aus den uralten Zeiten der Republik herleiten konnte. Die goldene Krone, die dem triumphirenden römischen Feldherrn ertheilt wurde, hatte diesen Namen, und Cicero erwähnt ein caesarisches Gesetz, wonach dieses aurum coronarium nur bei wirklich zugestandenem Triumphe bewilligt werden solle **). Als Mäßigkeit wird es an späteren Kaisern gerühmt, daß sie das aurum coronarium, das sich nun in eine Abgabe an den Kaiser verwandelt hatte, ganz oder theilweise erlassen haben. So an Augustus, der es von den Städten Italiens nicht annahm ***); an Hadrian, der es auch in den Provinzen ver-

*) I. 29. Cod. Theod. de Jud. (XVI. 8.)

**) in Pison. cap. 37. „lex enim generi tui et decerni et accipere vetabat, nisi decreto triumpho.

***) Dio Cassius lib. 51. p. 458. ed. Lecnul. Hanov. 1606.

minderte *); an Antoninus Pius, der es bei Gelegenheit seiner Adoption den Italikern ganz, den Provincialen zur Hälfte erließ **); und an Alexander Severus, der dieselbe Nachsicht gegen die Stadt Rom übte ***). Da es wahrscheinlich in dem Verlaufe der Zeiten durch die fast ununterbrochene Leistung des auri coronarii bei allen feierlichen Gelegenheiten zweifelhaft geworden war, ob diese Abgabe, die freilich in der freiwilligen Belohnung ihren Ursprung hatte, nicht jetzt eine nothwendige und zu erzwingende sey, so erließ Julianus †), stets bereit Abgaben zu vermindern, eine Constitution, worin er diese Steuer noch immer für ein munus voluntatis erklärte ††). Scheinen gleich spätere Kaiser hierin strengerer Meinung zu seyn †††), so ist doch der von Julianus ausgesprochene Character der Abgabe immer vorherrschend geblieben, und zuletzt noch in den justinianeischen Codex übergegangen †*). Daß

*) Spartianus in ej. vita, cap. 6.

**) Capitol. in ejus vita, cap. 4.

***) Lampridius in ej. v. cap. 32.

†) Ammi. Marc. XXV. 4.

††) l. 1. C. Theod. h. t. (XII. 13.)

†††) l. 2. C. Theod. h. t.

†*) l. un. Cod. Just. de auro cor. X. 74.

nun die jüdische Patriarchensteuer mit dem echt römischen Namen des auri coronarii belegt wurde, ist gewiß nicht darin zu suchen, daß aus dem eingesammelten Golde eine Krone verfertigt wurde, wie Einige behaupten *); sondern in dem gleichen Charakter dieser Steuer, weil auch sie ihre Wurzel in der Gewohnheit hatte **), und aus freiwilligen Schenkungen bestand, wie schon Walch ***) richtig bemerkt hat. Wenn er indessen die Juden beschuldigt: „quod insolenter id more suo a Romanis acceptum ad suum censum transtulerunt“ †) so ist dies gewiß mit Unrecht, weil nicht die Juden diese Steuer also nannten, sondern die Römer, die ja bekanntlich überall, wo nur irgend eine Aehnlichkeit zu finden war, den römischen Begriff und den römischen Namen unterlegten.

Wir sind aber nun durch die Darstellung des Wesens der Patriarchensteuer unserer Constitution um ein Bedeutendes näher gerückt. Wenn schon die alten Römer, namentlich Cicero, sich gegen

---

*) Gothofr. Comm. ad l. ult. Cod. Theod. de Jud.

**) l. 17. Cod. Theod. de Jud.

***) Patr. Jud. p. 202. hist.

†) l. l. p. 201.

die Ausfuhr des Goldes aus Italien und den Provinzen nach Jerusalem nachdrücklich erklärt hatten, so fiel zwar der Grund der Besorgniß hinweg, als Judaea selbst eine römische Provinz geworden war: es mochten indessen die Kaiser auf keinen Fall gern sehen, daß ein großer Theil des Vermögens ihrer jüdischen Unterthanen dem allgemeinen Betriebe entfremdet, zu geistlichen Zwecken und um den Patriarchen zu bereichern, verwendet würde. Deswegen hatte schon einige dreißig Jahre vor der Constitution des Honorius der Kaiser Julianus den Patriarchen Julus freundschaftlichst ersucht, den Tribut *ἀποςολή* genannt, abzuschaffen, und die jüdischen Völker künftig nicht mehr, wie früher, zu belasten; ja er hatte die Bedingung der Duldung daran geknüpft. *Τὸν ἀδελφὸν Ἴσλον τὸν αἰδεσιμώτατον πατριάρχην παρήνεσα καὶ τὴν λεγομένην εἶναι παρ᾽ ὑμῖν ἀποστολὴν κωλυθῆναι, καὶ μηκέτι δύνασθαι τὰ πλήθη ὑμῶν τινα ἀδικεῖν τοιαύταις φόρων εἰςπράξεσιν ὡς πανταχόθεν ὑμῖν τὸ ἀμέριμνον ὑπάρχειν τῆς ἐμῆς βασιλείας* *). Da aber jene freundschaftliche Erinnerung wahrschein-

*) ep. XXV. ad Jud.

lich nichts gefruchtet hatte, so erschien die oben mitgetheilte, in Mailand erlassene Constitution vom Jahre 399, wonach nicht allein das Einziehen solcher Beiträge auf immer verpönt, und die Einziehenden den ordentlichen Richtern zur Bestrafung übergeben wurden, sondern auch auf eine den Charakter des römischen Fiscus sehr gut bezeichnende Weise das bereits Eingezogene dem aerarium überliefert werden sollte. In diesem rückwirkenden Gesetze werden die Patriarchen depopulatores genannt, und man wäre fast geneigt, auch diese Constitution einem wahrhaftigen Eifer für das Wohl des jüdischen Volkes zuzuschreiben, wenn nicht zweierlei Lügen strafte: einmal der Umstand, daß der Kaiser das bereits Eingezogene nicht den Juden wieder zurückstellen läßt, sondern dem kaiserlichen Schatze zuweist; dann aber das weit Wichtigere: daß den Juden selbst diese Spenden an ihre Patriarchen niemals eine Last dünkten, und daß sie es gewiß für eine größere Bedrückung hielten, in diesen Spenden durch Gesetze beschränkt zu seyn, als von Zeit zu Zeit dazu angehalten zu werden. Diese Ansicht wird durch die Fassung des folgenden Gesetzes vom Jahr 404 bestätigt, worin Honorius die im Jahre 399 verpönte Einziehung der Patriarchensteuer wiederum frei giebt.

Idem A. A. Hadriano Pf. P. l. 17. Cod. Theod. de Jud. (XVI. 8.)

Dudum jusseramus, ut ea, quae Patriarchis a Judaeis istarum partium ex consuetudine praebebantur, minime praeberentur. Verum nunc, amota prima jussione secundum veterum Principum statuta privilegia, cunctos scire volumus, Judaeis mittendi copiam a nostra clementia esse concessam.

Es ist in sich höchst auffallend, daß Honorius, der vor fünf Jahren, im Jahre 399, die Einziehung der Patriarchensteuer aufs nachdrücklichste verbot, im Jahre 404 diese Constitution wiederum aufhebt, und alles, was früher Rechtens gewesen war, eintreten läßt. Gothofredus *) sucht den Grund dieser Veränderlichkeit darin, daß Honorius im Jahre 399 mit seinem Bruder Arcadius wahrscheinlich entzweit gewesen sey, und daher den innigen Zusammenhang der occidentalischen Juden mit denen des Orients habe unterbrechen wollen, daß aber 404 jener Hader beseitigt gewesen, und daher das aus demselben hervorgegangene Gesetz zugleich mit seinem Grunde aufgehoben worden sey. Es ist aber nicht allein von

*) Comm. ad leg. 14. Cod. Theod. h. t.

Gothofredus nicht erwiesen worden, daß die fragliche Constitution von 399 sich einzig und allein auf die occidentalischen Juden erstreckt habe, zu welcher Behauptung die angeführten Worte istarum partium uns nur ein schwacher Beweis dünken, sondern die Geschichte kennt überhaupt keine Veränderungen, die von 399 — 404 in den Gesinnungen beider Brüder vorgegangen wären. Es war dies die Zeit, wo die Einfälle des Alarich und seiner Gothen, Italien und dessen schwachen Beherrscher in solche Angst und Qual versetzt hatten, daß an Verhandlungen mit dem Hofe von Constantinopel nicht gedacht wurde: es ist auch nicht eine Spur davon vorhanden, daß die früh vom Rufinus und Stilicho genährte Feindschaft der beiden Brüder, in diesen kritischen Zeiten zu besserer Gesinnung umgeschlagen sey. Wenn aber die vorliegenden Constitutionen Gothofredus zu dieser Behauptung veranlassen, so könnten auf eben solche Weise noch unzählig andere Gründe erfunden werden.

Mir scheint die Lösung ganz nahe zu liegen. Betrachtet man nur das Jahr 404, in welchem die zweite Constitution gegeben wurde, und den Ort, Rom, an welchem sie gegeben wurde, so werden die Gründe der Veränderlichkeit dem, welcher nur

einigermaaßen die Geschichte der Zeit kennt, bald einleuchten. Am 29sten März des Jahres 403 hatte der mannhafte Stilicho in der Schlacht bei Pollentia das vom Alarich bedrohte Italien befreit, und durch spätere Ereignisse denselben zum Rückzug gezwungen *). Diesen Sieg und sein sechstes Konsulat zu feiern, war Honorius nach Rom gekommen, unter dem Zujauchzen des Volkes, das seine Herrscher zu sehen, schon 100 Jahre entwöhnt war **). Gnadenbezeugungen aller Art gingen hier vom Kaiser aus, und während des kurzen Aufenthalts in Rom, suchte er sich die Geistlichkeit sowohl, als den Senat und das Volk, auf alle nur erdenkliche Weise, zu verbinden. Aus rein menschlichen Gründen, hob er zu dieser Zeit die uralten Spiele der Gladiatoren auf ***). Da nun unsere Constitution auch während des kurzen Aufenthalts in Rom, den der Kaiser sehr bald mit Ravenna vertauschte, gegeben ist, so scheint es mir, daß Honorius den Bitten der Juden, das beschränkende Gesetz aufzuheben, um sie auch der allgemeinen Freude theilhaftig zu machen, nachgegeben

*) Gibbon history of the fall and decline of the Rom. empire. Basil. Tom. V. p. 168.

**) Gibbon V. 169.

***) Gibbon V. 170.

habe. Dahin deuten die Worte: copiam a nostra clementia esse concessam; zugleich beweisen sie aber auch das vorhin Gesagte, daß es den Juden eine Gnade schien, ihren Patriarchen wiederum die frühere Abgabe entrichten zu dürfen.

War aber die eben erwähnte Constitution von 404 eine Folge der besonderen Gnade des Kaisers Honorius, und des erfolgreichen Tages von Pollentia, so mußte nach zwanzig Jahren, als Honorius Tod seine Gnade, und spätere Unfälle den glorreichen Sieg des Stilicho längst hatten vergessen lassen, auch diese Angelegenheit eine Veränderung erleiden. Zur Geschichte der folgenden Gesetzgebung, rücksichtlich der Patriarchensteuer, muß aber zweierlei bemerkt werden. Das eine betrifft die Veränderungen, die die römische, das andere die, welche die jüdische Welt in den nächsten 25 Jahren erlitten hatte. Im Westen war Italien durch die unchristlichen Horden des Radagaisus, und durch die christlichen, aber nicht minder rohen Gothen des Alarich, dem der enthauptete Stilicho nicht mehr die Spitze bieten konnte, bis zum Erschöpftseyn verwüstet worden, und als diese endlich nach Roms Plünderung und Alarichs Tod Italien geräumt hatten, endete Honorius seine schimpfliche 28jährige Regierung mit dem gänzlichen

Verluste Hispaniens, Galliens und Britanniens. Die Wittwe des Athaulphus und Constantius, Placidia, welche als Vormünderin des Kindes Valentinian folgte, war nicht fähig, stand ihr auch Aetius zur Seite, das Sinken des Reiches aufzuhalten. Durch Bonifacius Abfall wurde auch Africa von dem Vandalen Genserich dem römischen Scepter entwunden, und das seiner Asche entstiegene Carthago kehrte zu derselben zurück. Im Osten herrschte der jüngere Theodosius, ein Spielball seiner Eunuchen und seiner Schwester Pulcheria. Fehlte es dem Kaiser an Kraft des Geistes und an Streitern, wie bald die schimpfliche Verhandlung mit Attila bewies, so fehlte es noch mehr an Geld, weil man statt ehrenvollen Kampfes, schmähligen Tribut bot, und weil, was das drohende Schwerdt der Barbaren übrig ließ, der Geiz der Verschnittenen verschlang. Vom Westen war in dieser Hinsicht keine Hülfe zu erwarten, denn die reichsten Provinzen waren dahingegangen, aber nicht die Eifersucht auf die andere Hälfte des Reiches. Alle Mittel, Geld zu verschaffen, mußten versucht werden, und so entstand das folgende Gesetz, welches die Geschichte der Patriarchensteuer in der römischen Gesetzgebung beendigt.

Impp. Theodosius et Valentianus A. A. Joannj. com. S. L. l. 29. Cod. Theod. de Jud. (XVI. a.)

Judaeorum primates, qui in utriusque Palaestinae synedriis nominantur, vel in aliis provinciis degunt, quaecunque post excessum Patriarcharum pensionis nomine suscepere, cogantur exsolvere. In futurum vero periculo eorundem anniversarius canon de synagogis omnibus, palatinis compellentibus, exigatur ad eam formam, quam patriarchae quondam coronarii auri nomine postulabant, quae tamen quanta sit, sollerti inquisitione discutias, et quod de occidentalibus partibus patriarchis conferri consueverat, nostris largitionibus inferatur.

In der jüdischen Welt hatte sich, wie auch schon oben bemerkt wurde *), die Veränderung zugetragen, daß seit dem Jahre 404 das Patriarchat aufgehört, und an die Stelle der נשיאים die Primaten, oder, was diese nach meiner Meinung sind, die ראשי ישיבה getreten waren **). Hatten die Patriarchen gleichsam durch Gewohnheit und uralte Sitte ein Recht auf das aurum coronarium

*) Siehe oben.
**) Siehe oben.

erworben, welches ihnen ohne offenbare Ungerechtigkeit und Unbilligkeit nicht genommen werden konnte, so war dies bei den Primaten nicht der Fall, vielmehr traten diese als Vicarien der Patriarchen eben erst ein, und es konnte in Frage kommen, ob ihnen für die Zukunft gewährt werden solle, was schon dreißig Jahre vorher den Patriarchen selbst streitig gemacht worden war. Rechnet man hierzu die Geldbedürfnisse des byzantinischen Hofes, so ist die oben mitgetheilte Constitution des jüngeren Theodosius höchst natürlich, welche als die Identität der widersprechenden Gesetze des Honorius von 399 und 404, zu betrachten ist. Hatte das Gesetz von 399 nämlich das Einziehen des auri coronarii überhaupt verboten, das von 404 aber die Entrichtung desselben wieder freigestellt, so trat unsere Constitution von 429 in die Mitte, und befahl zwar die fernere Einziehung dieser Steuer aufs strengste, aber nicht mehr, damit sie den jüdischen Beamten, für die sie bestimmt war, allein zukomme, sondern um das Aerarium größtentheils damit zu bereichern. Wahrlich keiner der kleinsten Eingriffe des römischen Fiskus, eine fromme Abgabe, von den zerstreuten Glaubensgenossen den Dienern der heimischen Kirche dargebracht, auf das sorgfältigste einziehen zu lassen,

nicht um dieselbe im frommen Sinne der Geber zu verwenden, sondern um sie in einen lästigen Tribut an den Staat zu verkehren! Keine einzige, wenn auch noch so große directe Steuer, würde so schmerzlich gewesen seyn, als diese, weil es die Treue der Gesinnung war, auf der sie lastete, und die sie hervorgerufen zu haben schien. Noch schmählicher aber, als der Begriff dieser Steuer, der zugleich in sich die Verhöhnung jeglicher frommen Anhänglichkeit trug, war der Umstand, daß die Primaten das, was sie seit dem Abgange der Patriarchen eingezogen hatten, wieder herausbezahlen mußten *). Dennoch scheint nur das, was vom Occident dem Patriarchen bezahlt worden war, den Primaten entzogen, und den sacris largitionibus zugetheilt worden zu seyn, und zwar wegen der Endworte der obigen Constitution **). Die immer fortwährende Spannung zwischen den Höfen von Constantinopel und Ravenna macht diese zu Byzanz selbst erlassene Verordnung begreiflich; weniger begreiflich ist es, durch welche Mittel die jüdischen Unterthanen Valentinians bei der factischen Lage

*) l. 29. Cod. Theod. h. t. (XVI. 9.)

**) „et quod de occidentalibus partibus patriarchis conferri consueverat, nostris largitionibus inferatur.“

der Dinge vom jüngeren Theodosius angehalten werden konnten, seinem Schatze einzubezahlen, was sie früher als freiwilliges Geschenk ihren eigenen Oberhäuptern gespendet hatten. Solchem Ansinnen hätten sich bestimmt die Beherrscher des westlichen Reichs aufs eifrigste widersetzt, wenn gleich die Gesetze, die in jeder Hälfte des ideell als ungetheilt gedachten Reichs erlassen wurden, nach einigen Jahren auch für die andere Gesetzeskraft haben sollten *), und wenn auch die eben in Frage kommende Constitution nicht minder den Namen Valentinianus trägt. In den nächsten Jahren ist daher dieses Gesetz, soweit es den Occident betraf, gewiß nicht practisch geworden, ja die Ausführung desselben ist nicht gut früher als in den Zeiten Justinians denkbar, der durch Belisarius Siege, Italien und Africa dem Reiche wiedergegeben hatte. So ist denn diese Constitution, mit Hinweglassung alles Unpractischen, in den Justinianeischen Codex aufgenommen worden, als die einzige, die hier des auri coronarii der Juden, und der Patriarchen überhaupt Erwähnung thäte **).

*) Constitutio Theod. II. de Theodosiani Cod. auctoritate.

**) l. 17. C. Just. de Jud. (I. 9.)

B. Außer den beschränkenden Gesetzen, rücksichtlich des auri coronarii, sind aber die Patriarchen und ihre Nachfolger, die Primaten, noch vorzüglich in einer Hinsicht beschränkt. Durch ein zu Constantinopel ertheiltes Gesetz der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 398, ist den Oberhäuptern der jüdischen Synagoge alles Recht, die Civilstreitigkeiten der Juden zu entscheiden, genommen, und ihre Jurisdiction lediglich auf religiöse Angelegenheiten, und dafern sie zu Schiedsrichtern gewählt würden, beschränkt *).

*) l. 10. C. Theod. de jurisd. (II. 1.)

XIII a.

Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet von Dr. Leopold Joseph Neustetel, Advokaten und Prokurator bei dem Kurfürstlich Hessischen Obergerichte zu Hanau. Heidelberg. Neue Akademische Buchhandlung von Carl Groos. 84 S. 8.

Der Verfasser, ein durch mehrere ausgezeichnete civilistische Abhandlungen rühmlichst bekannter Rechtsgelehrter, beschenkt hier das Deutsche Publikum mit einer neuen Schrift, welche sowohl durch ihren Gegenstand als durch die Weise, wie er behandelt ist, die Aufmerksamkeit aller wissenschaftlichen Deutschen verdient. Während nämlich die frühern Bestrebungen meistens dahin gingen, der künftigen Legislation über den Nachdruck vorzuarbeiten, und Meinungen für und gegen denselben abzugeben, hat sich der Verfasser die praktischere

Aufgabe gesetzt, das positive Recht über den Nachdruck zu befragen, und namentlich das jus Romanum von dem Vorwurfe zu reinigen, als entbehre dasselbe, „das in der unermeßlichen Hauptstadt der „alten Welt mitten in der entwickeltsten Sittenverderbniß, in Kenntniß aller Laster und Verbrechen „und im Kampf mit derselben groß geworden ist," (S. 3) eines Rechtsmittels gegen diese Plage der Schriftsteller und Verleger. Wie diese Ausführung dem Verfasser gelungen ist, wird sich am besten in einer genauen Anzeige der Schrift darthun lassen.

Zuvörderst betrachtet der Verfasser, was Andere über den Nachdruck gedacht haben. Die Meisten haben sich dafür ausgesprochen, daß dem Schriftsteller ein Eigenthum an seinem Geisteswerke zustehe, weswegen der Nachdruck bald als Diebstahl (furtum), bald als Fälschung, bald auch nur als einfache privatrechtliche Störung im Eigenthums-Genusse betrachtet worden, wobei man indessen eine Art von Verjährung, als Verlust, wegen Nichtgebrauchs anzunehmen, nicht umhin könnte (S. 4). Aber die Begriffe von Eigenthum und Verjährung in ihrer Anwendung auf Gedankenerzeugnisse sind dem gemeinen Rechte durchaus fremd, es würde vielmehr verwirrend seyn, diese Begriffe so weit auszudehnen (S. 5). Deswegen haben

Andre, wie z. B. Fries, der die Schriftstellerei zu einem „regelmäßigen bürgerlichen Gewerbe," zu einem geistigen Handwerk herabwürdigt, das Eigenthum an Geisteswerken, auf eine, als Gewohnheit festgestellte Rechtsansicht des Deutschen Volkes gründen wollen, denn leider ist es ja seit einigen Jahren Mode geworden, wenn man keinen Vorrath an Gedanken mehr hat, in dem Worte Deutsch ein Surrogat dafür zu finden. Der Begriff des Eigenthums an Geisteswerken scheint aber dem Verfasser überhaupt, auch ohne Beziehung auf das geltende Recht, nicht möglich zu seyn, denn das Eigenthum setzt ausschließliche Einwirkung des Eigenthümers voraus, die aber bei Gedanken, die eben das absolute Freie und Herrenlose sind, undenkbar wird. Die Formirung der Gedanken zu einem Buche kann dieses Princip nicht ändern (S. 3—12). Der Behauptung, die man auch als Rechtssatz aufzustellen gewagt hat, daß Niemand von des Anderen Mühe zu seinem Vortheil und zu jenes Nachtheil Gebrauch machen dürfe, widerspricht die ganze Geschichte, welche eben das ist, daß das Eine das Andere vorbereite (S. 12—15). Eben so wenig aber, wie aus dem Gesichtspunkt der Eigenthumsverletzung, kann der Nachdruck aus dem eines obligatorischen Verhältnisses betrach-

tet werden. Der Verlagscontract ist für dritte nicht mitcontrahirende Personen unverbindlich, die Annahme eines stillschweigenden Vorbehalts beim Verkaufe eines Buchs, daß es nämlich der Käufer nicht soll nachdrucken dürfen, oder selbst das Vordrucken dieses Vorbehalts, würde bloß eine verbindliche Norm (lex venditionis) für die vom Verfasser oder Verleger Kaufenden abgeben, aber auf die folgenden Käufer nicht übergehen. Die Meinung Kants, daß der Nachdrucker ausführe, was nur der Person des Schriftstellers vorzunehmen zukommt, enthalte allerdings die Lösung der Frage, aber statt auf die Persönlichkeit des Schriftstellers überhaupt hinzuweisen, beziehe Kant alles auf die Belohnung, ein Punkt, der den Nachdrucker zum negotiorum gestor des Schriftstellers macht, was erst ein zu erweisendes ausschließliches Recht des Autors voraussetzt (S. 15 — 20). Der Verfasser entwickelt nun seine eigene Ansicht. Der Nachdruck ist weder Betrug noch falsum, denn der Nachdrucker gibt seine Waare für das, was sie ist; es liegt vielmehr in der Natur seines Vergehens die Anmaßung, welche sich auf ein Dürfen und Erlaubtseyn beruft. Nun wird Keiner das Erlaubtseyn der Abschrift in Abrede stellen, das Unrecht des Nachdrucks muß daher in der Verschiedenheit der

Abschrift und des Drucks überhaupt begründet seyn. Diese Verschiedenheit, in so fern sie eine rechtliche ist, kann nicht bloß in der äußerlichen Vervielfältigung liegen, die der Druck gewährt, sie hat vielmehr den innerlichen Charakter, daß ein Anderer wie der Autor sich anmaßt, eine Verbreitung zu besorgen, die der Autor nur diesem Bestimmten übertragen wollte. Der Nachdrucker verletzt daher die Persönlichkeit des Verfassers, gegen welche Verletzung die Römischen Bestimmungen über injuria Schutz gewähren (S. 20—27). S. 27—43 entwickelt der Verfasser den Begriff der Römischen injuria. So höchst schätzbar dieser Theil der Abhandlung auch ist, so erlaubt der beschränkte Raum doch nur eine Angabe des Resultats. Injuria ist die Anmaßung, welche eines Andern Persönlichkeit aus Uebermuth (ὕβρις) antastet, sey diese nun eine Mißhandlung der Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit, Körper und Seele, Freiheit oder Civität, ein Eingreifen in des Andern freies Wirken auf erlaubtem Wege, die Störung eines Anderen im rechtlichen Verhältnisse zu seinen Sachen, oder Ehrverletzung, (injuria im engeren Sinne). Auf den Nachdruck angewandt, kommen Alle darin überein, ihn eine anmaßende, verwerfliche Handlung zu nennen, denn es ist ein unbestreitbares Recht der Person,

ihre Gedanken überhaupt zu äußern und mitzuthei- len (S. 46), wozu auch unbedingt die freie aus- schließliche Wahl des Weges dieser Aeußerung ge- hört. Bei vorübergehenden Aeußerungen bestimmt die Sitte und Sittlichkeit die Gränze, bei Aeuße- rungen, die eine bleibende Existenz haben sollen, kommt es darauf an, ob ein Zusammenhang mit der Person des Urhebers erhalten ist, oder nicht; bei Geisteswerken besteht dieser Zusammenhang; das eigenmächtige Bekanntmachen durch Andere gefährdet daher die Freiheit der Aeußerung und die Rechte des Schriftstellers, der vielleicht sein Werk grade eben aus dem Buchhandel herausziehen will, u. s. w. Der Verfasser erläutert dies durch meh- rere sehr passende Beispiele, namentlich durch das der Collegienhefte. Preßzwang und Nachdrucklicenz sind daher die entgegengesetzten Pole desselben Unrechts, nämlich des Vergehens an der Freiheit der Aeuße- rung, sagt der Verfasser überaus treffend, und es ist zu bemerken, daß beide in der Regel verbunden sich vorfinden (S. 61)

Die Klage gegen den Nachdrucker ist daher die actio injuriarum, und zwar die prätorische. Kläger ist allein der Verfasser, nicht der Verleger, auf die Erben geht die Klage nicht über, es sey denn Litiscontestation erfolgt, die Klage geht gegen

den Nachdrucker, aber nicht gegen seine Erben, Gegenstände dieses Rechtsschutzes sind die Druckwerke oder Manuscripte, auch Musikalien: einheimische Werke sind von ausländischen nicht unterschieden; die Klage ist die actio aestimatoria, eine andere Entschädigungsklage gewährt das Römische Recht nicht.

Referent muß noch einmal sein Bedauern mittheilen, hier nur ein schwaches Bild einer der wohlgelungensten juridischen Abhandlungen über den Nachdruck gegeben zu haben, um so mehr, als die Ausführungen des Verfassers, in so weit sie das Römische Recht betreffen, ganz mit seinen Gedanken übereinstimmen. Aber theils ist es nur der Zweck der Anzeige, auf die Schrift aufmerksam zu machen, theils bürgt der Name des Verfassers dafür, daß auch ohne dieselbe sehr Viele, die der Gegenstand anzieht, sich von einem so geistreichen und vielseitig gebildeten Manne, wie der Verfasser ist, gern werden belehren lassen.

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

Anzeigen.

Von demselben Verfasser ist eben daselbst erschienen:

Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung;

herausgegeben von

Dr. Eduard Gans.

1830 — 32. 3⅓ Thlr.

Abth. I. Vom Herausgeber: Einleitung. — Vom Finden. — Vom unrechtfertigen Besitz. — Von der Culpa lata bonae des fidei possessor. — Ueber die bona fides bei der Verjährung durch non usus. — Die Richter als Geschworne. — Ferner: Ueber die Handlungsfirmen (ein Gutachten).

Abth. II. Vom Herausgeber: Ueber die Einleitung zum Preuß. Landrecht. — Von der Ehe mit einer Resolutivbedingung. — Von der Stellung und dem Princip des Preuß. Erbrechts. — Von der testamentifactio der Verschwender. — Von den unmöglichen Bedingungen bei letztwilligen Verordnungen. — Von der Beute. — Ueber Spiele und Wetten. — Ferner: Ueber Actien-Gesellschaften (ein Gutachten). — Ueber das Preuß. Criminalrecht. von — y —.

Abth. III. Ueber die wahrhaft geschichtliche Entstehung und Bedeutung des Preuß. Rechts in materieller und formeller Beziehung. Ein Wink für die Revisoren, vom Oberlandesgerichtsrath Bornemann in Greifswald. — Ueber die Preuß. Städteordnung; eine Recension vom Herausgeber.

Abth. IV. Vom Herausgeber: Ueber das Amt der Referendarien und Auscultatoren. — Ueber die Provinzialgesetze. — Ueber das Recht zur Aufführung gedruckter Theaterstücke. — Ferner: Ueber die Rechte des Fiskus, von — z —. Die Preußische Gesetzgebung in Forstsachen. Von dem Ober-Forstrathe Hrn. Dr. Pfeil. — Nachtrag zu dem Aufsatze des Hrn. Bornemann.

Abth. V. Vom Herausgeber: Bemerkungen zur Lehre vom Eigenthum und von den Sachen. — Ueber die Untersuchungsmaxime des Preußischen Civilprocesses (Eine Recension). — Von den Darlehnen der Schauspieler. — Ferner: Vom dinglichen und persönlichen Recht, vom Ober-Landesgerichts-Rath Bornemann in Greifswald. — Ueber den Ehevertrag, in seiner Trennung oder Vereinigung, von oder mit den Dogmen der verschiedenen im Staate recipirten Kirchen betrachtet; von J. B. Artois.

Abth. VI. Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den invectis et illatis des Miethers. Vom Kammergerichts-Referendarius G. Fr. Gärtner. — Bemerkungen zu den §§. 7 bis 15. des Th. II. des Tit. 20. des A. P. L. R. Von — y —. Einige Bemerkungen zum Tit. 19. der Proceß-Ordnung, namentlich in Bezug auf §. 359 A. L. R. Th. I. Tit. 16. Von — n.

Ferner ist daselbst erschienen:

Gaertner, Gst. F., Kritik des Untersuchungs-Principes des Preußischen Civil-Processes. gr. 8. 1832. 1 Thlr.

„Endlich hat ein Preußischer Jurist den Muth gehabt, die bestimmteste und consequenteste Seite des Preußischen Rechtes, nämlich die vor allem abweichende Stellung des Civilprozesses, einer Kritik zu unterwerfen, und, ohne dieselbe grade mit dem Staate und seinem sonstigen Charakter in Verbindung zu bringen, sie aus sich heraus, und aus rein processualischen Grundsätzen zu beurtheilen sich unterfangen. — Im Allgemeinen können wir uns nur für vollkommen einverstanden mit dem Kern und den Ausführungen der Schrift erklären. Noch

niemals ist, glauben wir, eine Schrift über Preußisches Recht erschienen, worin das kritische Messer so tief angesetzt worden wäre, worin mit so vielem Scharfsinn und solcher dialektischen Kraft die Grundlagen einer Rechtsmaterie so wesentlich untergraben worden wären, als in der vorliegenden." (Gans Beiträge rc. Abth. 5.)

---

flexionsphilosophie der Subjektivität, in der Vollständigkeit ihrer Formen, als Kantische, Jacobische und Fichtesche Philosophie. — 2. Differenz des Fichteschen und Schellingschen Systems der Philosophie. — 3. Ueber das Verhältniß der Naturphilosophie zur Philosophie überhaupt. — 4. Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie, und sein Verhältniß zu den positiven Rechtswissenschaften. Herausgegeben von Dr. K. L. Michelet. 28⅝ Bogen.

Bd. II. Phänomenologie des Geistes; herausgegeben von Dr. J. Schulze. 39 Bogen.

Bd. III. bis V. Wissenschaft der Logik; herausgegeben von Dr. L. v. Henning. 68½ Bogen.

Bd. VIII. Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse; herausgegeben von Dr. Ed. Gans. 29 Bogen.

Bd. XI. XII. Vorlesungen über die Philosophie der Religion. Nebst einer Schrift über die Beweise vom Daseyn Gottes. Herausgegeben von Dr. Ph. Marheineke. Zwei Bände. 55½ Bogen.

Bd. XIII. XIV. Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie; herausgegeben von Dr. K. L. Michelet. Erster und zweiter Band. 54½ Bogen.

Diese 5 Lieferungen kosten bei Abnahme sämmtlicher Abtheilungen:

Ausgabe auf Druckpapier . . . . . 17⅚ Thlr.

Ausgabe auf Schreib-Velinpapier . 23¾ Thlr.

Die Subscriptions-Preise bei Abnahme einzelner Abtheilungen haben aufgehört. — Dagegen haben wir uns entschlossen, jedes der erschienenen Werke einzeln abzugeben und zwar zu folgenden Preisen:

Philosophische Abhandlungen . . 3 Thlr.

Phänomenologie des Geistes . . 4 Thlr.

Wissenschaft der Logik. 3 Bände. 5½ Thlr.

Vorlesungen über die Philosophie der Religion; nebst der Schrift über die Beweise vom Daseyn Gottes. 2 Bände . 5⅔ Thlr.

Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie. 3 Bände (deren 3r Band noch rest) 10⅔ Thlr.

Die sechste Lieferung der „Werke" wird zur Michaelis-Messe d. J. erscheinen und enthalten:

Bd. XVI. Vermischte Schriften. Erster Band.

Für die folgenden Lieferungen bleiben dann noch übrig.

Bd. VI. VII. Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften; herausgegeben von Dr. Lp. v. Henning.

Bd. IX. Philosophie der Geschichte; herausgegeben von Dr. E. Gans.

Bd. X. Vorlesungen über die Aesthetik herausgegeben von Dr. H. Hotho.

Bd. XV. Geschichte der Philosophie. Dritter Band.

Bd. XVII. Vermischte Schriften. Zweiter Bd.

An Band I. der „Werke" schließt sich an:
Einleitung in Hegel's philosophische Abhandlungen, von Dr. K. L. Michelet. gr. 8. Druckpapier ⅙ Thlr. — Schreib-Velinp. ¼ Thlr.

Ferner ist bei uns erschienen:
Hegel und seine Zeit. Mit Rücksicht auf Göthe. Zum Unterrichte in der gegenwärtigen Philosophie nach ihren Verhältnissen zur Zeit und nach ihren wesentlichen Grundzügen. Von Karl Friedrich Göschel. gr. 8. Druckpapier ¾ Thlr. — Schreib-Velinpapier 1 Thlr.

In dieser Schrift ist zum erstenmal der Versuch gemacht worden, die gesammte speculative Philosophie übersichtlich zusammenzustellen und dem Verständnisse näher zu bringen; sie kann so den Hegelschen Schriften zum Schlüssel dienen. Zugleich aber werden in der Darstellung des Verhältnisses der Philosophie zur Zeit, die theologischen, politischen, juristischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen, historischen, ästhetischen und philologischen Richtungen des Tages zur Sprache gebracht.

Vermischte

Schriften,

juristischen,

historischen, staatswissenschaftlichen und

ästhetischen Inhalts,

von

Eduard Gans.

Zweiter Band.

Berlin, 1834.

Verlag von Duncker und Humblot.

Geschichte
und
Staatswissenschaft.

XIV.

Ueber Hallams Constitutional history of England.

Der Verfasser des vorliegenden Werks ist bereits hinreichend durch seine vor mehreren Jahren erschienene Verfassungsgeschichte des Mittelalters bekannt, welche sowohl ins Französische als ins Deutsche übertragen worden ist. Wenn dem Werke, in Betreff auf die meisten Europäischen Länder, nicht eben in hohem Maaße tiefeindringendes Quellenstudium, oder geistreiches Auffassen der Eigenthümlichkeit ihrer Verfassung nachgerühmt werden konnte, so machte doch sichtbar der Abschnitt eine Ausnahme, welcher sich die Ergründung der Englischen Verfassungsgeschichte vorgesetzt hatte. Hier waren die reicheren Ergebnisse eines fleißigern Studiums, so wie geistvollere Einsicht, so wenig zu verkennen, daß dieser Abschnitt bei Weitem das Beste zu seyn scheint, was über die Englische Ver-

fassung jemals geschrieben worden ist; ein Lob, das freilich bei der Armuth der Engländer in diesem Theile ihrer Literatur immer noch zweideutig bleibt. Daß der Verfasser das Abstehende dieses einen Theils von allen übrigen wohl selbst gefühlt haben mag, beweiset das Erscheinen des gegenwärtigen Werks, welches, der Vorrede zufolge, den umfassenden Plan des früheren der ursprünglichen Absicht nach hatte; dann aber mit gehöriger Berücksichtigung der Kräfte und Mittel in eine bloße Fortsetzung der Englischen Verfassungsgeschichte von Heinrich dem Siebenten bis Georg dem Zweiten umgewandelt worden ist.

Wir müssen dem Verfasser sowohl für die Veränderung seines Plans als für das Werk selbst Dank wissen. Mit genauer Kenntniß der Geschichte seines Vaterlandes ausgerüstet, ohne jene einseitige politische Bildung, welche Englischen Publicisten häufig jeden Blick auf andere Zustände versagt, steht er als Geschichtsforscher über den Begebenheiten. Seinen Grundsätzen nach der gemäßigten Whigpartei angehörig, ist er ein Freund des Fortschreitens verfassungsmäßiger Bildung; daher ist weder jene einseitige Eifersucht für die Rechte einer Seite, als des Volks, des Throns, des Adels, der Kirche bei ihm zu finden, die Englische Histo-

riker oft bei aller sonstigen Vorzüglichkeit unerträglich macht, noch auch jene unbedingte Vorliebe für gewesene Zustände, die Andre eben so oft mit starrer Einseitigkeit geltend machen.

Der Verf. giebt uns keine Geschichte der Englischen Verfassung, sondern eine constitutionelle Geschichte von England. Der Unterschied dieses doppelten Standpunktes muß nicht übersehen werden. Eine Geschichte der Verfassung hat es bloß mit den festen Gliedern und Bestandtheilen derselben zu thun, ihren historischen Ursprung aufzusuchen, und ihre allmälige Befestigung nachzuweisen: eine constitutionelle Geschichte dagegen hat zu ihrem Gegenstande die Geschichte des Landes selbst; sie hat diese Geschichte nur vom Standpunkte der Constitution zu verfolgen, ihre Zuckungen und Zustände in der Atmosphäre der Verfassung zu beschreiben. Eine solche Geschichte wird auch die äußere Staats-Geschichte, und andre zur Verfassung nicht gehörige Begebenheiten, auf keine Weise übersehen dürfen, vorausgesetzt, daß diese nur die Spuren dieser Verfassung an sich tragen. Wir können den Verf. daher nur loben, daß er mit richtigem Takt, was dahin einschlage, und was nicht, auch solche Theile der Geschichte behandelt hat, die anscheinend nicht zur Verfassung gehören, die aber, vom Lichte

derselben beleuchtet, ganz anders erscheinen, als wenn man sie aus allgemein menschlichen Gründen erklären wollte.

Als Heinrich Tudor durch die Schlacht bei Bosworth die Ansprüche des Hauses Lancaster wieder zu Ehren gebracht, aber zugleich durch Heirath mit dem Hause York gesichert hatte, fand er die Englische Verfassung, den Hauptgliedern nach, vollständig vor. Der König konnte keine Steuer ohne Bewilligung der geistlichen und weltlichen Lords so wie des Hauses der Gemeinen erheben; er konnte ohne Zustimmung beider Häuser kein Gesetz geben; kein Englischer Bürger durfte willkürlich verhaftet werden; ein Geschwornengericht sprach über Schuld und Unschuld, so wie über Civilansprüche; die Beamten und Diener der Krone, die der Freiheit eines Unterthanen zu nahe traten, sollten vor die Gerichte gestellt und bestraft werden. Die drei Gerichte in Westminster, die heut zu Tage noch nicht vermehrt worden sind, Kings-bench, Common Pleas und Exchequer, waren im vollen Besitz ihrer Attributionen und ihres Gerichtsstandes; die Richter reisten, wie heute, in die Grafschaften, um die strengen Gesetze in Ausübung zu bringen. Die Verfassung war weder zweifelhaft noch mangelte es ihr an Bestimmtheit. Und doch hat ohne gewalt-

same Umkehrung, ohne das, was man gewöhnlich Revolution nennt, das Haus Tuder eigenmächtig und willkürlich geherrscht, die Verfassung theils nicht geachtet, theils zu schweigendem Gehorsam gezwungen, und mit fester Hand in einem seit drei Jahrhunderten an eine beschränkte Monarchie gewöhnten Lande einen Absolutismus behauptet, den die Engländer zur Zeit des John Fortescue schon als das Unterscheidende des gehaßten Nachbarvolks betrachteten. Die Beantwortung der Frage, wie dieß möglich gewesen, muß sich eine constitutionelle Geschichte von England zur ersten Aufgabe machen. Heinrich der Siebente, der zwar als rechtmäßiger König vom Parlament anerkannt wurde, ohne daß jedoch eines Erbschaftstitels, den er auch unstreitig nicht hatte, Erwähnung gethan war, suchte schon im eilften Jahre seiner Regierung eine Ergänzung des Fehlenden durch das Statut, welches den Unterschied zwischen einer Regierung de jure und de facto aufhebt, ein Grundsatz, dessen sich auch in unsern Tagen die Canningsche Politik bei Gelegenheit der Anerkennung der Südamericanischen Freistaaten bedient hat. Wenn auch dieß Princip der factischen Herrschaft die Diener Eduard des Vierten und Richard des Dritten vor weiteren Nachforschung nach der Legitimität ihrer

Herren anscheinend sicher stellen sollte, so war doch Heinrich der eigentliche Schützling selbst. Er verstand es dem gemäß auch eine factische Herrschaft zu führen, die Gesetze, wo es nöthig war, zu umgehen, und das Parlament selbst als ein Organ der Willkür zu behandeln. Das Haus der Gemeinen bedurfte dem Hause der Lords gegenüber noch eines wachsenden Ansehens. Die Kriegskunst des Königs lehrte den Schwachen, die nun in Festigkeit und Beachtung nichts versagen durften, gegen die achtzig Lords Beistand zu leihen, welche unter den Plantagenets ihre Schule gemacht hatten. Die freiwilligen oder auch gezwungenen Anleihen (Benevolences), welche sogar Richard der Dritte in seinem einzigen Parlamente abgeschafft hatte, traten anfänglich zaghaft, dann aber weit unverschämter als je hervor, so daß das vom Erzbischof Morton eigens dazu erfundene Dilemma, welches eine Steuer gegen üppig und eingezogen Lebende auf gleiche Weise berechtigte, indem die Ersten doch reich seyn müßten, die Zweiten aber viel ersparten, unter dem Namen Mortons Fork berühmt geworden ist. Zu den Bemühungen Heinrichs, die Aristokratie zu schwächen, wird von den Englischen Publicisten die sogenannte Statute of Fines gerechnet, welche wie alle Gesetze Heinrichs von Baco

im höchsten Grade in Schutz genommen wird, und der gewöhnlichen Meinung nach, unter gewissen Bedingungen die Befreiung des Grundeigenthums vom Lehnsnexus (entail) enthielt. Herr Hallam zeigt (S. 12—14), wie dieses Statut nur eine etwas veränderte Wiederholung eines schon unter Richard dem Dritten gegebenen sey, und daß der Sinn desselben keineswegs auf Befreiung des tenant in tail vom Verbande gehe, sondern nur eine kurze Verjährungszeit bestimme. Die Wortfassung, so wie ein späteres Statut vom 19. H. VIII. scheinen diese Meinung, welche sich übrigens schon bei Reeves, history of English law T. V. p. 133., findet, zu bestätigen.

Dem Englischen Augustus — denn diesem ist Heinrich der Siebente, sowohl in heuchlerischer und schlauer Anerkennung des Vorgefundenen als in der Beharrlichkeit ihm zu trotzen, vergleichbar — folgte der Englische Tiberius. Wenn das erste Parlament Heinrich des Achten das unter Heinrich dem Siebenten passirte Ausnahme-Statut widerrief, welches in vielen Fällen den Geschwornen das Urtheil entzog; wenn Empson und Dudley die Organe früherer Erpressung mit dem Tode büßen mußten; so hat auch die neueste Zeit gelehrt, wie eine mit viel versprechenden Gaben beginnnende

Regierung doch nur die schlimmere Fortsetzung einer früheren zu seyn braucht. Zwar findet sich unter Heinrich dem Achten nirgends ein Versuch, die bestehende Verfassung zu ändern, oder die Königliche Gewalt im Verhältniß zu dem Parlamente gesetzlich anders zu gestalten. Die Größe des unter Heinrich dem Achten geübten Absolutismus ist aber eben danach zu bestimmen, daß er solches gar nicht nöthig hatte. Die geduldige Ruhe, mit der die Englische Reformation, die den König mit der höchsten kirchlichen Macht bekleidete, vom Parlamente aufgenommen wurde, die richterlichen Aussprüche, die er nach Willkür und Belieben sowohl gegen Weiber als Günstlinge erhielt, die Kraft, mit der er benevolences an die Stelle der Steuern durchsetzte, beweisen hinreichend, daß schon damals nicht unbekannt war, wie viel bequemer es sey, unter Verfassungsformen, als ohne dieselben, zu despotisiren. Gegen solches übermäßige Gewähren bietet der Widerstand, den Wolsey 1524 im Unterhause findet, nur ein vereinzelt stehendes, unbedeutendes Beispiel dar. Selbst der Aufruhr in Suffolk ist von nicht größerer Bedeutung, und Heinrichs des Achten Despotismus kann wohl nicht besser bezeichnet werden, als wenn das Volk Ri-

durch des Dritten Gesetze gegen denselben angerufen genöthigt ist.

Hr. Hallam macht mit Recht darauf aufmerksam, wie die Diener dieser Ungerechtigkeiten schon unter Heinrich selbst in die Schlingen fallen, die sie anderen gelegt hatten. Cromwell hatte es beim Parlament durchgesetzt, daß ein Todesurtheil, vom Parlament ohne Verhör ausgesprochen, nicht von den Gerichtshöfen sollte revidirt werden können. Und Cromwell selbst wird ohne Verhör verurtheilt (I. S. 31. 32.), Thomas Morus hatte am meisten zu Wolseys Anklage beigetragen, und geht auf eben dieselbe Weise zu Grunde. Mit siegenden Gründen vertheidigt der Verfasser übrigens die Unschuld der Anna Boleyn, welche neuerlich vom Dr. Lingard (history of England VI. 153.) auf eine höchst sophistische Weise, selbst mit Verläugnung von Thatsachen, angefochten worden ist.

Die Minderjährigkeit Eduard des Sechsten gab der Verfassung eine kurze Erholungszeit. Obgleich Heinrichs des Achten Geist im Ganzen noch zu walten schien, so fehlt es der Regentschaft doch an Energie. Die Gemeinen schienen zu Zeiten etwas von dem zu ahnen, was ihnen oblag. Dahin gehört Stat. 5. und 6. Edw. VI. c. 11. 12, welches verordnet, daß Niemand des Hochverraths

angeklagt werden solle, den nicht zwei dem Ange-
schuldigten gegenüber gestellte Zeugen desselben be-
züchtigen. Die schreckliche von Cromwell veran-
laßte Bill of atainder wird hiernach wirkungslos.
So groß und blutig auch die katholische Rückwir-
kung unter Maria war, so kann man doch in
Wahrheit nichts von weitern Eingriffen in die po-
litische Verfassung merken, sie wartete zwar keinen
Parlamentsschluß gegen die Religion Heinrichs des
Achten ab; die lateinische Liturgie verdrängte die
verheiratheten Priester, noch ehe ein Parlament zu-
sammen kam; aber dieser Act schien ihr eine bloße
unumgänglich nothwendige Wiederherstellung zu seyn,
indem sie keinem früheren Parlamente das Recht
zutrauen durfte, den Katholicismus abzuschaffen.
Ein Buch, das ihre Vorrechte erhob, weil sie als
Königin an die Gesetze der Könige nicht gebunden
sey, wurde von ihr eigenhändig ins Feuer gewor-
fen, eine Abgabe auf fremdes Tuch, die sie ohne
das Parlament erhebt, ist das einzig Verfassungs-
widrige, das während ihrer Regierung zum Vor-
schein kommt. Unter dieser Königin verwerfen die
Gemeinen manche Bill, die ihnen vom Oberhause
zukommt, und Maria war genöthigt, ihre zwei
ersten Parlamente aufzulösen; aber ein solcher
Widerstand erscheint immer noch als einzelne Hel-

bestandtheil des Hauses: er ist selbst noch nicht als nothwendiger Theil der Verfassung betrachtet.

Ueber die Regierung der Königin Elisabeth, und näher über die constitutionellen Grundsätze während derselben, hat sich bekanntlich in der neuesten Zeit ein nicht unbedeutender Streit erhoben. Hume, in seinem vollen Unwillen über die Verletzung so vieler verfassungsmäßig anerkannten Rechte, verdrüßlich über den Ruhm der Elisabeth, die nach ihm fast alle Tudors an tyrannischer Gesinnung übertraf, ließ sich zu der etwas überspannten Aeußerung verleiten, England sey zur Zeit dieser Königin blos mit der Türkei und dem moskovitischen Staate zu vergleichen gewesen; dagegen habe es jedem civilisirten Europäischen Staate an Intensität der Freiheit weichen müssen. Der Widerlegung dieses Satzes hat Brodie den größten Theil des ersten Bandes seines Werks (history of the british Empire from the accession of Charles I. to the Restoration. Edinburgh 1822) gewidmet. Er folgt Hume in den meisten Thatsachen und Beschwerden, und sucht Elisabeth gegen die Anschuldigung in Schutz zu nehmen, daß die Starchamber and Court of high Commission willkürliche Tribunale gewesen, daß das auch auf ganz fremde Fälle angewandte martial law an Willkür diese

auch übertroffen habe, daß ein Staatssecretair oder der Geheime Rath Verhaftsbefehle erlassen, daß die Tortur oft gebraucht worden, wie sehr sie auch dem Englischen Charakter zuwider war, daß Matrosenpressen, gezwungene Anleihen und benevolences an der Tagesordnung gewesen, daß unbefugte Zölle, so wie Erschwerung des Handels und der individuellen Freiheit nicht selten waren, daß Dispensationen und Proclamationen an die Stelle der Gesetze traten, daß das Parlament unselbstständig und dienstbar, mehr einem Organ des Despotismus, als einer Einrichtung der Freiheit, ähnlich gesehen habe. Betrachtet man aber den Charakter der Widerlegung Brodies genauer, so wird der Eindruck, der zurückbleibt, kein anderer seyn, als der, den etwa die Vertheidigungsschrift eines Advocaten in irgend einem Processe zurückläßt. Er hält sich an lauter Einzelheiten: bald gesteht er die Wahrheit von Thatsachen zu, ohne jedoch Folgerungen daraus dulden zu wollen, bald macht er Thatsachen verdächtig oder widerlegt sie, indem er nun aus diesem bloßen Negiren die entgegengesetzte Wahrheit heraussucht; dann, wenn er nicht anders fort kann, hält er sich an die Uebertreibungen Hume's, an seine Vorliebe für Frankreich, und greift Frankreich an, statt England zu vertheidigen; endlich sucht er,

man gar nichts mehr geben will, der Zeit aufzu-
bürden, wo Hume Elisabeth verantwortlich macht.
Aber einer Apologie der Elisabeth bedurfte es ja
gar nicht; sie ist allerdings in sich und in ihrer
Zeit gerechtfertigt: sie zu vertheidigen hätte Brodie
ersparen können. Worauf es ankam, war, ein
treues Bild der Zeit, und ihres wahrhaften staats-
rechtlichen Verhältnisses zu entwerfen. Wenn Hu-
me hier durch Uebertreibungen geschadet hat, so
liegt eine andere Art der Verdunkelung in dem
Brodieschen articulirten Verhör, aus dem die
Anschauung des Ganzen geschwunden ist, und bei
dem uns wie bei einem Inquirenten zu Muthe
wird, der nur etwas herausbringen will, gleichviel
ob es wahr ist oder nicht. Hr. Hallam hat
diese extremen Fehler vermieden. Weder gegen noch
für Elisabeth eingenommen, nimmt er von dem
Streite zwischen Brodie und Hume nicht viel
mehr Notiz, als daß dieser ihn gelehrt zu haben
scheint, eine ruhige Mitte zu halten. Er läugnet
auf keine Weise die factische Härte unter dieser
Regierung, unter Andrem die Sclaverei der Presse,
(Stubbe, einem Puritaner, wurde die rechte Hand
abgehauen, weil er gegen die Vermählung der Kö-
nigin mit dem Herzog von Anjou geschrieben
hatte), so wie die Einkerkerung einiger Mitglieder

des Unterhauses, die freimüthig gesprochen hatten: er stellt die Herrschsucht der Elisabeth, und ihren Wunsch eigenmächtig zu gebieten, auf keine Weise in Abrede; aber er zeigt dann doch auch wieder die Kehrseite, wie das Parlament bisweilen kräftig und stark aufgetreten, und in dem Bilde des Peter Wentworth einen Oppositionsmann, wie er auch späteren Zeiten Ehre gemacht haben würde.

Um den wahren staatsrechtlichen Charakter der Regierung Elisabeths aufzufassen, müssen wir jedoch einige Punkte berühren, wovon der erste zwar Herrn Hallam nicht ganz entgangen zu seyn scheint, den er aber I. S. 246. 247. ein wenig zu flüchtig andeutet. Unter Elisabeth fand sich die anglicanische Kirche nach ihrem siegreichen Kampfe mit einer nur vorübergehenden Reaction, zum ersten Mal organisirt, und, wenn man einige Eifersucht gegen den möglichen Wiedereinbruch des Katholicismus abrechnet, wahrhaft befestigt. Die höchste Kirchengewalt ruhte aber unbestritten in der Königin: hier war sie verfassungsmäßig unbeschränkt; denn die Convocation konnte nicht als etwas Selbstständiges betrachtet werden. Bedenkt man den Einfluß, den die Kirche und ihre Angelegenheiten auf alle Verhältnisse des Staats äußerten, so konnte die unumschränkte Herrscherin in der Kirche, nicht

als sehr beschränkt im Staate erscheinen, der selbst von der Kirche beherrscht wurde. Die Kraft, welche ihr die Kirche beilegte, mußte daher auch im Staate eine Aeußerung haben, mochte dieser noch so sehr auf seinen verfassungsmäßigen Einrichtungen bestehen, er mußte die unumschränkte Trägerin einer Macht dulden, die er selbst von sich zu weisen nicht den Muth hatte. Elisabeth war im Grunde ein Englischer Pabst, der den Staat als selbstständig anerkennt, sich aber die Grundfrage zu entscheiden vorbehält, ob die weltliche Freiheit nicht die kirchliche Autorität verletze. Darum suchte sie die Rechte des Parlaments, die Freiheiten der Nation niemals anzutasten: sie hatte es nicht nöthig. Aber in Beziehung auf ihre kirchliche Oberherrschaft war sie wachsam, eifersüchtig und unerbittlich streng, sie hatte hier eine Anhöhe gewonnen, von der sie fast mit Spott alle Freiheiten der Ebene von Raunemede übersehen konnte. Eine weitere Erklärung des staatsrechtlichen Charakters ihrer Regierung liegt in dem Ruhme, den sie über England zu bringen suchte, in seinem Glanze und in seiner Wohlfahrt. Die Völker wollen sich des Staates, als des ihnen angehörigen und für sie seyenden Allgemeinen, bewußt werden; darum ringen sie und erhalten Freiheiten. Aber auch in dem Ruhme,

der von Außen her ein ganzes Volk überstrahlt, in dem Glanze der Waffenthaten oder anderweitiger Errungenschaft, ist das Selbstbewußtseyn befriedigt, und was ein Volk gethan hat, bezieht Jeder aus demselben auf sich, und rechnet es sich zu. Darum vergessen die Völker im Ruhme ihre Freiheiten: sie folgen dem Führer, der sie ihnen entriß, mit nicht geringerer Begeisterung, als sie den etwa feiern, der sie ihnen erwarb. Wir haben in der neuesten Zeit ein anderes ungeheures Beispiel. Die Männer der Convention folgten ohne Schwierigkeit, ohne Gewissensbisse, ohne daß es anders seyn konnte, dem Sieger von Marengo; sie huldigten mit Liebe der Militairgewalt, da sie mit Kraft für die Freiheit gesprochen hatten. Sie hatten Recht; sie befanden sich auf gleicher Fährte, und handelten in gleichem Geiste. Als Napoleon gefallen war, als der Ruhm seine Endschaft erreicht hatte, sehen wir sie zum alten Gewerbe, zur Vertheidigung der Freiheiten und Rechte zurückkehren, ohne sich um ein flaches Gerede zu kümmern, das solche Umwandlung nicht begreifen konnte. Also war es zur Zeit der Elisabeth: sie hatte das Inselland über sich hinausgetragen, seine Kräfte zum Erstenmal wahrhaft nach Außen benutzt, und das Volk, dessen ruhmvollste Berührung bisher nur die nächste mit

Frankreich gewesen war, zu einer Europäischen Macht emporgehoben. Dieß Alles aber hatte ein Weib verrichtet, und so mochte zur natürlichen Bewunderung und Verehrung ihres Geistes und seiner Thaten die Betrachtung des Geschlechts hinzutreten, dem sie gehörte.

Wer materiellere Gründe verlangt, kann auch wohl diese finden. Elisabeth war sparsam, und brauchte wenig Geld vom Parlamente zu fordern, das somit nur in langen Zwischenräumen zusammenkam (I. S. 262.). Wenn ihre letzten Jahre stärkere Subsidien verlangten, so waren dennoch die Einnahmen hinreichend, die ordentlichen Ausgaben zu decken. Ein Deficit hat nie ihre Finanzen erschüttert. Unter diesen Umständen blieb das parlamentarische Leben unter ihrer Regierung großentheils wie in den früheren; doch sind einige Veränderungen nicht zu übersehen. Am wichtigsten sind unstreitig die Parlamentsacten, welche den oath of supremacy and uniformity einführen, der heut zu Tage (1828) noch von Einigen als Bollwerk, von Anderen als eine Schmach der Englischen Constitution betrachtet wird. Der oath of supremacy ging jedoch zur Zeit der Elisabeth noch nicht auf die Pairs; deswegen sitzen katholische Lords unter ihrer Regierung, nach wie vor, im

Oberhause, jedoch in geringer Anzahl, nachdem die mitred abbots schon unter Heinrich dem Achten ihres Sitzes beraubt worden waren. Elisabeth verstärkte ferner das Haus der Gemeinen mit einer großen Anzahl von Mitgliedern, indem sie vielen Ortschaften Wahlrechte ertheilte, die bis dahin keine gehabt hatten. Die Gemeinen maßen sich um diese Zeit das wichtige Privilegium an, alles sich auf die Wahlen Beziehende allein zu untersuchen. Bisher hatte das Kanzleigericht sich mit dieser Untersuchung beschäftigt. Aber im Jahre 1586 ernannte das Haus ein Commité für die Norfolker-Wahlen, nachdem schon der Kanzler ein zweites Ausschreiben zu einer neuen Wahl für die Grafschaft erlassen hatte. Der Sprecher erhielt den Auftrag, dem Hause die Unzufriedenheit der Königin mit diesem Verfahren zu erkennen zu geben; aber das Haus beharrte bei seinem Commité, welches die ersten Wahlen für gültig, das zweite Ausschreiben aber für null und nichtig erklärte. Nicht unwichtiger erscheint die Beharrlichkeit des Hauses bei seinem Rechte, daß Geldbills in ihm den Anfang nehmen müssen. Als 1593 die Lords den Gemeinen eröffnen ließen, daß die Königin Geld brauche, und daß die Lords zu drei vollen Subsidien ihre Zustimmung geben würden, da die Gemeinen

nur zwei beabsichtigten, erwiederte das Haus, daß es sich in Geldbills zu keiner Uebereinkunft mit den Lords verstehen könne. Bacon, der diese Ansicht vertheidigte, konnte nie wieder recht die Gunst der Königin gewinnen, obgleich es augenscheinlich war, daß nicht Patriotismus, sondern Feindschaft gegen die Cecils ihn zu dieser Opposition verleitet hatte (I. S. 298.).

Also herrschten drei Generationen des Hauses Tudor über England. Bringen wir nun die oben nur aufgeworfene Frage, wie eine solche factisch fast unbeschränkte Herrschaft in einem Lande möglich gewesen, daß schon unter den Plantagenets die Grundpfeiler seiner Verfassung befestigt sah, zu ihrer Beantwortung, so müssen wir gestehen, daß Hr. Hallam sich mit dem eigentlichen Auffinden des wirksamen Grundes nicht beschäftigt hat. Wir wollen ihn daher zu geben versuchen. Es ist nicht genug, daß eine Verfassung an sich und ihren objectiven Verhältnissen nach bestehe: sie muß einen subjectiven Boden haben, auf dem sie gegründet ist. Die Empfänglichkeit für die Verfassung, der Umstand, daß man nur in der Sphäre derselben, wie in der heimischen Luft, leben zu können glaubt, ist eine nothwendige Seite der Verfassung selbst. Ein heutiger Engländer kann nicht begreifen, wie man ohne Parlament und Ge-

schworne als ein Freier leben könne. Daß er dies nicht begreifen kann, macht die Bedeutung der heutigen Englischen Verfassung aus. Die Franzosen sind, trotz ihrer Charte, vielfach in Despotismus verfallen, weil sie eben noch damit beschäftigt sind, diesen Theil ihrer Verfassung, nämlich die subjective Empfänglichkeit auszubilden. Wenn die objectiven Freiheiten längst errungen sind, und wenn es den Anschein hat, als fehlte dem Gebäude zu seiner Vollendung nicht das Geringste mehr; dann gehen ihm grade noch das Wichtigste und Wesentlichste, nämlich die Bewohner, ab. Es entspinnt sich nun ein weit heftigerer Kampf, um die subjective Seite herauszusetzen, als der war, welcher die objectiven Glieder erringen half. Dieß war der Grund der Herrschaft und Macht des Hauses Tudor. Alle Hauptrechte und Freiheiten waren vorhanden und unbezweifelt, nur nicht das subjective, verfassungsmäßige Gefühl. Die königliche Gewalt hatte ihre Grenzen im geschriebenen Recht; aber ihre Macht über die Gemüther war ungleich stärker als dieses Recht selbst. Dem Volke war das Königthum nur noch eine Macht, der man sich also auch unterwerfen konnte; dem Könige war das Volk nur erst eine Schranke, die man also auch aufheben durfte.

Wir wollen, da die Verbindung es erheischt, aus dem Folgenden anticipiren. Diese subjective Seite herauszusetzen, sie mit dem ganzen Schauspiel ihrer Furchtbarkeit und Umwälzung ins Leben zu rufen, ist die Aufgabe und Geschichte des Hauses Stuart gewesen.

Das Haus Stuart hatte, sagt der Verf., eben so wenig ein Recht auf die Englische Krone, als das Haus Tudor vor ihm, oder das Haus Braunschweig nach ihm. Aber der letzte Wille Heinrich des Achten wurde nicht befolgt, und Jacob der Erste bestieg den Thron der Elisabeth. Was die Tudors auszeichnete, war einerseits ihre Kräftigkeit und die Wirksamkeit, die sie ihrer Macht zu geben wußten, andrerseits, daß sie äußerlich den Anschein hatten, mit den Freiheiten des Landes zu regieren und sie anzuerkennen. Die Schwäche und Geistlosigkeit der Stuarts, welche die positive Seite jenes Ansehens entbehren ließ, mußten nun, um Geltung zu erlangen, in der Zerstörung der bis jetzt erhaltenen Verfassung ihre Thätigkeit entwickeln. Zu talentlos und ohnmächtig, um mit der Verfassung nach ihrem Sinne zu herrschen, konnten sie sich nur eine Herrschaft ohne dieselbe, und als Zweck des Königthums die Niederreißung der Freiheiten denken. Jacob I., unglücklicherweise schon

in Schottland ein schlechter Schriftsteller, trat bei seiner Thronbesteigung mit einer Abhandlung auf, worin die Rechte der absoluten Monarchie aus der Bibel nachgewiesen wurden, in dem das grelle Bild, das Samuel vom Königthum überhaupt entwirft, ihm als Beweis diente, daß dasselbe so der heiligen Schrift gemäß seyn müsse. Hierzu trat der unerhörte Einfluß, den er in Beziehung auf die Wahlen sich anmaßte (I. 322. 323.), der Haß, den er schon von Schottland aus gegen die Presbyterianer hatte, so wie sein Eifer gegen die Sprechfreiheit. Aber nirgends verletzte er wohl die Constitution gefährlicher, als durch die schwere Auflage von fünf Schillingen auf die eingehenden Currants, die seine Gerichte, in Gemäßheit der absoluten Gewalt des Königs, aufrecht erhielten. Diese Lehre hatte die Gerichte so wie die Anglicanische Kirche ergriffen, und man scheute sich nicht mehr, sie öffentlich zu behaupten. Auf diese Weise war Jacob der Erste mehr wie irgend ein Fürst vor ihm mit seinem Volke zerfallen. Die ewig wachsende Anmaßung der Starchamber, seine Vorliebe für Spanien, der Tod der Arabella Stuart, und die Hinrichtung Sir William Raleighs vermochten nicht, diese bösen Eindrücke zu mildern, wenn sie auch kräftigeren Regenten nicht so sehr angerechnet wor-

den waren. Nie hatte ein Englischer König vor Jacob sich so sehr und vergeblich um Subsidien abmühen müssen, aber auch nie waren die Rechte des Parlaments so regelmäßig und ausdrücklich bestritten worden, als von ihm. Am stärksten spricht das Verhältniß des Parlaments zum König die berühmte Protestation der Gemeinen vom 18. December 1621 aus, die Jacob eigenhändig aus dem Journale des Hauses herausriß. Durch diese unerhörte That wird jetzt zum ersten Male auch eine Opposition im Hause der Lords laut, unter der sich Namen, wie Essex, Southampton, Warwick, Oxford, Say und Spencer finden. Wir können den constitutionellen Zustand Englands beim Tode Jacob des Ersten nicht besser schilderu, als durch eine Uebersetzung der Worte des Hrn. Hallam am Ende des sechsten Capitels. „Die Gemeinen, sagt er, waren nun über zwanzig Jahre in einem Kampfe für ihre und ihrer Mitunterthanen Freiheiten begriffen, sie hatten in diesem Zeitraum nur eine Maßregel von Wichtigkeit, nämlich die Acte gegen die Monopole erlangt; aber sie hatten ihr Anklagerecht der Vergessenheit entrissen, durch Protestation ihre Befugniß, alles Oeffentliche zu verhandeln, festgestellt, und sich gegen die Anmaßung durch Proclamationen die Unterthanen zu verpflich-

ten, und in den Häfen Zölle zu erheben erklärt, sie hatten das Recht über bestrittene Wahlen ihrer Mitglieder allein zu beschließen über allen Streit erhoben, und ihre richterliche und Strafgewalt selbst bei Vergehen, die nicht gegen das Haus begangen waren, bis zu einer fast unbegränzten Ausdehnung festgestellt. Diese Vortheile waren freilich theils unvollkommen, theils erheischten sie noch die unausgesetzte Thätigkeit künftiger Parlamente, um sich verwirklicht zu sehen. Aber daß diese Kraftanstrengung statt finden würde, konnte man aus der vermehrten Energie des Volkes vorhersagen. Eine tiefe und dauernde Freiheitsliebe hatte jeden Stand ergriffen, ausgenommen die Geistlichkeit. Wenn man so den rasch sich bewegenden Stolz des Hofes mit den Schwankungen der parlamentarischen Grundsätze, wie sie die Englische Geschichte darbot, betrachtete, durfte ein ruhiger Zuschauer wohl prophezeihen, daß die folgende Regierung nicht ohne Störungen, vielleicht nicht ohne Verwirrung, endigen würde."

Carl der Erste betrat einen schon durch seinen Vater untergrabenen und vulkanisch gemachten Boden. Auch das, worin er sich vortheilhaft von ihm unterschied, seine ernste Haltung, seine Abneigung gegen die Liederlichkeit des Hofes, und sein religiö-

ser Sinn vermochten unter diesen Umständen nicht ihm die Liebe des Volks zuzuwenden. Er hat sie, was auch manche von seinen Leiden bestochene Historiker sagen mögen, nicht einen Augenblick besessen. Das Ansehen, welches den Thron der Tudors umglänzt hatte, war gewichen: das herausgeforderte Parlament hatte die Macht, die im Widerstande lag, zu sehr kennen gelernt. Auch wich Carl der Erste nicht im Geringsten von der Weise ab, in der sein Vater durch eigenmächtige Steuern und theoretisches Behaupten des Absolutismus regiert hatte. Man hielt das Zurücktreten für gefährlich, und ahnte nicht das Gefährlichere der Consequenz. Das ewige Mittel, dessen sich Carl bei Verweigerung von Subsidien, oder bei immer heftiger werdenden Beschwerden bediente, nämlich die Auflösung des Parlaments, wurde zu einem verbrauchten Mechanismus, dessen Springfeder endlich zu springen drohte. Jacob hatte es wenigstens mit den Lords gehalten, und in ihnen die gebornen Beschützer der Krone erkannt. Carl kränkte auch die Rechte der Pairs, indem er den Grafen Arundel verhaftete, und dem Grafen von Bristol ein writ of summons verweigerte. Unter diesen Umständen kam bei den Gemeinen jene berühmte Declaration zu Stande, welche man die petition of rights nennt,

vier Hauptbeschwerden über die verletzten Rechte und Freiheiten des Volks. Es war seit Jahrhunderten Sitte, daß der König eine von beiden Häusern angenommene Bill mit vorgeschriebenen Worten annehme oder verwerfe. Carl ertheilte auf die petition of rights eine weitläufige Antwort, die eine Protestation seiner eigenen Rechte zu seyn schien. Nachher gezwungen die Bill anzunehmen, war die Würde des Königs durch die vorher ertheilte Antwort aufs Höchste compromittirt. Aber auch außerhalb dieser Bewegungen und theilweise unabhängig davon, traten feste Verhältnisse auf, welche bisher unbestimmteren Schwankungen Preis gegeben waren. Das System oder vielmehr die Systemlosigkeit der Puritaner stellte sich in gewaltsameren Ansprüchen und mit bedeutenderen Kräften der bischöflichen Kirche von England gegenüber, und brachte diese der katholischen Kirche näher, von der sie sich überhaupt in vielfacher Hinsicht noch gar nicht unterschieden hatte. Der Römische Stuhl durfte wieder einige Hoffnung fassen: viele bedeutende Personen kehrten, um das katholische Wort zu gebrauchen, in den Schooß der Kirche zurück, und der Abgesandte des Papstes hatte die einflußreichsten Bischöfe selbst nicht abgeneigt gefunden. Selbst Laud wurde von Vielen für einen Begünstiger des

Papismus gehalten, obwohl mit Unrecht. So trat zu den Uneinigkeiten zwischen König und Land die Furcht vor religiöser Unterdrückung und vor einer Verschwörung der Häupter der Kirche gegen dieselbe. Der König war gewiß niemals katholisch gesinnt, und doch blieb auch er von diesem Rufe nicht frei; denn seine Liebe zur absoluten Gewalt, der die katholische Kirche von jeher geneigt war, bestätigte in diesem Argwohn.

Ein an sich schwacher König, der einer mächtigen täglich heftiger werdenden Volkspartei gegenüber die unumschränkte Gewalt zu behaupten wagt, ist nothwendig an Günstlinge gewiesen, die ihm Trost zusprechen und Mittel angeben, und die er seinerseits fahren lassen kann, wenn Sturm und Drang das Auswerfen von Ballast nothwendig machen. Lord Wenthworth, bekannter unter dem Namen von Strafford, den er jedoch erst ein Jahr vor seinem Tode erhielt, hatte unter Jacob als Mitglied des Unterhauses zur Opposition gehört, und dieselbe noch nach dem Regierungsantritt Carls bis zur petition of rights fortgesetzt, deren eifrigster Beförderer er gewesen war. Wenn er später als president of the council of the North, oder als Lord deputy of Ireland zuletzt als erklärter und einflußreicher Günstling die frühere Rich-

tung zu vergessen schien, so hatte die Laufbahn und Gewohnheit seiner Jugend in ihm dennoch eine gewisse Neigung für das parlamentarische Leben zurückbehalten (I. 509. 510.), mochte er nun die alten Rechte seines Landes nicht ganz verderben wollen, oder das Parlament für das zweckmäßigste Mittel hatten, eine despotische Regierung durchzusetzen. Er war immer gegen die Nichtberufung des Parlaments, oder gegen die zu schnelle Dissolution desselben. Ueberhaupt, wiewohl er die materiellen Grundsätze des Königs und Lauds über die unumschränkte Gewalt theilte, war er nicht wie dieser letztere ein entschiedener Anhänger des thourough-system oder des Ganz- und Gar-Systems, wie wir es übersetzen könnten (I. 501.). Bei den Umständen, wie sie vorlagen, war dieser mittlere Weg mit seinem Gefolge von Unentschiedenheit der größte Vorwurf, der ihn treffen konnte.

Die Begebenheiten, die nunmehr folgen sollten, waren vorbereitet und bedurften nur noch eines äußeren Anstoßes. Die Unzufriedenheit, welche noch zu keinem Ausbruche kräftig und geschickt war, suchte zunächst einen Ausweg in der Flucht. In diese Zeit fällt die Auswanderung vieler Puritaner nach Massachusetsbay, welche einst für das Mutterland und für die künftige Geschichte so folgen-

reich seyn sollte. Auch Cromwell war in Begriff dahin abzugehen, als der Unstern des Königthums es wollte, daß gerade diese Auswanderung am 1. Mai 1638. verboten wurde (I. 545). Was aber bis jetzt nur in Form der Flucht oder sonstiger Entfernung zum Vorschein gekommen war, wurde nun durch den nothgedrungenen Schottischen Krieg zu einer bleibenden und wirklichen Gestaltung, die man nicht mehr abweisen konnte. Dieser Krieg fand 200 Pfund Sterling im Schatze vor (I. 543). Die Mittel, ohne Bewilligung und Subsidien Geld herbeizuschaffen, waren unzulänglich, und man mußte sich zu einem Parlamente entschließen, das, weil es wenig bewilligte, sogleich wieder aufgelöst wurde. Diesem kurzen Parlamente aber folgte auf dem Fuße das lange.

Mit dem langen Parlamente beginnt eigentlich die Englische Revolution. Denn von jetzt an handelte es sich gar nicht mehr um eine Erklärung der Rechte, wie die Protestation von 1621, oder um eine Beschwerdenbill, wie die petition of rights war, sondern um eine fortgesetzte Anmaßung gegen die Krone, wodurch die Englische Constitution verändert und endlich ganz aufgehoben wurde. Zwar haben die ersten Maßregeln des langen Parlaments einen Anschein von constitutioneller Begränzung

(I. 559). Die Aufhebung der Starchamber und High Commission, die Triennialbill, ja selbst die Anklage und der Tod Straffords können nicht als verfassungswidrig betrachtet werden, aber schon die Acte, daß der König erst nach dem funfzigsten Tage ein Parlament solle auflösen können, so wie endlich die Permanenzerklärung vernichten in ihrem Grundwesen die Englische Constitution. Die Anmaßung in Beziehung auf das stehende Heer, und die neunzehn Propositionen greifen den letzten Stein dieses Gebäudes an (I. 601.) Der Bürgerkrieg, der Tod Carls und die Republik gehören, wie Herr Hallam am Ende des ersten Bandes (I. 615.) mit Recht bemerkt, nicht in eine Geschichte, welche den Fortschritt der Englischen Constitution zu ihrem Zwecke hat. Wenn er dennoch nicht umhin kann, ihr einen Theil des zweiten Bandes zu widmen. (II. S. 1—162), so geschieht es, weil er glaubt, daß eine so interessante Zeit trotz dem eine Schilderung verdiene. In der That gehört es bei vieler und großer Aehnlichkeit, die wir bei Gelegenheit der Anzeige eines anderen Werkes uns aufzuweisen vorbehalten, zu der bedeutendsten Verschiedenheit der Englischen und Französischen Revolution, daß die erstere in Beziehung auf die Verfassung in objectiver Hinsicht spurlos vorübergegangen

ist, und nur die subjektive Empfänglichkeit für dieselbe zu ihrer Spitze getrieben hat. Cromwells Constitution hat auf die Folgezeit eben so wenig Einfluß gehabt als diejenige, welche im Pulte von Sieyes liegen geblieben ist. Die Restauration Carls des Zweiten wurde mit ungetheiltem und ungeheucheltem Jubel begrüßt, weil eben die Republik und ihre Grundsätze dem Volke im höchsten Grade zuwider gewesen waren (II, 164). Die Presbyterianer selbst hatten Monks Unternehmen begünstigt. Eine neue Verfassung war auf keine Weise zu geben: die alte genügte, dafern sie nur befolgt wurde. Die Erklärung aus Breda vom 14. April 1660 hatte nur eine allgemeine Amnestie beabsichtigt, von der späterhin die sogenannten Königsmörder größtentheil ausgenommen wurden. Es war billig, daß die Flitterwochen der Rückkehr mit Zeichen der Anhänglichkeit begrüßt wurden (II. 163—168). Aber bald zeigte sich, daß die wiederaufgenommene Königsfamilie hinter der allgemeinen Verzeihung eine rückwirkende Gesinnung verborgen gehalten. Der Haß, den Cromwells Verwaltung erregt hatte, ließ die auch anderswo vorkommende Täuschung zu, als sey nun die vorrepublikanische Zeit mit allen ihren Mißbräuchen das Erwünschte. Das Parlament von 1661, welches dem sogenannten Conven-

tions=Parlamente folgte, war eine vollkommene chambre introuvable. Die Triennialbill wurde widerrufen, und eine neue Act of uniformity ertheilt (II. 202). Anstatt daß Jacob und Carl der Erste mit offener Anmaßung die Prärogative der Krone über die Verfassung hatten stellen wollen, kam jetzt unter den restaurirten Stuarts ein System der Heuchelei zum Vorschein, das kein Mittel bis auf ein gerades und männliches Benehmen scheute, um die gleichen Resultate zu erhalten. Hinter dem Bestreben, die anglicanische Kirche zu befestigen, die Puritaner dagegen zu verderben, was bei Jacob und Carl dem Ersten theils wirkliche Anhänglichkeit an ihre Kirche, theils Haß gegen die puritanische Schwärmerei gewesen war, lauerte bei Carl dem Zweiten der Kryptokatholicismus, um sich erst der anglicanischen Kirche, als der näher stehenden zu bedienen, dann diese aber noch gewaltiger als die Dissenters zu vernichten. Es ist niemals bestritten gewesen, daß Carl der Gesinnung nach ein heimlicher Katholik war, aber in der neuesten Zeit haben auch einige von seinem äußerlichen Uebertritt gesprochen. Herr Hallam (II. 206) giebt das Erstere zu, schenkt aber der zweiten Behauptung keinen Glauben. In der That ist auch dieser Uebertritt niemals bewiesen worden,

ohne daß er deswegen durchaus geläugnet werden kann. In der bekannten Consultation vom 25. Januar 1669, die der König mit seinem Bruder, dem Herzog von York, zwei Ministern und Lord Arundel hielt, wurden die Mittel und Wege, die katholische Religion in das Königreich wieder einzuführen, eifrigst untersucht. Der König sprach mit Eifer, und Thränen glänzten in seinem Auge (II, 246.)

Trotz Allem dem war die Regierung Carls des Zweiten eine der wichtigsten für die Befestigung der Englischen Freiheit. Mit Recht sagt Hr. Hallam (II. 219): The reigne of Charles II. though displaying some stretches of arbitrary power and threatenning a great deal more, was, in fact the transitional state between the ancient and modern schemes of the English Constitution, between that course of government, where the executive power, so far as executive, was very little bounded except by the laws, and that, where it can not be carried on, even within its own province, by the consent and cooperation, in a great measure of the parliament. Die objectiven Freiheiten waren vorhanden: Sinn und Empfänglichkeit dafür hatte die Revolution im höchsten Grade ausgebildet, jeder Widerstand konnte nunmehr nur das

Resultat haben, beide noch enger mit einander zu verbinden, und wenn eine andere Revolution erfolgen sollte, so war wegen jener Festigkeit und Verbindung vorauszusehen, daß sie unblutig ausfallen würde. Die Regierung Carls des Zweiten ist aber für die Constitution selbst nicht unwichtig gewesen. Die zufällige Lehnseinnahme des Königs wird in eine feste Civilliste verwandelt (II. 173). Das Haus der Gemeinen bewilligt nicht mehr allgemeine Subsidien, sondern macht die Fälle nahmhaft, für die diese (supplys) gegeben werden (II. 219). Die Test- und Corporationsacte wird votirt (II. 259.), eben so die Habeascorpusacte, die freilich Nichts enthält, was nicht schon früher Rechtens gewesen wäre. Zum erstenmal tritt jetzt die Bedeutung eines Ministeriums und die Bildung desselben nach dem Sinne und Geist eines Premiers hervor. Die Schilderung des Ministeriums von Clarendon, der sogenannten Cabaladministration (nach den Anfangsbuchstaben von Clifford, Arlington, Buckingham, Ashbey, und Lauderdale, so genannt), so wie des Ministeriums von Lord Danby gehören zu den besten und lesenswerthesten Theilen des vorliegenden Werks (II, 239—265). Im Jahre 1679 bei Gelegenheit der Exclusionbill kommen zum Erstenmal die Benennungen von Whig und Tory zum

Vorschein, welche gleich eine überaus geläufige Benennung wurden, und bis heute noch nicht haben verbannt werden können. (II. 308).

So wie Jacob der Zweite den Schleier zerrissen hatte, den die Heuchelei seines Bruders künstlich über alle Anschläge des rückwirkenden Geistes zu ziehen gewußt, war auch das nahe Ende seiner Regierung gewiß. Sein offener Katholicismus konnte allenfalls ertragen werden; nicht aber seine Bemühungen, ihn wieder auf den Thron zu heben. Seine Dispensationen von der Test-Acte, die Einrichtung des ecclesiastical court, welcher die High Commission wieder erneuerte, seine Indulgenz- und Toleranz-Acte, vor allem aber die Geburt des Prinzen von Wales brachten jene zweite Revolution hervor, welche die Engländer the glorious revolution nennen. Die sieben Pairs, welche am 30. Juni 1688. Wilhelm von Oranien nach England einluden, vollzogen nur einen Auftrag, den die ganze Nation bereits schweigend gegeben hatte (II. 392—448). Interessant sind in den Debatten des Oberhauses nach der zweiten Flucht Jacobs die theoretischen Bemühungen, den eigentlichen Punkt herauszufinden, nach welchem unter gesetzlichen Formen Jacob des Thrones für verlustig erklärt werden könnte (II. S. 443).

Mit Wilhelm dem Dritten ist eigentlich die Geschichte der Englischen Constitution geschlossen. Von nun an tritt sie in ihre unbestrittenen Rechte, sie ist objectiv eben so fest, als subjectiv anerkannt. Die Parteien, die von nun an auftreten, schreiten auf dieser Grundlage fort, ohne daß es ihr Wesen sey, die Constitution selbst zu bezweifeln oder zu vertheidigen. Die bill of rights enthält daher im Grunde gar nichts Neues; sie ist nur eine andere Ausgabe der Constitution. Vielleicht ist der Umstand, daß der König in Friedenszeiten kein stehendes Heer ohne Bewilligung des Parlaments halten solle, das Einzige, was sie außerdem enthält. Nun aber beginnt eigentlich erst das Interessante der constitutionellen Geschichte von England, da die Constitution selbst nicht mehr in Frage kommt. Die verschiedenen Kämpfe der Whigs und Tories, die verschiedenen Gestalten, die diese Beziehungen annehmen, bilden zunächst den Kern dieses Interesses, sowohl während der Bemühungen des Hauses Stuart, seine Prätensionen geltend zu machen, als nachdem die Furcht vor denselben vorüber war. Wie manchen Einfluß auch die Tories unter Wilhelm von Oranien hatten, so ist der von Whigs berufene Monarch stets das Denkmal des wahren Whigismus, wie sich Hr. Hallam ausdrückt

(II, 496), gewesen. Deswegen ist er auch in seinem Lobe unerschöpflich. Die eigentliche Bedeutung des Unterschiedes zwischen Tory und Whig setzt Hr. Hallam (II, 551) darin, daß einem Tory die Constitution als solche das letzte ist, über das nicht hinausgegangen werden kann, einem Whig aber die Constitution dem allgemeinen Besten untergeordnet bleibt. Deswegen kann sich ein Tory nichts Anderes als heilsam denken, als die Englische Constitution: ein Whig dagegen würde nur daran halten, in sofern sie zeitgemäß wäre. Die spätere Englische Geschichte hat diese beiden Seiten in Lagen gebracht, in welchen sie ihren anfänglichen Charakter nicht mehr behaupten konnten, doch hat der Whigismus nach Herrn Hallam noch unter Anna seine ursprüngliche Reinheit bewahrt.

Hr. Hallam beendigt seine constitutionelle Geschichte von England mit dem Tode Georg des Zweiten. Im 17. und 18. Capitel giebt er noch eine Uebersicht der Entwickelung der Schottischen und Irischen Verfassung. Ref. trennt sich ungern von diesem ausgezeichneten Werke, dessen Fortführung bis zu unseren Zeiten ihm wünschenswerth erscheint. England, wie es von den Feuerbränden der Französischen Revolution beleuchtet, theils über seine innere Kraft, theils über sein Alter erstaunt,

nicht weiß, ob es sich über die Begebenheit freuen oder sie zurückstoßen soll, die Spaltungen des Torys-mus und Whigismus in sich selbst und das Durchbrechen eines freieren, an keinen dieser Namen gebundenen Systems würde in der ruhigen und leidenschaftslosen Weise, wie der Verf. seinen Gegenstand zu behandeln weiß, den besten Darsteller gefunden haben.

XV.

Ueber Guizot histoire de la révolution d'Angleterre.

Zu den erstaunlichen Vertiefungen des Französischen Geistes seit der Revolution gehören unstreitig die veränderten Richtungen, welche Geschichtschreibung und Geschichtsforschung in Frankreich verfolgt haben. An Memoiren, d. h. an der Geschichte des Selbsterlebten, war freilich auch in den Zeiten des ancien regime kein Mangel; kein Volk in Europa hat so reiche Data für die unmittelbare und individuelle Grundlage der Geschichte aufzuweisen als gerade die Franzosen. Desto ärmlicher sah es jedoch mit den Zusammenstellungen des Studiums, mit den Werken vermittelter und abgeleiteter Forschung aus: Frankreich hatte früher noch keine Geschichte Frankreichs geliefert, die auf allgemeine Anerkennung, geschweige denn auf den Ruf der Classicität Anspruch machen könnte. Wie anders ist dieß aber mit und seit der Revolution. Für

diese Zeit drängt ein Werk das andere, und man hat weit eher eine wahrhafte Ueberschwemmung als Mangel an Hervorbringungen zu befürchten. Wir wollen hier nicht von den Werken über die Revolution sprechen, welche von Theilnehmern oder doch Zeitgenossen hervorgingen, denn diese werden immer mehr oder minder zur Gattung der Memoiren gehören: wir meinen vielmehr die Arbeiten jener jüngeren und ungleich tieferen Generation, welche zur Schreckenszeit kaum geboren und der Conscriptionspflicht des Kaiserreichs kaum unterworfen war, der in der Charte das große Vermächtniß der Staatsumwälzung zu ruhigem Besitze und zu darauf gegründetem Genusse übergeben, zugleich aber die Pflicht auferlegt wurde, nicht der gefahrvollen, unruhigen und genußlosen Arbeiten der Erblasser uneingedenk zu bleiben und, im Besitze des Reichthums, niemals zu vergessen, wie die Vorfahren dazu gekommen seyen. Das Studium der Revolutionsgeschichte ist somit für diese erbende Generation eine National-, ja eine Familienpflicht geworden, und wenn hier Mignet und Thiers mit tiefer historischer Einsicht, durchdrungen von der Nothwendigkeit der großen Staatsumwälzung, sie in diesem Sinne zu verfolgen streben, ohne den Begebenheiten irgend Gewalt anzuthun, so werden

Andere derselben Zeit und desselben Geschlechts vielleicht mit noch größerer Offenheit und in noch unparteilicherer Weise ihnen zu folgen wissen. Aber indem die Revolution einerseits erobernd geworden, und sich namentlich in ihren positiven Resultaten als das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie ausgebildet und in demselben vernichtet hat, muß das Studium der Revolutionsgeschichte, was es ohnehin ist, zu dem der gesammten neueren Geschichte werden. Wenn das Ministerium, über dessen Anklage jetzt verhandelt wird (1828), den Lehrstuhl der neueren Geschichte und der neueren Philosophie eingehen ließ, so war dieses eine der consequentesten Handlungen desselben; denn die neuere Geschichte hat zur Revolution geführt, und in ihr den Wendepunkt gehabt. Andererseits aber hat die Revolution einen großen Reichthum von staatsrechtlichen Theorien entwickelt; dann indem sie in Zeit von fünfundzwanzig Jahren den ungeheuern Stufengang von der absoluten Monarchie mit feudalistischen Ueberresten zur leeren und todtgebornen Monarchie der Constituante, von der Republik als Schreckenszeit zur geordneten als Directorium und Consulat, endlich zur Militairherrschaft des Kaiserthums durchlaufen, und in der Restauration einen Wende- und Umkehrpunkt gefunden; ist bei den Franzosen ein

unendlich feiner Takt für alle Verhältnisse des Staats, eine genauere Kenntniß der Anatomie und Physiologie dieses Organismus übrig geblieben: sie wissen vortrefflich Bescheid, wo jeder Knochen, Muskel und Nerv des Körpers liegt; denn sie haben eine gute Schule am lebendigen Leibe wie am Leichname des Staates gemacht; nachdem sie lange genug präparirt und secirt haben, ist ihnen die Handhabung aller Theile so geläufig geworden, daß sie schon da eine Einsicht an den Tag legen, wo es bei anderen Völkern erst der Combination und eines langen Studiums bedürfte. Diese beide Momente aber, daß die Bildung der Französischen Revolution eine allgemeine geworden, so wie daß ihre schnell auf einander folgenden Stufen die vollständigste Zergliederungslehre des Staats enthalten, geben den Franzosen in Allem, was neuere Geschichte betrifft, einen vor anderen Völkern unendlichen Vorsprung.

Deswegen denn in Frankreich dieser unbeschreibliche Eifer für historische Studien, diese plötzliche Bewegung der Jugend, sich mit allem Feuereifer des Nationalcharakters darin zu vertiefen. Wohin aber wendet sich zunächst dieser Trieb der Forschung und des Begreifens? Wohl doch nach dem Nachbarlande, das am verwandtesten in Geschichte und

Verfassung, das durch lange nebenbuhlerische Feindschaft näher gerückt, nun diesen Groll in gegenseitige Verehrung und Achtung umgetauscht, das endlich durch eine gleichmäßige, in vielen Hinsichten ähnliche und zusammentreffende Revolution die nächste Aufmerksamkeit zu fordern berechtigt. Diese Liebe zu Englischer Geschichte und Verfassung, ja zu allem Englischen überhaupt, die jetzt in Frankreich Platz zu nehmen strebt, mag es Shakespeare seyn, der sich da niedersetzt, wo sonst nur Racine oder Corneille galten, oder handle es sich darum, eine Medaille auf Canning zu schlagen, zeigt auf unbestreitbare Weise, wie der Zwist und die Eifersucht der Völkerindividualitäten von nun an keinen Stoff für die Bewegung der Geschichte mehr zu bilden vermag, und daß es die allen civilisirten Nationen gemeinsamen Interessen sind, auf die sich die Aufmerksamkeit Aller wendet, sie mögen ihnen speciell angehören oder nicht.

Die Engländer können bei dieser Concurrenz der Franzosen, an ihrer Geschichte zu arbeiten, nur gewinnen. Sie mögen es mit Dank aufnehmen, daß Thierry ihnen zum Erstenmale die Geschichte der Normannischen Eroberung so geistreich und so gründlich beschrieben; sie mögen sich der Studien erfreuen, welche ihrer denkwürdigen Revolution zu-

gewendet werden; und wenn schon das Werk Mazures und die weniger gelehrte als treffende Biographie Cromwells von Villemain schätzbare Beiträge sind, so vereinigt das vorliegende Werk des Hrn. Guizot alle Vortheile gründlicher Gelehrsamkeit, quellenmäßiger Belesenheit und eines für den allgemeinen Sinn der zu beschreibenden Begebenheit empfänglichen Geistes. Bis jetzt haben die Engländer den Franzosen eine schlechte Revange gegeben. Burkes Betrachtungen über die Französische Revolution, die jetzt Niemand mehr lesen mag, und Walter Scotts geistlose Geschichte, werden kaum gegen solche Arbeiten in die Wagschale gelegt werden können. Auch die Engländer haben seit Hume die Geschichte ihrer Revolution vielfach behandelt. Wie verhalten sich diese Werke zu dem vorliegenden des Hrn. Guizot? Hume, der bis zur Französischen Revolution für das einzige Orakel in Beziehung auf die Geschichte der Englischen gehalten worden ist, hat, trotz aller Anhänglichkeit an die Verfassung seines Landes, eine solche Vorliebe für Carl I., daß eine unparteiische Würdigung des objectiven Charakters der Revolution ihm schon deswegen fern liegt; Brodie, der immer und überall Hume entgegengesetzt ist, der Elisabeth zu einer Göttin macht, weil sie Hume

in einen Türkischen Sultan verwandeln möchte, hat auch hier das Extrem, ein so eingefleischter Puritaner zu seyn, um Alles gut zu heißen, was diesem leeren Fanatismus entsprechend ist; er hat eine so ungerechte Wuth gegen Carl I. und ein so schneidendes Urtheil über diesen unglücklichen Fürsten, daß man in seiner Darstellung das Bewußtseyn der Wahrheit vermißt, ohne von dem Glanze einer Parteischrift angezogen zu seyn. Lingard dagegen ist in dieser Periode, wo das papistische Interesse mehr auf der Lauer und im Hintergrunde steht, als eine wirkliche Befriedigung genießt, wo es sich mehr mit künftigen Erfolgen schmeichelt und aus dem Streite der Parteien seinen Vortheil zieht, als zu anerkannter Herrschaft gelangen kann, vielleicht am mattesten und unerquicklichsten. Was kümmern ihn auch die Kämpfe der Bischöflichen und Puritaner: war ja selbst Laud niemals katholisch gesinnt, und ist doch Carl stets der Kirche des Landes zugethan gewesen? Die Unparteilichkeit, die hieraus entsteht, nimmt zu sehr den Charakter der Gleichgültigkeit an, um als Verdienst angerechnet zu werden, und man vermißt grade bei dem wichtigsten Theile der Englischen Geschichte ein Leben, das sich bei minderer Veranlassung wohl zu offenbaren weiß. Hallams Mäßigung, seine Un-

partheilichkeit, und die gemessene würdige Sprache, die er auch bei Gelegenheit der Revolution führt, habe ich schon einmal in dem vorangegangenen Aufsatze angerühmt, aber es ist nicht zu läugnen, daß eine gewisse Kälte und Einzelheit der Betrachtung vorherrscht, die den großen Nerv der Begebenheit nicht ans Licht bringt. In allen diesen Englischen Autoren ist es mehr die Erörterung der Facta, die Annahme oder Bestreitung derselben, wie der Zusammenhang und der allgemeine Charakter, welche das Hauptinteresse bilden; man wird durch keine lebhafte und getroffene Schilderung mitten in die Zeit und in ihre Personen versetzt; es ist mehr das Verdienst der Geschichtforschung im Einzelnen als der Geschichtschreibung, das vorherrscht.

Ganz anders Hr. Guizot. Ohne daß der gelehrten Behandlung der Revolutionsgeschichte irgend Eintrag geschehen sey (Hr. Guizot hat vielmehr weit genauer und gründlicher als seine Vorgänger studirt, und durch die Herausgabe der urkundlichen Memoiren dieser Revolution in 25 Bänden sich und seinem Gegenstande eine große Vorarbeit geliefert), ohne daß man im Geringsten die erwünschten Nachweisungen vermißt, welche vielmehr weit reichhaltiger als in den Englischen Werken

sich kund geben, ist nun zum Erstenmal ein wahres Leben, eine Versenkung in die hervorbringenden Zustände der Revolution eingetreten; man glaubt, wenn das anders bei einem nicht unmittelbaren Schriftsteller möglich ist, einen Zeitgenossen, Clarendon oder Selden zu hören; nur daß auch der reichere Inhalt späterer Erfahrung das Seinige dazu beigetragen, die bewegenden Ursachen hervorzuheben.

Hr. Guizot meint mit Recht, daß die Fähigkeit, sich mit Gegenwärtigkeit des Geistes inmitten der Zustände der Englischen Revolution zu versetzen, nur denen im vollem Maße zukomme, die mit den Bewegungen der Französischen innig vertraut sind (Préface p. XXIX.). Dieß führt ihn zu einigen Bemerkungen über die Gleichheit und den Unterschied beider Umwälzungen, welche wir wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ausführlicher und in schärferen Umrissen hingestellt gewünscht hätten. Er sagt im siebenzehnten Jahrhunderte habe in England und im achtzehnten in Frankreich jeder Kampf zwischen Königthum, Adel und Geistlichkeit aufgehört; diese Mächte der alten Civilisation hätten in einem süßen Frieden neben einander geruht. Die Aristokratie habe nicht mehr die öffentlichen Freiheiten vertheidigt, das Königthum habe nicht

mehr den Adel bekämpft, sondern vielmehr in Erwiederung seiner Servilität begünstigt, die Geistlichkeit im Bewußtseyn ihrer Schwäche habe sich mit Drohungen beholfen; die allgemeine Civilisation sey während dieses Friedens immer weiter geschritten und habe sich täglich in vermehrter Thätigkeit geltend gemacht. Als sie stark genug geworden sei, habe sie nun geglaubt, ihre Geschäfte allein machen zu können, sie habe die Freiheit gegen die Krone, die Gleichheit gegen den Adel, die Rechte der Vernunft gegen die Geistlichkeit in Anspruch genommen. Dieß aber sey die Revolution gewesen, dieß sey der Charakter der Englischen wie der Französischen Staatsumwälzung.

Nachdem Hr. Guizot so die Gleichheit beider Revolutionen angegeben, glaubt er die bekämpfen zu müssen, welche nur eine äußerliche Aehnlichkeit beider haben gelten lassen, und dabei eine große innere Verschiedenheit behaupten. Man habe vielfach gesagt, die Englische Revolution sey mehr politisch als social gewesen, die Französische aber habe nicht bloß die Regierung, sondern auch alle gesellschaftlichen Grundlagen verändert, die erste habe die Freiheit, die zweite die Gleichheit gewollt; die eine, mehr religiös als politisch, habe nur ein Dogma, eine Kirche einer anderen Kirche substituirt,

die andere, ihrem Grundwesen nach philosophisch, habe vor Allem die volle Unabhängigkeit der Vernunft gefordert. Diese Unterschiede seyen geistreich und nicht ohne Wahrheit, aber dennoch oberflächlich; denn, wie allerdings in der Gleichheit einige Verschiedenheit sich erkennen lasse, so sey in dieser Verschiedenheit eine höhere Gleichheit. Es sey wohl wahr, daß England von seinem früheren Zustande ein stärkeres Gepräge übrig behalten, als die Revolution ausgebrochen; es sey wahr, daß hier das Königthum niemals absolut gewesen, selbst nicht in den Tagen seines Uebergewichts, daß die Nationalkirche selbst die Reform und mit ihr die kühnen Unternehmungen des Menschengeistes vorbereitet; es sey wahr, daß die Revolution hier deswegen das sonderbare Gemisch dargeboten habe, sowohl aristokratisch als volksmäßig, religiös und philosophisch zu seyn, bald ein neues Joch für das Gewissen bereitet, bald seine völlige Freiheit in Anspruch genommen, und so mehr eine Brücke zwischen dem alten und neuen Zustande abgegeben, als einen Abgrund gebildet habe, um sie zu trennen. Dagegen habe freilich in der Französischen Revolution die schrecklichste Einheit geherrscht. Das ancien régime, statt seine Stelle in der allgemeinen Bewegung einzunehmen, habe kraft- und tugendlos

sie nur von sich abzuhalten gesucht, ohne daß es ihm jedoch einen Augenblick geglückt wäre. So sey am Tage des großen Auffliegens und der Verdampfung aller Verhältnisse nur eine einzige Thatsache wirklich und vorhanden gewesen: die allgemeine Bildung des Landes. In diesem großen, aber einzigen Resultate hätten sich die alten Einrichtungen, die alten Sitten, der Glauben, die Erinnerungen, ja bis auf das Nationalleben verloren gehabt. So viel thätige und glorreiche Jahrhunderte hätten nichts als Frankreich in seiner furchtbaren Allgemeinheit geboren. Daher die unendlichen Resultate der Revolution, aber auch ihre Verirrungen; denn sie selbst hat die absolute Gewalt besessen. Diese Unterschiede der Englischen und Französischen Staatsumwälzung seyen aber nur dann wahr, meint Hr. Guizot, wenn man jede isolirt und als einzelne Begebenheit, nicht wenn man sie im Zusammenhange der allgemeinen Geschichte betrachtet; hier falle nämlich wieder ihre Gleichheit auf. Durch dieselben Ursachen, durch den Verfall der Feudalaristokratie, des Königthums und der Kirche hervorgebracht, hätten sie am selbigen Werke, an der Herrschaft des Volkes und an seiner Theilnahme bei öffentlichen Geschäften gearbeitet; beide hätten für die Freiheit gegen die abso-

lute Gewalt, für die Gleichheit gegen das Privilegium, für die fortschreitenden und allgemeinen Interessen gegen die stehenden und besonderen gekämpft; nur in Mitteln und im Erfolge verschieden, seyen sie gleich an Ursprung wie an Absicht. Wir können hier nicht umhin die geistreichen Gründe, welche Hr. Guizot für die Verschiedenheit beider Revolutionen, wenn man sie von einem isolirten Standpunkt betrachtet, auch da gegen ihn zu Hülfe zu rufen und anzuwenden, wo er von einem allgemeinen Gesichtspunkt und einer Verbreitung über die ganze Geschichte auszugehen glaubt. Beide Revolutionen stellen sich im Zusammenhange der Geschichte gar nicht anders, wie sie sich als isolirte Begebenheiten stellen; was sie für sich betrachtet Verschiedenartiges haben, kann nicht verschwinden, sobald man sie in die Reihen der Geschichte einrücken läßt; denn sie können ebenfalls hier nur sich selber mitbringen. Hr. Guizot fährt auch im Grunde unter der sogenannten allgemeinen Betrachtung der ganzen Geschichte und unter dem verschiedenen Gesichtspunkte, der sich dadurch darbietet, nichts Weiteres an, als die abstrakte Gleichheit beider Revolutionen in dem Punkte, daß sie beide den Kampf gegen Königthum, Adel und Geistlichkeit enthalten hätten. Diese Gleichheit soll ein

Höheres und Bedeutenderes seyn, als die feinen Verschiedenheiten, die er selbst an ihnen auffindet. Aber in einem solchen Kampfe kommen noch gar viele Bewegungen und Revolutionen überein; dieser allgemeine Sinn ist grade auch das oberflächliche. Das Tiefere liegt eben darin, beiden Revolutionen ihre gewaltige Verschiedenheit abzufragen, und sie nach dieser Seite hin darzustellen. Hr. Guizot sagt, beide Umwälzungen seyen nur in den Mitteln und im Erfolge verschieden gewesen, nicht im Ursprunge und in der Absicht. Wonach aber kann eine Begebenheit beurtheilt werden als nach ihren Mitteln und ihrem Erfolge? Ihr Ursprung und ihre Absicht geben ihr nur die Möglichkeit; ihre Energie und Wirklichkeit, somit ihre historische Bedeutung, wird nur aus dem Erfolge hervorgehen können; dieser allein sichert ihr eine welthistorische Stellung, während sie sonst nur auf eine particuläre Geltung Anspruch machen kann. Dieß aber ist die Grundverschiedenheit beider Revolutionen, zu deren näherer Angabe wir nunmehr gelangt sind. Die Englische hat nur als eine particuläre Begebenheit und als Gegensatz zu den herrschenden Vorstellungen Aufsehen erregt; sie trat aus lokalen Verhältnissen zu einer Zeit auf, wo in Europa ganz umgekehrte Grundsätze aufkamen, die noch 150 Jahre lang feststan-

zehn sollten, sie geschah, als gerade die absolute Gewalt überall beliebt und anerkannt war, als Ludwig XIV. sich für den Staat ausgab, kurz, ehe das Dänische Volk Friedrich dem Dritten die Verfassung überlieferte. Selber war sie nichts als die Bemühungen der Stuarts, den herrschenden Grundsätzen gemäß die Alleingewalt einzuführen, und das Scheitern dieser Bemühungen. Für England hat diese Revolution weiter keinen Nutzen gebracht, als daß sich die alten Institutionen fester gemacht, daß sie an Anerkennung und Liebe, so wie daran gewonnen haben, ein Bedürfniß, ein Gefühl, eine Lebensnothwendigkeit zu werden. Diese Revolution hat England das Mittelalter, das es allein wie andere Völker durch die gewiß glückliche Krisis der Alleinherrschaft hätte verlieren können, noch einmal eingeimpft; es wäre vielleicht besser daran gewesen, wenn es seine alten Freiheiten einmal glücklich verloren hätte, um neue gründlich dafür wieder zu gewinnen. So aber hat die Restauration und später Wilhelm III. das alte England der Plantagenets wiedergefunden, um eine zweite, aber unveränderte Ausgabe der großen Constitution an den Tag zu bringen; das Eigenthum ist unfrei und Lehen geblieben wie bisher; die Gerichte und Gesetze haben ihre krause mittelalterige Stellung und Bil-

dung nicht verloren; durch den in wenig Händen gehäuften Landbesitz ist ein unerträglicher Gegensatz zwischen Reichen und Proletariern entstanden; Alles bewegt sich in langsamen, steifen, feudalistischen Formen; nur die bürgerliche Gesellschaft, ihr Handel, ihre Gewerbe sind fortgeschritten, und finden sich, weil der Englische Staat ihnen nicht mehr anpassend ist, genöthigt, eigene Staaten, wie die Ostindische Compagnie, zu gründen. Auf das übrige Europa aber hat die Englische Revolution nicht den geringsten Einfluß gehabt. Die Monarchie Ludwig XIV. ist davon nicht einen Augenblick erschüttert worden. In Spanien, in Dänemark, in Deutschland sogar erstarkte die Gewalt der Landesfürsten immer mehr, und, wie Hr. Guizot mit Recht, jedoch in seinem Sinne, sagt, ohne die Französische Revolution wäre die Englische nicht einmal verstanden worden. Betrachten wir dagegen die Französische Revolution, so ist dieß eine ganz allgemeine, alle Völker mit in sich verwickelnde Begebenheit; sie ist nicht wie die Englische gegen herrschende und beliebte Grundsätze entstanden, sondern vielmehr aus herrschenden und beliebten Grundsätzen, die in den Gemüthern, in Schriften und im geselligen Leben längst ihre Anerkennung gefunden hatten, hervorgegangen; sie fand die absolute

Gewalt in Mißcredit, und sich selbst als präsumtiven Thronfolger; sie bewegte sich nicht nach besondern Bedürfnissen, nach localen Verhältnissen, sondern nach immanenten, von den Organen der Vollführung ganz unabhängigen Gedankenbestimmungen; sie hat darum auch nicht bei irgend einem Punkte stillstehen und sich hier beruhigen können, vielmehr hat sie, weil ihr Triebwerk Gedanken als solche in ihrer eigensten Form waren, bis dahin gehen müssen, wo die Gedanken vor oder nachrücken, sie hat darum wie eine vollkommne Metaphysik sich nicht blos um den Staat bekümmert, sondern sie ist zurückgegangen bis in den Anfang, bis in das Seyn und Nichts; sie hat alle Existenzen vernichtet, die Breite, welche in dem Stande, in der Habe, in der Behaglichkeit und in der Ruhe liegt, mit consequentem Gange aufgehoben; und weil die Persönlichkeit selber eine Habe ist, so hat sie in der Vernichtung als solcher und ohne Zweck, im Tode und im Schrecken ihre Spitze erreicht. Dann ist sie zu einer Ordnung und zum Staate zurückgekehrt, aber zu einem schwachen, denn auf die Energie des Schreckens konnte kein starker Staat mehr folgen. Diese Macht kam ihm erst wieder, als die vereinzelten und nunmehr beweglicheren Kräfte zur erobernden Herrschaft der

Militairmonarchie wurden, auf dessen Sturz sich dann die vernünftige oder constitutionelle Monarchie erhebt. Die Französische Revolution, sowohl die innere als die verbundene, ist nicht wie die Englische das Resultat von Zuständen, sondern das Werk von Theorien und Gedanken. Deswegen ist sie eine allgemeine Begebenheit, keine auf die Geschichte eines Volks beschränkte; von ihr beginnt die Geschichte eine neue Epoche, von der Englischen erzählt man unter Anderem; die eine hängt mit der Bildung des Menschengeschlechts, die andere mit der Bildung eines Volks zusammen.

Gegen solche Verschiedenheit verschwinden die scheinbaren Aehnlichkeiten, wenn man auch diese letzteren noch äußerlicher und greifbarer machen wollte. Man kann sagen, Carl I. folgte auf einen verschwenderischen und üppigen Hof; er selbst war tugendhaft und rein; so auch Ludwig; unter andern Umständen würde Carl ein guter und glücklicher Herrscher gewesen seyn; nicht minder Ludwig. Man kann sagen, die Republik währte in England eilf Jahre; eben so lange in Frankreich; man kann Cromwell mit Napoleon, und Carl II. mit Ludwig XVIII. vergleichen; aber dadurch werden zwei so durchaus verschiedene und disparate Begebenheiten nicht näher gerückt; der Fanatismus

der Puritaner und der der Jacobiner sind am Ende noch das Aehnlichste unter allen diesen Combinationen.

Glücklicherweise hat die Gleichheit, welche Hr. Guizot in der Englischen und Französischen Revolution findet, gar keinen Einfluß auf den Gang seines Buchs gehabt. Die Betrachtung ist hier so in das Objective der Verhältnisse versenkt, die Sachen werden so in ihrer Wahrheit und Nacktheit hingestellt, daß man kaum zweifeln kann, mitten in der Zeit zu seyn, von der gehandelt wird. Nichts steht für sich und episodisch da. Keine langweiligen Dissertationen und Controversen ziehen vom Hauptinteresse ab; keine Begebenheit wird vorgetragen, die nicht mit der nächsten im festesten Zusammenhange steht, man glaubt einen wohlgeordneten Roman, ein gutgefügtes Drama zu lesen, und hat es doch mit dem Ergebnisse genauester und gründlichster Studien zu thun. Schon der Eingang in das Werk ist bemerkenswerth wegen des trefflichen Blickes, mit dem dasselbe eröffnet wird. Die Bewegung, welche in ganz Europa die absolute Gewalt befestigt, und gegen welche die Stuarts, wenn sie die Gleichen der Könige Frankreichs und Spaniens seyn wollten, nicht zurückstehen zu können glaubten, dann die innere Veränderung,

welche sich, nicht damit zusammentreffend, in den Ständen und der bürgerlichen Gesellschaft Englands begeben, die Reform, welche von einem Despoten eingeführt ihrer eigenen Consequenz folgend, sich dieser bürgerlichen Gesellschaft angepaßt hatte, und nun eine Macht gegen König und Kirche zu bilden anfing, die diese fast wiederum dem Katholicismus näher gebracht hätten; diese sich schon gegenwärtigen und gegenüberstehenden Momente bilden bei Hrn. Guizot den Ausgangspunkt der Geschichte. Wie Carl durch ein wahrhaftes Schaukel- und Versuchungssystem sich aus dem Ungestüme der Parlamente in die Ganzundgarherrschaft seiner Günstlinge, Strafford und Laud, geflüchtet hatte, die Geschichte des langen Parlaments, des Bürgerkrieges bis zum Tode des Königs, bilden den Inhalt der zwei Bände, welche bis jetzt erschienen sind.

Wir kommen auf den Inhalt dieser beiden Bände, und auf das Einzelne der Behandlung ein andermal zurück, wenn die nächsten zu erwartenden anderen zwei Bände, welche die Geschichte abschließen, vor uns liegen. Hier soll dann das Besondere einer weiteren Betrachtung unterworfen werden. So viel aber sey noch schließlich zu sagen erlaubt. In dem Werke des Herrn Guizot ist un-

serer Meinung zufolge ein Muster gegeben, wie gründliche Geschichtsforschung und wahre Geschichtschreibung mit einander vereinigt werden können. Unsere Deutschen Historiker haben lange mit vornehmer Verachtung auf die Franzosen herabgesehen, und doch sind uns nur wenig Deutsche Werke bekannt, von denen zu rühmen wäre, daß sie wie dieses ihren Stoff und deren Gedanken allein haben sprechen lassen, daß die Verfasser ihre persönlichen Neigungen, Meinungen und Ansichten so ganz in ihren Gegenstand aufgehen zu lassen gewußt haben; gerade, was sich bei uns in der letzten Zeit als Berühmtes und über die Maßen Geschätztes geltend gemacht hat, ist zu diesem Ruhme durch dasjenige gelangt, was wir für den größten Mangel eines Historikers erkennen, durch eine aufgespreizte Subjectivität, die sich in paradoxen Aeußerungen, in einseitigen Hypothesen und Meinungen gefällt, und aus deren Darstellungen niemals das Bild der Sache, sondern nur das eines sich mit sich herumquälenden Autors auf uns gelangt.

XVI.

Das Englische Parlament.

Man kann das Parlament, wenn man äußerlich verfährt, und den Ursprung dasjenige nennt, was noch auf keine Weise innerlich mit der späteren Beschaffenheit eines Instituts zusammenhängt, von dem Reichstage der Sachsen (Witenagemot) ableiten. Von den Engländern, die sich auf das Alterthum des Parlaments etwas zu Gute thun, geschieht dies gar häufig. Aber der Witenagemot steht mit der bestimmten Institution, die wir heut zu Tage Parlament nennen, nicht in dem entferntesten Zusammenhang. Die Einrichtung, daß Prälaten und Aebte, größere Thanes und Aldermänner, sich zum Rath versammeln, ist so sehr allen alten Germanischen Verfassungen eigenthümlich, daß man eben sowohl das Englische Parlament auch von anderen Reichs-Versammlungen als grade der Sächsischen ableiten könnte. Ueberdies hat die von den Normannen eingeführte Lehnsverfassung so sehr

die Sächsischen Einrichtungen verändert, daß eine Herleitung des Heutigen von denselben nur den Werth eines äußerlich historischen Zusammenhanges haben kann.

Die Lehnsverfassung, welche schon Wilhelm, der Eroberer auf die consequenteste Weise durchführte, und die noch heut zu Tage in sofern lebt, als jedes unbewegliche Eigenthum in England ein Lehn (fee) ist, kann eigentlich als der Grund und Boden des parlamentarischen Rechts betrachtet werden. Denn die Freibriefe, welche schon von Wilhelm dem Ersten datiren, und welche die folgenden Herrscher ebenfalls auszustellen genöthigt waren, sind nur Modificationen und Erlasse gegen die übergroße Strenge und Willkühr des Lehnsverbandes. Einer dieser Freibriefe, der in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht viel wichtiger als die früheren und späteren war, die Magna Charta des Königs Johann, gilt nun häufig als der erste Grundstein der Englischen Verfassung. In dieser Magna Charta wurden die von den Vasallen zu leistenden Hülfsgelder fixirt; es wurde bestimmt, daß keiner anders als von seinen Standesgenossen sollte gerichtet werden können; die Freiheiten Londons und anderer Städte des Reichs wurden bestätigt, und dem Gerichtshofe der Common Pleas

(Communia Placita) wurde ein fester Sitz in Westminster angewiesen. Fünf und zwanzig Barone wurden ernannt, um über diese Freiheiten zu wachen.

Der Witenagemot der alten Angelsachsen bestand aus lehnfreien Grundeigenthümern; dieser mußte natürlich unter den Normännischen Herrschern ganz eingehen, denn es gab kein lehnfreies Eigenthum mehr. Dagegen entstand nun eine Lehnscurie, deren Mitglieder (Pares) dem Könige als oberstem Lehnsherren (Lord Paramount) einzig und allein untergeordnet waren. Die Lehnsangelegenheiten waren die Angelegenheiten des Landes; die Lehnscurie somit der erste Gerichtshof und Reichsrath zugleich. Für diese Curie wurde nun unter den Französisch redenden Normannen der Name Parliament üblich, die seit dieser Zeit im Gebrauch geblieben ist. Wenn man die Rechte dieser Curie mit dem vergleicht, was heute Parlament genannt wird, so finden sich zwar die Keime der heutigen Verfassung, aber noch in durchgängiger Kindheit. Von einem Antheil an der gesetzgebenden Gewalt kann nicht die Rede seyn, denn Gesetze sind überhaupt noch in der besonderen Form der Uebereinkunft des Königs und der Vasallen, wonach der König eine bestimmte Regel zu befolgen verspricht; eben so sind die Steuerbewilligungen

nichts als Vergleiche mit den Vasallen über die Ablösung der verschiedenen Hülfsleistungen in Geld. Die parlamentarische Vertretung, insofern man schon jetzt von einer solchen sprechen kann, beruht also auf einem Verhältniß des Königs zu den Baronen, das selten friedlich zu stehn kommt, und manchmal in offenen Krieg ausbricht, worin bald der König, bald die Barone siegen.

Zu den Städten und Burgflecken steht aber der König in diesen Zeiten im Verhältniß des unmittelbaren Schutzes: sie sind nicht wie die Barone Mitglieder der Lehnscurie, sondern sie werden vom Könige beschützt, wofür sie ebenfalls nach einer Uebereinkunft Abgaben und Zölle entrichten. Sie erhalten Waarenhäuser, Maaß und Gewicht, müssen sich aber auch dafür zu Abgaben verstehen, die, weil sie gewöhnlich werden, Gewohnheiten (Customs) heißen.

Das Parlament besteht also um diese Zeit nur noch aus den Baronen, oder um mit dem heutigen Ausdruck zu sprechen, es giebt nur ein Oberhaus, aber kein Unterhaus. Es versammelte sich gewöhnlich an den drei hohen Festen, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, wurde aber auch zu außerordentlichen Berathungen zusammenberufen. Durch die Kämpfe der Vasallen mit König Jo-

dann verloren sich die ordentlichen Versammlungen ganz, und so erhielt der König das Recht, das Parlament zusammen zu berufen, und Ort und Zeit der Zusammenkunft zu bestimmen.

Wann aber nun zu diesem Oberhause das Haus der Gemeinen getreten sey, gehört einer schwierigeren Untersuchung an. Schon im funfzehnten Regierungs-Jahre König Johanns wurden nach Oxford auf den Allerheiligen-Tag 4 Ritter aus jeder Grafschaft nebst den Baronen eingeladen. Während des Streits Heinrichs des 3ten und seiner Barone maßten sich 1261 die Barone die Befugniß an, ein Parlament zu berufen, wozu sie aus jeder Grafschaft drei Ritter entbieten ließen (secum tractaturos super communibus negotiis regni). Endlich ward im Jahr 1265, als der König Simons von Montfort Gefangener war, allen Sheriffs durch ein Anschreiben befohlen, zwei Ritter für jede Grafschaft, nebst zwei Bürgern oder Fleckenbewohnern für jede Stadt und jeden Burgflecken auszuwählen. Diese Repräsentation der Gemeinen ist aber noch sehr unbedeutend, da die Ritter von den unmittelbaren Kron-Vasallen gewählt werden, und die Gemeinen, d. h. Ritter und Bürger, noch kein besonderes Haus ausmachen. Trotz dieses Ursprungs des Hauses der Gemeinen,

das nicht über die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinausgeht, hegten die Engländer von jeher gern die Meinung, daß dieses Recht des Unterhauses seit undenklichen Zeiten bestehe. Im 8ten Regierungsjahre Edwards II. beklagten sich die Bürger von St. Albans, daß der Sheriff von Herfordshire, troß dem, daß sie seit undenklichen Zeiten im Parlamente erschienen seyen, versäumt habe, Abgeordnete aus ihrer Mitte erwählen zu lassen; und im 2ten Regierungs-Jahre Heinrichs V. erklären die Gemeinen, daß sie Mitglieder des Parlaments seyen, und immer gewesen wären.

Eduard der 1ste und seine Nachfolger begünstigten den Zutritt der Gemeinen zum Parlament; denn die Subsidien-Bewilligung, welche nunmehr anfing, ward bald das bedeutendere Einkommen des Staates. Aber es scheint gewiß zu seyn, daß im Anfange die Gemeinen kein decisives Votum hatten, und daß sie gar nicht als wesentlicher Theil des Parlaments betrachtet wurden. Bis zum letzten Regierungs-Jahre Eduard des Ersten wird ihrer im Eingang zu den Statuten keine Erwähnung gethan. Auch machen die Ritter und Bürger im Anfange kein abgesondertes Haus aus, sondern nehmen einen kleinen Raum im Hintergrunde der Westminster-Halle ein. Doch muß die Trennung

in zwei Häuser lange vor dem 17ten Regierungs-Jahre Edwards III., dem gewöhnlichen angenommenen Zeitpunkt, vor sich gegangen seyn, denn schon im 11ten Regierungs-Jahre Edwards I. hält das Unterhaus zu Acton Burnell, das Oberhaus zu Shrewsbury seine Sitzungen.

Indessen ist bis zur Herrschaft der Tudor der moralische Einfluß des Hauses der Gemeinen, wiewohl ihnen das Recht der Petition und der Subsidien-Bewilligung nicht streitig gemacht wird, gering gegen das Haus der Lords. Hier wurzelt eigentlich noch immer die Kraft der parlamentarischen Verfassung allein. Die Gemeinen, wenig beachtet, werden erst von den Tudors dazu benutzt, den Lords Widerstand zu leisten. Auf diesem Wege versichern sich die Tudors der Subsidien, obgleich sie diese Form der Bewilligung durch gezwungene Anleihen (benevolences) auch zu umgehen suchen.

Unter der Regierung der Elisabeth kommen wichtige Veränderungen in die parlamentarische Verfassung. Schon unter Heinrich VIII. hatte die Zahl der Mitglieder des Oberhauses bedeutend abgenommen, indem die mitrirten Aebte (the mitred abbots) daraus verschwanden. Elisabeth vermehrt die Anzahl der Mitglieder des Unterhauses, indem sie vielen Orten Wahlrechte ertheilt. Durch

die Einführung des oath of uniformity und supremacy, von dem angenommen wird, daß ihn Katholiken nicht schwören können, wurde den katholischen Engländern das Recht, im Unterhause zu sitzen, genommen, denn im Oberhause blieben die katholischen Pairs nach wie vor. Das Recht: daß das Unterhaus über die Gültigkeit der Wahlen allein zu entscheiden habe, so wie, daß Geldbills bei den Gemeinen ihren Anfang nehmen müssen, entsteht schon zur Zeit der Elisabeth.

Die moralische Kraft des Hauses der Gemeinen bildete sich eigentlich unter der Herrschaft der Stuarts aus. Durch die beständige Opposition mit den Königen, durch die berühmte Declaration zu Karls des Ersten Zeiten, welche man die petition of rights nennt, werden die alten Grundsätze der Verfassung in das Gedächtniß zurückgerufen, und gleichsam abermals festgestellt. Unter der Regierung Karls des Zweiten kommen einige wichtige Zusätze zur Verfassung. Die zufällige Lehns-Einnahme des Königs wird in eine feste Civilliste verwandelt. Das Haus der Gemeinen bewilligt von nun an nicht mehr allgemeine Subsidien, sondern macht die Fälle namhaft, für die diese (supply) gegeben werden. Die Test- und Corporations-Acte, die später aufgehoben worden, und die

Habeascorpus-Akte wird votirt, doch enthält die letzte gar Nichts, was nicht ohnehin schon Rechtens gewesen wäre.

Die Bill of rights, welche Wilhelm von Oranien dem Englischen Volke giebt, enthält eben so wenig etwas Neues: sie ist nur eine andere Ausgabe der Englischen Constitution. Daß der König ohne Bewilligung des Parlaments in Friedenszeiten kein stehendes Heer halten solle, ist vielleicht der einzige Zusatz, der sich in derselben findet. Die Septennalität des Parlaments und die Vereinigung des Irischen Hauses mit dem Großbritanniens ist fast die einzige Veränderung, die das Haus Braunschweig in die Englische Verfassung gebracht hat.

Wir schließen hiermit diese historischen Notizen, um zu den statistischen überzugehen.

Das Haus der Gemeinen zählt jetzt (1829) 658 Mitglieder, wovon 489 auf England, 24 auf Wales, 45 auf Schottland und 100 auf Irland kommen. Diese Deputirten heißen zusammen die Ritter, Bürger und Flecken-Bewohner (Knights, citisens and burgesses), welche die Gemeinen der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland repräsentiren. Unter diesen 658 Deputirten ernennen 147 Grafschaften 186, 82 Städte 60 und 222 Burgflecken 396 Deputirte. Zu diesen treten alsdann

noch die Abgeordneten der Universitäten Oxford, Cambridge und Dublin und der 8 Häfen, welche 16 Deputirte ernennen. Unter Heinrich dem Achten bestand das Unterhaus nur aus 298 Mitgliedern, aber seit Karl dem Zweiten hat es fast die heutige Zahl.

Um ein Mitglied des Parlaments wählen zu können, muß man 21 Jahr alt und in England geboren seyn (St. 7 u. 8. William 3. Cap. 3. §. 25) *). Ausgeschlossen sind die Weiber, die Tauben, Blinden, Stummen, Wahnsinnigen, Pairs, die welche eines Capital-Verbrechens angeklagt sind, oder sich Bestechungen bei den Wahlen haben zu Schulden kommen lassen (St. 22. Georg II. Cap. 21, §. 7.), die Zoll- und Accise-Beamten, die nicht die Land-Taxe einnehmen. Diese Beamten verlieren, wenn sie ihr Votum geben, ihre Stelle, und müssen 100 Pfd. St. Strafe bezahlen. Außerdem muß jeder Wähler der Grafschaft ein Freilehn von wenigstens 40 Schillingen Einkünften besitzen, welches ihm aber alsdann das Recht giebt, an jedem Orte des vereinigten Königreichs zu stimmen. Hier-

*) Die Engländer citiren die Gesetze nach den Regierungsjahren der Könige, wovon jedes ein Statut bildet. Das bestimmte Gesetz wird durch Bezeichnung des Capitels angedeutet.

aus folgt, daß ein Wähler bei mehr als einer Wahl seine Stimme abgeben kann, und daß mehrere berechtigt sind, eines und desselben Freeholds wegen zu votiren, da jedes Freehold möglicherweise so viele Wähler stellen kann, als 40 Shilling Einkünfte mehrmal in ihm vorhanden sind. In den Städten, welche Grafschafts-Rechte haben, müssen die Wähler ebenfalls ein Freehold oder ein Haus auf ihrem Grund und Boden besitzen (St. 19. Georg II. Cap. 28. §. 3.). In den Städten, die keine Grafschafts-Rechte haben, gilt nicht ein und dasselbe Recht. In einigen muß man, um wählen zu können, Hauseigenthümer seyn, in anderen wählt man, wenn man zu den Lasten des Kirchsprengels beisteuert.

Um Mitglied des Parlaments seyn zu können, wird außer den obigen Qualitäten noch erfordert, daß man beim Augenblick der Wahl, wenn man in der Grafschaft gewählt wird, ein jährliches Einkommen von 600 Pfd. Sterl., das man schon ein Jahr lang haben muß, nachweise; wenn man in den Städten oder Häfen gewählt wird, so braucht sich das Einkommen nur auf 300 Pfd. zu belaufen. Die Söhne der Pairs und Mitglieder für Universitäten brauchen einzig und allein ein solches Einkommen nicht nachzuweisen. Nicht gewählt können

werden die 12 Richter des Königreichs, die Geistlichen, Papisten, Weiber, Wahnsinnige, Taube und Stumme, die Outlaws, die Sheriffs der Grafschaften (aber bloß in ihrer Grafschaft nicht), die Einnehmer von Zöllen, welche seit 1698 bestehen, die Commis der verschiedenen Ministerien bis auf den Unter-Staatssecretair, Alle, die ein von der Krone ausgehendes Amt bekleiden, das seit 1705 creirt ist, endlich die eine Pension erhalten, welche nicht lebenslänglich ist und vom Könige genommen werden kann.

Jeder Wähler, wie jeder Gewählte, muß auf Verlangen des Sheriffs den Eid leisten, daß er die gehörigen Eigenschaften habe. Niemand kann die Wahl, die ihn getroffen, ablehnen, noch auch seine Dimission, wie etwa in Frankreich, einreichen. Nur der Tod, oder die Annahme einer neuen Stelle kann jemanden von seinem Sitze im Parlamente entbinden.

Wenn ein neues Parlament berufen wird, und auf eine vom König unterzeichnete Ordre, ertheilt der Lord-Kanzler dem Clerc of the crown in Chancery einen unterschriebenen und untersiegelten Befehl (Warrant), worauf dieser alsdann den Sheriffs der Grafschaften ein Ausschreiben (Writ) zukommen läßt, dem zufolge er sowohl in der Graf-

schaft als in ihren Städten und Burgen die Mitglieder des Parlaments wählen lassen muß. (St. 7. 8. William 3. Cap. 25. §. 2.). Wird durch Tod, Promotion zu einem Amte oder sonstige Umstände ein Platz im Parlamente vacant, so geht der Warrant nicht vom Lord-Kanzler, sondern vom Sprecher des Unterhauses aus. Dem Sheriff muß die zu treffende Wahl wenigstens 40 Tage vor Eröffnung des Parlaments angekündigt, und er muß das Wahlprotocoll, dem Writ angeheftet, einschicken (return). Schickt er ein fehlerhaftes Protocoll (false return), so wird er mit 100 Pfd. Sterl. bestraft, auch wohl mit Einsperrung in Newgate.

Das Oberhaus besteht aus den geistlichen und weltlichen Lords des vereinigten Königreichs und aus den 12 Richtern von England, welche aber nur eine consultative Stimme haben, wenn ihr Gutachten verlangt wird. Die Zahl der Mitglieder ist hier nur bei der Geistlichkeit fest; doch sind jetzt nicht ganz 400 Mitglieder. Darunter 26 Englische Erzbischöfe und Bischöfe und 4 Irländische Bischöfe. Die übrigen Mitglieder sind theils Königliche Prinzen, theils Herzöge, Marquis, Grafen, Viscounts und Barone. Die Schottischen Pairs senden 16 Abgeordnete und die Irischen

ß ins Oberhaus. Nur die weltlichen Lords sind Pairs des Königreichs, nicht auch die Geistlichen. Der König ernennt die Pairs nach Gutdünken, und giebt ihnen irgend einen im Hause üblichen Titel.

Was nun die während der Sitzungen in beiden Häusern üblichen Formen betrifft, so läßt sich hinsichts derer des Oberhauses Folgendes bemerken:

Dem Oberhause präsidirt in der Regel der Lord-Kanzler; wird aber dieses Amt von einer Commission verwaltet, so ernennt der König einen andern Pair zum Präsidenten. Der Kanzler sitzt auf einem Wollsack zu den Füßen des Thrones. Es ist nicht, wie im Unterhause, eine bestimmte Zahl anwesender Mitglieder zur Abstimmung erforderlich. Auch die Abwesenden können stimmen, indem sie ihre Meinung einsenden, oder sich durch Anwesende vertreten lassen (by proxy). Die Form der Abstimmung ist, daß die Bejahenden Content, die Verneinenden Non Content sagen. Ist Gleichheit der Stimmen, so siegt die Negative. Die Pairs haben das Recht, ihre von den Beschlüssen der Majorität abweichende Meinung in den Registern des Hauses zu verzeichnen. Sie sind in Scharlachmänteln mit Hermelin ge-

kleidet, die geistlichen Lords in ihrer Episcopal-Tracht.

Die Gemeinen ernennen bei jedem neuen Parlamente nach der Eröffnungs-Rede den Sprecher, der vom Könige bestätigt wird. Nur dieser allein hat die gewöhnliche Amtstracht der Richter: für die anderen Mitglieder ist Nichts dergleichen vorgeschrieben. Der Sprecher sitzt auf einem Lehnstuhle, und einige Stufen unter ihm ist ein Tisch mit den 4 Secretairen befindlich. Der Sprecher giebt sein Votum nur im Falle der Stimmen-Gleichheit ab, und hier ist es Sitte, daß er sich gegen eine vom Ministerium ausgehende Resolution entscheide. In der Regel kündigt derselbe den Gegenstand der Deliberation an, und giebt das Resumé der Verhandlung. Nur in innern Disciplinarsachen pflegt er auch während der Discussion das Wort zu nehmen.

Vierzig Mitglieder bilden die zur Abstimmung hinreichende Anzahl. Nur in einem einzelnen Falle fassen weniger als 40 Mitglieder einen Beschluß. Das Parlament kann nämlich nur auf 70 oder 75 Tage adjournirt werden. In dem Zwischenraum der Sessionen erscheint der Sprecher daher alle 70 Tage mit einigen in London befindlichen Mitgliedern, und spricht die Vertagung aus. Um die Wahlen zu untersuchen, und um die dazu noth-

wendige Commission von 13 Mitgliedern zu wählen, müssen wenigstens 100 Mitglieder gegenwärtig seyn. Kein Mitglied des Hauses kann sich während der Session von London ohne Urlaub oder Erlaubniß des Sprechers entfernen.

Ueber die Weise, wie man zu einer Resolution gelangt, ist das Wesentlichste im Nachstehenden enthalten.

In Privat-Sachen, das heißt bei Naturalisationen, Incorporationen, Local-Angelegenheiten der Städte, Provinzen, Brücken, Kanäle, Straßen u. s. w., muß eine Petition von einem Mitgliede überreicht werden. Wird sie für wichtig gehalten, so wird eine Commission ernannt, die in ihrem Bericht entweder auf Verwerfung oder auf Erlaubniß, den betreffenden Gesetzes-Vorschlag einzubringen, anträgt.

In allgemeinen Angelegenheiten bittet ein Mitglied um Erlaubniß, an einem bestimmten Tage eine Bill einzubringen. Es entwickelt vorläufig den Gegenstand und die Gründe der Einbringung, die alsdann erlaubt oder verweigert wird. Am bestimmten Tage überreicht es, wenn die Erlaubniß gegeben worden, die leserlich geschriebene Bill, mit einigen offen gelassenen Stellen, damit man das, was die Discussion hinzugethan hat, hineinschreiben

könne. Eine erste Lesung geschieht. Der Sprecher stellt die zweite Lesung in Frage, deren Tag er vorläufig festsetzt. Verwirft das Haus die zweite Lesung, so ist die Bill verloren (lost) und kann nicht mehr während der Session vorgebracht werden. Nach der zweiten Lesung beginnen die Debatten, worauf der Sprecher das Haus über die Zurückschickuug der Bill an ein Comité consultirt. Erklärt sich das Haus für ein Comité, so heißt die Bill comitted. Ist die Bill von geringer Bedeutung, so bestimmt der Antragende in der Regel die Mitglieder des Comité's, die er zu gleicher Anzahl aus den Ministerial- und Oppositions-Bänken wählt. Hat die Bill aber eine größere Bedeutung, so verwandelt sich das Haus selbst in ein Comité. Der Sprecher verläßt alsdann seinen Platz, und ein eigener Präsident (chairman) wird ernannt. Im Comité kommt die Bill nun nochmals zur Sprache, und in der folgenden Sitzung stattet der chairman dem Hause seinen Bericht ab, worauf die Frage ein anderes Mal debattirt wird. Hierauf consultirt der Sprecher das Haus, ob die Bill in gehöriger Form abgefaßt werden solle. Willigt das Haus ein, so wird die Bill dem Secretariate zugeschickt, und mit dicken Buchstaben auf mehrere Pergament-Rollen geschrieben; auf die-

ser Station heißt die Bill, die dickgeschriebene Bill (ingrossed). Die Lücken des ursprünglichen Vorschlags werden hier durch die etwanigen Amendements ausgefüllt. Nun wird die Bill zum drittenmal gelesen. Auch hier sind noch Amendements möglich, die aber nicht mehr in der schon mundirten Bill, sondern auf kleine Pergamentstückchen (riders) geschrieben werden, die so heißen, weil sie gleichsam reitend die ingrossed Bill begleiten. Nachdem dieses alles geschehen, fragt der Sprecher, die Bill in der Hand haltend, ob sie gebilligt werde. Ist dies der Fall, so erhält die Bill einen Namen, und wird von einigen Mitgliedern des Hauses den Lords überbracht. An der Barre des Hauses empfängt der Lord-Kanzler die Bill, die im Oberhause übrigens ganz dieselben Stationen durchzumachen hat. Hat eine Bill im Oberhause begonnen, so tragen sie zwei Masters in Chancery zu den Gemeinen. Bei wichtigen Bills verrichtet dieses der Master of the rolls.

Die Amendements die ein Haus rücksichtlich der vom anderen Hause ausgegangenen Bills macht, werden auf dieselbige Weise mitgetheilt. Nimmt das Haus die Amendements nicht an, so wird eine Conferenz zwischen den Commissarien beider Häuser festgesetzt. Kann auch hier keine Uebereinː

kunft zu Stande kommen, so ist die Bill für die Session verloren.

Alle Bewilligungen von Subsidien, d. h. alle Geldbills, müssen im Hause der Gemeinen ihren Anfang nehmen. Die Mitglieder beider Häuser können eigentlich nur einmal bei jeder Lesung sprechen, ausgenommen, wenn sich das Haus als Comité bildet. Im Oberhaus können die Lords beliebig sprechen, wenn die Bill nicht an eine Commission geschickt worden ist. Bei den Gemeinen geben die Mitglieder nicht ihre Stimme mit den Worten content und non content, sondern mit ay und no ab: wenn es zu einer Abstimmung (division) kommt, werden 4 Scrutatoren (tellers) ernannt. Im Fall eines Tumults erhebt sich der Sprecher von seinem Sitze. Dies ist für alle Mitglieder das Zeichen, sich niederzusetzen. Es giebt in keinem der beiden Häuser eine Rednerbühne; jedes Mitglied spricht stehend, und gegen den Sprecher gewandt von seinem Platze: denn im Sprecher ist die Redefreiheit des Hauses, die er bei jeder Parlaments-Eröffnung vom Könige fordert, gleichsam personificirt. Eigentlich soll kein Fremder den Sitzungen beiwohnen, man sieht aber darüber hinweg; die Zuschauer müssen sich jedoch entfernen,

sobald das Haus zur Abstimmung übergeht. Auch hat jedes Mitglied das Recht, die Fremden entfernen zu lassen (to clear the house.)

Der König von England gehört mit zum Parlamente, und ist nicht außerhalb desselben befindlich. Der vollständige Name für das Parlament ist der König, die Lords und Gemeinen im Parlament versammelt. Als Mitglied des Parlaments gehört er zum Oberhause, wo sein Thron ist. Die Gemeinen müssen daher bei der Eröffnung oder bei jeder anderen Botschaft im Oberhause durch Deputation erscheinen.

Der König hat nicht das, was man Initiative nennt, aber er nimmt die Bills an, oder verwirft sie nach Gutdünken. Die Form für die Annahme der öffentlichen Bills ist: le Roi le veut, für die Privatbills: soit fait comme il est désiré. Der Ausdruck für die Verwerfung ist: le Roi s'avisera.

Der König hat das Recht, das Parlament zu berufen, zu prorogiren und aufzulösen. Nur, wenn der König stirbt, kann das letzte Parlament, ohne zusammenberufen zu seyn, von selbst in Westminster zusammen kommen. Dieses Parlament hat aber nur eine Dauer von 6 Monaten, vom

Todestage des Königs an gerechnet. Hat die legale Dauer eines Parlaments aufgehört, so muß der König ein neues berufen. Diese legale Dauer wurde durch 1. Geo. I. St. 2. C. 38. auf sieben Jahre festgesetzt. Bis dahin waren triennial-Parliaments.

XVII.

Ueber die Einwanderung der Juden in England.

Urbewohner von Britannien waren, so weit die Geschichte es verfolgen kann, die Britten, ein celtischer Stamm, den gallischen Celten verwandt in Sprache, Verfassung, Beschäftigung und Aberglauben. Kriegerisch, in kleinen freien monarchischen Staaten lebend, sonst, wie alle Celten, unter der Priesterherrschaft der Druiden, trieben die Südbewohner des Eilandes Ackerbau, die nördlicheren Viehzucht. So fand sie Cäsar bei seiner ersten Ueberschiffung aus Gallien. Die von ihm zu Eroberung des Landes gemachten Versuche, von Augustus und Tiberius nicht fortgesetzt, wurden unter Claudius erneuert, und nach wechselndem Glück, jedoch bei steter Behauptung auf der Insel, endeten sie in vollkommne Unterwerfung durch Julius Agricola, Feldherrn Domitians, Schwiegervater

des Tacitus. Britannien war nun die ruhigste Provinz des römischen Reichscolosses. Empörungen der Eingebornen kommen nicht vor, nur zuweilen die römischer Legionen auf der Insel, und der von ihnen ausgerufenen Kaiser. Eine festere Mauer als die Hadrians, des Antoninus und Severus, waren aber der römischen Herrschaft die Künste des Friedens und der Verfeinerung, eben so sorgsam verbreitet, als allmählig angenommen. Darum sehen die nie ganz mit den Römern verschmelzenen Britten, deren kriegerische Lust aber in friedliche Neigung verwandelt war, die zum Schirm südlicherer Provinzen auf immer abgerufenen Legionen eben so wehmüthig scheiden, als sie sie mit Ingrimm empfangen hatten. Denn Picten und Scoten drohten nun vom Norden herab über die schwach gewordenen Eiländer herzufallen, und verwirklichten die Drohung. Vergeblich waren Bitten in Rom um Rückkehr. Der Reichsretter Aetius mochte des Staates Herz nicht entblößen, zum Frommen entfernterer längst aufgegebener Glieder, und so wandten sich die verzweifelnden Britten wegen augenblicklicher Hülfe an diejenigen, von denen ihnen schmähliche Unterjochung kommen sollte. Die Sachsen, von Hengist und Horsa geführt, besiegten zuerst Picten und Scoten, dann wandten sie sich gegen

die Britten selbst, und durch neu hinzukommende Schaaren von Sachsen, Angeln und Jüten unterstützt, bildeten sie allmählig sieben angelsächsische Königreiche, Kent, Northumberland, Ost-Anglia, Mercia, Essex, Sussex und Wessex, während die schwach widerstrebenden Britten auf die Gebirge von Wales und Cornwales beschränkt wurden. Unter Ethelbert, König von Kent, fand das Christenthum Eingang, das von Augustinus gelehrt, nach und nach über die ganze Heptarchie sich verbreitete. Aber die neue schlecht aufgefaßte Religion, und aus andrer Quelle entstehende Streitigkeiten der folgenden Geschlechter, lösten schon früher das gemeinsame Band des Siebenreichs auf, ehe der kräftige Egbert es zu einem Staate vereinigte. Unter ihm, weit stärker aber unter seinem Großsohn Alfred, fallen die wüthenden Verheerungszüge der Dänen nach England, die unzähligemal geschlagen, immer neu zurückkehren zu neuer Verwüstung. Alfred der Große, Held, Weltweiser, Dichter und Gesetzgeber zugleich, keinem der besseren Fürsten nachstehend, zwingt die verheerenden Räuber ruhige Unterthanen zu werden. Mit ihm eigentlich beginnt erst das englische Königsthum. Aber noch unter den Nachfolgern Eduard, Athelstan, Edmund, Edred, Edwy und Edgar müssen

die Kriege mit den dänischen Unterthanen sowohl, als mit neuen Ankömmlingen fortgesetzt werden, bis endlich diese unter Swenn und Canut die Oberhand gewinnen, und dieser letztere ganz England unter seinem Scepter vereinigt. Aber schon nach dem Tode seiner Söhne Harald und Hardicanute gelangt wieder die sächsische Linie mit Eduard dem Bekenner zur Krone, dem letzten Könige dieses Hauses. Unter Harald, dem Sohne Godwins, wird England eine Beute der tapferen Normannen unter Wilhelm, dem Eroberer, nachdem die furchtbare Schlacht bei Hastings (1066) das Urtheil gesprochen hatte.

Zu meinem eigentlichen Thema, der Geschichte der Einwanderung der Juden, übergehend, darf ich nicht verfehlen die Quellen und Hülfsmittel zu nennen, die ich entweder ohne etwas Weiteres zu finden durchsucht habe, oder denen ich zum Theil die Notizen verdanke, die ich mitzutheilen im Stande bin.

1. Die Scriptores historiae Anglicanae antiqui, als Simeon Monachus Dunelmensis, Johannes Prior Hagustaldensis, Ailredus Abbas Rievallensis, Radulphus de Diceto Londoniensis, Johannes Brompton Jornal-

lensis, Gervasius Monachus Dorobornensis, Thomas Stuobs Dominicanus, Guilielmus Thom Cantuariensis, und Henricus Kinghton, Leicestrensis. London 1652. 2. Vol. in Folio.

2. Polydori Vergilii Urbanitatis Anglicae Historiae libri 27. Basil. 1556. in Fol.
3. Origines Britanniae or the Antiquities of British Churches by Edw. Stillingfleet. Lond. 1685. in Fol.
4. Historiae Britannicae, Saxonicae, Anglo-Danicae Scriptores. XV. als Gildas, Eddius, Ninnius, Asserius, Higden, Wme Malmesbury, Anonymus Malmesiensis, et Ramesiensis, Anonymus Elyensis, Thom. Elyensis, Joh. Wallingford, Radulphus Dicetus, Anonymus Joh. Fordun und Alewinus Flaccus ed. Gale. 1691. Oxford. in Fol.
5. Rerum Brit. Scriptores Vetust. Heid. 1587. in f. Hierunter sind besonders zu merken: Beda, Galfredus Monumetensis und Gulielmus Neubricensis.
6. Mathaei Paris Monachi Albanensis Angli Historia Major. London 1684. in Fol.

7. Edw. Coke Institute of the laws of England, 1639. in 4to
8. Leges Anglo-Saxonicae, Ecclesiasticae et Civiles Ed. David Wilkins. London 1721. in Fol.
9. Jo. Fellus Rer. Angl. script. vet. Tom. I. Oxon. 1684.
10. Hist. anglic. Script. varii e codicibus mssc. nunc primum editi.. Lond. 1684.
11. Hearnius duo rerum ang. scr. vet. Oxon. 1732.
12. Eine Menge anderer Chroniken- und Annalensammlungen.

Als einziges mir bis jetzt vorgekommenes Hülfsmittel kann ich nennen

Anglia Judaica, or the History and Antiquities of the Jews in England. Oxford. 1738. by D. Bloissiers Tovey. E. E. D. and Principal of new inn. Hall. in Oxford.
Uncritische Compilation ohne innerlichen Zusammenhang

Ueber die Zeit der Einwanderung der Juden in England sind die englischen Alterthumsforscher von jeher verschiedener Meinung gewesen. Die meisten lassen sie erst mit Wilhelm dem Eroberer

nach der Schlacht bei Hastings einwandern *); während Andre ihre Ankunft weit früher, ja sogar manche in die Zeit der Römer hinaufrücken. Richard Waller **) ist es vorzüglich, der die letzte Vermuthung aufgestellt hat. Folgendes ist der Grund derselben. Ungefähr um das Jahr 1678 wurde in London beim Umgraben des Grundes eines Hauses in Marc Lane ein merkwürdiger Römischer Ziegelstein gefunden, der als Deckel eines Gewölbes gedient hatte, worin verbranntes Getreide lag. Der Ziegelstein hatte auf der einen Seite ein bas relief, den Samson vorstellend, wie er die Füchse in das Kornfeld treibt ***). Daß Samsons Geschichte nur zum Deckel des Korngewölbes gebraucht wurde, erklärt Waller damit, daß Samson der Juden Herkules sey, dieser aber der Wächter der römischen Kornböden. Da aber die Vortrefflichkeit der Sculptur nicht auf die spätere rö-

*) *Turners history of England. London* 1815. *Tom. II. p.* 93. under the patronage of Wm. the Conqueror they came into England. *Holingshed Chronicle. Lond.* 1807. *Vol. II. p.* 24. Among other grievances, which the English sustained by the hard dealing of the Conqueror this is to be rememberd that he brought Jews into this land from Rouen and appointed them a place to inhabit and occupie.

**) Anglia Judaica p. 4.

***) Leland. Collectan. in praef. Vol. I. p. 71. Anglia Judaica. p. 4.

mische Zeit hinweise, und es gleichfalls unglaublich sey, daß in der früheren, bald nach Verbreitung des Evangeliums, die Geschichte Samsons den Römern oder Britten bekannt gewesen, so schließt Waller daraus, daß Juden unmittelbar nach der Zerstörung von Jerusalem nach London gekommen seyn möchten, welches schon zu Caesars Zeit ein einladender Handelshafen war. Hier hätten sie sich in der Wölbung ihrer Kornböden vielleicht der wunderbaren Errettung aus der Gefangenschaft der Philister erinnert. Abgesehen aber davon, daß die Identität des Basreliefs mit der Geschichte des Samson mehr festgestellt seyn müßte, als sie es zu seyn scheint, ist es auffallend, daß Waller die Verbindung des Basreliefs mit dem Korngewölbe daraus erklärt, daß Hercules der Speicher Beschirmer sey, und dennoch Samson seine Stelle vertreten läßt. Wenn auch die Heroensage der Völker oft darin übereinstimmt, daß sie ähnliche Großthaten einem Einzigen zuschreibt, daß sie einen einzigen Namen hat, dem sie das ganze Heldenthum anweist, so muß man sich doch hüten, diese Personen für identisch zu halten, und die eine mit der anderen zu verwechseln. Der jüdische Samson ist weit vom Hercules verschieden, und es ist nichts als baarer Unsinn zu behaupten, Juden hätten sich

zur Decke ihres Korngewölbes des Samsons bedient, weil dieser eins mit dem Hercules, der römischen Kornböden Schutzpatron. So geneigt waren die Juden nicht ihre biblischen Geschichten mit fremden Mythen zu verwirren. Aber die einfachere Erklärung ist hier wohl die, daß dieses Basrelief allerdings aus der christlichen Zeit herrührt, wenn man es nicht etwa auch mit dem Polytheismus der Römer nicht unverträglich finden sollte, daß sie sich schon früher der fremden, ihnen nicht unbekannten Mythe bedienten. Auf jeden Fall ist dieser Beweis von der Anwesenheit der Juden in Britannien, so lange er der einzige bleibt, ein sehr schwacher. Aber angenommen, es seyen einzelne Juden in Britannien während der Römerherrschaft gewesen, wie dies denn eben so wenig gradezu geläugnet werden kann, als es erwiesen ist, so würde dies für die Geschichte der Juden in England von keiner Bedeutung seyn. Nur da, wo sie von den übrigen Römern abgesonderte Gemeinden bildeten, ist es der Mühe werth nachzuforschen: in dem fremden Lande aber, wohin sie mit den Römern, als Krieger, oder in irgend einer anderen Eigenschaft kamen, waren sie Römer und nicht Juden, und wie ihre Geschichte einmal aufhören wird mit

dem Aufhören der Absonderung, so kann sie denn auch erst mit dem Anfang derselben beginnen.

Fragt man aber nun ernstlich nach der ersten Spur jüdischer Gemeinden in England, so ist wohl keine älter als die folgende. In dem Jahre 740 wird von Ecgbriht, dem Erzbischof von York, den Christen verboten den jüdischen Festen beizuwohnen, wie es der 146ste Paragraph der canonischen Excerpte desselben andeutet *). Daß eine uralte Stadt Judeä schon bei Nennius **) als der Ort genannt wird wo der brittische König Pantha geschlagen wurde, will wohl nichts sagen, es wäre wäre wenigstens zu gewagt, auf diese Etymologie hin etwas zu gründen. Eine spätere Spur der Juden in England kommt im Jahre 833 vor. Ingulph ***) erzählt, daß damals Witglaff, der König von Mercia, den Mönchen von Croyland nicht allein alle Schenkungen von Ländereien bestätigt, die die Könige ihrem Kloster verliehen, sondern auch die ihnen von Christen und Juden gemacht worden seyen. „Confirmo etiam dicto monasterio omnes terras et tenementa,

*) Johnsons Coll. of eccles. laws. ad h. an.

**) Historiae Brit. ed. Gale p. 117.

***) Fellus. Rer. angl. script. Tom. I. p. 9.

possessiones et eorum peculia et omnia alia donaria, quae Reges Merciorum et eorum proceres vel alii fideles Christiani, vel Judaei dictis monachis dederunt, vel invadiaverunt aut aliquo alio modo in perpetuam possessionem tradiderunt." Wenn es aber den Christen schon im Jahre 740 untersagt wurde jüdischen Festen beizuwohnen, so müssen diese schon mehrere Jahre früher eingewandert seyn, und da es, wie unten gezeigt werden wird, unwahrscheinlich ist, daß Juden in England vor Verbreitung des Christenthums unter die Sachsen waren, diese aber 597 begann, so fällt die Einwanderung der Juden in England unfehlbar ins 7te Jahrhundert.

Aber daß die Juden in England vor Wilhelm dem Eroberer nur in kleiner Anzahl vorhanden, und daß erst mit diesem eine bedeutende Menge herüberkam, dafür giebt es, glaube ich, recht starke Beweise. In allen Gesetzen sächsischer und dänischer Könige, in welchen von Verbreitung des Christenthums *) oder von Ausrottung des Heidenthums, Ethnicismus genannt, die Rede ist, namentlich den späteren des Königs Canut **),

*) Wilkins leges. p. 51. 100. 102. 106. 107. 109. 119. 123.
**) idem p. 32. 134.

geschieht der Juden keine Erwähnung. Eben so wenig ist ein besonderes Wergeld für den Todtschlag eines Juden aufzufinden, wie doch ein solches gewiß bei größerer Anzahl festgesetzt worden wäre. In den Gesetzen des Ina *), wo von der Strafe des Mordes eines Peregrinen die Rede ist, wird von ihnen namentlich nicht gesprochen. Sind dies nun schon starke Beweise, daß die Anzahl der Juden in England vor der Eroberung nicht groß gewesen ist, so kommt das noch als bedeutende Instanz hinzu, daß auch in allen Wucher- und Darlehnsgesetzen ihrer keine Erwähnung geschieht. Wer ihr späteres Treiben in England beachtet, und das Gewerbe, zu dem sie verdammt schienen, wird hierin schon eine nicht geringe Bestätigung meiner Behauptung finden. Sie scheinen vor der Eroberung Landbau getrieben zu haben, denn aus der obigen Bestätigungsacte des Königs Witglaff von Mercia geht hervor, daß sie um das Jahr 833 Landbesitz in England hatten, da sie, wahrscheinlich durch Verkauf, Ländereien den Mönchen von Croyland überließen.

Fragt man aber nun weiter, von welcher Seite die Juden nach England eingewandert sind, so kann

*) idem p. 18.

ich keinen Augenblick anstehen zu behaupten, daß sie durchaus von Frankreich hergekommen seyn müssen. Mit den Angeln, Sachsen, Jüten und Dänen, die bis zur Eroberung England heimsuchten und bevölkerten, können sie nicht gelandet seyn, denn unter diesen unchristlichen Barbaren haben die Juden niemals gehaust. Nur da sind sie in jener frühen Zeit in Europa zu finden, wo bereits die Römer ihre siegenden Paniere aufgepflanzt hatten. Darum ist es wahrscheinlich, daß einzelne Juden bei dem beständigen Verkehr der Angelsachsen und Franken, bei den nicht seltenen Heirathen zwischen sächsischen Fürsten und Fürstinnen aus dem Hause des Chlodwig, die Gelegenheit wahrnahmen, nach England mit hinüberzuschiffen, sich dort anzusiedeln, und in beständiger Verbindung mit den Juden in Frankreich und der Normandie bleibend, nach der Eroberung, das Einwandern einer bei weitem größeren Anzahl zu bewirken.

Hier ist nun der Ort, einen wichtigen Punkt zu erörtern. Basnage meldet in seiner Geschichte der Juden *), daß um das Jahr 1020 die Juden aus England vertrieben worden seyen, aber ohne die Quelle anzuführen, aus der er schöpfte. Ohne

*) Tom. V. p. 1660.

weitere Nachforschung hat die allgemeine Weltgeschichte und Bloissiers Toben *) diese Behauptung abgeschrieben. Aber in keiner einzigen englischen Quelle ist diese Nachricht von einem Vertreiben der Juden um das Jahr 1020 zu finden, und auch Rabbi Gans im Zemach David, so wie die übrigen jüdischen Annalisten melden nichts davon. Auch ist die Nachricht aus inneren Gründen sehr unwahrscheinlich. Der König Canut, welcher 1020 regierte, im Besitz eines erst jüngst durch Eroberung erworbenen Königreiches, stets damit beschäftigt Dänen und Engländer im Gleichgewicht zu erhalten, dazu beständig auf Reisen durch seine weitläuftigen Besitzthümer, und nach dem Auslande, konnte wohl kaum daran denken eine Vertreibung der Juden zu veranlassen. Diese Vertreibung hätte ja überdies sicherlich ein Gesetz hervorgerufen, aber unter den uns sonst ziemlich wohlerhaltenen Gesetzen Canuts findet sich keins, das der Juden Erwähnung thäte. Bei einer Contribution von 72000 Pfund, die derselbe König ungefähr um das Jahr 1020 einforderte **), finden wir die Juden nicht als Beitragende genannt.

*) Anglia Judaica p. 3.

**) Wm. Malmesbury. p. 72.

Sehen wir sie nun kaum ein Jahrhundert später, als unbesoldete Seckelmeister der Könige auftreten, den Wucher zur angewiesenen Domaine habend, aus dem sie die jederzeitigen Staatsbedürfnisse oder der Herrscher Privatbedürfnisse befriedigen müssen, und bedenken wir, daß nur solcher oft unerschwinglicher Taxen Verweigerung ihnen Verfolgung von Seiten der königlichen Gewalt zuzieht, so müssen wir auch aus dem Umstand, daß ihrer bei der eben erwähnten gleichzeitigen Contribution keine Erwähnung geschieht, die vermeintliche Vertreibung im Jahre 1020 läugnen. Aber es giebt noch triftigere Gründe. Oben glaube ich mit ziemlicher Evidenz dargethan zu haben, daß die Anzahl der Juden in England vor der Eroberung äußerst gering gewesen ist. Wie hätte nun eine so geringe unbedeutende Anzahl eine Vertreibung veranlassen können? Dazu hätte es schon bedeutender Reichthümer, eines nicht unmerklichen Einflusses auf den Verkehr des Landes, eingerichteter Gemeinden, wie sie erst zur Zeit der ersten Plantagenets gefunden werden, bedurft. Wie hätten übrigens alle gleichzeitige, oder unmittelbar darauf folgende Englische oder Normannische Chronikenschreiber eine so wichtige Thatsache unberührt lassen können, sie, die jeder durchstochenen Hostie, und des daraus fliessenden Blutes,

oder jedes angeblich geschlachteten Christenknaben dumm- und frommgläubig Erwähnung thun. Die wichtigste Instanz aber gegen eine vermeintliche Vertreibung der Juden im Jahre 1020, geben die Gesetze Eduard des Bekenners ab. In dem 29ten*) Capitel, welches de Judaeis überschrieben ist, heißt es wörtlich also: Sciendum quoque, quod omnes Judaei ubicunque in regno sunt, sub tutela, et defensione Regis ligea debent esse, nec quilibet eorum alicui diviti se potest subdere sine Regis licentia. Judaei enim et omnia sua Regis sunt. Quod si quispiam detinuerit eos vel pecuniam eorum perquirat Rex, si vult, tanquam suum proprium. Dieses Capitel nun, das von einem Prinzipe handelt, dessen consequente Ausbildung erst in dem folgenden Zeitraum nachgewiesen werden kann, bezeugt wenigstens, daß zur Zeit, wo dieses Gesetz gegeben wurde, Juden, als das Object desselben, in England vorhanden gewesen seyn müssen. Sind aber zur Zeit des Bekenners, der von 1041 bis zum Jahre der Schlacht bei Hastings regierte, Juden in England vorhanden gewesen, so wird schon eine ganz einfache Critik darthun müssen, daß der Zeitraum von 20 bis

*) Wilkins p. 197.

30 Jahren viel zu kurz ist, um ein Vertreiben und Wiedereinwandern der Juden wahrscheinlich zu machen. Aber mir ist nicht unbekannt, daß die angesehensten Englischen Alterthums- und Geschichtsforscher *) die oben erwähnten Gesetze Eduard des Bekenners, wie sie uns überliefert worden, für ein Machwerk späterer Zeit erklären, während die echten Gesetze dieses Königs verloren gegangen seyen. Würde in diesem Falle, dessen Untersuchung außer dem Bereich unserer Darstellung liegt, das mitgetheilte Gesetz für die eben aufgestellte Behauptung entscheidend seyn? Ich glaube, allerdings, denn sollten auch die Gesetze Eduard des Bekenners einer späteren Zeit angehören, so kann dies doch nur von der Compilation verstanden werden. Materialien aus der ursprünglichen Periode haben ihr bestimmt zu Grunde gelegen. Aber selbst der Verfasser vollkommen falscher Gesetze würde gegen seinen Zweck, ihnen, als echten, Eingang zu verschaffen, gehandelt haben, wenn er einen so furchtbaren Anachronismus begangen, und Eduard dem Bekenner ein Gesetz über Juden zugeschrieben hätte, während Juden zu dessen Zeit überall in England nicht vorhanden gewesen wären. Auch

*) Hume's hist. of England. Tom. I. p. 236.

können wir für unsere Ansicht die Autorität eines der größten Englischen Alterthumsforschers, Spelmanns, anführen, der dieses Gesetz über Juden aus dem Grunde für echt erklärt, weil er das einzige Auffindbare ist, wodurch die Juden als Vasallen der Krone bezeichnet werden, dieses Recht doch aber auf einem Gesetze beruhen muß *).

*) Anglia Judaica p. 2. 3.

XVIII.

Introduction à l'histoire universelle par Michelet, chef de la section historique aux archives du royaume; maitre de conférences à l'école normale. Paris, librairie classique de L. Hachette. 1831. 152 S. in 8.

Kein Gegenstand ist den Franzosen in philosophischer Auffassung geläufiger, als die Geschichte. Sie hat in Frankreich in den letzten vierzig Jahren so schnelle und so häufige Wendungen genommen, sie ist selber so sehr das Resultat von Gedanken gewesen, daß es mehr als auffallend seyn müßte, wenn sie den Franzosen in ihrem ganzen Verlaufe nicht als eine Gedankenreihe, und als eine nothwendige Entwickelung erschiene. Auch hat sich die Deutsche Philosophie niemals besser bei dem Nachbarvolke empfohlen, als wenn sie geschichtliche Gegenstände erfaßte und darstellte. Doch wird dem

verschiedenen Geiste der beiden Völker gemäß auch die philosophische Behandlung der Geschichte verschieden seyn. Nicht grade in metaphysische Kategorien werden die Franzosen die Geschichte dialectisch ablaufen und sich festsetzen lassen, sondern sie werden ihr Inwendiges als eine Reihe zusammenhängender und aufeinanderfolgender Vorstellungen begreifen. Der Fortschritt (le progrès), der als Forderung an die Spitze der heutigen Welt gestellt ist, darf auch nicht in den vorangegangenen Zeiten verkannt werden, und so wird der Orient, Griechenland, Rom, das Christenthum, das Mittelalter, die neue Welt, vor und nach der Französischen Staatsumwälzung, als in einander übergehend angesehen, so daß die folgende Zeit immer die bessere, reichere und gediegenere ist. In diesem Sinne hat Mignet die Geschichte der Revolution gemacht, in welcher die Nothwendigkeit mehr als Rubrik über die Begebenheiten geschrieben, wie als Dialektisches in die Begebenheiten eingearbeitet ist, so haben Comte, und neuerdings die Simonisten den Verlauf der Geschichte aufgefaßt, und es wird bald keinen Französischen historischen Schriftsteller mehr geben, der etwa, wie Schlosser oder andere naive Deutsche, in der Aeußerlichkeit des baaren, bloßen, und von ihnen noch dazu verschiedent-

lich angesehenen Factums, den Anker fände, an dem er allein anzuknüpfen geneigt wäre.

Unterschieden jedoch von der allen neueren Französischen Historikern eigenthümlichen Fähigkeit, ihre Geschichtsdarstellung an Gedanken zu knüpfen, müssen diejenigen werden, die wirklich eine Philosophie der Geschichte erfaßt haben, und dieselbe in philosophischer Form wiedergeben und bearbeiten. Hier treten nun zwei Richtungen hervor. Die eine ist religiös und mystisch: sie spricht von dem göttlichen Ursprung aller geschichtlichen Begebenheiten, die Hand Gottes in Allem sehend und zu erkennen suchend. Nach dem Principe des Abfalls und der Wiederherstellung, dem jede Zeitepoche unterworfen seyn soll, ordnet sie das Aufsteigen und Herabkommen der Völker an: die Zeit freisinnig erfassend, weiß sie das Neueste und Heutige mit dem göttlichen Grunde in Verbindung zu bringen. Der Urheber dieser weltgeschichtlichen Theodicee ist Ballanche, in der Palingénésie sociale, ein Werk des tiefsten und gediegensten Geistes, über das wir unsere Ansicht ausführlich aussprechen werden, sobald es nur vollständig in unseren Händen seyn wird. Aber mehr ablassend von diesem stets sichtlichen göttlichen Urgrunde, und jener religiösen Verklärung, die Welt

genauer als Wirklichkeit, und ihre Entwickelung als ihr immanente Nothwendigkeit begreifend, vertrauter mit der Deutschen Behandlungsweise, und ihr zum Theil nachfolgend, ist Herr Michelet, der Verf. des gegenwärtigen Werkchens, das nur als Vorläufer einer größeren Römischen Geschichte betrachtet werden darf, mit deren Abfassung der Autor unablässig beschäftigt ist. Unter allen jüngeren Französischen Schriftstellern ist uns vielleicht keiner vorgekommen, dem sich die geschichtliche Ausbildung der Volksindividualitäten so klar gestaltet hätte als unserem Verf., und der mit so viel Einbildungskraft an seinen Gegenstand ginge, um ihn ganz in dieselbe aufzunehmen und wiederspielen zu lassen. Der Verf. sagt in den wenigen Worten, die er dem Buche vorgesetzt hat, daß er dasselbe ebenso gut eine Einleitung in die Geschichte von Frankreich hätte nennen können; absehend von allem Patriotismus, entfernt von jeder Partei, konnte ihm dennoch der Schluß nicht entgehen, daß sein glorreiches Vaterland für künftige Zeiten der Steuermann im Schiffe der Menschheit sey, in einem Schiffe, das so schnell geht, daß ein Schwindel die Stärksten faßt und daß jede Brust davon beschwert wird. Diese Bewegung zu verstehen müsse man von weitem ausholen: es sey nicht zu

viel die Geschichte der Menschheit zu befragen, um Frankreich zu erklären. Man könnte gegen diese Auffassung erinnern, daß wenn auch die Franzosen allerdings die Hauptwerkmeister der heutigen Weltgeschichte sind, sie doch nur ein sehr einseitiges Moment derselben abgeben, aber der Verf. hat sie auch gar nicht als Letztes und Alleiniges, sondern im Zusammenhange mit den übrigen Völkern aufgefaßt, und um zu dieser Darstellung zu kommen, wollen wir Hrn. Michelet in seiner vorbereitenden Entwickelung sprechen lassen.

Mit der Welt hat nach dem Verf. ein Krieg angefangen, der nur mit der Welt endigen soll und nicht vorher, der des Menschen gegen die Natur, des Geistes gegen die Materie, der Freiheit gegen das Schicksal. Die Geschichte sey eben nichts Anderes als die Erzählung dieses unendbaren Kampfes. Die Freiheit hat jetzt wie in der Gesellschaft, so auch in der Wissenschaft, ihre Ansprüche geltend gemacht, und die Geschichte erscheint nunmehr als die ewige Protestation, und der fortschreitende Triumph jener ersteren. Was in diesem Kampfe ermuthigt, das ist, daß die Natur dieselbe bleibt, und die Freiheit fortschreitet: die Alpen sind, was sie waren, geblieben, aber wir haben den Weg über den Simplon gebahnt: Wind und Wetter

sind nicht weniger launenhaft, aber das Dampfschiff durchschneidet die Wellen, ohne sich an beide zu kehren. Vom tiefsten Orient aus, auf dem großen Wege von Asien nach Europa, und von Indien nach Frankreich, sind die Schicksale des Menschengeschlechts zu verfolgen: aber auf jeder Stufe vermindert sich die Schicksalsmacht der Natur, und der Einfluß des Geschlechts und des Climas wird weniger tyrannisch.

In Indien, der Wiege der Geschlechter und Religionen, dem „Bauche" der Welt, ist der Mensch gekrümmt der Allmacht der Natur unterworfen, ein Kind, an der Brust der Mutter, schwach und unabhängig, weniger ernährt als berauscht. Gegen die ungeheuren Kräfte der Natur kann der Mensch nicht zu kämpfen versuchen: er ergiebt sich ohne Bedingungen, vertieft sich in Gott, um unterzugehen, oder flieht gegen Westen, um von Persien aus den großen Weg der Befreiung des Menschengeschlechts anzutreten. Hier ist Winter und Sommer zugleich, die Luft ist von den schweren Indischen Dünsten befreit. Der vielfachen Gottheit, die in der Verwirrung ihrer unendlichen Formen den Geist der Materie hinopferte, der unfrommen Heiligkeit einer göttlichen Welt, folgt der Dualismus des reinen und einsichtigen Lichtes, so

wie des unreinen und körperlichen Stoffes. Persien ist somit der Anfang der Freiheit der natürlichen Welt selbst. Die Götter sind in einer weniger materiellen Sphäre, aber immer noch in der Natur gewählt: das Gefühl der allgemeinen Unfestigkeit hat dem Perser eine Gleichgültigkeit gegeben, die seinen sonst thätigen Sinn zu hemmen weiß: jedermann baut ein Haus, das mit dem Eigenthümer untergeht, für den andern Morgen wird Nichts aufbewahrt, und die sich erst aufschwingende Freiheit fällt entmuthigt in das Nichtsthun zurück. Die Berauschung ist nicht wie in Indien, die der Natur: sie ist freiwillig, und der Perser findet im kalten Opium die Träume eines phantastischen Lebens, und am Ende, die Ruhe des Todes.

Die menschliche Freiheit, die nicht stirbt, verfolgt ihren Weg von Aegypten nach Judäa, wie von Indien nach Persien. Aegypten ist die Gabe des Nils: der Fluß bringt hier nicht bloß die Menschen und die Civilisation, sondern er giebt die Erde selbst. Deswegen ist die Fruchtbarkeit, die allmächtige Isis der herrschende Gedanke.

Die menschliche Freiheit in dieser Welt verworfen, faßt in der anderen Platz, aber auch bisweilen erhebt sie sich hier gegen die Tyrannei der Götter. In den Pyramiden, welche alle Tempel

verdunkelten, liegt die große Protestation der Menschheit in dieser fatalistischen Welt.

Aber die Fleischtöpfe Aegyptens werden verlassen, und das reiche Nilthal mit dem Sande des rothen Meeres vertauscht. Judäa verflucht das goldene Kalb, wie Persien die Indischen Götzen zerbrach: hier ist ein Gott und ein Tempel, hier sind Helden, die kämpfen, Richter und Könige, die dem Gottesdienste vorstehen; die Freiheit erhebt sich hier als mächtige Feindin des nicht mehr natürlichen Priesterthums. Die Natur ist bei den Juden entthront, das Licht zu Geist geworden. Einen kleinen Raum im Orient bildend ist Judäa nur da, um den Welttheil zu verfluchen. Wenn Griechenland und Rom vollendet seyn werden, wird man ihm den Preis abfordern, den es in seinem Tempel verwahrt hält.

Europa ist articulirter und accentuirter als Asien: es ist eine freie Welt. Der Sclave, der sie berührt, ist frei; die Asiatische Menschheit, die auf diesen Boden trat, wurde befreit: im strengen Occident giebt die Natur nichts mehr durch sich selbst: hier muß ihr die Freiheit Alles abgewinnen, hier muß jene enge Vereinigung zu Stande kommen, welche man die Stadt nennt. Familie und natürliche Menschheit werden in diesen Mauern

bezwungen. Griechenland erobert Troja, läßt bei Salamis die Kraft des Geistes gegen Asiatische Natürlichkeit hervortreten, und Alexander und seine Nachfolger nöthigen die gigantischen Massen des Orients sich in die Gebilde der Menschlichkeit zu kleiden. In Griechenland muß man ein Bürger seyn, das Unendliche verlassen, um das Endliche eines Ortes, eines Vaterlandes, einer Stadt anzunehmen: hier bricht die Blume der Freiheit in der Schönheit auf, wie sie der Bildhauer unbeweglich und fest verkündet, wie sie in den Schriften Herodots, Platons und Sophocles, als ein kurzer und unersetzbarer Moment auftritt, den die männliche Weisheit des Menschengeschlechts aber nicht zurückrufen möchte. In der Schönheit trägt diese Welt ihre eigene Verdammung, denn das jugendliche Alter muß der Reife weichen; es bedarf einer größeren Welt, um Stamm und Stadt zu verbinden, die beweglichen Götter müssen eine ernstere Gestalt annehmen, die Frau aus dem Gynäceum, in die Befreiung von Sklaverei treten.

Griechenland hat zwei Städte, Athen und Sparta, das heißt, die Stadt ist hier unvollkommen: das große Rom hat beide Städte in seinen Mauern, beide Völker, das Etruskische und Latinische, beide Seiten, das Priester- und Helden-

thum, beide Welten, den Orient und Occident, beide Geschlechter, die Patricier und Plebejer. Grundeigenthum und bewegliches Gut, Festigkeit und Fortschritt, Natur und Freiheit treten hier gegen einander auf. Der Dualismus Persiens ist nun von den Göttern an die Menschen gekommen, von der religiösen Methaphysik an das Civilrecht. Rom öffnet sich der Welt, und nimmt dieselbe in sich auf, während sich Griechenland colonisirend aufreibt und endlich in Erschöpfung ausgeht.

Aber indem Rom Griechenland und den Orient in sich aufzunehmen gedenkt, haben diese es selbst unterworfen: die feinen Götter Athens führen sich in Römische Tempel, die Griechische Sprache und Litteratur in die Bildung der barbarischen Römer ein. Der litterarische Ausdruck des hellenisirten Roms ist das Zeitalter des Augustus und seine Frucht Marcus Aurelius das Ideal der antiken Moral. Unter den Religionen, die Rom zu ertragen hat, ist auch das Christenthum, und dies unterscheidet sich wohl von allen anderen. Denn diese versenken den Menschen in die Materie; sie nehmen zum Symbol das Zeichen des Lebens und der Zeugung; das Christenthum dagegen umfaßt den Geist und den Tod. Leben und Natur, Materie und Schicksal werden von demselben geopfert.

Die barbarischen Völker erheben sich gegen Rom: aber die ersten Barbaren wurden von der Stadt eingeschüchtert oder verführt, die sie zerstören wollten: sie vertrugen sich mit dem Römischen Geiste und behielten die Sklaverei bei. Dann aber kamen die Franken, unter deren furchtbaren Herrschaft die häusliche Sclaverei verschwand, um der Leibeigenschaft Platz zu machen, die schon eine Befreiung der unterdrückten Menschheit war. Der Franke nahm den Gottmenschen, das gereinigte Rom an, und ließ sich Cäsar nennen. Das wilde Chaos der Barbarei, das sich seit Attila und Theodorich festsetzen wollte, fand seinen Mittelpunkt in Karl dem Großen.

Diese materielle und noch lügenhafte Einheit dauerte nur ein Menschenleben und hinterließ in Europa die Bischofs- und Feudalaristocratie des Papstes und Kaisers. Die Welt der Kraft und Gewalt, durch den Geist gebändigt, sprach sich in den Kreuzzügen aus, oder in den Kriegen Europas gegen Asien, und der heiligen Freiheit gegen die sinnliche und unfromme Natur. So erfüllte sich in tausend Jahren das lange Wunder des Mittelalters, jene große Legende, deren Spur jeden Tag mehr zu erlöschen scheint, und von der man in einigen Jahrhunderten keine Vorstellung mehr haben würde, wenn sie

nicht in so vielen Domen und in ihren Verzierungen, wenn sie nicht in ihren großartigen Gesängen, starke und der Zeit trotzende Gestalten hinterlassen hätte.

Endlich aber ist die neue Zeit erschienen, und die Freiheit hat gesiegt. Der fortschreitende Triumph des Ichs, das alte Werk der Befreiung des Menschen, welches mit dem Kosten des Wissenschaftsbaumes beginnt, hat sich fortgesetzt: das heroische Princip der Welt, lange unter dem Namen Satan begriffen, ist endlich unter seinem wahren Namen erschienen: der Mensch hat mit der natürlichen Welt Asiens gebrochen, und sich aus sich eine Welt der Freiheit erbaut, er hat sich von der Gottnatur des Schicksals, einer ausschließenden und stiefmütterlichen Gottheit entfernt, um zum reinen Gotte, zum Gott des Geistes zu gelangen, der nicht zwischen Menschen und Menschen unterscheidet und ihnen allen in der Gesellschaft und Religion die Gleichheit der väterlichen Liebe eröffnet.

Hiermit endigt Hr. Michelet das Allgemeine seiner vorbereitenden Entwickelung. Ehe wir mit ihm nun in das heutige Europa eingehen, und dasselbe sich in die Volksgestalten, die er hervorruft, zerlegen lassen, mögen uns einige Bemerkungen gestattet seyn. Wie wahr auch der ganze Gang dieser Philosophie der Geschichte ist, so zeigt sich doch

sowohl in der Aufstellung des Themas, wie in der Ausführung der vollkommene Unterschied zwischen der Weise, wie etwa der Deutsche Geist den Gegenstand ergreifen würde, und der Französischen Behandlungsart. Die Aufgabe, die Hr. Michelet am Ende zu lösen gedenkt, stellt er sich im Anfange seiner Betrachtung vollständig auf: er gelangt somit nicht erst zu diesem Letzten durch die Entwickelungsweise selbst; sondern es ist von Hause aus als Zielpunkt gegeben, zu dem die ganze Darstellung nur der wohlberechnete Marsch ist. Mit der Welt soll ein Krieg anfangen, der nur mit der Geschichte der Welt endigen wird; der des Menschen gegen die Natur, des Geistes gegen die Materie und der Freiheit gegen das Schicksal. Die Geschichte soll eben die Erzählung dieses unendbaren Kampfes seyn. Wenn es nun auch wahr ist, daß der Anfang der Geschichte die Freiheit schlafend in den Armen der Natur und gleichsam von dieser eingesogen antrifft, so hat diese erstere eben weder die Kraft noch die Bedeutung, sich als die eine Seite des Gegensatzes zu erweisen, von dem der Verf., als von dem Ursprünglichen ausgeht. In China, von dem Hr. Michelet in seiner Darstellung der Asiatischen Staaten nicht spricht, findet sich durchaus gar kein Gegensatz vor: hier aber, in dieser

natürlichen, starren, sich ewig gleichgebliebenen Welt ist der Anfang der Geschichte zu suchen. Wollten wir etwa in Frankreich das Ende und Resultat dieser geschichtlichen Entwickelung erblicken, so würde es sich aufweisen lassen, wie grade das nivellirte unreligiöse und einheitliche China, ohne Privilegien und Adel, von dem Standpunkte der Natürlichkeit aus, dasselbige ist, was das gleichgemachte, für diese Gleichheit allein empfängliche, die Privilegien zertrümmernde und den Adel abweisende Frankreich von dem Gesichtspunkte der Freiheit aus bedeutet. In China ist die Freiheit gar nicht vorhanden, sie schläft unentwickelt inmitten des Despotismus des Staates, darum die wunderbare Einheit, diese leichte Bewegung des familienmäßig geordneten Staates, die den Missionarien wie eine hohe Bildung vorkam, und die so lange erstaunt, bis man einsieht, daß die Kindheit der Geschichte eine Aehnlichkeit mit der Arbeit ihrer letzten Resultate haben muß. In Frankreich finden wir dagegen die geschichtlichen Vorstellungen von der Freiheit aufgerieben, den sich allein bewegenden Gedanken somit als ausschließlichen Herren; die Natur, die sich immer noch in den rückgängigen, diesem oder jenem Standpunkt angehörigen Männern zeigt, überwunden und verschlungen, und eine

Gleichheit hervorgebracht, die freilich mit jener ersten Chinesischen nur die Uebereinstimmung hat, welche die Natur und der freie Geist, der Anfang und das Ende zu haben pflegen. Der Gegensatz, von dem unser Verfasser ausgeht, ist weder im Anfange der Geschichte, in welchem er sich noch nicht vorfindet, noch am Ende, wo er überwunden ist: er bildet aber allerdings die Mitte der Geschichte, und tritt nicht bloß im Ganzen, sondern auch in jeder einzelnen Weltepoche besonders hervor. In der natürlichen Welt Asiens ist Persien das Land des Gegensatzes, des Guten und Bösen, und Judäa bildet wieder hier die geistige Einheit, die der natürlichen Chinas gegenübersteht. Im Alterthum ist Rom zugleich die Welt des Kampfes, und die andere, einheitliche und nivellirte, in welcher der Kampf und Gegensatz sich auflöst; in der christlichen Weltanschauung ist die tausendjährige Gährung und der Streit der Besonderheiten im Mittelalter anzutreffen; und die Geschichte der neueren Zeit ist die Auflösung, Verschmelzung und somit auch Befreiung dieser letzteren. Trotz dem ist aber dies allerdings richtig, daß der vieltausendjährige Weg der geschichtlichen Entwickelung nichts als der Marsch von dem natürlichen Anfang zur endlichen Darstellung der Freiheit ist, daß vielfache

Emanationen in Gestalt von Völkerindividualitäten zu diesem Behufe hervortreten, daß jeder sogenannte Rückschritt ein Fortschritt ist, und daß am Ende, von der Höhe des letzten Standpunktes, die Uebersicht jener wohlthätigen Krümmungen und Wendungen, die die Geschichte bilden, zu betrachten sey. Wir könnten nun wohl auch von dem Deutschen Standpunkte aus etwas gegen die Entwickelung der geschichtlichen Bewegung zu erinnern haben, wie sie in der Darstellung des Verfs. hervortritt, wir könnten meinen, daß in jedem der genannten Völker nicht auch zugleich die Nothwendigkeit, daß das Folgende erscheine, zu finden sey, sondern daß vielmehr dieses Aufeinanderfolgen von Hause aus als Bedingung gestellt, und sonach jedes Einzelne besonders hervortretend in seiner Eigenthümlichkeit geschildert wäre; aber wir dürfen nicht verkennen, daß eine solche metaphysische Behandlung weder dem Geiste noch dem Character der Franzosen sich hätte anpassen lassen, daß der Verfasser durch seine blühende, und man möchte fast sagen glühende Darstellung, durch die fantasiereiche Ueppigkeit seines Geistes, welche niemals in das Fantastische fällt, und deren Besonder- und Einzelheiten sich immer zu einem vortrefflichen Gesammtbilde zusammenfügen, die große Gewandtheit der Fran-

zosen die Natur der Sachen herauszufinden gezeigt hat, und daß es somit überflüssig ist auf die Strenge philosophischer Deduction, und das Daseyn methaphysischer Formen zu dringen.

Aber wir wollen Hrn. Michelet nun auch in den Resultaten kennen lernen, die er aus dieser vorbereitenden Entwickelung zieht, und wie ihm das heutige Europa und seine Völkerindividualitäten erscheinen. Zunächst müssen wir es hochpreisend anerkennen, daß er in Europa nur vier Länder hervorhebt, Frankreich und Italien, England und Deutschland, denn die übrigen stellen sich als Monde um diese Sonnen herum, empfangen ein zweites und geborgtes Licht, und können somit nicht den Kern der Europäischen Civilisation bilden. Wir hätten fast sogar etwas dagegen einzuwenden, daß Italien mit zu den tonangebenden Ländern gerechnet wird. In der wahrhaften heutigen Bewegung des Europäischen Geistes ist es nicht: Bewahrerinn alter Ruinen der Römischen Zeit und des Mittelalters ist es jetzt etwas mehr, wie die übrigen Romanischen Staaten, ein Nachzügler Französischer Kultur, die es begierig aufnimmt, um sie sogleich wieder fallen zu lassen, oder unverstanden von sich zu weisen. Es mag sich aufflackernd erheben, und bisweilen auch brennen, aber die Gegenwart hat

hier keinen Boden, keine Hoffnung und keine Geschichte. Hr. Michelet faßt ferner außerordentlich gut die Europäische Civilisation, zu ihren beiden Enden, gegen Afrika und Asien auf. Hier, sagt er, an diesen beiden Thoren, sind die Spanier und Slawen, christliche Barbaren der moslemitischen Barbarei gegenüber zu einem ewigen Kreuzzuge verdammt. Im Süden und Norden hat Europa zwei Pole, Italien und Skandinavien. Auf diesen äußersten Spitzen liegt schwer die Schicksalsmacht des Geschlechts und des Klimas.

Doch wir wollen die Darstellung der vier Völkerindividualitäten durch Hrn. Michelet selbst wiedergeben. Deutschland mit seinen unbestimmten Flüssen, die es nach Osten und Westen schlecht begränzen, hat sich oft nach beiden Seiten hin verändert: es hat aber allen anderen Völkerschaften den Deutschen Bestandtheil hinzugefügt, und ist so in alle übergegangen. Noch heute geht der Deutsche gern aus seinem Lande, und ist gastfrei gegen Fremde: er sympathisirt mit der Welt, liebt und nimmt die Sitten anderer Völker an. Der Charakter dieses Volkes ist die leichte Verläugnung seiner selbst, der Vassal giebt sich seinem Herrn: der Handwerker seiner Körperschaft: an der gemeinschaftlichen Tafel ist der Egoismus vernichtet. Der

Mensch ist dort dem Menschen ergeben. Wenn dieses freilich nicht mehr in dieser äußersten Weise besteht; werden doch noch genug Spuren jenes sympathetischen und uneigennützigen Geistes bewahrt. Darum macht sich in Deutschland zuerst der Mann zum Mannen eines Anderen, und jene interesselose Hingebung, die den Völkern des Südens lächerlich erscheint, hat dennoch die Größe des Germanischen Geschlechts ausgemacht. Neben dem Herrn, neben den Grafen und Herzogen, neben dem Kurfürsten und Kaiser steht aber in Deutschland die Frau. Die Liebe zu ihr ist nicht jene frivole Dialektik der Französischen Liebeshöfe; sie ist innerlich und tief. Die Minnelieder sind voll von kindlichen Thränen, und jener hingegebenen Zärtlichkeit, die sich nicht auszudrücken vermag. Der Gegenstand dieser Gesänge ist das ideale Weib, die Jungfrau, die Gott und die Heiligen vergessen macht. Wenn aber so der Deutsche Alles seinem Herrn und seiner Dame gewährt, was wird er seinem Gotte versagen? Nichts, nicht einmal seine Freiheit; er wird den Menschen in die Welt, die Welt in Gott legen. So wären wir denn nach Indien zurückgekehrt; der indogermanische Stamm hat sich durch ganz Europa verlaufen, und dasselbe verändert; aber als sich hinter ihm in den Slawen, Avaren und Ungarn

eine neue Barbarei erhoben, als Frankreich gegen Westen sich schloß, mußte man selber Burgen bauen und Städte erfinden. Man kann nunmehr hier jenes wunderbare Schauspiel eines immer jungen und jugendlichen Geschlechtes, einer durchsichtigen Civilisation, und eines ganz verschiedentlich abgestuften Landes erblicken. Staaten von zwanzig Millionen, neben Staaten von zwanzigtausenden, Städte von gestern, weiß und rechtwinklig, neben dem alten Nürnberg, dessen Häuser dem Vorübergehenden in den Worten des Evangeliums zusprechen, unter allen Widersprüchen, aber den stärksten, welcher unter dem Joche des Mittelalters ein Volk erhält, das neuerungssüchtig und für das Fremde enthusiastisch ist. Nicht an dem Willen, sich zu verändern, fehlt es Deutschland, — wie oft hat es sich nicht erhoben? — aber es fällt ebenso wieder in seine Träume, in seine unbestimmten Allgemeinheiten zurück.

Nein, das große, mächtige und gelehrte Deutschland soll kein Recht haben, das arme Italien, das es unter dem Joche hält, zu verachten. Was dieses unterwürfig gemacht hat, ist gerade die unzähmbare Persönlichkeit, die unbezwingbare Ursprünglichkeit, welche hier die Individuen von einander ablöst: es ist weit davon entfernt, einen Geist der

Selbstverläugnung zu haben, und sich in dem Idealismus von Gott und der Welt zu verlieren; vielmehr läßt es Gott herabsteigen, materialisirt ihn, und macht aus der Religion einen Gegenstand praktischer Nützlichkeit. Die Theologie wird frühzeitig in das Recht gelegt, und die Päpste sind dessen erste Legisten. Italien hat eine Civilbaukunst, zur Zeit, wo sich in den anderen Ländern nur religiöse Bauten erheben. Wenn sich aber die Italienische Individualität nicht Gott ergiebt, um wieviel weniger wird sie sich dem Menschen ergeben. Man findet im Italienischen Mittelalter viel Zeichen und Gestalten der Feudalität, niemals aber die Feudalität selber, nicht den Glauben und die Treue eines Menschen gegen einen Andern. Der Italiener wird für eine Idee sterben können; aber das Aufsuchen unnützer Gefahren, die Vergötterung der Frau, die Religion der Treue, das enthusiastische Träumen der Feudalwelt erregt in ihm ein unauslöschliches Gelächter. Sein Rittergedicht ist die Satire des Ritterwesens, der rasende Roland. Hier ist nicht die Welt der Familie und des Stammes, hier ist die Welt der künstlichen, der gemachten Stadt: jeder singt zwar in diesem Lande, aber der wahre Italienische Dichter ist der Sänger der unsichtbaren Stadt, Dante in der divina comedia.

Die Wissenschaft des Italieners ist die Jurisprudenz, die Geometrie und die Taktik: Cäsar und Napoleon waren Italiener.

Man sollte endlich mit jenen lächerlichen Erörterungen über die Schlaffheit des Italienischen Charakters aufhören, denn kein Volk ist sich gleicher geblieben. In Kleidung und Nahrung sind die Italiener wie im Alterthum. Zu jeder Zeit umsteht ein gewaltiger Haufe den Improvisator, er heiße Statius, Dante oder Sgricci; der Pflug ist, wie ihn Virgil beschreibt, die Provinzen sind ihrem Genius getreu geblieben; im Süden finden sich der Idealismus, und die Spekulation der Griechen, im Norden der Sensualismus und die Thatkraft der Celten, in der Mitte die versteinernde Kraft Etruriens in den Palästen von Florenz und in der Kunststeifigkeit von Giotto. In Rom besonders findet man die bittere und beißende Satire, das tragische Lachen. Juvenal war ein Römer von Geburt, Salvator Rosa ist es durch Adoption. Der wahre Beruf des Römers ist die politische That; da ihm diese nicht mehr möglich ist, so träumt er. Für Nichts in der Welt wird er ein serviles Werk verrichten; der Wildheit, wenn man will, kann er beschuldigt werden, aber nicht der Schwäche. Das arme Italien hat sich wenig ver-

ändert, und das ist sein Verderben; die Deutschen, die es eroberten, sind von ihm absorbirt worden, die Gothen in einem Jahrhundert, die Longobarden in zweien. Seit dieser Zeit ist Italien, der Thätigkeit und dem Kopfe nach in den Norden, nach Rom, Mailand und Piemont gewandert, während die Kraft des Alterthums im Süden war, es hat daher wenig Hoffnung auf Originalität und wird noch lange Frankreich betrachten.

In Deutschland und Italien hat die Natürlichkeit des Geschlechts und Klima's noch eine große Macht, die die Freiheit nicht hinwegheben kann. Nirgends finden wir hier eine vollkommene Vermischung und Ausgleichung. Wenn aber das am wenigsten Einfache und Natürliche, das Künstlichste, Menschlichste und Freieste — Europa ist; so ist das Europäischste — Frankreich. Deutschland und Italien haben keinen Mittelpunkt, aber Frankreich hat einen; es ist wie eine Person, die lebt und sich bewegt. Das Französische Frankreich hat das Englische, Deutsche und Spanische an sich gezogen und absorbirt, es hat den Norden versüdlicht, und den Süden vernördlicht, dem letzteren den ritterlichen Geist der Normandie und Lothringens eingehaucht, und dem ersten die Römische Form der Toulouser Municipalität, und die Griechische Industrie von

Marseille gegeben. Das Französische Frankreich ist der Thalgrund der Seine und Loire, ein plattes, blasses und unentschiedenes Land; die Menschen haben weder die provenzalische Anmuth, noch die eroberungssüchtige Rauheit des Normannen, noch den Eigensinn des Bretagners, aber dafür haben sie jene allgemeine Empfänglichkeit, welche den geselligen Charakter giebt; sie bilden den Kitt und die Verbindung aller äußersten Originalitäten, so daß jede in ihnen nach Belieben die Verwandtschaft erkennen kann. Dieß ist der Vorzug des mittlern Frankreichs vor den Provinzen, des ganzen Frankreichs über Europa, und die Vermischung der Geschlechter macht den eigenen Genius jener riesenhaften Einheit von dreißig Millionen aus. Die Eigenthümlichkeit des Französischen Volkes ist die Thatkräftigkeit, und darum gehört ihm die Welt; es sind Kriegs- und Geschäftsmänner, was in so vieler Beziehung dasselbe ist. Dann aber ist hier der gesellige Geist mit seinen drei verschiedenen Charakteren, dem Aufnehmen fremder Gedanken, dem Proselytismus, die eigenen zu verbreiten, und die organische Gewalt, die einen und die anderen zu verbinden und festzustellen, vorherrschend. Der Franzose will seine Persönlichkeit und seine Gedanken den anderen Völkern einprägen, und nachdem

er sie besiegt hat, sie zu Franzosen machen. Nicht die gemeinen Vortheile einer Eroberung, nein die Assimilation der Geister, die Unterwerfung der Willen soll erlangt werden: die Französische Sprache ist ja die allgemeine Europas geworden, und heute ist es die Freiheit und das Gesetz, mit welcher Frankreich der ganzen gebildeten Welt vorangeht und auf diese einwirkt. Darum schreibt der Franzose Geschichte, wie er sie macht. Nirgends treffen wir Memoiren oder individuelle Geschichte, wie in Frankreich an: der Deutsche schreibt solche nicht aus Bescheidenheit, der Engländer aus Stolz. Aber der Franzose will eine Wirkung hervorbringen, und übertreibt daher oft. Diese Uebertreibung ist meistens uneigennützig, und geht aus dem oratorischen Character der Nation hervor. Denn die Französische Litteratur ist die Redekunst, wie Frankreich das Land der Prosa ist. Diese hängt mit dem democratischen Geiste des Volkes zusammen, wie sie denn die letzte und thatkräftigste Form des Gedankens bleibt.

Der menschliche Stolz in einem Volke personificirt, ist England. Könige des Meeres und der Welt, ohne Gesetz und ohne Gränzen, verbinden die Engländer die rauhe Härte des Dänischen Piraten mit dem feudalen Stolze des Normannischen

Lords. Wie viel Mal kann man Tyrus und Carthago aufhäufen, um zur Insolenz des titanischen Englands zu gelangen? Aber diese Welt trägt auch die Strafe ihrer eigenen Widersprüche. Aus zwei feindlichen Principien der Industrie und Feudalität, dem Egoismus der Absonderung und dem der Assimilation zusammengesetzt, kommen diese nur in einem einzigen Punkte, der Anhäufung von Reichthümern zusammen. Aber das wirkliche Leben, dem der Engländer alles opfert, entschwindet ihm: sein Stolz ist das ewige Hinderniß der Vermischung der Geschlechter: und wenn er auch die Freiheit in aristocratischer und feudaler Weise vorstellt, so ist es ihm nicht vergönnt, zur Freiheit in der Gleichheit, zur Geselligkeit, die Frankreich aufweist, zu gelangen.

Unter diesen vier Völkerindividualitäten ist Frankreich somit die führende und leitende Macht: in seiner letzten Revolution ist es kein Einzelner, welcher hervortritt: man sieht ein ganzes Volk sich für einen Gedanken schlagen: man war übereinstimmend, ohne sich verständigt zu haben. Diese Ordnung, die man in alten Zeiten wunderbar genannt haben würde, ist ein Blitz, der in dieser bewegten Welt Hoffnungen für die Zukunft gewährt; die Einheit, die der Epoche, welche in der

Zerstörung begriffen ist, zu mangeln scheint, wird wiederkehren, wenn auch erst auf unseren Gräbern. Wenn der gesellschaftliche Sinn uns zur Religion zurückführen soll, so muß dieß von dem geselligen Volke ausgehen, denn Frankreich spricht das Wort Europas aus, wie Griechenland einst das von Asien gab. Nicht in America, einem ernsten Kinde, das noch lange nachahmen wird, sondern in dem alten Frankreich durch den Geist erneuert, liegt das Priesterthum der Civilisation. Mit den Lateinischen Völkerschaften, namentlich mit Italien vereint, wird es ihnen etwas von der Bedeutung wiedergeben, die sie im Alterthum und im Mittelalter hatten. Wer die Schicksale des menschlichen Geschlechts kennen lernen will, muß den Genius Italiens und Frankreichs ergründen.

Die Unterschiede, die Hr. Michelet zwischen den Völkern, die wir jetzt genannt haben, aufstellt, können wir im Ganzen nur billigen. Nur eine Bemerkung möchten wir uns erlauben. Was ist es, das heute Frankreich zum Anführer und zum ersten Staate der Europäischen Civilisation macht? Unstreitig nichts Anderes, als jener Germanische Geist, der hier nicht, wie in Italien und Spanien, in die Lateinische Grundlage sich verloren, sondern dieselbe aufgenommen und bearbeitet hat. Daß

die Franzosen nicht, wie die anderen Romanischen Völker, lediglich dem Mittelalter, sondern wesentlich der heutigen Welt angehören, ist in der großen Kraft der Fränkischen Bevölkerung zu suchen, welche hier niemals sich zerstören ließ. Sind es die Nord- oder Südfranzosen, die Länder des Gewohnheits-, oder die des Römischen Rechts, die jene Bedeutung und diese Geschichte hervorriefen? Dagegen hat sich in Italien, wie in Spanien, der Germanische Geist von den Besiegten aufreiben und verzehren lassen: Italien soll sich, wie der Verf. richtig bemerkt, nicht verändert haben. Deswegen ist es aber auch außerhalb der Bewegungen des Europäischen Geistes, weil dieser mit einem unveränderten Lande nicht bestehen kann. Es wird immer merkwürdig genug bleiben, denn es stellt das Alte vor, aber seine Menschen, wie seine Steine, sind Ruinen und ihre Züge können Wehmuth, Zorn und Verachtung ausdrücken, ohne daß das durchziehende Leben der Gegenwart in denselben zu finden wäre.

Wir können, indem wir hier von dem Buche des Hrn. Michelet Abschied nehmen, nur die große Freude ausdrücken, die uns dasselbe gemacht hat. Ein so, der Bogenzahl nach, kleines Werk, mit so vielem geistvollen, immer aber lebendigem Stoffe, wird wohl nicht oft gefunden werden. In

den Noten, die eine Beilage dazu ausmachen, hat der Verf. theils seine Citate mitgetheilt, die eine große Gelehrsamkeit, namentlich aber eine Kenntniß Deutscher Litteratur bekunden, wie sie sich gewiß höchst selten in Frankreich zeigen wird; theils sind hier Ausführungen gegeben, die im Texte nicht an ihrem Platze gewesen seyn würden. Indem wir diese Anzeige abfaßten, ist uns auch die Römische Geschichte des Hrn. Michelet zugekommen. Dieses Werk, dem noch größere und bedeutendere Studien, als dem eben angezeigten, zu Grunde liegen, wird sicherlich den Ruf des Verfassers erhöhen, und ihm die eminente Stelle anweisen, die er verdient.

XIX.

Ueber die Preußische Städteordnung, nebst einem Vorworte über bürgerliche Freiheit nach französischen und deutschen Begriffen, von Friedrich von Raumer. (Im Jahre 1828. geschrieben.)

Je weniger bei uns ein Reichthum an sogenannten politischen Flugschriften zu finden ist, desto mehr müssen wir dem berühmten Verfasser der Geschichte der Hohenstaufen Dank wissen, daß er auch in dieser Form über einen höchst wichtigen Gegenstand seine Meinung abzugeben nicht verschmäht hat. Es herrscht noch wegen der hochgepriesenen deutschen Gründlichkeit bei uns eine Art von Vorurtheil gegen diese Form. Man hält es nur für anständig, in dicken Büchern seine Grundsätze zu entwickeln, und sieht mit vornehmer Miene auf unsere französischen und englischen Nachbaren herab, die

die leichtere Form der Tagesblätter und Flugschriften für politische Abhandlungen vorziehen. Aber diese, einer so gegenwärtigen Wissenschaft angemessenere, Form wird auch bald bei uns Eingang finden, sollte es gleich nur deswegen seyn, weil die schwerfälligen Bände keine Käufer und Leser finden dürften. Eine so wichtige und schätzbare Institution, wie die Städteordnung, für die wir der ordnenden Weisheit des Königs nicht genug danken können, hat bis jetzt doch nicht so tiefe Wurzeln gefaßt, als sie dem hohen Sinne des Gesetzgebers gemäß nothwendig hätte haben müssen, wenn dieselbe der Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen geworden, und so mehr in ihrer Bedeutung erkannt wäre. Es zeigt sich hier derselbe Mangel, der bei unserer ganzen Gesetzgebung vorherrschend ist, die sich jetzt, wo sie einer Revision unterworfen wird, eben so nackt erweist, als sie bei ihrem Entstehen war, das heißt, entblößt von Schriften, Gutachten, Präjudizien, so daß alles, was sich schon als Erlebtes darthun könnte und müßte, nun den Character eines neu Auszudenkenden annimmt, und das Gesetzbuch gleichsam zu einem Entwurf herabsetzt, über den noch ein Mal zu deliberiren ist. Es soll hiermit keinesweges gesagt seyn, daß die vom Landrecht selbst stark genug ausgesprochene

Freiheit der Meinung, wo sie irgend mit Würde und Anstand auftrat, gehemmt worden sey; aber es ist nicht genug, die Aussprüche der Meinung nicht zu hemmen, man muß die Discussion hervorrufen und befördern, und das hat vielleicht bei uns weniger als irgendwo Statt gefunden.

Der Verfasser (S. 1—15) eröffnet seine Abhandlung mit einigen allgemeinen Bemerkungen über bürgerliche Freiheit nach französischen und deutschen Begriffen. Er bemerkt, von einer durchaus richtigen und gesunden politischen Ansicht ausgehend, daß man in Frankreich, trotz der Charte und den Kammern, von wahrer bürgerlicher Freiheit weit entfernt sey, daß schon die Beschränkung der Wahlberechtigten und das Vermögen als einzig Bestimmendes einen verderblichen Einfluß üben dürften, daß die Weise, wie die Wahlen bis jetzt beherrscht worden seyen, jeden Gedanken an eine freie Volksvertretung verbanne, daß es zufällig sey, aus welchen Ständen, bei dieser atomistischen Wahlverfassung, die Mitglieder der Deputirtenkammer hervorgingen, daß endlich zwischen dem Reichstage in Paris und dem Volke keine vermittelnde Institution vorhanden sey, welche die höchste Staatsgewalt mit den untersten Beziehungen der bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung setze. Referent

ist so sehr von der treffenden Wahrheit dieser Bemerkungen überzeugt, daß er glaubt, es dürfte ihnen wohl niemand widersprechen wollen, er unterschreibt nicht minder alles das, was über jene administrative Tyrannei der absetzbaren französischen Beamten (S. 12, 13) gesagt ist, welche um so unerträglicher scheint, wenn man sie mit unsern collegialischen Einrichtungen, und mit dem vortrefflichen Geiste der Preußischen Beamtenwelt vergleicht, die in Rechtschaffenheit und Wohlwollen jedem anderen Staate, ohne Uebertreibng und Ostentation als Muster genannt werden kann. Nur darin könnte Referent mit dem Verfasser nicht einverstanden seyn, wenn dieser etwa dem Titelblatt gemäß annähme, daß diese mangelhafte Freiheit wirklich französischen Begriffen von derselben angemessen sey, und daß darin die Deutschen den Franzosen zuvorgekommen wären, das Mangelhafte dieser Freiheit vor diesen einzusehen. Mehr als eine beredte Stimme hat in der Deputirtenkammer nach Municipalgesetzen verlangt, mehr als ein Redner hat die Freiheit der bestehenden Departementalräthe als dringend nöthig gefordert, und, nachdem das Ministerium Villèle's den Royalisten hauptsächlich darum verhaßt geworden, weil es so dringend nothwendige Einrichtungen nicht vorgeschla-

gen, hat jetzt die Thronrede Gesetze verheißen, welche mit der Charte in Einklang wären. Da die französische Revolution Alles nivellirt, Napoleon aber die so beweglich gemachten Kräfte nach Außen hin gebraucht hatte, mußte die sich selbst unerwartete Restauration, die weder an der Revolution, noch an dem Ruhm der Waffen Anknüpfungspunkte hatte, mit einem improvisirten Staatsgesetze den Boden bereiten helfen. Daß nun diese Charte zusammenhangslos neben der für sich bestehenden administrativen Tyrannei bis jetzt einhergegangen, daß die verschiedenen französischen Ministerien mehr mit den Gesetzesvorschlägen hervorgetreten, welche die Abschaffung der Charte als reservatio mentalis führten, als mit solchen, die sie tiefer eingebildet hätten, könnte den Franzosen allerdings vorgeworfen werden, wenn sie nicht selbst laut genug dagegen protestirten. Wir dürfen diese allgemeinen Betrachtungen nicht verlassen, ohne die Tiefe des Verfassers zu rühmen, welche ihn das Verhältniß, in dem unser König zu seinem Volke steht, im Gegensatz der französischen gegenseitigen Beziehungen so überaus glücklich auffassen läßt. „Wir fühlen, wir begreifen, wir wissen in Preußen, daß „unser König eben der unsre ist, und kein anderer es seyn könne, es jemals werden dürfe. Haupt

„und Glieder sind eins, untrennbar zu Leben und „Sterben. Diese Gewißheit, die so groß ist, als „die des eigenen Daseyns, läßt es gar nicht zu „Spaltungen und Entgegensetzungen kommen, und „es braucht keiner Zeitungsartikel, ob man geru-„fen, oder nicht gerufen: es lebe der König, um „daran einen Lebens- und Liebemesser zu haben."

Wir folgen dem Herrn Verfasser nunmehr in sein eigentliches Thema, die Städteordnung, die vor zwanzig Jahren in einer Zeit gegeben wurde, wo der Preußische Staat erdrückt durch fremde despotische Gewalt, mit Recht im Geiste freisinniger Institutionen die Hülfe suchte, welche die Abnahme physischer Kräfte allein ersetzen durfte. Der Verfasser schildert die unangemessene Weise, wie sonst die Städte regiert wurden: daß der Magistrat ein der Bürgerschaft Fremder gewesen sey, und daß solche, welche wegen Unfähigkeit vom Staatsdienst ausgestoßen wurden, für gut genug geachtet wären, mehrere Bürgerschaften zu regieren. Er setzt mit Recht hinzu: „Wenn einige diesen „Zustand, weil er einmal auf eine kurze „Zeit so dagewesen, vorzugsweise den „historischen nennen, und für immer her-„stellen möchten, so beweisen sie nur, „daß sie nicht wissen, was Bürgerthum

„und was Geschichte ist, und wie diese
„als Lehrerin für die Folgezeit benutzt
„werden soll."

Der Verfasser characterisirt hier treffend eine bei uns sich zeigende Partei, welche man die Nachtreter der französischen Jesuiten nennen kann. Wie diese ein ancien regime, mit Klöstern, Mönchen, Bastille, lettres de cachet, einem lüderlichen Hofe und Privilegien träumen, so wollen jene — Aber was wollen jene? — Bei uns giebt es kein ancien regime, denn Preußen ist ein neuer Staat, der immer mit der Weltgeschichte zu gehen verstanden hat, und darin seine Bedeutung fand. Es ist hier nichts gewaltsam Zerstörtes wieder gewaltsam aufzubauen: der Thron, die Kirche, die Rechte der Einzelnen haben nie durch Einbruch unbefugter Männer Einbuße gelitten; was sich bildete, hat die Gesetzgebung einer weisen, milden und väterlichen Regierung hervorgerufen, nach Erkenntniß der Zeit und ihrer Bedürfnisse. Was ist also bei uns das ancien regime: und was wollen Jene? Preußen aus Preußen herausverlegen, nicht mehr den Staat (dieß Wort selbst ist ihnen ein Gräuel) anerkennen, sondern nur von Pommern, Schlesien, Westphalen, Sachsen u. s. w. mit Begeisterung sprechen. Diese Provinzen sind freilich vor dem

Preußischen Staat dagewesen: sie sind also das ancien regime desselbigen. Man dürfte also eigentlich niemals von Preußen, sondern immer nur von Pommern, der Mark, Westphalen, Schlesien reden, und wer als Preuße nichts taugt, und als solcher nicht zu seyn versteht, kann sich dann doch immer noch was darauf einbilden, ein tüchtiger Märkischer Edelmann zu seyn. Daß der Herr Verfasser diese Ansichten, die wir nur kurz commentiren wollen, wie es einem wahrhaften Historiker geziemt, bekämpft, gehört nicht zu seinen geringsten Verdiensten.

Nachdem der Herr Verfasser die sogenannten Historischen abgefertigt, widerlegt er die sogenannten Widerlegungen der Städteordnung. Die erste zu bekämpfende Anklage ist, daß eine demokratische Institution wohl nicht für die Monarchie passe, die vom Kopf bis zur Sohle monarchisch seyn müsse. Herr von Raumer zeigt treffend, wie das was die Ankläger für Monarchie halten, ein Paschalik von drei Roßschweifen nach oben, nach unter aber Pöbelherrschaft sey, wie die wahre Monarchie solche selbstständige und freie, nur dem Organismus des Staats unterworfene Corporationen verlange, wie sich darin allein die sich sonst tumultuarisch bewegende Vielheit und Menge zur

Ordnung und Sitte bringt. Eben so edel, wie früher treffend erhebt sich der Verfasser gegen diejenigen, welche diese Institution als entstanden in Zeiten der Noth, die sie fieberhafte Zustände nennen, verwerfen möchten. „Jener Zustand der Begeisterung in Zeiten der Gefahr verdient nicht, „daß ihn Leute aus sicherem Winkel schmähen.“ Diese Worte, sagt Hr. von Raumer, müßten beständig denen zugerufen werden, die sich ein Gewerbe daraus machen, alles das zu verunglimpfen, was Weises und Freisinniges, so wie der Zeit Gemäßes, durch die Gesetzgebung des Besten der Könige bereitet worden. Der Verfasser geht nun zu den Verbesserungen über, deren die Städteordnung fähig ist: er tadelt, daß ein zu großer Nachdruck auf dem Grundbesitz liege, indem, wenn der reichste Mann sein kleines Grundstück verkaufe, ohne Rücksicht auf sonstiges Eigenthum, sein Anrecht auf das Bürgerrecht verloren gehe. Dagegen könnte man erwiedern, daß wer einmal das Bürgerrecht erworben hat, dadurch nicht aufhört Bürger zu seyn, daß er sein Grundstück verkauft, oder sein Gewerbe aufgiebt. Eben so wenig sind die sogenannten Schutzverwandten verhindert das Bürgerrecht zu erwerben: sie bedürfen dazu nicht des Ankaufs eines Grundstücks: sie müssen sich blos den

Lasten, die das Stadtbürgerrecht mit sich führt, unterziehn. Die von dem Verfasser vorgeschlagne Verbesserung scheint also schon in der bestehenden Gesetzgebung enthalten. Daß man aber die sogenannten Schutzverwandten nicht zwingt Stadtbürger zu werden, möchte kaum zu tadeln seyn, da der allgemeinere Stand des Beamten, Gelehrten u. s. w. zwar sehr wohl auch mit der Erfüllung städtischer Pflichten verträglich ist, aber dennoch nicht einen nothwendigen, bestimmten Zusammenhang mit derselben fordert. Daß die Stellung eines Staatsbeamten und die eines städtischen in gewissen Fällen nichts Widersprechendes mit sich führe, daß es Unrecht sey, Geistliche und Schullehrer von dem Einflusse auf die Angelegenheiten der Gemeine auszuschließen, und daß der starke Accent, der noch immer städtisches und ländliches Gewerbe unterscheiden läßt, heut zu Tage gar keine Bedeutung mehr habe, geben wir dem Verfasser sehr gern zu. Seitdem die Franzosen die Stadtthore weggerissen und Barrieren an deren Stelle gemacht haben; seitdem die Engländer sogar diese Trennung nicht mehr bestehen lassen, dürfte auch in Deutschland Stadt und Land nicht lange in Beziehung auf das Gewerbe specifisch unterschieden bleiben.

Trotz dem, daß die Schutzverwandten das Bürgerrecht erwerben können, bleibt es indessen wahr, und ist mit dem Herrn Verfasser zu bedauern, daß die Abwesenheit so vieler tüchtiger, wohlhabender, kenntnißreicher Männer, die das Bürgrrrecht nicht erwerben wollen und auch dazu nicht verpflichtet sind, die Versammlung der Stadtverordneten zu dem nicht hat gelangen lassen, was sie durch die Anwesenheit derselben durchaus hätte werden müssen. Wenn man die Stadtverordneten in den größeren Städten, namentlich in Berlin, betrachtet, so findet man eine unverhältnißmäßig kleine Anzahl von höheren Gewerbtreibenden; noch geringer ist die Anzahl der wissenschaftlich Gebildeten. Daß dies eine Institution nicht fördern kann, von der wesentlich unsere repräsentative Bildung ausgehn müßte, liegt am Tage. Aber auch der Mangel an Gemeingeist ist anzuklagen, der klar genug zeigt, wie wir uns noch nicht von Privatgesinnungen zu öffentlichen Interessen erhoben haben. Wer hält es für eine Ehre, Stadtverordneter zu seyn? Wer buhlt nach allen Kräften darum? Erscheinen die Wohlhabenderen, die Gebildeteren bei den Wahlen, und werden diese nicht gewöhnlich denen überlassen, die gerade in dem Augenblick nichts Besseres zu thun haben?

Der Verfasser wendet sich zu einer anderen Betrachtung, nämlich zu den Wahlformen. Jede gebildete Verfassung, sagt er, hätte stets geringere Ansprüche an die Wähler, als an die Wählbaren gemacht: es sey ein Mangel der Städteordnung, daß jeder Wähler auch wählbar sey. Dieß, daß eine Unterscheidung statt finde, nur damit eine solche sey, scheint dem Referenten nicht hinreichend, eine solche Unterscheidung muß sich auf einen Inhalt gründen, der sie hervorruft. Der Herr Verfasser scheint zu verlangen, daß, um Stadtverordneter zu werden, ein höheres Einkommen als das von respective 150 oder 200 Thalern nöthig werde, daß aber dasselbe genüge, um einen Wähler zu machen. Da aber, wie er selbst hinzusetzt, ein reines Einkommen sehr schwer zu ermitteln ist, so müßte nach einem objectiven Maaßstabe gesucht werden. Dieser wäre dann einzig und allein die Besteuerung. Aber dann würden Staatsbeamte und Gelehrte wiederum von der Wählbarkeit in den meisten Fällen ausgeschlossen seyn. Oder soll das Vermögen einen Maaßstab abgeben? Dann müßte der Wahl eine höchst unangenehme Untersuchung um die Vermögensumstände vorangehen. Dem Referenten will es scheinen, daß, um zu guten Wahlen zu gelangen, die Zahlen durchaus keinen

Ausschlag geben. Unsere Stadtverordnetenversammlungen werden die kenntnißreichsten und gebildetsten Männer in sich schließen, sobald man es für eine Ehre halten dürfte, ein Mitglied derselben zu seyn, und sich um diese Ehre bewerben wird. Nur wenn es dahin kommt, daß sich angesehene Männer selbst als Candidaten stellen, und ihre Erwählung durch gute und lobenswerthe Mittel durchzusetzen bemüht sind, werden die genannten Versammlungen seyn, was sie seyn müssen: nicht bloß administrative Behörden, sondern eine Pflanzschule für öffentliches Leben und Gemeinsinn der Corporationen, in dem Sinne, wie es die englischen Stadtversammlungen sind. Ohne den subjectiven Boden und die Empfänglichkeit für die Staatsehre und das Staatsleben, sind die besten Einrichtungen nur welk und gehen unter, ohne Spuren zu hinterlassen. So lange bei den Stadtverordneten nicht allgemeinere Interessen, als die bloße Verwaltung des Stadtvermögens zur Sprache kommen, werden sich die Gebildeten und Kenntnißreichen der Mitgliedschaft entziehen, weil sie die Fähigkeit dazu gar vielen Andern als sich selbst zutrauen dürfen.

Der Herr Verfasser erklärt sich aber mit Recht, und mit vielen geistreichen und treffenden Bemerkungen gegen die atomistische Ansicht vom Staate,

die in den Wahlen nur die allgemeine Bevölkerung, das zufällige Nebeneinanderwohnen ins Auge faßt, ohne den innerlichen Zusammenhang des gleichen Gewerbes und seiner Genossenschaft zu ergreifen. Er hält eine schöne Mitte zwischen denen, welche die Zünfte mit allen ihren Mißbräuchen wiederherstellen möchten, und jenen Anderen, die nur in der unbeschränktesten Gewerbefreiheit ein Heil sehen: er weist in den Corporationen die Versittlichung des Gewerbes und das einzige Mittel, eine Standesehre zu erhalten, nach. So wenig es übrigens einen Anstand haben könnte, wenn die Gewerbe und Gilden ihre Stadtverordneten wählten, so schwierig würde es dennoch seyn, hier ein richtiges numerisches Verhältniß in Beziehung auf die Ansprüche eines jeden Gewerkes an diese Wahl aufzufinden. Dürfte z. B. jedes Gewerk einen Stadtverordneten aus seiner Mitte wählen, so möchten die Handwerker immer die Mehrzahl in der Versammlung haben, und der Wunsch des Verfassers, recht viel kenntnißreiche Männer in derselben zu sehen, noch weniger als jetzt erfüllt werden.

Die dritte Abhandlung der vorliegenden Schrift handelt von dem Verhältnisse des Magistrats zu den Stadtverordneten. Der Verfasser widerlegt,

wie uns scheint, auf eine siegreiche Weise, die beiden extremen Ansichten, die hierüber sich gebildet haben. Während die einen die Stadtverordneten für souverain, den Magistrat aber für eine executive, von den Stadtverordneten eingesetzte und somit ihnen dienstbare Behörde halten, wollen die Andern die Omnipotenz des Magistrats, der die Stadtverordneten nur als berathende Behörde zusammentreten lassen sollte. Man glaubt, wie in Frankreich, die Ultras beider Seiten in diesen schroffen und abstracten Meinungen zu hören. Wir stimmen dem Verfasser vollkommen bei, wenn er beide, Magistrat und Stadtverordnete, als coordinirte Collegia betrachtet, wovon jedes seine verfassungsmäßigen Geschäfte hat, und derrn Uebereinstimmung durchaus zu erfordern ist. Der Magistrat soll bei uns keine geringere Stelle einnehmen, als der Senat in den freien Städten: wie hier das Verhältniß zwischen Senat und Bürgerschaft, so sey auch das Verhältniß zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten beschaffen. Wenn beide sich nicht einigen können, so geschehe eben Nichts, so wie ein Vorschlag, der in der einen Kammer angenommen, in der andern aber verworfen wird, dadurch eben noch nicht angefangen, zu seyn. Daß diese Uneinigkeit ewig fort-

dauern, daß nun gar nichts vorwärts kommen werde, steht nichts zu befürchten.

So wenig, nach allem Mitgetheilten, noch eine besondere Gesammtbeurtheilung der vorliegenden Schrift nöthig ist, so kann Referent doch nicht umhin, dem Verfasser nochmals seinen Dank für die in derselben enthaltenen Gesinnungen, Grundsätze und Bemerkungen vorzubringen. Er ist fest überzeugt, daß die Ansichten des Verfassers, welche überall die richtige Mitte halten, namentlich für unser öffentliches Leben passend und brauchbar sind. Weder unsre Demagogen, die eigentlich nicht wissen was sie wollen, noch unsre Ultras, die nicht wollen, was sie wissen, werden zwar damit zufrieden seyn; aber das eben weiß und will ja der Verfasser. Für diesen zwiefachen Haß wird ihn der Beifall aller ehrenwerthen Männer des Preußischen Vaterlandes schadlos halten, die vor allem den Thron und ihren König, dann aber, wie dieser selbst, auch die bürgerliche Freiheit und ihre Einrichtungen lieben.

XX.

Briefe aus Paris und Frankreich im Jahre 1830 von Friedrich von Raumer. Erster Theil. X. S. 290. Zweiter Theil S. 334. Leipzig, F. A. Brockhaus 1831.

Herr von Raumer gehört nicht zu den Deutschen Pedanten, die die Königin Semiramis über die Königin Elisabeth stellen, und für welche die Gegenwart wenigstens etwas vergangen seyn muß, ehe sie den Muth gewinnen sich um dieselbe zu bekümmern. Der berühmte Verf. der Geschichte der Hohenstaufen verschmäht es nicht diejenigen Briefe, die er im vergangenen Jahre, aus Paris und anderen Französischen Ortschaften, an den engeren Kreis seiner Familie und seiner Freunde richtete, auch dem größeren Publikum zu übergeben, und wir dürfen uns nur Glück dazu wünschen, daß jene unmittelbare Lebendigkeit, welche in Erzeugnissen der eben bezeichneten Art vorzuwalten pflegt, der vorliegenden

Bekanntmachung durch den Druck so wenig entzogen worden ist, daß wir in Erzählung, wie in Betrachtungen, die Farbe des jedesmaligen Eindrucks niemals vermissen. Wenn der Verf. dieser Blätter sich aber der Anzeige der vorliegenden Schrift unterzieht, so geschieht es, weil er gleich nach Hrn. v. Raumer mehrere Monate in Paris zubrachte, und die Nachwehen der großen Begebenheit, welche den Inhalt der Raumer'schen Briefe hauptsächlich ausmacht, in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatte, so wie weil er die meisten Personen, mit denen der Verf. in Verbindung stand, selbst zu seinen Freunden oder Bekannten zählen darf.

Eine interessantere Zeit hätte wohl nie ein Geschichtsforscher zu seinem Aufenthalte in Paris wählen können, als die, welche zufällig Herrn von Raumer dort zu leben vergönnt war. Er kommt einen Tag vor dem Votum der Adresse (den 15. März) daselbst an, ist ein täglicher Augenzeuge der großen und gewaltigen Vorbereitungen, welche von beiden Seiten für den furchtbaren Kampf getroffen werden: es ist ihm gestattet sich den Hauptmännern der verschiedenen Parteien und ihrer Nüancirungen zu nähern, und in vertrauliche Mittheilungen und Erörterung von Streitfragen mit ihnen einzulassen: endlich sieht er noch das Ende der großen Katastrophe,

und bereist das weite Frankreich, friedlich und ruhig, unter einer neuen, schnell anerkannten und schneller noch befestigten Herrschaft. Wäre ein Geschichtsschreiber, wie Herr von Raumer, etwa Augenzeuge der Staatsumwälzung von 1788 gewesen, so würden Briefe aus jener Zeit sicherlich einen bedeutenden Beitrag zur Erläuterung der Facta selbst abgegeben haben: in unseren Tagen, wo die Thatsachen bei ihrem unmittelbaren Entstehen jeder Oeffentlichkeit übergeben werden, und die geheimeren Motive selbst nicht lange zu erscheinen säumen, erhält die gegenwärtige Schrift einen vorzüglicheren Werth in Beziehung auf die Subjectivität des Verfassers, welche hier darauf Anspruch machen darf den Eindruck vorzustellen, den die große Weltbegebenheit auf so manches Deutsche Gemüth hervorgebracht haben mag.

Außer den politischen Streitfragen und ihren Erörterungen ist aber freilich ein großer Theil der Briefe auch anderen Lebensbeziehungen gewidmet. Das Theater in allen seinen Gattungen, namentlich in den Briefen, welche an eine berühmte Deutsche Künstlerin gerichtet sind, die Musik, die bildenden Künste, die Gesellschaft, die Personalbeschreibung, die Kritik des materielleren Lebens, die Behaglichkeit oder Unbehaglichkeit, die Stimmung,

eine große aber glücklich überstandene Krankheit, die gemüthlichen heimischen Verhältnisse, und die Sehnsucht, die bisweilen daraus hervorgeht, machen so sehr eine Hauptseite aus, daß ohne die Betrachtungen, die sie zu Wege bringen, dem Ganzen leicht ein großes Interesse genommen werden würde. Aber wie treffend auch die meisten Bemerkungen des Verfassers in dieser Hinsicht sind, wie lebendigen Antheil sie auch in dem Leser erregen werden, so gehören sie, neben der großen Weltbegebenheit, deren Darstellung sie einfassen, nicht vor das Forum unserer Kritik, und wir werden gewiß keiner Entschuldigung bedürfen, wenn wir unsere ganze Aufmerksamkeit dem politischen Theile zuwenden, welcher allein der wissenschaftlichen Erörterung unterworfen ist.

Die politischen Ansichten eines Mannes im Einzelnen werden eher begriffen, wenn man die Stelle kennt, die Jemand einnimmt, und wenn man im Voraus mit der Gedankenrichtung desselben im Ganzen bekannt gemacht worden ist. So bequem es auch jetzt wird durch eine bloß mechanische Bezeichnung von einer tiefer eingehenden Charakteristik sich befreien zu können, indem man die Bank angiebt, auf der Jemand in irgend einer bestimmten Kammer sitzen würde; so wenig würde

damit gewonnen seyn, wenn man das Wesen eines Individuums beschreiben soll. Was nützte es in der That, wenn wir sagten, Herr von Raumer sey vom rechten oder linken Centrum, oder wie er sich selbst einmal in seinen Briefen bezeichnet, ein Liberaler. Besser ist es sicherlich die bestimmten herrschenden Vorstellungen eines Mannes zusammenzustellen und ihn danach beurtheilen zu lassen. Herr von Raumer ist ein abgesagter Feind eines jeden Absolutismus im Staate, er möge sich nun von oben herunter, oder von unten herauf geltend machen, er will, daß jedem Kreise sein Recht und seine Selbstständigkeit erhalten bleibe, und daß nicht das Eine das Andere entweder verschlinge, oder als Nebensache behandle. Städte- und Kreisordnungen sind ihm nicht etwa erst ein Zweites, was gegen die Reichsverfassung gehalten von minderer Wichtigkeit ist, sondern er giebt ihnen wo möglich noch den Vorzug, indem sie mehr mit dem unmittelbaren Treiben der Bürger zusammenhängen. Herr von Raumer ist ferner ein Freund von Genossenschaften und Corporationen, ohne gerade dem Zunftzwange, und den dumpferen mittelaltrigen Institutionen hold zu seyn: er wünscht mehr eine Vertretung nach Ständen und Beschäftigungen, als nach dem bloßen Maaßstabe der Seelenzahl und

des Geldes: er erklärt sich oft und laut gegen die leichte und ungewissenhafte Absetzung und Absetzbarkeit der Beamten, wie er denn überhaupt der Centralisation, der Präfectenherrschaft und den Conflicten auf keine Weise gewogen ist. Die Kämpfe, in die ein Volk mit seinem Fürsten wegen der Erhaltung der theuersten Freiheiten zu treten genöthigt wird, ist er zwar weit entfernt zu verdammen, oder auch nur zu tadeln, aber er sieht in dieser Nothwendigkeit, die er anerkennt, nur ein großes Unglück, und neigt sich mehr zu der Betrachtung hin, den Staat unter dem Gesichtspunkt der Familieneinigkeit aufzufassen, wo denn freilich weniger die Frage nach Gesetzen und Garantien, wie nach Liebe, Wohlwollen und Anhänglichkeit sich aufwirft. Aus allem dem geht hervor, daß Herr von Raumer den Franzosen und ihrer bewegten Geschichte gegenüber in Empfindungen und Reflexionen, wesentlich ein Deutscher ist und bleibt: seine Ueberzeugungen und Meinungen werden selbst durch die großen Begebenheiten nicht erschüttert, deren Augenzeuge er ist, und er kehrt gern in die friedliche Heimath zurück, ihr Glück wünschend, daß in ihr keine Ursache jener furchtbaren Kämpfe zu finden sey, die nun seit etlichen vierzig Jahren die Eingeweide Frankreichs durchwühlen. Dieser Rück-

blick in die Heimath, der meist in den Berichten an die nächsten Verwandten zum Vorschein kommt, dieses Gefühl sich trotz allem weltgeschichtlichen Inhalt isolirt zu finden, und die engeren Kreise zurückzuwünschen, giebt den Raumerschen Briefen eine elegische Seite, die nicht wenig dazu beiträgt, das Interesse, das sie auch sonst erwecken, zu erhöhen.

Schon auf der Reise nach Paris macht der Verf. treffende, (und späterhin auch eingetroffene) Bemerkungen über die Verbindung Belgiens und Hollands, er findet schon damals (am 13. März 1830) den Stand der Parteien im Königreiche der Niederlande viel verwickelter, als etwa in Frankreich, obgleich er mit geringerer Aufmerksamkeit verfolgt werde. Die großen Gegensätze der vereinigten und Spanischen Landschaften, des Protestantismus und Katholicismus, des Ackerbaus und Handels, der Priester und Laien, der Regierung und der Stände wirken ihm hier so mächtig und vielfach durcheinander, daß eine einfache und Allen genehme Richtung unmöglich erscheint. Er findet, daß die Holländer, als ein Volk mit einer gleichsam abgeschlossenen Geschichte, die Freiheit vorzugsweise in die Fortdauer dessen setzen, was sie schon besitzen, und mit dem Besitzthum auch das monarchische Element für verträglich halten. Die Belgier

hingegen, jetzt erst emancipirt, nähmen einen Anlauf zu neuen Bahnen, wollen ein politisches Daseyn erst erringen, aber sich am wenigsten von den Holländern ein solches vorzeichnen oder verkürzen lassen, und während diese Letzteren ihren Werth und ihre Forderungen auf das gründen, was sie bereits gethan haben, findet sie der Belgier in dem, was er erst thun will. Niemandem wird die Richtigkeit dieser Bemerkungen entgehen, selbst denen vielleicht nicht, die heutzutage die Belgische Staatsumwälzung nur aus dem ästhetischen oder juridischen Gesichtspunkt betrachten, und sie demzufolge bloß danach beurtheilen, wie sie ihnen gefällt, oder wie sie ihnen als recht erscheint. Ein solcher Maaßstab darf aber nicht an eine furchtbare historische Thatsache gelegt werden. Diese findet gar nicht in staats- oder gar privatrechtlichen Gründen ihre Erledigung: sie kann nur nach den Forderungen großer geschichtlicher Zusammenhänge gemessen werden. Die Wahlverwandtschaft, die ein Volk zu einem anderen Volke hat, oder doch zu fühlen glaubt, die wahre oder eingebildete Abneigung gegen ein anderes, das Nachdröhnende eines großen weltgeschichtlichen Anstoßes, die Beschwerden, die nicht immer aufzählbar und sagbar sind, sondern in Gemüthsrichtung, Charakter, Freuden und Leiden des Geistes ihre tiefere

Begründung haben, sind ganz andere Kategorien zur Beurtheilung einer Revolution, als jemals das Mein und Dein, das verletzte Recht, die verlorne Blüthe, das unsägliche Unglück, die beständige nie befriedigende Unruhe, zu seyn vermögen. Meistens ist es die Befangenheit der Gegenwart, welche das Recht des Vorwurfs gegen die Geschichte übt, die zu begreifen der späteren Zukunft überlassen bleibt. Herr von Raumer meint, man könne fragen, ob der König der Niederlande es nicht leichter gehabt hätte, wenn gleich bei Gründung des Reiches ein Doppelstaat, etwa wie Schweden und Norwegen, wäre organisirt worden. Aber abgesehen davon, daß eben dieses nicht eingetreten ist, und also kaum darauf geantwortet werden kann, dürfte hier die von Hause aus eingeleitete Trennung noch schwieriger als die versuchte Verschmelzung gewesen seyn: auf jeden Fall aber darf der scharfsinnige Blick unseres Verfassers nicht unerwähnt bleiben, der fünf Monate vor den wichtigen Brüsseler Ereignissen den schadhaften Punkt erkannte, auf den es ankam. Wir wissen nicht, ob Hr. von Raumer späterhin von dieser Ansicht, daß ein Doppelstaat besser gewesen wäre, abgegangen ist, aber in einem Briefe aus Lyon vom 23. September (II. 293.) klagt er über die Unbestimmtheit der Begriffe bei den Bel-



giern und setzt hinzu, denn was heißt Trennung des Reichs in zwei Theile? Wahrscheinlich fand er, und wir können ihm hierin nicht widersprechen, im J. 1830 unpassend, was man vielleicht funfzehn Jahre früher hätte versuchen dürfen.

Der fünfmonatliche Aufenthalt des Herrn von Raumer in Paris zerfällt eigentlich in vier Perioden, wenigstens würde Referent, wenn er ihn geschichtlich zu ordnen hätte, so viele Abschnitte annehmen. Die erste Periode ginge bis zur Prorogation der Kammern (19. März) und diese ist die kürzeste, denn sie dauert nur ganzer vier Tage. Die zweite würde sich bis zur Auflösung der Kammer, und der Ernennung des Ministers Peyronnet erstrecken (19. Mai); die dritte die Vorbereitungen zum Wahlkampfe, so wie dessen Ausfall umfassen (19. Juli), und die vierte endlich die Ordonnanzen, die Revolution, und die Thronbesteigung des Königs Ludwig Philipp enthalten. Es ist natürlich, daß Hr. von Raumer in fortlaufenden Briefen diese Abschnitte nicht macht, daß er sich und seinen Aufenthalt als ein Ganzes empfindet, auf das die verschiedenen Stadien selbst nur einwirken: uns aber mag es vergönnt seyn zu sehen, ob in der Betrachtungsweise des Verfassers nicht die steigende

Kraft der Begebenheiten doch eine vermehrte Bedeutung übt, und ob nicht am Ende, trotz dem, daß er sich augenscheinlich dagegen zur Wehre setzt, der Sieg des weltgeschichtlichen Fortschritts auch einen nicht unerheblichen Vortheil über die ruhige Ansicht davonträgt, die oft mit großer Schärfe nur das Unheilvolle der Begebenheit erblickt.

In den wenigen Briefen der vom Referenten angenommenen ersten Periode spricht der Verfasser noch nicht viel von Politik, sondern mehr vom Theater, Leben und den verschiedenartigen äußeren Eindrücken, die Paris zum Anderenmale auf ihn gemacht hat, er bemerkt nur, daß er keinen einzigen Menschen gefunden habe, der das Ministerium Polignac vertheidige, daß sich die politische Unfähigkeit dieser Männer schon in den ersten Sitzungen der Kammer in weit größerem Maaße gezeigt habe, als selbst die Gegner erwarteten, daß Polignac leichenblaß auf der Rednerbühne erschienen, und gradehin Nichts zum Vorschein bringen konnte; eine vorbereitete Rede habe er durch einige Einwendungen außer Fassung kommend, in der Tasche behalten. Vielfach dagegen bewegt sich Herr von Raumer in der zweiten Periode auf dem Gebiete der Politik, und zwar ist er hier am polemischsten gegen beide Richtungen des Französischen Staats-

lebens. Mit entschiedener Abneigung gegen das ancien régime, gegen die abgelebten Sitten Ludwig des Vierzehnten und Funfzehnten, gegen den Hof, und gegen die Bemühungen die sogenannte gute alte Zeit (le bon vieux temps) wieder hervorzuzaubern, kann er sich doch auch weder mit den Liberalen noch mit den Doctrinairs befreunden, und hebt an ihnen Einseitigkeit, Schroffheit, Festhalten an wenigen und unwichtigeren Kategorien, Ueberschreiten der Mitte oder des Maaßes, so wie bei den Doctrinairs einen gewissen mathematischen Formalismus hervor, der in Steifheit ausarte. Wir wollen den Verfasser in einigen seiner Hauptäußerungen selbst reden lassen; er sagt (I. 55): „Ist da wirklich eine genügende Bürgschaft der „Freiheit vorhanden, wo man Sonntags noch nicht „weiß, ob die Majorität von ein Paar Stimmen „Montags vorschreiben wird, nach Norden, oder „nach Süden zu segeln? Wenn alles von unten „auf gehörig angeordnet ist, so muß allerdings das „Plus und Minus in der letzten höchsten Stelle „das richtige Facit nachweisen: addire ich aber nur „gewisse Titel der Einnahme und Ausgabe, so kann „von einem vollständigen und richtigen Abschlusse „kaum die Rede seyn. Seit der Revolution ward „Frankreich lange Zeit abwechselnd von einer tyran-

„rüsirenden Minorität und einer thörigen Majori-
„tät beherrscht; es ist eine höchst schwierige Auf-
„gabe, jener die Mäßigung, dieser die Weisheit
„beizubringen. — Und (I. 93): „Die Partei, welche
„das alte nichtsnutzige régime (wie zur Zeit Lud-
„wig's XV) herstellen und auch alle heilsamen
„Folgen der Revolution wegwerfen möchte, ist der
„Zahl nach so klein, und dem Geiste nach so
„schwach, daß sie nichts Wesentliches ausrichten
„kann." — „Sieht man im Bulletin des lois,
„wie seit sechszehn Jahren fast gar keine wahrhaft
„förderlichen Gesetze gegeben sind, Frankreich aber
„doch, wenigstens an Reichthum und Wohlstand
„fortgeschritten ist, so möchte man die Gesetzgeberei
„überhaupt nur für Nebensache halten. Andrer-
„seits aber mangeln so große Grundeinrichtungen,
„daß der Wahlspruch des jetzigen Ministeriums:
„„keine Zugeständnisse"" wahrhaft einfältig erscheint.
„Die ganze Geschichte besteht ja aus Zugeständ-
„nissen und Reactionen; wer beide verwirft, spricht
„vom jüngsten Tage." — „Die Zahl der sogenann-
„ten royalistes purs (Gegner der Charte und aller
„constitutionellen Einrichtungen) nimmt täglich ab,
„und ein coup d'état in diesem Sinne ver-
„sucht würde auf jeden Fall ganz und gar
„mißlingen." Ferner (I. 116): „Das hitzige Fie-

„der politischen Wahnsinns, wie er aus übertrie-
„bener und mißverstandener Freiheitslust entsteht,
„ist ein schneller vorübergehendes, minder verderb-
„liches Uebel, als das schleichende Gift, der Kno-
„chenfraß und Krebsschaden langer angewöhnter
„Sclaverei. Frankreich und England sind nach
„dreißig bis vierzig Jahren gesunder aus jener
„Krankheit hervorgegangen: wer will die Jahrhun-
„derte Römischer oder Asiatischer Kaisertyrannei
„vorziehen? Ich verkenne keineswegs, wie unge-
„mein viel in Frankreich noch tadelnswerth und
„ungesund ist, darf aber doch behaupten, Paris
„sey jetzt keuscher, züchtiger, thätiger, gescheidter,
„philosophischer, religiöser, als zur Zeit der ver-
„werflichen Maitressen- und Ministerherrschaft,
„unter Ludwig XV." Ferner (I. 125): „Aber
„freilich giebts einzelne Thoren, die nach dem
„Schlechten und Geringen greifen, und das Große
„gern fahren lassen, so wie bei uns, Manche alle
„politische Erneuung, Aussicht und Wie-
„dergeburt willig daran gäben, wenn man
„ihnen Zwangsbier, Zwangsgemahl und
„Zwangsgesinde wieder zuwiese. Und diese
„auf dem schmutzigen Boden kurzsichtigen,
„irrigen Eigennutzes hinkriechenden Leute
„stellen sich an, als lebten sie auf der

„Menschheit Höhen, und als wären sie die „Chorführer der höchsten Bildung und Ge„sinnung." Diese Stellen werden hinreichend seyn, um zu beweisen, wie sehr der Verfasser jenen Rückschritten abhold ist, die überall in der letzten Zeit als pfäffische oder junkerliche Bemühungen hervorgetreten sind, wie er keineswegs gleich bei der Hand ist, um über seine eigene Zeit in egoistischer Verblendung, als sey sie eine Periode der Entsittlichung, abzusprechen, sondern, wie er das Große, Gute, das freilich oft erst auf dem Umwege des Uebels gewonnen wird, in derselben anzuerkennen weiß. Die Schroffheit, Gott nur immer in den vergangenen Zeiten, niemals aber in der Gegenwart und Zukunft zu suchen, ruft natürlich auch eine entgegengesetzte Einseitigkeit herbei, welche doch aber immer das Wünschenswerthere ist, was der Verfasser auch anerkennt, weil sie eine Hervorbringung ihrer Zeit bleibt. Uns scheint, als greife Herr von Raumer zuweilen diese Einseitigkeit, dieses ewige Zurückkommen auf denselben Gegenstand, dieses Verkennen fremder Standpunkte, das Richtwürdigen der Gegner u. s. w. zu sehr an, denn es handelt sich hier um einen Kampf, und um einen gar ernsten der ganzen Menschheit zu Gute kommenden; was sonst ein Fehler wäre, wird aus dem

Gesichtspunkte des Kampfes betrachtet eine Tugend. Welcher nicht einseitige Kämpfer hat jemals gesiegt? Wir Deutschen haben gut sprechen, wenn die Franzosen das, was bei uns höchstens Gedankenentgegensetzungen bleiben, zu oft blutiger Wirklichkeit zu vollführen berufen sind. Der Geschichtsforscher, der von seiner Höhe vergangene Zeiten mißt, darf wohl mit scharfem Blicke diese Einseitigkeiten erkennen; aber wenn er sie wiederum ebenso scharf zusammen bringt, so kommt das Ganze heraus, das er sucht. Was würde auch ein Verdammen derselben frommen, da ihm sonst sein ganzer Stoff und seine ganze Wissenschaft entschwände, die eben die große Harmonie aller Entgegensetzungen, Einseitigkeiten und Kämpfe ist? Die einzelnen brauchen nicht harmonisch zu seyn, denn was wäre sonst das Ganze? Referent muß hier ein Geständniß ablegen, das jeder vornehmen Gelehrsamkeit vielleicht sonderbar vorkommen mag: er hat seit Jahren die meisten Französischen Journale in ihrem publicistischen Theile verfolgt, und wiewohl jedes, je nach seiner Farbe sich der schroffsten Einseitigkeit befliß, so hat grade dieses abstracte Verhalten ihm jede Seite so klar aufgedeckt, daß es ihm nachher gar nicht schwer würde, den vernünftigen und vereinigenden Zusammenhang aufzufinden: wollte er

diese Journale der Einseitigkeit anklagen, so würde er nicht Unrecht haben, aber damit auch nur sagen, daß sie dem, was sie seyn sollen, getreu bleiben. Uebrigens, wie sehr auch Herrn von Raumer das ewige Sprechen von Politik lästig wird, kann er dennoch nicht umhin, selbst zu gestehen, wie viel würdiger solche Gegenstände sind, als diejenigen, die bei uns gäng und gäbe bleiben, und wie viel ehrenwerther in dieser Beziehung die jungen Französischen Schriftsteller, als die unsrigen wären. „Wenn ich sehe", sagt der Verfasser, „mit wie „jämmerlichen Zänkereien manche jüngere Deutsche „Schriftsteller ihr Leben, wo nicht ausfüllen, doch „verkümmern, wie andere es für ein Glück und „eine Ehre halten als literarische Marqueure Jahr „aus Jahr ein eine Klatschbude für das ordinairste „Lesepublikum offen zu halten — möchte ich die „jungen Franzosen rühmen. Denn so elendes Zeug, „wie bei uns für voll ausgespielt wird, dürfte hier „doch keiner im Globe oder einem anderen nahm„haften Blatte zu Tage fördern, ohne literarisch „gestäupt zu werden. Auch ist die politische Rich„tung, in welche fast alle mit oder ohne Talent „und Einsicht hineingerathen, nicht ohne Würde „und Wichtigkeit. Ein Kampf gegen das Ministe-

„rium Polignac ist doch etwas anderes, als ein „Kampf gegen Saphir" (I. 84).

In der von mir angenommenen dritten Periode, vom 19. Mai bis zum 19. Juli, wird in den Briefen freilich noch mehr von Politik, als in den vorangehenden gehandelt, denn die große Katastrophe tritt immer näher heran. Herr von Peyronnet wird in das Ministerium berufen, und dieser Name ist ein System. Der Verfasser findet, daß dadurch der öffentlichen Meinung mit der Faust ins Gesicht geschlagen sey, daß Frankreich am Schluß und im Ueberdruß der Revolution keine neue wolle, aber daß es mit Recht verlange die Früchte derselben festzuhalten: er wünscht, daß das Ministerium Polignac wenigstens, an seinem Geburtstage, am achten August sterbe, und dieser Wunsch oder diese Weissagung ist noch früher eingetroffen. Ueberhaupt ist jetzt Herr von Raumer so sehr in die Politik hineingekommen, daß diese den Hauptkern aller seiner Mittheilungen ausmacht: so sehr groß ist der Einfluß des Beispiels, man mag ihm folgen wollen, oder nicht. Auch bemerken wir jetzt keine so starke Polemik mehr, als wohl in den früheren Briefen sichtbar war: vielmehr hat sich der Verfasser nun vollkommen der Meinung des linken Centrums angeschlossen und Herr von Haller, den

er besucht, erhält eine geistreiche und verdiente Abfertigung. In den Gesprächen, die Herr von Raumer mit Mignet im Anfange des Junius-Monats hat, wird schon von den Vortheilen geredet, welche die Linie Orleans Frankreich darbiete: sie sey auf die Ansichten der Revolution eingegangen, der Herzog habe für dieselbe gekämpft, und seine Kinder seyen im Sinne des heutigen Frankreichs erzogen: es sey eine gegründete Hoffnung vorhanden, diese Linie werde angemessen und zeitgemäß herrschen, und wenn sie einst diese Herrschaft aus den Händen Frankreichs annehme, so gebe die nun wechselseitige Stellung eine hinreichende Bürgschaft, und die in der andern Richtung ohne Ende fortdauernde Unruhe, Mißstimmung, Argwohn, sey für immer beseitigt. In der That, muß Referent hinzufügen, haben Mignet und Thiers, die beiden Geschichtsschreiber der Revolution, mehr als sonst wohl irgend bekannt ist, die Herrschaft Ludwig Philipps vorbereitet. In dem von ihnen gestifteten und vor der Revolution redigirten Blatte, dem National, ist diese Farbe auf keine Weise zu verkennen; sie waren ihrer Sache mathematisch gewiß und haben in Privatgesprächen nie den geringsten Hehl gehabt, diesen Ausgang des Kampfes zu verkünden, lange, ehe er eigentlich begonnen hatte.

Doch, wir würden kaum ein Ziel vor uns sehen, wenn wir die vielen treffenden und interessanten Bemerkungen mittheilen wollten, die sich im zweiten Bande der Raumerschen Briefe vorfinden, und wir möchten sagen, häufen. Daher mag es uns vergönnt seyn zu der bedeutenden und letzten Katastrophe überzugehen, über die nicht wenige Betrachtungen angestellt sind. Herr von Raumer reiste denselben Tag, an dem die Ordonnanzen erschienen, in Begleitung seines Sohnes, der ihm nachgekommen war, nach Rouen und Havre: die Ordonnanzen vermochten ihn nicht seine Reise aufzuschieben, weil er, obgleich Augenzeuge einiger weniger Unruhen, die schon am Tage des 26. Julius vorfielen, dennoch an keinen so schnellen Ausgang glaubte: er war daher abwesend während der dreitägigen Schlacht, und was er darüber berichtet, ist selbst aus anderen Quellen geschöpft, und stimmt mit dem sonst schon Bekannten überein *). Die Begebenheiten bringen ihn aber am 31. Julius schon wieder nach Paris zurück, und hier hat er

*) Eine Berichtigung verdient die Anführung II. 147, daß der König am Donnerstage (29. Juli) die Minister entlassen und die Ordonnanzen erhalten wollte. Nach dem was späterhin bekannt geworden, nahm Karl X. am 29. Julius zugleich mit der Ernennung des Ministeriums Mortemart auch die Ordonnanzen zurück.

noch, während eines vierzehntägigen Aufenthalts Gelegenheit genug, seine Ansichten über die große Staatsumwälzung auszusprechen. Es versteht sich aus allem, was wir bereits von Herrn von Raumer mitgetheilt haben, von selbst, daß er über die Ordonnanzen, wie über das Benehmen einer Dynastie ergrimmt ist, die in der Vernichtung der Charte den letzten Nothanker zerstörte, der sie noch mit dem Lande verbinden konnte. Seit mehr als zwanzig Jahren tragen sich gewisse Leute, die nur das Aeußerliche und Abstracte betrachten, mit der Vorstellung, daß Ludwig XVI. an seiner nachgiebigen Schwäche zu Grunde gegangen sey: diese können nun lernen, daß der andere Satz, ein König dürfe nie nachgeben, auf andre Weise ins Verderben führt. Herr von Raumer läßt außerdem der Mäßigung, die in dem Siege der Franzosen vorwaltete, dem Benehmen, das edler, wie früher, dem Zwecke, der größer und preiswürdiger, der Aussicht, die günstiger sey (II. 156), vollkommene Gerechtigkeit widerfahren, und weil er überhaupt niemals in den Fehler eines leeren Formalismus verfällt, so weiß er wohl, wie sehr staatsrechtliche Sätze, die an sich ihre volle Richtigkeit haben, der größeren Macht der Geschichte weichen müssen. „Sehr richtig," sagt er II. 157, „führt jede tiefere

„staatsrechtliche Untersuchung auf den Satz der
„Unverletzbarkeit des Königs, aber dieser Satz hält
„gegen die Kraft der Gefühle und Leidenschaften
„nur Stich, wenn der König nicht vorsätzlich und
„eigenwillig in die verantwortlichen Kreise hinab-
„steigt, oder unhaltbare Sätze mit jenem richtigen
„in falsche Verbindung setzt." Doch ist unser
Verfasser weit entfernt, über den Ausgang der
großen Begebenheit jene enthusiastische Freude zu
empfinden, die sich nicht bloß den Franzosen, son-
dern auch andern Völkern mittheilte, und Englische
wie Nordamerikanische Adressen hervorrief: er fürch-
tet das Ernste und Unglückliche dieses Ausgangs,
das Dunkel, das dadurch über die nächste Zukunft
geworfen worden, die möglichen Kämpfe, in die
unser Welttheil verwickelt werden könnte, und
wünscht nur den Machthabern Mäßigung, und der
neuen Regierung hinreichende Stärke. Wenn er,
wie er sich einmal selbst darüber ausspricht (II.
203.), nicht mit voller Seele und allen Sinnen
in den Pariser Jubel einstimmen kann, so sey dies
nicht die Folge eines erkälteten, oder abgestorbenen
oder furchtsamen, oder neidischen Gemüths, oder
bloßer Widerspruchsgeist, sondern weil ihm das
Ganze wie eine große Tragödie erscheint, die zu-
nächst die Aufgabe hat, die Leidenschaften zu reini-

gen, und dem Selbstvertrauen und der Siegesfreude Demuth zuzugesellen. Was namentlich inmitten dieser nicht bloß Französischen Begebenheit unsre Aufgabe sey, spricht er (II. 202) ebenso entschieden als würdig aus. „Unzählige Hindernisse verschwinden, unermeßliche Kräfte entwickeln sich, und mit verdreifachter Kraft wird Frankreich seine Stellung in Europa geltend machen. Man muß sich (je nachdem die Dinge sich gestalten) ihm in Freundschaft anschließen, oder durch mächtige Verbindungen widerstehen, oder daheim in preiswürdigen Bahnen rastlos vorschreiten, damit man Frankreich gegenüber nicht in ein nachtheiliges und geringeres Verhältniß gerathe. Auf keinen Fall genügt, wie seit 1815, eine Politik, welche wesentlich darauf hinausging, sich von frühern Anstrengungen auszuruhn. Der Frieden kann nicht mehr durch bloße Unlust am Kriege, er muß durch feste Willenskraft erhalten werden."

Am 15. August tritt Herr von Raumer in Begleitung seines Sohnes eine Reise durch das mittlere und mittägige Frankreich an, welche ihn über Orleans, Tours, Nantes, nach Bordeaux, Pau, Perpignan, Montpellier, Avignon, Marseille, Aix, Grenoble, Lyon und Besançon führt. Die Absicht einen Ausflug nach Catalonien zu machen,

wird durch die Umstände verhindert; dagegen halten sich die Reisenden von Lyon aus, an Genf und Lausanne schadlos. Wiewohl Naturschilderung namentlich der Pyrenäen, Erzählung von Reiseabenteuern, hier den wesentlichen Inhalt der Briefe ausmachen, so kann sich die Betrachtung doch nicht ganz von politischen Gegenständen abwenden, nur daß sie nicht durch die Kenntniß unmittelbarer Vorgänge bereichert ist. Doch wird man auf keinen Fall deshalb weniger befriedigt bei diesem Theile verweilen, da eine große und frische Lebendigkeit, ein liebenswürdiges Sichgehenlassen auch in diesen Briefen anzieht und reizt.

Wir können überhaupt das vorliegende Buch nicht verlassen, ohne abgesehen von den anderen Vorzügen, die wir bereits an ihm hervorgehoben haben, auch die durchgängige Aufrichtigkeit hochzupreisen, die fortwährend in allem Behandelten sichtbar ist. Das Persönliche, so weit Referent es kennt, ist ohne Uebertreibung und ohne Geringschätzung gewürdigt. Die Aufnahme, der der Verfasser, wie es nicht anders zu erwarten stand, sich in Paris zu erfreuen hatte, wird dankbarlichst erwähnt, namentlich wird des Herzogs und der Herzogin von Broglie, des Grafen und der Gräfin von St. Aulaire, mit aller der Freundlichkeit ge-

dacht, die diese ausgezeichneten, und jedem Deutschen geistig so nahe verwandten Personen im höchsten Maaße verdienen. Zum Schlusse aber wollen wir die Hoffnung aussprechen, daß das Wichtigere der vielen Untersuchungen, die Herr von Raumer mit Hülfe der Königlichen Bibliothek zu Paris anstellte, recht bald zur Bereicherung der Wissenschaft bekannt gemacht werden möge.

XXI.

1) Mémoire sur la vie et les opinions de Lao-Tseu, philosophe chinois du VI. siècle avant notre ère, qui a professé les opinions communément attribuées à Pythagore, à Platon et à leurs disciples, par M. Abel Remusat. A Paris, de l'imprimerie royale 1823. 54 S. in 4.

2) Le livre des récompenses et des peines, traduit du Chinois, avec des notes et des éclaircissemens, par M. Abel Remusat, Docteur en médecine de la Faculté de Paris, de l'Academie royale des Inscriptions et Belles Lettres, Lecteur royal et Professeur de Chinois et de Tartare Mandschou au Collège royal de France. A Paris, chez Antoine Auguste Renouard. 1816. 79 S. in 8.

Wir hoffen, daß keinem der Leser dieser Anzeige der Name des berühmten Verfassers dieser Abhand-

lungen unbekannt seyn wird. Er gehört, ohne daß darüber ein Zweifel obwalten könne, nicht bloß zu den gelehrtesten Orientalisten unserer Zeit, sondern auch zu den geistreichsten Geschichtsforschern seines Vaterlandes. Da es ihm, wie jedem ächten Gelehrten, immer um die Sache, nie um das bloß Zufällige, was herumliegt, zu thun ist, so weiß er den anscheinend trockenen und weniger ergiebigen Gegenständen den Geist zu geben, der in ihm selbst ist, und dessen die Sache am Ende nie ermangelt, wenn man ihn nur in ihr zu finden weiß. Wenn wir aus der Masse der Schriften, durch welche der berühmte Verfasser eine Zierde der Akademie ist, zu der er gehört, die obigen zwei vorläufig herausheben, so geschieht es der eigenen besseren Vertrautheit mit dem Gegenstande halber, nicht, weil sie etwa anderen, denen gleiches Lob zukommt, den Vorrang streitig machen.

I. Der Verf. sagt im Eingange, daß so häufig zwischen Gedanken, die im Oriente vorkommen und solchen, die sich der Occident als ihm gehörig vindicirt, eine Uebereinstimmung gefunden werde, die nicht dem bloßen Zufall, dieser schlechtesten Erklärungsweise, zuzuschreiben sey. Findet sich solches vor, so muß die äußere Kritik zunächst daran gehen, und Ursprung, Alter und Authenticität untersuchen.

Es ist den Missionairen in Indien und China oft begegnet, daß ein äußeres Zusammentreffen mit Satzungen christlicher Dogmatik, oder europäischer Philosophie, ohne daß die gewaltige Kluft des Unterschiedes festgehalten wurde, zu gewagten Voraussetzungen führte. Diese Missionarien haben sich, wenn von der chinesischen Gedankenwelt die Rede war, zu sehr an die Schriften des Confucius und seiner Schüler gehalten, und so kam es, daß der Philosoph, von dem hier die Rede ist, weniger bekannt geworden. Li-eul oder gewöhnlicher Lao-tseu lebte im Anfang des sechsten Jahrhunderts vor der christlichen Aera, und wird noch heute als Erzvater und Reformator der Secte Tao-sse angesehen, zu welcher Alle gehören, die weder als Gelehrte an Confucius, noch sonst an die aus Hindostan stammende Religion des Buddha sich anschließen. Lao-tseu ist nicht bloß ein von Confucius selbst zu Rathe gezogener Philosoph, er ist eine der Manifestationen der höchsten Vernunft, welche die Tao-sse göttlich verehren. Dieser doppelte Charakter umgiebt sein Leben mit einigem Dunkel, indem die Gelehrten ihm ein bloß gewöhnliches Schicksal, mit nicht herauszuhebenden Particularitäten verleihen, die eigene Secte dagegen von ihm in wunderbarer Weise spricht. Daß seine Existenz historisch unbe-

zweifelt ist, bezeugt, außer seinen Verhältnissen zu Confucius, der Se-ki des Se-ma-tsian, der der Herodot China's geworden. Nach diesem wurde Lao-tseu gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts vor Christi Geburt geboren, und zwar im Flecken Li, einem Orte dritter Classe. Sein Familienname war Li, sein persönlicher Name Eul, sein Ehrenname Pe-yang, und sein Titel nach dem Tode Tan. Am Hofe der Tcheou bekleidete er das Amt eines Historiographen. Confucius befragte ihn um Ceremonien, jenes Lebensprincip der Chinesen, und Lao-tseu scheint ihm Strafreden wegen seiner übertriebenen Anhänglichkeit an das Alte gehalten zu haben. Er beschäftigte sich viel mit seinem Werke über Vernunft und Tugend, und suchte sich so viel als möglich verborgen zu halten. Doch emigrirte er aus den Staaten der Tcheou, und publicirte zwei Theile seines Werkes in mehr als achttausend Worten, worauf er gänzlich verschwand. Dieß sind die einzig historischen Nachrichten über ihn. Des Fabelhaften giebt es dagegen mehr. Seine Mutter soll ihn ein und achtzig Jahre in ihrem Schooße getragen haben, weswegen er Lao-tseu, das greise Kind, genannt wird. Nach Anderen soll er, der hier Thaichang-Lao-Kiun, oder der alte sehr erhabene Fürst, heißt, viele Mensch-

werdungen erfahren haben. Er existirte, heißt es, von Anfang an, war aber noch nicht durch den Weg der Geburten gegangen; es ist kein Jahrhundert, in dem er sich nicht gezeigt hat, und zeigen wird. Nach derselben Tradition wird er zuletzt, nachdem er die Barbaren bekehrt hat, Buddha, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Tao-sse, die indische Vorstellungen aufnahmen, sie nicht besser zu den ihrigen machen konnten, als indem sie den Buddha in eine der Incarnationen ihres Lao-tseu verwandelten. Vielleicht sind auch jedesmal, wenn seine Lehre in China neu auflebte und Schwung erhielt, die Häupter der Secte als er selbst angesehen worden, so daß er am Ende mit dem ganzen Reichthum seiner Nachfolger angethan erschien.

Von dem Buche des Lao-tseu über Vernunft und Tugend sind zwei Ausgaben auf der Königlichen Bibliothek zu Paris: die erste ist von 1627, in zwei Bänden, mit den Noten und dem Commentar des Kao-chou-tseu von Sou-men; die andere Ausgabe ist in der Sammlung der Tseu, das heißt der Philosophen, die vor der großen Bücherverbrennung lebten. Außerdem enthält das 211te Buch der Bibliothek des Matuan-lin eine genaue Notiz über neunzehn Ausgaben dieses Buches, das zu

den Kings oder classischen Grundbüchern gehört (es heißt Tao-te-king). Es ist nicht ausgemacht, aber wahrscheinlich, daß der Tao-te-king dem Schicksal verbrannt zu werden entging, indem Kaiser Chi-hrang-ti selbst zu den Tao-sse gehörte. Das Wort Tao, das in dem Buche eine so wichtige Rolle spielt, heißt ein Weg, ein Verbindungsmittel, abgeleitet daher, Wort, Vernunft, Kopf, Anfang. Die Secte Tao-sse gebraucht das Wort aber im Sinne der Urvernunft, welche die Welt geschaffen hat und sie zusammenhält. Daher der Name Tao-sse, Secte des Tao. Ueber die verschiedenartige Bedeutung des Tao sagt Lao-tseu im Eingange seines Buches: „Die ursprüngliche Vernunft kann der Vernunft unterworfen seyn, und durch Worte ausgedrückt werden, aber sie bleibt eine übernatürliche Vernunft. Man kann ihr einen Namen geben, aber er ist unaussprechbar. Ohne Namen ist sie das Princip des Himmels und der Erde, mit einem Namen ist sie die Mutter des Universums. Man muß leidenschaftslos seyn, um ihre Vortrefflichkeit anzuschauen, mit Leidenschaften behaftet, würde man nur ihren vollkommenen Zustand betrachten." Herr Remusat glaubt, daß diese Uebersetzung nicht ganz zureichend sey, er fügt deswegen eine lateinische Version hinzu, indem er

meint, die griechische sey vielleicht die einzige Sprache, die für die Uebersetzung genügen könne. Tao entspreche nämlich ganz dem griechischen λόγος, dem des Platon oder des Johannes, so wie dem aller anderen griechischen Philosophen. Daß der Tao zugleich einen Namen habe und keinen, finde sich auch in der Philosophie der Platoniker, je vor oder nach Erschaffung des Universums in den beiden Demiurgen vor, und lasse sich mit den beiden Welten vergleichen, welche die Philosophie der Barbaren nach Clemens von Alexandria (Stromata 1. V. ed. Potter p. 702. 703.) anerkannte. Die Leidenschaftslosigkeit, welche man nach Pythagoras haben mußte, um die Harmonie des Universums zu genießen, treffe auch mit der leidenschaftslosen Betrachtung des Tao zusammen. Eine andere Stelle des Tao-king ist nach dem Verfasser ganz mit Platonischen Vorstellungen übereinstimmend. Es ist folgende: „Vor dem Chaos, das der Geburt des Himmels und der Erde voranging, war „ein einziges unendliches und verschwiegenes Wesen, „unbeweglich und immer handelnd, ohne sich zu „verändern. Man kann es als die Mutter des „Universums betrachten; ich weiß den Namen nicht, „aber ich bezeichne es durch den Namen Vernunft. „Genöthigt ihm einen Namen zu geben, nenne ich

„es Grösse, Progression, Entfernung, Gegensatz.
„Es giebt in der Welt vier Grössen: die Vernunft,
„den Himmel, die Erde, den König. Der Mensch
„hat sein Muster an der Erde, die Erde am Him-
„mel, der Himmel an der Vernunft, die Vernunft
„in sich selbst." Herr Remusat gesteht, daß die
Hinzufügung des Königs eine originell chinesische
sey, was sich auch vielleicht noch von Anderem
sagen läßt. Der Satz des Tao-king: „Die Ver-
nunft hat eins hervorgebracht, eins zwei, zwei
drei, und drei alle Dinge", läßt sich allerdings auf
die Lehre des Pythagoras zurückführen. Die Zah-
lenlehre ist bei Lao-tseu eine einfache Symbolik
gewesen, die erst späterhin in unendliche Subtili-
täten umgestaltet worden ist.

Eine andere Vergleichung bietet folgende Stelle
des Lao-tseu dar: „Der, welchen ihr anschaut,
aber nicht sehet, heißt I, der, den ihr höret, aber
nicht verstehet, heißt Hi, der, den eure Hand sucht,
aber nicht fassen kann, heißt Wei. Es sind drei
Wesen, die man nicht begreift, und die im Grunde
nur eins sind." Herr Remusat sucht mit dem ihm
ganz eigenthümlichen Scharfsinn zu zeigen, daß der
trigrammatische Name I-hi-wei, der in so vielen
Verwandlungen wiederkommende Jüdische Jehovah
sey. Wie aber ist diese den Meinungen occidentalischer

Philosophen und vorderasiatischer Religionen verwandte Lehre zu dieser Verwandschaft gekommen? Dieß ist die Frage, die Herr Remusat am Ende aufwirft. Die Reise des Lao-tseu fällt später, als die Vollendung seines Werkes; aber sollte sie nicht dennoch ein Beweis seyn, daß Lao-tseu gerade seine Meinungen aus den westlichen Gegenden hatte, und daß er später nur diese Reise unternahm, um ihre Quelle weiter zu verfolgen (S. 48.)? Auch diese Reisen, so wie die Verwandlungen, von denen die Secte der Tao-sse spricht, geben ihm eine Aehnlichkeit mit Pythagoras, dessen Zeitgenosse er ohnehin nach allgemeiner Annahme war. Hier könnte man freilich den bescheidenen Einwurf machen, daß das, was die Philosophie überhaupt unterscheidet, nur die Form derselben ist, daß man also im Grunde nicht dasselbe in zweien Philosophieen gefunden hat, wenn man einen anscheinend gleichen Inhalt sieht. Dieser Inhalt wird durch seine Form selbst ein anderer; man braucht hier wohl nur an den indischen Trimurti und an die christliche Dreieinigkeit zu erinnern. Doch ist es ein großes Verdienst, das Gleiche in Verschiedenem aufzuweisen.

II. Auch dieses Werk gehört der Secte der Tao-sse an. Voran geht eine Vorrede des Kaisers

Chun-tchi, die eigentlich für eine ganze Sammlung von moralischen Büchern bestimmt ist, welche aber die Sectirer diesem speciell vorsetzten; und eine andere des chinesischen Herausgebers. Die Strafen und Belohnungen sind wie der Schatten, der dem Körper folgt, und daher ganz identisch mit ihm ist. Drei Diener zählen die Sünden oben, außer denen, die im Kopfe des Menschen selbst sind: ein grober Fehler kostet zwölf Lebensjahre, ein kleiner nur hundert Tage (S. 22.). Um ein Unsterblicher des Himmels zu seyn, muß man dreitausend gute Handlungen begangen haben, um ein Unsterblicher der Erde zu seyn, nur dreihundert. Es gehört zu den Lastern, nach Norden zu spucken, sich zu schneuzen, zu pissen, oder zu schimpfen. Darin besteht vielleicht das Unterscheidende der chinesischen Moral und jeder andern. Diejenigen, die Moral und Religion stets für eines halten, die im Christenthum nichts Höheres kennen als seine Moral, können aus diesem Buche lernen, daß die chinesische Moralität nicht sehr untergeordnet ist, und daß daher der Vorzug des Christenthums wohl in etwas Anderem liegen muß. Man kann behaupten, ohne parador zu seyn, die Moralität ist überall dieselbe. In China ist Alles moralisch.

Herrn Remusat gebührt das eminente Verdienst, daß er nicht, wie frühere Gelehrte, im Geheimniß der chinesischen Sprache zu seyn vorgiebt, und daher auf die fast unmögliche Erlernung derselben gar bescheidentlich aufmerksam macht, sondern daß er in Schrift und Wort behauptet, dieses Vorgeben sey Charlatanerie und Unwissenheit, und vielmehr zeigt, wie viel leichter sich an diese Sprache und Literatur, als fast an alle anderen orientalischen herangehen lasse. Er rettet dadurch die Würde des Gegenstandes, dem er sein Leben mit großer Hingebung gewidmet hat; denn was ein nur Wenigen enthüllbares Geheimniß ist, verliert den Character des Wissenschaftlichen und des Wissenswerthen.

XXII.

L. v. Henning, Dr. der Philosophie, Principien der Ethik in historischer Entwickelung. Zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen. Berlin, bei Fr. Aug. Herbig, 1824. XVI. und 217 Seiten. in 8.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist unstreitig die, den durchweg speculativen Inhalt einer philosophischen Wissenschaft in Worten der Vorstellung auf eine Weise darzustellen, daß auch diejenigen, welchen der Umgang mit der Philosophie zu beschwerlich vorkommt, gleichsam auf ihrem Gebiete gefangen, und unwillkührlich an einen Reichthum, den zu besitzen sie niemals geglaubt hatten, erinnert werden. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat diese Aufgabe auf eine sehr glückliche Weise gelöst. Nur einem Manne, der den Inhalt der Philosophie so sehr zu seinem Eigenthume gemacht hat, daß die Gewandheit und Kunst der Darstellung mehr als die Sicherheit dieses Besitzes, denn als ein davon unabhängiges Ta-

lent erscheint, konnte diese Leistung gelingen. Die Sprache der Vorstellung, die sonst nicht der geläufigste und willfährigste Stoff für den Ausdruck des Gedankens ist, scheint sich unserem Verfasser als ihrem erklärten Günstlinge auf Discretion ergeben zu haben: so anmuthvoll und einnehmend ist die Darstellung in ihrem ganzen Verlaufe. Andererseits muß man auf keine Weise glauben, daß der Verfasser seiner Gönnerin zu Liebe sich erlaubt habe, der Würde und Gravität des philosophischen Ausdrucks zu nahe zu treten: man wird keinen Augenblick daran erinnert, daß man sich auf einem anderen Gebiete, als auf dem ernsten des speculativen Inhalts befinde. Wenn man dem vorliegenden Buche dieses Zeugniß über seine Form, der strengsten Wahrheitsliebe gemäß, ausstellen muß, so verlangt der Inhalt eines solchen Buches kein anderes Zeugniß als sich selbst: wir können dem Verfasser, so sehr wir ihn auch hochschätzen, diese Achtung auf keine bessere Weise darthun, als wenn wir vom Inhalte, so weit es hier möglich ist, sprechen.

Die Geschichte der Philosophie ist dem Verfasser nicht etwa eine bunte Menge allmälig und willkührlich hervorgetretener und einander gegenseitig bekämpfender und widerlegender Meinungen und

Systeme, sondern sie hat dieselbe Nothwendigkeit wie die Weltgeschichte aufzuweisen. Der Schein der Zufälligkeit und der unbestimmten Mannigfaltigkeit verschwindet vor dem tieferen Eindringen in den Zusammenhang der verschiedenen philosophischen Systeme, die, wie sie stets neben ihrer Zeit parallel hergehen, nichts anders als ihre Zeit in Gedanken erfaßt, bedeuten. Den vier Weltaltern, dem noch in die Natur versunkenen der unmittelbaren Geistigkeit, oder dem orientalischen, dem der schönen Individualität, oder dem griechischen, ferner dem der Abstraktion und Entzweiung, oder dem römischen, endlich dem Zeitalter des aus diesen Gegensätzen zu sich zurückgekehrten Geistes oder dem christlich-germanischen, entsprechen eben so viel Gestaltungen des sittlichen Bewußtseyns. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß es auch eben so viel diesen Weltaltern entsprechende philosophische Systeme der Ethik gebe, denn damit philosophisches Erkennen statt finde, ist schon selbst ein gewaltiger Fortschritt des allgemeinen Bewußtseyns von seiner Ursprünglichkeit ab nothwendig, und es giebt ganze Weltalter, deren Prädikat es ist, daß sie keine Philosophie haben. Der in die Natur versunkene orientalische Geist, das Kindes- und Knabenalter des Menschengeschlechts, verhält sich noch nicht zu

sich selbst, als zu seiner eigenen That, sondern er ist in jener ersten Unmittelbarkeit vorhanden, in welcher er sich noch nicht gegenüber ist. Die Unterschiede von Religion, Sittlichkeit, Poesie und Recht haben sich noch nicht aufgethan: sie sind nur äußerlich in Form der Autorität vorhanden, was denn eben so viel sagen will, als daß sie noch nicht gedacht werden, oder es giebt keine Philosophie der Religion, der Sittlichkeit, der Poesie und des Rechts. Die Sittlichkeit hat zwar ein unmittelbares Leben, aber sie ist die noch nicht gewußte Sittlichkeit. In Griechenland aber, wo das taumelnde Naturleben des Orients zur Schönheit geistiger Individualität verklärt ist, ist der an sich freie Geist nicht mehr in die Natur aufgegangen, sondern die Natur ist dazu herabgesetzt, die Seite des Daseyns des Geistes zu seyn. Der freie Geist weiß, wenn er auch noch nicht zu dieser Vertiefung gekommen ist, sich selbst zu wissen. Das Geistige ist noch in Form der Sitte und Gewohnheit, nicht als das Eigene des Individuums gewußt. Deswegen ist es in Griechenland, wo zuerst ein philosophisches Erkennen möglich ist, das aber zugleich mit dem Grundmangel des griechischen Lebens überhaupt behaftet bleibt.

Die Entwickelung des griechischen Wissens vom Sittlichen ist aber folgende: Zunächst hat es noch diesen Zusammenhang mit dem früheren Standpunkt, daß es ein Wissen auf Autorität, auf Treue und Glauben ist. Aber darüber ist denn hinauszuschreiten und die Individuen machen den Anspruch, das ihnen Geltende als ein durch sie selbst Gesetztes wissen zu wollen. Dieser Standpunkt ist der der Sophisten, welche für das an sich Geltende Gründe und Gegengründe, die außerhalb dieses Geltenden liegen, aufführen; ihre Lehre, welche das Meinen zum Princip erhebt, ist in dem Ausspruch des Protagoras, daß der Mensch das Maaß aller Dinge sey. Sokrates nun, dieser Gegner der Sophisten, steht auf demselben Boden mit ihnen, da er das Unmittelbare, Geltende, vor den Richterstuhl des Denkens bringt; nur darin ist er verschieden, daß er durch seinen Kampf zugleich die Einseitigkeit dieses Meinens aufweist. Der νοῦς des Anaxagoras ist in Sokrates als das Innere des Menschen erschienen, weswegen denn bei Sokrates bloß von Moral, nicht von Ethik die Rede seyn kann, wozu, wie ihm Aristoteles mit Recht vorwirft, die Berücksichtigung der Leidenschaften und Sitten gehöre. Diese letzte Seite aber ist es, welche der Sittenlehre des Sokrates noch abgeht, die Moral des

Sokrates hat daher keinen entwickelten objectiven Inhalt, sondern sie ist wesentlich etwas Formelles; von der der Sophisten unterscheidet sie sich aber dadurch, daß die Subjectivität des Sokrates die unendliche allgemeine Subjektivität ist, während die der Sophisten nur die endliche und besondere war. Sokrates hat das Gute als das Absolute bezeichnet, was aber als das Gute sich bestimme, dazu ist er nicht fortgeschritten. Die verschiedenen Schulen, die von ihm ausgehen, suchen nun die verschiedenen Momente, die der Begriff des Willens enthält, hervorzuheben; die cyrenaische Schule (Aristipp) bestimmt den Genuß, die Cyniker das Entbehren, die Megariker oder die Eristiker erheben das dialektische Moment zum Princip: alle diese Schulen aber haben unter sich und mit dem Sokrates die wesentliche subjective Haltung gemein. Platon ist es, der zuerst über dieses Abstrakte hinausgeht, und den an und für sich seyenden Gedanken, die Wahrheit des Universums als die Idee erfaßt, d. h. als das concret Allgemeine, so daß seine Bestimmtheit zugleich im Allgemeinen enthalten ist. Durch ihn erlangt die Philosophie ihre Gliederung und Besonderung in Theile, welche Theile zunächst als Dialektik, Physik und Ethik erscheinen. Die Ethik ist in der Republik abge-

handelt und erscheint keinesweges mehr als ein abstraktes Moralprincip, sondern als das, was die Wahrheit des Willens ist, als die Organisation eines Staates. Der Mangel an diesem Staate ist, daß das Princip der subjectiven Freiheit in der platonischen Republik noch nicht zu seinem Rechte kömmt, die Vertheilung der Individuen an die verschiedenen Stände ist der freien Selbstbestimmung der Individuen entzogen, das Princip der Familie und des Privateigenthums ist unterdrückt. Dieser Mangel der platonischen Philosophie, daß die Idee nicht in ihrer Besonderung erscheint, daß sie in so fern nur das Mögliche, nicht das Wirkliche ist, findet sich nicht mehr in der Philosophie des Aristoteles: er hat die Idee nicht als bloße Möglichkeit (δύναμις) sondern als Wirklichkeit (ἐνέργεια) aufgefaßt, und die Philosophie des Aristoteles ist in so fern die Integration und Vollendung. Dieser Unterschied macht sich auch in Beziehung auf den ethischen Standpunkt geltend. Das Sittliche in Gestalt der Individualität, und in Form seiner wahrhaften Verwirklichung als Staat ist von einander getrennt gehalten, so daß das Moment der Besonderheit des Willens allerdings eine Wichtigkeit erhält, die es in der platonischen Darstellung entbehrte, jedoch so, daß das Individuum ohne sich

aufzugeben seine Bestimmung nur schlechthin im Staate, oder in dem vollkommnen Leben erreicht. Der Mensch ist in diesem Sinne ein politisches Thier. Soll aber der Mangel der aristotelischen Philosophie angegeben werden, so ist es der, daß die speculative Idee nur erst neben dem ganzen Reichthum der geistigen und natürlichen Welt steht, und derselbige noch nicht als aus einem Principe entwickelt erscheint. Dies Bedürfniß eines Princips ist es, dem die jetzt zunächst auftretenden philosophischen Systeme ihren Ursprung verdanken, in der Gestalt, daß jetzt die Frage nach einem allgemeinen Kriterium der Wahrheit als das Interesse der Philosophie bildend, aufgeworfen worden ist. In so fern nur dieses Interesse wesentlich ein subjektives ist, macht dieses den Formalismus dieses Philosophirens. Die Momente der abstrakten Allgemeinheit (stoische Schule) und der abstrakten Einzelheit (epicuräische Schule) werden als Bestimmungen des Wahren für sich durchgeführt. Die Befriedigung des Subjekts ist es, um welche es in beiden zu thun ist, mag sie nun bei den Stoikern in der Tugend, oder in dem naturgemäßen Verhalten, oder bei den Epicuräern in Form der Empfindung als das Kriterium des Wahren auftreten. Die skeptische Philosophie bildet nun als

das dritte Moment mit diesen beiden die Totalität der Idee, indem die darin vorhandene Negativität im Skepticismus als gesetzt erscheint. Aber diese Negativität ist noch die abstrakte, nicht die unendliche Negativität, die auch zugleich das allein wahrhaft Positive ist. Das Bewußtseyn der Positivität jener unendlichen Negativität tritt in der alexandrinischen oder neuplatonischen Philosophie auf, welche das orientalische und occidentalische Princip in sich vereinigt enthält. Das religiöse und sittliche Bewußtseyn fallen hier wieder in eins zusammen, aber es ist nicht mehr eine abstrakte, sondern eine durchs Denken vermittelte Identität. Himmel und Erde sind indessen in dieser Philosophie auch nicht versöhnt, das Reich des Gedankens erscheint immer noch als ein einsames jenseitiges Reich, außerhalb dessen die Wirklichkeit fällt. Die wahrhaftige Versöhnung ist es, welche sich erst — in der christlichen Welt vollbringt.

In dem Christenthum als in der Versöhnung und Einheit der göttlichen und menschlichen Natur, ist der Geist zu seinem Ursprung zurückgekehrt, der zweite Aufgang ist hier aber zugleich ein Untergang des Geistes in sich, und die Krippe zu Bethlehem ist nicht die Wiege des natürlichen, sondern des wiedergebornen Menschen. Aber das, was den

Inhalt der christlichen Religion an sich ist, der denkenden Erkenntniß zu vindiciren, dies ist die gemeinsame Arbeit der modernen Welt. Die unendliche Subjektivität, die Versöhnung zwischen Himmel und Erde kann erst dann eintreten, als das Alterthum mit sich fertig geworden und zu seiner höchsten Entzweiung gekommen ist. Gott ist als Einzelner erschienen, er hat sich in seinem Sohne offenbart und die menschliche Natur angenommen. Aber dadurch, daß durch das Christenthum die Wahrheit an den Menschen gelangt ist, ist die Arbeit des begreifenden Denkens nicht erspart worden; das Christenthum zu begreifen, hat alle Theologie des Mittelalters beschäftigt. Das christliche Princip der Sittlichkeit ist aber die Liebe. Gott wird nämlich als die Liebe gewußt, in so fern er in seinem Sohne die Anschauung seiner selbst hat: hierdurch erhält das Verhältniß der Individuen einen religiösen Charakter, indem das, was ich meinem Nebenmenschen thue, als eine Handlung erscheint, die Gott zu ihrem Gegenstande hat. Vor Gott sind alle Menschen gleich und der Mensch als solcher hat einen unendlichen Werth, die christliche Welt ist die Welt der Freiheit. Indem Liebe und Freiheit die absoluten Grundpfeiler des sittlichen Universums sind, ist somit auch ein Gegen-

saß entstanden, der Gegensatz eines weltlichen und geistlichen Reichs, dessen Durcharbeitung das Mittelalter ist. Die Kirche hat den durch die Idee selbst gerechtfertigten Trieb, sich zu verweltlichen, der Staat aber den eben so in der Idee begründeten Trieb sich zu vergeistigen. Der Staat hat sich aus anfänglicher Rohheit und Barbarei zur Form gedankenmäßiger Freiheit und vernünftiger Verfassung hindurchgearbeitet, wogegen auch die Kirche in das ihr begriffmäßig zukommende Verhältniß getreten ist; Ehre, Treue, Liebe sind die drei Principien des germanischen Lebens. Die Ehre ist noch als bloß formelle Ehre oder als abstraktes Ich, deren Einseitigkeit zunächst in der Treue vermittelt erscheint, woher das Sprichwort: Keine Ehre ohne Dienst; beide sind in dem gesetzlichen Gehorsam der Städte zur Form concreter Freiheit überwunden.

Der Raum gestattet nur, mit wenigen Worten den Gang des Wissens vom Sittlichen in der modernen Welt anzugeben. Bei Spinoza fallen sittliches und religiöses Bewußtseyn nahe zusammen, weil die Subjectivität noch nicht zu ihrem Rechte gekommen ist; die Individuen haben bei ihm noch die Bedeutung eines Wesenlosen und Verschwindenden. Dagegen ist das Hervorbilden der Mo-

mente der Subjectivität und Individualität, namentlich von der Seite des Empirismus bei den Engländern und Franzosen zu finden. Den Uebergang bildet hier Thomas Hobbes und sein Princip der Allgemeinheit des Willens (exeundum est e statu naturae). Die raisonnirende Betrachtung erbaut sich unendliche Moralsysteme aus abstrakten Verstandesbestimmungen (Cumberland, Shaftsbury, Clarke). Bei den Franzosen sind namentlich Voltaire und Rousseau in dieser Beziehung zu nennen, welcher letztere gerade als der äußerste Gegensatz zu Hobbes erscheint, da er es mit dem individuellen Willen zu thun hat, und das Princip aufstellt: „retournons à la nature.“ Wie sich nun in Deutschland das Wissen vom Sittlichen gestaltet, und wie in diesem Sensorium des Gedankens Kant die Autonomie des Willens als das Princip der Sittlichkeit aufstellt, und zwar im Widerspruche mit dem Erkennen, wie, indem Denken und Wollen wesentlich zweierlei sind, das Sittliche nicht als eine vorhandene Welt, sondern nur als Sollen gewußt wird, wie bei Fichte das Sittengesetz oder die moralische Weltordnung als Gott oder das Absolute aufgefaßt werde, wie diesem Principe aber das Moment der unendlichen Reflexion abgeht, ist bei unserem Verfasser selbst

einzusehen. Schelling hat das Sittliche als bloß Seyendes und Natürliches gefaßt, oder er ist auch wohl hier in den Schranken des Fichteschen Idealismus stehen geblieben. Das Sittliche ist aber nicht als seynsollend, sondern als schlechthin seyend zu fassen. Die sittliche Welt ist die Heimath des Geistes.

Indem wir nun auf die Entwickelung des Verfassers in Beziehung auf die Stellung der Sittlichkeit und ihre gedankenmäßige Gestaltung verweisen müssen, kann es keinem der Leser dieser Anzeige entgangen seyn, welcher philosophischen Lehre unser Verfasser zugethan ist. Die Willkühr und das bloße Phantasiren haben in dem angezeigten Buche kein Bürgerrecht, ohne daß jedoch die Strenge des Ganges der Anmuth der Darstellung Abbruch thut. Daß dieses Buch übrigens zu anderen schönen Erwartungen berechtigt, ist eine Hoffnung, die auch noch innerhalb desselben fällt.

XXII.

Ueber Verderbniß und Herstellung der Eidgenossenschaft. In Reden an das Schweizervolk von Severus Pertinax. Rapperswyl, gedruckt bei J. B. Curti 1832. IV. und 236. in 8.

Unter allen geschichtlichen Bewegungen, welche in den verschiedenen Staaten Europa's vor sich gehen, sind die Schweizerischen in der Regel die ungekanntesten, theils, weil sie selbst auf keine weltgeschichtliche Bedeutung Anspruch machen, theils, weil sie nothwendig nur den Reflex dessen enthalten, was im Ganzen und Großen bereits in den ansehnlicheren Staaten sich vollführt hat. So hat die erste Französische Revolution die eine und untheilbare Helvetische Republik von 1798. hervorgebracht, die Napoleonische Zeit hat der Schweiz die Mediationsakte zugetheilt, und der Bundesver-

9*

trag von 1815, so wie die schon vorher erfolgte Reform der Kantonalverfassungen sind nur der Nachhall der Restaurationsepoche gewesen. Auch die Pariser Juste-milieu-Revolution von 1830. hat der Schweiz entsprechende Umwälzungen verehrt, und mehrere Stände haben seit dieser Zeit ihre aristokratischen Verfassungen im Volkssinne umzuwandeln gesucht. Aber wenn das Juste-milieu selbst in dem einheitlichen Frankreich ungenügend erscheint, um wie viel mehr muß dies in der Schweiz statt finden, wo schon der natürliche Unterschied von 22 Kantonen schwerlich anders, als durch die Energie eines durchdringenden und kräftigen Gedankens zu beseitigen ist.

Und doch ist, kann man sagen, die Schweiz von jeher als Musterstaat Europäischer Freiheit aufgestellt worden. Es herrscht hier die Freiheit von Gottes Gnaden, und zu jederzeit haben die Europäischen Großmächte theils durch Anerkennung der Neutralität, theils durch Abweisung eines jeden einseitigen Einflusses, theils durch den Schutz der Verfassungen selbst, ihren Willen kund gethan, daß auch die republikanische Regierungsform in Europa nicht ausgehen, und nicht minder, wie die monarchische, ihren Kern und Inhalt bewahren soll. Auf republikanischen Boden versetzt, dürfen wir daher

vom Standpunkte dieser Staatsform aus ein Urtheil über die Zuckungen fällen, denen jetzt die Schweiz krampfhaft zu erliegen scheint.

Wird die Schweiz in ihre völkerschaftlichen Abtheilungen zerlegt, so sind es hauptsächlich zwei große Sonderungen, die sich hervorthun, die Deutsche und die Französische Schweiz. Denn das Italiänische Anhängsel, der Kanton Tessino, kann kaum als ein besonderer Bestandtheil genannt werden. Der Naturanschauung nach sind diese beiden Theile vollkommen von einander zu trennen. Wenn man sich die Mühe genommen hat, die hohen Berge der Deutschen Schweiz zu erklimmen, so gelangt man in liebliche Thäler, in anmuthige Gegenden, die diesen Höhen abgewonnen zu werden scheinen. Es ist das Deutsche Leben, das nur durch Mühseligkeiten dazu kommen kann seine Innerlichkeit zu erringen. Dagegen besitzt die Französische Schweiz eine äußerlich hingelegte Anmuth, die man genießen kann, ohne sie zu erkämpfen: die Berge umgeben diese Schönheit nur, aber hüllen sie nicht ein: es ist dies der Französische Charakter, der zwischen dem Erstehen und dem Besitz nicht gern einen langen Zwischenraum zugiebt. Minder aber, wie durch die Natur, sind diese Theile durch den Geist getrennt. Wenn auch die Sprache hier

eine große Scheide zu machen scheint, so ist doch der Deutsche Geist auch in die Französischen Kantone hinübergedrungen. Niemals können sich wirkliche Franzosen so leicht der Deutschen Sprache bemächtigen als die Französischen Schweizer, deren Schriftsteller das Herüberwehen des Deutschen Sinnes nicht verläugnen dürfen. Rousseau ist in mehr als einer Beziehung ein Nichtfranzose zu nennen: seine Gedankenrichtung, seine Melancholie bezeichnen ihn als solchen, und lassen ihn charakteristisch genug, dem eigentlichen Franzosen des achtzehnten Jahrhunderts, Voltaire, gegenübertreten.

Die Kämpfe, die jetzt in der Schweiz begonnen haben, sind daher keine Unterschiedenheiten der beiden Volksstämme, keine abweichenden Meinungen der Französischen und Deutschen Schweizer. Vielmehr hat Waadt, und in den meisten Beziehungen auch Genf sich den freisinnigen Bemühungen von Bern, Zürich, Lucern und Thurgau angeschlossen, und es hat sich in dieser Verbindung gezeigt, wie wenig Volks- und Sprachverschiedenheiten heut zu Tage etwas bedeuten; die obschwebenden Streitigkeiten begeben sich jetzt zwischen zwei dem Begriffe nach verschiedenen Richtungen, zwischen der Kuh- und Mistschweiz, und denjenigen Kantonen, die durch Bildung, Geist und Bedeutung von jeher

dem Helvetischen Namen Ehre gemacht, und als die Vorfechter des Schweizerischen Volkes zu betrachten waren. Es ist übrigens kein Wunder, daß grade die Kantone, von denen die Schweizerische Freiheit sich ursprünglicherweise datirt, im weiteren Verlauf der Geschichte zurückgeblieben sind. Die ursprüngliche Freiheit ist eben nicht die fortgeschrittene, und man kann vor vielen Jahrhunderten Wilhelm Tell hervorgebracht haben, ohne irgend in den Verwickelungen sich bewegen zu können, mit denen das neuere Staatsleben umgeben ist. Nur wenn Basel, diese reiche, gebildete und gelehrte, diese um Reformation wie um politischen Fortschritt von jeher so verdiente Stadt, nicht allein sich den Ruhkantonen anschließt, sondern eigentlich den Inhalt ihres Widerstrebens ausmacht, so kann dies lediglich in einem gewissen widerhaarigen Eigensinn gesucht werden, dem auch der Bessere bisweilen verfällt, und der oft zu einem wunderbaren Gefüge falscher Schritte und unzusammenhängender Maaßregeln verführt.

Die eigentliche Lebensfrage, auf die es in der Schweiz besonders ankommt, ist die: Soll die Helvetische Eidgenossenschaft eine einige und zusammenhängende seyn, die in den Kantonen nur ihre Theile hat, oder sind die Kantone die wahrhafte Haupt-

sache, die nur in der Tagsatzung ihre willkührliche Verbindung besitzt. Die Tagsatzung hat bis jetzt in der Schweiz keine eigentliche Gewalt gehabt; sie ist nicht mehr und nicht minder als das freiwillige Zusammenkommen der einzelnen Stände gewesen: sie bildet kein Gericht, und hat kein Recht mit Gewalt zu erzwingen, was nicht etwa durch das Beistimmen der Stände geleistet wird. Sie ist, wenn man will, eine reine Nullität, und kann gar nichts dazu beitragen, den staatsrechtlichen Charakter der Schweiz zu erhöhen, und ihr eine Europäische Bedeutung zu verleihen. Soll nun der Schweizerische Bund in seinen Grundlagen verändert werden, und kommt hierauf und nicht auf die Veränderung der Kantonalverfassungen Alles an, so kann die Frage entstehen, ob diese Umarbeitung der Bundesverfassung durch die bisherige Tagsatzung geschehen solle, oder ob dazu eine außerordentliche Versammlung des Schweizervolkes nothwendig wäre. Es läßt sich nicht läugnen, daß es in der That etwas unpassend erscheint, wenn jeder Kanton, weil er einmal ein Kanton ist, mag er der Volkszahl nach noch so unbedeutend seyn, ein eben so großes Gewicht in die Wagschaale der Abstimmung solle legen können, als die volkreichsten, gebildetsten und wichtigsten Stände der

Schweiz. Will man auch der historischen Grundlage ein gewisses Recht zugestehen, so wird doch in unserer Zeit auch ihrerseits das Recht der größeren Bevölkerung und Bedeutung seine Geltung haben, und die am wenigsten revolutionär Gesinnten werden mindestens verlangen dürfen, daß beiden Beziehungen neben einander die Berathung über die wichtigsten Interessen des gemeinsamen Vaterlandes gegönnt werde.

In der gegenwärtig vorliegenden Schrift hat nun der Verfasser, der den Namen Severus Pertinax annimmt, verschiedene Aufsätze gesammelt, die er in Form von Reden an die Eidgenossenschaft richtet. Mit einer Beredsamkeit, wie sie im Deutschen selten gefunden wird, mit einer sich dem Volke oft derb anschmiegenden Weise, verbindet derselbe eine tiefe Kenntniß der Schweizerischen Geschichte, eine philosophische Anschauung, die ihn die historischen Thatsachen bewegen läßt, und vor allen Dingen einen praktischen Blick in die Hindernisse und Parteiungen, welche die Eigensucht erregt, und die politische Philisterei lebendig erhalten hat. Man hat es hier mit einem Schweizer zu thun, der ein Staatsmann genannt werden kann, der der Kantönlisucht, der „Schweizerischen Cholera“, kühn und männlich entgegentritt, und der nur in der vom

Schweizerischen Volke, und nicht von den Kantonen als solchen ausgehenden Berathung eine Bürgschaft für den künftigen Werth der hier zu erschaffenden Bundesverfassung erblickt. Es muß zum Lobe dieser Schrift hinzugefügt werden, daß sie rein Schweizerisch gehalten ist, und daß sie es für unwürdig hält, mit dem, was lediglich das Helvetische Volk angeht, Herabsetzungen benachbarter Regierungen und Ausfälle auf dieselben zu verbinden. Wenn der Charakter des Verfassers in der neuesten Zeit von Gegnern häufig hat Anfechtungen erleiden müssen, so zeigt er sich in dieser Schrift in der ungetrübtesten Reinheit, als von Vaterlandsliebe durchdrungen, als wahrhaft gesinnungsvoll und begeistert. Wie Viele haben nicht seit dem Wiener Kongresse ihre Ansichten nach den Begebenheiten geändert, und ihren ganzen politischen Anzug umgeflickt! Von unsrem Verfasser läßt sich dies nicht sagen: er ist immer beharrlich bei dem geblieben, was das Recht ihm eingab, und die Pflicht ihm zu gebieten schien. Und so wollen wir denn in diesen Reden hauptsächlich die mannhafte Stärke preisen, die sie eingab, und die aus den einzelnen Ruthen ein Gebinde von gewaltig züchtigender Kraft zusammensetzte.

XXIII.

Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates, von Dr. Heinrich Leo. Erste Abtheilung. Halle, bei Eduard Anton. 1833. XII und 177 in 8.

Unter allen jüngeren deutschen Historikern der gegenwärtigen Zeit, ist uns Hr. Leo immer als der bedeutendste, wegen gewisser Eigenschaften vorgekommen, die, wenn sie auch an sich eben nicht die höchsten eines Geschichtsschreibers sind, doch in unserer gesinnungslosen Zeit hervorstechend erscheinen. Wir rechnen dazu die entschiedene Färbung, die er seinen Bildern zu geben weiß, die derbe Kraft, die er in Darstellungen und Ausdrücken an den Tag legt, so wie auch bisweilen sogar das rücksichtslose Aussprechen von Ansichten, die Andere verschweigen oder verdecken würden. Es ist bei ihm nichts von jener musivischen Kleinmeisterei zu finden, die Manchen zu Ruf und hohen Ehren gebracht, nichts von

jenen ertödtenden Abstractionen, in welchen Andere ihre Gestalten vergehen lassen, sondern Alles hat hier Farbe, Leben, Frische und Anschauung, und wenn wir uns freilich zu den Ansichten, die oft kund gegeben werden, auch nicht bekennen dürfen, so ist gewiß, daß sie als existirende Wesen Anerkennung verdienen.

Aus dem Gebiete der Geschichte aber, auf welchem Einseitigkeit, Parteiung und kecke Entschiedenheit nicht allein verziehen und ertragen, sondern bisweilen sogar gelobt werden müssen, tritt Herr Leo jetzt auf ein anderes, durchweg allgemeineres, das anerkanntermaaßen dem Gedanken allein angehört, dem die Geschichte mehr ein Beispiel als eine Grundlage ist, und dessen Boden lediglich der Aether der reinen Vernünftigkeit genannt werden kann. In dem Bereiche der Staatsphilosophie kommt es weder auf Liebe und Haß, auf geistreiche Capriolen, auf entschiedenen Willen, noch auf die Erklärung, daß man jenem entgegentreten, diesem sich widersetzen wolle, an, sondern hier hat man es mit Begriffen, und nicht mit Anschauungen, mit Ideen und nicht mit Vorstellungen zu thun. Wenn wir auf diesem Gebiete Hrn. Leo entgegentreten, so geschieht es, weil wir uns vorzüglich auf demselben umgesehen haben, weil Hr. Leo eine be-

sondere Wichtigkeit auf diese Studien und Skizzen (S. Vorwort S. 1. 2) legt, und weil häufig die unbegründete Meinung des Publikums den Verf. und Referenten, als einer philosophischen Ansicht theilhaftig nennt, was am Besten durch diese Anzeige widerlegt werden kann.

Schon der Titel des Buches, Naturlehre oder Physiologie des Staates, muß hier ernster betrachtet werden. Denn es handelt sich nicht etwa um eine bloße Vergleichung der Natur und des Staates, wie sie der Verdeutlichung wegen häufig vorgenommen werden kann, und auch wohl dem Refer. oft entfahren ist, sondern um eine Verlegung des staatlichen Bodens aus dem Gebiete des Geistes und Gedankens auf das einer äußerlichen Nothwendigkeit, dem sich das „Auge des Beobachters" allein zu nähern hat (S. 3). Die Staaten, in welchen „Menschen dazu gezwungen sind, Regeln für gesellschaftliche Verhältnisse ohne Rücksicht auf Hergebrachtes aufzustellen", werden, obgleich zugegeben ist, daß man auch hier nicht ganz willkührlich verfahren kann, (S. 4) als mechanische Staaten den organischen gegenüber bezeichnet, deren „Regel aus dem Gesammtleben ihrer Glieder natürlich hervorgehen" soll (S. 4). Es ist also nicht der Organismus, und zwar in jedem Staate, der

etwa als das natürliche Element desselben betrachtet wird, sondern, was der freie Geist schafft, hervorbringt und am Veralteten ändert, wäre es auch selbst, was immer der Fall ist, eine historische Thatsache, wird aus dem Bereiche dieser Natürlichkeit verwiesen, die somit lediglich eine äußerliche und gedankenlos für sich bestehende ist. Der Staat soll nach Hrn. Leo „um so reiner ein Kunstwerk göttlichen Ursprungs seyn", je „naturwüchsiger" noch seine Entwickelung bleibt (S. 1). Nun aber ist kein Staat, und wir bitten um Erlaubniß, uns des Ausdrucks des Hrn. Leo bedienen zu dürfen, selbst kein naturwüchsiger, dem Boden der Natur, sondern lediglich dem des Geistes entsprossen. Jeder Staat ist wesentlich gemacht, weil die Hervorbringungen des Geistes nicht geschaffen, sondern erst zu schaffen sind. Nun ist freilich auch für diese geistigen Schöpfungen eine Vernunft und Nothwendigkeit vorhanden; sie sind nicht willkührlich und zufällig, aber diese Nothwendigkeit kann nicht mit der äußerlichen der Natur verwechselt werden: es ist eine Nothwendigkeit der Freiheit, die nicht bloß ihre gegebene, sondern auch in diesem Gegebenseyn als vernünftig zu erkennende Geschichte hat. Dieses eine Wörtchen „Freiheit", das Hr. Leo, wenn er vom Staate spricht, niemals ge-

braucht, und dem er als Boden eine Natur, ein göttliches Kunstwerk u. s. w., substituirt, ist auch die große Scheidewand, die ihn von der wahren Betrachtung des Staates trennt, und in jedem Gemachten eine leere Hohlheit erblicken läßt, die ihn gespensterartig ansieht, und zu dem Einfachen, Ursprünglichen, und, wie er sich ausdrückt, Natürlichen zurückweist. Denn auch der Titel eines göttlichen Kunstwerks für den Staat, was mit der Naturwüchsigkeit übrigens identisch seyn soll, ist ein durchaus unbrauchbares Surrogat für die Freiheit. Man kann den Staat, man kann Alles, wenn man will, göttlich nennen, aber in der That giebt es kein von Gott anders, als durch die Menschen und ihre Freiheit gemachtes Kunstwerk. Dies ist aber nur Kunstwerk, in so fern es die Natur bezwungen und vergeistigt, in so fern es die Materie zum dienenden und den Geist empfangenden Stoff herabgebracht hat. Ein naturwüchsiges Kunstwerk wäre eben die unterste Gattung, die indische Pagode, die auch Hr. Leo dem Apollo von Belvedere nicht wird vorziehen wollen. Nicht minder aber sind naturwüchsige Staaten, die anfangenden, noch ungeistigen, und deswegen kindlichen, patriarchalischen und unvollkommenen Staaten.

Was übrigens hier von dem Titel und der Grundlage des vorliegenden Buches gesagt werden mußte, bezieht sich auch auf seinen weiteren Inhalt. Wer nicht vom Begriffe der Freiheit beim Staate ausgeht, kann auch die Abtheilungen und Gliederungen, welche diesem Begriffe entsprechen, nicht billigen. So erfahren wir z. B. (S. 4.), daß die sogenannte Theilung der Gewalten ein Staatsunsinn sey, den man öfter als Sprachunsinn ins Leben zu stellen versucht habe. So sind die Abtheilungen der Staaten, nicht etwa der geschichtlichen Entwickelung des Freiheitsbegriffes entnommen, sondern der zufälligen Anschauung, die von Stimmung, Leidenschaft und augenblicklichen Anregungen abhängig ist. Wie zufällig eine solche Anschauung ist, mag der Hr. Verf. aus seinem eigenen Geständniß ersehen, wonach ihm die jüdische Theocratie früher als etwas politisch Widerwärtiges erschien, das sich ihm jetzt aber zu etwas politisch Verehrungswürdigem verwandelt hat. (Vorwort S. VI. VII). Die schon von uns erwähnte Abtheilung der Staaten in mechanische und organische gehört hieher. Das Wesen der mechanischen Staaten im Gegensatz der organischen wird so bezeichnet, daß in diesen ersteren „ein einzelnes entweder von Na„tur mächtigeres, oder von den natürlich mächti-

„geren Staatsgliedern als wichtiger anerkanntes „Interesse gegeben ist und alle Gliederung sich die„sem Interesse durch äußeren Zwang fügt“ (S. 5). Nun aber kommt unmittelbar darauf eine andere Abtheilung in systematische und unsystematische Staaten, und unsystematische sollen eben solche seyn, wo eine Richtung so vorherrscht, daß alle anderen Richtungen des Lebens von ihr politisch unmündig gemacht werden. Im Grunde werden also so ziemlich mechanische und unsystematische Staaten zusammenfallen, und dieser letztere Unterschied, der nach dem Hrn. Verf. für die Betrachtung öffentlicher Verhältnisse von der höchsten Wichtigkeit seyn soll, zeigt sich somit als ein ganz zufällig entstandener, der nur die Bedeutung des Einfalls an sich trägt. Man könnte eben so gut statt systematischer und unsystematischer Staaten einseitige und mehrseitige setzen, und die Abtheilungen der Staaten würden demnach nicht weniger willkürlich als die juristischen Unterscheidungen der Contracte seyn, die ebenfalls in der Regel, nach äußerlichen Griffen, und nicht nach ihrem Inhalt gegliedert werden.

Nicht minder kann man dieselbige Abstraction in demjenigen sehen, was Hr. Leo als Element des politischen Lebens hinstellt. Heerden, Land,

Geld im weitesten Verstande, Philosophie, Sieg der Waffen, Furcht vor geistigem Verlust, sollen die Grundlagen seyn, worauf die unsystematischen Staaten erbaut sind (S. 7), während aus dem Kampf dieser verschiedenen Elemente der organisch-systematische Staat hervortritt (S. 23). Da nun aber die Bedeutung dieser Elemente zu den verschiedensten Zeiten wiederkehrt, und Hr. Leo sich selbst später genöthigt sieht, die abweichenden Richtungen des Grundeigenthums der Geldherrschaft und des Militairstaates zu bezeichnen, so folgt von selbst, daß die Angabe dieser Elemente für den Staat von untergeordnetem Werth ist, und daß es nicht sowohl darauf ankommt, was sie sind, als was aus ihnen gemacht ist. Napoleons Reich ist wie die Herrschaft der Römischen Imperatoren ein Militairstaat: aber wie verschiedenartig sind diese Staaten rücksichtlich des Freiheitsbegriffes, der ihre Pulsader ausmacht; der Fanatismus herrscht in Robespierre's Staat, wie in dem der Puritaner: aber wie weit sind die religiöse Bibelwuth und die atomisirende Gleichheit auseinander. Es ist mit der abstrakten Angabe solchen Inhalts der Staaten, als wenn man heute noch die Regierungsformen nach dem alten Schema von Monarchie, Aristokratie und Demokratie abtheilen wollte, und über-

fähe, wie diese quantitativen Unterscheidungen qualitativ geworden, und mehr oder minder zu Momenten jedes Staates herabgesunken seyen. Wer solche Blöcke und Größen wie Geld, Sieg, Furcht u. s. w. als den entscheidenden Inhalt der Staaten setzt, handelt auf dem geistigen Gebiete nicht minder abstract, als wenn jemand auf dem natürlichen die Pflanzen nach der Zahl der Staubfäden, und die Säugethiere nach den Vorderzähnen abtheilt. In allen solchen Distinktionen liegt ein äußerlicher Sinn, und die unphilosophischen Gemüther freuen sich alsdann einen Stock zu haben, woran sie sich halten können.

Eben so dürfen wir uns wohl gegen Hrn. Leo erheben, wenn er uns die Quellen und Hülfsmittel der Wissenschaft der Physiologie des Staates angiebt (S. 24 — 50). Die Quellen der Physiologie des Staates sollen nämlich die Phänomenologie des Geistes und die Universalgeschichte seyn. Nun ist es freilich sonderbar, daß die Physiologie des Staates einen so ganz anderen Boden, wie die Philosophie desselben hat. Wenn aber die Literatur und die Hülfsmittel dieser Physiologie des Staates auf vier Erscheinungen reducirt werden, und zwar auf Aristoteles, Machiavelli, Montesquieu und von Haller, so sey es uns erlaubt, dagegen einzuspre-

chen, und zwar sowohl im Interesse einiger der hier Genannten, als auch zum Besten der sonst gar zu dürftig scheinenden Physiologie des Staates. Denn daß Aristoteles etwa den Menschen für ein politisches Thier erklärt, oder seinen Gedanken über die Staatsformen die wirklichen Verfassungen, die er vorfindet, zu Grunde legt, oder endlich gegen Plato's ideelleren Staat polemisirt, kann ihn noch nicht zu einem Staatsphysiologen machen, sondern lediglich zu einem Philosophen, dem die Realität und Energie der Dinge ein dem Gedachten selbst inwohnendes Moment ist. Eben so wenig kann die practische Staatswissenschaft Machiavelli's, der aus den gegebenen Verstandes- und Klugheitsregeln zusammenstellt, wie ein italiänischer Fürst des sechszehnten Jahrhunderts sich, um zu dauern, benehmen müsse, und andrerseits in seinen Abhandlungen über die erste Decade des Livius sich für die republikanischen Grundsätze des Alterthums (Herr Leo meint, in diesen discorsi sey weit weniger wissenschaftliche Haltung, S. 36. 37) erklärt, für eine Staatsphysiologie genommen werden, da der bloße Nichtanspruch auf Philosophie doch nicht schon an sich Physiologie ist. Nicht minder können wir es hingehn lassen, daß der große und ehrwürdige Montesquieu, der eigentlich mehr ein Staatenphi-

losoph als ein Staatsphilosoph genannt werden kann, dadurch, daß er für vier Staatsformen Principien aufstellt, und die Gesetze aus dem Zusammenhange ihrer Nothwendigkeit erklärt, zu einem Staatsnaturlehrer umgeschaffen wird. Schon der Titel seines Buches vom Geist der Gesetze könnte darüber Belehrung geben, daß er es mit einem Geist, und nicht mit der bloßen Natur dieser Gesetze zu thun gehabt hat, und dürfte ihn vor der unrichtigen Classification sichern, in die ihn Herr Leo trotz „seiner falsch gebauten Basis", und „der in allen ihren Theilen schiefen Physiologie" einzuordnen sucht. Nur bei Hrn. Karl Ludwig von Haller dürfen wir nicht das Geringste dagegen einwenden, daß ihn Herr Leo in den staatsphysiologischen Olymp einnimmt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir sonst wirklich nicht wüßten, wohin er zu bringen ist. Es ist dieses eine Vergötterung aus Noth, weil er unter den Staatsphilosophen nach dem berühmten Worte Hegels keinen Platz einnehmen kann, daß es zuviel gefordert sey, daß da zwei Gedanken zusammengebracht wären, wo sich nicht einer findet. Nach Hrn. Leo hat Haller bei manchem Spitzen und Uebertriebenen und trotz dem vom Verfasser mißbilligten Bestreben, den Staat auf privatrechtlichen Grundlagen

zu erbauen, sehr viel Tüchtiges und Schönes in seinem Werke, man kann die segensreichsten Früchte daraus gewinnen; auf jeden Fall meine er es ehrlich und gut, und verdiene nicht entfernt die Verketzerung, die man ihm fast allenthalben hat angedeihen lassen. Wir aber können nunmehr begreifen, wie neben Haller — Plato, Spinoza, Kant und Hegel von der Physiologie des Staates haben ausgeschlossen werden müssen.

Herr Leo behandelt nun in dieser bis jetzt erschienenen ersten Abtheilung seines Buches lediglich die Elemente des Staates, und zwar in fünf Kapiteln, wovon das erste: der Mensch, überschrieben ist und von den Familienverhältnissen spricht, die andern aber das Grundeigenthum, das Geld, den Sieg, die Furcht und die Ansicht als Grundlagen des Staates darstellen. Das, was Hr. Leo im ersten Kapitel über die Ehe sagt, hat vielen Beifall gefunden, und Referent hat schon mehrmals diesen Theil des Buches mit Lobpreisungen anführen hören. Es läßt sich auch nicht läugnen, daß manche gute und treffende Bemerkungen, eine oft gelungene Charakteristik und im Ganzen eine sittliche Haltung hier anzutreffen sind. So ist z. B. die Ansicht (S. 55) vollkommen wahr, daß überall eigentlich eine Ehe vorhanden ist, „wo der Vater sowohl

eine Verpflichtung hat, für die Kinder bis auf einen gewissen Grad Sorge zu tragen, als ein Recht auf ihre Thätigkeit." Denn das Concubinat in Rom, die barragania in Spanien sind sicherlich vollgültige Ehen, wenn auch Modificationen in den Rechten und Verpflichtungen eintreten mögen. Aber trotz allem, hier von uns Zugegebenen können wir uns mit der philosophischen Grundlage der Abhandlung nicht einverstanden erklären.

Schon die Abtheilung der Ehen in die natürliche, sittliche und unsittliche ist falsch, weil es keine unsittliche Ehe giebt. Gäbe es eine, so würde sicherlich die natürliche so zu nennen seyn, die ein Dienstverhältniß durch Kauf der Frau begründet, die Ehe der Nairs, von der Hr. Leo so oft spricht, kurz die patriarchalische Ehe, die sich in den Staaten des Orients vorfindet. Denn in welcher Form die Ehe sich auch gestalten mag, wie natürlich, oder überspannt subjectiv sie sich auch darstellt: sie ist immer Sitte, und das Unsittliche wäre nur das mehr oder minder Sittliche, das näher beschrieben und bezeichnet, und nicht mit dem einen Worte unsittlich angegeben werden kann. Auf keinen Fall aber ist die sogenannte sentimentale Ehe, die aus „schwächlicher Humanität entsprungen ist", und unter welchem Wappenschilde sich im vorigen Jahr-

hundert „alle Klatschbrüder und Schwammherzen „aus der gelehrten Welt Deutschlands und Frank„reichs zu einer edlen Rittergemeinde vereinigten", eine unsittliche. Sie ist höchstens der Ausdruck der underben, sich verflüchtigenden und zu moralischer Subjectivität sich herabbringenden Sittlichkeit; sie verdient erklärt und mit den Bestrebungen des achtzehnten Jahrhunderts in Verbindung gesetzt, nicht aber mit solcher Säure, wie Hr. Leo thut, verfolgt zu werden. Was haben ihm die armen Mädchen gethan, über die er sich beklagt, daß sie nicht so „viel Mühe" hätten, als „ordentlicherweise ein Quartaner" und doch zu „gesellschaftlichen Prätensionen berechtigt seyn wollen", da ja durch den Besuch von Quarta diese Ansprüche sicherlich nicht allein erworben werden? Nicht minder falsch ist es, wenn die Ehe mit einer Mitgift abseiten der Frau, wie sie sich in Griechenland, Rom, oder in den italiänischen Staaten des Mittelalters findet, zu den natürlichen Ehen gerechnet wird. Denn jede Ehe, worin die Frau als freie Bürgerin zum Manne kommt, und in einem selbstständigen eingebrachten Vermögen diese Freiheit bestätigt, ist eine wahrhaft sittliche Ehe, wenn auch diese Sittlichkeit allerdings noch äußerlich ist, und nicht in der ineinandergreifenden Liebe ihren reinen

ren, innerlichen Kern und Mittelpunkt hat. Was die Sittlichkeit des Alterthums im Staate ist, das findet sich auch in der Ehe desselben. Es sind äußerlich objective Gestalten, in die der Hauch des subjectiven Geistes noch nicht gedrungen ist, aber von der Natürlichkeit sind sie nicht minder befreit, was schon die feststehende und unwandelbar geltende Monogamie beweist. Wenn wir, statt der Trichotomie des Hrn. Leo, die nur eine wirre Anschauungsabtheilung ist, eine andere substituiren dürfen, so würde die Ehe in folgende Unterschiede zerfallen: in die natürlich sittliche Ehe, das heißt, in die Form, worin die Frau einen Theil des Vermögens und Reichthums ausmacht, im Dienste, den sie leistet, besessen wird, und sich zum Manne als zu ihrem Herrn im Zustande der Sklavin befindet; dann in die äußerlich aber frei sittliche, wo die Frau als freie Bürgerin zum Manne kommt, und die Scheidung sowohl von ihr als vom Manne ausgeht, in welcher ein von der Frau eingebrachtes Vermögen der Ausdruck und die Realität dieser Sittlichkeit ist, der Mann und die Frau aber noch nicht ein und dasselbe Ganze ausmachen; endlich in die innerlich sittliche, in welcher der Mann und die Frau nur Hälften des großen Ganzen der Ehe sind, in welcher das Vermögen der Frau

als äußerlich nothwendig verschwindet, wo nicht mehr die Frau den Mann, sondern wie Tacitus sagt, der Mann die Frau dotirt, und somit in der Liebe als Witthum das wiederhergestellt ist, was in der natürlichen Ehe nur als Morgengabe erscheint. Diese letzte Form der Ehe kann man, wenn man will, die christlich germanische nennen. Aber auch von dieser Form ist nicht wahr, was Herr Leo an mehreren Orten behauptet, daß sie „von der katholischen Kirche zu allen Zeiten allein anerkannt worden sey." (S. 53) und daß diese allein den Satz siegreich durch Jahrtausende getragen „daß die Treue allein die Liebe mache, und diese ohne jene nichts sey" (S. 70). Die katholische Kirche hat vielmehr an dieser Ehe nur die äußerliche Fessel, das Band als Sacrament festgehalten, sich darum gar nicht gekümmert, was der Inhalt der Ehe, ob Treue, ob Liebe, ob Gleichgültigkeit sey, somit auf die etwaige Unangemessenheit des Bandes und dessen, was es enthalten soll gar nicht gesehen und in der Unauflöslichkeit die Nichtbeachtung dessen, was in menschlichen Zuständen Wechselndes begegnen kann, decretirt. Daß diese Lehre aber nicht die wahre und einzige Ehe enthalten könne, wird am Besten daran gesehen werden, daß in katholischen Ländern gerade nicht

die Ehe das heiligste, innerlichste und treueste Verhältniß ist. Eben so wenig wird gebilligt werden können, was Hr. Leo (S. 98, 99) bei Gelegenheit des Dienstverhältnisses in der Familie über die Sclaverei sagt. „Eine Demokratie mit gebildeter „Erfüllung soll nicht ohne Sclaverei zu denken „seyn", und „wenn es auch Sclavenverhältnisse „geben könne, welche als unchristlich und unmensch„lich bezeichnet werden müssen", so ließe sich doch „gegen die Sclaverei im mildern Verhältniß" weder vom christlichen „noch vom menschlichen „Standpunkt bei der notorischen Verschiedenheit „der Naturanlage und bei der notorischen Unfähig„keit der Neger, selbstständig zu welthistorisch wich„tiger Bildung zu kommen, etwas sagen." Wir wollen uns hier auf Widerlegung dieser Ansichten nicht einlassen. Sie finden ihren Widerspruch in dem Gesammtgefühl der europäischen Menschheit, in dem reineren Verständniß des Christenthums, und wenn man es Aristoteles verzeihen kann, die Verschiedenheit der Menschen „respectirt" zu haben, so dürfen wir sagen, daß ein solcher „Respect", der das schändlichste Verhältniß vertheidigen oder beschönigen läßt, einem Historiker von der Größe des Hrn. Leo schlecht steht, namentlich da

er hierin mehr Hugo wie Aristoteles gefolgt zu seyn scheint.

Wir haben schon oben auseinandergesetzt, in wie weit die Elemente, die der Verf. hauptsächlich betrachtet, zu wahren Begriffsgrundlagen des Staates dienen können, aber nebenbei muß doch gesagt werden, daß besonders in der Darstellung des Grundeigenthums, des Geldes und des Sieges, in den verschiedenen Abstufungen und Bewegungen, die diese Elemente gewinnen, sich ein solcher Reichthum nationalöconomischer und historischer Kenntnisse, und eine solche geistvolle Charakterisirung bewundern läßt, daß man nur bedauern muß, daß grade die wichtigste Einsicht, wie diese Elemente in unserer Zeit sämmtlich zu inwendigen Momenten des einen Staates geworden sind, nicht etwa widerlegt, sondern brevi manu mit einigen derben Kraftreden abgewiesen wird. So ist Hr. Leo z. B. rücksichtlich des Grundeigenthums auf den Standpunkt angelangt, die ländliche Bevölkerung in der Markgenossenschaft für die gesundeste zu halten (S. 119) und die Mobilisirung des Grund und Bodens, als das ideelle Verflüchtigen desselben von der Hand zu weisen; ferner im Gewerbe, die geschlossenen Abtheilungen, den ephemeren Interessen gegenüber, als die einzig wirkenden moralischen Erinnerungen

festzuhalten, und endlich sogar über die allgemeine Militairpflichtigkeit loszuziehen, weil sie eine Folge ideokratisch revolutionairer Zustände sey, und weil Staaten, die solche Richtungen von sich abwehren wollen, sich nicht mit diesen Principen zu befreunden haben. Das eigentlich Unangenehme dabei soll seyn, „daß die gebornen Soldaten, welche in der „Regel inmitten des bürgerlichen Lebens als Wildfänge erscheinen, keinen Platz des Behagens „mehr im Heere finden", daß, „der Bauer nicht „mehr in dem ihm nothwendigen Schimmel „bleibt" und zu einem „raisonnirenden und bürgerlich speculirenden Kerl" wird (S. 158). Daß nun endlich der Staat der Ansicht, die Ideokratie, wie sie der Verf. nennt, weder der Neigung, noch der Geistesrichtung desselben entsprechen kann (S. 170—177), ist aus dem vorher Mitgetheilten schon klar genug hervorgehend.

Wir trennen uns von dem vorliegenden Buche, und zwar müssen wir sagen, sowohl aus alter Freundschaft für den Verf., deren Erinnerung uns heilig ist, wie auch aus wahrer Hochachtung für sein großes Talent, mit inniger Wehmuth. Ein Historiker, der sich für seine Zeit abschließt, der für die großen und noch gährenden Gestalten der Gegenwart keine Empfänglichkeit haben will, muß

nothwendig dazu gelangen, auch von der Zeit am Ende, trotz vielfacher Productivität, übersehen, und nur von einer Minorität rückstrebender Deutschen anerkannt zu werden. Das Mittelalter bricht und kracht jetzt seit funfzig Jahren; wenige seiner Institutionen halten noch, und werden als nicht ausgerentete Mißbräuche bezeichnet: überall tritt statt der Breite des Gegenstandes die Schärfe der Ansicht hervor, und erbaut sich neue und ihr angemessenere Formen. Will Hr. Leo uns durch poetische Schilderungen und derbe Klagelieder zu dem Leben, dem wir entstiegen sind, zurückführen? oder will er es nicht, nun so werden seine Ausbrüche der Unzufriedenheit selbst das Schicksal des Verklagten haben. Seine Absicht ist, wie er (S. 24) sagt: Staaten, wie das deutsche Reich, vor seiner Auflösung, England und Schweden, wie sie jetzt sind, gegen diejenigen Staaten zu erheben, welche einem einfachen Principe gehorchen. Aber das deutsche Reich war lange todt, ehe es gestorben war. England entwindet sich langsam seinem mittelaltrigen Wuste, und wird Hrn. Leo seit fünf Jahren durch die Aufhebung der Testacte, durch die Emancipation der Katholiken, durch die Reform, durch die Veränderung des Zehntgesetzes, durch die irische Kirchenbill, durch die französische Allianz

bewiesen haben, nach welcher Richtung es kräftig hinausstrebt. Endlich hat Schweden, ein protestantisches Spanien, seinem erhaltenen evangelischen Mittelalter das zu verdanken, daß es, eine Macht dritten Ranges, der That und dem Rechte nach, von allen europäischen Fragen seit mehr als einem Jahrhundert ausgeschlossen ist. Ist es etwa diese Zukunft, die uns Hr. Leo bereiten möchte?

XXIV.

Biographische Denkmale von K. A. Varnhagen v. Ense. Berlin, bei Reimer. 1824. 8.

Ehe wir es unternehmen, die eigenthümlichen Verdienste des Verfassers der eben genannten Biographien darzulegen, wollen wir es versuchen, die Frage zu beantworten: Wie ist biographische Kunst von historischer Kunst unterschieden? Anfangs scheint hie Beantwortung bloß auf eine quantitative Unterabtheilung hinauszugehen, und das ganze Wesen des Unterschiedes darin zu liegen, daß es die Biographie bloß mit der Geschichte eines Menschen, die Historie im weitern Sinne mit der Geschichte von Gesammtheiten, Völkern u. s. w. zu thun habe. Aber dieser äußere und anscheinend leere Unterschied hat die tiefere Bedeutung, daß nunmehr der Gehalt beider Künste, der biographischen und historischen im weiteren Sinne, in eben der Unter-

schiedenheit von einander gesetzt ist, in der der Mensch als solcher zum Weltgeiste überhaupt sich befindet. Die Behandlungsweise darf daher niemals aus den Augen verlieren, daß das Auseinanderfallen des Standpunktes auf sie selbst einen durchweg bedingenden Einfluß übt, wie dies hier nun weiter auseinanderzusetzen ist.

Die Geschichte hat es mit der Bewegung des Weltgeistes, durch seine Organe, welches die Volksgeister sind, zu thun. Diese Organe sind seine Stufen und Gliedmaßen, in deren jedem er stets ganz lebendig ist, so aber, daß ihm dieß inwohnt, sich aus seiner zeitlichen Behausung loszumachen, und in eine andere überzugehen. Die Volksgeister haben ihre Vollbringer und Werkzeuge an den menschlichen Individuen, die immer mit der Plötzlichkeit, welche man auch wohl Genie heißt, auftauchen, und dann, so lange sie, oder solche die sie nachgezogen, bleiben, ein bis dahin dunkles Volk zur Höhe des Tages, und zum einstweiligen Repräsentanten der Weltgeschichte erheben. Die Geschichtschreibung hat das, was die Geschichte als That ist, in das Wort zu übersetzen, und darin erweist sie sich eben als wahrhafte und unmittelbare historische Kunst, daß zwischen der Uebersetzung, oder dem Wort und dem Originale, oder der That

nicht jene breite Spalte falle, in der die hin- und herschiebenden Reflexionen sich bewegen, und das Geschehene von seiner Darstellung durch die pragmatische Brücke trennen, auf welcher jeder, der sie einnimmt, sich zur Ehre rechnet, auf keinem einzigen der festen Ufer sich zu befinden. Indem somit die Geschichte die Darstellung des Weltgeistes ist, wie er sich stets von neuem gebiert, um in vollendeterer Gestalt hervorzutreten, müssen die historischen Individuen sich in dieser Darstellung damit begnügen, das bloß Dialektische dieses Ganges zu seyn, das heißt die Freude an ihre Selbstständigkeit und letzte Wichtigkeit aufzugeben, um in der Vermittelung des Dienstes, ihren Stolz darein zu setzen, zu Werkzeugen Gottes erkoren zu seyn. Dieses Aufgehen der geschichtlichen Individuen in den Weltgeist und seine Bewegung hat auch der Geschichtschreiber stets festzuhalten, und es ist seine eigenthümliche Kunst, die Individuen vom Gange der Begebenheiten getragen, darzustellen, und die Urheber der Thaten, als in ihnen selbst wiederum verschwindend aufzuweisen. Man erkennt daran sofort einen schlechten Geschichtschreiber, z. B. daß jemand Sch****** und nicht Thucydides heißt, wenn er an den Individuen noch immer außerhalb des geschichtlichen Fortschreitens zu kauen,

zu verdauen und herumzumiauen hat. Indem die Individuen hier die absolute Macht werden, entweder so, daß man sie cajolirt und auf den Thron des Weltgeistes setzt, oder auch so, daß man sich mit ihnen herumbeißt und behauptet, daß sie es durchaus hätten besser machen können, hat das Getümmel und die Bewegung in solchen Geschichten sehr viel von der Natur der Stiergefechte an sich, oder man glaubt sich auf dem Boden der flachsten Alltäglichkeit zu befinden.

Anders verhält es sich mit dem Biographen. Ihm ist das Individuum die letzte ausschließende Wichtigkeit, auf die sich alles Andere nur bezieht, oder als Untergeordnetes zu verschwinden hat. Es ist die Welt dieses Individuums, in die er sich zu Gaste geladen, die er in ihren Winkeln und Gemächern kennen zu lernen sich die Mühe genommen hat. Nicht daß das Individuum hier die That des Weltgeistes verrichtet und zu seinem Diener und Werkzeuge erkoren ist, macht hier die Bedeutung und Substanz desselben aus, sondern dieses, wenn es wäre, hat hier vielmehr den Sinn und die Stellung, ein dem Individuum vollständig zukommendes Verdienst zu seyn, nicht ein Dank, den es dafür abzustatten, sondern einen Anspruch, den es geltend zu machen hat. Das Pathos und die

Einsicht des Individuums sind es, die hier als das Absolute gefeiert werden: es ragt über die Begebenheiten, in die es verwickelt wird, stets siegreich hervor, und darf nur untertauchen, um als ein eben so schnell wieder zum Vorschein kommendes seine Schwimmkraft zu bewähren. Als biographisches Individuum tritt es allerdings in eine nahe Berührung mit der es umgebenden Welt; aber diese Welt ist nur dazu da, damit dasselbe sich an ihr versuche, sie modele und umgestalte; oder dafern die umgebende Welt sich an dem Individuum versuchen möchte, und ihren Einfluß ausübt, so bleibt dem Individuum der unendliche Rückzug in sich übrig, der, wie abstract er auch von dem Standpunkt des Weltganzen herab sich ansehen lassen mag, hier die Bedeutung einer Größe, die Form und Gestalt besonderer Hoheit und Würde hat. Eben so wird dadurch die Welt, in der sich das Individuum bewegt, zu einer Welt dieses Individuums herabgesetzt: indem sie ihn einerseits bereichert und erhebt, läßt sie sich von ihm verändern und nimmt den Stempel seiner Einseitigkeit und das Gepräge des sie anschauenden subjektiven Geistes an. Der Widerspruch, der somit entsteht, wird um so auffallender, je mehr die Zeit, in der dieser oder jener sich befindet, eine besondere Zeit,

eine besondere That des Weltgeistes auszuführen ersehen war. Die umgebende Welt in die Bannmeile des Individuums hineingezwängt, oder als Ehre und Schmuck für dasselbe herbeigerufen, sperrt sich gegen diesen ihr unangemessenen Dienst, und die Veränderung, die sie durch den Standpunkt des Individuums erleidet, wird um so merkbarer und schmerzvoller, je mehr die Individualität des Weltgeistes selbst in ihr lebt und pulsirt. Wie früher der schlechte Geschichtschreiber damit bezeichnet ward, daß die Individuen immer wie Gespenster vor ihm stehen, die nicht einmal ihm erscheinen, sondern denen er beständig nachläuft, um ihrer habhaft zu werden, so kann man allerdings im strengsten Gegensatz den schlechten Biographen daran erkennen, daß sein Held immer in weiteren Kreisen in dem Ocean der Unbestimmtheit und Charakterlosigkeit verschwimmt, damit am Ende nicht er, sondern die Welt, in der er gelebt hat, Gegenstand der Darstellung werde, aber damit nicht eben so der oben aufgewiesene Widerspruch einer großen Zeit und der absorbirenden und bannenden Individualität aufträte, hat der Biograph zunächst dafür zu sorgen, daß er sich an solche Individuen mache, die überhaupt Gegenstand der Biographien seyn können. Solche Menschen, die Gott unmit-

telbar zu Vollbringung seiner That auserkoren, die Stifter der Weltreiche, die zu tausendjährigem Nachrücken berufenen und somit zur Allgemeinheit erstarkten Individuen, sind schlechte Gegenstände der biographischen Kunst. Weil sie selbst die Welt sind, die sie erschaffen haben, so haben sie es aufgegeben, gegen diese Welt als Berechtigte aufzutreten. Diese Berechtigung, aber auch die Verdammung dazu, ist den Helden zweiten Ranges zu überlassen, die sich im Lichte jener Geister sonnen, und von ihrer Allgemeinheit ihre besondere Stärke erlangen, deswegen aber auch als weiterhin vermittelte, den größeren Genuß ihrer Particularität haben, und dafür, daß sie keine Welt schaffen, sich in einer sie umgebenden ihrer selbst freuen dürfen. Während beide Catonen und der gute Aristides auf vortreffliche Biographien Anspruch machen dürfen, zersprengen Alexander und Cäsar den Rahmen, in den man sie fesseln möchte, und weisen auf Persien oder das Kaiserreich, als auf die entsprechendere Einschließung hin. Höchstens können solche Geister sich selbst schreiben, so wie sie sich zu thun allein fähig waren.

Der Verfasser der vorliegenden Biographien hat zunächst ein Hauptverdienst, in der Wahl derjenigen Personen, die er zu den Vorwürfen seiner

Denkmale bestimmt, nicht geirrt, sondern mit richtigem Sinne und Einsicht in das Wesen der Biographie verfahren zu haben. Keiner der drei Helden, die er vorführt, ist eine jener gigantischen Gestalten, auf deren Schultern eine der Tafeln der Weltgeschichte ruht, aber jeder ist sicher, die Buchstaben seines Namens in irgend einer Verschlingung auf der Tafel vorzufinden. Keiner ist so dunkel, daß ihn nicht seine Zeit auf's Höchste gefeiert, und Künstler ihn zu verherrlichen sich berufen gefühlt hätten; aber jeder hat sich damit begnügen müssen, der dienende Geist einer Richtung zu seyn, die er nicht geschaffen, sondern die ihm vorgezeichnet worden.

Indem somit der Verfasser durch die Wahl seiner Gestalten, die nothwendig und gegeben war, in die Einzelheit und Particularität seiner Helden herabzusteigen sich gezwungen sah, durfte er die Allgemeinheit und das Weltinteresse, an dem zwar alle gearbeitet, die aber keiner personificirte, außerhalb seiner Gestalten verlegen. Während sie, jeder in seine particulare Welt, in sein Interesse, und in seine Leidenschaft vertieft, von dem Meere der Begebenheiten getragen werden, dann aber wohl auch wieder, wenn der Schiffbruch am gefährlichsten scheint, rüstig die Ruder ergreifen, um eine

Welt zu retten, die auch ohne sie nicht untergegangen seyn würde, sind diese drei isolirt scheinenden Gestalten nur die Glieder einer Totalität, der sie sich unterzuordnen haben, und die den gemeinsamen Standpunkt für alle drei abgiebt. Diese Allgemeinheit ist ein anderes Verdienst des Verfassers, weil es überhaupt das Würdigste ist, selbst das Isolirte und Einzelne in dem Lichte der Allgemeinheit zu betrachten. Diese Allgemeinheit ist aber zunächst hier, daß die Helden der vorliegenden Denkmale Deutsche sind, und daß sämmtlichen Gestalten der Charakter der Abenteuerlichkeit zukommt. Der Verfasser erklärt sich darüber im Eingang ganz kurz, was wir hier ein wenig weitläufiger und in anderer Form zu unternehmen haben. Dem deutschen als weltgeschichtlichem Volk geht jene Unmittelbarkeit des Lebens ab, die wir namentlich bei den romanischen, aber auch bei anderen, mehr in reinerer Ursprünglichkeit verharrenden germanischen Nationen erblicken. Was es stets als Reich war, diese gegliederte, oft nur nach Außen zu kraftlose Einheit so vieler Staaten, Richtungen und Unterschiede, kann man sagen, sey auch dem einzelnen Deutschen eigenthümlich, indem er eben so nicht von der Einseitigkeit und Naivetät einer unmittelbaren Lebenskraft, sondern von der vielseitigen

Fähigkeit, Fremdes sich anzueignen, und Eignes zu verfremden, ergriffen, und somit der Mittelpunkt und die Einheit der verschiedensten Bestrebungen, Aeußerungen und Meinungen ist. Die einfache Unmittelbarkeit anderer Völker läßt zu, daß ein großes Individuum mit leichterer Mühe zu seiner Ausbildung gelangt, diese Ausbildung schnell zu großen Resultaten benutzt, und den Ruhm und die Ehre des Errungenen für sich hat und genießt. In Deutschland muß ein solches Individuum meistens erst den Schmerz, durch das Ausland die große Reise zur Anerkennung angetreten zu haben, ertragen; es hat sich in dieser Vermittelung und Rückkehr erst zu bewähren, und häufig der Armuth der heimischen Verhältnisse den Stempel und Glanz des europäischen Lebens mitzutheilen. Während die deutschen großen, wissenschaftlichen Individuen das umgekehrte Schicksal haben, bloß in der Anerkennung ihres Volkes, bloß von ihm verstanden und gepflegt zu leben, haben andere, Soldaten und Staatsmänner häufig keine andere Rettung gefunden, als aus ihren engen Umgebungen in größere Verhältnisse überzugehen, und während sie im Vaterlande durch dieselben Dienste und Leistungen in die gewöhnliche Ordnung der Dinge nützlich eingewirkt hätten, hat sie das, in

ein ihnen Fremdes übergegangen zu seyn, sofort als Abenteurer bezeichnet. In der Geschichte dreier Personen giebt der Verfasser die Geschichte deutscher Abenteuerlichkeit überhaupt. Aber diese Abenteuerlichkeit hat selbst ihre Stufen und Verschiedenheiten. Da sie nur das Außersichgehen enthält, so ist sie eben so gut die außergewöhnliche Herabsetzung, als auch ein übermäßiges Heraufschrauben. Wir folgen dem Verfasser, indem wir von den beiden Extremen in diesen Biographien zuerst sprechen.

Ein deutscher Fürst, der mit Auszeichnung in deutschen Kriegen gedient hat, kann in seinen kleinen Verhältnissen nicht ausharren. Er will lieber Feldherr einer größern Macht seyn, als ruhmloser Souverain seines unbedeutenden Gebietes. Dieses Schauspiel, das sich so oft in der Geschichte der deutschen kleinen Fürsten wiederholt, ist nirgends anziehender, als in der Geschichte des Grafen von der Lippe. Er erwirbt Ruhm und Ehre als portugiesischer General. Vom deutschen Fürsten würde man nicht viel gesprochen haben, er muß sich zum Dienenden und Abenteurer herabsetzen.

Ein Privatmann dagegen, Theodor von Neuhoff, westphälischer Edelmann, der sich schon nach Schweden gewandt hatte, findet eine Aeuße-

rung für seine Kraft in Corsica, das sich von Genua befreien will. Er wird der befreiende König. Aber das Königwesen dauert kaum so lang als die Befreiung. König Theodor, Schulden halber verhaftet, bleibt in London, wo er stirbt, noch durch die Würde interessant, mit der er sich gegen Gläubiger und Wohlthäter benimmt.

Zwischen dem Fürsten als Dienenden und dem Privatmann als König steht der Feldherr, den ausgezeichnete Dienste in seinem Vaterlande nicht so zu Ehren bringen können, wie er es verdiente. Der Graf von Schulenburg bekämpft die Türken als Venetianischer Generalissimus. Von dort aus strahlt der Ruhm seines Namens nach Deutschland zurück, und die Deutschen freuen sich, einen so ausgezeichneten Landsmann im Auslande zu haben.

Wir hätten somit ausgewiesen, was wir uns darzuthun vorgenommen hatten, daß der geistreiche Verfasser der vorliegenden Biographien in der Wahl der Personen durchweg das Rechte getroffen, daß er in dem anscheinend Einzelnen das Allgemeine mit Bewußtseyn und diesen Gedanken in seinen Stufen und Gliederungen festgehalten hat. Sonst kann Referent nur auf das Buch selbst

verweisen. Wenige historische Werke ziehen so durch Reiz der Darstellung, durch Würde und Einfachheit des Styles an. Aber dieses ist etwas Unsagbares. Der zweite Theil soll, mehr mit Bezug auf das Einzelne, nächstens angezeigt werden.

XXV. Biographisches.

1. Rede gehalten zu Paris am 28sten August 1825 in einer Versammlung von deutschen Gelehrten und Künstlern.

Wenn ich hier das Wort zu nehmen wage, so ist es um zu sagen, was wir gefeiert. Zuvörderst wir sind Deutsche, als solche verschieden von Münz und Gewicht bis zu Gesetz und Fürsten, die wir lieben. Aber wir haben eine Sprache. Diese hat einen Fürsten und ein Gesetz. Dieser Fürst ist Goethe. Dies Gesetz sind seine Werke. Dann sind wir Deutsche in Frankreich, eben so verschieden in Richtungen, als in Zwecken des Hierseyns. Die Einen wollen sehen, wie sie heilen, die Andern, wie sie Recht sprechen, wieder Andere besuchen die Buch- und Kunstschätze. Doch Alle wissen, daß sie Deutsche sind. Für diese Erinnerung muß eine Losung seyn, ein gebietend Wort für Alle in dieser Verschiedenheit. Diese Losung

ist Goethe. Wie aber sind wir Deutsche in Frankreich? Vor Funfzig Jahren war mehr oder minderes Kniebeugen vor dem Cid oder Britannikus das Maaß unseres Geschätztwerdens. Jetzt ist Goethe über den Rhein gezogen, und bedroht die Hauptstadt. Wir sind nicht mehr der Gottschedsche Gypsabguß ihres Marmors, Goethe haust, in ihren Akademien, sitzend zwischen Sophokles und Shakespeare, oder die sich bekreuzende Unwissenheit vor sich herjagend. Ihre fertige Sprache hat sich an seinen Reichthum zu machen gewagt, und Faust hat Bewunderinnen gefunden. Vor diesem Einfluß wird sie nicht Vauban mehr schützen, noch die drei Lilien. Ich habe gesagt, was Goethe uns ist, ich will sagen, was Goethe ist, mit wenigen Worten: viele würden ihn nicht erschöpfen, wenige können ihn errathen lassen. — Andere haben die Natur gesehen, er hat sie zur Durchsichtigkeit gezwungen. Andere leben in der Kunst, die Kunst lebte in ihm. Da ist kein Gebiet der Geschichte, das er nicht betreten, und keine Form, zu der er sich nicht gewandt hätte. Er hat nicht um Tagelohn in den Gruben des Orients gehämmert, aber den Divan verwesflicht. Von den Farben des Lichts, von der subjektivsten Menschlichkeit bis zu orientalischer, griechischer, römischer, christlicher Sittlichkeit, hat

er das Wahre und Schöne erkannt und es zu unserem Eigenthume gemacht. Die gebildete Welt erkennt ihn als Herrn und Meister. — Schönthuende Geister haben Goethe den Jüngling, Goethe den Mann, Goethe den Greis auseinandergelegt, und sich herausgenommen, was ihnen beliebte. Ich liebe Goethe den Jüngling, Goethe den Mann, Goethe den Greis. Sie lieben ihn mit mir. Es lebe dann der eine Goethe, ganz und ungetheilt. —

---

2. Rede gehalten in der Nacht des 27sten und 28sten August 1826.

Verehrte Herren und Freunde! Wir begehen das Fest des deutschen Philosophen, und des Dichterfürsten, wie es sinnvoll der Zufall in einander gefügt hat; auch die Bedeutung des Festes ist gegeben, wie sein Tag: wir haben sie nur auszusprechen.

Den Dichter hier loben oder beschreiben zu wollen, wäre vergeblich. Wo das gesammte Vaterland den Tag der Geburt zur Nationalfeier erhebt, wo nicht Glocken, aber alle Herzen bei des Tages Wiederkehr schlagen, würde Lobpreisung nur eine schwach gesprochene Predigt seyn, deren her-

gebrachte Eintönigkeit der frische Jubel überschallte. Lassen Sie uns den Jubel theilen, aber nicht erklären wollen. Der frommen Kritiker Froschmäuslerkrieg hat den Behaglichen nicht aufgescheucht; das Rühmen der Freunde soll ihn nicht ermüden.

Oder sollen wir uns in prachtvoller Ruhmredigkeit versuchen, dem gegenwärtigen Lehrer und Freunde gegenüber? Soll die Fackel, die er in den Gebieten des Wissens angezündet, rückwärts gebracht werden, um ihr eigenes Licht zu beleuchten?

Indem wir von uns weisen, was weder für diesen Ort noch für diese Zeit gehörig ist, darf die Bedeutung unserer Doppelfeier dennoch nicht unberührt blieben. Der Dichter, der selbst im Gebiete der Wissenschaft eine bemerkenswerthe Bahn gebrochen, der in naiver Naturanschauung festgestellt hat, was die Philosophie gleichzeitig als das Wahre erkannte, kann nicht angemessener geehrt werden, als wenn man ihn zusammen mit dem Philosophen feiert, der mit dem Schwerte des Gedankens den Dichter schützt, und Wache hält, wo es gilt die Usurpation eitler Anmaßung abzuwehren. Gleichzeitig und gleichaltrig sind deutsche Poesie und deutsche Philosophie an der einen Sprache emporgewachsen. Oft von denselben Hän-

den gepflegt, oft aber auch abgewandt zu feindlicher Richtung, haben sie sich niemals, wie jetzt, zu festerem Bündniß gefunden. Der Dichter, den wir feiern, er war Zeuge bei der Taufe jener Kunst: er hat ihre Jugend, ihr Mannesalter gesehen, er hat ihre ganze Geschichte gelebt. Der Philosoph, den wir feiern, er war Zeuge jener großen Gedankenumwälzung, die die alte Metaphysik zertrümmerte; er hat in allen Feldzügen des philosophirenden Geistes gefochten: er hat alle seine Erscheinungen getragen, beherbergt: er hat seine ganze Geschichte gelebt. Indem wir den Tag dieses Dichters uud dieses Philosophen begehen, feiern wir ein Fest Deutscher Kunst und Deutscher Wissenschaft. Wenn Plato die Dichter verbannt, so dürfen Homer und Aristoteles an einem Tage gefeiert werden.

3. Necrolog von G. W. F. Hegel.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel wurde den 27. August 1770 zu Stuttgart geboren. Sein Vater, Secretair bei der Herzoglichen Kammer, ließ ihm jene klassische Erziehung geben, die vor Allem damals die Würtembergische Jugend auszeichnete, und die noch späterhin als die feste Grundlage aller seiner weiteren Fortschritte zu bemerken war. Im achtzehnten Jahre bezog er die Universität Tübingen, oder vielmehr das theologische Stift derselben, um sich theologischen und in deren Gefolge philosophischen Studien zu widmen. Hier war er mehrere Jahre hindurch der Stubengefährte Schellings, und ein kleiner enger Raum umfaßte denjenigen, der in jugendlicher Begeisterung den großen Wurf zur neuen Philosophie thun sollte, und denjenigen, der berufen war, sie mit männlicher Tiefe einzuarbeiten und mit spätdauernder Thatkraft auszuführen. Niemals ist Hegel dieses frühern jugendlichen Beisammenseyns uneingedenk gewesen; wenn er davon sprach, geschah es mit stiller freudiger Wehmuth; niemals haben die, welche

am vertrautesten mit ihm waren, irgend einen Tadel Schellings oder seiner überbauten Stufe von ihm hören dürfen. Die frühe Zeit seines Lebens fiel in eine bewegte und kritische Epoche. Im Westen hatten die Ideen des achtzehnten Jahrhunderts den bestehenden Staat zertrümmert; weit im Osten hatte der Schöpfer der neueren Philosophie den leeren, schaalen und formalen Dogmatismus geknickt. Von beiden Bewegungen ergriffen, entschied sich Hegels rüstiger Geist nunmehr, im philosophischen Denken allein die ihm entsprechende Thätigkeit zu finden, und als Fichte am Ende des achtzehnten Jahrhunderts schnell leuchtend hervortrat, waren Schelling und Hegel, beide noch vereint, einen Augenblick Anhänger, bald aber weitergehende Kämpfer. Im zwanzigsten Jahre erhielt Hegel zu Tübingen die philosophische Doctorwürde und bekleidete mehrere Jahre darauf eine Hauslehrerstelle in der Schweiz und späterhin in Frankfurt a. M. Hier knüpfte er ein inniges Verhältniß mit seinem Landsmann, dem Dichter Hölderlin, und mit Sinclair, dem Verfasser des Cevennenkrieges, ein Verhältniß, das die Geistesabwesenheit des Einen und der frühe Tod des Andern unterbrach. Im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ging er nach dem Tode seines Vaters

mit einigem ererbten Vermögen nach Jena, das die Bemühungen der damaligen Herzoglichen Regierung oder auch vielleicht der Zufall zum größten philosophischen Sitze von Deutschland erhoben hatten. Hier wirkte er in Gemeinschaft mit Schelling theils durch die Herausgabe der „Differenz der Fichteschen und Schellingschen Philosophie", theils durch mehrere meisterhafte Aufsätze in dem kritischen Journal der Philosophie, theils endlich als Privatdocent durch einen Unterricht, aus dem späterhin bedeutende Männer, wie Gabler in Baireuth und Troxler in Basel, hervorgingen. Dieser Jenaische Aufenthalt brachte ihn mit Schiller und Goethe in nahe Berührung. Wie scharf ihn Goethe schon damals erkannte, wie sehr er den tiefen Kern in der jetzt noch wenig gastlichen Schaale bemerkte, geht aus seinem Briefwechsel mit Schiller hervor, dessen Bekanntmachung in eine Zeit fällt, in der man schon längst den Namen des größten Philosophen dem des größten Dichters beigesellt hatte. Bei dieser Anerkennung fand sich aber die Regierung der bestehenden Verhältnisse wegen außer Stande, etwas für den kühn aufstrebenden Mann zu thun, und als er endlich im Jahre 1806 nach Schellings Abgang zum außerordentlichen Professor der Philosophie ernannt wurde, konnte ihm nur

eine sehr kärgliche Besoldung zu Theil werden. Unter dem Donner der Schlacht von Jena vollendete Hegel seine Phänomenologie des Geistes und nahm mit ihr einen immerwährenden Abschied von der philosophischen Denkweise Schellings. Daß die Wissenschaft nicht mehr in bloßem Anschauen des Absoluten feststehen, sondern daß sie ein sich aus ihrem Anfange entwickelndes Begreifen seyn müsse, dem selbst die Form der Wissenschaftlichkeit zukomme, war jetzt die Grundlage der neueren, von nun an immer in reicheren Strömen sich ausbreitenden, Philosophie. Die trüben Verhältnisse der Zeit, der Verfall, in den nunmehr die Universität Jena gerieth, so wie die Unmöglichkeit, jetzt mit einer ihre Gestaltungen noch schwer gebärenden Philosophie durchzudringen, bewogen Hegel, seine Stellung aufzugeben und nach Bamberg zu gehen, wo er zwei Jahre lang, den politischen Begebenheiten zugewandt, die Redaction der dort erscheinenden Zeitung leitete. In diesen Jahren sollen klare, geistreiche, in die Zeit eindringende Aufsätze in dem von ihm redigirten Blatte gestanden haben, und die durch ihn herausgegebene Zeitung schien in damals seltener Freisinnigkeit und Tiefe den Geist, der sie führte, zu verrathen. Im Herbst 1808 zum Rektor des Gymnasiums zu Nürnberg

ernannt, konnte er von nun an seine Talente und seine Kraft in einem neuen Fache bewähren. Die Umwandlung und neue Anordnung der Gymnasial-Klassen, die Einführung der philosophischen Wissenschaften in die höheren Abtheilungen, die strenge Zucht und Festhaltung des Ganzen, die von ihm ausging, haben noch neuerdings den Gegenstand großer Lobeserhebungen abgegeben, die ihm bei einer vom Gymnasium gehaltenen Jubelfeier gespendet wurden. In diese Zeit fällt seine Verheirathung mit dem Fräulein v. Tucher, seiner jetzt hinterlassenen Wittwe. Diese Ehe, durch Neigung geschlossen, war während ihrer zwanzigjährigen Dauer ein Bild des tiefsten und innigsten Verhältnisses, durch keine Störung als nur durch den Tod unterbrochen. — Die Ruhe, welche nunmehr durch die Begebenheiten der Restauration eintrat, schien dem philosophischen Denken einen neuen Nahrungsstoff zu gewähren, und was bisher sich Hegel nur phänomenologisch gestaltet hatte, mußte nun in objektiven sich allmälig entlassenden Bildungen hervorgehen. So erschien der erste und bedeutendste Theil der Philosophie, die Logik, die nicht bloß aus den Formen des subjektiven Denkens bestand, sondern mit diesem Namen auch die Metaphysik umfaßte. Aber der größere Schwung, den sich Hegel nun-

mehr philosophisch gegeben hatte, die kleinlichen Verhältnisse, in die ihn sein Schulleben brachte, der Drang, das tief Gehegte jetzt auch in Schülern wiederleben und neu aufgehen zu lassen, machte ihm Nürnberg zu einem weniger angemessenen Aufenthalte. Die Erinnerung an frühere bedeutende Universitäts-Ereignisse, die Hoffnung, daß es jetzt möglich sey, der Philosophie eine neue Gestaltung und Ausbreitung zu geben, ließen ihn mehr als je an das akademische Leben zurückdenken, und in dieser Stimmung traf ihn im Jahre 1816 ein Ruf als ordentlicher Professor nach Heidelberg. Hier beginnen die Flitterwochen und die Blüthezeit seiner philosophisch-akademischen Laufbahn; ein Kreis junger Schüler aller Fakultäten sammelt sich um ihn, ein Gefühl der Tiefe und Gediegenheit, die aus seiner noch wenig faßlichen Darstellung hervorleuchten, bemächtigt sich sogar derer, die ihn noch nicht begriffen haben, und der bis jetzt nur eingeweihten Männern bekannte Name wird von diesem Universitäts-Orte aus ein allgemeiner und Deutscher. Wie angenehm aber auch dieses Beginnen war, wie traulich und belehrend der Umgang mit Daub, Creuzer und dem noch nicht so streitsüchtigen würdigen Voß, wie schön die Natur, der diese noch jugendliche Philosophie entstieg, es war ihm

ein größerer Schauplatz vorbehalten, wo seine Lehre sich allmälig ganz entfalten und ausarbeiten, Schüler treiben, zu höchster Ausbildung gedeihen und endlich eine Europäische Anerkennung finden sollte. Nachdem Hegel im Jahre 1817 in der ersten Ausgabe seiner Encyklopädie den ganzen Umfang der philosophischen Wissenschaft bezeichnet hatte, war es die erste That des hohen Staatsmannes, dem die Aufsicht über unsere wissenschaftliche Bildung übertragen worden, den nun größten Philosophen für die Universität Berlin zu gewinnen und dieser dadurch einen Ruhm und einen Glanz zu geben, dessen sie sich in dreizehnjährigem Besitz erfreuen durfte. Hegel, auf den größeren Staat und den größeren Wirkungskreis begierig, nahm, trotz allen Bemühungen Badischer Seits, ihn zurückzubehalten, den Ruf an und kam so im Herbste 1818 nach Berlin, wo er ein Jahr lang noch in Gemeinschaft mit Solger, dann aber zwölf Jahre lang allein und späterhin erst von den zu Lehrern gebildeten Schülern unterstützt, seine Philosophie verbreitete und ihr durch Umfang und Gehalt eine Europäische Wirksamkeit verschaffte. Hier in Berlin hat er in Verbindung mit gleichgesinnten und ihn unterstützenden Freunden, immer reicher werdend an Schülern und Verehrern, im Genusse

mancher ihm früher versagten Freude, eine zweite kräftigere Jugend durchgemacht. In neun Vorlesungen entwickelte er zu verschiedenenmalen, immer umarbeitend und klarer gestaltend, sämmtliche Seiten der Philosophie. Die Logik und Metaphysik, die Natur, die Psychologie und das Recht, die Geschichte, Kunst, Religion und Geschichte der Philosophie gingen eben so aus einander hervor, wie sie in seiner unendlichen, allumfassenden Gelehrsamkeit eine Grundlage philosophisch zu verarbeitenden Stoffes fanden. Als Schriftsteller reich und thätig, erschienen hier die Rechtsphilosophie, zwei Ausgaben der immer mehr umgearbeiteten und an Inhalt gewinnenden Encyklopädie, eine noch zuletzt vollendete zweite Ausgabe des ersten Theiles der Logik, endlich aber verschiedene Aufsätze und Recensionen, wodurch er die von ihm mit gegründeten Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik stets bereicherte und auffrischte. Sein akademischer Vortrag ermangelte jener Behendigkeit, Gewandtheit und Darstellungsfähigkeit, die geringere Männer sich oft zu eigen machen, und die an ihnen zu loben sind; wer sich aber von der Tiefe und dem Kern hatte ergreifen lassen, die unter der Haut jener Auseinandersetzung verborgen lagen und sich immer durchrangen, war durch die Anschaulichkeit,

die er jedem Gegenstande zu geben wußte, durch die Energie augenblicklicher Hervorbringung wie in einen magischen Kreis versetzt, dem er sich näher und inniger anschließen mußte, um sich wieder davon befreien zu können. In seinem persönlichen Umgang und in seinen geselligen Kreisen trat die Wissenschaft zurück; er liebte es nicht, mit ihr eine exoterische Buhlerei zu treiben, sie blieb in den Vorlesungen und in dem Studierzimmer. Wer ihn, von kleinen menschlichen Interessen ergriffen, froh und scherzend im heiteren Kreise sah, hätte aus der Einfachheit des Benehmens wohl kaum die großen Thaten und Schicksale ahnen können, die diesen Mann in der Gedankenwelt hervorgehoben hatten. Seinen Umgang sah man ihn, namentlich in Berlin, mehr mit unbefangenen Personen, als mit denen des gelehrten Standes nehmen. Das ihm zu Theil gewordene Rektorat verwaltete er mit besonderer Rechtlichkeit und Gründlichkeit und es erwarb ihm die freundschaftliche Theilnahme derer, die, früher mit ihm noch in keiner Berührung, ihm feindlich gegenüberstehen zu müssen geglaubt hatten. Im letzten Jahre seines Lebens ward auch höchsten Ortes die Wohlthätigkeit seines überall sich verbreitenden Einflusses durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse anerkannt. Auch

fremde Nationen hatten sich endlich an seine Werke und an seinen Namen gemacht. Die Franzosen ergriff namentlich seine Philosophie der Geschichte. Cousin, Chateaubriand, Lerminier, Michelet, so wie zuletzt die Simonisten, kannten, studirten ihn, zogen ihn aus; die Engländer kauften seine Schriften, um sie in ihre Bibliothek zu setzen; sogar bis in die neue Welt drang sein Name und die Kunde seiner Bedeutung. Nur die Akademie seines Wohnorts verschmähte es, ihn in die philosophische Klasse derselben aufzunehmen, und als ihn diese letztere endlich gewählt hatte, verwarfen ihn die Physiker, um ihn unbelastet von akademischer Würde zu Fichte und Solger zu schicken. Hegel starb am 14. Nov. (1831) am Todestage Leibnitzens; er liegt neben Fichte, seinem großen Vorgänger. Bald wird ein von Schülern und Freunden errichtetes Denkmal seine Stätte zieren. Aber Ersatz bieten für ihn kann Niemand. Kant sah Fichte in seinem Alter, Fichte erlebte die jugendliche Schärfe Schellings, Schelling fand Hegel neben ihm herangewachsen und überlebt ihn jetzt, zwanzig Jahre von der Philosophie zurückgezogen. Hegel hinterläßt eine Menge geistreicher Schüler, aber keinen Nachfolger. Denn die Philosophie hat fürs Erste ihren Kreislauf vollendet; ihr Weiterschreiten

ist nur als gedankenvolle Bearbeitung des Stoffes nach der Art und Methode anzunehmen, die der unersetzlich Verblichene eben so scharf als klar bezeichnet und angegeben hat.

A e s t h e t i k.

XXVI.

Historische Erinnerungen in lyrischen Gedichten, von Friedrich August von Stägemann. Berlin, 1828. Gedruckt und verlegt bei G. Reimer. XII und 371 S. 8°.

Es ist ein altes und oft wiederholtes Wort, daß die einzig wahrhaften poetischen Erzeugnisse die Gelegenheitsgedichte seyen, womit man freilich sagen will, daß die Gelegenheit zur poetischen Gestaltung geworden, nicht daß das Gedicht sich nach derselben umgesehen habe. Aber selbst in dem ersten Sinne kommt Alles auf den Inhalt der Gelegenheit an; sie kann, an sich unbedeutend oder gleichgültig, nur durch ihren Zusammenhang mit einem sonst poetischen Geiste zu dichterischen Ergüssen werden, oder sie braucht, selber reich an poetischem Erz, nur zu erwarten, daß daran geschlagen werde, um zu tönen. Das Vaterland und seine Ge-

schichte sind diese schon fertigen, jedem Dichter bereit liegenden Epopöen, deren Theile und Episoden sich zu reichen lyrischen Ausflügen darbieten. Das Ganze des Gedichts ist dann die vaterländische Stimmung, das im Hintergrunde seyende Bewußtseyn aller dieser Thatsachen, deren hauptsächlichste sich gelegentlich als Chorführer und Stimmangeber vernehmen lassen.

Eine solche Preußische Geschichte in lyrischen Gedichten hat uns Hr. v. Stägemann überliefert, Memoiren seines Staatslebens und seiner Staatsgesinnung in einem poetischen Tagebuche niedergelegt. Um diese Gedichte würdigen zu können, darf daher das Leben des Staatsmannes nicht übersehen werden; er ist nicht auch ein Dichter, wie Cäsar und Friedrich nicht auch Historiker sind, sondern seine dichterischen Erzeugnisse sind nur das poetische Daseyn seines staatsmännischen Lebens, welches allein den Begriff derselben zu bezeichnen im Stande ist. Jener Richtung und Denkungsart angehörig, welche wir kurz mit den Worten: die Stein-Hardenbergische Administration benennen wollen, ist er in der Zahl würdiger und geistreicher Staatsmänner aus jener Epoche einer der verdientesten und angesehensten. Sollen wir näher den Begriff des genannten Verwaltungs-

Systems angeben, so dürfen wir dasselbe vielleicht am schicklichsten in Kürze dadurch bezeichnen, daß wir sagen, in ihm eigene sich der Geist reiner Monarchie alle Vortheile der allgemeinen Entwickelung an, indem er deren Ansprüche aufnimmt und mit Maßhaltung befriedigt. Dieses System verkennt die umwälzenden Bewegungen, welche die neueste Geschichte zu ihrem Resultate haben, nicht in ihrer unabwendbaren Nothwendigkeit; es glaubt nicht daran, daß sie hätten verhindert werden können, weder durch etwas mehr Milde, noch durch etwas mehr Festigkeit; aber es weiß diese Umwälzungen als ein absolutes Unrecht, als eine Krankheit, die nur behutsam eingeimpft dem Organismus förderlich wird. Aber auch nur durch diese Selbsteinimpfung kann die Ansteckung verhindert werden. Man muß die Krankheit somit gegen sich selber anrufen, und die Revolution mit Zöllen belegen, um sie als Reform passiren zu lassen. Der Staatskanzler repräsentirt diese Einheit des neuen Geistes und des alten selbst körperlich. Wenn Herablassung und Würde, Milde und Ernst sich zu einem Individuum verbinden, so konnte es sich nicht künstlerischer darstellen als in jener Persönlichkeit. Namentlich aber war ihm Preußen jener neue wiedergeborne Staat, der alle Gedanken, welche eben die heutige Zeit

ausmachen, nicht auf dem Wege von Wehen und zerrüttenden Geburtsschmerzen zu erhalten habe, sondern sie auf der ruhigeren Bahn intelligenter Durchdringung sich aneignen und zu Nutze machen müsse. Wie Canning seinen Ausgangspunkt im Pitt'schen System gehabt hatte, und somit der unmittelbaren Französischen Staatsumwälzung als Widersacher entgegentrat, dann aber der in ihren Folgen und Resultaten vermittelten sich zu nähern suchte, und zuletzt selbst als Repräsentant und Individuum des neuen, nicht mehr Revolutions-, sondern Entwickelungsgeistes auftrat und geehrt wurde, so hatte Hardenberg Preußen als den noch weit besser gearteten Boden erkannt, auf dem das Neue ruhig gedeihen könne, ohne daß es zu heftiger oder plötzlicher Ausreutung des Alten kommen dürfe. Damit dieses nicht etwa als eine den Handlungen des Staatskanzlers bloß beigegebene Denkungsart erscheine, dürfen wir nur folgende denkwürdige Worte anführen, die er bei der Eröffnung des Staatsraths am 30. März 1817 sprach. „Wir würden den Ansprüchen," sagte er, „welche „die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen be„rechtigt sind, nur sehr unvollkommen genügen, „wenn wir unsere Bestrebungen auf den engen Kreis „des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten. Viel-

„mehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, „nicht das Bestandene geradehin zu verwerfen, bloß „weil die künstlichen Berechnungen der Theorie „etwas Anderes wollen, nicht als eine ehrwürdige „Ueberlieferung des Alterthums es in unveränderter Gestalt zu bewahren, sondern es in die „gegenwärtigen Verhältnisse des Staats, in die „Bildung unseres Volks und in die Forderungen „unserer Zeit verständig einzufügen." Wir sind um so mehr berechtigt diese Worte hier mitzutheilen, als sie in einem nahen Zusammenhang mit dem anzuzeigenden Buche stehen. Sie können den vergleichenden Maßstab dafür angeben, wie die Gesinnungen der in jener Zeit zum Werke berufenen Männer sich begegneten, wie diese nicht bloß durch den Drang äußerer Nothwendigkeit ihre Ansichten bestimmen ließen, sondern aus einem tiefen Bewußtseyn heraus handelten, das sich wie in den Weihestunden der Muse mit kühner Begeisterung eben so in einem der feierlichsten Augenblicke der inneren Preußischen Staatsgeschichte öffentlich mit Muth und Besonnenheit auszusprechen wagte. Wenn die Stägemann'schen Gedichte ein Erzeugniß der eben angegebenen Staatsgesinnung sind, so muß ihre Mittheilung, oder vielmehr nochmalige Sammlung jetzt um so interessanter erscheinen, als

es immer seltener wird von jenen Tagen großer Aufregung und Begeisterung sprechen zu hören, die auch den Kern und Mittelpunkt dieser Lieder ausmachen. Es ist der Blick so sehr nach allem Ausländischen, nach den Bewegungen des Französischen und Englischen Staates hingewandt, daß man durch solche Dichtungen, wie die vorliegenden, sich nur um so stärker aufgefordert findet, auch wieder einmal die Heimath zu besuchen und die nächste Vergangenheit, die uns bereits fast als mythisch vorgekommen war, als Erinnerung des Selbsterlebten zu begrüßen. Indem wir jetzt die Sammlung im Einzelnen betrachten wollen, ergiebt sich das Ganze als ein historischer Spaziergang, bald von der Trommete, bald vom Klagelaut des Saitenspiels begleitet. Das poetische Denkbuch des Hrn. v. Stägemann beginnt mit einem Gedichte an das Vaterland. Dieß Gedicht ist das einzige ohne Jahreszahl, doch sein Inhalt schon deutet auf spätere Zeit. Wo das Vaterland die Bedeutung und der Inhalt des ganzen Lebens war, ist ein solches Gedicht nicht füglich mit einer bestimmten Jahreszahl zu versehen, sondern als Einleitung zu dem Ganzen zu betrachten, als Motto und Ueberschrift zugleich:

Viel Tropfen Blut umschimmern, o Vaterland!
Dein Wappen auch, und nackt, doch erhaben, wächst
Die Palme, die dich kränzt, auf Gräbern,
Ueber gefallener Söhne Wahlstatt.

Ein edler Marmor hebt die Vergangenheit
Sich hinter uns. Jahrhunderte werden spät
Aus seinem Reichthum Tempel aufbaun,
Säulen erhöhn, und in Reih'n die Feldherrn.

Zwischen dem zweiten Gedichte, „Eines alten Helden Abschied vom Leben,“ 1786 überschrieben, und dem dritten der Sammlung liegen zwanzig Jahre. Aber es sind dieses die Jahre des Friedens, in seiner längeren, durch entlegene Kämpfe wenig unterbrochenen Dehnung für Preußen in mancher Hinsicht fruchtreich, aber auch in anderer verderblich. Stägemanns Muse, die Muse des Tyrtäus, kann nur in thatkräftigen Augenblicken laut werden; es ist ein Dichter, der in dieser Weise nur dann singt, wenn auch die Gegenwart selber mit Gedichten schwanger geht. Die Schlacht von Jena erst kann diesen Funken wieder wecken und zu Gesang entflammen, nicht aber zu verzagendem und elegischem, sondern zu neuer Hoffnung, welche im Tode das wahre Leben wiederfindet. Die Rettung Preußens im Geiste, in den folgenden Jahren 1808—11, durch die Errichtung der Berliner Universität, dieses inmitten der vaterländischen Cala-

mitäten herrlich hervorgerufenen, und schon darum einzig denkwürdigen Werkes, durch so viele große Einrichtungen der Gesetzgebung angegeben und vollbracht, als das einzige Mittel gegen das Absterben äußerer und sinnlicher Kraft, — findet sich schon in diesem Gedichte enthalten:

Friedrichs Ehre, die du droben
Hohen Sonnen eingewoben!
Leuchte durch die Wetterwolke,
Schild und Schwert, dem treuen Volke!
Geisterstimmen laß erschallen,
Wenn die alten Burgen fallen!

Ruf es mit Posaunenklängen,
Heldenbusen aufzusprengen,
Ruf es, Lied! die Geister schliefen;
Sie erstehn aus Grabes-Tiefen.
Schwert, es mag an Schwert zerschmettern.
Euer Kampf ist Kampf mit Göttern!

Noch schärfer wird dieser Gedanke in dem Gedichte auf den Tod des Herzogs von Braunschweig angedeutet:

Siegesfürst aus Krefelds Tagen,
Geh und sag ihm, dessen Schlachten
Unsers Thrones Wehr und Wachten,
Sag ihm, daß wir nicht verzagen.
In der Gluth, die um uns siedet,
Wird ein beß'rer Stahl geschmiedet.

In den Gedichten, die dem späteren Feldzug angehören, sowohl auf die Schlacht von Pultusk,

als auf den Eintritt des Kaisers Alexander in Preußen im Jahre 1807, bis zum Tilsiter Frieden, wechselt anschürende Gluth mit einzelnen unterdrück- ten Tönen der Wehmuth. Doch hat die erste ge- waltige Uebermacht. Wie es sich für den vater- ländischen und deßwegen befangenen Dichter ziemt, ist Haß und Verachtung des Feindes in den stärk- sten Farben aufgetragen. Wie hätte in diesen Ta- gen ein Preuße in Napoleon auch etwas Anderes als den blutgetränkten Corsen erblicken können! Neue Hoffnung erwacht, als Oesterreich 1809 den Krieg erklärt. Wenn Preußische Wünsche auch um diese Zeit nicht laut zu werden wagen, so dürfen sie sich doch in den stärksten poetischen Gestaltun- gen Luft machen. Die Stägemann'schen Gedichte aus dieser Periode sind ein Zeugniß der damaligen Gesinnung der höchsten Staatsbeamten, welche auch die Franzosen niemals verkannt haben:

> Wer ein Ritter ist, zum Schwert!
> Sind sie todt, die Berlichingen?
> Hat der Rheinbund auch der Klingen
> Deutschen Sinn in Wälsch verkehrt?
>
> Wirf den Schandenbund, Geschlecht
> Edler Fürsten, ihm zu Füßen!
> Und ein Blut wird für dich fließen,
> Volkestreue, purpurächt.

Eurer Töchter stolzen Schmuck
Mußtet ihr um Schmach verkaufen.
Auf den Thron der Hohenstaufen
Steigen soll sein, Mameluck?

Schills nicht öffentlich gebilligter Auszug darf doch im noch zur Zeit verschwiegenen Liede gefeiert werden:

Der des Vaterlandes Schmach
Nicht mehr tragen kann,
Dem die Ehr im Busen sprach:
Auf, und sey ein Mann!

Dessen nie beschimpftes Schwert,
Seinem Herrn getreu,
Weiser als die Feder lehrt,
Was vonnöthen sey.

Mit welcher Loyalität ächt monarchischer Denkart der Dichter diese Vorgänge, die ihn begeistern, auch in ihrem Bedenklichen sieht und faßt, leuchtet hell aus den schönen Zeilen hervor, mit welchen er später die Schill'schen Lieder beantwortet hat:

Was gesonnen, was gesungen,
Ist begonnen, ist gelungen.
Denn am rechten Tag erklungen,
Und vom rechten Arm ergriffen,
Hat das Schwert, das scharf geschliffen,
Bonaparten doch bezwungen.
Als des Königs Stahl gezogen,
Ging der Kampf in rechten Wogen.

Der die kühne That begangen,
Eh' des Königs Schilde klangen,
Hat des Herzens Unterfangen
Mit des Herzens Blut gesühnet;
Selber wo sein Rasen grünet,
Ist dem Auge trüb' umhangen,
Und im Reich der Schatten wanken
Namenlos, die um ihn sanken.

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1813 sind es nur wehmüthige Gegenstände, die einen preußischen Dichter zu poetischen Ergießungen hinreißen können. Der Tod der edlen Königin bildet den Mittelpunkt des Schmerzes, um den sich die anderen Laute nur als begleitende Ausrufungen gruppiren. Nicht allein die Gegenwart ist peinigend, sondern auch die ganze Geschichte einer selbst ruhmvollen Vergangenheit wird zu wehmüthiger Erinnerung. Doch mit des Königs Aufruf kommt ganz anderer Muth nicht bloß ins Volk, sondern auch in die Worte des Dichters, und wenn der Aufruf auch noch nicht bestimmt hat, wem er gelten solle, so ist der Dichter darüber mit sich im Reinen:

Noch ist nicht das rechte Wort gesprochen,
Doch der Andern heftig Pochen
Deutet nur auf dich, Franzos!
Und der Augen düstres Brennen
Drückt den Pfeil von Hasses Sennen
Nur auf dich durchbohrend los!

Die Erinnerungen aus den Kriegsjahren 1813 bis 15 bilden eine eigene abgeschlossene Sammlung in der ganzen Sammlung selbst; dieser engere Abschnitt ist dem Staatsminister von Stein mit einem Zueignungsgedichte aus dem Jahre 1817 gewidmet. Wie der Dichter früher, nach der Schlacht von Jena, die Erhebung Preußens im Geiste vorhersah, so prophezeiht er in diesem Gedichte die bevorstehende Wiedergeburt Griechenlands:

Wenn einst sich Hellas männlich erhebt, dereinst
Barbarenblut aufs Neu den Asopus färbt,
Und Rosseshuf die namenlosen
Urnen vergeßner Archonten aufwühlt.

Aus den späteren Gedichten des Friedens möchten wir die auf die Errichtung der Bildsäulen der Generale von Scharnhorst und von Bülow, so wie das damit verbundene an den Professor Rauch besonders hervorheben. Auf den Staatskanzler kommen nur zwei Gedichte in der Sammlung vor, eines mitten im Siegestaumel zu Paris an seinem Geburtstage überreicht:

Und wenn die Säule, die dir jetzt
Der Dank erlöster Welt
Aus Bonapartens Erz gesetzt,
In Staub dereinst zerfällt:

Dann stürzt in Ungewittern, dann
Die Burg der Brennen ein,

Auch du wirst einst nicht mehr, Gespann
Der Morgenröthe! seyn.

In dem zweiten Gedicht, auf den Tod Hardenbergs, heißt es:

Er schläft. Des Vorwurfs zischender Pfeil berührt
Den Flügelstaub der scheidenden Psyche nicht.
Der Todten weiß Gewand ist heilig;
Schauer des Tempels umwehn den Friedhof.

Wir haben die vorliegende Sammlung, die mit einem inhaltvollen Gedichte auf den Tod des Kaisers Alexander schließt, bisher nur nach der Seite ihres historischen Zusamnenhangs gewürdigt. Aber schon im Eingang ist als Grund nicht verhehlt worden, daß hier der poetische Werth mit dem historischen genau zusammenfällt. Seit Gleim hatte das preußische Volk keinen Nationaldichter mehr gehabt, denn da die Sprache gemeinsam ist, kann nur der Stoff einen solchen machen. Hr. v. Stägemann hat die werthvolle Erbschaft des preußischen Grenadiers angetreten, und ein andermal bewiesen, daß glänzende Thaten nicht ohne ihren Dichter bleiben können. Aber auch abgesehen von ihrem Inhalt bleibt die vorliegende Sammlung in bloß künstlerischer Hinsicht hervorstechend. Die Zeit hat sich so sehr an ein Spiel leichter Formen und Versmaße gewöhnt daß jeder poetische Schwung,

jede Erhebung über die gemeine Wirklichkeit des vorgefundenen Stoffes fast schon als Schwierigkeit und ungenießbare Härte betrachtet wird. Man ist so weit gegangen, oft die triviale Wiedergebung eines trivialen Stoffes für Poesie auszugeben. Wie Klopstock einst, der vorgefundenen Gottsched-Gellertschen Poesie entfliehend, in die Haine der nordischen Götter und mythischen Helden sich zurückzog, und so, fremdartig angethan, neuen Schwung in die deutsche Kunst brachte, so dürften auch Stägemanns Gedichte, inhaltsvoll und mit Adlerflügeln versehen, als neuer Unterschied gegen das vielfache Geklingel der Sprache in den jetzigen poetischen Erzeugungen sich darstellen.

XXVI.

Der Hamlet des Ducis und der des Shakespeare.

Talma sollte den Hamlet spielen und der Wunsch ihn zu sehen, hatte uns früh in das französische Theater gelockt. Ich hatte mir im Voraus die französische Bearbeitung, wie sie wohl seyn möchte, konstruirt, als ich dicht hinter mir einige englische Laute vernahm. Ein Engländer und seine Frau standen im Gedränge, nahe dem Orte, wo man die Billets löst, und auf ihrem Gesichte malte sich die Pein der äußersten Verlegenheit: sie wußten, wie es mir schien, nicht französisch genug, um mit Sicherheit die passenden Billets zu fordern. Ein Deutscher ist gutmüthig; beiläufig zeigt er wohl auch gern, daß er universell ist, und einem Engländer in Frankreich aus der Verlegenheit helfen kann. Ich wandte mich schnell um, und bat den Engländer und seine Frau, mir die Besorgung der

Billets zu überlassen, was sie mit stummer Dankbarkeit annahmen. Als ich sie hierauf zu ihren Plätzen geführt, und meine Verwunderung laut werden ließ, daß sie, ohne französisch zu wissen, mit so vieler Spannung dem Schauspiel entgegensahen, fand sich folgende Lösung: sie waren hauptsächlich in der Absicht hergegangen, um zu observiren, ob die Todtengräber mehr oder weniger Jacken als in England an- und auszögen.

Diese Anecdote schicke ich einem, wie es scheint, damit nicht zusammenhängenden Aufsatz über den Hamlet des Shakespeare und den Hamlet des Ducis voran, weil, wie sonderbar es auch klingen mag, diese Geschichte Schuld daran ist, daß ich die folgenden Betrachtungen niederschrieb.

Will man das, was der Hamlet des Shakespeare ist, mit einem Worte bezeichnen, so muß man sagen: Hamlet ist die Tragödie der Reflexions-Richtigkeit, oder, wie man dieß auch anders ausdrücken dürfte, die Tragödie des Verstandes. Das Tragische des Verstandes ist aber, daß er das Wahre zu seyn scheint, und dennoch das Unwahre ist, daß er weder das Substantielle ist, noch das Substantielle erlaubt, sondern daß er nur die zersetzende Macht ist, vor deren Stößen die Welt untergehen würde, wenn nicht grade die Ver-

nunft diese negative Gewalt zu ihrem Dienst verkehrte, und sie zu Organen wahrhafter Vollbringung machte. Aber der Verstand ist anderseits das Höchste, Gewaltigste und Größte, das was den Menschen zum Menschen macht, sein Schmuck und seine Zierde ist, und so ist der Kampf des Verstandes und des Substantiellen und Vernünftigen die Sphäre, worin alles Wahrhaftige untergeht und alles Wahrhaftige wieder geboren wird. Hamlet ist darum nächst Faust die tiefste, kühnste und eigenthümlichste Tragödie, die je geschrieben worden, weil ihr Held nicht durch das, was sonst wohl menschliche Schwäche heißt, untergeht, sondern gerade durch das, was man die menschliche Stärke nennen muß, nur daß im Verlaufe die Dialektik der Begebenheiten zeigt, daß gerade diese Stärke die eigentliche Schwäche und das Mangelhafte sey. Was giebt es wohl Tieferes, als einerseits aufzuführen den festbestehenden unverrückten, an und für sich wahren Gang der Vernunft, des Rechts und der Geschichte, wie er sich vollbringt und vollbringen muß, und zwar durch uns vollbringt, wir mögen nun das Unsrige darzuthun oder es lassen, andrerseits aber den Menschen, wie er sich dieser Welt gegenüber verhält, die seinige aufbaut, umreißt, und wieder von neuem erbaut bis es sich denn endlich

ergiebt, daß durch all dieses Sträuben, sich auf sich Stellen und durch diese ganze vermeintliche Einsamkeit hindurch im Grunde nur das gethan worden, was an und für sich das Rechte war, daß es gethan worden mit uns, aber ohne uns. Dieß ist die Tragödie des menschlichen Lebens überhaupt: wir wollen dieses Allgemeine jetzt im Besonderen zu rechtfertigen suchen.

Der Vater des Hamlet ist todt: er ist während der Abwesenheit des Hamlet gestorben. Der Onkel des Hamlet hat die Mutter desselben unmittelbar nach dem Tode des Vaters geheirathet. Dieß ist die Begebenheit, mit der das Stück eröffnet wird. Als Hamlet zurückkommt, ist es zunächst die einfache Betrachtung, die ihn quält, daß die Gattin eines solchen Mannes, wie sein Vater war, sogleich sich entschließen konnte, einen andern so untergeordneten zu heirathen. Dieß ist kein Verbrechen, aber eine an Verkennung alles Sittlichen gränzende Unschicklichkeit, es wäre aber eben so unschicklich, diese laut auszusprechen, und gegen dieselbe mit Ernst aufzutreten. Die Weise, wie der Unmuth sich Luft macht, ist bis auf das stille Verschließen in's Herz (but break my heart, for I must hold my tongue) der Humor gegen den Freund, daß das Backwerk des Leichenschmauses

auch für den Hochzeittag mitdiene. Andrerseits ist es eben so naiv, daß die Königin den Hamlet bloß einfach bittet, er möge seinen finstern Blick ablegen, und ein freundlicheres Auge für ihren jetzigen Gemahl haben. Die triviale Bemerkung, die sie macht, daß alles, was lebt, sterben muß, und die nun der schuldige Claudius aufgreift, um sich durch ihre weitere Ausführung zu decken, stellt sie uns gleich dar, wie sie ist und seyn muß, als apathisch gleichgültig, und in so weit dieses Unschuld heißen kann, unschuldig.

Der Geist ist zwar bereits erschienen, aber nicht dem Hamlet, und in so fern bedeutungslos: er ist nur erschienen, damit dem Hamlet gesagt werden könne, daß er erschienen sey. Es ist in diesem bedeutungslosen Vorhererscheinen eine solche Tiefe, daß sie nicht übersehen werden darf. Ein neuerer Poet hätte wahrscheinlich den Hamlet mit dem Geiste überrascht, und sich auf diesen Theatercoup was zu Gute gethan. Aber bei Shakespeare hat diese Vorbereitung auf den Geist die wesentliche Bedeutung des Unterschiedes, in den die ganze That in Beziehung auf Hamlet und die Uebrigen gesetzt ist. Für die Uebrigen ist und bleibt die That eine nicht geschehene; selbst wenn sie geschehen ist, wäre und müßte sie ihnen gleichgültig seyn.

Hamlet hat eben die Bedeutung, alles allein zu tragen, zu überdenken und in sich aufzunehmen. Die ganze vorliegende Welt reflektirt sich und soll sich in Hamlet reflektiren. Diese Welt an sich ist ruhig, gleichgültig, und keine der anderen Gestalten bis auf Claudius darf von irgend einem Pathos bewegt seyn. (In wie weit die Familie des Polonius davon ausgenommen ist, wird weiter unten folgen.) Darum hat Hamlet keinen Vertrauten und darf keinen haben. Hätte er diesen, so würde die Handlung aus der Sphäre der reinen Subjectivität nach der Seite des Hamlet zu herausgetreten seyn, es würde das, was Hamlet allein bei sich beherbergen soll, äußere Gestalt gewonnen haben. Horatio ist daher nur ein solcher, dem die Humorblasen Hamlets zu Theil werden, und nichts weiter. Hamlet fragt den Horatio nie um Rath, sondern dieser ist nur ein Dabeisteher, damit Hamlet nicht immer in Monologen laut zu denken brauche. Alle diese Folger dürfen den Geist sehen (die Königin darf ihn, wie wir zeigen werden, nicht sehen), aber er sagt ihnen nichts. Als Hamlet ihm nachgeht, und sie für den Freund fürchten, bemerkt Marcellus, wie in einer halben Ahnung: Something is rotten in the State of Denmark.

Die Scene, in der Hamlet sich mit dem Geist unterhält, ist, nachdem so alles vorbereitet worden, die Anfangsscene des eigentlichen Stücks. Was bisher nur Unschicklichkeit war, wird ein Verbrechen, das, worüber geseufzt, gemurrt und gejammert werden konnte, heischt jetzt Handeln und entschlossene That. Aber in diesem Dialoge zwischen dem Geist und Hamlet ist schon das Princip enthalten, wonach Hamlet der gegebenen substantiellen Pflicht überhaupt als ein bloß Denkender und darum abstrakt Denkender gegenübersteht. Zunächst will Hamlet bloß hören (Speak, I am bound to hear), damit ist der Geist aber nicht zufrieden, denn er giebt rasch die Antwort: So art thou to revenge when thou shalt hear, und um diese Mahnung, den Vater zu rächen und die Mörder zu bestrafen, die ohnehin unabwendbar gegeben und nicht zu beschwichtigen ist, zu verstärken, setzt er hinzu, daß er, bis er gerächt sey, in Höllenqualen schmachte. Es ist, als wenn der Geist den Hamlet kennte, und durch diese Erzählung seines Zustandes allein die Entschlossenheit in ihm hervorzurufen glaubt. Eben so charakteristisch ist die Rache, die Hamlet verspricht; sie soll so schnell seyn, wie das Nachdenken und Liebesgedanken:

that I with wings as swift
As meditation or the thoughts of love
May sweep to my revenge

(Schlegel hat hier meditation vollkommen falsch mit Andacht übersetzt.)

Und als der Geist dem Hamlet nun die umständliche gräßliche Erzählung gemacht hat und verschwunden ist, was ist das, was Hamlet unmittelbar darauf beginnt? Er will alles, was früher Eindruck auf ihn gemacht hat, auslöschen, und nichts als den abstrakten Befehl des Geistes in sich aufnehmen; was ist aber das Erste, was er thut? er schreibt in seine Schreibtafel ein, daß man lächeln könne, immer lächeln und dennoch ein Schurke seyn. Hiemit ist der erste Schritt zur Rache Hamlets begonnen, ihm allein ist sie übertragen, er allein hat Alles zu beherbergen. Die Freunde müssen schwören, nichts gesehen haben zu wollen. Daß sie innerlich nichts sehen dürfen, ist oben gezeigt worden; aber ihr Mund soll auch für das verschlossen seyn, was das äußere Auge geschaut hat.

Hamlet ist kein Wortbrüchiger; er hält in der Rache, die er geschworen hat, Wort. Diese ist so schnell wie das Nachdenken und die Gedanken der Liebe. Die erste Empfindung, die er hatte, als der Geist ihn verließ, war von der Tafel der Erinnerung wegzulöschen alle Bilder und Spuren des

Vergangenen, das heißt sich aufzugeben und aus sich eine tabula rasa, in der die Rache ihr Einsiedlerleben führen könne, zu machen. Dieß ist aber das Umgekehrte dessen, was die Rache ist, vielmehr erfüllt sich diese mit allen Bildern und Spuren des Vergangenen, und statt Aufgebung zu seyn, ist sie Eingebung und That. Indem der Rächende in dieser seiner That lebt, kann man allerdings, sagen, daß er alles Andere vergessen habe, aber er ist nicht im Bewußtseyn dieser Vergessenheit, und das Loslassen alles Andern dient nur als Verstärkung des zu Aeußernden. Die bloß innerliche Rache, wie man die des Hamlet nennen könnte, ist zum Unterschiede Bewußtseyn dieser Loslassung, somit Rache an sich selbst. Hamlet rächt seinen Vater an sich selbst. Die Genugthuung, die der Vater erhält, ist zunächst die, daß die Erde, dieser treffliche Bau, ihm nur ein kahles Vorgebirge scheint, die Luft ein Haufe von Dünsten, und der Mensch eine Quintessenz von Staub. Dieses Aufgeben aber, diese Rache an sich selbst, erscheint, und muß erscheinen als Tollheit, und sie erscheint nicht bloß so, sondern sie ist in dieser Erscheinung wahrhaft vorhanden. Hamlet hat keineswegs die Absicht unter erheuchelten Wahnsinn seine Pläne und sein ferneres Handeln zu ver-

bergen, vielmehr ist dieser Wahnsinn gerade das, was die Aufmerksamkeit auf ihn zieht, und sein etwaiges Handeln hemmt. Indem er von allem, was als gegebene Welt vor ihm liegt, abstrahiren will, beständig aber auf diese Welt stößt, so liegt in dieser Reibung und in diesem Widerspruche die Ironie, welche sich hier als Humor der Tollheit darstellt, und zugleich alle Klugheit, allen Geist und allen Witz enthält, deren dieser Humor überhaupt fähig ist. Indem diese leere Ironie gegen die Welt sich aber zugleich umkehrt, und die Ironie gegen den Hamlet wird, liegt hierin die Genesung und das Geheiltseyn vom Wahnsinn. Während die Welt, Polonius und alle Umgebenden mit vollkommenem Recht die Gründe des Wahnsinns ausfindig zu machen suchen, muß Hamlet, wenn er zu sich kommt, und der Conflikt mit der vorliegenden Welt aufgehört hat, sich als das leerste Geschöpf vorkommen, als Hans der Träumer, der seiner Sache fremd ist. (Like John adreams, unpregnant of my cause.) Das Ende vom Liede, die letzte Spitze dieses Humors ist denn der Wunsch, diese Qual los zu seyn und zu sterben, ein Wunsch, der gegen den Polonius unverholen ausgedrückt wird, und am schärfsten in dem berühmten Monologe hervortritt. Aber auch

diese vollständigere Rache an sich selbst wird nicht vollendet, und es bleibt beim Wunsche und den Reflexionen darüber. In dieser Irrwissenheit und in dieser Zerwürfniß des Hamlet mit sich selbst ist nun der einzige Trostgrund, der ihm bleiben kann, der Zweifel an der Wahrhaftigkeit des Geistes, ein Zweifel, der eben so den verständigen, besonnenen und seiner sich bewußten Mann ehrt, als er hier zugleich das ganze Verhältniß ändert, indem er es aus der Unmittelbarkeit, der Verletzung, der Rache und der anspornenden Geistererscheinung in die Vermittelung des Gerichts und des Urtheils bringt. Es ist sicherlich eine der merkwürdigsten Tiefen dieses Stückes, daß Hamlet die Gewißheit durch das eigene Geständniß im Schauspiel haben will, welches, indem es der Vorwand ist, um Hamlet vor sich selbst zu retten, zugleich das noch ganz Unbestimmte zu seiner Wahrheit und Bestimmtheit erhebt. Den neuesten Dichtern, wie Herrn Müllner, muß solche Tiefe ein fast Unglaubliches scheinen; sie hätten sich nicht allein mit dem Geiste, sondern mit irgend einem Fluche begnügt, den der Geist von unten herauf gebrüllt hätte.

Der Oheim Claudius wird somit nicht einer bloßen Rache, welche unwahr ist, noch einer Gespenstererscheinung, welche der verkappte Teufel seyn

kann, geopfert. Er wird vor ein Gericht gestellt, welches hier freilich das Schauspiel ist. Als einen so geforderten müssen wir ihn nun betrachten. Wie Hamlet als der, dem die Aufgabe des Rächens gegeben ist, ganz allein dasteht, ohne Vertraute, und wie eben dieß sein Wesen ist, Alles in sich allein zu beherbergen, so ist dieses eben so nothwendig von dem gegenüberstehenden Verbrecher gefordert. Hätte das Verbrechen eine Breite von Vertrautenschaft und Partei, wäre es gekannt, und gewönne es damit einen über das bloße Gewissen hinausgehenden Charakter, so wäre die tragische Gestalt Hamlets offenbar in eine komische verwandelt, hier muß die in sich gekehrte Rache dem bloß in die Form des Gewissens versenkten Verbrechen gegenüberstehen. Claudius ist eben so der einzige, der da weiß, daß Hamlets Verrücktheit nicht eigentlich so genannt werden kann, denn er fragt den Rosenkranz, warum Hamlet eigentlich diese Verwirrung anlege (why he puts on this confusion); ferner meint er, daß der Wahnsinn bei Großen nicht ohne Wache gehen dürfe. Hamlet weiß von seinem Wahnsinn, und dieses Wissen ist die Seite, nach der er sinnig ist. Indem der Lumpenkönig, dieses Wort ist nämlich das bezeichnendste für den Claudius, vor Gericht gestellt wird, hat

Hamlet das erlangt, daß das, was sich bis jetzt bloß im Gewissen des Verbrechens verkroch, nun äußerlich erscheint; hiermit ist Hamlet aber einen Schritt weiter gekommen, und wenn die bloß innerliche Rache an sich selbst Wahnsinn war, so hört dieser unmittelbar vor dem Schauspiel, ganz bestimmt aber nach demselben auf. Da die Rache nicht mehr ganz innerlich ist, so braucht die Subjectivität des Hamlet auch nicht allein davon beschwert zu seyn, sie hat eine Erleichterung durch dieses Heraustreten, welche hier das Vertrauen ist. Hamlet entdeckt vor dem Schauspiel dem Horatio seine Absichten und fordert ihn zur Mithülfe auf. Ueberhaupt ist das Wesen des Hamlets nach dem Schauspiel, welches, wenn nicht eine That, doch eine Veranstaltung seiner Rache ist, wesentlich verändert: sein Humor ist nicht mehr bewußtloser, toller Humor, sondern feine und bewußte Ironie: er weiß jetzt vollkommen, was er zu thun hat, und wenn er es nicht thut, so sind es Gründe, die ihn davon abhalten. Vor dem Schauspiel war sein Wesen grundlos und naiv, seine Unthätigkeit, wie sein Humor; beide hatten darum den Charakter von Außersichseyn und Wahnsinn. Durch das Schauspiel ist Alles begründet und vermittelt, der Humor wird feiner Spott, der Wahnsinn, eine

sich wissende Melancholie, die Unthätigkeit, rastlose Thätigkeit im Auffinden der Gründe für die Unthätigkeit. Unmittelbar nach dem Schauspiel trifft Hamlet den betenden König, der ihn nicht bemerkt; jetzt ist die beste Gelegenheit zur Rache vorhanden, aber welche erbärmliche Rache, einen andächtig Gestimmten zu tödten? Diese darf ihn nur im sündhaften Augenblicke ereilen. Ohnehin wartet die Königin, und es ist ungalant, eine Dame warten zu lassen, da der Aufschub der Rache ja doch nur Frist für sieche Tage ist.

Wenn so die Rache durch die Reflexionen Hamlets zwar keineswegs geläugnet und besiegt wird, so kann es dennoch immer nur zu der That kommen, in welcher die Reflexionen nicht selbst untergehen, sondern sich als in ihrem Elemente erhalten. Diese weibische Rache, in der die Reflexionen noch mitspielen, und Sitz und Stimme haben, ist der Vorwurf. Hamlet ist am Ende dazu gekommen Vorwürfe zu machen. Diese können, um angemessen zu seyn, nur an die unschuldige Person gerichtet werden; dem Verbrecher gegenüber wären sie unangemessen und komisch. Hamlet macht seiner Mutter bittere Vorwürfe, denn sie ist nur daran schuld, den Mörder ihres Mannes sogleich nach dem Tode desselben geheirathet zu haben, und

auch ohne selbst die That zu kennen, nicht durch irgend einen geheimen Zug davon abgehalten worden zu seyn. Aber sie ist andrerseits so apathisch, gleichgültig und unschuldig, daß ihr diese Betrachtung von selbst nie gekommen wäre, und daß Hamlet erst in den heftigsten Tönen sprechen muß, um ihr die Augen in's Innere zu kehren, damit sie schwarze Flecken sehe. Indem Hamlet so auf der Höhe ist Vorwürfe zu machen, somit seinem Gegenstande sich gegenüber befindet, ist er zwar von der wahrhaften Rache weit entfernt, diese Entfernung hat aber hier die Gestalt des Zufälligen. Man könnte meinen, wenn er dem Claudius gegenüberstände, wie jetzt der Mutter, würde der Dolch des Vorwurfs sich in einen anderen Dolch zu verkehren wissen. Andrerseits ist die Sache so weit gediehen, daß bloß ein Zufall fehlte, um den Vorwurf in wirkliche Rache übergehen zu lassen. Dieser Zufall könnte hier ein nicht genug zu schätzender dienstbarer Geist seyn, der die gewaltige Kluft des Unterschiedes vermittelte, er darf daher nicht fehlen. Die Königin ruft um Hülfe; derselbe Ruf läßt sich hinter den Tapeten vernehmen. Hamlet stößt durch die Tapete, und tödtet den, der dahinter ist. Wäre dieses nun der König, so hätte Hamlet in dem Augenblick der Ueberraschung gethan

wozu ihn die Macht und Naivetät der Natur nicht angetrieben, und es wäre ihm gelungen seine Reflexionen zu überlisten, und ihre Abwesenheit zu benutzen. Aber die Strafe ist wesentlich Gerechtigkeit und Vergeltung, und Bewußtseyn dieser Gerechtigkeit und dieser Vergeltung. Wohl darf sich die rächende Nemesis des Zufalls als ihres Organs bedienen, aber sie darf nicht, wo das Gericht berufen ist und der Richter ernannt, loosen lassen, ob der Schuldige sterben soll oder nicht. Der Zufall ist hier das ganz Leere und Rechtslose, er kann nur eine Ungerechtigkeit begehen. Der hinter der Tapete Getödtete ist nicht der König, sondern Polonius.

Der Tod des Polonius ist einer der tragischsten Momente des ganzen Stückes, weil hier Hamlet sich zum ersten Male zusammennimmt, und zur That erhebt; da er jedoch den bloßen Zufall walten läßt, so entsteht daraus allerdings eine That, welche aber der Tod eines Unschuldigen ist. Den Verhandlungen, welche das Hauptinteresse ausmachen, gegenüber ist diese dienstfertige Einmischung des Polonius allerdings eine Vorwitzigkeit, die ihre etwas herbe Strafe erhält; nach dieser Seite zu ist auch Hamlet vollkommen unschuldig, so wie er denn wenig erschüttert scheint, und sich weder dieses Unglück, noch das Weitere, das daraus folgt, zu Her-

zen nimmt. Aber dieß ist eben die Bedeutung, daß die Thatenlosigkeit und das müßige Hin- und Hergehen am Substantiellen zuletzt nicht mehr dieses Müßige sind, daß dieses Müßige zuletzt That wird, aber nicht die rechte eigentliche That, sondern selbst wieder ein Unrecht, eine neue Verletzung. Hamlet zerstört nicht bloß seinen Reichthum, sondern er bringt auch den Tod in die außer ihm seyende substantielle Welt. Die ruhige, einige, im tiefsten Liebesglück lebende Familie geht unter, weil sie das Unglück hat im Umkreise des Hamlet sich zu befinden; der Kreis dieser Innigkeit hört auf, so wie er sich demselben nähert. Polonius, Ophelia, Laertes, wie fremd sie der Hauptfrage des Stückes sind, wie unschuldig und gleichgültig fallen sie als ein Opfer, sie, die da hätten leben sollen, um den Tag der Gerechtigkeit kommen zu sehen. Hamlet ist an dieser Zerstörung unschuldig, sie ist nur dadurch, daß er ist; aber dieß ist eben sein Bezeichnendes an Allem, was wirklich seine That ist, unschuldig zu seyn, und nur schuldig zu seyn an dem, was er nicht thut.

In der Scene, in welcher Hamlet dazu gekommen ist, der Mutter Vorwürfe zu machen, und den Polonius zu tödten, erscheint der Geist zum anderen und letzten Male. Nur Hamlet sieht ihn, aber nicht die Königin. Schon oben ist be-

merkt worden, daß sie ihn nicht sehen darf. Der Geist kann nur dem erscheinen, an den er sich unmittelbar zu wenden hat, oder denen er ein völlig Anderes und Gleichgültiges ist. Die Königin ist zwischen Schuld und Unschuld: in einem solchen Zustande kann der Geist nicht erblickt werden. Man könnte aber die Frage aufwerfen: was will der Geist gerade in dieser Scene? Da nun der Geist des Shakespeare niemals vergebens kommt, so können wir ihn selbst reden lassen.

> Vergiß nicht! Diese Heimsuchung
> Soll nur den abgestumpften Vorsatz schärfen.
> Doch schau, Entsetzen liegt auf deiner Mutter;
> Tritt zwischen sie und ihre Seel im Kampf,
> Im Schwachen wirkt die Einbildung am stärksten,
> Sprich mit ihr, Hamlet.

Der erscheinende Geist hat hier wesentlich die Bedeutung, das Verhältniß der Königin zur That, so wie das des Hamlet zu Beiden auf's schärfste festzustellen. Man könnte zunächst glauben, der Geist habe jetzt am allerwenigsten zu erscheinen, da Hamlet auf dem besten Wege sey, sich in Vorwürfen auszusprechen, also sicherlich die Sache noch im Gedächtniß habe, aber eben, weil dieses eine Alteweiberrache ist, hat der Geist die doppelte Aufgabe ihm vorzustellen, daß er einerseits nicht

vergessen solle und den abgestumpften Vorsatz zu schärfen habe, andrerseits aber, daß nicht die Mutter die ist, an die er sich zu wenden hat.

Mit dieser Erscheinung des Geistes ist eigentlich der Theil des Stückes vollendet und abgeschlossen, der die geforderte Rache, wegen des am Vater des Hamlet begangenen Verbrechens zum Gegenstande hat. Hamlet ist durch alle Stadien durchgegangen, die zuvörderst Zweifelsucht, dann aber die anderen Forderungen sorgsamer Ueberlegung nothwendig machen konnten: er hat den Oheim nicht blinder Rache opfern wollen, sondern ihn vor ein Gericht gestellt, wo er das Geständniß seiner Schuld abgelegt hat: er hat ihm, während er betete, nichts anhaben mögen, weil er sonst zu heilig die jenseitige Welt betreten hätte. Das, wozu es alle diese Reflexionen gebracht haben, sind die an die Mutter gerichteten Vorwürfe, und der Tod des Polonius. Die letzte Erscheinung des Geistes ist vergeblich, wie die erste. Wenn die Rache und die Strafe die andere Seite des Verbrechens sind, so wird die Kraft, die der vergeltenden Gerechtigkeit fehlt, dem Verbrechen zuwachsen müssen, und der nicht richtende Hamlet wird durch diese Schuld, welche selbst zu büßen ist, eine Verletzung hervorrufen, welche nur ihn selbst zu treffen hat. Die Weiterbewe-

gung ist in so fern keine andere als die, daß Hamlet an die Stelle seines Vaters tritt, und daß der Verbrecher der Angreifende wird, der sich nun dem Hamlet direkt gegenüberstellt. So wird Hamlet ein unmittelbar Verletzter, statt eines Vermittelten, und was bisher die Forderung der Familie und des Geschlechts war, wird jetzt Selbsterhaltung und Selbstrettung. Hamlet wird nach England geschickt, um dort geopfert zu werden. Er entdeckt die List, und sendet seine Begleiter dem Tode entgegen, der ihn erwartete.

Aber dieser unendliche Progreß der Reflexion, dieser Verstand, der Alles ausmißt, und zu nichts kommt, dieser Reichthum an Betrachtungen, und diese Armuth an Thaten, würde die Langweiligkeit des eigenen Inhalts darbieten, wenn sich nicht innerhalb dieses Gemäldes selbst das Bild des Gegensatzes erhübe, wenn nicht, der Leerheit der Reflexion bei aller ihrer Ausdehnung gegenüber, das Vernünftige und Substantielle erschiene. Alles, was durch den Verstand des Hamlet verletzt wird, der Staat und die Familie, muß uns der Dichter in ihrer Befriedigung und in ihrer vernünftigen Gestalt vorführen, damit an ihr selbst Hamlets müßige Zerstreutheit hervortrete. Die Individuen, die in der Substanz des Staates und der Familie

leben, können ganz unbedeutende Geister seyn, verglichen mit der Geisteskraft des Hamlet, aber in ihrer Naivetät thun sie, was recht ist, und vollführen die Gebote der Vernunft. Fortinbras zieht, um ein kleines Fleckchen zu gewinnen, das keinen Vortheil als den Namen bringt, und nicht fünf Dukaten Pacht trägt, nach Polen, und dem Hamlet solcher Rüstigkeit gegenüber, bleibt nichts übrig, als sie mit einer schönen Reflexion beurtheilen zu können, daß wahrhaft groß seyn heiße, nicht ohne großen Gegenstand sich regen, doch einen Strohhalm selber groß verfechten, wenn Ehre auf dem Spiel. Hamlet hat sich die Krone ruhig nehmen lassen; sein Oheim hat sich, wie er selbst sagt, zwischen die Erwählung und seine Hoffnungen eingedrängt, ohne daß von dieser Usurpation viel die Rede ist. Wie Fortinbras den Staat repräsentirt, und was dieser heischt und will, dem der Substanz des Staatsinteresses fremden Hamlet gegenüberstellt, so ist Laertes der Repräsentant der Familie; in der Sache desselben sieht Hamlet nach eigenem Geständniß das Gegenstück der seinigen. Und wie unbedeutend ist nicht dieser Laertes, verglichen mit dem Hamlet? doch in der Substanz der elterlichen und Geschwisterliebe bewegt er sich als Sohn und als Bruder, der keinen Augenblick ansteht, das Un-

glück seines Hauses am Urheber zu rächen. Wie anders sind die Töne seiner Verzweiflung, die Hamlet des Schmerzes Pralerei nennt, verglichen mit den humoristischen Ausbrüchen Hamlets? Selbst zur Bosheit und zu einer List, die weder aus seinem Kopf noch aus seinem Herzen kommt, läßt er sich vom König hinreißen, weil seine Rache unendlich ist, und keine weitere Reflexion bildete. Und wie rächt sich das Weib Ophelia, durch ihren Wahnsinn und ihren Tod?

Diese Rüstigkeit des Staatslebens, diese Tiefe der Familieninnigkeit müssen den Hamlet, der ihnen gegenüber ist, schmerzen, aber weder diese, noch die eigene Verletzung können die Reflexionen, von denen Hamlet selbst sagt, daß sie nach Blut trachten, oder verachtet seyn müssen, besiegen. Hamlet darf nicht bloß verletzt seyn, er selbst muß als ein Opfer seiner Reflexionen fallen. Indem er den Tod seiner Reflexionen stirbt, ist einerseits die Schuld derselben gebüßt, andrerseits geschieht nun ohne ihn die That der ewigen Gerechtigkeit, und er wird aus einem Richter, der er hätte seyn können, ein bloßer Vollstrecker. Der König ersieht sich den Laertes zu seinem Werkzeuge, um Hamlet aus dem Wege zu räumen, denn den Hamlet muß Zweifaches treffen, die Rache des Laertes und das Verbrechen

des Königs. Fehlt der Stich des Laertes, so ist ein giftiger Becher in Bereitschaft, aus dem Hamlet zu trinken hat. Aber Hamlet und Laertes stehen einander gleich verantwortlich gegenüber: auf dem Einen lastet der Tod des Polonius, auf dem Andern die Wissenschaft und die Ausführung des königlichen Bubenstückes. Beide haben, jeder von des Gegners Hand zu sterben, mit verwechselten Rapieren in der Hitze des Kampfes, eine der tiefsten Tiefen des Stückes, nicht bloß eine willkürlich aufgenommene Lösung. Die Königin stirbt, wie sie gelebt hat, durch ein Versehen, am Gifte, das für Hamlet bestimmt war: sie kann nicht leben; aber sie kann durch nichts Anderes sterben, als durch einen Irrthum: sie stirbt vor dem Hamlet; in diesem vorher liegt ihre Aussöhnung mit dem Sohne, der, indem er nun glauben muß, daß auch sie ein Verbrechen tödte, zugleich sich mit einer neuen Rache, und mit der Bestrafung des an ihm begangenen Mordes beschwert sieht. In diesem Tode aller Reflexionen erwacht zugleich das Bewußtseyn des Rechten, somit die That, er tödtet den blutschänderischen Dänen, und rächt seinen Vater, zugleich aber auch sich. Die Gerechtigkeit hat ihn am Ende zu dem Organ gemacht, zu dem er sich nicht hinaufarbeiten konnte.

Nicht Hamlet, dieser Held der Reflexion, wohl aber der wollende, rüstige Geist ist zum Herrschen berufen. Fortinbras, der in's weite Polen ziehende Held, weil dort ein Stück Erde zu behaupten war, muß den Tod des Hamlet sehen, und da herrschen, wo jener unterging. Das Weltgericht ist die Weltgeschichte, sie ist offenbar: nicht die Erdennacht ist der Ausgang, sondern das Licht. Es liegt nahe, bei dieser Tragödie auf einen ähnlichen Stoff des Alterthums aufmerksam zu machen, und daran den Unterschied der antiken und modernen Welt zu beobachten. Agamemnon, Klytemnestra, Aegisthus und Orestes sind die Gestalten, um die sich bei Aeschylus und Sophokles die gleiche Handlung, wenn wir diese bei ihrer bloßen abstrakten Thatsächlichkeit fassen wollen, bewegt. Die Frau ist mit dem Mörder des Gatten verheirathet, und der Sohn rächt an Beiden den Vater. Aber im Alterthum sind die bewegenden Mächte die naive unmittelbare Sittlichkeit des Geschlechts, und die in's unendliche fortgehende Rache, die die Wage der Gerechtigkeit noch nicht an sich hat. Die moderne Welt hat mit dem vergeltenden richterlichen Spruche auch die Gründe überkommen, an deren Hin und Her dieselbe erst ein schwer zu erringendes Ziel hat. Die unmittelbare Sittlichkeit ist verloren: sie hat

sich erst geltend zu machen und zu legitimiren. Statt der schuldigen, und ihr Verbrechen bei sich beherbergenden Clytemnestra tritt uns im Hamlet die apathische Gertrud entgegen: wäre diese schuldig, so müßte das, was dem Hamlet als Pflichtmäßiges vorschwebt, den Charakter eines selbst zu büßenden Verbrechens haben. Eben so wenig ist Hamlet ein Orestes, der von der Sittlichkeit der Familie und des Geschlechts getriebene, und so zur Furie dieser Unmittelbarkeit gewordene Held, sondern was im Orestes unmittelbare Sittlichkeit und somit That ist, das ist dem Hamlet Pflicht, und somit gegenüber, es ist nicht das naiv Bewegende, sondern als Pflicht hat es den Charakter ein Gegebenes zu seyn, das nun auszuführen, und zwar in der ganzen Beschränkung der Pflicht auszuführen ist. Die Rache des Orestes hat die Natur der Rache, in's Unendliche fortzugehen, und somit wiederum eine neue Verletzung zu seyn. Im Hamlet ist die Rache Vergeltung, daher die Unentschlossenheit der abwägenden Richtung. Die Beschäftigung des Geistes ist, zu diesem Schlusse zu gelangen, aber wenn die Furien der Unmittelbarkeit zur That treiben, so sind es die besonnenen Furien des Verstandes und der Reflexion, die da nicht erlauben zum versöhnenden Schlusse zu gelangen, und die am substan-

tiellen Hin und Her müßig auf und abgehen lassen, ohne die Qual durch das Ergreifen des Rechten zu beendigen. So ist Hamlet der moderne Orestes, nicht der durch die Qual der That geängstigte, sondern der durch die Hölle des Nichtthuns gepeinigte Held.

Wie aber hat der französische Dichter Ducis diesen Stoff behandelt? Er hat den Hamlet aufgefaßt, wie die französische Tragödie alle Stoffe überhaupt aufgreift, in ihrer abstrakten Bedeutung, ohne die Vertiefung in die Besonderheit der Nationalität, oder auch nur des menschlichen Geistes überhaupt. Das Wesen der französischen Tragödie ist, die allgemeinen tragischen Mächte ganz ohne Einbildung in individuelle Kreise darzustellen. Es ist die Tragödie des Allgemeinen, als ganz abstrakt Allgemeines. Liebe, Haß, Vaterland, Herrschsucht, Großmuth, Tyrannei, Aufopferung, Gewissen, Grausamkeit, Vertrauen, Gerechtigkeit, Versöhnung sind die Individuen, die vorgeführt werden, und bald orientalische, bald griechische, römische und christliche Masken tragen. Die Zeit ist immer nur die Larve, die zwar die Personen benennt, aber nicht zum eigenen Gesichte wird. So ist also hier dieß, daß Hamlet der Held der Reflexion und des Verstandes ist, völlig bei Seite gesetzt, alle Bewegun-

gen, die daraus hervorgehen, sind unberücksichtigt, und wie Orientalen, Griechen, Römer und Christen auf gleiche Weise sich produciren, so bleibt für den Hamlet nichts Anderes übrig, als die traurige Gestalt, ein Sohn zu seyn, der seinen Vater verloren hat. Kindesliebe, Gewissen, Herrschsucht, Vertrauen, Liebe, Rache und Vergeltung sind hier die Texte, auf die der Dichter, der sich fälschlich einen bloßen Nachahmer des Shakespeare nennt, seine Variationen gesetzt hat. Wir wollen dieselben durchgehen.

1) Kindesliebe = Hamlet, untröstlich über den Tod seines Vaters, weinend, heulend, wehklagend, kurz Alles thuend, was ein Kind in solchen Zuständen zu thun pflegt.

Lassé d'un deuil trop long, qui génait ses désirs,
Je vois déjà ma cour revoler aux plaisirs,
Et moi dans ce palais l'oeil fixé sur la terre,
Je cherche encore les pas de mon malheureux père.

2) Gewissen = Gertrud, die die Todesart des Mannes kennt und schaudernd mithalf, vom Gewissen gefoltert, und nur für den Sohn lebend, sich vom Claudius entfernend, den sie noch nicht geheirathet hat, und nicht heirathen mag.

Des jours du mien à peine ai-je éteint le flambeau,
Que pour le ranimer j'eusse ouvert mon tombeau.

3) Herrschsucht = Claudius, der daher nicht König, sondern nur prince du sang seyn kann, und den König, welcher hier Hamlet ist, sehr gern fortwünscht, wozu er beizutragen bereit ist.

4) Vertrauen = Polonius, einerseits der Vertraute des Claudius, den er zum Throne reizt, und zum Thun auffordert, ein ganz schäbiger, abgetragener Confident, andrerseits = Norceſt, dem Freunde des Hamlet.

5) Liebe = Ophelia und Hamlet, die mit einander winseln. Ophelia kann nicht begreifen, warum sie Hamlet nicht heirathen will, vornehmlich, da Gertrud damit zufrieden ist, aber, wenn es begreiflich ist, daß Hamlet die Tochter des Mörders seines Vaters (die französische Ophelia ist nämlich des Claudius, nicht des Polonius Tochter) nicht freien kann, so ist es doch wieder das Platteste, was irgend denkbar ist, beständig davon reden zu hören, warum eigentlich diese Heirath nicht zu Stande kommen kann.

6) Rache und Vergeltung wiederum = Hamlet. Die Gewißheit, daß sein Vater ermordet worden, erhält Hamlet nicht wachend durch den gegenwärtigen Geist, der erscheint, und sichtbar ist, sondern der Geist hat die Natur eines Gespenstes und eines Träumers:

Deux fois dans mon sommeil, ami, j'ai vu mon père.

Ihn den Zuschauern vorzuführen, hätte kein Franzose in der haute tragédie gewagt. Hamlet ermannt sich endlich, und tödtet den Claudius, der ihm zu hart zu Leibe will, worauf sich Gertrud selbst entleibt, und Hamlet sich tröstet, indem er das Stück so endet:

> **Privé de tous les miens, dans ce palais funeste**
> **Mes malheurs sont comblés, mais ma vertu me reste,**
> **Mais je suis homme et roi réservé pour souffrir,**
> **Je saurai vivre encore, je fais plus que mourir.**

Talma spielte die Rolle des Hamlet, wie sie das Wesen desselben erforderte. Alle Leidenschaften, die der französische Hamlet darzustellen berufen ist, Kindesliebe, Liebe zur Ophelia, Freundschaft, Rache, auflauernder Verdacht, Ermannung zur Kraft und Dahinsinken in Schwäche, endliche That, und der Schmerz sie gethan zu haben, (was hier zu bemerken bleibt, weil es gerade die Kehrseite des englischen Hamlets ist) alles dieses gab der Künstler in höchster Vollkommenheit: so winselt ein Sohn um seinen Vater, so liebt ein Liebender, so lauert ein Verdachthabender auf, aber es könnte auch eben so gut ein anderer als Hamlet seyn. Man kann sagen, weil Talma nur Allgemeinheiten darzustellen berufen ist, so habe er die Kraft, die wir Deutsche auf das Studium der Individua-

lität verwenden müssen, dem Malerischen und der Erscheinung dieser Allgemeinheit zufließen lassen, und sey darum pathetischer, weil sein Pathos nicht durch die Einbildung in die Bestimmtheit mehr die Gestalt der Wirklichkeit anzunehmen braucht.

Die Duchesnois theilt den Charakter dieses Spiels: sie stellt die Höhe und Tiefe des Schmerzes, die Pein des Gewissens, den Schreck sehr gut dar, ohne gerade die zerrissene, die erschütterte, die liebende Gertrud zu seyn, oder vielmehr seyn zu dürfen.

XXVIII.

Dramaturgische Blätter nebst einem Anhange noch ungedruckter Aufsätze über das Deutsche Theater und Berichten über die Englische Bühne, geschrieben auf einer Reise im Jahre 1817 von Ludwig Tieck. Breslau 1826. Zwei Bde. in 12mo. Im Verlage von Joseph Max und Comp.

Erster Artikel.

Das vorliegende Buch ist mit Recht schon so sehr in Aller Hände, daß eine Anzeige davon zu den sehr verspäteten gehören würde. Anders ist es mit einem Aufsatz, der gerade entgegengesetzte Meinungen aufzuführen hat. Dieser verlangt vielmehr, daß das Buch, gegen das sie auftreten, bekannt sey und beruht auf dieser Bekanntschaft. Tieck hat eine zu ausgezeichnete Stelle unter unsern Kritikern: er hat einen so wesentlichen Einfluß auf

den Gang der deutschen Kunst selbst ausgeübt, daß nicht, nachdem flüchtige Anzeigen vorangegangen sind, eine nähere Betrachtung des vorliegenden Buches an der Zeit wäre. — Das Folgende wird nur den Standpunkt aufstellen, dem die Kritik unsers Verfassers angehört und seine Ansichten über Hamlet beurtheilen.

Es giebt eine doppelte Weise der Kritik von Kunstwerken, deren eine man füglich die philosophische, die andere aber die künstlerische Weise nennen könnte. Die philosophische Kritik faßt ihren Gegenstand bei seinem Inwendigen auf, und sagt, was er sey; sie sucht somit den künstlerischen Gegenstand in Form von Gedanken wiederzugebären, und in dieser Form darzustellen. Indem sie sagt, was der Gegenstand sey, kann sie es ersparen, ihm unter der subjectiven Gestalt von Lob und Tadel nahe zu kommen. Lob und Tadel ist nicht mehr das Letzte, worauf es ankommt, denn diese Kategorieen würden bloß das Uebereinstimmen des Inhalts, oder das Nichtübereinstimmen mit dem kritisirenden Subjekt andeuten, davon aber absehen, wie der Gegenstand des Kunstwerkes sich zu sich selbst verhalte. Lob und Tadel sind vielmehr, um mit andern Worten zu sprechen, aus dem kritisirenden Subject in die kritisirte Sache verlegt, die in ihrer Selbstentwickelung sich selbst

kritisirt. Die philosophische Kritik hat während dieser Selbstentwickelung das ruhige Zusehen, und die Bemerkungen des Kritikers und seine Reflexionen über die Sache sind so wenig die Hauptsache, daß sie vielmehr sehr sparsam zum Vorschein kommen müssen, etwa nur in der Absicht, um auch der Kritik die Seite der subjectiven Lebendigkeit zu geben. Die philosophische Kritik in diesem Sinne erfordert aber zweierlei: von Seiten des Kritikers heischt sie nothwendig, daß er seinen Geschmack, seine Angewöhnungen, und was ihm sonst wohl subjectiver Weise anklebt, vergessen könne, weil die Philosophie das Untertauchen dieses ganzen Apparats überhaupt zur ersten Bedingung hat; von Seiten der Sache und des Kunstgegenstandes aber heischt sie, daß er überhaupt ein solcher sey, der einen Kern, Gedanken u. s. w. enthalte, der, indem gesagt werden soll, was er sey, dieses Angeben durch irgend einen unterscheidenden Inhalt rechtfertige. Es kann nämlich nicht irgend ein Gegenstand, weil er in das Gebiet der Kunst gehört, auf philosophische Kritik Anspruch machen. Von einem leeren und inhaltslosen Kunstwerk könnte eine philosophische Kritik nichts als die bloße Assertion geben, daß es leer und inhaltslos sey, denn indem sie zu agen hat, was der Gegenstand sey,

und weiter Nichts, würde sie das Nichts des Inhalts zu was erheben, wenn sie mehr als dieses Nichts ausspräche. — Es müßte denn seyn, daß die Nichtigkeit des Inhalts selbst ein anderer Inhalt wäre, nicht mehr in Beziehung auf die Kunst, sondern nur in Beziehung auf ihr Aufhören und ihren Untergang. Während also an jedem Sophokleischen oder Shakespearschen oder Goetheschen Stück seine Substanz, deren consequente Gliederung, überhaupt der Gedanke dargethan werden dürfte, kann die philosophische Kritik von Müllner's oder Houwald's Tragödien nur in Pausch und Bogen reden, indem etwa gezeigt würde, wie so es zu dieser Leerheit und Inhaltslosigkeit gekommen sey.

Wir haben aber gesagt, daß es eine zweite Weise der Kritik gebe und haben diese Weise die künstlerische genannt, obgleich sie besser ihrem Wesen nach die subjective, oder die reflectirende hieße. Es geht nämlich ein Kritiker an einen Kunstgegenstand. Er bringt seine Liebhabereien, seinen Geschmack, seine Angewöhnungen, seine Denkungsart, seine Empfindungen rc. mit, und betrachtet nun den Gegenstand unter den Brillen aller dieser Eigenthümlichkeiten. Wie geistreich kann nicht ein solcher Kritiker seyn, wenn er sonst Geist hat.

Wie rein kann nicht sein Geschmack, wie ohne alles Unangenehme seine Angewöhnungen, wie herrlich seine Denkungsart, wie edel seine Empfindungen seyn! Aber wer bürgt für die Wahrheit? — Die allgemeine Brust, wird er ausrufen, der Umstand, daß Alle, das heißt, daß jeder Hochgebildete wie ich, eben so gewöhnt ist, eben so schmeckt, empfindet und denkt. Es läßt sich nicht läugnen, daß auch eine solche Kritik viel Wahres, Anregendes, Bedeutendes enthalten kann, wie überhaupt ja auch in Form der Reflexion und des Raisonnements die Sache, wenn auch nicht in ihrer wahren Gestalt dargestellt, dennoch immer getroffen werden dürfte. Der Kritiker streift an seinen Gegenstand heran, berührt sich mit demselben und wenn auch diese Umarmung oft nicht lange dauert, und er alsobald wieder in sich zurückfällt, so gewährt dieser Tanz mit dem Gegenstand denen, die daran Freude finden, ein ergötzliches Schauspiel. Wie Großes, Schönes und Tiefes hat nicht Goethe in Form unmittelbarer Aussprüche gesagt. — Aber diese Aussprüche standen denn auch freilich in ihrer unmittelbaren Naivetät der philosophischen Kritik näher, als der Reflexionskritik. Oft kann ein tüchtiges Individuum die Gegenstände aus sich heraussagen, ja die Reflexionskritik hat dann wieder

einen großen Vortheil: sie kann sich auch an ganz leere, inhaltlose Gegenstände machen und darüber sprechen. Denn weil sie darüber spricht, so ist ihr nicht verwehrt, viel Schönes und Geistreiches an einen Gegenstand zu verschwenden, der diesen Aufwand auf keine Weise verdient. Die Kritik ist dann eben die Hauptsache, etwa wie große Schauspieler sich in einem schlechten Stücke am meisten hervorthun, weil dann ihnen die ganze Ehre zukommen muß. —

Es läßt sich nicht läugnen, daß unser Autor zur zweiten Klasse von Kritikern, zu den Reflexionskritikern gehört, die wir von den philosophischen unterschieden haben. Er will seine reichen Erfahrungen über das Theater, seine Bemerkungen, Meinungen und Einsichten, die er während eines ganzen tüchtigen Lebens gesammelt, mittheilen, und wenn irgend Jemand ein Recht dazu hat, so ist es sicherlich der Verfasser. Seine Bekanntschaft mit dem Technischen des Theaterwesens, sein Studium mancher Dichterwerke, verbunden mit eignem dichterischen Geiste, mit leichter, anmuthiger Erzählungsweise, und mit der Gabe selbst dem Unbedeutendsten irgend einen Reiz der Form abzugewinnen, bürgen dem Leser für eine unterhaltende Lectüre, und diese Bürgschaft hat nicht nöthig weiter in

Anspruch genommen zu werden: so sehr kommt der Verfasser darin seinen Verpflichtungen nach. Hätten wir also bloß von dem angenehmen Eindruck zu sprechen, den das Buch nach der Seite hin macht, so wäre diese Kritik mit dem eben abgelegten Zugeständniß so gut wie beendigt. Aber der Verfasser, wie subjectiv und reflectirend er auch sey, wie sehr er auch Alles in Form von nebeneinanderstehenden Einfällen giebt, hat, wie dies zu seiner Ehre sich von selbst versteht, ein ganz Allgemeines, das durch diese Reflexionen bricht und stets wiederkehrt. Dieses Allgemeine ist alsdann, daß das Subjective und die Reflexion hier nicht bloß als naive harm- und schuldlose Bemerkung auftreten, sondern selbst der eigentliche Kern des Kunstwerks sind. — Die Subjectivität ist auf den Thron gesetzt und regiert. Welche Achtung der Verfasser auch vor der Kunst hat, sie ist immer nur eine Lehnträgerin seiner Reflexionen. Er will, daß die Kunst hohe, große Leidenschaften hervorbringe, daß sie erfreue, entzücke, reinige: er haßt alles Schlechte, Gemeine, Niedrige, und eben der Unmuth über diesen dramatischen Zustand, der der jetzige ist, hat die dramaturgischen Blätter hervorgerufen. Die Kunst hat diesen Zweck, dies im Individuum zu bewirken; dieser Zweck ist also ihr Höheres, nach dem sie

gemessen wird. Das Kunstwerk wird demnach nicht bloß von unserem Verfasser zufällig, und weil er nicht anders kann mit Reflexionen, Bemerkungen und Einfällen betrachtet, sondern es ist sein Wesen und sein Werth, diese Reflexionen, Bemerkungen und Einfälle an sich selbst zu haben. Es ist hierbei ganz zufällig, und gehört der schätzenswerthen Persönlichkeit unseres Verfassers allein zu, daß er seine Liebe großen Kunstwerken, Dichtern und Darstellern zugewandt, da er ohnehin, was an diesen Kunstwerken und Dichtern sie selbst sind, nicht betrachtet, sondern was er daran Ausgezeichnetes, Schönes und Vortreffliches gefunden hat. Es ist daher im Grunde consequent, obgleich unser Verfasser sich sicherlich dagegen als etwas Schlechtes sperrt, was wiederum seiner schätzenswerthen Persönlichkeit zu Gute kommt, daß andere Dichter diese Ansicht zu ihrer Spitze getrieben, und dem Kunstwerk alles Interesse genommen haben, um dieses Interesse ins betrachtende Publicum zu verlegen. Der Gegenstand des Kunstwerks ist somit der, daß das Kunstwerk an sich gar keinen Inhalt hat, daß das Publicum aber meint, es habe einen Inhalt, welches Meinen alsdann zum Inhalte des Stückes wird. Die Katastrophe ist dann die, daß das Publicum sieht, das Meinen sey ein bloßes

Meinen geblieben, und sich als der gefoppte Theil zurückzieht, zugleich mit der Anforderung, es solle sich daran ergötzen, daß es gefoppt sey. So wenig sicherlich unser Verfasser hiemit einverstanden seyn kann, so wenig läßt sich läugnen, daß die Weise das Kunstwerk zu subjectiven Reflexionen herabzusetzen, dazu nothwendig führt das Publicum mitspielen zu lassen, es mit dem Gegenstand zu verweben, und so endlich das Publicum zum Gegenstand des Stücks zu machen, wobei dann freilich, weil für ein Publicum gar kein andrer Ausgang da ist, nichts Anderes übrig bleibt, als daß es gefoppt wird. Wenn dies einerseits die falsche Ironie zum poetischen Hebel macht, so läßt andrerseits diese Reflexionskritik häufig, indem sie gar streng gegen das Schlechte, Gemeine und Niedrige auftritt, eben so, wenn sie gerade in der Stimmung ist, eine Art von billiger Gesinnung für dasselbe durchblicken, und weil es dasselbe nicht aus dem Standpunkt seiner Richtigkeit, sondern vielmehr aus dem der Unzufriedenheit und des Nichtwohlgefallens betrachtet, so kann es wohl kommen, daß irgend ein Darsteller mit dem Schlechtesten versöhnt, daß man auch Mittelmäßiges der Beachtung empfiehlt, daß endlich irgend ein geheimer Zug einer angetroffenen Uebereinstimmung ganz Unter-

geordnetes anpreisen lassen. Es begiebt sich daher häufig in dem vorliegenden Buche, daß während der Verfasser oft die Grausamkeit hat, bei irgend einem mangelhaften Stücke den großen Britten zum strafenden Corrector herbeizurufen, und zu zeigen, wie der wohl so etwas behandelt hätte, er oft dagegen bei anderen Stücken den großen Britten zu Hause läßt, und nun der Maaßstab ein durchaus anderer, milderer, vielleicht eben deswegen ungerechterer wird. Diese Billigkeit hat in der subjectiven Weise der Kritik ihre Begründung und ihre Rechtfertigung. Man kann nicht verlangen, daß jeder zu jeder Zeit gegen das Schlechte gleich gerüstet und aufgebracht sey.

Will man aber das, was dieser Kritik empirischer Weise zu Grunde liegt, angeben, so darf man mit Gewißheit sagen, die vorliegenden dramaturgischen Blätter seyen einer keuschen und monogamischen Ehe entsprungen, nämlich der Ehe eines Seufzers und einer Bewunderung. Es ist der Seufzer über die große Zeit einer entschwundenen Bühne, welcher sich mit der Bewunderung eines einzigen ungeheuren Alles absorbirenden Dichters vermählt hat. Durch alle Gesichtszüge dieser dramaturgischen Blätter zieht die Erinnerung an diese Urheber, und mitten in der ruhigen Betrach-

tung irgend eines Gegenstandes begiebt es sich, daß oft elegischer Weise der große Schmerz die Betrachtung übertrifft, und nun selbstständig für sich fortgeht. Es ist die geheime Sehnsucht, die alle Theile des Buches durchzieht und ihnen ihr Lebensprincip ertheilt. So schätzbar nun sicherlich die Verehrung von Shakespeare wäre, und so ehrend diese Wahl für unsern Verfasser ist, so werden doch am Ende diese Anklänge, weil sie beständig wiederkommen, sich nicht in zu entfernten Zwischenräumen wiederholen, und oft da das Wort nehmen, wo etwas Anderes sprechen will, ermüdend. Andrerseits konnte sich Shakespeare selbst darüber beklagen, daß ihm dadurch, daß er überall herumgeführt und gezeigt werde, sein Recht auf keine Weise widerfahre, etwa wie die Chinesen keine Familie haben, weil die Familie Alles ist; oder die Indier keine Religion, weil Alles bei ihnen religiös wird. Der geistreiche Verfasser scheint dieses Unrecht noch dadurch selbst vermehren zu wollen, daß die ehrenden Epitheta, die er seinem Protopoeten ertheilt, grade solche sind, die nicht bloß zweideutig ausgelegt werden können, sondern vielmehr statt ehrenvoll zu seyn, den umgekehrten Charakter tragen möchten. Wo Tieck von Shakespeare spricht und ihn völlig auszuloben die Absicht hat, nennt er ihn den uner-

gründlichen, unermeßlichen, unbegreiflichen Dichter. Wir wissen, daß dies nur zu Shakespeare Ehren gesagt ist, aber dann macht Tieck sich selbst ein schlechtes Compliment, denn wäre Shakespeare ein unergründbarer, unbegreifbarer Dichter, so würde dies eben der größte Tadel seyn, der dann mit der Tieckschen Verehrung in gradem Widerspruch stände: ist er aber bloß unergründlich, unbegreiflich, d. h. von Tieck unergründet und unbegriffen, so würde denn das zu verwundern seyn, wie so Tieck überhaupt dazu kommt, von ihm zu sprechen. Wir wissen allerdings, daß es der Schule unseres Verfassers namentlich zugehört, von dem Vortrefflichen unter dieser Gestalt zu sprechen, daß es etwas Unbegreifliches sey; haben ja christliche Theologen Gott zu ehren geglaubt, wenn sie ihn den Unbegreiflichen nannten. Unser Verfasser würde gewiß Shakespeare zu beschimpfen glauben, wenn er ihn den Unverständlichen nannte: warum das nun: ein Unergründlicher, ein Unbegreiflicher zu seyn, eine größere Ehre ist, können wir nicht einsehen. Aber der Verfasser meint es so schlimm nicht. Wenn er Shakespeare den Unergründlichen, den Unbegreiflichen nennt, so heißt das nur: man kann kaum begreifen, wie jemand ein so großer Dichter seyn kann.

Eben so ermüdend wie die Bewunderung, ist aber häufig der Seufzer. Es ist allerdings kaum daran zu zweifeln, daß die dahingegangene Bühne, sowohl im Einzelnen als im Ganzen Ausgezeichneteres darbot, als die heutige. Fleck, Schröder, Brockmann, Reineke und Eckhof haben ihre Namen erhalten, was den Jüngern um so trauriger ist, als zugleich Nichts außer diesen Namen übrig blieb. Es ist daher gewiß höchst verdienstlich, und kann nur mit äußerster Dankbarkeit gegen unseren Verfasser aufgenommen werden, wenn er Züge aus dem Spiele dieser großen Künstler in seinem bewunderswürdig frischen Gedächtniß erhalten hat, und so gut ist, sie mitzutheilen. Dies geschieht einmal sehr gut in Beziehung auf Fleck im Wallenstein. Freilich entbehrt man hier immer die Anschauung, d. h. die eigentlich interessante Seite der Sache, aber es ist Alles gethan, damit der Leser wenigstens ein Nachbild erhalte. Kommen aber solche Erinnerungen an die große vorübergegangene Zeit jeden Augenblick wieder vor, kommen sie mehr in Gestalt von Klagen und sonstiger Unzufriedenheit, als wirklich positiver und belehrender Anleitung vor, treten sie etwa in dieser Form auf, daß ohne in die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer heutigen Leistung einzugehen, der dahingegangene Künst-

ler, und das bloß mit seinem Namen, wie ein Gespenst citirt wird, vor dem der Gegenwärtige erbleichen muß, so scheint diese Vorliebe, so begründet sie auch seyn mag, zu sehr mit dem gewöhnlichen Ausspruch und dem Verfahren alter Leute übereinzustimmen, in deren Zeit Alles besser gewesen ist, daß nicht auch das Wahre diesem Mißverständniß unterworfen seyn sollte. Besser wäre es zu zeigen, wie so die Schauspielkunst herabgekommen ist, oder vielmehr, was an den heutigen Leistungen das Andere ist, worin sie sich unterscheiden u. s. w. Denn daß dafür innere Gründe sind, wird der Verfasser nicht läugnen; diese Gründe wurzeln tief in unserem ungleich fortgeschrittenen Zustande. Die bloße Anführung, Reineke, Schröder und Fleck wären ganz anders gewesen, kann auch nicht den geringsten Nutzen herbeiführen, indem die jungen Schauspieler durchaus nicht einsehen lernen, wie Schröder, Fleck und Reineke gewesen sind. Es kann nur unangenehm wirken, wenn an etwas erinnert wird, und diese Erinnerung nicht zugleich eine inhaltsvolle Erinnerung ist.

Nachdem so im Allgemeinen über das Buch, das uns vorliegt, gesprochen worden, ist es billig in die Besonderheit seines Inhalts einzugehen, wobei denn wiederum Manches ausgeschieden werden muß,

was unmöglich Gegenstand einer Kritik seyn kann. So hat der Verfasser mit sonst sehr geistreichen treffenden und wie überall ausgezeichnet geschriebenen Bemerkungen über Stücke sich vernehmen lassen, die auf keine Weise verdienten, von einem solchen Autor genannt, geschweige denn kritisirt zu werden. Was sollen wir uns weiter darüber auslassen, wenn der Verfasser den Wollmarkt besucht, den Empfehlungsbrief des Herrn Töpfer annimmt, gegen die Pilgerinnen der Frau von Weißenthurn galant ist, oder sonst vorübergehende und von selbst ausgehende Theaterwaaren beurtheilt? Eben so wenig können wir über Darstellungen ausübender Künstler sprechen, die wir nicht mit angesehen haben, und die uns so interesselos vorkommen, daß wir den Autor kaum begreifen, daß er einem größeren Publicum in Form eines Buchs so etwas mitgetheilt hat. Dergleichen gehört allerdings in Tageblätter hinein, namentlich in Tageblätter des Orts, wo so etwas geschieht. Welches weitere Interesse soll es aber haben, wenn man weiß, wie Herr Berdy oder Madame Schirmer in irgend einem unbedeutenden Stücke ihre Rollen genommen haben? Der Verfasser hätte diese Bemerkungen, und sie nehmen fast den größten Theil des Buchs

weg, nicht in das Buch aus den Tageblättern mit übertragen lassen sollen.

Wir wollen uns lieber die Freude gönnen dem Verfasser da entgegen zu treten, wo er auf seinem Boden ist, nämlich bei Gelegenheit der Beurtheilung eines Shakespeare'schen Stücks. Wenigstens steht hier den Bemerkungen des Verfassers ein Gehalt gegenüber, auf dem wir festen Fuß fassen können.

Zweiter Artikel.

Wir haben im ersten Artikel die allgemeinen Principien angegeben, die diesen Kritiken zu Grunde liegen, und wollen uns nun bemühen, dieselben in den einzelnen Anzeigen zu verfolgen und weiter nachzuweisen. Zunächst sey es vergönnt sich mit dem Hauptdichter dieser dramaturgischen Blätter, mit Shakespeare zu beschäftigen, und die einzelnen Stücke durchzugehen, von denen der Verfasser ins besondere spricht. Der Anfang sey mit Hamlet gemacht. Der Aufsatz, der davon handelt, steht im zweiten Bande und ist überschrieben: Bemerkungen über einige Charaktere im Hamlet und über die Art, wie diese auf der Bühne dargestellt werden könnten S. 58 — 133. Der Verfasser erklärt sich im Eingange zu diesem

Aufsätze gegen die Weise, wie Goethe den Hamlet aufzufassen und auszulegen versucht hat. Aber dennoch lag in dieser Goetheschen Auffassung ein richtiges Moment, das, wie wir uns nicht verhehlen können, der gegenwärtigen Darstellung fehlt: es wird nämlich bei Goethe von Hamlet ausgegangen und das ganze Stück wird nur als Entwickelung dieses einen Helden betrachtet. Und dies ist nicht willkührlich, sondern so verhält es sich mit diesem Stücke in der That. Alle Charaktere im Hamlet haben nur einen relativen Werth, den Werth, den sie im Verhältniß zu Hamlet haben, sie sind die Seiten, die ihm fehlen, und seine Bedeutung ist, ein höchst vollendeter Mensch zu seyn, aber diese Vollendung nur als Abstraction, als mögliche Vollendung zu haben, während die wirklichen Einzelnheiten und Bestimmtheiten dieser Vollendung sich außerhalb seiner aufhalten, und als die andren Personen umhergehen. So ist Polonius die wirkliche Erfahrung und Klugheit, die dem weit klügeren und erfahreneren Hamlet fehlt. Ophelia, die wirkliche Liebe, die Hamlet in der That abgeht, Laertes, der von der Liebe zum Vater, und von der Pflicht ihn zu rächen, wirklich durchdrungene Sohn, während ihn Hamlet in dieser Liebe, in diesem Rachegefühl bei Weitem überbietet, jedoch ohne

daß diese Leidenschaften zu wirklicher That werden. Hamlet ist allen diesen Personen, in Allem was sie auszeichnet, überlegen; er übersieht sie, aber darum fehlt ihm das Gepräge und der Werth ihrer Bestimmtheit, sie sind gegen ihn gehalten, flach und gewöhnlich, aber sie leben in einer wirklichen Welt und haben in dieser Welt, was sie brauchen.

Es ist darum ein ganz vergebliches Unternehmen, über einige Charaktere im Hamlet isolirt sprechen zu wollen, ohne auf Hamlet zurückzukommen, und ihn als die Seele dieser Charaktere zu betrachten. Gelänge ein solches Unternehmen, d. h. wäre möglich, es ganz durchzuführen; so würde zu gleicher Zeit die Unrichtigkeit des Gesagten gewiß seyn. Der Verfasser sagt: „Es „kann nicht meine Absicht seyn, in diesem beschränkten Raum das Gedicht zu zergliedern, „oder nur einen neuen Versuch zu machen, den „Hauptcharakter zu entwickeln. Dies bleibe einer „Arbeit von längerem Athem überlassen." Und doch hat diese Arbeit 75 Seiten. Recensent macht sich anheischig, in einem Aufsatze, der den halben Raum einnehmen soll, den Hauptcharakter sowohl, als seinen Zusammenhang mit den Nebencharakteren, was hier unmöglich anders seyn kann, zu entwickeln. (S. oben S. 269. ff.)

Der einsichtige Verfasser hat dies wohl auch selbst eingesehen, wenn er fortfährt: „ich weiß wohl, „daß meine Absicht nur ganz kann verstanden wer„den, wenn ich über das Werk selbst im Zusam„menhange spreche, indessen sey auch dies Einzelne „versucht, da man doch bei dieser wundervollen „Schöpfung schon sehr viel beim Leser voraus„setzen muß." Es wird also im Grunde die Hauptsache nur beim Leser vorausgesetzt: Dieses sehr Viel, was vorausgesetzt wird, ist vielleicht Alles; aber das, was beim Leser vorausgesetzt wird, ist den Lesern des vorliegenden Aufsatzes unbekannt: es wäre eben zu sagen gewesen, was beim Leser über den Hauptgegenstand vorausgesetzt wird. Daß vorausgesetzt wird, diese Angabe, kann für den unangegebenen Inhalt dieser Voraussetzung unmöglich entschädigen. Wir sind also hier im Grunde um das Geständniß reicher geworden, daß die Entwickelung des Hauptcharakters zum Verständniß der Nebencharaktere durchaus nothwendig sey: es läßt sich nur nicht einsehen, warum, da die Kenntniß des Hauptcharakters vorausgesetzt worden, grade diese Voraussetzung die Nebencharaktere nicht trifft.

Aber auch gegen diesen möglichen Einwurf verwahrt sich der Verfasser. Er sagt, er wolle

Charaktere, die sonst vernachlässigt werden, in ein helleres Licht stellen, und denkenden Schauspielern über diese einen Wink geben. Er ist also der Meinung, es sey bei Hamlet weniger der Fall, daß ein helleres Licht darüber verbreitet zu werden brauche, auch mag der Verfasser nicht völlig von der Ansicht entfernt seyn, daß uns im Ganzen der Schlüssel zu diesem Hauptcharakter fehle; denn er meint (S. 61.), Shakespeare müsse sich unter seinen Freunden und wohlwollenden Beschützern einsam gefühlt haben, weil er sich nicht verantwortete, und keinem das innere wunderwürdige Triebwerk aufdeckte. Man sollte indessen glauben, diese Verantwortung habe ein Dichter in seinem Werke immer am Besten abgethan. Einzusehen, was der Dichter gewollt habe, ist dann eben die That Anderer. Es wäre schon die Annahme eines schlechten Kunstwerks vorhanden, wenn die Nothwendigkeit irgend eines Commentars hervorträte.

Wie schlecht ist nicht einem unsrer größten Dichter eine ähnliche Verantwortung gelungen, und welches Geständniß des verfehlten Werks lag nicht in dieser Vertheidigung. Doch es könnte auch überhaupt seyn, daß der Verfasser über Hamlet im Ganzen eine ganz neue, von allen bisherigen abweichende Ansicht hätte, das er nämlich Hamlet

im Stücke gleiches Namens gar nicht für den Hauptcharakter hielte; und somit, das was uns als Nebencharakter erschiene, im Grunde wirklich an die Stelle des Hauptcharakters zu setzen sey.

Der Verfasser tadelt an der Schröderschen Bearbeitung, daß alle anderen Personen gegen Hamlet im Schatten gestanden hätten, namentlich, daß der König, der Usurpator, der Mörder, am schlechtesten dabei gefahren sey: seitdem habe sich ein Vorurtheil gegen diesen Charakter festgesetzt, das auch auf die musterhafte Schlegelsche Uebersetzung übertragen worden. Es hat gar nichts helfen wollen, gesteht der Verfasser selbst, wenn er gegen mehr als einen Künstler behauptete, daß, wenn der König so dargestellt würde, wie es der Dichter verlangt, der gute Hamlet nur sorgen möge, daß er noch die Hauptperson bleibe. Denn, setzt er hinzu, gewiß muß ein mittelmäßiger Hamlet vor dem Könige, wird dieser mit aller Eigenthümlichkeit gespielt, ziemlich verdunkelt werden. Der gewiß gegen sich selbst unbefangene Verfasser wird hier eingestehen müssen, daß zweierlei in dieser Aeußerung ziemlich verwechselt ist: die Bedeutung, die der König im Stücke an sich in Beziehung zu Hamlet hat, dann aber die Weise, wie der König durch einen Darsteller erscheinen kann. Und zwar

wird diese Darstellung nicht sowohl naiv und als unmittelbar gefordert angenommen, sondern es wird, damit der König in seiner selbstständigen Wichtigkeit erscheine, zugleich verlangt, daß Hamlet durch einen mittelmäßigen Schauspieler gespielt werde. Darin liegt aber schon die Selbstwiderlegung des Verfassers, denn welcher große Charakter könnte nicht durch mittelmäßiges Spiel sinken, und welche Mittelmäßigkeit nicht durch großes Spiel gehoben werden? Obgleich nun aber der Verfasser hier in der That die Größe des Königs dem Schauspieler aufbürdet, so scheint ihm dieselbe aus der Absicht des Dichters hervorzugehen: ob aus dem Stücke, scheint weniger klar, denn der Verfasser bemüht sich, wie wir sehen werden, den König möglichst isolirt zu betrachten, und wagt es nicht recht, ihn den anderen Personen gegenüber zu stellen.

Tieck fängt seinen Beweis, daß dieser König eine Hauptrolle sey, also an: Er sey einer Heldenfamilie entsprossen, habe große und treffliche Eigenschaften, neben schlimmen und niedrigen, aber er umkleide diese mit Adel und Liebenswürdigkeit. Er sey stark und groß, aber ein schöner Mann, und der Geist selbst nenne ihn verführerisch. Hamlet schildere ihn aber hinterrücks als ganz abscheu-

lich, sey aber in seiner Gegenwart selbst immer befangen und verlegen. Man kann aber, dürfte hier eingewendet werden, einer Heldenfamilie entsprossen seyn, ohne gerade den Helden eines Stückes auszumachen. Prinz Escalus in Romeo und Julie, und der König von Frankreich in Lear sind beide aus Heldenfamilien, darum sind beide dennoch nicht Hauptcharaktere in diesen Stücken. Wie vollends Adel, Liebenswürdigkeit, Schönheit und verführerisches Wesen dazu machen können, ist nun gar nicht abzusehen. Wie viel Verführer giebt es nicht alle Tage, die sich wundern würden, deswegen, weil sie Verführer sind, eine ihnen unbekannte dramatische Wichtigkeit zu haben. Was aber Tieck besonders in diesem Könige imponirt zu haben scheint, ist, daß er eine Königliche Repräsentation hat. Dies ist zuzugeben, seinen Unterthanen gegenüber benimmt er sich als König, was er eben ist; aber es ist gar nicht abzusehen, wie er sich hier überhaupt anders benehmen sollte. Als Prinz vom Blut ist ihm die Königliche Weise, d. h. die Hofseite daran etwas Geläufiges: er ist auch schlau genug Höflichkeit, Sorgsamkeit, Gleichgültigkeit hervortreten zu lassen, da wo andere Leidenschaften im Hintergrunde lauern. Wenn der Schauspieler, der den König spielt, dies ausdrückt, so ist dies

sicherlich nicht verwerflich, aber mit allen diesen Feinheiten und Eigenschaften wird er nichts mehr und nichts weniger seyn, als der „Lumpenkönig," als der „blutschänderische Däne," der zu einem offenen Teufel zu wenig Muth, und zu viel Gewissen hat, aber der vom Könige nur die Seite der nothdürftigen Repräsentation zeigt. Wie Shakespeare es hätte über sich gewinnen können, auch nur durch Hamlet, den König Lumpenkönig nennen zu lassen, wenn dieser in der That eine ganz beachtenswerthe Figur seyn sollte, ist schwer zu begreifen.

Tieck bemüht sich nunmehr, nachdem er den König zu dieser Wichtigkeit erhoben, ihn auch also durch das Stück wandern zu lassen. Ein solches Verfahren muß immer gelingen. Man braucht nur Alles, was einer zu sagen oder zu thun hat, mit Accenten hinreichend zu versehen, übrigens die Vorsicht zu haben, es immer allein zu betrachten und ohne Rücksicht auf die nebenstehenden Charaktere zu nehmen. Zum Beispiel die Erlaubniß, die der König dem Laertes ertheilt, nach Frankreich zurückzukehren, wird so ausgedrückt: „Jetzt wendet er sich mit übertriebener Höflichkeit und Herablassung zu Laertes, er schmeichelt diesem und dessen Vater Polonius noch mehr, dessen Gunst und Treue

ihm natürlich wichtig seyn muß. Laertes hat die unbedeutende Bitte wieder nach Frankreich zu gehen, ausgesprochen und gewährt erhalten." In dieser beschreibenden und ausschmückenden Weise geht Tieck alle Zustände des Lumpenkönigs durch, und was dem Charakter nicht an Kraft abzugewinnen ist, das bieten diese Zustände, namentlich, wenn sie recht malerich hingestellt werden, dar. Da aber trotz diesem der Vorwurf der Unbedeutenheit am König haften bleiben würde, so sucht Hr. Tieck dem König dadurch ein neues Relief zu geben, daß er den Hamlet herabsetzt. Hamlet soll schon in dem ersten Zusammentreffen mit dem König sich als der erniedrigte Prinz darstellen. In welchen Worten Hamlets dies liegen soll, ob in der beißenden Spottrede über des Königs gleißnerische Trauer, ob in dem unterdrückten Verdacht, den Hamlet sogleich dem Könige einflößt, weiß ich nicht. Nirgends im Stücke tritt eine Erniedrigung Hamlets dem Könige gegenüber ein. Alle Erniedrigung Hamlets ist höchstens eine Erniedrigung vor sich selbst, ein Schamgefühl, daß aller Reichthum seines Geistes nicht hinreicht, um die kleinste That auszumünzen. Dem König gegenüber ist Hamlet unentschlossen, der König aber auf jede Weise feige. Daß Hamlet im Grunde nichts thut, dies fühlt

im ganzen Stücke keiner wie Hamlet allein. — Die andren Personen fürchten vielmehr, Hamlet möchte zum Entschluß und zur That kommen. Wie also der Prinz dem Könige gegenüber erniedrigt scheinen könne, ist nicht einzusehen. Gerade das ist der Charakter der Scenen, wo Hamlet und der König zusammentreffen, daß man beständig glaubt, jetzt werde die Rachethat geschehen, daß selbst der bloße Wortübermuth Hamlets schon eine That gegen die Haltungslosigkeit des Königs erscheint. Der Herr Verf. sagt selbst bei Gelegenheit der Meuterey: „Mit welcher Weisheit hat der Dichter hier angedeutet, welch leichtes Spiel Hamlet haben würde, wenn er, diesem Oheim gegenüber, nur irgend einer Entschlossenheit fähig wäre. Und dieser Oheim, der doch hier wahrlich die Bedeutung des Shakespeareschen Lumpenkönigs haben soll, dem gegenüber Hamlet eine geringe Entschlossenheit nöthig zu haben braucht, derselbe Oheim zeigt sich einige Zeilen weiter als unerschrockener Held, der dem Laertes in majestätischer Sicherheit mit dem ganzen Gewicht seiner Würde entgegentritt. Entweder es ist mit der Shakespeareschen Weisheit und dem leichten Spiel Hamlets nicht weit her, oder der lumpige Oheim ist ein Hexenmeister, daß er dem entschlossenen Laertes gegenüber so unerschrocken

und königlich erscheinen kann, während dessen Hamlet gar nicht viel Entschlossenheit brauchte, um mit ihm fertig zu werden. Oder sollte Laertes dem Könige noch gefährlicher scheinen, als Hamlet, und so eine ihm sonst nicht inwohnende Unerschrockenheit wecken? Fast scheint dieses Tieck's Meinung zu seyn; er meint: nach diesen Vorfällen und Eröffnungen kann der König dem jungen Mann nicht ferner trauen, ja dessen Untergang muß ihm noch wichtiger, als der des Neffen scheinen. Welche Stelle dieser Ansicht zu Grunde liegt, weiß ich nicht: sie ist nirgends angegeben, und aus dem Zusammenhange scheint sie ebenfalls nicht hervorgegangen zu seyn. Hamlet einzig und allein fürchtet der König, denn Laertes ist viel zu offen, viel zu bornirt, und viel zu sehr seinen Specialzwecken hingegeben, als daß der König hier Grund zur Furcht hätte. Aber der Verfasser scheint auch wiederum vom Laertes eine ganz andere, als die gewöhnliche Ansicht zu haben: es ist nicht der liebende Sohn, der seinen Vater rächen, der Erklärung über des Vaters Tod haben will; nein, er nimmt den Tod des Vaters überhaupt nur zum Vorwande, um seine ehrgeizigen Absichten damit zu verdecken und den Regenten in die gefährlichste Lage zu versetzen. Es ist aber eine der charakte-

ristischen Seiten Hamlets, die freilich nur im Zusammenhange des Ganzen dargethan werden kann, daß vom Staate nur ganz beiläufig die Rede ist, daß er keines der Hauptinteressen ausmacht. Hamlet erinnert sich einmal im Vorübergehen dieser Seite, aber er haßt auf keine Weise den König, weil er König ist, sondern nur, weil er der Mörder seines Vaters ist. Und nun soll Laertes einen Ehrgeiz besitzen, der ganz plötzlich hereinbricht, ohne daß je früher von solchen Verhältnissen überhaupt, als den bewegenden des Stücks die Rede gewesen ist.

Wenn so der Verfasser dem König eine ihm im Stücke durchaus nicht zukommende Stellung gegeben hat, so ist nichts so merkwürdig, wie die Erklärungsweise der letzten Scene, welche auch die Todesscene des Königs ist. — Bekanntlich wechseln hier Hamlet und Laertes in der Hitze des Gefechtes die Rapiere; es heißt in den englischen Ausgaben: *Laertes wounds Hamlet; then in scuffling they change rapiers and Hamlet wounds Laertes.* Der Verfasser kann nicht begreifen, wie ein zierliches Fechterspiel nach allen Regeln der Kunst ausgefochten, jemals so endigen konnte. Aber dieses Fechterspiel ist bloß im Anfang zierlich: es hört gegen das Ende auf Fechterspiel zu seyn und wird,

wie der Ausgang zeigt, blutiger Ernst. Wie der Schauspieler sich dabei zu benehmen hat, ist die Sache des theatralischen Arrangements und gehört nicht hierher. Aber diese Verwechselung selbst ist eine Tiefe des Stückes und sicherlich nicht eine willkührliche Hinzufügung der Stagedirection, die gewiß durch solchen Zusatz die Aufführung nicht würde erschwert haben. Hamlet muß durch Laertes, Laertes durch den Hamlet sterben, denn beide haben gegeneinander eine schwere Schuld zu büßen. Aber das, was sie tödtet, ist die Bosheit des Königs, dessen Instrument das vergiftete Rapier ist. — Der König selbst wird wieder mit demselben Rapier getödtet. — Dasselbe Rapier verwundet den Hamlet, der es ergreift, um den Laertes zu vergiften, nachher um den König zu ermorden. Diese Wendung hat weder der Leichtsinn des Laertes, noch die Buberei des Königs vorausgesehn. Hamlet, der im ganzen Stücke zaudert, wenn es zu handeln gilt, kann sich nur entschließen, mit demselben Instrumente, das ihn tödtet, den Urheber des Anschlags zu vernichten. Nur dieser Unmittelbarkeit der Rache, die ihm das, was zu thun ist, in die Hände spielt, ist er noch fähig. Er würde sich vielleicht noch besinnen, wenn es gälte, die That mit einem andern Schwerte zu vollbringen.

Damit nun die Regeln eines zierlichen Fechterspiels nicht übertreten werden, hat der Verfasser eine Erklärung substituirt, die sich weder von dem sprachlichen Standpunkt, noch von irgend einem andern rechtfertigen läßt. *Laertes wounds Hamlet, then in scuffling they change rapiers, and Hamlet wounds Laertes.* — Das *they* soll hier nicht auf Laertes und Hamlet gehen, sondern auf Kampfrichter, die diese Verwechselung auf Befehl des Königs anrichten. Die Stelle würde also so zu übersetzen seyn: Laertes verwundet den Hamlet, dann verwechseln die Kampfrichter in der Verwirrung die Rapiere, und Hamlet verwundet den Laertes. Wo bleibt aber die Verwirrung, wenn dies die Kampfrichter thun, die hier vielmehr die Ordnung aufrecht zu erhalten haben? — Haben die Kampfrichter die Verwirrung gemacht, oder bringen sie nur Ordnung in diese Verwirrung, indem sie sie noch mehr verwirren? Der Verfasser denkt sich dies so, daß nach jedem Gange des Gefechtes eine Pause entsteht, in welcher die Fechtenden, um sich zu erholen, auf- und niedergehen. Die Rapiere werden an einem bestimmten Orte niedergelegt; beim letzten Gange werden sie verwechselt, damit auf Veranlassung des Königs Hamlet den Laertes ermorden kann. Also immer wieder die Mei-

nung, der König wolle den Laertes ermordet wissen, und zwar hier natürlich, ehe Hamlet vergiftet ist, denn vor dem letzten Gang kann Hamlet nicht füglich verwundet seyn, ohne daß das Gefecht sogleich vorüber wäre. Aber daß dem König mehr daran liegt, daß Laertes sterbe, als daß Hamlet getödtet werde, wissen wir ja schon seit einiger Zeit.

Dieser Fehlgriff unseres Verfassers in der Auffassung des Königs hat seinen Grund in dem oben näher bezeichneten Versuch von den Nebencharakteren im Hamlet isolirt sprechen zu wollen. Dies muß zu Reflexionen und Einfällen führen, die keine Rechtfertigung in der Sache selbst haben.

Dritter Artikel.

Eben so unrichtig wie den König, behandelt Tieck den Polonius. Er tadelt es, daß die meisten Darsteller ihn als einen alten schlauen Mann nehmen, dessen Schwäche es ist, klüger zu thun, als er sich in Wahrheit fühlt, und der eben dadurch die Zielscheibe des witzigeren Hamlet wird. Tieck dagegen sieht im Polonius einen wahren Staatsmann, der klug, politisch, einsichtig, mit Rath bereit, nach Gelegenheit schlau, dem verstorbenen König wichtig war, und dem neuen Herr-

scher für jetzt unentbehrlich ist. Als Beleg zu dieser Meinung werden die verständigen Lehren, die er dem Sohne giebt, das was er der Ophelia über ihr Verhältniß zu Hamlet sagt u. s. w. angeführt. Wie richtig diese Meinung von dem Charakter des Polonius ist, so fehlt es ihr doch an aller Schärfe. Man könnte zugeben, Polonius sey ein wahrer Staatsmann, klug, politisch, einsichtig und mit Rath bereit, ohne daß die andere Seite, worin er klüger thut, als er in Wahrheit ist, oder mit anderen Worten, worin er als ein Narr erscheint, damit negirt wäre. Das nämlich, daß er der schlaue Staatsmann ist, bei Dingen, wo diese Staatskunst entbehrlich ist, und die ein gesunder Verstand ohne Weiteres auffaßt, wie sie liegen, ist sein Klügerthun, als er ist. Allerdings ist Polonius ein kluger verständiger Mann, aber es giebt viele Narren, die das sind. Der König weiß recht gut, was er von Hamlet zu halten hat. Polonius weiß dies nicht. Dies Nichtwissen schon, dies Herumgehen um den Brei, muß ihn bei denen, die es wissen, und dazu gehört auch das Publicum, zu einer komischen Person machen. Denn zum Theil liegt das Komische darin, daß man das Rechte verfehlt, indem man es grade zu treffen vermeint. Wo der Vater seinen Kindern

gegenübersteht, mag daher der kluge Mann allein ohne die Trübung des Närrischen hervortreten: es sind einfache Verhältnisse, die hier zu ordnen sind: die Klugheit, das Verständigthun sind hier der kindlichen Ehrfurcht gegenüber in ihrer Sphäre: ob darum diese Reden des Polonius, wie Tieck will, im edelsten und hochherzigsten Tone vorgetragen werden sollen, ist eine andere Frage. Es wird fast unmöglich seyn, einen Doppelgänger aus dieser Rolle zu machen, und den, welcher in den Scenen mit dem König und Hamlet als durchaus komisch erscheint, hier nun seinen Kindern gegenüber zu ernstem Pathos zu erheben. Es giebt sicherlich keinen wohlorganisirten Zuschauer, der nicht lacht, wenn Polonius sagt:

> Denn ich will ohne Kunst zu Werke gehn:
> Toll nehmen wir ihn also, nun ist übrig',
> Daß wir den Grund erspähn von dem Effect,
> Nein richtiger, den Grund von dem Defect,
> Denn dieser Defecktireffect hat Grund.
> So stehts nun, und der Sache Stand ist dies,
> Erwägt!

Der Beigeschmack solcher Charakteristik darf auch da nicht verloren gehen, wo Polonius sich in anderen Verhältnissen bewegt. Selbst der an sich tragische Tod des Polonius ist ja von dem Dichter zu dieser Komik verkehrt worden, so daß wir nicht

mehr den unschuldigen Familienvater, sondern den vorwitzigen Alten sterben sehen. Tieck hat diese närrische Seite des Polonius, wie es scheint, auch sehr wohl gefühlt, nur daß er das, was närrisch ist, mehr als Vornehmes zu vertheidigen sucht. Daß Polonius das Unwichtigste mit dem Wichtigen vermischt, soll vornehm seyn; daß er viel Flaches sagt, ist durchaus vornehm; wenn er abwesend und zerstreut ist, so ist das etwas, was er mit vielen Vornehmen theilt. Wenn das Wort Vornehm das Närrische, aber nur auf vornehme Weise ausdrückt, so kann uns am Ende auch dieser Sprachgebrauch gleichgültig seyn. Noch ist hier einer Stelle Erwähnung zu thun, auf die Tieck eine äußerste Wichtigkeit legt. Er behauptet, man habe das ganze Gewicht dieser Stelle, die nur wie Spaß aussieht, nicht verstanden, die Editoren hätten was anders zu thun, als dergleichen zu erklären.

Es ist folgende Unterredung zwischen Polonius und Hamlet:

Kennt ihr mich gnädiger Herr?

Vollkommen. Ihr seyd ein Fischhändler.

Das nicht mein Prinz.

So wollt' ich, daß ihr ein so ehrlicher Mann wäret.

Vielleicht findet man auch,' sagt Tieck, wenn das Wort ausgesprochen ist, daß der Sinn so nahe liegt, daß kein Mensch ihn verfehlen kann. Und was ist die Auflösung? Ich wünschte ihr wäret ein so ehrlicher Mann. Ihr seyd ein Kuppler, kein so ehrlicher Mann als ein Fischhändler. Ich glaube, daß Tieck Recht hat, es wird kein Mensch diesen Sinn verfehlen können, aber ob irgend ein Mensch Scharfsinn genug hat, um den Unterschied zwischen dem verfehlten Sinn und dem richtigen Tiecks herauszufinden, ist eine andere Frage. Darin kömmt Tieck mit dem verfehlten Sinn überein, daß Hamlet den Polonius für keinen so ehrlichen Mann als einen Fischhändler hält. Der richtige Sinn Tiecks geht also nur etwas weiter, als der verfehlte Sinn: er behauptet, dieser nicht so ehrliche Mann, als der Fischhändler, sey ein Kuppler, und jedermann wird eingestehn, daß ein Kuppler nicht so ehrlich ist als ein Fischhändler, wenn dieser nicht etwa unter der Hand selbst das Kupplerhandwerk treibt. Aber es giebt noch viele Andere, die nicht so ehrlich sind als ein Fischhändler, und da der Kuppler nicht durchaus genannt ist, so ist es möglich, daß Hamlet den schlauen Hofmann, der sich an ihn macht, um etwas herauszubekommen, meint, wenn er ihn an Ehrlichkeit

einem Fischhändler nachsetzt. Es ist sogar wahrscheinlich, daß Hamlet hier durchaus nicht an den Kuppler denkt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Polonius sich von Hause aus dieser Liebe abhold zeigt, und weil durchaus Nichts, wenigstens, so weit es im Stücke vorkommt, den Hamlet berechtigt, den Polonius für einen Kuppler zu halten; denn daß er ihm in angenommener oder wahrer Verrücktheit räth, seine Tochter nicht in die Sonne gehen zu lassen, soll offenbar Ausbruch der Verrücktheit seyn, und das Verfahren, hierin einen tiefen Sinn zu suchen, stimmt offenbar mit dem ähnlichen gewisser Theologen überein, die Wunder der heiligen Schrift auf natürliche physikalische Weise zu erklären. Also es bleibt in letzter Instanz doch dabei, daß trotz aller Kritik Polonius bloß in abstracto nicht so ehrlich seyn soll, als ein Fischhändler, wobei der besondere Charakter dieser Unehrlichkeit ein beliebiger ist, und von Tieck, nach seiner besonderen Neigung, für Kuppelei, von mir aber für eine durchaus andere Unehrlichkeit gehalten wird.

Der Uebergang zu Ophelia ist nunmehr in unserem Buche natürlich, denn Ophelia ist des Polonius Tochter. Von allen Rollen des wunderbaren Schauspiels wird in der Regel, sagt Tieck, die der Ophelia am meisten mißverstanden. Es ist,

beiläufig gesagt, auffallend, daß im Anfang der Kritik die am meisten mißverstandene Rolle die des Königs war, denn diese hatte trotz aller Vorstellungen noch niemand so spielen wollen, wie sie sich Tieck vorgestellt hatte, jetzt wird es hier die der Ophelia, die doch, wie Tieck glaubt, denn selbst hat er sie hierin nicht gesehen, von Miß O'Neal groß und einzig mag vorgestellt seyn. In Ophelia sollen sich nach Tieck Eitelkeit, Koketterie, Sinnlichkeit, Liebe, Witz und Ernst, tiefer Schmerz und Wahnsinn nach und nach, oder auch in demselben Momente zeigen: sie soll, wenn Tieck den Shakespeare nicht ganz mißversteht, im Rausche der Leidenschaft und Hingebung dem liebenswürdigen Prinzen schon längst so viel gewährt haben, daß die Warnungen und Winke des Laertes viel zu spät kommen. Wer eine, von allen bisher angenommenen Ansichten so sehr abweichende, Meinung aufstellt, hat zugleich die Verbindlichkeit des Beweises übernommen, und Tieck ist auch weit entfernt, den Satz, wenn ich Shakespeare nicht ganz mißverstehe, für einen Beweis gelten zu lassen. Ein solcher Beweis kann aber ein innerlicher, d. h. ein dem logischen Zusammenhang des Stücks entnommener seyn, und diesen hat Tieck durch die Weise seiner Kritik überhaupt, und namentlich hier

dadurch verschmäht, daß er das Stück gar nicht im Zusammenhange, sondern nur isolirt in den Nebenpersonen betrachtet. Sonst würde dieser Versuch nothwendig darauf geführt haben, daß, wie auch schon gesagt worden ist, alle Nebenpersonen im Hamlet ihrer eigenen Natur nach unbedeutend sind, und nur relativen Werth, als die dem Hamlet fehlende Seite haben. Ophelia würde in diesem Zusammenhange als ein unbedeutendes Mädchen erscheinen, das aber allgemeiner Mädchenhaftigkeit theilhaftig ist, und deren tragisches Schicksal es ist, an Hamlet gerathen zu seyn, der nicht wie sie ein gemeiner Mann ist, und der nicht bloß sie, sondern ihren Vater und ihren Bruder, kurz ihr ganzes Familienglück schuldlos und theilnahmlos ins Verderben stürzt. Diese innere Betrachtung des Stücks vermöchte es auch, jede Scene, jedes Wort, wenn es nicht sonst ein Adiaphoron ist, in dieser Weise hinzustellen und deutlich zu machen. Die äußere Beweisform dagegen, und es ist die, welche Tieck einzig und allein wählen mußte, zieht es grade vor, sich bei irgend einem Adiaphoron aufzuhalten, dieses als den Hauptsatz irgend einer Meinung zu erklären, und sollte auch das Resultat wiederum eben so gleichgültig seyn. So ist es z. B. für die Bedeutung des Stücks ziemlich gleich-

gültig, ob das frühere Verhältniß Hamlets zur Ophelia bis zur Spitze des sinnlichen Genusses getrieben worden, oder nicht: sie bleibt in beiden Fällen eine gleich Verlassene, denn das spießbürgerliche Moment, daß alsdann mehr Grund vorhanden sey, daß Hamlet sie heirathe, kann wohl hier nicht eintreten: auch kommt es nirgends im Stücke vor, daß darauf Gewicht gelegt werde, ob dieses Letzte eingetreten sey oder nicht. Wir sind daher nicht fähig zu beweisen, daß es niemals statt gefunden habe, ein Beweis, der in solchen Fällen seine großen Schwierigkeiten hat. Aber der, welcher ein Mädchen in bösen Ruf bringt, wie Tieck, ist durchaus verbunden, einen solchen Beweis zu führen, und wir haben nichts weiter zu thun, wie als gute Geschworne dieser Anklage unser Ohr zu leihen.

Erster Anklagepunkt. Laertes giebt bei seiner Abreise nach dem lustigen Frankreich seiner Schwester Ophelia gute, nur etwas pedantisch steif gehaltene Lehren. Es ist ganz natürlich, daß der Ophelia diese Pedanterei etwas langweilig erscheint, und sie erwiedert mit gutem Recht:

Ich will den Sinn so guter Lehr bewahren,
Als Wächter meiner Brust; doch lieber Bruder
Zeigt nicht, wie heilvergessene Prediger thun,
Den steilen Dornenweg zum Himmel Andern,

Derweil als frecher lockerer Wollüstling
Er selbst den Blumenpfad der Lust betritt,
Und spottet seines Raths.

„Ich begreife nicht, sagt Tieck, wie ein „unschuldiges Mädchen so antworten könnte, eine „Antwort, die ganz von jener Warnung abführt. „Aber sie glaubt den Bruder zu kennen: sie fühlt „recht gut das Abscheuliche, daß diese Lehren erst „jetzt kommen, da man bisher dies Verhältniß „mit dem Prinzen geduldet oder ignorirt hat." Welcher unbefangene Leser fühlt wohl bei den eben gelesenen Worten, daß Ophelia irgend eine Abscheulichkeit fühlt und im Sinne hat? Wo liegt irgend in diesen Worten eine Hindeutung auf Indignation, die doch das Gefühl des Abscheulichen hervorrufen müßte. Lieber Bruder, sey aber nicht selbst locker, während du gegen Andre den Prediger spielst, wäre ungefähr die prosaische Uebertragung jener poetischen Antwort. Diese Worte könnte man noch so viel mal versetzen, jedes derselben einzeln auf die Perlenwaage legen und mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit untersuchen: es würde nicht herauskommen, daß darin erstens Indignation über gefühlte Abscheulichkeit, ferner aber Aerger liege, daß das Verhältniß bis jetzt ignorirt worden. „Ich begreife nicht, wie ein unschuldiges

Mädchen so antworten könnte," sagt Tieck. Freilich ganz unschuldig, d. h. ganz unwissend ist Ophelia nicht mehr: sie hat etwas von dem A B C oder den sonstigen Anfangsgründen der Erkenntniß weg, man fühlt es, daß es eben nicht zu frühe wäre, wenn sie jetzt heirathete; aber die meisten herangewachsenen Mädchen befinden sich in diesem Zustande, und von dem bis zum Fallen, oder gar bis zum Gefallenseyn ist noch eine gute Strecke. Dazwischen liegen noch Sprödigkeit, Furcht, Grundsätze und Tugend. Eine Schwester, die mir die obige Replik machte, würde ich sofort verheirathen; ich würde mir aber keinen Schluß gegen ihre bisherige Tugend erlauben. Aber als Vormann eines Geschwornengerichts würde ich die Hand auf die Brust legen, und unbedingt folgendes Verdict abgeben: auf meine Ehre und mein Gewissen, die Erklärung der Geschworenen ist: „Ophelia ist eine Jungfer!"

Zweiter Anklagepunkt. Im Wahnsinn sagt Ophelia:

> Er war bereit, thät an sein Kleid,
> Thät auf die Kammerthür,
> Ließ ein die Maid, die als 'ne Maid
> Ging nimmermehr herfür.

Es ist einerseits unstatthaft, das was eine Wahnsinnige spricht, als einen Anklagepunkt gegen

sie zu richten; denn hier bricht grade das hervor, was in der Wirklichkeit keinen Platz hat, oder in derselben durch geistige Anstrengungen zurückgedrängt ist. Ein tugendhaftes Mädchen wird oft grade im Wahnsinn die größte Schamlosigkeit zeigen, während befriedigte Sinnlichkeit nicht erst die Form des Wahnsinnes braucht, um hervorzutreten. Aus dem was Ophelia im Wahnsinn spricht, wäre also insofern vielleicht mehr die Unterdrückung ihrer Lust, als die Befriedigung derselben zu argumentiren.

Dritter oder philologischer Anklagepunkt. Ophelia sagt zur Königin: Da ist Raute für euch und hier ist welche für mich. Ihr könnt eure Raute mit einem Abzeichen tragen. Tieck hat gefunden, daß *rue*, Raute, auch für *repentance*, Reue, vorkommt, und glaubt nun, daß, wenn auch die zu freien Wahnsinnsromanzen nichts für seine obige Behauptung bewiesen, diese Stelle sie doch rechtfertigen würde. Denn nach der Symbolik jener Tage konnte Ophelia, sagt Tieck, als eine verlassene Geliebte sich nur mit dem Weidenzweige schmücken, nicht aber die Raute der Reue tragen: sie giebt aber der Königin auch davon, weil Ophelia und sie sich in verschiedener Sündhaftigkeit befinden. Welche Besonnenheit im wahnsinnigen Zustande! man kann hinzufügen, welche Kenntniß der

Symbolik! Aber weil der Wahnsinn grade nicht der besonnene Zustand ist, so könnte man ja annehmen, sie hätte sich im Wahnsinn im Symbol vergriffen, oder ihr Wahnsinn bestände darin, sich von Hamlet entehrt zu glauben, während sie sonst ganz unberührt geblieben ist. Um aber Tieck bloß die eigenen Argumente entgegen zu setzen: Ophelia veranstaltet ihren Selbstmord an einem Weidenbaume; es ist nun aber nicht abzusehen, warum sie dies gegen die Symbolik damaliger Tage that, da sie mehr als verlassene Geliebte war, und sich deswegen mit Rauten hätte erdrosseln müssen.

Nachdem wir so das Unsrige gethan, um die Keuschheit der Ophelia zu vertheidigen, da ohnehin die Offenheit, mit der sie ihrem Vater ihr Verhältniß zu Hamlet gesteht, jeden Verdacht entfernen müßte, wäre nun das Positive der Sache zu betrachten: ob Ophelia wirklich eine so bezaubernde Mischung von Eitelkeit, Koketterie, Sinnlichkeit, Witz, Liebe, Ernst, Schmerz und Wahnsinn darbietet, als Tieck behauptet, ohne den geringsten Beweis zu unternehmen. Ich bin die Scenen, in denen sie auftrit, abermals mit großer Aufmerksamkeit durchgegangen, und behaupte, was ich denn nicht bloß den Worten, sondern dem ganzen Zusammenhange nach beweisen würde, wenn es mir

hier obläge, daß ich nichts als ein gewöhnliches, gutes, gehorsames, liebendes Wesen gefunden habe, das des Geliebten, des Vaters, des Bruders verlustig keine andre Stütze wie den Wahnsinn hat. Hierin eben liegt die Schwierigkeit der Rolle, wie aller Nebenrollen in Hamlet, daß sie nur im Lehnverhältniß zum Hauptcharakter stehen und daß es schwer ist, bei sonstiger Breite einer bedeutenden Handlung, diese Abhängigkeit mit selbstständigem Scheinen festzuhalten und auszudrücken. Je ruhiger, leidenschaftsloser, zarter die Rolle gehalten wird, desto mehr wird es hervortreten; wie sehr Ophelia durch Hamlet verletzt worden, dagegen ein angemaaßter Pathos die Schuld des Hamlet in den Hintergrund schiebt und fast rechtfertigt.

Wenn Tieck die Keuschheit der Ophelia verdächtig macht, so nimmt er dem Laertes die einzige Tugend, die er wirklich hat, nämlich die, ein edler und empfindsamer Sohn und Bruder zu seyn. Die Kinder des Polonius haben bei Tieck einen harten Stand; er gedenkt ihnen nicht, wie hoch er den Vater stellte. Als Laertes nämlich zurückkommt, um seinen Vater zu rächen, und mit den stärksten Tönen der Verzweiflung, der Rache, sich vor den König begiebt, und seinen Vater fordert, da soll es nicht die kindliche Liebe seyn,

die diese Töne hervorruft, nein es ist nur ein vorgespiegelter Schmerz, um den rasch geformten Traum seines Ehrgeizes wirklich zu machen. Rasch geformt muß sich dieser Ehrgeiz haben, denn es ist vorher durchaus kein Grund vorhanden, an ihn zu glauben. Laertes, der ehrgeizige Laertes verläßt sein Vaterland, das keinesweges ruhig ist, um in Frankreich als Cavalier zu leben. Aber der rasch geformte Ehrgeiz ist eben so ein rasch zerrinnender, denn es kommt auch nachher, nachdem er geformt ist, weiter keine Spur davon vor. Laertes tritt tobend auf, als aber der König ihn fragt:

> ist's eurer Rache Schluß:
> Als Sieger in dem Spiel so Freund als Feind
> Gewinner und Verlierer fortzureißen?

antwortete Laertes: Nur seine Feinde. Und auf die weitere Frage: Wollt ihr sie denn kennen? erwiederte er:

> Den Freunden will ich weit die Arme öffnen,
> Und wie der Lebensopfrer Pelikan
> Mit meinem Blut sie tränken.

Damit ist der Ehrgeiz in allen seinen weiteren Folgen und Entwickelungen verstummt und erstickt. Tieck hätte freundlicher gegen Laertes gehandelt, wenn er ihm lieber gestattet hätte, über den Tod des Vaters ungebührlich laut zu toben, als ihm

einen so ungewöhnlich dünnen Ehrgeiz beizulegen. Aber freilich der Ehrgeiz des Laertes und seine Kraft sind bedeutend genug. „Daß Nichts daraus „wird," ist lediglich dem zuzuschreiben, daß die heroische Persönlichkeit des großen Königs, wie Tieck meint, nur noch bedeutender ist, eine Persönlichkeit, vor der wir auch schon oben haben zurücktreten müssen, wie dies denn hier abermals geschieht.

XXIX.

Kassius und Phantasus, oder der Paradiesvogel, eine erzromantische Komödie mit Schicksal, Tanz, Gesang und Verwandlungen in drei großen und drei kleinen Aufzügen, von Ludwig Robert, nebst einer empfehlenden Vorrede von dem berühmten Hunde des Aubry. Berlin 1824. Vereinsbuchhandlung.

Die Stellung, welche die Kunst überhaupt zu unserm heutigen Leben angenommen hat, muß als völlig verschieden von der betrachtet werden, welche sie in den andern Momenten der Weltgeschichte behauptet. Den Griechen war die Kunst nicht etwa ein Anderes für das Leben, sondern das Leben selbst; die schöne Form war nicht das Gewand, sondern der eigentliche Inhalt seines Daseyns. In der christlichen Welt ist es die höhere Gestalt des

absoluten Geistes, die Religion der Wahrheit, welche die Kunst von ihrer Alleinherrschaft zur bloßen Bedeutung eines Moments herabgesetzt hat. Die Kunst hat hier den Sinn nicht mehr, das Leben auszufüllen und zu beherrschen, sondern ein Schmuck, eine Erholung, ein Begleiter zu seyn, in dem man zwar sich nicht selbst mehr wiedersieht, aber den man als sich angemessen schätzt und als die Gesellschaft des Lebens verehrt. So hat es in den vorigen Jahrhunderten noch eine bedeutungsvolle Zeit gegeben, in welcher nicht bloß Künstler auftraten, sondern wahrer Sinn für die Kunst in ganz naiver Weise alle Klassen der Gesellschaft belebte. Der noch mit absolutem Inhalt beschäftigte Geist, das noch Substantielle des Religiösen und Sittlichen, ließ in der Kunst den gleichen Inhalt ahnen, und sie selbst als das Widerspiel des Lebens zur Bedeutung dieses Lebens erheben. Auch diese Zeit ist jetzt vorüber. Die an einen unendlichen Progreß von subjectiven Zwecken, Einzelnheiten, Nützlichkeiten dahingegebene Zeit, die bis in das Feinste hinein atomisirt ist, hat sich von dem Substantiellen der Kunst vollständig abgewendet und die Kunst muß sich damit begnügen, in jenem Harem von Zwecken und Absichten zu wandeln, wo sie sonst als die eine beglückende Gattin erschien, und statt

die edle Begleiterin des Lebens zu seyn, ist sie zu jener unendlichen Magd herabgewürdigt worden, die man auch mit dem Namen des Zeitvertreibs bezeichnet. Dagegen hat sich in dieser Zeit die höchste Form des absoluten Geistes, welche die Wissenschaft ist, in ihrer vollendetsten Gestalt hervorgethan; sie, die sich alles Seyns als eines Vernünftigen bewußt wird, weist auch der Kunst, ihrer Schwester, den bestimmten Platz, den sie einzunehmen hat, an, und die im Leben zu unwürdigen Zwecken gebrauchte, und als Zeitvertreib gemarterte, kennt kein anderes Asyl als die Wissenschaft, die sie noch einzig und allein als eine ebenbürtige ehrt. Dieses ist der Standpunkt, auf den uns der rühmlichst bekannte Dichter des vorliegenden Stückes gestellt hat. Das Theater ist jederzeit als die beständige Manifestation der Kunstrichtung einer Zeit zu betrachten, es steht mit ihr in der innerlichsten Beziehung, Baukunst, Musik und Poesie bilden hier ein Zusammentreffen. Weil die Griechen das Volk der Kunst waren, so waren ihnen die Theater nicht weniger heilig als die Tempel: in beiden hatten die Götter ihre Wohnung. An der kräftigen Kunst des Shakespeare und Calderon entzündete sich der empfängliche Geist der Zeitgenossen, und die Kunst war so ehrenwerth, daß selbst die

Religion die nächste Berührung mit ihr nicht scheute. Unsere Theater haben bloß die Bedeutung, ein Zeitvertreib neben vielem Andern zu seyn. Große poetische Erzeugnisse, die sich in ihrer Ernsthaftigkeit geltend machen wollen, ein kräftiges, drastisches Gebilde, würde seinen Standpunkt verkennen, wenn es sich auf dem Theater aufstellte; denn es würde ernste Forderungen erregen, während das jetzige Theater eben der Ort seyn soll, allem Ernste, allem Substantiellen überhaupt zu entgehn. Bei diesem Zustande fühlt sich irgend ein religiöser Inhalt, oder was sonst noch eine selbstständige Würde behauptet, entehrt, auf dem Theater zu erscheinen, und der Ausdruck dafür ist der, es schicke sich nicht, dieses oder jenes auf dem Theater darzustellen.

Diese Differenz des Theatermäßigen und Künstlerischen, deren naives Wort das ist: es ließe sich dieses wohl gut lesen, aber beileibe nicht darstellen, ist dasselbige, was wir eben als die Flucht der Kunst in das Asyl der Wissenschaft bezeichnet haben. Ein derb poetisches Stück muß der eigenthümlichsten Form, in der es sich darstellen könnte, der sinnlichen Aufführung entsagen, um in abstracter Weise sich der Beurtheilung des Lesers, d. h. dem Forum der Wissenschaft, zu unterwerfen.

Denn ein Drama will genossen seyn, und es wird nur in Form der sinnlichen Darstellung genossen. Dieses zuerst vor den Leser zu führen, heißt seine unmittelbare Weise überspringen, um in einer fremden Heimath zu leben. Das vorliegende Stück unseres geistreichen Verfassers hat nicht minder diese Bedeutung, eine Flucht von der Darstellungswelt in die Lesewelt zu seyn und zwar nicht bloß äußerlich; sondern diese Flucht, und daß durch die sie begleitenden Störungen, Unruhen und Verluste das Wesen des Drama's selbst nothwendig aufgehoben werden muß, dieses ist der Inhalt des Stückes selbst. Die poetische Kraft eines Dichters, und das bloßen Zeitvertreib verlangende Publicum werden als zwei kämpfende Mächte gedacht, deren Vermittler ein Theater-Director ist. Weil aber zwischen der wahrhaftigen Kunst und dem Getreibe aller, auch der neuesten Theater, nie eine Gemeinschaft möglich ist, so mußte die dichterische Kraft, welche dem Publicum gegenübersteht, eben so abstract, leer und überspannt gehalten werden, als das Publicum selbst. Daß die bloß auf Aeußerlichkeit gehenden Wünsche des Publicums gute Stücke nicht aufkommen lassen, während das Seichteste an der beliebten Tagesordnung ist, dieses als Theil des Stückes aufzuführen, so daß es in die

lebendige Bewegung selbst hineinfällt, wie es hier geschehen, ist sicherlich ein origineller Gedanke. Das Ganze stellt die Generalprobe eines Stückes vor, das der Dichter so eben dem Theater-Director übergeben hat. Das Stück nimmt anfänglich einen ruhigen und gehaltenen Gang: es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß daraus ein gutes Lustspiel werden könnte; ein baronisirter Papierhändler Kurswandel, dessen Töchter, wovon die eine naiv, die andere gelehrt überbildet ist, ein verliebter Makler, ein sentimentaler Lieutenant, ein armer alter Edelmann, ein lustiger Student, ein Privatmann, ein gebildeter reisender Handlungsdiener mit gewaltigen Prätensionen, alle diese Personen, welche stehende Masken unserer Zeit ausmachen, gehen im Vordergrunde auf und ab, und lassen einen recht interessanten Hintergrund ahnen. Aber der Theater-Director erscheint, bestürmt den Dichter mit den, dem Geschmack des Publicums entnommenen Forderungen, und auf sein gewaltiges Drängen beschließt ein Donnerwetter den ersten Act. Im zweiten erscheint in Folge derselbigen Demonstrationen ein Jude, ein Paradiesvogel, Hexen- und Zauberwerk, und wie prosaisch auch der dritte wieder einleiten möchte, das einmal in die Romantik der Decorationen, des Machinisten und des

applaudirenden Publicums aufgegangene Lustspiel, endigt in ein wahres Rauch- und Schaustück, und dem Kundigen bleibt nichts als die kleine ironische Maus, welche aus diesem feuerspeienden Berge hervorkriechend, dem Publicum dankt, daß es sich so außerordentlich amüsirt habe.

Referent glaubt hiermit auf das vorliegende Stück aufmerksam gemacht, und zum Lesen desselben eingeladen zu haben. Es ist voller Witz, und ein reicher Humor hört selbst da nicht auf, wo die Absicht vorhanden ist, etwas recht Langweiliges zu liefern. Was man bedauern muß, ist die Resignation des Verfassers, mit der er sich und sein Stück einem Publicum zum Opfer gebracht hat, das nicht einmal mehr für eine Satire gegen sich selbst empfänglich ist. Die empfehlende Vorrede von dem Hund des Aubry ist äußerst wohl gewählt und ergötzlich geschrieben. Der Kampf unseres Einzigen, des Dichterfürsten mit dem Hunde, ist ja leider derselbige Krieg, der heut zu Tage die wahre Kunst vom Theater entfernt.

XXX.

Ueber die dramatischen Darstellungen der Schauspielerin Sophie Müller zu Berlin.

1. Emilia Galotti.

Es gehört zu den ausgezeichneteren Eigenschaften bedeutender Menschen, die Stelle, an der es vergönnt ist, zu wirken, genau zu kennen und keine falsche Meinung von sich selbst zu haben. Bei mimischen Künstlern, namentlich bei Deutschen, tritt diese Eigenschaft seltener hervor, theils weil ihnen ihre Rollen oft aufgenöthigt werden, theils weil ein Ergehen in manche Kunstsphären das, was man leisten möchte, mit dem, was man leistet, verwechseln läßt.

Wir wollen Fräulein Müller mit dem Lobe empfangen, daß sie sich den Kreis ihrer Wirksamkeit selbst beschrieben hat, daß sie, anstatt sich, wie dies

oft zu geschehen pflegt, von den Wogen des zufällig vorgefundenen Repertoirs auf und nieder tragen zu lassen, selbst die Regeln und Bedingungen ihres Hierseyns hat bestimmen wollen, daß sie endlich als Debüt eine ihr zusagende Rolle gewählt hat, ohne selbst darauf Rücksicht zu nehmen, daß manchen ihrer Anhänger und Freunde eine Partie erfreulicher gewesen wäre, in der man öfter und länger ihres Anblicks und ihres Spiels hätte froh werden können.

Wenn wir die Rolle der Emilia Galotti schon, ehe wir Fräulein Müller darin zu sehen das Vergnügen hatten, aus früheren Erinnerungen her, für dieselbe durchaus angemessen fanden, so liegt dies nothwendig in dem Zusammentreffen des Charakters der Rolle und des Spiels der Künstlerin. Wenn es eine doppelte Sentimentalität giebt, die wir in Ermangelung anderer Namen, als die des Temperaments und die des Gemüths bezeichnen wollen, so ist die letztere unserer Künstlerin zu Theil geworden: ihre Töne beginnen da, wo eine schöne Sinnlichkeit sich an eine schöne und der ersteren Herr werdende Seele ausgegeben hat, so daß diese erstere nur noch als gemeisterte, bloß bisweilen sich zeigende Macht hervortaucht. Dann aber geht es die Tonleiter der ganzen Weiblichkeit her-

auf bis zu der Leidenschaft, die noch innerhalb dieses Kreises fällt. Nur die tiefen Töne der Heldin, die über diesen Kreis hinaustragende Kraft eines übergeschlechtlichen Grundes, bilden eine noch nicht erstiegene Grenze, deren Nähe man zwar schon in einigen Anklängen ahnen darf, von der man aber nicht sagen kann, daß sie überschritten sey. Daß Emilia Galotti nur diesem ersten Kreis durchaus angehört, braucht für den Kundigen nicht erst gezeigt zu werden. Ein Mädchen im Gehorsam gegen Gott und Eltern und in der Erfüllung weiblicher Pflichten erzogen, in deren Herzen gerade so viel Lust für die Verführung der Welt übrig geblieben, als es auch der sorgfältigsten Lehre unmöglich ist, den letzten Keim weiblicher Sinnlichkeit und der Leidenschaften ihres Gefolges zu tödten; dem Grafen, ihrem frei bestimmten Bräutigam in bräutlicher Hochachtung ergeben, aber weder ergriffen von Liebe noch von ihrem Glück, nicht ganz unempfänglich für die Huldigungen des Prinzen, aber nur mit Grausen an diese Empfänglichkeit denkend, deswegen auch an ihrem Hochzeittage wehmüthig gestimmt, und in die Kirche gehend, wo sie den Prinzen selbst nicht zu finden hofft, ein Mädchen, das den Grafen in der äußersten Gefahr nicht allein nennt, ohne nicht der Mutter zugleich

zu gedenken, das weder so viel Vertrauen auf ihre Tugend setzt, um sich geschützt zu glauben, noch so stark ist, um ihrem Vater ein Verbrechen zu ersparen: — also ist Emilia Galotti, also hat in den meisten Zügen Fräulein Müller dieselbe darzustellen verstanden, indem sie vielfach zweifelnde Kunstrichter durch richtige Einsicht in die Intentionen des Dichters, und durch einen gebildeten künstlerischen Verstand zu beschämen gewußt hat. In ihrer ersten Scene stellt sie die Täuschung vortrefflich dar, welche Emilia empfindet, indem sie sich die geistige Verfolgung widerstrebender Gefühle, als die physische des nachjagenden Fürsten ausmalt; nicht minder vortrefflich, aber den Uebergang von dem tugendhaften Entschluß, dem Grafen Alles zu gestehen, zu der Meinung der Mutter, daß es bei weitem klüger sey zu verschweigen; die Worte: „Nun ja meine Mutter. Ich habe keinen Willen gegen den Ihrigen. Auch wird mir wieder ganz leicht. Was für ein albernes furchtsames Ding ich bin," sagte sie mit ergreifender Wahrheit: es war ihr lieb nichts sagen zu dürfen; sie war von nun an wieder Herrin ihres Zustandes. Wenn diese mit der besten Einsicht gespielte Scene weniger zu ergreifen schien, so war der vorgreifende und empfangende Enthusiasmus

des Publicums daran Schuld. Emilia Galotti, die außer Athem seyn soll, mußte sich zur Besonnenheit einer langdauernden Verbeugung bequemen, und nun vor den Augen des Publicums selbst den Anlauf zu einem neuen Außer-Athemseyn nehmen. Doch möchten wir vielleicht noch Einiges verändert wünschen. Fräulein Müller empfing den Grafen zu liebevoll, zu bräutlich, sie hätte eher den Ton einer Schwester als einer Geliebten wählen sollen. Die Worte: „Nein, mein lieber Graf, nicht so, nicht ganz so, aber auch nicht viel prächtiger, nicht viel u. s. w., dürften eher mit dem Tone der Zurückhaltung als mit dem des lächelnden Entgegenkommens gesprochen werden sollen. Die vierte Scene des dritten Actes, oder das zweite Erscheinen der Emilie ist im Ganzen unbedeutender; doch sind die Worte: Wo bleibt meine Mutter, wo bleibt der Graf, für das Verständniß der Rolle wichtig. Wenn es auch in dem gedruckten Stücke von dem Prinzen in dieser Scene heißt: „er führt sie nicht ohne Sträuben fort"; so that Fräulein Müller doch ganz Recht daran, dieses Sträuben nicht zu bemerkbar zu machen: wenigstens müßte ein solches Sträuben mehr ein Sträuben der Hochachtung, der Furcht, als der Abneigung seyn. Die Krone der Darstel-

lung war unstreitig die letzte Scene mit ihrem Vater. Wenn es irgend einen unter den Zuschauern gegeben hätte, der derselben seinen Beifall hätte versagen wollen, so würden die Worte: „Gewalt, Gewalt, wer kann der Gewalt nicht trotzen? Was Gewalt heißt, ist nichts: Verführung ist die wahre Gewalt. — Ich kenne das Haus der Grimaldi u. s. w.“; dann aber die weibliche Weise, mit der sie, von Todeswunsch und Todesfurcht bezwungen, die Rose aus dem Haar nimmt, ihn dennoch ergriffen haben. Selbst unser starker, norddeutscher Wiener würde aus seinem Bewunderungsfrost ein wenig zur Erwarmung gekommen seyn.

Doch es gebühren auch den Unsrigen einige Worte. Wenn Gäste da sind, giebt es einen Feiertag, und dann greifen sich die Hausfrauen an. Mag auch noch so lange Schmollen in der Familie die Oberhand gewonnen haben, mag sonst der eine dorthin, der andere hierin seinen Gang richten, dem Gaste zu Liebe zeigt man Eintracht und umarmt sich. Aber die Mitgeladenen haben dann um so weniger ein Recht zu tadeln, wenn ihnen auch hin und wieder eine Schüssel nicht munden sollte.

2. Porzia.

Porzia ist im Kaufmann von Venedig als die Hauptrolle des Stückes zu betrachten; nicht bloß weil ihrethalben Alles geschieht, und für sie die Angst des Kaufmanns und der Haß des Juden in Bewegung gesetzt ist, sondern weil sie in ihrer Hand die Fäden der Auflösung allein hat, und so gleichsam mit allen andern Personen zu schalten berufen ist. So wie sie selbst von dem Räthsel der Kästchen, dessen Schlüssel sie hat, befreit ist, ruhen dann in ihrem Hause alle verschiedenen Gänge des Stücks, und begegnen sich in demselben. Wenn man in einem Lustspiel von Verklärung sprechen dürfte, so möchte der fünfte Act, in welchem alle handelnden und leidenden Personen zum Genusse und zur Ruhe kommen, von der Mondscheinscene an, bis zu dem Witzspiel mit den Ringen für den poetischen Duft selbst gelten müssen, den der Dichter aus allen Enden seines Werks auf eine einzige Stelle zu bannen wußte, nachdem die Verbreitung nach den verschiedenen Seiten der Handlung hin vorüber war. Diesen Guß und Schmelz des Stücks beherrscht aber Porzia als die Hauptperson.

Darin nun, daß sie als Beherrscherin die reinste vollste Mitte zu halten berufen ist, daß sie in so fern kein Charakter, worin das Einseitige läge, sondern ein Individuum ist, beruht die besondere Schwierigkeit der Darstellung: sie muß grade so viel Humor und heitere Munterkeit haben, daß die Angst, wie sich ihr Schicksal wohl entscheiden möge, hindurchblickt, und ihre edle Liebe zum Bassanio, ihre Bekümmerniß um seinen Freund, darf sie nie so absorbiren, daß ihre Schalkhaftigkeit darunter leiden könnte: sie ist weder ganz an ihre Leidenschaft, noch an ihre Laune hingegeben, sondern von Liebe und Laune, von Spaß und Ernst, von Wahrheit und List, wie aus einem Stücke gegossen. Nichts darf sich in solchem Gusse hervordrängen, und doch kann man nicht Verzicht darauf leisten, daß alle Seiten hervortreten.

Die Künstlerinnen, die dem Referenten in dieser Rolle zu sehen vergönnt war, haben, je nach ihrer Persönlichkeit sich mehr an das eine oder an das andere Ende der Rolle zu wenden gesucht, und je nachdem Munterkeit oder Liebe mehr in ihrem Wesen lagen, das lustige Mädchen, oder das liebende Weib hervorgehoben. Unsere größte einheimische Künstlerin hält es mit dem schalkhaften Theil der Rolle, und darum gelingt ihr die Ge-

richtsscene trefflich, welche sie so zur Hauptscene erhebt. Bei Fräulein Müller war es dagegen die Scene, worin Bassanio das rechte Kästchen wählte, welche als die gelungenste zu bezeichnen wäre. Es blieb zur Freude, als der Geliebte der wahren Entscheidung nahe ist; zur Hingebung des Weibes, als sie, die bisher Unbeschränkte, nun dem Manne sich unterordnet; zum schnellen Entschluß der Aufopferung, als der Freund des Geliebten in Gefahr ist, wenig oder nichts zu wünschen übrig. Auch erkannte hier ein aufmerksames Publicum mit verständigem Beifall die Gültigkeit der Leistung an. Vielleicht war die Stimmung des Referenten daran Schuld, wenn er Fräulein Müller in der ersten Scene, wo sie ihre Freier mustert, einen etwas muntreren Humor gewünscht hätte, der freilich niemals dahin ausarten darf, daß man etwa glauben könnte, Porzia liebe dennoch, bei aller ihrer ostensiblen Abneigung, so viel Freier um sich zu haben. In der Gerichtsscene fanden wir, obgleich sonst alle Bedingungen erfüllt waren, das Spiel der Fräulein Müller zu ernst, ja oft zu pathetisch: Porzia muß in das scheinbar Ernsteste für die Umstehenden den Ton der Schalkhaftigkeit und der Mummerei legen: sie weiß, daß es sich hier gar nicht um etwas Ernstes handelt: sie kennt die letzte

Entscheidung, die Alles umwandelt, Schmerz in Freude, und den Verfolger in einen Verfolgten. Diese Gewißheit, die es hier einzig und allein möglich macht, solche Scene auszuhalten, welche die Angst der Andern in ihren Scherz verkehrt, muß ihr den Anstrich kecker Laune ertheilen: selbst die schönen Worte über die Gnade müssen, so viel als möglich, in diesem Sinne gesprochen werden. Im fünften Acte wußte Fräulein Müller das falsche Schmollen mit dem, was ihre Liebe ihr selbst sagt, glücklich zu vereinigen: sie fühlte wohl heraus, daß diese Scene der poetische Theil, die Krone des Gedichts sey.

3. Isidor und Olga.

Es mag mißlich seyn, bei Gelegenheit von Gastspielen, auf den Inhalt der gewählten Stücke einzugehen, namentlich, wenn dieselben sich schon eine Bahn gebrochen haben, oder doch wenigstens allerseits bekannt geworden sind. Aber oft läßt sich ein Spiel gar nicht anders, wie aus der Gesammtheit des Stücks beurtheilen, man habe nun darzuthun, daß mit und in dem Stücke, oder trotz des Stückes gespielt worden sey.

Der Dichter von Isidor und Olga hat der dramatischen Geschicklichkeit, mit der diese Tragödie

sicherlich gearbeitet ist, so wie der vielen anmuthigen Blüthen der Diction die gute Aufnahme derselben zu danken: er ist indessen selbst seit dieser Arbeit so sehr fortgeschritten, und um so vieles reicher an Inhalt geworden, er hat durch gewaltigere Stoffe so wohlverdiente Lorbeeren errungen, daß wir, ohne uns der Anmaßung schuldig zu machen, ein mit Recht hochgeschätztes Talent im Geringsten herabsetzen zu wollen, den Vorwurf des gegenwärtigen Stücks als untragisch erklären können. Kunst und Wissenschaft beginnen erst auf und mit dem Boden der Freiheit; beide setzen Individuen voraus; beide wollen solche, die Herren ihres Schicksals sind. Der Kampf der Anerkennung des Individuums hat zwar eine Geschichte, so alt wie die Geschichte der Menschheit, aber er ist kein Stoff für die Tragödie, die, wenn sie den Menschen an einer andern Macht als an der seiner Freiheit untergehen lassen will, wenigstens doch wie die Alten die Götter oder das Fatum darum bemühen muß. Man hat einen großen Dichter gelobt, daß er der Aufsicht eines Hoftheaters entsagte, weil er Thiere nicht als Personen anerkennen wollte, man hat mit Recht getadelt, wenn man Krankheit, Blindheit, oder sonstige Zufälle und natürliches Unglück zu den Hebeln von Stücken

gemacht hat: weil man keinen Zustand als einen tragischen ansehen kann, den nicht die Freiheit als ihren eingebornen Sohn betrachtet, und man sollte die Leibeigenschaft für geeigneter, die Gedanken und Thaten des „Menschenviehs“ (s. Isidor u. Olga S. 11), als welches der geistreiche Dichter es selbst treffend erklärt, für passender zu diesem Zwecke halten? Wer zu Nichts wird, wenn ihn sein Herr ausieht, kann recht Trauriges veranstalten; er kann Häuser anstecken, Menschen morden, oder sonst blutige Thaten verüben: wir können auch schaudern, wenn dies Alles geschieht, aber wir werden nicht glauben können, daß solch' Unglück tragisch sey. Selbst das Gefühl dieser Sklaven, es sey unwürdig sie als solche zu behandeln, würde untragisch seyn, weil die höchste That dieses Gefühls es zu sentenziösem Jammer brächte, der nur auf didaktischen Zweck Anspruch machen kann. Der Dichter von Isidor und Olga hat dies auch sehr wohl gefühlt, und als ein einsichtiger Mann diese Klippe vermieden. Sein „Menschenvieh“ fügt sich in seinem Zustand, als in Gottes Schikkung, hat sogar innerhalb der Gesetze desselbigen eine Art von Ehre, bildet sich auf ehrliche Geburt was ein, und hält es für Unrecht, ja für Gräuel, über diese Schickung hinauszustreben.

Mitten in diesem für die Tragödie unfruchtbaren Lande, unter Herren mit leibeigener Gesinnung, und Sklaven mit leibeigenem Körper, zwischen einem Geliebten, der keine Kraft hat, sie zu erwerben, und einem Rasenden, der sie erwüthen zu können glaubt, blüht ein Mädchen, das man vom Lande dieser Barbaren eben so viel Meilen weit weg wünschte, als es Werste in demselben giebt. Dieses Mädchen heißt Olga und ihre Rolle ist nicht bloß in dem gewöhnlichen Sinne dankbar, daß sie allgemeine Anklänge an die Leidenschaften und Neigungen enthält, und keiner besondern Individualisirung bedarf, sondern auch in dem andern einen Ruhepunkt gewähren, wie ihn ein reines weibliches Herz giebt, dem man es nicht verargen kann, daß es sich bisweilen mehr, als menschlicher Leidenschaft gestattet ist, der himmlischen Frömmigkeit zuwendet.

Wenn wir nicht schon früher in der Angabe des Rollenumfangs der Fräulein Müller die Seite besonders angedeutet hätten, die gerade diese Rolle zu einer ihr angehörigen macht, so würde auch der vorjährige Erfolg derselben in dieser Beziehung angeführt werden müssen. Es ist kaum denkbar, daß ihre erste Scene mit Isidor anmuthiger gegeben werden kann. Die Liebe zu demselben, welche die

Erinnerung an eine geliebte Mutter zum Boden hat, aus dem sie herausknospt, kann schon dieses Grundes wegen nicht feurige Gluth, und die Töne kräftiger Leidenschaft enthalten. Fräulein Müller verstand es, jenen mittleren Weg einzuschlagen, den etwa die Freundin und Geliebte gemeinsam haben. Doch heben wir aus dieser gelungenen Scene eine einzige hervorragende Stelle besonders hervor. Wenn Isidor sagt:

Du bist
Die Thörin nicht, die allen Glanz verachtet,

so antwortet Olga:

Ich bin die Thörin.

Diese Worte sprach Fräulein Müller mit einem Tone, in dem der ganze Inbegriff ihrer Neigung, die Kraft, die sie in sich fühlt ihr zu leben, zu gleicher Zeit aber ein Vorwurf lag, daß ihr dies als Thorheit angerechnet werde. Referent freute sich mit einem kunstverständigen Freunde, der gleichfalls von diesen Worten ergriffen wurde, hier zusammen zu treffen. Die Folterscene, in welcher Isidor als Jäger aufwarten muß, kann nur durch Olga gemildert werden, und doch müssen wieder ihre Angst, ihre Befangenheit, der gräßliche Eindruck, den diese Erniedrigung auf sie macht, und die Bemühung ihn vorübergehen zu

lassen, selbst, das ihrige dazu beitragen, die Peinlichkeit der Scene zu erhöhen. Referent fand, daß Fräulein Müller die Darstellung dieser verschiedenen Seelenzustände vollkommen gelang: ob nicht in der heftigen Abgangsrede an den Fürsten selbst die fromme Olga zu größerer Vehemenz übergehen dürfe, als es diesmal geschah, ist eine Frage, die wir uns aufzuwerfen erlauben. - In allen folgenden Scenen hat Olga, wenn sie auch noch nicht alles Irdische abgethan hat, doch sich zu diesem Abthun vorzubereiten. Diese weichen Töne der Ergebung, diese Auflösung irdischer Liebe, in eine unbestimmte gottselige Vorstellung, wußte Fräulein Müller so hervor zu bringen, daß selbst der rauschende Beifall desjenigen Publicums nicht ausblieb, welches sonst nur für stärker Hervortretendes einen Sinn hat. Auch hier haben wir einiger Worte Erwähnung zu thun, die vor Allen gelangen.

Ach Fürst
Welch eine Liebe muß das seyn, die mir
Die kleine Gunst verweigert mich zu hören.

Wir glauben schließlich, daß eine Künstlerin, auf der Höhe, wie Fräulein Müller, der wir die vollste Anerkennung ihres großen und seltenen Talents so gern widerfahren lassen, auch eine Bitte nicht werde übel aufnehmen, die wir an sie richten.

Wir sind bisweilen durch ein Lächeln gestört worden, da wo es augenscheinlich nicht hingehörte. Als Isidor der Olga die Zeichnung des Grabes der Mutter gab, verweilte sie mit einem lächelnden Blicke darauf. Wir wollen zugeben, daß hier ein Gefühl freudiger Wehmuth herrscht, aber die Wehmuth ist doch so das Ueberwiegende, daß die Freude nicht allein hervortreten darf.

---

4. Gabriele.

Schon im vorigen Jahre hat Fräulein Müller die Maja im Paria mit der Gabriele an einem Abend dargestellt. Ob dies bloß durch die Convenienz eines Theaterabends bedingt ist, oder ob hier ein innerer Zusammenhang vorwaltet, wissen wir nicht anzugeben.

Ueber den Paria ist schon im vorigen Jahre ausführlich berichtet worden. Wir haben es hier daher nur mit der Gabriele zu thun, von welcher Rolle wir sagen könnten, daß Fräulein Müller sichtbare Fortschritte gemacht hat, wenn sich dieselben nicht auf alle ihre Leistungen erstreckten und so für die einzelnen Rollen nur Gleichschritte wären. Die Aufgabe in der Gabriele ist eine doppelte, nämlich eine Blinde mit offenen Augen darzustellen,

und dann diese Blinde so liebenswürdig als möglich zu machen. Die erste Aufgabe ist ein Kunststück, und als solches kaum besonders zu erwähnen, wenn von einer Künstlerin im eminenteren Sinne die Rede ist. Die zweite Aufgabe ist eben so wenig theoretisch darzulegen, wenn man nicht Gefahr laufen will ein Schema für die Liebenswürdigkeit aufzustellen, das jede Liebenswürdigere in jedem Augenblicke widerlegt. So bleibt denn bei solcher Rolle nichts als die Vergleichung übrig, die sich hier um so glücklicher darbietet als es dem Referenten vergönnt war Mlle. Mars mehrere Male in dieser Rolle zu bewundern.

Mlle. Mars sucht ihrem Charakter, und dem ihrer Nation gemäß weniger die sentimentale und gerührte Blinde, als die heitere mit ihrem Schicksal ausgesöhnte darzustellen, der ihre Liebe ein wohlthuendes Jenseits ist, das sie sich als nahe gar nicht zu denken braucht, um ihre Freude daran zu haben. Dieses Kindliche, wozu die Neigung gehört, Alles zu wissen, und zu behorchen, was um sie vorgeht, bildet den Hauptsitz ihrer Darstellung. So bricht ihr der Geliebte, seine Erklärung, ihr Zweifel, ihr Mißtrauen, endlich die Operation plötzlich herein, ohne daß sie dabei etwas Anderes wie die Ergebene ist: erst mit dem wiedergekehrten

Lichte kommt mit einem Male das Gemüth zu seinem Rechte, und strömt zu mächtiger Leidenschaft aus, von der man fast bei dieser Blinden nichts geahnt hätte.

Während bei Mlle. Mars sich erst im letzten Augenblicke das Gemüth erschließt, das sich vorher fast mit Besonnenheit zurückgehalten hatte, leiht Fräulein Müller der Blinden von Hause aus die Farben der Güte, der Seelenhäftigkeit, des Glücklichmachens; ihre List, ihre kindliche Liebenswürdigkeit geht in eine innerliche Vollkommenheit auf, und man müßte sehr böse seyn, wenn man nicht seine Freude an dieser moralischen Vortrefflichkeit hätte. So wird die letzte Scene weniger die überraschende, sondern der Culminationspunkt der Darstellung ist vielmehr der Augenblick, wo sie fühlt, daß ihr Geliebter gegenwärtig sey.

Wenn wir hier die Verschiedenheit in der Auffassung durch zwei ausgezeichnete Künstlerinnen angegeben haben, so wollen wir nicht eine vorzugsweise als die einzig richtige bezeichnen. Gabriele ist eine Rolle, über welche die Individualität der Schauspielerin allein entscheidet: es kommt immer darauf an, welche man zuletzt gesehn hat, um der Valerie vor Gabrielen, oder dieser vor jener den Vorzug zu geben.

5. Mencia de Acunna.

Von allen Calderonschen Stücken, welche auf die deutsche Bühne gekommen sind, oder noch auf dieselbe verpflanzt werden dürften, gebührt unserer Meinung nach dem Arzt seiner Ehre die erste Stelle. Wie sehr auch die spanische Färbung diesem Werke eigen ist, so bedeckt diese Farbe doch nur die Wahrheit allgemein menschlicher Verhältnisse, die in jedem Lande, in jeder Zeit, unter jedem Colorite zwar anders auftreten werden, nie aber so in das Besondere übergehen, daß ihnen nicht die Allgemeinheit des Interesses erhalten bleibe. Man würde sehr irren, wenn man den exoterischen Stoff des Stückes, die Heilung der Ehre, was allerdings dem spanischen Dichter Hauptaugenmerk war, für den alleinigen inneren Kern desselben halten wollte, vielmehr liegt dieser unendlich tiefer: die Handlung des Stückes ist nur da, damit er sich ausarbeite und hervortreibe. Schälen wir diesen Kern aus, so läßt er sich also beschreiben: Die Schuld und Zweideutigkeit des Herzens braucht nicht aus sich heraus die That hervorzubringen, die ihr angemessen ist: sie kann in Beziehung auf dieses Thun unschuldig seyn: es findet sich das äußere Geschehen von selber ein, das als der Ausdruck des schul-

digen Herzens nicht mit der Energie der Reinheit abgewiesen werden kann, wenn man auch seine Folgen gern vermeiden wollte. So verstrickt die Sünde, der man sich nur zu gern ergeben möchte, in ein Unglück, das man zwar nicht durch Thun, aber durch Gedanken verdient hat. Donna Mencia liebt einen Infanten von Spanien, ehe sie sich dem Willen ihres Vaters gemäß dem Don Gutierre vermählt. Er glaubt ein ihm ganz angehöriges Weib zu nehmen, und erhält ein mit fremder Liebe behaftetes. Daß Mencia dies dem Gutierre verheimlicht hat, ist ihre erste und größte Schuld. Gutierre hat sein früheres Verhältniß zu Leonore, die er, aus Scrupel in Beziehung auf ihre Ehre, verläßt, der Mencia ehrlich kund gethan, und so stellt uns der Dichter von Hause aus die Gradheit des Mannes der Zweideutigkeit der Frau gegenüber. Weiter geht nichts vor dem Stücke vor: es bedurfte keiner weitläuftigen Thatsache, ein einziger tragischer Wurf genügte. Alles was nun geschieht, tritt äußerlich unabhängig von Mencia auf: sie ist, wenn man will, in dieser Beziehung ein unglückliches Opfer: aber sind es nicht ihre Gedanken, die ohne sie zu Thaten werden? Weis't sie dieselben mit etwas Anderem ab, als mit ihrer Ehre, weis't sie sie auch mit ihrer Liebe zu Gu-

tierre ab? Der Infant stürzt zufällig vor dem Landhause der Mencia mit dem Pferde, und wird in dasselbe gebracht: aber er geht ohnehin nach Sevilla, um sie aufzusuchen: der Zufall stellt sie daher nur ein Paar Minuten früher gegenüber, als es wohl sonst geschehen wäre. Donna Mencia könnte hier noch immer dem Infanten ein strenges Gesicht machen, dem Gutierre Alles gestehen: so wär sie ein reines, ein gerettetes Weib; aber ist nicht der Infant krank? ist nicht Besorgniß um ihn die erste Pflicht? Und wie süß wäre es nicht, wenn die Ehre die Erlaubniß gäbe hier Gefühle haben zu dürfen:

O quien pudiera cielos
Con licencia de su honor
Hacer aqui sentimientos!

Don Gutierre erscheint: er hört den klagenden, oder vielmehr anklagenden Infanten: wie geschickt weiß Mencia auf eine spätere Vertheidigung zu provociren! Gutierre folgt dem Hofe nach Sevilla: Mencia möchte ihn in seiner alten Liebe verstrickt wissen: sie neckt ihren Mann nicht bloß mit Leonoren: sie wünscht ihn ganz ohne Eifersucht in diese Bande zurück, ja sie gesteht ihre fortwährende Liebe zum Infanten ihrem Mädchen Jacinta.

La mano a Gutierre di
Volvió Enrique y en rigor
Tuvo amor y tengo honor.
Esto es cuanto sé de mi.

Der Infant beschleicht sie des Nachts. Mencia ist ganz betroffen vor lauter Ehre, aber der Infant erwiedert ganz richtig, daß sie ihn ja bestellt habe, um ihre Entschuldigung zu hören:

Esto es tomar tu consejo
Tu me aconsejas, que escuche
Disculpas de aquella dama
Y vengo a que te disculpes
Conmigo de mio agravios.

Von dem Augenblick, wo Gutierre sie zum erstenmal überrascht, ist alle Liebe der Mencia freilich in die Furcht, Ehre und Leben zu verlieren, zurückgedrängt. Sie weiß sich schuldig: der Dolch in der Hand ihres Mannes erregt ihr Todesangst: aber was sie von nun nicht mehr zu äußern wagt, das darf sie träumen, und wenn sie den Infanten wachend verabscheuen muß, weil er ihrem Leben gefährlich wird, so bemächtigt sich der Schlaf ihrer Liebe, um sie zu verrathen. Von nun an verwandelt sich Mencia in ein furchtsames, ängstliches, bekümmertes Weib; die Qual, die sie aussieht, und die Todesangst, die sie fast vor ihrer Verblutung sterben läßt, reinigen Alles, was ihr noch von

Zweideutigkeit und Sündhaftigkeit der Wünsche eigen war, und machen die letzte Scene des vierten Actes zu der erschütterndsten, die vielleicht jemals über die Bühne gegangen ist.

Wir haben hier weitläuftiger von dem Charakter der Mencia gesprochen, weil er uns überhaupt im eminentesten Sinne tragisch erscheint, während die andern Personen des Stücks, selbst Gutierre nicht ausgenommen, ausschließlich der spanischen Anschauung angehören, wir dürfen auch hinzusetzen, weil — Fräulein Müller diesen Charakter der Mencia, was keine leichte Aufgabe ist, mit einem Verstande und mit einer Einsicht spielt, die uns freilich nicht überraschen konnte, die aber unsre Erwartungen, selbst nach allen vorangegangenen Leistungen, selbst nach dem höchsten Vertrauen in ihre Auffassungsgabe, übertraf. Die Skizze, die hier vom Charakter der Mencia entworfen worden, macht auf nichts Anderes Anspruch, als eine Nachzeichnung ihres Spiels zu seyn. Wenn sie richtig ist, so hat ihr Spiel das Verdienst uns diesen Charakter erst völlig zum Bewußtseyn gebracht zu haben: eine spätere Durchsicht des Originals hat diese Auffassung vollkommen bestätigt. Eine hiesige Künstlerin, der man Einsicht und Talente gewiß nicht absprechen wird,

gab diese Rolle früher so, daß man in Mencia eher das leidende, unschuldige Weib, als die schuldige Gattin erkannte. Madame Wolff fühlte sich nicht durch die Anwesenheit des Infanten von Liebe ergriffen: es hatte vielmehr den Anschein, als wenn diese Mencia lieber gesehen hätte, daß der Infant gar nicht gekommen wäre. So aber genommen, läßt dieser Charakter einen peinlichen Eindruck zurück. Mencia muß durchaus die That des Gutierre entbinden helfen: erst dann wird sie menschlich, wenn nicht alle Wehen derselben auf ihn zurückfallen. Dies nun verstand Fräulein Müller im höchsten Maaße, ohne mit grellen Farben eine Schuld aufzutragen, welche nur im Herzen ist, wußte sie grade so viel davon mitzutheilen, als nöthig war, Mencia nicht als ein bloß geopfertes Weib darzustellen. Die Todesangst am Schlusse des vierten Acts gelang vortrefflich, aber dennoch möchten wir diese nicht die Krone der Darstellung nennen; weil uns noch vorzüglicher scheint, was die Folge tiefen Verständnisses ist, als was der Auffassung allgemeiner Zustände angehört.

6. Irene.

Belisar von Herrn von Schenk hatte seinen Anerkennungsprozeß, bereits in drei Instanzen am

hiesigen Orte verloren: in jeder Instanz war die Intendantur zu mehreren und größeren Schäden und Prozeßkosten verurtheilt worden, als es plötzlich hieß, daß ein Vertheidiger ganz anderer Art als die früheren, auftrete und — Belisar erhielt die Vergünstigung vor einer neuen Assise erscheinen zu dürfen.

Der erwähnte Advocat war uns zwar schon aus dem Kaufmann von Venedig her, seines Scharfsinns wegen gar wohl bekannt, wir wußten, daß er gleich mächtig in den Tönen der Rührung, wie in denen der Ueberredung war, wir wußten ferner, daß die Urtheiler, an die er sich zu wenden hatte, aus lauter geschwornen Freunden bestanden, und doch waren wir auf das Verdict gespannt, weil wir schon oft erlebt hatten, daß grade so ungeheure Mittel es verfehlten, einer an sich nicht guten Sache eine günstige Stimmung zu veranlassen.

Aber der Erfolg hat alles Voraussehen zu Schanden gemacht. Wo so viel kindliche Liebe vorwaltet, wer würde da an die Sünden des Vaters denken. Wer so viel vermag, daß ihm die Herzlichkeit selbst ihre Töne leiht, der muß doch nicht so grundschlecht seyn, da er solche Vortrefflichkeit für sich gewinnen kann. Diese Eindrücke

waren so mächtig, daß sich die zum erstenmal zahlreich Anwesenden nicht bloß zu einem Recurs um Gnade, nein zu gänzlicher Reformirung der bereits abgegebenen Urtheile bereden ließen. Die Freude über die Tochter, erstreckte sich nicht bloß auf den Vater im Stücke, sondern auch auf den Vater des Stücks, und das Glück, wohlgerathene Kinder zu haben, ist wohl niemals mit besserem Erfolge gekrönt worden, als an jenem Abend. Durch die Bemühungen jener Antigone, oder Irene, durch die weichen Töne ihrer Kindesliebe, und durch die stärkeren ihres Schmerzes ist Belisar dazu gekommen, für vollkommen unschuldig erklärt worden zu seyn, und für so frei, daß sein abermaliges Erscheinen vor einem Publicum für durchaus unstatthaft befunden wurde. Leider sind wir davon unterrichtet worden, daß er seine Freiheit nicht lange genießen wird. Belisar, eifersüchtig darauf, seiner Tochter die Rettung zu verdanken, kommt in Eilschritten von München herauf, um sich selbst zu vertheidigen. Wir hoffen nicht auf der Liste der Geschwornen zu stehen: sonst würden wir Gründe finden müssen uns recusiren zu lassen.

Schließlich haben wir selbst wegen dieses mehr juristischen als ästhetischen Aufsatzes beim Publicum unsere Entschuldigung geltend zu machen.

Aber in dem Stücke des Herrn von Schenk ist nicht bloß Belisar, sondern auch Justinianus compromittirt. Referent, ein Krieger des letztern von jeher, glaubt der Ehrenrettung seines Meisters, der weder als Vorsitzer im Senat, noch als Inquirent große Ehre einlegt, ein juridisches Programm schuldig zu seyn, das wie alle Programme, zwar nicht von dem Zweck, für den es geschrieben ist, aber doch von etwas Anderem handelt.

---

7. Helene

(In List und Liebe.)

Je auffallender es erscheinen mußte, daß bei aller Verehrung, die hier anscheinend für Shakespeare herrscht, dennoch so wenig Stücke desselben über die Bühne gehen, um so mehr darf jede Bereicherung des Repertoirs mit einem Shakespeareschen Lustspiele, dessen Bearbeitung unsre ganze Anerkennung verdient, auf ermunternden Beifall Anspruch machen. —

Ein Anderes ist dann die Beurtheilung der Bearbeitung selbst. Wir gehören nicht zu jenen eingefleischten Zeloten, die in jeder Veränderung, der man Shakespeare unterwirft, einen wahren

Hochverrath sehen wollen, noch aber auch zu jenen leichtsinnigen Freunden desselben, die sich schnell geben, wenn auch etwas ohne Noth geopfert ist, oder die gern zugestehen, daß der Zeit, dem Publicum und dem guten Geschmacke bedeutende Concessionen zu machen seyen. Es läßt sich meist immer zeigen, daß Shakespeare Gedanken hatte und verfolgte, wenn die meisten seiner Bearbeiter sich einer gewissen theatralischen Convenienz, oder der Willkür eines gemachten Ganges fügten.

Im Ganzen bewährt sich die Bearbeitung des Hrn. Förster als eine Ausnahme von der Regel, und hält sich zu den gelungensten. Das Lustspiel, von dem hier die Rede ist, gehört zu denen, dessen eigentlicher Wendepunkt unserm Publicum entrückt werden mußte, weil es sich wohl über eine schmutzige Kotzebuesche oder Französische Zweideutigkeit erfreuen darf, wobei man heimlich lachend, die Leute ansehen kann, als verstände man nichts, aber es nicht schicklich wäre in ein Stück zu gehen, das solche Dinge nur in dem eindeutigen Sinne ihrer Wahrheit und Naturgemäßheit nähme. Der Gedanke des Stücks, daß ein reines und vortreffliches Mädchen, trotz aller Scham und Mädchenhaftigkeit, Alles unternimmt, um ihren Geliebten zu erwerben, den niedern Stand durch Heilung des Königs zu

erhöhen weiß, troß ihres starrsinnigen, sich abwendenden, und mit fast Unmöglichem drohenden Gatten zum Ziele gelangt und sich und dem Ganzen ein glückliches Ende herbeiführt, wie mächtig poetisch er auch ist, kann doch immer vom Publicum nur tolerirt werden, und bedarf aller Mitteltinten eines bedeutend mildernden Colorits und mitunter des Shakespeareschen Namens auf dem Zettel, um nicht für höchst anstößig befunden zu werden. Der Bearbeiter hat die Aufgabe, die der armen Helene gesetzt ist, um die wichtigere Hälfte reducirt: dies Opfer war, wenigstens nach Urtheil aller Theaterverständigen dem Geschmack des Publicums zu bringen. Außerdem sind mit großer Geschicklichkeit manche Scenen, die auseinanderfallen, verbunden, Personen, die, wie der Herzog von Florenz, nicht in die Handlung eingreifen, sind besser weggeblieben, Verkürzungen sind, wo es thunlich war, angebracht, aber auch manche Zusätze gemacht worden. Diese Zusätze, wie z. B. eine prahlerische Geschichte des Paroles aus dem Türkenkriege, einige Späße über einen katholischen Pater, sind recht ergötzlich und dem Uebrigen gut angepaßt. Der fünfte Act des Stücks gehört dem Bearbeiter fast ganz zu. Durch den veränderten Wendepunkt mußte Helene in diesen Act thätiger eingreifen,

während sie bei Shakespeare Diana für sich operi=ren läßt, und nur bei der Lösung erscheint. Wir erinnern uns keiner Bearbeitung des Shakespeare, in welcher die Zusätze des Bearbeiters uns mehr anpassend und weniger störend erschienen seyen.

Doch hätten wir auch zu tadeln. Helene muß von Hause aus die Absicht haben nach Flo=renz zu gehen, um ihrem Manne seine Bedingun=gen abzugewinnen: ihre Pilgerschaft ist nur ein Vorgeben gegen die Mutter. So hat es Shakes=peare dem Charakter gemäß. Der Bearbeiter verwandelt ihren Brief an die Mutter in einen Monolog, worin sie nach Rom gehen zu wollen sich selber vornimmt. Demzufolge muß die Zusam=menkunft in Florenz mit ihrem Mann nur zufällig seyn, ja selbst wider ihren Willen geschehen. Herr F. legt ihr daher, als sie die Anwesenheit ihres Mannes in Florenz erfährt, die Worte in den Mund: „So soll ich meinem Schicksal nicht ent=„gehen". Diese Worte passen gar nicht dazu, daß Helene sogleich die Gelegenheit benutzt, und ihre listigen Anschläge durchführt. Man sollte eher meinen, sie sey ihrem Schicksal entgegengegangen. Dann glauben wir, hätte eine Andeutung, die in Shakespeare selbst liegt, benutzt werden können.

Bertram gesteht nämlich dem König, daß er sein Weib Helene geliebt habe, seitdem er sie verloren.

Thence it came
That she, whom all men prais'd and whom myself
Since I have lost, have lov'd, *was in mine eye*
The dust, that did offend it.

Worauf der König antwortet:

Well excus'd.
That thou didst love her, strikes some scores away
For the great compt.

Wir wollen zugeben, daß es Bertram nicht gar Ernst damit ist: sein späteres Benehmen gegen Diana, die Lügen, die er erfindet, stellen ihn übrigens als einen gewöhnlichen Menschen hin, wenn er auch eben nicht so schlecht ist als ihn Johnson machen möchte. Aber durch dieses Geständniß, dem eine innere Wahrheit trotz dem nicht ganz mangelt, und das ihm gleichsam, ohne daß er es selbst will, entfährt, wird die Freude, werden die süßen Worte motivirt, in die er beim Anblick Helenens ausbricht:

If she, my liege, can make me know this clearly
I'll love her dearly, ever, ever dearly.

Uns dünkt, dieser Zug, daß Bertram, nachdem ihm sein aufgedrungenes Weib verloren ist, nunmehr wahre Liebe zu ihr verspürt, hätte eher noch mehr ausgearbeitet und entwickelt, als unterdrückt

werden müssen. Was wir sonst noch auszusetzen hätten, beruht in leicht zu ändernden Aeußerlichkeiten. Paroles selbstständiges Auftreten ist bei Shakespeare mit dem 4ten Acte beendigt; im 5ten kommt er nur vor, um eine Aussage zu machen. Der Bearbeiter setzt diese Rolle im 5ten Act fort, und wie gut gemacht auch die Scene mit dem König ist, so könnte gefragt werden, ob sie hier nicht hemmend für die Entwickelung sey, die wir eben einzig und allein herbeigeführt wissen wollen. So sind der Tanz, die Anordnung des Haushofmeisters, Allotria, die man lieber vermißte, und die bei einer folgenden Aufführung abgekürzt werden könnten.

Sollen wir dann aber die Künstlerin, die uns den Charakter der Helene vorführte, nur als Organ und nicht als wesentlichen Theil der Bearbeitung selbst betrachten? Sollen wir annehmen dürfen, daß dieses Stück, wie geistreich und poetisch es auch ist, ein so glückliches Ende gewinnen würde, ohne ein Spiel, das die feinsten Züge weiblicher Scham und mädchenhafter Liebe, mit der Stärke des Entschlusses und der Freude über die Erfüllung in Verbindung zu setzen wußte? Wenn wir Helene in der Scene mit der Mutter zu bewundern nicht umhin konnten, wie sie, nicht wissend, wohin die Zärtlichkeit der Gräfin und der Name Mutter hin-

aus wolle, den Grafen sich nicht als ihren Bruder zu denken vermag, und endlich, in den letzten Verschanzungen ihres Herzens angegriffen, in die Worte ausbricht:

Liebt Euer Gnaden ihn denn nicht?

so haben wir jetzt nur einzugestehen, daß uns die Scene, in welcher Helene wählt, oder vielmehr nicht wählt, sondern den Gewählten nennt, noch unendlich besser gefiel. Nur, wenn die Scene so gespielt wird, nur wenn so alle Enden und alles Aeußerste vermieden werden, kann man für dieses Mädchen jenes tiefgefühlte Interesse behalten, das weder für die Coquette, noch für die Sentimentale vorhanden wäre. Nur so kann man Bertram für hart, den König für gerecht, und das Mädchen für eine Art von verstoßenem Engel ansehen. Es giebt einen gewissen Punkt, wo die Kritik, welche immer auf Verschiedenheit von dem Kunstwerk begründet ist, sich in die unmittelbare Anschauung desselben zurückbegiebt, in dieser Einheit somit sich selbst abschwört, und von aller weiteren Reflexion befreit, nur Eindrücke zu beschreiben weiß. Referent muß gestehen, daß es ihm hier so gegangen ist. In den späteren Acten ist das eingeschlafene kritische Bewußtseyn zwar bisweilen wieder erwacht,

aber Referent hat noch schlaftrunken von vorhin, es wieder einzulullen gewußt.

8. Chriemhild als letzte Gastrolle.

Wir haben den Bericht dieser ausgezeichneten Gastspiele damit begonnen, daß wir die Selbstkenntniß der Künstlerin lobten, die Emilie Galotti zu ihrem Debüt gewählt hatte. Doch es ist nicht minder schwer, auch durch immerwährendes Steigen oder doch Erhalten des Beifalls zu genügen, am schwersten aber eine letzte Darstellung zu finden, die gleichsam ein Resumé aller früheren wäre, und somit dem Zuschauer, oder Zuhörer alle Fähigkeiten und Mittel des Künstlers in Einer Rolle vorzuführen weiß. Darum, glauben wir, unterzog sich Fräulein Müller der Gefahr und den Umständen, die das Einstudieren einer neuen Rolle an einem fremden Orte nothwendig mit sich führen, um in ihr den Triumph eines letzten allseitigen Vorführens aller ihrer Gaben und Mittel zu erwerben.

Chriemhild hat mit schöner Mädchenhaftigkeit zu beginnen, und wie sehr dies ohnehin die Eigenthümlichkeit unsrer Künstlerin ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn sie uns in ihrer Helene das Weib vorgeführt hatte, das mit kecker

Unternehmung ihren Mann zu erwerben weiß, ohne doch ein Titelchen liebenswürdiger Weiblichkeit dabei einzubüßen, so zeigte sie in Chriemhild ein noch zartes Mädchen, dem erst das Geschick das Gepräge der Heldin verleihen soll. Auch die Schmoll- und Gürtelscene, die Streitscene vor der Kirche, die Scene mit Hagen, und endlich die Abschiedsscene gehören noch dem eifersüchtigen, liebenden, besorgten und Schlimmes ahnenden Weibe an. Fräulein Müller wandelt hier auf ihrem Territorium, und so kann es bei aller Preßfreiheit keinem gelingen, die Grundzüge solcher Darstellung anzutasten. Aber im vierten Act wird Chriemhild eine Heldin. Liebe hört auf ihre Leidenschaft zu seyn und macht der Rache Platz, welche erst durch den Anblick der Leiden, die in ihrem Gefolge gehen, zu Mitleiden und zu menschlichen Gefühlen zurückgebracht wird. Dieser Kampf, in welchem das Weib auf keine Weise verschwindet, sondern nur an der Rache, wie in einer letzten Verzweiflung festhält, um bald wieder menschlichern Regungen Raum zu geben, wurde von Fräulein Müller nicht minder vortrefflich als alle vorhergehenden Momente ausgedrückt. Man sah Chriemhild als Mädchen, als Gattin auch sogar in dieser furchtbaren Leidenschaft wieder, man konnte begreifen, wie die zarte Scheu des Vorspiels, die liebende

und schmollende Eifersucht der ersten Acte auch endlich dazu gelangen durfte, ein rachsüchtiges Weib, aber doch immer nur augenblicklich hervorzurufen.

Vielleicht wäre noch mehr die Verbindung der einzelnen Seiten und Momente durch einige feine Nüancen und Striche anzugeben gewesen; vielleicht war in dieser ersten Darstellung noch mehr die Vollendung des Spiels von Scenen, als das des Ganzen zu bewundern, vielleicht wird es künftig der Künstlerin besser gelingen, mit einigen kecken Strichen die Contoure der Rolle sogleich hinzustellen; aber bestritten kann es nicht werden, daß uns die Künstlerin beim Abschied in dieser Partie ein so reiches Skizzenbuch hinterlassen hat, daß wir es manchem ihrer ausgeführten Bilder sogar vorziehen.

XXXI.

Mademoiselle Sontag.

(Eine Charakteristik.)

(April 1830.)

Wäre die Erscheinung der Mademoiselle Sontag eine bloß musikalische, so würde der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes es nicht gewagt haben, seine Ansicht in Beziehung auf dieselbe niederzulegen: nur der Zusammenhang, in welchem sie mit allen übrigen Gedanken der Zeit, und mit den heutigen Vorstellungen von der Kunst steht, kann ihn dazu berechtigen.

Es läßt sich in der That kaum läugnen, daß das künstlerische Leben der Mlle. Sontag, die Ovationen, die sie in Deutschland, Frankreich und England davon getragen, die große Bedeutung, die mit ihrem Erscheinen, geschweige denn mit ihrem Auftreten verbunden worden, etwas so Außerordentliches sind, daß nie wohl ein ausübender Künstler sich solches Einwirkens auf die Aufmerksamkeit und das Gespräch seiner Zeit zu erfreuen hatte. Manchen Ländern ersetzt sie das öffentliche Leben und bewirkt, daß die Gegenwart wenigstens nicht interesselos erscheint; in andern weiß sie neben dem

Gewoge der wichtigsten Begebenheiten doch noch einen Platz für sich zu behaupten. Tritt nun zu diesen Thatsachen die nicht minder gewisse hinzu, daß es nicht sowohl die Macht und Hoheit einer gewaltigen Persönlichkeit, als Anmuth und Lieblichkeit ist, welche diese Siege feiert, so könnte wohl ein näheres Eingehen in diese Erscheinung für die Beurtheilung der Zeit überhaupt nicht unnütz seyn.

Der Zeit scheint im Leben, wie in der Kunst das Große und Erhabne, das Bewegungen und Erschütterungen hinterläßt, nicht mehr angenehm zu seyn. Ihre Helden sind Mäßigungshelden, friedeliebende Krieger, ihr Anblick darf keinem imponiren, und man muß, wie entfernt sie auch stehen, in ihnen die Gleichen erblicken können. Liebe, so viel man will, aber keine Ehrfurcht, weil diese mit der Furcht Verwandtschaft hat. In der Kunst sind es nicht mehr die hohen großartigen Gestalten, die man schauen mag, denn in ihnen erkennt sich kein Zuhörer: sie bieten keinem bequem den Spiegel dar, daß jeder seine eigne Persönlichkeit darin erblicke. Seitdem die Kunst aber nicht mehr erheben, und durch weitere Kanäle zum Vergnügen führen soll, sondern von Hause aus Vergnügen ist und bleibt, seitdem sie dienend geworden, und in ihrer Dienstbarkeit, trotz dem, daß sie Kunst ist, sich selbst wieder, um zu gefallen, auf Künste legen muß

sind die großartigen, erschütternden Gestalten nur störende Catone, die als überflüssig zu entfernen, oder höchstens nebenbei zu toleriren sind. Die Zeit hat sogar ein vortreffliches Wort gefunden, um das Hohe, das sie nicht mehr ertragen kann, mit einem Vorwurf zu bezeichnen. Sie nennt es einseitig, und mit Recht. Jedes Große ist einseitig, schon darin, daß es sich von dem Andern unterscheidet, daß es hervorragt und bemerkbar wird. Was die Zeit als Vielseitigkeit lobt, ist diese Geschmeidigkeit, aus der Kunst und dem Publicum eins zu machen, und die Erhöhung, welche die Darstellung von den Darstellenden trennt, jeden Augenblick geistig und körperlich herabzulassen. Im Schauspiel will das Publicum einen erweiterten Salon erblicken; keine großen Eigenschaften, denn diese stören die Gleichheit, die allerdings in der Gesellschaft nothwendig ist; nichts Erschütterndes, denn man geht nicht in eine Gesellschaft, um angegriffen nach Hause zu kommen; die Kronen, die das Publicum austheilt, sollen Küsse seyn dürfen, und die Bewunderung soll sich in Umarmungen auflösen.

Dieser Richtung entspricht die Vereinigung von vielfachen Talenten, wovon zwar nicht jedes für sich auf hervorragende Bedeutung Anspruch macht, denn das wäre ja schon von selbst ein

Grundgebrechen, das man nicht verzeihen könnte, aber die musivisch zusammengesetzt sich gegenseitig unterstützen, und so ein angenehmes Ganzes bilden. Bei jedem Talente dieses Mosaiks muß irgend einer aus dem Publicum sagen können, siehst du, so weit könntest du es mit deinen Naturgaben, und mit verdoppelter Anstrengung auch bringen: was das eine Individuum darstellt, muß sich wenigstens als Collectivum im Publicum vorfinden. Man muß sagen können, die hat eine weit schönere Stimme, aber es fehlt der körperliche Reiz, diese ist unendlich schöner, aber sie kann nicht singen, jene vereinigt beides, aber sie versteht nicht zu spielen.

Mademoiselle Sontag scheint mir nun das Individuum dieser Richtung zu seyn; daher das Aufsehn, das sie weit über ihr künstlerisches Erscheinen hinaus macht. Ohne eine Stimme, die erschüttert und lang dauernde Bewegungen hinterläßt, ist diese doch stark und bedeutend genug, um anzuziehen und auf diesem Wege zu fesseln, ohne eine jener imponirenden Schönheiten zu seyn, die Erstaunen erregen, ist sie vielmehr eine angenehme Erscheinung, die zwar sonst kein Aufsehn machen würde, aber dem Platze angehörig, auf dem sie steht, einen ganz andern Eindruck zurückläßt. Als Schauspielerin zwar nicht zu sehr hervorragend,

weiß sie doch auch diese Seite neben den Andern geltend zu machen. Auf diese Weise — vielseitig gebildet, hat sie das Glück, daß oft das eine Talent dem andern zugelegt wird, um es zu erhöhen, ohne daß bei der Abrechnung mit dem Andern sich das Facit verringern soll. Ist von der Sängerin die Rede, so werden die Hülfstruppen mit in Anschlag gebracht, die sie von der Schauspielerin empfängt, so daß die verschiedenen Talente eine Art von Föderativstaat bilden, dessen einzelne Theile sich im Falle der Noth einander unterstützen müssen. Dazu tritt die deutsche Eigenthümlichkeit, Alles auffassen und sich aneignen zu können, diese ewige Uebersetzungs-Verdammung, wobei man den Vortheil hat, Vieles zu erlernen, was man nicht selber erdacht hat. Fräulein Sontag ist in diesem Sinne ein Uebersetzer-Talent erster Größe, und ich müßte mich sehr irren, wenn sie nicht im Ausland hauptsächlich damit ein so großes Glück gemacht hätte. Die Deutsche, die sich trotz ihrer übrigens beibehaltenen Eigenthümlichkeit, als Italienerin zu bewegen, die Rossini, Mozart, Weber und Spohr mit gleichem Geschick auszudrücken weiß, die Lebendigkeit und angeborne Kraft durch Volubilität und angelernte Stärke ersetzt; die dem Mangel der Ueppigkeit durch Oekonomie zu begegnen versteht, die zu allem dem noch

die Kunst eines deutschen Gemüths und eines deutschen Auges hinzuzufügen weiß, mußte dem bisher an italienische oder französische Einseitigkeit gewöhnten Ausland eine eigne Erscheinung seyn. Man hat gefunden, daß Mlle. Sontag bei ihrem jetzigen Auftreten an Tiefe des Wesens gewonnen hat. Wie man an Tiefe gewinnen könne, scheint zuvörderst unerklärlich. Aber bei Mlle. Sontag ist dieser Ausdruck richtig. Sie hat sich auch die Tiefe, wie einen fremden Componisten, zu eigen gemacht; ja vielleicht selbst eignes Unglück und eignes Erlebniß mit dem unermüdlichsten Fleiße einzustudiren versucht. Zu allen diesen sicherlich anzuerkennenden Talenten, tritt noch das große der Verständlichkeit. Mlle. Sontag ist ein klar geschriebenes Buch, dem nur der Vollständigkeit wegen einige mystische Kapitel einverleibt sind, die zur Offenherzigkeit des sonstigen Inhalts noch den Reiz des Geheimnisses bringen.

Darum ist Mlle. Sontag auch über die Sphäre der musikalischen Welt hinausgedrungen: sie ist deßwegen nicht bloß ein Individuum, sondern eine Begebenheit: sie ist wesentlich eklektisch, weil der Eklekticismus der Geschmack der Zeit überhaupt ist.

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

Inhalt des zweiten Bandes.

Geschichte und Staatswissenschaft.

Seite

Aesthetik.



